3 1761 04413 6984

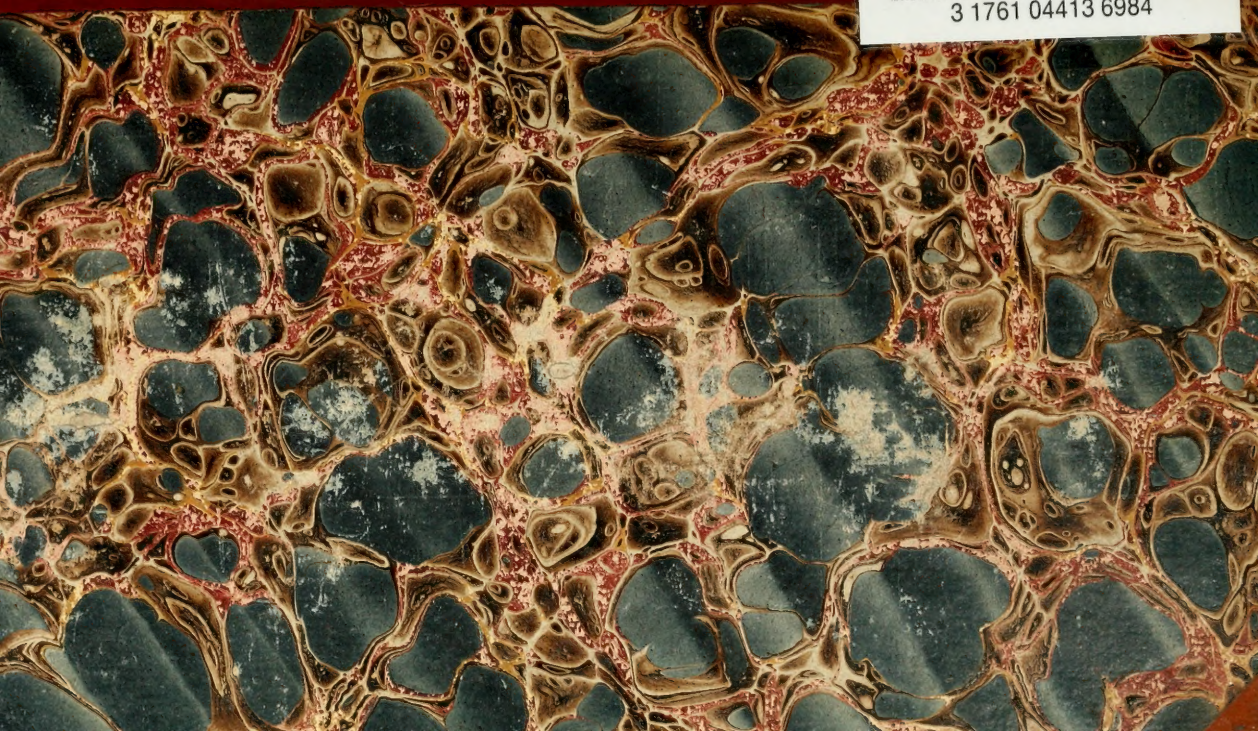

Deutsche

Staats- und Rechtsgeschichte.

KÖNIGL. UNIV.-BIBLIOTHEK
DOUBLETTE
KIEL

Von

Karl Friedrich Eichhorn.

Zweiter Theil.

Vierte verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Göttingen,
bei Vandenhöck und Ruprecht.

1835.

Deutsche

Staats- und Rechtsgeschichte.

24 989

Vorrede

zur ersten Ausgabe.

Die zweite Abtheilung dieses Versuches einer deutschen Staats- und Rechtsgeschichte ist im Ganzen nach demselben Plane ausgearbeitet, über welchen ich mich bereits in der Vorrede zum ersten Theile erklärt habe. Einige Abweichungen sind jedoch durch die Eigenthümlichkeit und die Reichhaltigkeit des Stoffs für die Geschichte der dritten Periode nothwendig geworden.

Die Schicksale des deutschen Rechts während derselben erfordern, daß man jenes von einem zweifachen Standpunkte aus betrachte. In den Rechtsbüchern findet man das gemeine deutsche Recht, so wie es sich bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts ausgebildet hatte. Der Gebrauch des römischen Rechts war bis dahin in Deutschland in jeder Beziehung von geringer Bedeutung; von diesem Zeitpunkte an gewinnt es einen entschiedenen Ein-

fluß auf die Fortbildung des deutschen gemeinen und particulären Rechts, und wird selbst schon als ein Kaiserrecht zur unmittelbaren Anwendung gebracht, wenn gleich dadurch die Quellen, aus welchen man bis dahin das gemeine Recht in Deutschland zu schöpfen gewohnt war, noch nicht verdrängt wurden. Der Rechtszustand, welcher durch diese Veränderungen gebildet wurde, läßt sich nur dann mit Klarheit und Bestimmtheit auffassen, wenn man sich zuvor eine vollständige Uebersicht des gemeinen deutschen Rechts, so wie es vor dem Eindringen des römischen Rechts in Deutschland war, verschafft hat. Der Verfasser hat daher den reichhaltigen Stoff der dritten Periode in zwei Abschnitte vertheilt, deren erster, welcher den Rechtszustand in Deutschland zur Zeit der Rechtsbücher schildert, in diesem Theil geliefert wird. Den zweiten Abschnitt, welcher den Rest der dritten Periode umfaßt, enthält der dritte Band.

Uebersicht des Inhalts.

Dritte Periode von 888 — 1517.

Erster Zeitraum von 888 — 1272.

Quellen und Hülfsmittel. S. 1 — 4.

I. Allgemeine Geschichte von 888 — 1056. §. 209 — 225. S. 1 — 83.

Beschaffenheit des gesellschaftlichen Zustandes. §. 209. S. 5.

1. Aeußere Geschichte §. 210 — 217. S. 8 — 40.

Verhältnisse zu den benachbarten Völkern und Staaten im Allgemeinen. §. 210. S. 8.

Insbesondere:

a. Slawische Völker an der Donau. Böhmen, Mähren, Ungarn. Bairische und kärnthensche Mark. Herzogthümer Baiern und Kärnthen. §. 211 a. S. 9 — 18.

b. Unterwerfung der Slawen an der Elbe und Saale. Thüringische Markgrafschaften. Herzogthum Sachsen. Polen. §. 211 b. S. 18 — 28.

c. Marken über der Unterelbe. Schleswig. Sächsische Mark. §. 212. S. 28 — 32.

d. Burgund. §. 213. S. 32.

e. Lothringen. §. 214. S. 33.

f. Lombardei. §. 215. S. 34.
g. Römische Kaiserwürde. §. 216. S. 35.
h. Unteritalien. §. 217. S. 39.

2. Innere Verhältnisse. §. 218—225. S. 40—83.

Im Allgemeinen. §. 218. S. 40.
Allmäliger Uebergang in ein Wahlreich durch den Wechsel der Dynastieen. §. 219. S. 41.
Veränderte Verfassung. §. 220—225.
a. Art der Veränderung. §. 220. S. 44.
b. Einzelne Verhältnisse.
I. Reichstage. S. 45.
II. Herzoge und Pfalzgrafen. §. 221. S. 47.
III. Auflösung der Gauverfassung durch Uebergang der Grafschaften auf die Geistlichkeit und die Art ihrer Erwerbung durch den weltlichen Herrenstand. §. 222. S. 58.
IV. Verhältniß des Adels zum Volk (Ritterschaft, Landsassen). §. 223. S. 69.
V. Ursprung der städtischen Verfassung (Weichbildrecht). §. 224a. S. 74.
Einfluß, den hierauf die von Heinrich I. angelegten Burgen hatten. §. 224b. S. 79.
VI. Verhältniß der Großen zum König und der Nebenländer zu Deutschland. §. 225. S. 80.

II. Allgemeine Geschichte von 1056—1272. S. 84—196.

A. Innere Geschichte von Deutschland. S. 84—190.

a. Bisheriges Verhältniß des Kaisers zum Papst, und dessen Veränderung vor der Erhebung Gregors VII. auf den päpstlichen Stuhl. §. 226. 227. S. 85—90.

(Verordnung über die Papſtwahl.)

b. Regierung Heinrichs IV. und V. §. 228a — 233. S. 90 — 109.

Gregors VII. Cölibatgeſetze und Decrete gegen die Simonie und Laieninveſtitur. §. 228a. S. 90.

Würkungen, die das durchgeführte Verbot der Laieninveſtitur gehabt haben würde. §. 228b. S. 91.

Heinrichs IV. Streitigkeiten mit den Sachſen. §. 228c. S. 93.

Verflechtung dieſer Streitigkeiten in den Inveſtiturſtreit. §. 229. S. 96.

Schickſale Heinrichs IV. in dem Kampfe, der dadurch in Deutſchland und Italien veranlaßt wird. §. 230. S. 98.

Folgen der geſtörten Einigkeit zwiſchen Kirche und Staat. §. 231. S. 101.

(Deutſchland für ein Wahlreich erklärt. Aufſichtsrecht des Papſtes über die Wahl und über haupt über die weltlichen Fürſten.)

Ausgang des Inveſtiturſtreits unter Heinrich V. durch das Concordatum Calixtinum a. 1122. §. 232. S. 104.

Kreuzzüge. §. 233. S. 107.

c. Verändertes Syſtem der Verfaſſung. §. 234a. 234b. S. 109 — 118.

Entſchiedene Erblichkeit der Grafſchaften und Herzogthümer und ihre Würkungen. §. 234a. S. 109.

Reichsvogteien und ihre Erweiterung. §. 234b. S. 116.

d. Bildung der hohenſtaufiſchen und welfiſchen Partei nach dem Erlöſchen des fränkiſchen Königs-

stamms von 1125 — 1137. §. 235. 236. 237. S. 118 — 126.

c. Kampf der Hohenstaufen und Welfen in Deutschland von 1137 — 1235. §. 238. 239. 240. S. 126 — 151.

Auflösung der Herzogthümer. §. 240. S. 136.

f. Politische Lage des Kaisers zu dieser Zeit, insonderheit im Verhältniß zu der Ritterschaft und den Städten. §. 241 — 245. S. 151 — 166.

Die Ritterschaft als geschlossene Genossenschaft. §. 241. 242. S. 151 u. f.

Veränderte Verfassung und Lage der Städte

in Deutschland. §. 243. S. 157.

in Italien. §. 244. S. 163.

g. Italienische Politik der Hohenstaufen. Ihre Kriege mit dem lombardischen Städtebund und dem Papst. 1154 — 1254. §. 246 — 250. S. 167 — 186.

Kostnitzer Friede 1183. §. 246. S. 169.

Einfluß der italienischen Politik auf die Behandlung der deutschen Städte und Fürsten durch Friedrich II. §. 247. S. 171.

Die Hanse. S. 174. Der rheinische Städtebund. Privilegien der geistlichen und weltlichen Fürsten von 1220 und 1232. S. 178.

Erneuerter Kampf zwischen Kaiser und Papst, von Friedrich I. bis zu Conrads IV. Tode §. 248 — 250. S. 180 u. f.

Erwerbung und Verlust von Neapel und Sicilien.

h. Erlöschen des hohenstaufischen Hauses 1268. §. 251. S. 186.

Nächste Folgen davon in Deutschland und Italien. §. 252. S. 187.

i. Regierung der Gegenkönige Richard und Alphons 1256 — 1272. §. 253. S. 189.

B. Geſchichte der Erweiterung des deutſchen Reichs, von 1156 — 1272. §. 254 — 256. S. 190 — 196.

Vorübergehende Herrſchaft der Dänen im nördlichen Deutſchland. Brandenburg, Mecklenburg, Pommern, der deutſche Orden in Preußen und Liefland, Polen, Böhmen und Mähren in ihrem Verhältniß zum Reich.

III. Quellen des Rechts. §. 257 — 285 c. S. 196 — 356.

1. Aeußere Geſchichte des Rechts vor Entſtehung der Rechtsbücher. §. 257 — 276. S. 196 — 266.

A. Schickſale der Volksrechte und Capitularien in Deutſchland. §. 257. S. 196.

B. Fortbildung des Rechts in Deutſchland durch

I. Autonomie §. 258. S. 198. Deren Ausübung durch

1. Die Weisthümer der Gerichte. §. 258. S. 200 u. f.

2. Vertragsweiſe Uebereinkunft der Intereſſenten. §. 259 — 261. S. 202 — 211.

A. Dienſtrechte. S. 203.

B. Willkühren der Gemeinden. S. 205.

C. Verträge zwiſchen Kaiſer und Ständen. §. 260. S. 207.

D. Verträge zwiſchen Kirche und Staat. §. 261. S. 209.

II. Geſetze. §. 262 — 265. S. 211 — 229.

1. Reichsgeſetze. §. 262. S. 211.

2. Bewilligungen der Landesherren.

a. Stadtrechte. §. 263. S. 215.

b. Landrechte. §. 264. S. 221.

C. Fortdauernde Gültigkeit des lombardischen Volksrechts in Italien und dessen weitere Ausbildung durch Gesetze. §. 265. S. 223.

D. Römisches Recht. §. 266 — 269. S. 229 — 247.

Universitäten. S. 229.

Irnerius. §. 267. S. 232. (Rechtsquellen. Schicksale des florentinischen Manuscripts der Pandecten, und Eintheilung der lezteren in Dig. vetus, infortiatum und novum.) Glossatoren. §. 268. S. 237.

Ansehen des römischen Rechts. §. 269. S. 242.

E. Canonisches Recht. §. 270 — 276. S. 247 — 266.

Systematische Bearbeitung der Quellen des canonischen Rechts vor Gratian. §. 270. S. 247.

Gratians Decret. §. 271 — 273. S. 251 — 258.

Decretalensammlungen vor Gregor IX. §. 274. S. 258.

Decretalen Gregors IX. §. 275. S. 263.

Ergänzungen derselben. §. 276. S. 265.

2. Entstehung und Geschichte der Rechtsbücher. §. 277 — 283. S. 266 — 332.

Deren Bedeutung. §. 277. S. 266.

1. *Consuetudines Feudorum.* §. 278. S. 271.

2. Deutsche Rechtsbücher. §. 279 — 283. S. 284 — 332.

Deren Grundlage. S. 284.

Aeltestes: der Sachsenspiegel und was mit demselben zusammenhängt. §. 279. 280. 281. S. 286 — 314.

Vorreden S. 291. Lehenrecht — der vetus auctor de beneficiis. S. 295. Zuſätze. S. 299. Gloſſe. S. 300. 311. Bilder. S. 303.

Der Richtſteig. §. 281. S. 306. 312. Handſchriften. S. 309. Ausgaben. S. 310.

Schwabenſpiegel richtiger Kaiſerrecht. §. 282. S. 314 — 328.

Zu dieſem gehört das von Senkenberg herausgegebene (kleinere) Kaiſerrecht. §. 283. S. 329.

3. Verbindung der Rechtsbücher mit den Particularrechten. §. 284. 285a. S. 332 — 345. Magdeburgiſches Recht. S. 335 u. f. Sächſiſches Weichbild. S. 338.

Eigenthümliche Fortbildung des Rechts in Friesland. §. 285b. 285c. S. 345 — 356.

(Landrechte. Aſegabuch.)

IV. Rechtsſyſtem. §. 286 — 385. S. 356 — 765.

Bedeutung des Feudalſyſtems. §. 286. S. 356 — 364.

A. Oeffentliches Recht. §. 287 — 314. S. 364 — 497.

a. Reichsverfaſſung. §. 287 — 298. S. 364 — 428.

Wahl und Krönung des Königs. §. 287. 288. S. 364 — 369.

I. Rechte des Kaiſers aus der Vogtei über die Kirche und ſeiner oberſten weltlichen Gewalt. §. 289. S. 370 — 372.

(Verhältniß des Kaisers zum Papst.)

II. Reichsregierung überhaupt. §. 290 — 292. S. 373 — 393.

1. Deutschland ein zusammengesezter Staat. Fürsten und Herren. Fahnlehen, Grafschaften, Reichsvogteien. §. 290. S. 373.

2. Hofbeamte. §. 291. S. 387. Pfalzgerichte. S. 389.

3. Reichstage, Reichsstandschaft, Reichstagsgeschäfte. §. 292. S. 391.

III. Einzelne Regierungsrechte. §. 293 — 298. S. 393 — 428.

1. Kaiserliche Gerichte. §. 293. S. 393.

2. Reichskriegsverfassung. §. 294. S. 394.

3. Reichseinkünfte. §. 295 — 298. S. 411 — 428.

a. Reichsgüter. §. 295. S. 411.

b. Fiscalische Einkünfte. §. 296. S. 414. §. 297. S. 420.

Zöll. Münze. Reichssteuer. Judenschutz. Bergregal.

c. Persönliche Leistungen. §. 298. S. 426.

b. Landesverfassung. §. 299 — 314. S. 428 — 497.

I. Bedeutung und Bestandtheile der Landeshoheit. §. 299. S. 428.

II. Lehnbarkeit derselben. §. 300. S. 431.

III. Erbfolge in den Territorien. §. 301. S. 440.

IV. Einzelne Rechte der Landeshoheit. S. 442 u. f.

1. Gerichtbarkeit. §. 302. 303. S. 442 — 465.

2. Heerbann. §. 304. 305. 306. S. 465 — 480.

a. Heerdienſt. §. 304. S. 465.

b. Befeſtigungsrecht. §. 305. S. 471.

c. Beden. §. 306. S. 471.

3. Einkünfte. §. 307. S. 480.

4. Verwaltung. §. 308. S. 483.

Landtage. §. 309. S. 484.

5. Verhältniß der Städte. §. 310 — 313. S. 486 — 497.

a. Städtiſche Gerechtſame. §. 310. S. 486.

b. Verfaſſung des Raths. §. 311. S. 490.

c. Privilegien der Städte. Zünfte. §. 312. S. 492.

d. Aufnahme neuer Bürger. §. 313. S. 496.

V. Claſſification der Einwohner eines Landes. §. 314. S. 497.

B. Canoniſches Recht. §. 315 — 335. S. 498 u. f.

1. Primat des Papſtes. §. 315 — 317. S. 498 — 508.

a. Gehülfen des Papstes zur Ausübung seiner Rechte. §. 315. S. 498.

b. Primatialrechte, die ihm

α) ausschließlich vorbehalten sind. §. 316. S. 500.

β) in welchen er mit den Localobern concurrirt. §. 317. S. 505.

2. Einzelne kirchliche Verhältnisse. §. 318 — 335. S. 508 — 561.

I. Neubestimmte Dogmen (Sacramente). §. 318. S. 508.

II. Bischöfliche Gehülfen zur Ausübung der Diöcesanrechte (Weihbischöfe, Vicarien). §. 319. S. 510.

III. Geistliche Gerichtbarkeit. §. 320 — 323. S. 514 — 527.

A. über den Clerus. §. 320. S. 514.

B. überhaupt in Civilsachen ebend. S. 516.

C. in Ehesachen. §. 321. S. 518.

D. Geistliches Strafrecht. §. 322. S. 521.

Strafen. §. 323. S. 524.

IV. Kirchengüter. §. 324 — 329. S. 527 — 546.

1. Vögte. §. 324. S. 527.

2. Zehnten. §. 325. S. 533.

3. Beneficien. §. 326. S. 537.

4. Kaiserliches jus regaliae und jus spolii. §. 327. S. 540.

5. Patronatrecht und jus primariarum precum. §. 328. S. 544.

6. Staatslaſten. §. 329. S. 544.

V. Religiöſe Geſellſchaften. §. 330 — 335. S. 546 — 561.

A. Mönchsorden. §. 330 — 332. S. 546 — 552.

1. Neue Mönchs-Congregationen (Bettelorden). §. 330. S. 546.

2. Kloſterexemtionen. §. 331. S. 549.

3. Geiſtliche und Laienbrüder. §. 332. S. 551.

B. Canonici. §. 333. 334. S. 552 — 557.

C. Geiſtliche Ritterorden. §. 335. S. 557.

C. Privatrecht. §. 336 — 385. S. 561 u. f.

I. Perſönliche Rechte. §. 336. S. 561.

II. Standesverhältniſſe. §. 337 — 350. S. 552 — 641.

a. Einleitung. §. 337. S. 562 — 575. Ebenbürtigkeit. §. 338. S. 575.

b. Einzelne Stände. §. 339 — 345 a. S. 576 — 619.

I. Unfreie. §. 339. S. 576.

II. Semperfreie. §. 340. S. 582.

III. Mittelfreie. §. 341. S. 587.

IV. Freie Landſaſſen. §. 342. S. 593.

V. Vogtleute und Hinterſaſſen. §. 343. S. 596.

VI. Miniſterialen. §. 344. S. 602.

VII. Vaſallen. §. 345a. S. 616.

c. Genoſſenſchaften. §. 345b. S. 619.

d. Freiheitsrechte. §. 346 — 348. S. 622 — 635.

1. Autonomie. §. 346. S. 622.

2. Einigungsrecht. ebend. S. 624.

3. Waffenfähigkeit. §. 347. S. 628.

4. Schöffenbarfreiheit. §. 348. S. 631.

e. Verminderung der Freiheitsrechte.

1. Rechtloſe. §. 349. S. 635.

2. Juden. §. 350. S. 638.

III. Familienrecht. §. 351 — 354. S. 642 — 652.

a. Ehe. §. 351. S. 642.

b. Elterliche Zucht und väterliche Gewalt. §. 352. S. 647.

c. Vormundſchaft. §. 353. S. 649.

IV. Sachenrecht. §. 354 — 372. S. 652 — 736.

1. Arten von Sachen. §. 354. S. 652.

2. Arten der Gewehre. §. 355. S. 653.

3. Vindicationsproceß bei unbeweglichen Sachen. §. 356. S. 658.

4. Erwerbungsarten. §. 357. S. 668.
Gerichtliche Auflaſſung. §. 358. S. 669.

5. Veräußerung. §. 359. S. 672.

6. Gewährleiſtung. §. 360. S. 675.

7. Beſtellung eines Pfandrechts oder Zinſes. §. 361 a. S. 677.

8. Vindication beweglicher Sachen (Hand muß Hand wahren). §. 361 b. S. 679.

9. Modificationen des Sachenrechts.

α) durch Regalität einzelner Gegenſtände. §. 362. S. 685.

β) durch Standesverhältniſſe.

1. Eigen und Lehen nach Hofrecht. §. 363. S. 693.

2. Rechtes Lehen. §. 364—367. S. 699—710.

3. Vogtei und Gutsherrſchaft. §. 368. S. 710—716.

γ) Güterverhältniß der Eheleute. §. 369. 370. S. 719—733.

δ) Güterverhältniß der Eltern und Kinder. §. 371. S. 733.

ε) Güterverhältniß der Mündlinge. §. 372. S. 735.

V. Erbfolge. §. 373—375. S. 736—746.

a. Erbfolge nach Geblütsrecht. §. 373. S. 736.

b. Erbfolge Kraft Gedings. §. 374. S. 743.

c. Uebergang der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Erben. §. 375. S. 746.

VI. Forderungen aus Verträgen. §. 376. 377. S. 746—748.

VII. Widerrechtliche Handlungen. Erſatz und Buße. §. 378. S. 749.

D. Oeffentliche Verbrechen. §. 379. 380. S. 750 — 753.

1. Klage um Ungericht. §. 379. S. 750.
2. Leib und Leben mit Gelde gelöſt. §. 380. S. 753.

E. Gerichtliches Verfahren. §. 381 — 385. S. 753 — 765.

1 Beſetzung des Gerichts. Klage und Antwort. Urtheilsfrage. Beweis. §. 381. 382. S. 753 — 759.
2. Ungehorſam in Civilſachen. §. 383. S. 760.
3. Klage mit Gerüfte, Kampf und Acht. §. 384. S. 760.
4. Befugniß, ein Urtheil zu ſchelten. §. 385. S. 763.

Dritte Periode.

Geschichte des römischen Reiches deutscher Nation.

Von 888 — 1517.

Erster Zeitraum, von 888 — 1272.

Quellen.

Aus der vorigen Periode gehört noch hieher: Reginonis chronicon (B. 1. S. 510.), mit dessen Fortsetzung bis 972. Bei Pertz mon. I. p. 599 seq.

Man übersieht die wichtigsten Quellen für diesen Zeitraum am besten, wenn man die Nebenquellen, in welchen die bedeutendsten gleichzeitigen Geschichtschreiber benuzt worden sind, und die nur wenige eigene Nachrichten, oder nur solche enthalten, die sich vorzugsweise auf einzelne Theile von Deutschland beziehen, den Hauptquellen unterordnet.

1. Für die Zeit der sächsischen Kaiser ist die Hauptquelle: Dithmari episc. Merseburgensis († 1018) chronicon (in 8 Büchern). Bei Leibnitz scr. rer. Brunsvic. Tom. 2. Bis jezt am besten bei: Dithm. chron. ad fidem codicis Dresdensis — ed. J. A. Wagner Norimb. 1807. 4. Uebersezt von Ursinus. Dresd. 1790. 8.

Nebenquellen: Für Heinrich I. Wittichindi mon. Corbej. annalium libri tres (bis 937). Bei Meibom script. r. G. Tom. 1. Vita Mathildis reginae bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. 1. *Chronicon Corbejense* von Wedekind Noten B. 1. S. 374. zuerst herausgegeben, geht bis 1187. Hroswithae sanctim. Gandersheim. de gestis Oddonum panegyris. Bei Meibom Tom. 1. und bei Reuber scr. r. G. Ruotgeri vita Bru-

nonis Colon. Archiep. (Bruders Ottos des Gr. † 965) bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. 1. Für Sachsen ist auch in dieser Zeit schon Adam von Bremen (s. Nro. 2.) zu benutzen. Für Schwaben: Ekkehardi IV. († um 1036) Casuum S. Galli continuatio (890 — 972). Bei Pertz mon. II. p. 77.

Für Italien: Luitprandi Ticinensis (um 970) rerum ab Europae impp. et regibus gestarum libri 6. (886 — 963). Bei Muratori scr. rer. Ital. Tom. 2. P. 1. Arnulphi Mediolanensis (um 1080) rerum sui temporis libri 5. (926 — 1083). Bei Muratori Tom. 4.

2. Für die Geschichte der fränkischen Kaiser:

Hauptquellen: Wipponis vita Conradi Salici. Bei Pistorius scr. r. G. ed. Struv Tom. 3. Hermanni contracti († 1054) Chronicon (seit 1000) mit dessen Fortsetzungen von Berthold von Constanz († 1080) bis zum J. 1079 und Bernold († 1101), welcher jene Werke seiner Vorgänger abkürzte und bis 1100 herabführte. Vergl. Stenzel fränk. Kais. B. 2. S. 99. Bei Pistorius ed. Struv T. 1. Am besten bei Ussermann in dem Prodromus der in St. Blasien gedruckten Germania sacra (S. oben B. 1. S. 16). Germaniae sacrae prodromus Tom. 1. S. Blas. 1790. Tom. 2. 1792. 4. Lamberti Schafnaburgensis (um 1080) annales (bis 1077). Bei Pistorius T. 1. am besten ed. J. Ch. Krause. Hal. et Lips. 1797. 8. Der erste Theil des sogenannten *Chronicon Urspergense* bis 1126. (Vergl. C. W. Schumacher Beiträge zur deutsch. Reichshistorie. Eisen. 1770. 4. S. 38 u. f. und Stenzel fränk. Kaiser B. 2. S. 106). Ausgabe: Conradi a Lichtenau Ursperg. coenobii abbatis chronicon, accesserunt annales Reginonis et Lamberti Schafnaburgensis. Argent. 1609 f.

Für Sachsen und den Norden gehört zu den Hauptquellen: Adami Bremensis (um 1072) historia ecclesiastica (754 — 1072). Bei Lindenbrog ed. Fabric. und bei Westphalen mon. Tom. 2. Für die slawischen Nebenländer: Cosmas, dec. Prag. († 1125) Chronicae Bohemorum. In den Script. rer. Bohem. oben B. 1. S. 22. Nro. 8a. Tom. 1.

Nebenquellen. Ueberhaupt: Mariani Scoti († 1086) Chronicon, fortgesezt von Dodechinus. Bei Pistorius Tom. 1.

S. Archiv für deutsch. Geschichtsk. B. 5. S. 768. Sigeberti Gemblac. chronicon bis 1112 mit dessen mehrfachen Fortsetzungen bis 1200. Bei Pistorius Tom. 1. *Annalista Saxo* bis 1139. Bei Eccard corp. hist. m. a. Tom. 1. (Ueber seine Quellen, insonderheit das, was er aus sächsischen Quellen und was er eigenes hat, s. Stenzel fränk. Kaiser S. 110 u. f.). Ueber Heinrichs Streitigkeiten mit den Sachsen: Vergl. Stenzel a. a. O. S. 55 u. f. Brunonis (um 1080) de bello Saxonico historia. Bei Freher scr. r. G. ed. Struv Tom. 1. Norberti vita Bennonis ep. Osnabr. Bei Eccard corp. hist. m. a. Tom. 2. Ueber Heinrich IV. und Gregor VII.: Bonizonis Sutr. et Placent. episc. liber ad amicum. Bei Oefele scr. rer. Boic. T. 2. p. 794. Benzonis ep. Albiens. panegyricus — in Henric. III. imper. Bei Mencken scr. r. Germ. Tom. 1. und bei Ludewig rel. mscr. Tom. 9. p. 217.

3. Für die Periode der Hohenstaufen:

Hauptquellen: Der zweite Theil des Chronic. Ursperg. (oben Nro. 2.) von Burcardus abb. Urs. († 1220) und Conradus de Lichtenau († 1240) 1126 — 1229. Ottonis ep. Frisingensis († 1158) 1) *Chronicon* sive rer. ad ipsius usque tempora gestarum hist. bis 1152. Bei Urstisius, fortgesezt in Ottonis de S. Blasio chronicon 1146 — 1209. ebendas. und bei Muratorius scr. r. It. Tom. 6. am besten bei Ussermann eben Nro. 2. 2) *De gestis Friderici* I. imp. historiarum libri 8. Von 1076 bis 1156 mit der Fortsetzung von Radevicus bis 1160. Bei Urstisius und bei Muratori Tom. 6. Für das nördliche Deutschland: Helmoldi Presb. Bosoviensis (um 1170) Chronica Slavorum et Venedorum vom neunten Jahrhundert bis auf seine Zeit, und: Arnoldi Lubecensis abb. (um 1210) derelictorum Helmoldi supplementum, ebenfalls bis auf seine Zeit. Bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. 2. Slawische Nebenländer: Die Fortsetzung des Cosmas Prag. (oben Nro. 2.) a. a. O. Alberti Stadensis abb. (um 1260) chronicon bis 1256 und Contin. bis 1329. Bei Kulpis und Schilter. Die leztere ed. Andr. Hojer. Havn. 1720. 4. Godefridi mon. S. Pantaleonis annales 1162 — 1237. Bei Freher Tom. 1. Ueber

Albertus Argentinensis und Joannes Vitoduranus s. den folgenden Zeitraum.

Nebenquellen: Radulphi Mediolan. de rebus gestis Friderici I. in Italia von 1154 — 1177. Bei Muratorius Tom. 6. Güntheri Ligurinus s. de rebus a Friderico I. imp. gestis carmen historicum. Bei Reuber. ed. Dümge 1812. 8. *Chronographus Saxo* bis 1188 bei Leibnitz acc. hist. T. 1. Alberici Mon. trium fontium Chronicon bis 1241. Bei Leibnitz a. a. O. T. 2. Martini Poloni († 1279) chronicon Romanorum pontificum et imperatorum bis 1276. Bei Kulpis u. Schilter. Justini Lippiensis (um 1250) Lippiflorium s. poema de primordiis comit. Lippiensis bei Meibom Tom. 1. *Chronicon Stederburgense* bis 1319. Bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. 1. *Chronicon Hildesheimense* bis um 1400 s. ebendas.

Urkunden und Briefe. Die Kaiserurkunden besonders in: *Mon. Boica* XXVIII. 1. Petri de Vineis († 1249) epistolarum libri 6. ed. J. R. Iselin. Basil. 1740. 2 T. 8. Innocentii III. P. epistolarum libri 11. ed. Steph. Baluzius. Par. 1682. 2 T. fol.

Hülfsmittel.

J. J. Mascov: Commentarii de reb. Imp. a Conrado I. usque ad obitum Henrici tertii. 1741. ed. 2. 1757. 4. Comm. de Henrico IV et V. 1748. 4. Comm. de Lothario et Conrado III. 1753. 4.

G. A. Stenzel Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. Leipz. 1827. 2 Bde. 8.

Fr. v. Raumer Gesch. der Hohenstaufen und ihrer Zeit. Leipz. 1824. 6. Th. 8. J. Voigt Geschichte des Lombardenbundes. Königsb. 1818. 8. Für diese Zeit ist auch besonders Pfister Gesch. von Schwaben (oben B. 1. S. 31.) zu brauchen.

Geschichte K. Friedrichs II. Züllichau 1792. 8.

F. Meermanns Freih. v. Dalem Gesch. Wilhelms von Holland. Ueberf. Leipz. 1787. 88. 2 Thle. 8.

G. L. Gebauer Leben Richards röm. Kaisers. Leipz. 1744. 4.

§. 209.

I. Allgemeine Geschichte.

Von 888 — 1056.

Reihe der Könige und Kaiser.

I. Arnulf 888 — 899.	}	Unechte Carolinger.
II. Ludwig (infans) 900 — 911.	}	
III. Conrad I. 912 — 918.		Fränkischen Stammes.
IV. Heinrich I. (auceps) 919 — 936.	}	Sächsischen Stammes.
V. Otto I. (magnus) 936 — 974.	}	
VI. Otto II. 974 — 983.	}	
VII. Otto III. 983 — 1002.	}	
VIII. Heinrich II. (sanctus) 1002 — 1024.	}	
IX. Conrad II. (Salicus) 1024 — 1039.	}	Fränkischen Stammes.
X. Heinrich III. 1039 — 1056.	}	

§. 209.

Die fränkische Monarchie zerfiel zu einer Zeit, wo sich beinahe alle Elemente der bisherigen gesellschaftlichen Einrichtungen in einer Art von Gährung befanden. Zwischen der weltlichen und kirchlichen Obergewalt war der Kampf um die Oberherrschaft über die Christenheit bereits eröffnet (§. 175.), und die leztere sezte ihn jezt unter sehr günstigen Umständen fort. Das große Reich, das sich der

§. 209. Papst durch die carolingische Monarchie gebildet hatte, blieb seiner geistlichen Gewalt unterworfen, wer es auch beherrschen mochte, und wurde im Norden und Osten immer weiter ausgebreitet, während die größte weltliche Macht in fünf Theile zersplittert und insbesondere die weltliche Obergewalt des Kaisers eben darum ein leerer Titel wurde, welchen der Papst willkührlich einem kleinen burgundischen König oder einem italischen Magnaten verlieh (§. 215.). Dagegen mochte der Papst diese Umstände leicht benutzen, seinen Stuhl unabhängiger zu machen; und, während die Meinungen Pseudoisidors immer mehr gemeine Meinung wurden, ohne große Mühe die Welt überreden, daß die kirchliche Gewalt zum Gegengewicht gegen die weltliche und zur Aufsicht über diese bestimmt sey [a]; und dann war nur noch ein kleiner Schritt zum Oberhaupte der Christenheit. So wenig es aber auch im Systeme der weltlichen Regenten lag, eine Obergewalt der Kirche über sich anzuerkennen [b], so oft auch die von der

a) Joannis VIII. P. ep. ad episc. Germ. bei Labbé Conc. Tom. IX. p. 224. Quid est, quaeso, quod Christi vice in ecclesia fungimur, si pro Christo contra principum insolentiam non luctamur? Praesertim cum secundum Apostolum non sit nobis colluctatio cum carne et sanguine, sed adversus principes et potestates.

b) Hincmari Ep. ad Hadrian. II. P. in Hincm. Opp. Tom. II. p. 706. Proinde — necessarium est vobis scribere, quod reges Francorum ex regio genere nati, non Episcoporum vicedomini sed terrae domini hactenus fui-

Kirche gegründete Herrschaft über die Gemüther §. 209.
der rohen äußeren Gewalt unterlag: wie mochten
dennoch jene einen solchen Kampf bestehen, wenn
sie zugleich in einen zweiten verwickelt wurden? Die-
sen bereitete der geistliche und weltliche Adel, ge-
schäftig seinem Systeme als Fürsten der Kirche
und des Staats (§. 158.) mehr Festigkeit zu ge-
ben, und die bereits erhaltenen Vorrechte zu erwei-
tern. Wenn auch beide ohne eigentlichen festen Plan
und ohne bestimmten Zweck in Ansehung des Ver-
hältnisses, das zwischen ihnen und König und Volk
eintreten sollte, nur unbestimmt nach Macht und
Unabhängigkeit rangen, so wurde es doch darum
den Königen nicht leichter, ihren wankenden Thron
zu stützen. Dem Papst aber, von beiden Theilen
gesucht, als Vermittler oder Verbündeter, erwuchsen
aus diesem Kampfe neue Vortheile.

Das Volk zerfiel in zwei große Hälften, von
welchen die eine kriegerische Ehre und durch sie
Reichthum, die andere Sicherheit für ihr Gewerbe
oder Schutz gegen den Druck oder die Gefahr der
Hörigkeit und Leibeigenschaft suchte. Durch das
Streben der hohen Geistlichkeit und des Adels nach
größerer Macht, wurden nothwendig allmälig alle
größere Verbindungen des Volks unter sich (§. 83.)

mus computati, et ut Leo et Romana synodus scribit, Reges et Imperatores, quos terris divina potentia praecepit praeesse, jus distringendorum negotiorum Episcopis juxta divalia constituta permiserunt, non autem Episcoporum villici exstiterunt.

§. 209. immer mehr aufgelöst; zugleich schloß sich jene erste Volksklasse als Dienerschaft an die Fürsten immer enger an und trennte sich von dem übrigen Volke immer mehr, je enger sie sich zugleich unter sich zusammenschloß, und je bestimmtere Formen sie ihrer Verbindung unter der mächtigen Einwürkung des Consociationsgeistes gab, welcher durch die sich immer mehr ausbildenden Einrichtungen des Canonical- und Mönchswesens erregt wurde, von denen sie selbst eben jene Formen großentheils entlehnte. Derselbe Consociationsgeist durchdrang auch die zweite Volksklasse, wo er nur andere Formen der Verbindung hervorbrachte. Das Institut des Lehnwesens, das ebenfalls die allgemeinen Volksverbindungen immer mehr auflöste, würkte dann zugleich recht kräftig mit, und je mehr endlich auch das Band erschlaffte, welches das Ganze zusammenhielt, desto sichtbarer löste sich die Nation in eine Menge größerer und kleinerer Gesellschaften auf.

§. 210.

§. 210. Ob das deutsche Reich, welches auf Ostfranken gegründet war [a]), den Stürmen widerstehen werde, die sich gegen dasselbe vom Norden und Osten her erhoben, wo zu Ausgange des neunten Jahrhunderts die Völker in eben der Bewegung waren,

a) Noch in einem Vertrage Heinrichs I. mit Karl dem Einfältigen von 921 heißt jener Rex Francorum orientalium, und dieser Rex Francorum occidentalium. S. du Chesne scr. r. F. I, 587. 588.

in welcher einst die germanischen Stämme das rö- §. 210
mische Reich zertrümmert hatten, mochte bis auf Heinrich I. zweifelhaft scheinen. Doch schon unter ihm wurden den jährlich wiederkehrenden Einfällen der Normänner, Slawen und Ungarn, Gränzen gesetzt, und seitdem erhob sich vielmehr das neue Reich in weniger als hundert und funfzig Jahren wieder zu eben dem Glanze, welchen die carolingische Monarchie in ihren schönsten Zeiten gehabt hatte. Der slawische Norden und Osten muß zu dem Reiche schwören, Italien und Burgund deutsche Herrschaft anerkennen, die Kaiserkrone wird Ostfranken wieder zugeeignet.

§. 211a. §. 211a.

I. Zu den Gränzprovinzen an der Donau (§. 135.) gehörten, als Arnulf den Thron bestieg, die slawischen Fürsten in Böhmen, Mähren und Pannonien als zinspflichtige Vasallen [a]). Mähren, im Sinn der damaligen Zeit bis über die March und Waag ausgedehnt, wurde von einem Fürstengeschlecht beherrscht, das von dem ersten, dessen Name schon unter Ludwig dem Fr. hervortritt, das Moymarsche heißt. Ein vertriebener Zweig desselben, einst unter Ludwig des Fr. Schutz an die Gränzen

a) K. Carlmann auf seinem Zug nach Italien im J. 877, hatte Slawen aus den verschiedenen Provinzen, die er beherrschte (§. 135. Note bb), in seinem Heere. *Ann. Fuld.* h. a. Pertz I. p. 591.

§. 211 a. der Kärnthner Mark versezt und am früheſten dem Chriſtenthum zugewandt, erhielt die Slawen in Pannonien im Gehorſam, und erweiterte, indem er ſeine Herrſchaft bis nach Croatien ausdehnte, zugleich die Gränzen des Reichs [b]). In Böhmen werden bis zum Ende des neunten Jahrhunderts viele Fürſten neben einander genannt [c]). Das Chriſtenthum hatte beſonders in Pannonien und einem Theil von Mähren bereits Wurzel geſchlagen [d]). Die Empörungen der mähriſchen Fürſten, welche ſich unter Ludwig dem Deutſchen und ſeinen Söhnen noch öfter wiederholt hatten, ſchienen bei Arnulfs Thronbeſteigung ihr Ende zu finden; der mähriſche Fürſt Swatopluk (Zwentibold) war mit dem neuen König perſönlich ſo eng verbunden, daß dieſer die deutſche Herrſchaft über Böhmen zu ſichern glaubte, indem er 889 auch die herzogliche Gewalt über Böhmen in Swatopluks Hände legte. Die

b) Man findet die wichtigſten Thatſachen, für die Geſchichte Mährens und der pannoniſchen Mark im neunten Jahrhundert, zuſammengeſtellt, in zwei Abhandlungen bei v. Hormayr kleine hiſtor. Schriften: 1) über die Monumenta Boica S. 37 u. f. und 2) Herzog Luitpold. Noten S. 1 u. f.

c) Vierzehen böhmiſche Fürſten werden 845 zu Regensburg getauft. *Ann. Fuld.* h. a. Pertz I. 364. Fünf aufrühreriſche böhmiſche Fürſten werden im Feldzug von 872 geſchlagen. Ibid. p. 384.

d) Ueber die Brüder Cyrill und Methud, deren Bemühungen dies vornehmlich bewürkten, ſ. v. Hormayr in der erſten der oben Note b angeführten Abhandlungen.

vermehrte Macht reizte diesen zum Abfall e), und §. 211 a.
dessen Folgen, welche durch das gleichzeitige Erscheinen der Ungarn an den Gränzen der slawischen mit Deutschland verbundenen Völker bestimmt wurden, gaben den Verhältnissen auf der südöstlichen Gränze ihre spätere Gestalt.

Wenige Jahre zuvor hatten die Magyaren, zuerst von den Slawen, und nach deren Sprachgebrauch überhaupt im westlichen Europa Ungarn genannt f), sich über die Karpathen gegen die Theiß und Donau verbreitet; der byzantinische Kaiser Leo hatte sie schon 884 gegen die Bulgaren als Hülfsvölker gebraucht; Arnulf ließ sie in dem Krieg, den er 892 gegen Swatopluk unternahm, Mähren von Osten her angreifen, und bewürkte dessen Unterwerfung. Schon nach Swatopluks Tod († 894)

e) Regino a. 890. (Pertz I. p. 601.) Arnolfus rex concessit Zuendiboldo Marahensium Sclavorum regi, ducatum Behemensium, qui hactenus principem suae cognationis ac gentis super se habuerant, Francorumque regibus fidelitatem promissam inviolato foedere conservaverant, eo quod illi, antequam in regni fastigio sublimaretur, familiaritatis gratia fuerat connexus —. Quae res non modicum discordiarum et defectionis praebuit incitamentum. Nam et Behemi a fidelitate diutius custodita recesserunt, et Zuentibold ex adjectione alterius regni vires non parvas sibi accessisse sentiens, fastu superbiae inflatus, contra Arnolfum rebellavit.

f) S. Luden deutsche Gesch. B. 6. S. 524. Note 28. „Unangebaute Fluren, Wiesen, Flächen, Brachfelder, heißen in den slawischen Sprachen Uhori, Ugori, Ugri. — Ungri sind Beduinen, Steppenbewohner, Nomaden".

§. 211a. erlosch durch die Einfälle der Ungarn und in innerem Zwiespalt seiner Söhne, die Herrschaft des moymarschen Geschlechts in Mähren; Zweige desselben retteten sich nach Kärnthen, wo sie gleich dem früher dort einheimisch gewordenen Fürstenstamm unter dem Herrenstand dieser Gegenden sich verloren g). In Böhmen erhob dagegen jezt die Nothwendigkeit, den Ungarn zu widerstehen, ein Fürstengeschlecht zur herzoglichen Würde, in der es durch Lehnsverbindung mit der deutschen Krone befestigt wurde h).

Die Gränzen von Böhmen und Mähren bestimmten sich seitdem durch den Erfolg, mit welchem die böhmischen Herzoge, welchen die Natur der Verhältnisse von selbst alle Slawen auf der linken Seite der Donau unterwarf, den Ungarn zu widerstehen vermochten. Im zehnten Jahrhundert war schon die March von den Ungarn selbst als Gränzscheide anerkannt i). Allmälig erstarkt,

g) S. v. Hormayr Herzog Luitpold S. 2.

h) Schon 895 erscheinen die Brüder Spitigney und Wratislav, Söhne des Fürsten Borzivoi Gemahls der h. Ludmilla, der um 876 getauft worden war, als „primores" der böhmischen Fürsten (duces), welche sich Arnulf unterwerfen. *Ann. Fuld.* a. 895. Pertz I. p. 411. Wratislavs Sohn, Wenceslav I. (der heilige) war unter Heinrich I., dessen Bruder Boleslav unter Otto I. Herzog von Böhmen. Unter dem Sohn des lezteren, Boleslav II., wurde das Bisthum zu Prag errichtet. Noch unter Heinrich III. entrichteten die Herzoge einen Zins an den deutschen König.

i) Nach den Nachrichten, welche der älteste Geschichtschreiber Un-

mußten die böhmischen Herzoge zu den mächtigsten Vasallen des Reichs gezählt, ihre Abhängigkeit von Deutschland aber auch oft durch blutige Kriege (besonders unter Otto I. und Heinrich III.) aufrecht erhalten werden. Das Land gehörte zum Missionssprengel von Regensburg, bis im Jahr 973 von Otto d. Gr. auf den Wunsch des böhmischen Herzogs mit Einwilligung des Bischofs Wolfgang von Regensburg, ein Bisthum in Prag gegründet und der Mainzischen Metropole unterworfen wurde. §. 211 a.

Gegen die Ungarn, nachdem sie sich bis gegen das Ende des neunten Jahrhunderts von den Karpathen über die Donau bis gegen das adriatische Meer verbreitet hatten, entstand eine feste deutsche Gränze erst seitdem sie nach der Schlacht auf dem Lechfeld (955) keine Einfälle mehr in Deutschland wagten. Die Provinzen längs der ungarischen Gränze erhielten auch erst seit dieser Zeit wieder festere Einrichtungen; die früheren waren durch die Einfälle der Ungarn in allen diesen Gegenden mehr oder weniger zerrüttet worden.

Unter K. Arnulf wurde dessen Neffe Luitpold, Abkömmling der alten Markgrafen der bairischen Mark, dieser vorgesezt k). Neben ihm

garns über die Gränzen giebt, welche von den Ungarn selbst bestimmt worden. Anonymi Belae regis notarii hist. Hung. am Schluß, (Schwandtner script. rer. Hung. Tom. 1. Nro. 1.) excerpirt bei v. Hormayr Herz. Luitpold S. 14.

k) S. oben B. 1. §. 135. S. 570. Note cc.

§. 211 a. blieb zwar anfangs die kärnthner Mark (bis zur Drau) einem besonderen Gränzgrafen Aribo untergeben [1]); sie scheint aber späterhin ebenfalls Luitpolds Verwaltung untergeordnet worden zu seyn. Die Umstände machten die Vereinigung beider Marken unerläßlich; nach den früheren Einrichtungen, war die bairische Mark gegen die Mähren und Böhmen, die Kärnthner gegen die pannonischen Slawen errichtet; gegen die Unternehmungen der Ungarn auf beiden Seiten der Donau, war ein Oberbefehl auf beiden Ufern nothwendig.

Luitpolds Gewalt gieng auf dessen Sohn Arnulf im J. 907 über [m]), welcher sie, in der Zerrüttung des Reichs nach dem Tode Ludwigs des Kindes im J. 911 (§. 218.), unter Begünstigung der Umstände, zur Herstellung der alten bairischen Herzogswürde (§. 221.) benutzte. Vermöge der Ausdehnung, welche die Gränzgrafschaft seines Vaters

1) S. oben B. 1. S. 742. die Urkunde Arnulfs von 898. Ohne Grund wollen Neuere Aribo für einen Bruder Luitpolds halten. Die Chronik von Altaich, welche fratres Marchiones suos Luitpoldum et Aribonem nennt, (v. Hormayr a. a. O. p. 2.) ist den fuldischen Annalen (Pertz I. p. 413.) nachgeschrieben, und irrig die fratres, die mährischen Brüder Zwentibalds Söhne, in fratres marchiones verwandelt.

m) Contin. Reginonis a. 907. Bawarii cum Ungariis congressi multa caede prostrati sunt; in qua congressione Liutbaldus dux occisus est, cui filius suus Arnulfus in ducatu successit. — Der Ducat Luitpolds ist ohne Frage noch im alten Sinn (B. 1. S. 562.) zu nehmen. Er war dux Hungarici limitis.

gehabt hatte, war er Herzog der Baiern und Kärnthner bis zur Drau. Zwar nicht seinen Söhnen, aber doch seinem Bruder Berthold, übertrug das Herzogthum in diesem Sinn nach Arnulfs Tode (937) Otto der Große; erst 945 gestatteten bei Bertolds Tode die Umstände, diese gefährliche aber damals zur Vertheidigung des Reichs noch nothwendige Gewalt, in Hände zu legen, welchen sie Otto sicherer glaubte anvertrauen zu können. Er gab sie seinem eigenen Bruder Heinrich, und vertraute diesem selbst im J. 952 die Gewalt eines Gränzgrafen über die Mark Friaul (B. 1. S. 568.) mit Einschluß der Gegenden bis zur Etsch, daher auch die Mark Verona genannt [n]). In der Verwaltung aller dieser Länder folgte ihm dessen Sohn Heinrich II. im J. 955 [o]). Die Empörung, welche dieser gegen Otto II. wägte, hatte zwar für eine Zeitlang die Trennung des Herzogthums Kärnthen und der Mark Verona von Baiern zur Folge [p]); aber 985 scheint Heinrich II., eben so wie Baiern, welches §. 211 a.

n) Contin. Reginonis a. 952. Bei der Verleihung der Lombardei an Berengar: marca — Veronensis et Aquileiensis excipitur, quae Henrico fratri regis committitur.

o) Contin. Reginon. Henrico — rex ducatum et marcam dedit.

p) In dieser Zwischenzeit verwaltete Kärnthen und die Mark Verona, Otto, Sohn des Herzogs Conrad von Lothringen und der Luitgard, Tochter Otto des Gr. v. Hormayr Luitpold p. 27.

§. 211 a. er 976 verloren hatte, auch Kärnthen wieder erhalten zu haben q).

Es ist daher wahrscheinlich, daß Kärnthen und Baiern auch unter H. Heinrich III. (als König Heinrich II.) noch vereinigt blieb, bis dieser, nachdem er 1002 den Thron bestiegen hatte, im Jahre 1004 Baiern wieder verlieh, aber Kärnthen davon trennte und einem eigenen Herzog untergab r).

Gränzgrafen im Sinn der carolingischen Verfassung, waren daher in den Marken längs der böhmischen, mährischen und ungarischen Gränze, bis zu dieser Zeit nur die Herzoge von Baiern und Kärnthen. Die Grafen, welche unter ihnen diesen großen Landstrich verwalteten, und ihnen, wie es die ältere Verfassung mit sich brachte, im Heerbann folgten, werden zwar schon öfter Markgrafen (marchiones) genannt, weil die Provinz selbst eine Mark hieß s); die Titel Graf und Markgraf werden

q) In einer Urkunde Ottos III. von 993 ist Heinrich wieder Dux Bajoariorum et Carentinorum. v. Hormayr S. 56.

r) Herzog Otto von Kärnthen starb 1004, und könnte allerdings schon unter Otto III. das Herzogthum wieder verwaltet haben. Auch ist es zweifelhaft, ob nicht in der Zwischenzeit ein anderer Heinrich Herzog von Kärnthen war. S. Stenzel Gesch. der fränk. Kaiser B. 2. S. 123 u. f. Gewiß ist, daß Conrad, Ottos Sohn, seit 1004 bis zu seinem Tode im J. 1012 Herzog von Kärnthen war.

s) Urkunden von 974 und 988; v. Hormayr Herzog Luitpold

den aber abwechselnd gebraucht [t]) und der leztere bezeichnet keine Stellung, welche von der anderer mit der Gaugrafengewalt bekleideter Beamten verschieden wäre. Erst unter den fränkischen Kaisern entwickelt sich allmälig ein anderes Verhältniß (§. 240.). Die Gränzen von Böhmen und Mähren gegen die germanisirten Länder, waren wahrscheinlich schon im zehnten Jahrhundert eben so wie sie später gefunden werden [u]); nur gegen Ungarn wurden die Gränzen erst allmälig auf dem rechten Donauufer von der Ens aus wieder erweitert [v]). Ungarn selbst wurde seit 973 allmälig christlich, und erhielt unter Stephan dem Heiligen (997 — 1038) hierarchische Einrichtungen. Es schien eine Zeit lang, als ob durch die Verbindung, in welche es dadurch mit Deutschland kam, und durch die Unter- §. 211 a.

S. 26. in ducatu praefati ducis (Henrici) et in comitatu Poponis, quod Carniola et *vulgo* Chrainmarcha dicitur. — in regione vulgari vocabulo Chreine et in marcha et in comitatu Poponis comitis. — in Chreine in marcha *ducis* Henrici et in comitatu Waltilonis.

t) Dipl. Ottonis III. a. 996 in regione *vulgari* nomine Ostirrichi in marcha et in comitatu Hainrici comitis, filii Luitpaldi marchionis. a. 997 in pago Ostereiche ac comitatu Henrici, marchionis inter Ispera et Sabinicha. v. Hormair a. a. O. S. 58.

u) Urkunde Heinrichs II. von 1015 bei v. Hormair a. a. O. S. 52.

v) Erst 983 entriß Markgraf Luitpold von Oesterreich den Ungarn die Feste Mölk. Um die Mitte des eilften Jahrhunderts wurde die Leitha die Gränze und Heimburg Gränzfestung.

§. 211a. stützung, welche die ersten christlichen Könige gegen Aufruhr und Thronbewerber in Deutschland suchten und erhielten, die ungarische Krone auf eine ähnliche Weise wie die böhmische der Reichshoheit untergeordnet werden könne. Unter K. Heinrich III. übernahm König Peter von Ungarn wirklich Vasallenpflicht. Aber die unruhige Zeit Heinrichs IV. war für ein planmäßiges und würksames Eingreifen in die Verhältnisse Ungarns nicht geeignet; seit der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts wurde jenes Verhältniß niemals mehr erneuert.

§. 211b.

§. 211b.

II. Die Unterwerfung der Slawen auf dem rechten Ufer der Saale und Elbe wurde von den thüringischen und den sächsischen Marken (B. 1. S. 571. 572.) aus fortgesezt. In den sächsischen Marken, sowohl gegen die Normänner als gegen die Slawen, erscheint schon unter den lezten Carolingern das diesen verwandte Geschlecht des sächsischen Grafen Ekbert [a]) mit der Bewahrung der Gränze beauftragt; der Enkel Ekberts, Otto, besaß diese schon vom Vater und Bruder auf ihn über-

a) Vergl. B. 1. S. 580. Note b. Die Stammtafel s. bei Wedekind Noten II. S. 142. Ekberts Sohn Ludolf († 864) scheint der erste Gränzherzog gewesen zu seyn. Nach diesem erscheint als Führer gegen die Normannen dessen Sohn Bruno, Ottos des Erlauchten Bruder, welcher 880 gegen die Normannen blieb. Auf ihn scheint Otto der Erl. unmittelbar gefolgt zu seyn.

gegangene Gewalt, bis zu seinem Tode im J. §. 211b.
912 b). Unmittelbar hierauf erscheint Ottos Sohn Heinrich auch im Besitz der thüringischen Markgrafschaft c); er bildete sich ein Nationalherzogthum (§. 221.), wie gleichzeitig Herzog Arnulf aus seiner Gränzverwaltung in Baiern. Es ist daher kaum zu bezweifeln, daß Otto die Verwaltung der thüringischen Mark, nach dem Tode Herzog Burkhards, welchem sie bis 908 untergeben war d), aus denselben Gründen, die zur nehmlichen Zeit die Vereinigung der östlichen Marken (§. 211a.) veranlaßten, ebenfalls erhalten hatte e). Heinrich besaß auch nach seiner Erhebung auf den königlichen Thron das sächsische Herzogthum in jenem Sinn ee); die einzelnen Grafen, welche die Gränzfesten vermöge der ihnen anvertrauten ordentlichen Gaugra-

b) Wittekind (bei Meibom p. 635.) Otto reliquit Henrico *totius* Saxoniae *ducatum*. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß dies nichts als der ducatus limitis ist, und das „totius" auf die Vereinigung der sämmtlichen sächsischen Marken geht.

c) Er heißt allgemein Dux Saxonum et Thuringorum. Wenck hess. Gesch. II. S. 634. So z. B. in der daselbst Note c abgedruckten Stelle bei Luitprand II, 7.

d) Annal. Alem. (Pertz I. 54.) a. 908 bleibt Burchardus dux Thuringorum gegen die in Sachsen eingefallenen Ungarn.

e) Diese Vergrößerung der Gewalt Ottos verliert auch alles auffallende, wenn man erwägt, daß dieses sächsische Haus zu derselben Zeit dem nachherigen König Conrad, dem vertrautesten Rathgeber K. Ludwigs, eng verbunden war, und Otto noch 911 an der Wahl Conrads zum König den meisten Antheil hatte. Wittekind p. 635.

ee) „Primus libera potestate regnavit in Saxonia." Wittekind bei Meibom p. 634.

§. 211 b. fengewalt bewahrten und die bereits unmittelbar deutscher Herrschaft unterworfenen Slawen jenseits der Elbe und Saale beherrschten, können daher nicht für Markgrafen im carolingischen Sinn gehalten werden. Was bis auf Ottos I. Zeit sicheres deutsches Besitzthum geworden war, läßt sich aus den kirchlichen Einrichtungen folgern, welche er in diesen Gegenden traf. Heinrichs I. Siege über die Slawen, besonders über die Daleminzier und Heveller [f]), verwandelten auch die Gegenden zwischen der Mulde und Elbe, ja selbst einen Landstrich auf dem rechten Elbufer, in Vorlande mit deutschen Ansiedelungen. Unter Otto dem Gr. erscheint Graf Gero, dessen Sitz als Gaugraf in der alten Gränzfeste Merseburg [ff]) war, als (carolingischer) Markgraf in allen an Nordthüringen und Südthüringen anstoßenden Vorlanden [g]). Bei Geros Tode im Jahr 965 war bereits ein Herzogthum Sachsen in einem anderen Sinn für die Billunger (§. 221.) errichtet,

f) Zins- und heerpflichtig waren sie schon in der carolingischen Zeit, aber seit dem Ende des neunten Jahrhunderts wieder abgefallen.

ff) „Antiqua civitas" bei Dithmar, welcher glaubte, daß die Burg römischen Ursprungs sey. Bei Leibnitz Tom. 1. p. 328.

g) Gewöhnlich wird er nur als Markgraf in den an der Oberelbe und gegen die Oder hin gelegenen Gegenden betrachtet, weil er marchio orientalis heißt. Nach den Stiftungsbriefen für Havelberg und Brandenburg wurden diese Bisthümer aber „consultu — episcoporum — procerumque nostrorum praecipueque Geronis dilecti ducis et marchionis nostri — in marchia illius" errichtet.

mit welchem die sächsische Mark über der Elbe (s. unten §. 212.) verbunden war; neben diesem wurden jezt noch fünf andere Fahnlehen (§. 290.) mit dem Heerbann zur Vertheidigung der Gränze innerhalb ihres Amtssprengels gegründet [h]), die insgesammt zu dem Lande Sachsen gerechnet wurden. Die Sprengel, welche Otto bestimmt hatte, ergeben sich aus den kirchlichen Einrichtungen die er traf, sind aber späterhin, wie die Diöcesen die nach ihnen gebildet wurden, durch die politischen Ereignisse erweitert oder beschränkt worden. Nach der kirchlichen Einrichtung, welche Otto der Gr. vom J. 946 bis 968 zu Stande brachte [i]), sollten, wie für die nördlichen slawischen und dänischen Vorlande das hamburgische mit Bremen (§. 212.) vereinigte Erzstift die Metropole geworden war, die östlich vor Thüringen belegenen Bisthümer, der von Otto errichteten und aufs reichste dotirten erzbischöflichen §. 211b.

h) Das Sächs. Landr. B. 3. Art. 62. zählt sie auf. Nach diesem sind in Sachsen sieben Fahnlehen: das Herzogthum und die Pfalz zu Sachsen, die Markgrafschaften von Brandenburg, Meißen und der Lausitz, die Landgrafschaft Thüringen und die Grafschaft zu Aschersleben.

i) Den Anfang macht die Gründung der Bisthümer Havelberg 946 (Lünig R. A. XVII. Anh. p. 80.) und Brandenburg 949 (Gercken Stiftshist. von Brandenburg p. 335.); die ganze Einrichtung kam durch die Errichtung des Erzstifts Magdeburg im J. 968 zu Stande, nachdem der Widerspruch von Mainz als Metropolitan, und Halberstadt, welches einen Theil seiner Diöces abtreten mußte, beseitigt war. Lünig XVI. Anh. p. 12.

§. 211 b. Kirche zu Magdeburg untergeben werden. Von der Elde aufwärts längs der Elbe und Havel ordnete Otto die havelbergische Diöces [k]), südlicher, auf dem rechten Ufer der Elbe bis zur Oder, die brandenburgische [l]) an. Diese stieß an die meißnische, welche beide obere Ufer der Elbe in sich begreifen sollte und bis an die Mulde reichte [m]). Die Gegenden an der Saale hinab, welche an Südthüringen stießen, wurden der Kirche zu Zeiz, seit 1029 zu Naumburg [n]), die weiter abwärts vor Nordthüringen belegenen der Kirche zu

k) Stiftungsbrief (Note i): Terminum — parochiae constituimus ab ortu fluvii, qui dicitur Peene ad orientem, ubi idem fluvius intrat mare, ab ortu vero fluminis, quod dicitur Eldia ad occidentem ubi idem flumen influit in Albiam. Ab Aquilone mare Rugianorum. A meridie Strumina fluvius est finis praedictarum provinciarum.

l) Stiftungsbrief (Note i): Terminum — parochiae constituimus orientem versus ad flumen Odera, et occidentem et Austrum versus usque ad Albiam flumen, ad aquilonem vero usque ad fines provinciarum supra nominatarum Uvueri, Riaciani, Dassia. Die genauere Bezeichnung der Gränzen, wie sie sich späterhin gestalteten, s. bei Gercken S. 16. Mit Havelberg gränzte die brandenburgsche Diöces in der Gegend von Rathenow. Gegen die Oder hin bestimmte sich späterhin die Diöcesan-Gränze durch die politische gegen Polen und die hiermit in Verbindung stehende Einrichtung des Bisthums Lebus. S. S. W. Wohlbrück Gesch. des Bisth. Lebus. Berl. 1829. 3 Bde. 8. B. 1. S. 92.

m) Stiftungsbriefe von 948 und 968 bei Lünig a. a. O. S. 96.

n) Urkunden Papst Johanns XVIII. und K. Conrads II. bei Lünig S. 141. 145.

Merseburg untergeben. Es läßt sich hieraus §. 211b.
schließen, daß für diese Gegenden seit Geros Zeit besondere Markgrafen bestellt wurden; die Gewalt, welche diesem anvertraut war, wurde seitdem wenigstens nicht mehr lang in einer Hand vereinigt (Note t). In den späteren Markgrafschaften zu Meißen und in der Lausitz erkennt man noch die ursprüngliche Anlage; die leztere war in ihrer Entstehung der brandenburgische Stiftssprengel, während der havelbergische einem Markgrafen „der Nordmark" untergeben war, der zu Salzwedel seinen Sitz hatte, so lange ein einheimischer slawischer Fürstenstamm noch einen großen Theil des brandenburgischen und havelbergischen Sprengels beherrschte. Der Uebergang dieser Herrschaft auf den Markgrafen der Nordmark, Albrecht den Bären, seit dem J. 1142, bestimmte den Umfang der Markgrafschaft Brandenburg im späteren Sinn des Worts; sie bestand aus den Ländern, welche er dadurch vereinigte, zu welchen auch Brandenburg selbst gehörte, welches jezt dem Ganzen den Namen gab. Die Nordmark selbst ist die carolingische Gränzmark gegen die Slawen, welche nach Karls des Gr. Einrichtung von den zu Magdeburg und Altenzelle bestellten Gränzbeamten beaufsichtigt wurde o), aber freilich nach den Bedürfnissen des zehnten Jahrhunderts verändert und westwärts beschränkt.

o) S. B. 1. S. 572.

§. 211 b. In der fürstlichen Gewalt p) des anhaltischen Hauses über die Grafschaft, welche es ursprünglich von Aschersleben aus verwaltete (Note h), und den Besitzungen des anhaltischen Hauses über der Saale auf beiden Elbufern q), erkennt man noch die nordthüringische Mark; in der Landgrafschaft Thüringen, die ursprüngliche Ausdehnung des Heerbanns eines in Südthüringen mit dem Sitz zu Erfurt (B. 1. S. 571.) bestellten Markgrafen, über die Gegenden, welche den naumburgischen Sprengel bildeten. Der Verpflichtung zur Vertheidigung aller dieser Vorlande, welche den nach carolingischer Verfassung innerhalb derselben angesezten Vassen und Vasallen r) auferlegt wurde, und sie dem Heerbann der Markgrafen ohne Rücksicht auf die gegen sie selbst übernommene Lehenspflicht unterwarf, wird noch in den Rechtsbüchern gedacht s).

Die Ausbreitung der deutschen Herrschaft über die Gegenden, die Otto der Gr. dem brandenbur-

p) Das anhaltische Haus ist stets den Fürstengeschlechtern beigezählt worden (Note h), auch bevor es den Fürstentitel annahm, als der Grafentitel seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte.

q) Man muß auch den Theil der anhaltischen Besitzungen mitrechnen, welcher bei dem Erlöschen des sachsen-wittenbergischen Zweigs mit dem Herzogthum Sachsen an das meißnische Haus gelangte.

r) S. B. 1. S. 710 — 716.

s) *Vet. auct. de benef.* Cap. 1. §. 10. Omnes Trans-Salani inbeneficiati in parte orientali serviant in Poloniam, Sclavoniam et Bohemiam.

gischen und meißnischen Stiftssprengel zutheilte, §. 211b.
fand seit dem Anfang des eilften Jahrhunderts [t]) Hindernisse durch die Herzoge von Polen. Wie lose auch die Verbindung seyn mochte, welche die Anerkennung der Gewalt des Piastischen Fürstenstamms [u]) in den Ländern auf beiden Seiten der oberen Oder und Weichsel unter den einzelnen slawischen Völkern begründete, die schon im zehnten Jahrhundert unter dem gemeinsamen Namen Polen begriffen wurden [v]); sie bot doch mehr Mittel der Vertheidigung dar, als die vereinzelte Macht der slawischen Fürsten von der Elbe bis zur Oder. Herzog Boleslaus blieb unter K. Heinrich II. im Besitz des Landes der Milziener (die jetzige Oberlausitz) und eines beträchtlichen Landstrichs auf dem linken Ufer der Oder, mithin eines Theils der Län-

t) Nach dem Tode des Markgrafen Eccard I. von Meißen, im J. 1002, welchem, wie es scheint, wenigstens noch die südthüringische Markgrafschaft außer der meißnischen anvertraut war. In der Lausitz erscheint schon neben Eccard ein besonderer Markgraf Gero, und eben so neben Eccards Nachfolger Gunzelin; das Land der Milziener, im neueren Sprachgebrauch die Oberlausitz, welche nach Ottos Plan nothwendig ein Stück der meißner Markgrafschaft seyn mußte, wurde von K. Heinrich II. von dieser getrennt. Dithmar, bei Leibnitz, Tom. 1. p. 369.

u) Der erste desselben, welcher bei Dithmar (ed. Wagner p. 27.) erwähnt wird, ist Mieszko (Miecislav), der erste christliche Herzog unter Otto dem Gr. (ib. 98.).

v) Die Gegenden um Krakau und Schlesien eroberte gegen Ende des zehnten Jahrhunderts H. Boleslaus Chrobri; vorher gehörte Schlesien zu Böhmen, und stand unter dem Bisthum Prag. Boleslaus errichtete für Schlesien ein Bisthum zu Breslau.

§. 211b. der, die zu der brandenburgischen, östlichen und meißner Mark gezogen worden waren. Zwar sollten diese Gegenden deutsches Lehen seyn w), und die Lehensverbindung wurde noch öfter erneuert; die Abhängigkeit bestand aber fast nur in dem Namen eines deutschen Vasallen, den der König von Polen x) trug. Die Verbindung Deutschlands mit Italien gab der Thätigkeit der Könige mehr und mehr eine Richtung, durch welche die Verhältnisse der Ostgränze eine untergeordnete Angelegenheit wurden; daher kam es nie wieder zu einer von dem König selbst mit den gesammten Kräften des Reichs unterstützten und planmäßig eine Reihe von Jahren hindurch fortgesezten Unternehmung, wie sie zu dem System der Gränzmarken Karls des Gr. gehörte, durch welche allein ein fester und gesicherter Zustand hätte herbeigeführt werden können. Selbst welche Länder des Königs von Polen als deutsche Reichslehen zu betrachten seyen y), blieb unbestimmt.

Die Länder zunächst der Ostsee, über welche sich die Gewalt des Königs von Polen nicht erstreckte, blieben unter slawischen Fürsten; diese, so

w) Dithmar bei Leibnitz Tom. 1. p. 397.

x) Boleslaus Chrobri legte sich den Königstitel im J. 1024 bei; doch wurde er anfangs in Deutschland nicht anerkannt. S. Wippo vita Conr. Sal. bei Pistorius (ed. Struv) Tom. 3. p. 470.

y) Ganz Polen ist nie Reichslehen gewesen.

weit sie bereits in die Abhängigkeit hineingezogen §. 211b.
waren [z]), im Gehorsam zu erhalten und allmälig weiter vorzudringen, blieb Sache des Markgrafen der Nordmark und der überelbischen Sachsenmark (§. 212.). In den thüringischen Marken, so wie in Meißen und der Lausitz, war hingegen schon im Anfang des eilften Jahrhunderts die Herrschaft slawischer Fürsten ganz erloschen. Deutsche Colonisten wurden mehr und mehr angesezt und durch Burgen [aa]) geschüzt; ein bedeutender Theil der ursprünglichen Einwohner, besonders in einzelnen Gegenden war durch die fortwährenden Empörungen aufgerieben worden [bb]); die übrigen traf wenigstens

z) S. über das dabei angewendete System B. 1. S. 564.

aa) Die Bezirke, welche zu einer Burg gehörten, kommen in den durch Eroberung germanisirten Ländern, besonders zwischen Saale und Elbe, ziemlich lange unter dem Namen Burgwarden vor. S. Schöttgen diplom. Nachlese der Hist. von Obersachsen Th. 7. S. 377. Heinrich Handb. der sächs. Gesch. Th. 1. S. 31 (2te Ausg.). Seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts verschwinden sie als politische Eintheilung. Sie haben daher wohl von Anfang an nur eine Beziehung auf die Kriegsverfassung gehabt. Die meisten möchten späterhin Sitze der Cameralämter geworden seyn, und die in Sachsen so häufigen Baudienste, auch manche Abgaben, mit der ursprünglichen Verfassung zusammenhängen.

bb) Die Gegenden wären leicht zu erkennen, wenn spätere Mißverständnisse den Unterschied zwischen freien und unfreien Bauern nicht so häufig verwischt hätten. Was man von den Ansiedelungen in der Mark Brandenburg weiß, ist wohl im Ganzen auf alle vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert getroffenen Einrichtungen in sämmtlichen östlichen Marken anwendbar.

§. 211b. größtentheils das Loos der Leibeigenschaft cc). Daß sich Slawen hie und da durch Anschließen an die Eroberer bei ihrer Freiheit erhalten mochten, kann zwar nicht bezweifelt werden dd); man darf dies aber nur als die Ausnahme betrachten und hat in den Bürgern der Städte und der Ritterschaft der späteren Zeit ohne Zweifel fast durchaus eingewanderte freie Deutsche zu suchen ee).

§. 212.

§. 212.

III. Auf dem rechten Ufer der unteren Elbe, wurde die dänische Mark zu Schleswig (B. 1. S. 572. 573.) von Heinrich I. wenigstens behauptet, wenn auch nicht erweitert a); Conrad II. trat

Vergl. Wohlbrück Gesch. von Lebus B. 1. S. 200 u. f. und unten §. 368.

cc) Dithmar. Merseb. von der Behandlung des Merseburger Kirchenguts, als das Bisthum 982 supprimirt (aber 1004 wiederhergestellt) wurde: (ed. Wagn. p. 56.) tunc omnia, nostram prius ecclesiam respicientia, divisa sunt miserabiliter, Sclavonicae ritu familiae, quae accusata venundando dispergitur. Ebendas. von Markgr. Eccard I. von Meißen (ib. p. 113.): Milzientos a libertate inolita servitutis jugo constrinxit.

dd) Vergl. Stenzel u. Tschoppe Urkundensamml. zur Gesch. der Städte in Schlesien u. der Ober-Lausitz S. 3. namentlich die Urkunde von 1071, nach welcher Bor, homo liber, natione Slavus, dem Bisthum Meißen drei Dörfer schenkt.

ee) Das schlechteste Argument für den wendischen Ursprung ritterlicher Geschlechter, sind die in viel späterer Zeit von Orten hergenommenen Geschlechtsnamen, welche freilich meistens wendisch lauten müssen.

a) Bloße Herstellung der Mark zwischen Eider und Schley bis

sie im J. 1026 an Dänemark ab, wo das Chri- §. 212.
stenthum schon das Heidenthum verdrängt hatte [b]), jene Mark daher nicht mehr nothwendig und so lange nicht alle Slawen dieser Gegenden sichere Unterthanen geworden waren, schwer zu behaupten war. Die sächsische Mark gegen die Slawen (B. 1. S. 572.), welche die drei Hauptbestandtheile des überelbischen Sachsens, Dithmarschen, zwischen Nordsee und Wilster, Holstein, zwischen Eider und Stör, Stormarn, zwischen Stör und Bille [c]), schützte, war dem billungischen Geschlecht vertraut, bevor dieses noch zum Herzogthum Sachsen gelangte [d]). Der Bardengau, von welchem aus diese Mark ursprünglich verwaltet wurde, gehörte allen Umständen nach damals noch dazu [e]), und ist ohne Zweifel das Stammland der Billunger. Unter der Verwaltung des Gränzlands durch ein vermöge eigenen Besitzthums und des Herzogthums mächtiges Geschlecht, machte auch die Be-

nach Husum hinüber nimmt Wedekind an. Noten zu einigen Geschichtschreibern des M. A. B. 1. S. 15.

b) Die Bisthümer Schleswig, Ripen und Aarhus, die unter Bremen-Hamburg gestellt wurden, sind unter Otto dem Gr. gegründet.

c) Helmold chron. Slav. Lib. 1. Cap. 6. Wedekind Noten B. 1. H. 1. S. 15.

d) A. C. Wedekind Hermann Herzog von Sachsen. Lüneb. 1817. 8. S. 17 u. 18.

e) Wedekind a. a. O. S. 18.

§. 212. festigung der deutschen Herrschaft und die Ausbreitung des Christenthums über die benachbarten Slawen, bis gegen Ende des zehnten Jahrhunderts große Fortschritte. Beinahe das ganze Land der Wagrier, Polaben und Obodriten war damals, obwohl eigenen Fürsten untergeben, christlich und Abgaben unterworfen f); es wurde zwar, so weit es schon deutsche Colonisten und von Deutschen besessene Burgen in sich faßte, zur damaligen Markgrafschaft, aber nicht zur alten sächsischen Mark (limes Saxonicus), die ihre besondere Verfassung hatte, gerechnet g). Ein fester politischer Zustand der unterworfenen slawischen Fürsten entstand jedoch hier noch nicht; einzelne christliche Fürsten, welche das Christenthum begünstigten, wechselten noch oft mit heidnischen, welche das Volk

f) Adam. Brem. II, 17. — Slaviniam in 18 pagos esse dispertitam, affirmavit nobis absque tribus ad christianitatem omnes fuisse conversos, adjiciens etiam principes ejus temporis, Misizza, Naccon et Sederich, sub quibus, inquit, pax continua fuit et Slavi sub tributo servierunt. Ueber die einzelnen kleinen Landschaften, welche hier gemeint sind, s. v. Ledebur kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Gr. gegen die Sachsen und Slawen. Berl. 1829. 8. S. 137 u. f.

g) Man sehe die Urkunde Heinrichs IV., durch welche im Jahr 1062 dem Herzog Otto (Otdulf) von Sachsen „castellum Razesburg dictum in *ejusdem* ducis Ottonis *marchia* et in pago Palobi situm" — aber „salvo per omnia et intacto *Saxoniae limite*, quem — Saxones — tenere videbantur" — zum Eigenthum überlassen wird. Gercken cod. dipl. Brandenb. T. 8. p. 380.

leicht aufregten, dem durch den Druck der Erobe- §. 212.
rer das Christenthum selbst mehr als ein Mittel der Unterdrückung, denn als eine heilbringende Religion erschien. Unter K. Heinrich III. vereinigte der obodritische christliche Fürst Gottschalk endlich den größten Theil des ganzen Slawenlandes längs der Ostsee von der Sachsenmark bis zur Peene; unter ihm wurde wenigstens die kirchliche Einrichtung dieser Gegenden weiter ausgebildet, und die Grundlage des späteren Zustandes, wiewohl der Sieg des Christenthums erst ein Jahrhundert später entschieden wurde.

Ludwig der Fromme hatte 834 zu Hamburg ein Bisthum als Missionsanstalt für den Norden gegründet [h]). Auf Ludwigs des Deutschen Betrieb wurde es durch eine Bulle P. Nicolaus I. vom J. 858 mit Bremen vereinigt, und die bremische Kirche, bisher der Metropole Cöln unterworfen, zur erzbischöflichen Kirche für die nordische Provinz erhoben. Dieser wurde das unter Otto dem Gr. zu Aldenburg in Wagrien im Jahr 952 errichtete Bisthum zugetheilt, welches mit dem havelbergischen (§. 211b.) an der Elde gränzte, und ursprünglich für das gesammte Slawenland bis zur Peene bestimmt war, so weit dieses nicht schon zur havelbergischen Diöces gehörte. Die verdensche Diöces beschränkte sich seit der Errichtung der über-

h) Staphorst hamburgische Kirchengeschichte aus Urkunden (Hamb. 1823. 4.) I, 1. S. 41.

§. 212. elbischen Bisthümer blos auf die Länder des linken Elbufers. Als Metropolitan bewürkte jedoch Erzbischof Adalbert von Bremen, im J. 1052 auf Gottschalks Verlangen die Theilung jenes ursprünglichen großen Sprengels der Kirche zu Aldenburg, unter drei Bischöfe: zu Aldenburg (späterhin Lübeck), Mecklenburg (späterhin Schwerin) und Ratzeburg i).

§. 213.

§. 213.

IV. Kraft alter Ansprüche und Erbvertrages (von 1016 und 1018) kamen die Königreiche von Burgund 1032 an Deutschland. Der Besitz dieser Länder mochte inzwischen leichter gegen äußere Feinde behauptet werden, als die Hoheit im damaligen Sinne des Wortes über die dortigen Großen a), die dem Kaiser außer dem Besitz dessen, was unter den vorigen Königen Domaine gewesen war, nur etwa eine Lehnsherrlichkeit einräumen wollten b). Doch

i) Adam Brem. III, 34. Helmold I, 22.

a) Darunter gehörten die Erzbischöfe von Lyon, von Besançon und Arles, der Bischof von Basel, die Grafen von Provence, von Vienne (Dauphins de Viennois), von Savoyen, Burgund, Mömpelgard u. a.

b) Den Zustand des burgundischen Reichs unter dessen lezten König, dessen Rechte auf Conrad II. übergiengen, beschreibt Dithmar von Merseburg (Lib. VII.) auf folgende Weise: Nullus enim, ut audio, Rex est qui sic praesit in regno. Nomen tantum et coronam habet, et Episcopatus his dat qui a Principibus his eliguntur, ad suam vero utilitatem

Doch erkannten sie unweigerlich die Hoheit des Kaisers dem Namen nach, und zur Aufrechterhaltung der kaiserlichen Rechte wurde wahrscheinlich schon unter Conrad II. ein besonderer Statthalter über Burgund gesezt [c]), der anfänglich den herzoglichen Titel geführt zu haben scheint [d]). §. 213.

§. 214.

§. 214.

V. Lothringen, anfangs ein Bestandtheil Deutschlands unter dem Namen eines Königreiches [a]), wurde eine sehr unsichere Gränzprovinz, so lange die dortigen Großen es ungestraft wagen mochten, den Eingebungen ihres Ehrgeizes zu fol-

pauca tenens ex impensis antistitum vivit, et hos vel alios in aliquo extrinsecus laborantes eripere nequit. Unde hi manibus complicatis cunctis primatibus, velut regni suo serviunt, et sic pace fruuntur. Ob hoc solum talis rector inter eos dominatur, ut eo liberius malignorum furor invicem vagetur et ne lex nova alterius regis ibi adveniat, quae inolitam consuetudinem rumpat. Wilhelmus Comes, de quo praedixi, miles est regis in nomine, et dominus terrae re, et in his partibus nullus vocatur Comes nisi is, qui ducis honorem possidet; et ne illius potestas in hac regione paulo minus minueretur, consilio et actu Imperatoriae majestati sicut praedixi reluctatur.

c) Es ist wenigstens nicht wahrscheinlich, daß Rudolf von Rheinfelden unter Heinrich IV., welchen Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 1. Cap. 6. Dux Alemanniae et Burgundiae nennt, der erste Statthalter von Burgund gewesen ist.

d) Die nachherigen Statthalter aus dem zähringischen Hause nannten sich auch wohl Rectores Burgundiae.

a) Unter Arnulfs Sohn Zwentibold §. 221.

§. 214. gen, und sich durch das Uebertreten zu Frankreich und von Frankreich wieder zu Deutschland [b]) Vortheile zu verschaffen. Die Theilung des Herzogthums in zwei Herzogthümer, Oberlothringen (an der Mosel) und Niederlothringen (an der Maas), seit 959, wurde daher das beste Mittel sich der Lothringer zu versichern, weil sie die enge Verbindung der lothringischen Großen aufhob, und ein mannichfacheres Interesse unter ihnen erzeugte; die Unruhen in Lothringen trugen von dieser Trennung an nur den Character der gewöhnlichen Empörungen dieser Zeit.

§. 215.

§. 215. VI. Italien, so weit es vormals den Franken gehorcht hatte, war seit der Absetzung Karls des Dicken der Schauplatz wilder Factionen gewesen, die abwechselnd ihr jedesmaliges Oberhaupt zum Könige der Longobarden erhoben, und ihm wo möglich die Kaiserkrone verschafften. Seit 951 wurde es wieder ein Nebenland von Deutschland, obwohl die Lombarden nur Otto I. und seine Nachfolger zu ihren Königen gewählt zu haben behaupteten [a]); durch die Macht der neuen Regenten erlangte es nun auf geraume Zeit den Zustand, welchen man damals Ruhe nannte: denn Bevölkerung und Cultur nahm seit der Regierung der Ottonen

b) Unter Conrad I., Heinrich I. und Otto I. Erst seit 980 gaben die Könige von Frankreich ihre Ansprüche auf Lothringen ganz auf.

a) Wippo vita Conr. Sal. bei Pistorius Tom. 3. p. 430.

sichtbar zu. Die Ursache lag in der Vernichtung §. 215.
der großen weltlichen Familien, welche bisher um die Oberherrschaft gekämpft hatten; Heinrich II. hatte den lezten Gegenkönig in dem Markgrafen Ardoin von Yvrea (1002 bis 1015) zu bestehen, und nur erst Markgraf Bonifaz von Tuscien wurde wieder durch Conrad II. der erste mächtige weltliche Fürst der Lombardey. In die Spolien der weltlichen Herren theilte sich die Geistlichkeit, welche die Politik und die Frömmigkeit der Ottonen, hier so wie in Deutschland, auf Kosten der weltlichen Großen begünstigte. Ein Glück für Italien und für Deutschland! Unter dieser geistlichen Aristocratie gedieh leichter und schneller, als in Deutschland selbst, die weitere Ausbildung einer Einrichtung, durch welche der altdeutsche Sinn für Nationalfreiheit bewahrt und ein freier Bürgerstand geschaffen wurde, bestimmt die zur Bildung einer neuen Gemeindeverfassung erforderliche Grundlage zu werden, nachdem sich die alte durch die Fortschritte des Feudalsystems allmälig aufgelöst hatte [b]).

§. 216. §. 216.

VII. Der römischen Kaiserwürde gab Otto I., zum Kaiser gekrönt 962, den Glanz wieder, den

b) Vergl. über die Geschichte von Italien in dieser Periode besonders: Histoire des républiques Italiennes du moyen âge, par I. C. L. Simonde Sismondi. T. 1—4. à Zürich 1807. 8. (nicht weiter gedruckt). Tom. 1—16. à Paris 1809—18. Auch deutsch Zürich 1807—24. 16 Bde.

§. 216. sie seit einem Jahrhundert verloren hatte. Nur zum Papste kam er nicht ganz in das Verhältniß, in welchem dieser zu den carolingischen Kaisern gestanden hatte. Der Papst hatte die Kaiserkrone so oft an Personen vergeben, die sie nur ihm verdankten, daß das von ihm angesprochene jus conferendi imperium immer mehr Anschein erhielt, je mehr es zumal zu den publicistischen Begriffen des Zeitalters paßte [a]); nur so viel wurde bald wieder ausgemachte Sache, daß der Papst dem König der Ostfranken die Kaiserkrone *verleihen müsse* [b]). Verträge hierüber zwischen dem Papste und dem Kaiser sind inzwischen nicht vorhanden, wenn gleich späterhin der Rechtsgrund der Ansprüche der deutschen Könige in Verträgen gesucht wurde [c]).

a) „Man konnte nicht glauben, daß der Kaiser würklich das Oberhaupt aller übrigen weltlichen Fürsten sey, ohne sich auch zu fragen, wer ihn dazu gemacht habe? und welche Antwort konnten sich die Publicisten des Zeitalters darauf geben, als daß es Gott durch den Papst gethan habe?" Planck a. a. O. Th. 3. S. 273. Nur freilich faßte man den Satz, daß Gott durch den Papst die Kaiserkrone verliehen habe, in einem ganz andern Sinne auf, als einst bei der Krönung Karls des Großen.

b) Ottonis Frising. Chron. L. VI. Cap. 24. Hic est Otto qui — imperium Romanorum virtute sua *ad Francos Orientales* reduxit. Güntherus in Ligurino: — Quemcunque sibi Germania regem praeficit, hunc dives submisso vertice Roma suscipit.

c) Denn die Stelle in Gratians Decret, aus welcher man einen im Jahre 964 geschlossenen Vertrag hat herleiten wollen (D. 63. Can. 23.), ist schwerlich ächt, da hier dem Kaiser ein so wichtiges Recht eingeräumt wird, das ihm in der Folge bestritten

Auch war in den weltlichen Verhältniſſen des Pap- §. 216.
ſtes in hundert und funfzig Jahren gar vieles anders geworden, ſo daß der Papſt ſich mit ganz anderem Rechte für einen weltlichen Fürſten halten mochte, als irgend ein italiſcher Prälat; der Kaiſer erkannte ja ſelbſt ſchon, daß ſeine Kaiſerwürde mehr eine Schirmherrſchaft (advocatia) als eine Oberherrſchaft (imperium) über das Patrimonium des heiligen Petrus enthalte, und die Ariſtocratie, die ſich im Laufe des neunten Jahrhunderts zu Rom gebildet hatte, unterſtützte den Papſt kräftig genug zur Behauptung dieſes Principats gegen den Kaiſer, wenn ſie gleich ihrerſeits wieder die Ausübung der darin liegenden Rechte vielfältig beſchränkte d). Und

wurde, das Inveſtiturrecht in Abſicht aller Biſchöfe ſeines Reichs, und dennoch in dem folgenden Inveſtiturſtreite nie auf ihn provocirt wurde. Ueberdies ſpricht die Stelle nicht einmal von einem damals abgeſchloſſenen Vertrag, ſondern von Rechten, die dem Kaiſer ſchon ſeit Karls des Gr. Zeit zugeſtanden.

d) Ottonis M. Constit. de regalibus b. Petro concessis, a. 962. bei Goldast. constit. Imp. Tom. 2. p. 44. Nachdem die römiſche Kirche im Beſitz der ihr bisher gemachten Schenkungen und verliehenen Rechte, welche namentlich aufgezählt werden, beſtätigt worden iſt, heißt es §. 8.: Ut omnis clerus et universa populi Romani nobilitas propter diversas necessitates, Pontificum irrationabiles erga populum sibi subjectum asperitates retundendas, sacramento se obligent, quatenus futura pontificum electio canonice et juste fiat, et ut ille qui ad hoc sanctum atque Apostolicum regimen eligitur, *nemine consentiente* consecratus fiat pontifex; priusquam tamen in praesentia missorum nostrorum, vel filii nostri, seu universae generalitatis *faciat promissionem* pro omnium satisfactione et futura con-

§. 216. selbst die Papstwahl sollte wenigstens nach der Idee des Papstes mehr unter dem Schutz des Kaisers vorgenommen werden, als von seiner Genehmigung abhängig seyn e), wiewohl sie im Laufe des zehnten

servatione, qualem Domnus Leo sponte fecisse dignoscitur. — §. 12. Illud etiam confirmamus ut Domno Apostolico justam in omnibus servent obedientiam sive *Ducibus ac Judicibus suis* ad justitiam faciendam. Huic enim institutioni hoc necessario annectendum esse perspeximus, ut Missi Domini Apostolici seu nostri semper sint constituti, qui annuatim nobis vel filio nostro renunciare valeant, qualiter singuli Duces ac judices populo justitiam faciant. Hanc Imperialem constitutionem quomodo observent qui Missi, decernimus ut primum cunctos clamores, qui per negligentiam Ducum vel Judicum fuerint inventi, ad notitiam Domni Apostolici deferant. Et ipse unum e duobus eligat, aut statim per eosdem Missos fiant ipsae necessitates emendatae, aut Misso nostro nobis renunciante per Missos a nobis directos emendentur. So sagt auch die Confirmation weiter oben: provincias etc. — confirmamus ut in suo detineat jure, *principatu* atque ditione. — Im Ganzen ist die Urkunde gewiß ächt, wenn gleich besonders bei den einzelnen Besitzungen und Rechten manche Verfälschung mit unterlaufen mag. Mit ihr muß man dann zusammenhalten, was Otto I. Johann XII. schon vor seiner Krönung schwur: (Gratiani Decr. D. 63. C. 33.) In Romana urbe nullum placitum aut ordinationem faciam de illis *qui ad Te aut Romanos pertinent, sine tuo consilio.*

e) *Synod.* Rom. a. 898. (bei Labbé Tom. IX. p. 505.) Quia S. Romana ecclesia plurimas patitur violentias pontifice obeunte, quae ob hoc inferuntur, quia novi Pontificis consecrationi non intersunt nuntii ab Imperatore directi, qui violentias et scandala — non permittunt fieri —, ideo volumus ut novus Pontifex, convenientibus Episcopis et universo Clero expetente Populo et Senatu electus — *nonnisi praesentibus legatis* Imperatoris consecretur.

Jahrhunderts und im eilften bis auf Heinrich IV. §. 216.
in der Praxis ziemlich abhängig vom Kaiser blieb f).

§. 217. §. 217.

Unteritalien blieb anfangs noch in den Händen der Griechen, und die Versuche der Ottonen auch hier die deutsche Herrschaft zu gründen mißlangen, weil jene, ehe sie diese duldeten, lieber in Verbindung mit den Arabern in Sicilien traten. Doch gaben die deutschen Könige eine Unternehmung nicht auf, welche den Besitz von Ober- und Mittelitalien erst recht sichern mußte. Seit Conrad II. sollten die Normänner, welche 1029 unter griechischer Hoheit eine Colonie zu Aversa gegründet hatten, um Neapel gegen den lombardischen Fürsten von Capua zu schützen, als deutsche Vasallen jenen Plan ausführen helfen, und mit Heinrich III. (1046) traten diese Normänner in noch engere Verbindung. Aber Robert Guiscard hielt es sieben Jahre später doch für vortheilhafter, das eroberte Apulien, sammt allem, was er noch in Calabrien und Sicilien erobern würde, vom Papste zu Lehen zu nehmen; seitdem wurden die Normänner die große Stütze des Papstes in dem Kampfe, den bald darauf Gregor VII. gegen den Kaiser begann.

f) Wie insbesondere alle Papstwahlen unter Heinrich III. beweisen.

§. 218.

§. 218.

Die Kriege des Reichs gegen äußere Feinde, und zur Verherrlichung desselben in Italien, genügten während dieser Zeit dem kriegslustigen Adel noch nicht; sowohl unter sich als mit dem König tummelte er sich noch außerdem unausgesezt in Fehden. Jede Handlung des Königs, durch welche der Herrenstand seine Ansprüche verlezt glaubte, wurde das Signal die Waffen zu ergreifen, und da die Gränzen der königlichen Gewalt durch kein Gesetz bestimmt waren, so mochte auch oft schwer zu bestimmen seyn, wer das Recht auf seiner Seite habe. Wer aber nur einmal die Waffen ergriffen hatte, um sich dem König zu widersetzen oder seine Macht zu vergrößern, fand immer Bundesgenossen genug, und in einer Fehde bildete sich gewöhnlich wieder der Stoff zu einer andern. Conrad I. vermochte kaum die Würde des Reichs gegen seine Vasallen zu behaupten; selbst der mächtige Heinrich I. verdankte sein Ansehen eben so sehr glücklichen Unterhandlungen als der Gewalt der Waffen, und Ottos I. Regierung, die an auswärtigen Unternehmungen so reich ist, zählte doch noch mehr innere Stürme, bei welchen gewöhnlich seine nächsten Verwandten an der Spitze der Unzufriedenen standen. Wenn unter Ottos II. und III. Regierungen die Empörungen seltener waren, so fehlte es wenigstens nicht an Fehden des Adels unter sich; unter Heinrich II. und Conrad II. regte sich der slavische

Norden und Osten, und die berechneten Maaßregeln §. 218.
Heinrichs III. (§. 221.), denen der Adel nur geringen Widerstand entgegensetzte, weil er die persönlichen Eigenschaften des Kaisers fürchtete, wurden für seinen Nachfolger um so gefährlicher.

§. 219. §. 219.

Während der kurzen Zeit von kaum hundert Jahren (911 — 1024), mußte dreimal eine neue Herrscherfamilie auf den deutschen Thron erhoben werden. Mit Ludwig erlosch 911 der Mannsstamm Arnulfs; von den westfränkischen Prinzen aus dem Hause Karls des Gr. schien der Geist ihrer Ahnen gewichen zu seyn, und wer hätte auch einem fremden Herrscher huldigen mögen? — die deutschen Stände erhoben einen edeln Franken zu ihrem König. Nur Conrad I. regierte nicht lang und nicht glücklich genug gegen innere und äußere Feinde, um eine neue Dynastie zu gründen [a]); schon nach seinem Tode wählten die Stände aus einem hochgeachteten sächsischen Hause [b]) Heinrich I., von welchem allein selbst der patriotische Conrad die Rettung des Reiches aus seiner bedrängten Lage

a) Man darf aber freilich dabei auch nicht außer Acht lassen, daß Conrad keine Söhne hinterließ.

b) Von diesem Zeitpunkt an datirt sich denn auch wahrscheinlich das Princip, ein deutscher König verliere durch seine Erhebung auf den Thron sein angebornes Recht und gewinne fränkisches Recht. Sächs. Landr. III. 54. Schwäb. Landr. (ed. Senkenb.) 24. II.

§. 219. erwartete. Im sächsischen Hause wurde die Krone wieder erblich; denn auf Heinrichs I. glorreiche Regierung folgte die eben so ruhmvolle und lange Regierung Ottos I., die höchsten geistlichen und weltlichen Aemter waren fast immer mit Verwandten des Königs besezt, die Religiosität der sächsischen Familie und ihre reichen Schenkungen und Privilegien an die Geistlichkeit gewannen ihr diese und das Volk, kein anderes Geschlecht war so angesehen und mächtig als dieses schon unter Otto I. wurde, — wer hätte unter diesen Umständen wagen können, einen König aus einem anderen Hause zu verlangen? So gieng denn die Krone noch zweimal vom Vater auf den Sohn (Otto II. und III.) über, während der langen Minderjährigkeit Ottos III. mochten sogar dessen Mutter und Großmutter als Vormünderinnen regieren, und Heinrich II., wenn gleich nur ein Seitenverwandter der Ottonen, trug selbst über zwei Nebenbuhler um die Krone den Sieg davon. Nur die Bestätigung des künftigen Nachfolgers durch die Stände, die auch das sächsische Haus nie unterließ, wurde doch allmälig etwas mehr, als die bloße Anerkennung des Rechts, welche sie bisher gewesen war, je öfter die Stände auch zur Ausübung eines würklichen Wahlrechts kamen; und schon der Umstand, daß nach Heinrichs I. Tode die Nation entschied, welcher von den mehreren Söhnen der Thronerbe seyn solle, und daß nicht mehr getheilt wurde, läßt vermuthen, daß die

Stände wohl schon an ein Wahlrecht bei jeder §. 219.
Thronveränderung dachten und nur dem Sohn, namentlich dem ältesten, einen Anspruch auf die Krone zugestanden [bb]). Und die Umstände eigneten sich recht dazu, dies nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen; schon nach Heinrichs II. Tode mußte wieder recht feierlich [c]) und förmlich gewählt werden [d]), und Conrad II. fühlte schon so sehr die Nothwendigkeit, seinen Sohn Heinrich III. so bald als möglich als künftigen König anerkennen zu lassen, daß er gleich von seinem ersten Zuge nach Italien die Gelegenheit dazu hernahm [e]). Es bedurfte nur noch eines Schrittes um Deutschland in ein Wahlreich zu verwandeln, — der bestimmten öffentlichen Erklärung, daß es eines sey.

bb) S. unten §. 231. Note b.

c) Die Beschreibung der Wahl s. bei Wippo. (Bei Pistorius Tom. 3. p. 463.).

d) Gerade umgekehrt, wurde um dieselbe Zeit in Frankreich, durch das Uebergehen der Krone immer vom Vater auf den Sohn, und eine zweihundertjährige Stetigkeit und Ordnung der Thronfolge, die Erblichkeit derselben entschieden.

e) Wippo l. c. Chunradus Rex *consilio* et *petitione* principum regni, filium suum Heinricum (1026) Regem post se designavit. Wenn das consilium et petitio nicht bloßer Curialstyl ist, so darf man um so mehr schließen, daß die Bestimmung der Thronfolge durch Wahl schon recht allgemein für nothwendig gehalten wurde, wenn jene nicht höchst precär bleiben sollte.

§. 220.

§. 220.

Die Nachtheile eines Wahlreichs mußten für Deutschland um so gefährlicher werden, da die Ausbildung der Verfassung mit der Erweiterung des nun aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesezten Reiches nicht gleichen Schritt hielt. Bei dem häufigen Wechsel der Familien auf dem Throne und dem Bestreben, den äußeren Glanz des Reiches besonders in Italien zu erhalten, dachte niemand an eine neue planmäßige Organisation des Staats. Jeder König brachte in den bisherigen Einrichtungen nur die Veränderungen an, die sich ohne großes Aufsehen machen ließen, und die gerade zu seiner für den Augenblick berechneten Politik paßten a). Desto mächtiger würkte der Geist der Zeit auf die bisherigen Einrichtungen, und während die alten Namen und Formen blieben, wurden die Verhältnisse selbst etwas ganz anderes als jene andeuteten, aber eben darum auch etwas sehr unbestimmtes und schwankendes.

1. Die Seele der ganzen bisherigen Regierungsform waren die größeren und kleineren or-

a) Nach dieser Politik wurden Herzogthümer und Grafschaften verliehen und Privilegien aller Art ertheilt; ein festes System in der Handlungsweise der Kaiser aufzusuchen, ist durchaus vergebens. Nur Heinrich III. scheint ein allgemeiner Plan vorgeschwebt zu haben (§. 221.), besonders da er in Beziehung auf die Kirche ebenfalls planmäßiger handelte, als alle seine Vorgänger. Aber freilich lag auch in dem Geiste dieser Zeit das größte Hinderniß einer neuen und planmäßigen Organisation (§. 209.).

dentlichen Reichsversammlungen und die Gesandt- §. 220.
schaften (§. 137. 161.) gewesen. Diese waren noch in der vorigen Periode in ihrer Bedeutung wesentlich verändert worden (§. 141.), und erhielten eine weitere Entwicklung, mit welcher sie ganz aufhörten, ein Mittel zur Erhaltung der Einheit der Verwaltung zu seyn; jene wurden in dieser Periode nicht mehr regelmäßig gehalten. Der König berief sie jezt nach Gutdünken, sie wurden daher auch nicht mehr so ordentlich von den Großen besucht, sondern arteten sehr oft in bloße Hoftage aus, auf denen sonst nur minder wichtige Sachen vorgenommen worden waren (§. 161.). Da die Großen nicht mehr zur ordentlichen obersten Leitung der Reichsgeschäfte gebraucht wurden, verlor die Reichsregierung an Kraft; denn wo sie nicht mitgewürkt hatten zum Beschluß, da wollten sie gar oft auch nicht mit handeln zur Ausführung, und sie zu bloßen Dienern herabzusetzen war der König nicht stark genug. Dazu kam noch, daß die ersten Reichswürden, die den eigentlichen Rath des Königs ausmachten (§. 25 b. 160.), nicht wohl anders als aus den ersten und mächtigsten Familien besezt werden konnten, welche zugleich im Besitz der höchsten Reichsämter in den Provinzen waren. So geschah es, daß auch der eigentliche königliche Staatsrath seine Thätigkeit verlor, und die höchsten Staatsämter Titel und Reichswürde der vornehmsten Herzoge wurden, ihre würkliche Ausübung aber nur außer-

§. 220. ordentlicherweise statt fand [b]); sogar das Amt eines Erzkaplans oder (nach dem nun gewöhnlicheren Ausdruck) Erzkanzlers wurde bloße Reichswürde der drei ostfränkischen Erzbischöfe, an deren Stelle nun ordentlicherweise ein Canzler die Ausfertigungen unterschrieb [c]). Seinen würklichen Staatsrath wählte jezt der König nach Gutfinden aus den Bischöfen und Reichsministerialen oder wohl gar seinen Privatministerialen, und gegen jenen, dessen Privatinteresse mit dem der mächtigeren Reichsbeamten gewöhnlich in Collision kam, bildete sich dann leicht unter diesen eine Art von Opposition [d]).

b) Das erste Beispiel der Verrichtung der höchsten Reichsämter durch Herzoge kommt bei Ottos I. Krönung vor: Witichindus Corb. lib. 2. Divina deinde laude dicta descendebat rex ad palatium et accedens ad mensam marmoream regio adparatu ornatam resedit cum pontificibus et omni populo. *Duces vero ministrabant*, Lothariorum dux Giselbertus ad cujus potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat, Everhardus mensae praeerat, Herimannus Franco pincernis, Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat.

c) S. C. H. Eckhard introductio in rem diplomaticam Sect. III. Cap. 5.

d) Unter so kraftvollen Regierungen als die Conrads II. und Heinrichs III. waren, zeigten sich freilich die Folgen einer solchen Opposition nicht so bestimmt; aber an den Stürmen, die Heinrich IV. bestehen mußte, hatte sie gewiß eben so viel Antheil, als der Haß der Sachsen und Gregor VII. Unter der Vormundschaft der Kaiserin Agnes reizte das unumschränkte Ansehen des Bischofs Heinrich von Augsburg im Cabinet, den Herzog von Baiern und den Erzbischof von Cöln zu dem kühnen Schritt, den jungen Heinrich seiner Vormünderin zu ent-

§. 221. §. 221.

II. In den Herzogen und Pfalzgrafen tritt eine neue Art von beständigen Reichsbeamten hervor, deren Bedeutung jedoch sich an die carolingischen Einrichtungen anschließt.

Der ursprüngliche Begriff des Herzogthums ist in der Gewalt der Gränzgrafen (*duces limitis*) zu suchen [a]); die Entstehung eines solchen als beständiges Amt in einzelnen Theilen des Reichs, muß aber verschiedenen Veranlassungen zugeschrieben werden, und diese haben Einfluß auf den Umfang der übertragenen Gewalt erhalten, wodurch jener Begriff allmälig erweitert und genauer bestimmt worden ist. Eine planmäßige Eintheilung des ganzen Reichs in Herzogthümer hat hingegen nie statt gefunden.

In Baiern hatte sich das Herzogthum unmittelbar aus der Gränzgrafschaft entwickelt, und nur auf das alte Herzogthum gestüzt (oben S. 14.);

führen. (Ea res principes graviter offendebat, videntes scilicet, quod propter unius privatum amorem *sua*, *quae potissimum in republica valere debuerat auctoritas*, paene oblitterata fuisset. Lambertus Schaffn. ad a. 1062.); und unter den Beschwerden, deren Abstellung die sächsischen Fürsten von Heinrich IV. verlangten, wurde ganz vorzüglich ausgezeichnet: ut vilissimos homines, quorum consilio seque remque publicam praecipitem dedisset, de palatio eiiceret, *et regni negotia regni principibus*, *quibus ea competerent*, curanda atque administranda permitteret.

a) Auch im Wesentlichen die Ansicht von Stenzel in der B. 1. S. 560. §. 135. Note b angeführten Schrift.

§. 221. die Erinnerung an dieſe Bedeutung deſſelben war zu Anfang des eilften Jahrhunderts noch nicht erloſchen [b]). Gleichwohl war das beſondere Recht, welches Heinrich I., um die Unterwerfung des Herzogs Arnulf unter ſeine königliche Gewalt zu bewürken, dieſem überlaſſen haben ſoll, wohl das einzige, durch welches ſich das bairiſche Herzogthum von den anderen unterſchied, die ſich zu derſelben Zeit bildeten [c]); es beſtand in dem Recht (§. 190.) die Biſchöfe zu inveſtiren [d]). In Lothringen gieng die Entſtehung des Herzogthums zunächſt daraus hervor, daß K. Arnulf das ehemalige Gebiet Lothars II., ſo weit es deutſch geblieben war (§. 140.), als abgeſonderten Reichstheil nach carolingiſcher Verfaſſung (§. 139.) ſeinem (unächten) Sohne Zwentibold

b) Der dux: „quem Rex ordinavit in provincia illa, aut *populus* sibi *elegerit* ducem" der L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 1. §. 1. tritt noch bei Dithm. Merseb. V. p. 368. hervor: Bauuarii ab initio habent liberam potestatem eligendi sibi ducem.

c) Man findet ſie bei Luitprand II, 7. verzeichnet: Conradus (I.) ergo Francorum ex genere oriundus, Rex cunctis a populis ordinatur. Sub quo potentissimi principes Arnoldus in Bojoaria, Burcardus in Suevia, Everhardus comes potentissimus in Francia, Gisilbertus dux in Lotharingia erant; quos inter Henricus Saxonum et Thuringorum dux praepotens clarebat.

d) Nach Luitprand a. a. O. „totius Bajoariae pontifices tuae subjaceant ditioni, tuaeque sit potestatis uno defuncto alterum ordinare.

bold überließ [e]). Als dieser im Aufruhr gegen K. Ludwig seinen Tod gefunden hatte [f]), blieben die Lothringer unter dem lezteren, wie alle Theile des Reichs, sich selbst überlassen; sie traten nach Ludwigs Tod zu dem Reich Karls des Einfältigen, und Conrad I. vermochte nicht sie zu unterwerfen [g]). Nur Elsaß und Utrecht blieb deutsch [h]). Im Jahr 924 erwarb Heinrich I. Lothringen wieder dem deutschen Reich [i]); damals erst scheint ein wahres Herzogthum, nach dem Begriff, welchen man damals mit der herzoglichen Gewalt verband, entstanden zu seyn; Heinrich übergab diese seinem Schwiegersohn Giselbert [k]). In Sachsen wurde der ducatus §. 221.

e) Regino a. 895. (Pertz I. p. 606.) Zwendibold filium *regno Lotharii praefecit.*

f) Regino a. 900. Pertz I. p. 609.

g) Ann. Alem. contin. ad a. 911. 912. 913. Pertz I. p. 55. 56.

h) Mascov Comm. de reb. — a Conrado — gest. pag. 3. S.

i) Die wichtigste Quelle für die Geschichte Lothringens in dieser Zeit ist: Frodoardi presb. Rhem. Chronicon (von 919 — 966) bei du Chesne Tom. 2. p. 590 seq. Am ausführlichsten findet man sie dargestellt bei Luden G. d. d. V. Th. 6. S. 351 — 359. Die Dunkelheiten in derselben, welche aus dem Mangel an genauen Nachrichten entstehen, sind aber auch hier nicht aufgeklärt.

k) Sohn desselben lothringischen Großen Reginar, welcher im J. 911 den Uebertritt der Lothringer zu den Westfranken veranlaßt hatte. Dieser schon, und späterhin Giselbert, werden allerdings duces genannt, ehe die Verbindung Lothringens mit Deutschland entschieden war, und Heinrich sie durch die Ver-

§. 221. limitis, in welchem Heinrich I. seinem Vater gefolgt war (§. 211 b), von Heinrich nicht wieder besezt; aber unter Otto dem Gr. entstand ein Herzogthum Sachsen, im Gegensatz der von Thüringen aus eroberten Länder, über dessen Bedeutung wir eine bestimmtere Nachricht haben. Zunächst sollte es ein ducatus limitis seyn, welcher die Länder an der unteren Elbe umfaßte [1]); der Heer-

mählung seiner Tochter an den mächtigsten der dortigen Großen gesichert hatte. Eben diese Benennung, wird aber in Alemannien um die nehmliche Zeit von Beamten gebraucht, die sicher kein wahres Herzogthum besaßen. So erwähnen die Ann. Alem. im J. 911 einen Purchardus comes et princeps Alemannorum (Pertz I. 55.), der bei anderen dux Alemannorum heißt; und doch war nach Ekkehardus IV. cas. S. Galli (Pertz II. p. 83.) Alemannien damals „nondum — in ducatum — redacta, sed fisco regio peculiariter parebat sicut hodie (d. i. im Anfang des eilften Jahrhunderts) et Francia". Man darf daher weiter nichts aus jener Benennung folgern, als eine einflußreiche Stellung jenes Geschlechts, keine festbestimmte eigenthümliche Amtsgewalt, mit deren Daseyn auch die Verhältnisse der lothringischen Großen nicht wohl vereinbar sind, die sich aus den einzelnen Nachrichten abnehmen lassen. Seit Heinrich I. ist aber ein wahres Herzogthum Lothringen gewiß.

1) Adami Brem. hist. eccl. L. 2. Cap. 4. Post haec — cum Rex — Otto ad liberandam sedem apostolicam vocaretur in Italiam, consilium habuit: *quem* post se *vicarium potestatis*, ad faciendam justitiam relinqueret in his *partibus*, *quae barbaris confines sunt* terris. Nondum enim post tempora Caroli, propter veteres illius gentis seditiones, Saxonia ducem accepit, nisi Caesarem. Qua necessitate Rex persuasus, Hermanno primum tutelae vicem in Saxonia commisit. Den ersten Herzog von Sachsen nennt ihn Adam von Bremen ohne Zweifel wohl darum, weil

bann des neuen Herzogs Hermann (Billung) hat §. 221.
sich daher schwerlich über alle sächsische Länder zwischen Elbe und Rhein erstreckt; auch erscheint in einzelnen Thatsachen des zehnten und eilften Jahrhunderts die Macht der sächsischen Herzoge aus dem billungischen Geschlecht in den Gegenden zwischen Elbe und Weser, welche dem Militärbefehl des sächsischen Gränzgrafen nothwendig von jeher unterworfen gewesen seyn müssen m), viel bedeutender als in Engern und Westfalen. Für diese Provinzen beschränkte sich wohl die Amtsgewalt auf einen zweiten Bestandtheil derselben, der in den zuerst gedachten Gegenden aber auch mit dem Heerbann verbunden gewesen seyn muß, die königliche oder oberste Schirmvogtei (§. 188.) über die bischöflichen und andere Kirchen n), und die Handhabung des Landfriedens o). Eine Folge dieses Rechts war die Befugniß Landtage (placita) von ähnlicher Bedeutung zu berufen p), wie sie der Missus nach der carolingischen

dieses Herzogthum nicht ein bloßer ducatus limitis seyn sollte. Viele treffliche Bemerkungen über diese Stelle s. bei: A. C. Wedekind: Herrmann Herzog von Sachsen. Lüneb. 1817. 8.

m) S. oben B. 1. S. 565 und vergleiche die erste Anmerkung am Ende des §.

n) Auf die damalige Verfassung paßte der carolingische Grundsatz nicht mehr, nach welcher sie mit der Amtsgewalt der Grafen verbunden war (§. 188.), wenn diese nicht ein Fürstenamt war, mit welchem sie auch überall verbunden geblieben ist.

o) „Ad faciendam justitiam". Note m.

p) Schwäb. Landr. (Ed. Senkenb.) Art. 43. Das söllich

§. 221. Verfassung (§. 160.) hielt. Der Heerbann, sofern er mit dem Herzogthum verbunden war, bildete indessen den wichtigsten Theil der herzoglichen Rechte, da er den meisten Einfluß auf die gesammten Reichsbeamten und alle zum Reichsdienst verpflichtete Herren und Freie des herzoglichen Amtssprengels (§. 234a) gab.

Diese Bedeutung des Herzogthums, wenn sie auch nur allmälig sich entwickelte q), wurde ohne Zweifel allen Reichsämtern untergelegt, welche gleich dem Herzogthum mit herzoglicher Amtsgewalt als Fahnlehen (§. 290.) verliehen wurden; die wahre Markgrafschaft r) steht daher der herzoglichen Gewalt gleich, wie diese aus jener hervorgegangen ist.

Hiernach war nicht nur das Herzogthum Kärnthen, das seit 1004 von Baiern wieder getrennt wurde (oben S. 17.), so lange es ungeschwächt be-

Leyenfürsten die das Recht habent daß sie hof gebietent für sich selb. Das recht habent sy von den künigen. — Ist es ein herczog oder ein leyenfürst und sitzend bischof in seinem fürstenampt. die söllent seinen hof suchen. — Das selbig recht habent sy auch umb graffen umb freyen und umb dienstmann, wann die söllich gut in irem land habent do bürg und stet seynd. habent sy ander gut in irem land so seynd sy ledig mit recht das sy zu recht ir höf nicht suchen söllend.

q) Adam von Bremen faßt sie vielleicht schon mehr in dem Sinn auf, den seine Zeit dem Herzogthum unterlegte. Doch zeigen die späteren Verhältnisse, daß die Grundlage der Amtsgewalt so gewesen seyn muß, wie sie oben vorausgesetzt worden ist.

r) Im Gegensatz der blos von der Eigenschaft eines Gränzlandes entlehnten Benennung. S. oben S. 16.

ſtand (ſ. §. 240.), ein Amtsſprengel dieſer Art; auch §. 221.
die Gewalt der Statthalter über Burgund (§. 213.)
und der Herzoge in Alemannien (Schwaben), ob-
wohl die leztere aus keiner Gränzgrafſchaft ſich ent-
wickelte, hatte eben dieſe Bedeutung.

Noch zu Conrads I. Zeit war in Schwaben kein Herzog; Sendgrafen (nuntii camerae) verwalteten die Gerichtbarkeit und die Aufſicht über die königlichen Güter, die zum Amt des Miſſus (§. 160.) gehörten [s]). Aus dieſer Stellung war der Uebergang in die eines Herzogs, wie ſie ſich damals ſchon in Baiern und Sachſen entwickelt hatte, nicht ſchwer, und die Zeitumſtände reizten zu dem Verſuch, ſie in dieſe zu verwandeln. Zwar den Brüdern Erchinger und Bertold, welche ihn wagten, gelang es ohngeachtet ihrer nahen Verwandtſchaft mit dem König nicht [t]); aber ihre Empörung gegen ihn endigte mit der Beſtellung des Grafen Burchard zum Herzog [u]), der ſelbſt früher zu den Gegnern Conrads gehört hatte. Sie erſchien daher dieſem wohl als das beſte Mittel, ſich

s) Ekkehardi IV. casus S. Galli (Pertz II. p. 83.). Procurabant — camerae, quos sic vocabant, nuntii, — Sueviam, Pertold et Erchinger fratres.

t) Ausführlich hat ihre Geſchichte Ekkehard a. a. O. Vergl. Luden Th. 6. S. 321 u. f.

u) Ekkehard a. a. O. S. 87. Sueviae principum assensu statuitur Alemannis *dux primus* Purchardus, gentis illius nobilissimus.

§. 221. des Gehorsams der Schwaben zu versichern; der Amtssprengel erstreckte sich aber eben daher auch schwerlich weiter als der Einfluß des neuen Herzogs reichte; darüber wenigstens, daß er alle Gegenden mit alemannischer Bevölkerung umfaßt habe, giebt es kein geschichtliches Zeugniß und die späteren Umstände sind dagegen.

In Ostfranken bot sich, schon etwas früher, eine eben so günstige Gelegenheit zur Erwerbung herzoglicher Gewalt dar; die Sendgrafschaft in jenem Sinn war hier mit der ostfränkischen Gränzgrafschaft (§. 135. Note dd) zur Zeit Ludwigs des Kindes verbunden (§. 160. Note g). Dem mächtigen Geschlecht, welches sie besaß, von den Neueren von einer seiner Besitzungen das babenbergische genannt, entriß aber der Ausgang einer Fehde mit dem conradinischen, welchem Conrad I. angehört, im J. 906 den größten Theil seiner Besitzungen v). Das leztere erwarb zwar ohne Zweifel dessen Aemter; von diesen, insbesondere von der ostfränkischen Gränzgrafschaft heißt Conrads I. Bruder, Eberhard, Herzog der Franken w). Dieses Herzogthum bestand aber nur bis zur Mitte des

v) Regino ad a. 906. Pertz I. p. 611.

w) Luitprand nennt ihn zwar nur comes potentissimus in Francia; oben Note c. Aber er heißt auch dux; und eben so wechseln die Benennungen bei seinem Oheim Gebhard, der diese ostfränkische Markgrafschaft von 906 bis 910 besaß. S. Ann. Alem. et Laub. bei Pertz I. p. 55.

eilften Jahrhunderts x); im westlichen Theil des §. 221.
Frankenlandes, so weit es nicht zu Lothringen gehörte, entwickelte sich überhaupt keine herzogliche Gewalt.

Noch enger als die herzogliche Würde, schließt sich die pfalzgräfliche, welche im zehnten Jahrhundert schon bestimmt hervortritt y), an die carolingischen Einrichtungen an. Sie ist nichts als die Uebertragung der Benennung, welche nach jenen einem am Hof des Königs bestellten Pfalzgrafen gegeben wurde, auf die Sendgrafen, deren Gericht die Stelle jenes königlichen Pfalzgerichts in den Provinzen schon in der carolingischen Zeit selbst in der Regel vertreten sollte z); die Aufsicht über das königliche Gut, welches die Sendgrafschaft gab, war daher ursprünglich ohne Zweifel auch mit der Pfalzgrafschaft verbunden. Einen obersten Pfalzgrafen am Hofe des Königs, findet man schon unter den Königen des sächsischen Stamms nicht mehr; wie die Veränderung eintrat, läßt sich aber so wenig nachweisen, als wie die übrigen Hofämter bloße

x) Die Reihefolge der Herzoge oder Markgrafen ist nicht ganz sicher; gewiß gehören in ihre Reihe: Eberhard † 949. Berthold † 980. Heinrich (marchio de Schweinfurt) † 1017. Herzog Otto von Schwaben † 1057. Vergl. v. Lang Baierns Gauen S. 35.

y) Eberhard Herzog von Franken wird von Heinrich I. zum Pfalzgrafen in Lothringen bestellt. Frodoardus (Note i) a. 926.

z) S. oben B. 1. §. 164. lit. B.

§. 221. Titel einzelner Herzoge wurden (§. 220.). Die Geschichte der einzelnen pfalzgräflichen Sprengel liegt noch ganz im Dunkel; sie wurden höchst wahrscheinlich durch die ursprüngliche Eintheilung des Reichs in Sendgrafschaften (§. 160. Note f. g) bestimmt aa).

Die herzogliche Gewalt, welche mehr als eine carolingische Gränzgrafschaft seyn sollte, war hiernach in der That keine Einrichtung, welche aus freiem Entschluß der deutschen Könige hervorgegangen war. Die Macht der Herzoge war zu groß; ihr Einfluß schwächte überdies die Einheit der Regierung. Die gefährlichen Empörungen, an deren Spitze sie in der Regel standen, wurden durch die Verleihung des Amts an Mitglieder der königlichen Familie oder an Geschlechter, die ihr verschwägert oder eng verbunden waren, nicht verhindert; dieses Mittel, jene Macht unschädlich zu machen, hatte zu dem System des sächsischen Königshauses gehört. Heinrich III. faßte den Plan auf, die herzogliche Ge-

aa) Die Erklärung der Herzogthümer und Pfalzgrafschaften im Sachsenspiegel B. 3. Art. 53. aus der Unterscheidung von vier Hauptnationen: Franken, Sachsen, Baiern und Schwaben, ist eine künstliche, aus den späteren Verhältnissen abstrahirte. Die rheinische Pfalz hat die übrigen Pfalzgrafen in Franken und Lothringen verdunkelt; auch Kärnthen hatte seine eigenen Pfalzgrafen. Den Pfalzgrafen zu Tübingen standen entweder in Schwaben noch andere zur Seite, oder die Pfalz in den oberen Gegenden muß mit dem Herzogthum verbunden worden seyn, welches nach dessen Entstehung (Note t und u) allerdings sehr wahrscheinlich ist.

walt im inneren Deutschland wieder aufzuheben; daß §. 221.
er die Herzogthümer oft längere Zeit unbesezt ließ, wenn sie erledigt wurden, war der erste Schritt, durch welchen er jene Maaßregel vorbereitete bb). Sie wurde aber erst lange nach ihm (§. 240.) zu einer Zeit durchgeführt, wo die geschwächte königliche Gewalt nicht mehr die Vortheile aus ihr ziehen konnte, welche sie im eilften Jahrhundert dargeboten haben würde.

Anmerkung über den Umfang des Herzogthums Sachsen, welches Hermann Billung erhielt.

Es ist im Text angenommen worden, daß sich das Herzogthum der Billunger über ganz Sachsen erstreckt habe. In der That ist dies auch für die spätere Zeit kaum zu bezweifeln. Ob aber die Verhältnisse stets so gewesen sind, ist allerdings nicht so entschieden als gewöhnlich angenommen wird. Nach Wedekind Noten, Heft 4. S. 404 u. f. enthält das Chronicon monast. S. Michaelis folgende Stelle: Anno — 937. Otto magnus Henrici regis filius

bb) Das Herzogthum Schwaben behielt er von seiner Thronbesteigung bis 1045 selbst; daß Ostfranken erledigt blieb (Note x.) lag ohne Zweifel in seinem Plan; Baiern übertrug er 1053 seinem dreijährigen Sohne Conrad, und nach dessen Tode gar seiner Gemahlin Agnes „privato jure quoad vellet possidendum" (Lambert Schaffn. ad. a. 1056); in Ober- und Niederlothringen legte er es durch Entfernung der Familien, die bisher im Besitz des Herzogthums gewesen waren, auf die Einziehung auch dieser Herzogthümer an, und in Sachsen controlirte er wenigstens den Herzog durch seine häufige persönliche Gegenwart genauer.

§. 221. factus est Romanorum imperator. — Hic construxit civitatem Magetheburg et archiepiscopatum ejusdem urbis. Hic *primus fecit ducatum Saxoniae quod est circa Albiam.* Alio ducatu manente circa *Werram fluvium*, quod Widikindus dux Saxonum, qui diu contra Carolum imperatorem multa proelia gessit, successoribus suis reliquit, de cujus genere idem imperator natus fuit. (Wäre damit Egberts Ducat gemeint? S. B. 1. §. 137. Note b. S. 580.) Idem etiam imperator — terram circa partes Albiae *inferiores*, quarum metropolis est Hamburg multis proeliis a paganis adquisitam, Hermanno, viro egregio, filio comitis Billingi liberaliter commisit, et eum consilio principum in ducatus principatum primus promovit. Iste Hermannus primus castrum Luneburg construxit. Die Nachricht ist auf keine Weise zu verwerfen, wenn sie auch erst um d. J. 1200 geschrieben seyn mag. Sie zu erklären wage ich nicht. Aber die Verschiedenheit der Stellung der Billunger in den Provinzen links und rechts der Weser, wird auch hier bestätigt. — Ueber die billungischen Erbgüter im zehnten und eilften Jahrhundert, s. Wedekind Noten, Heft 6.

§. 222.

§. 222.

III. Die alte Gauverfassung wurde allmälig immer mehr aufgelöst. Am meisten, jedoch nicht allein, würkten dazu die fortgehenden Schenkungen an die Hochstifter, Collegiatstifter und Klöster, die erweiterten Privilegien, welche alle diese Institute für ihre Güter erhielten, und die königlichen Rechte, welche ihnen in immer steigender Ausdehnung überlassen wurden. Dem frommen Eifer der Vergabenden dankten sie in Beziehung auf Güterschenkungen allerdings das meiste; aber der Inhalt ih-

rer Privilegien und die weitere Ausdehnung, in welcher ihnen königliche Rechte übertragen wurden, beruhte zugleich auf anderen Gründen. Die Bischöfe wußten auch geltend zu machen, daß eine von den Herzogen und Grafen unabhängige Stellung eine nothwendige Folge der bischöflichen Würde sey [a]; und die Idee, daß die Größe der geistlichen Fürsten vortheilhaft für das königliche Interesse würken müsse, lag so nahe, daß man die Gleichstellung der Verhältnisse der geistlichen und weltlichen Fürsten wohl auch als einen Grundsatz der königlichen Politik betrachten darf [b]. Es war schon §. 222.

a) Dithmari Merseb. Chr. L. 1. — Eo tempore (Heinrici I.) fuit in Bavaria quidam dux Arnulfus — qui omnes episcopatus in his partibus constitutos sua distribuere manu singularem habuit potestatem, sed cum hic — vitam hanc finisset, successorum suorum nulli tantum reliquit honorem, quin potius reges nostri et imperatores summi rectoris vice in hac peregrinatione praepositi, hoc soli ordinant, meritoque prae ceteris pastoribus suis praesunt, quia incongruum nimis est, ut hi quos Christus sui memores hujus terrae principes constituit, sub aliquo sint dominio. — Audivi tamen nonnullos sub ducum, et quod plus doleo, sub comitum potestate magnam sustinere calumniam, quibus nihil licitum est nisi quod scilicet amatoribus seculi prodest.

b) Die Zeit der Ueberlassung ganzer Grafschaften beginnt erst mit Heinrich II., auf dessen frommen Eifer man allerdings vorzügliches Gewicht legen kann. Aber die fränkischen Kaiser verfolgten den nehmlichen Weg. Man darf auch nicht übersehen, daß in Italien die Würkungen der erweiterten Rechte der Geistlichen sich schon entwickelt hatten (§. 215.), und diese Wahr-

§. 222. eine hergebrachte Regel der lezteren, den weltlichen Adel durch den geistlichen zu bewachen (§. 137.). Bei diesem hieng es lediglich von der Willkühr des Königs (§. 190.) ab, die Macht, welche er mit der Prälatur verband, ohne Aufsehen und ohne Widerspruch in die Hände königlich gesinnter, treu ergebener Männer zu legen; bei den weltlichen Großen aber gieng der Anspruch, auf Uebertragung der persönlich verliehenen Gewalt auf Kinder und Verwandte (§. 141.), immer mehr in ein, wenn gleich beschränktes Erbrecht (§. 364.) über.

1. Alle Bischöfe, und die Prälaten aller Reichsstifter und Klöster (B. 1. S. 791.) strebten zuvörderst darnach, an Orten, wo sie viele einzelne Güter hatten, die volle Grafengerichtbarkeit (B. 1. S. 738. Note g) zu erlangen. Am frühesten gelang dies in Beziehung auf den Bischofssitz selbst c).

nehmungen sind schwerlich ohne Einfluß auf die Politik der deutschen Könige geblieben.

c) Folgende Beispiele sind aus Böhmers Regesten ausgezeichnet, wo die Sammlungen angeführt werden: Otto II. schenkt 977 dem Bischof von Minden den dortigen Königsbann (Nro. 517.); bestätigt 982 dem Bischof von Strasburg das ausschließliche Recht, in der Stadt Strasburg Gericht halten zu lassen. (Nro. 590.). Otto III. bestätigt 985 der Wormser Kirche das ihr von seinem Vater im J. 979 geschenkte lezte Drittel an Zoll und Bann, so daß sie beides jezt vollständig und eben so wie Mainz und Cöln besizt (Nro. 633.); 987 schenkt er dem Erzstift Magdeburg Münze, Bann und Zoll zu Gibichenstein (Nro. 649.), und bestätigt 988 dem Bischof von Halberstadt den Besitz von Markt, Zoll, Münze und Bann daselbst (Nro. 646.). In demselben Jahr bestätigt er (oben Nro. 590.)

Aber, auch wenn die Privilegien dieser Art in Beziehung auf andere Orte häufiger gewesen seyn mögen, als der bisher bekannt gewordene Vorrath kaiserlicher Urkunden des zehnten Jahrhunderts vermuthen läßt — immer wurde dadurch aus dem Besitzthum einer Kirche überhaupt kein geschlossener District, selbst wenn man zugleich annimmt, daß die einzelnen Höfe, die den Prälaten geschenkt wurden, wenigstens wenn es königliche Höfe waren, mit Grafenbann an sie übergiengen; sie hatten über den Ort auch dann doch nur Gerichtbarkeit, sofern die Feldmark, wo sie lagen, eine villa indominicata (B. 1. S. 469.) war. Je mehr sich aber die Gerichtbarkeit der Prälaten, durch Eintritt einzelner freier Leute in die mannichfaltigen Schutzverhältnisse, welche die Kirche gewährte, vermöge ihrer Immunitätsprivilegien, zwar nicht als Localgewalt, aber durch die Exemtion der Personen, welche in der Kirchenfolge standen [d]), erwei- §. 222.

dem Bischof von Strasburg die Grafschaft in der Stadt Strasburg und die Erlaubniß, eine Münze zu errichten (Nro. 659.). Unter allen diesen Fällen ist ein einziger, wo die Gerichtbarkeit sich auf einen anderen Ort als den Bischofssitz bezieht.

d) S. oben B. 1. §. 172. S. 737. Noch unter den Ottonen kommen auch solche Privilegien vor. So ertheilt Otto d. Gr. im J. 940 dem Kloster Corvey den Bann über die unter dessen Schutz sich ansiedelnden Leute, in den Gauen Auga, Netga und Huntigo. Böhmer Nro. 94. Im J. 946 giebt er demselben den Bann und die Immunität für dessen zwei Höfe zu Meppen. Ebend. Nro. 137.

§. 222. terte, um so häufiger wurden die Collisionen zwischen dem Kirchenvogt und dem Grafen. Diese konnten vollständig für größere Bezirke nur durch Uebertragung der Grafschaft selbst gehoben werden; solche Privilegien erhielten aber die Prälaten weit später als jene beschränktere Gattung, und daher eben wurden die Bischofssitze weit früher geschlossene Bezirke (§. 224a) als es geschlossenes geistliches Besitzthum von anderer Art gab e). Privilegien dieser Art beginnen in Deutschland erst mit Otto III. und sind bis unter Heinrich II. noch sehr selten f); in Italien sind sie älter und

e) Hieraus ergiebt sich, was von der Einwendung zu halten ist, die gegen meine Ansicht vom Ursprung der städtischen Verfassung, unten §. 224a, von Herrn Gaupp in der daselbst anzuführenden Schrift gemacht wird: das Weichbildrecht habe sich nicht auf den einzelnen Stadtbezirk, sondern auf das ganze Territorium (um schon hier diesen am kürzesten die Sache bezeichnenden Ausdruck zu brauchen) bezogen. Sie beruht auf der Verwechslung der älteren Immunitätsprivilegien, mit der Erwerbung der Grafenrechte an Orten. Auch ist eben dabei der Hauptumstand übersehen, daß die Privilegien für Stadtbezirke viel älter sind, als die Verleihung der Grafschaft überhaupt in einem Gau oder einem größeren Theil desselben.

f) Das älteste Beispiel, welches ich in Böhmers Regesten finde, ist vom J. 985. Otto III. bestätigt dem Bischof von Lüttich die älteren Besitzungen seines Bisthums, und vermehrt dieselben mit der Grafschaft Hui (comitatus hoiensis), die vorher Graf Ansfried besessen hatte. Nro. 634. Eine ältere Urkunde Ottos des Gr. vom J. 961 (Nro. 251.), in welcher er dem Kloster St. Moriz in Magdeburg den Gau Neletice, nebst andern Besitzungen in den Gauen Nudisivi und Helmgau schenkt, gehört nicht hieher. Die slawischen Gauen, sind kleine Landschaften

daher wohl eine von da nach Deutschland übertragene Einrichtung g). Im eilften Jahrhundert werden sie so häufig, daß seitdem alle Bischöfe geschlossene, wenn gleich nicht immer zusammenhängende Territorien besaßen, und selbst manche Reichsabtei ihnen darin wenig nachstand h). Daher erhält auch schon der Ausdruck Bisthum den Begriff eines mit §. 222.

(§. 212. Note f) und überdies ist hier von Grafenrechten nicht die Rede.

g) Schon Otto der Gr. schenkt im J. 962 dem Bischof von Parma die Stadt und den District drei Meilen in die Runde (Böhmer Nro. 256.); in demselben Jahr bestätigt er dem Bischof von Reggio die dortige Grafschaft (Nro. 259.).

h) Beispiele aus Böhmer: Heinrich II. schenkt im J. 1000 dem Bischof von Würzburg die zwei Grafschaften Waldsassen und Rangau in Ostfranken (Nro. 859.); im J. 1007 dem Bisthum von Cambrai, die Grafschaft Cambrai (Nro. 999. Vergl. unten Note l); im J. 1011 dem Bisthum Paderborn, die Grafschaft, welche Graf Hoholt besaß, nehmlich im Haverga, Limga, Thiatmelli u. s. w. (Nro. 1067.); in demselben Jahr dem Bisthum Worms die Grafschaft im Gau Wingarteiba (Nro. 1068.) und im Lobdengau (Nro. 1069.); bestätigt im J. 1013 dem Bisthum Hildesheim die früher von Pfalzgraf Dietrich besessene Grafschaft im Gau Ostfalen (Nro. 1094.); schenkt im J. 1020 der paderborner Kirche die Grafschaft Warburg, welche Graf Dodico inne hatte (Nro. 1205.) und die Grafschaft, welche Graf Ludolf zu Soratfeld, Sinuthfeld, Almunga u. s. w. besessen (Nro. 1206.); in demselben Jahr dem Kloster Gandersheim die vorher von Graf Otto besessene Grafschaft in den Gauen Gandersheimlgawi, Granigabi, Fretenigabi, Flentigabi, Auganagawi, Vierzigawi, und Erigawi (Nro. 1212.). Conrad II. bestätigt im J. 1025 dem Bisthum Utrecht die Grafschaft Thrente (Nro. 1291.) und schenkt demselben 1026 die Grafschaft Teisterbant (Nro. 1304.) u. s. w.

§. 222. Grafenrechten beſeſſenen Diſtricts, und iſt keineswegs mit dem Ausdruck Diöces immer gleichbedeutend i). Wo es gelang, zu den mit Grafſchaftsrechten beſeſſenen zerſtreuten Beſitzungen, die Gaugrafſchaft zu erwerben, wurde nun der vormalige Gau und das biſchöfliche Territorium identiſch; wo dies nicht der Fall war, ſtanden ſich biſchöflicher und Grafenbezirk in demſelben Gau beide als zerſtreutes Beſitzthum gegenüber k). Aber auch wo es gelang, entſtand ſeltener ein geſchloſſenes geiſtliches Territorium, wie man es nach der ſpäteren Geſtaltung der Reichsverfaſſung ſich denken möchte; denn die Uebertragung der Grafſchaft gab zu dieſer Zeit in der Regel nur das Recht den Grafen zu beſtellen l), und machte eigentlich

i) „Eandem ecclesiam S. Saturnini, in pago Wormaciensi tum, in Episcopatu Moguntino sitam nunc, commisimus regendam (*Comm. Acad. Palat.* Tom. 1. p. 97.)."

k) „Alter vero Comitatus erat Udonis, qui per omnem parochiam Bremensem *sparsim* (weil alles geiſtliche Gut eximirt war) *diffunditur* maxime circa Albiam. (Adamus Bremens. L. 4. Cap. 5.)." Daher die Grafſchaften, welche ſich über mehrere Gauen, aber auch nur als zerſtückelte Beſtandtheile erſtrecken. S. oben Note h, Nro. 1067. 1206. 1212.

l) Als ein Beiſpiel unter vielen mag hier ſtehen Henrici II. imp. dipl. a. 1007. (bei Du Mont corps dipl. Tom 1. p. 41.) qualiter nos — Cameracensi ecclesiae — Comitatum Cameracensem — in proprium donavimus. Praecipientes igitur ut praelibatae sedis venerabilis Evalwinus episcopus, suique successores, liberam dehinc habeant potestatem, eundem comitatum in usum ecclesiae supra di-

lich nur den Grafen, der bisher die Grafschaft be- §. 222.
sessen hatte, oder dem sie der Bischof verlieh, lehenbar. Doch bot eben dies auch Gelegenheit dar, das Besitzthum mehr abzurunden (§. 234a). Bei Beschreibung der Lage eines Guts wird es deshalb auch immer gewöhnlicher, die Grafschaft zu nennen, unter die es gehört, als den Gau zu bezeichnen; daher nimmt man mit Recht ohngefähr das eilfte Jahrhundert als den Zeitpunkt an, in welchem die Gaueintheilung allmälig verschwindet m). Gelang es die Grafschaft über alle Besitzungen der Kirche und die dazwischen liegenden Bezirke zu erwerben, so entstand ein völlig unabhängiges Fürstenthum, dessen Bischof in seinen weltlichen Verhältnissen unmittelbar unter dem König stand; selbst der Ausdruck Fürstenthum (ducatus) wird von diesem Verhältniß, im eilften Jahrhundert, in Beziehung auf den Bischof von Würzburg schon gebraucht, welcher die günstige Gelegenheit der Errichtung des Bisthums Bamberg benutzt hatte, sich diese Stellung zu verschaffen und wahrscheinlich der erste war, dem es gelang n). Doch blieb dieses Beispiel wohl

ctae tenendi, *comitem eligendi*, bannos habendi, seu quidquid sibi libeat, modis omnibus faciendi.

m) Vergl. v. Günderode von den Ursachen, welche den Verfall der Gauen veranlaßt haben, in dessen sämmtlichen Werken herausgeg. von Posselt, Th. 1. S. 379 u. f.

n) Adami Brem. hist. eccl. L. IV. Cap. 5. Potuit ecclesia nostra dives esse, potuit Archiepiscopus noster Coloniensi aut Moguntino in omni rerum gloria non invidere.

§. 222. nicht lange das einzige, so schwierig auch die Aus-

Solus erat Wirceburgensis Episcopus, qui in Episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim cum teneat *omnes comitatus* suae parochiae, *ducatum etiam* provinciae gubernat. — Was es mit diesem Ducatus Franciae orientalis, wie ihn die Bischöfe nachher zu nennen beliebten, für eine Bewandtniß hatte, und daß er nicht ganz Franken begriff, ergiebt sich aus der ältesten Urkunde, in welcher dieses Herzogthum überhaupt vorkommt, bei Leuckfeld Antiq. Poeldenses App. 3. §. 1. p. 251 u. 252. Sie ist von Heinrich II. a. 1017, und enthält nichts als eine Bestätigung der bisherigen Privilegien des Hochstifts, wobei es heißt: nec quisque Comes vel aliquis publicus judex, in ulla penitus re, praefatae ecclesiae homines vel res audeat ullo unquam tempore aut loco distringere vel inquietare, vel aliquam potestatem aut jurisdictionem, in toto *Ducatu* vel cometiis Orientalis Franciae (nisi) super parochos quos Bargildon vocant, exercere. Daß man hier unter dem Herzogthum Ostfranken das ganze östliche Frankenland versteht, ist eine Folge der unrichtigen Annahme, als habe es außer der ostfränkischen Markgrafschaft (§. 221.), in den Gegenden, welche zu Franken gehörten, ein Herzogthum Ostfranken gegeben. Von dem östlichen Herzogthum, d. h. jener Markgrafschaft, wurden die würzburgischen Comeciae im östlichen Franken (d. h. das würzburgische Territorium nach dem nachherigen Sprachgebrauch) durch Heinrich II. eximirt, welcher das Hochstift, weil dessen Bischof ihm endlich bei der Errichtung seines exemten bambergischen Bisthums gefällig gewesen, überhaupt sehr beschenkte und privilegirte. Auf diese Weise brachten im zwölften und dreizehnten Jahrhundert alle Reichsstände, welche die vollständige Landeshoheit erwarben, das Herzogthum an sich, aber keiner unter den Bischöfen nahm darum den herzoglichen Titel an, wozu auch Würzburg erst durch besondere Umstände im funfzehnten Jahrhundert bewogen wurde, und die älteren Urkunden in einem anderen Sinn interpretirte als der nach der Verfassung jener Zeit darin lag. Der spätere Ausdruck Fürstbischof, drückt ganz dasselbe aus, was Dithmar ducatus nennt. Wer blos die alte Immunität hatte, besaß kein Fürstenthum, wenigstens nicht in den Besitzungen, wo ihm der Grafenbann fehlte.

führung in allen Gegenden war, wo Fahnlehen be- §. 222.
standen o).

2) Die Grafen brachten um so leichter mehr als eine Grafschaft zusammen, nachdem das, was dieser Ausdruck bezeichnete, der Verwaltung des Grafenamts in mehreren Gauen, in der Macht, welche dieses in der carolingischen Zeit gewährte, auf keine Weise mehr gleich zu setzen war p). Die In-

o) Der Erzbischof Adalbert von Bremen fand eine ähnliche günstige Gelegenheit durch seinen Einfluß auf Heinrich IV.; nur sein Sturz auf dem Reichstag zu Tribur 1066 machte die Ausführung seines Unternehmens scheitern, in welcher er schon ziemlich weit gekommen war. Adam von Bremen fährt in der Stelle (Note e), welche, weil sie überhaupt ein großes Licht auf die damaligen Verhältnisse wirft, beinahe ganz hier stehen mag, fort: Cujus aemulatione praesul noster statuit omnes comitatus, qui in sua dioecesi aliquam jurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiae redigere. Qua propter ab initio quidem illum maximum Fresiae *comitatum* a Caesare adeptus est de *Ecvelgove quem prius habuit Dux Godefridus* et nunc Ecbertus; pensionem annuam dicunt esse mille librarum argenti, quarum ducentas ille solvit; atque est miles ecclesiae. — Alter vero comitatus erat Udonis — pro quo Archiepiscopus Udoni tantum obtulit in precarie nomen de bonis ecclesiae, quod aestimatur singulis annis reddere mille libras argenti, cum utique tanta quantitate precii major posset ecclesiae fructus omni anno parari, nisi quod pro adipiscenda mundi gloria sufficit nobis ideo pauperes esse, ut divites multos in servitio habeamus. Tertius erat comitatus in Fresia, nostrae parochiae vicinus, qui dicitur *Emisgove*, pro quo noster pontifex regi pactus est se mille libras argenti daturum. Desto vollständiger gelangen Adalberts Nachfolgern und andern Bischöfen in Sachsen am Ende des zwölften Jahrhunderts ähnliche Entwürfe.

p) Wenn bei Dithmar Merseb. Lib. 4. (bei Leibnitz

§. 222. haber der Herzogthümer und anderer Fahnlehen besaßen, neben der Amtsgewalt über den Fürstensprengel, immer auch Grafschaften, die innerhalb des letzteren lagen q). Da bei Fürsten und Grafen das Amt, wenn nicht besondere Unfälle sich ereigneten, immer vom Vater auf den Sohn übergieng, so verknüpfte sich mit dem erblichen Besitz nothwendig auch schon die Ansicht, daß die Gewalt, welche jener übertrage, mehr als bloße Amtsgewalt sey r). Am meisten mußte dies in Beziehung auf die Grafschaft der Fall seyn. Diese konnte Eigenthum werden; denn sie wurde ja den Stiftern als solches übertragen; man mußte sie bei einzelnen Familien als solches betrachten, wenn die Lehen, die damit verknüpft waren, in Eigenthum verwandelt wurden s).

p. 354.) nicht ein Schreibfehler statt findet, so hatte unter Otto III. der niederlothringische Graf Ansfried 15 Grafschaften zusammengebracht gehabt.

q) Dithm. Merseb. L. 5. (bei Leibnitz p. 369.) Gerhardus comes Alsatiae accepto a rege quodam comitatu praefati Ducis (Alemanniae) — Vergl. Note o.

r) Besonders wenn eine Zeitlang eine Connivenz statt gefunden hatte, wie die in Flandern, wo „in comitatu Balduini ejusque familia, id *multis jam seculis* servabatur, quasi sancitum lege perpetua, ut unus filiorum qui patri potissimum placuisset nomen patris acciperet, et totius Flandriae principatum solus hereditaria successione obtineret". Lambertus Schaffnab. ad a. 1071.

s) Dithmar. Merseb. L. 5. (bei Leibnitz p. 366.) spricht davon wie von einer ganz gewöhnlichen Belohnung guter Dienste. Hujus vitae cursum quam probabiliter egit (Eckihardus

Es fehlt selbst nicht an Beispielen, daß Grafschaften ausdrücklich zum Eigenthum verliehen wurden t). Alle Staatsverhältnisse, die mit der früheren Gauverfassung zusammenhiengen, mußten unter diesen Umständen sich allmälig umgestalten; doch nimmt man die Folgen, welche sich entwickelten, erst zu Anfang des zwölften Jahrhunderts (§. 234 a. b) deutlicher wahr. §. 222.

§. 223. §. 223.

IV. Der Adel kam allmälig in ein ganz neues Verhältniß zu dem Volke, das in seinem Amtssprengel saß, indem der größte Theil desselben in eine Schutzpflicht gerieth. Seit dem zehnten Jahrhundert wurde der ordentliche Dienst im Heerbann immer mehr Reuterdienst a), die Bewaffnung

marchio), hoc etiam testificatur, quod apud dominum suimet beneficii maximam partem acquisivit in proprietatem.

t) Im J. 985 schenkt Otto III. dem Grafen Theodorich von Holland alles das zu eigen, was er bisher nur zu Lehen besessen, namentlich den Gau Texla und die Grafschaften Masalant, Kinhem und Texla. Böhmers Regesten Nro. 637.

a) Der beständige Krieg mit den Ungarn und den slawischen Völkern, insonderheit den Polen, führte die Deutschen nothwendig von selbst auf das neue Kriegssystem, an welches Karl der Gr. wie dessen damit unvereinbare Einrichtungen zeigen, noch nicht gedacht hatte. Zwar nimmt man schon unter Arnulf wahr, daß eine Veränderung vorgieng. Ann. Fuld. a. 891 (Pertz I. p. 407.): „quia Francis pedetentim certare inusitatum est". Doch darf man hieraus wohl nichts schließen, als daß der gemeine Heerbann während des neunten Jahrhunderts seltner

§. 223. immer schwerer; er erforderte mithin ein geübteres Heer, und dieses konnte nur unter einem Theile [b]) der Freien und der Dienstmannschaft gefunden werden. Der Adel mußte daher jezt ordentlicherweise den ganzen Reichsdienst von seinem Amtssprengel übernehmen, und leistete ihn mit seinen Dienstleuten und den Freien, welche von ihrem echten Eigenthum persönlich den ordentlichen Kriegsdienst zu leisten, nach dem alten Maaßstabe (§. 166.) pflichtig waren [c]); dafür war der Dienstherr von

gebraucht wurde. Vergl. oben B. 1. S. 706. Heinrich I. aber, der sich durch seine ganze Regierung als ein militairisches Genie zeigte, fühlte, daß bei der damaligen Bewaffnung und Taktik der Sieg nothwendig immer an die Fahnen einer geübten und kühnen Reuterei gefesselt seyn müsse. Diese bildete er sich und schlug nun mit ihr die Ungarn (cum jam militem haberet equestri proelio probatum, contra antiquos hostes videlicet Ungaros inire praesumsit certamen. Wittechindus Corbei. L. 1. bei Meibom p. 640.); seine Nachfolger verfolgten das neue System, und innerhalb eines Jahrhunderts war das ganze Heer bis auf den kleineren Theil in Reuterei verwandelt.

b) Schon in den Capitularien hieß es nur: omnis homo de 12 Mansis bruniam habeat. *Capit.* 4. a. 804. Cap. 7. Vergl. §. 166. Note f.

c) Das älteste Document des neu eingerichteten Reichsdienstes würde Karls des Dicken Constitution vom Römerzuge (bei Luenig Corp. jur. feud. Tom. I. pag. 15.) seyn, wenn sie nach allen innern Kennzeichen wirklich von Karl dem Dicken seyn könnte. Sie spricht aber schon von feodum, ein Ausdruck, der erst im eilften Jahrhundert vorkommt, sie unterscheidet dies und die Pflichten des Vasallen so bestimmt von dem beneficio der Ministerialen, „vel quorumcunque principum clientela qui quotidie ad serviendum parati esse debent" und deren Pflichten,

dem in seinem Amtssprengel gesessenen zur gemeinen Heerfolge pflichtigen Volke, welches die neue Einrichtung mit dem persönlichen Heerdienst verschonte, schon nach den älteren Grundsätzen (§. 166. B. 1. S. 707. 708.) eine Entschädigung zu fordern berechtigt, die jezt, da eine neue Einrichtung jenes für immer der persönlichen Dienstpflicht überhob, in eine ordentliche Last übergieng [d]). An man- §. 223.

daß der Unterschied zwischen Lehen- und Hofrecht zur Zeit der Abfassung dieses Gesetzes schon sehr bestimmt entwickelt seyn mußte. Die Urkunde ist nur aus fehlerhafter Abschrift bekannt, von welcher man nicht weiß von woher sie mitgetheilt ist, und bis jezt auch in glaubhafter Beschaffenheit nicht aufgefunden worden. Sie aber darum für unächt zu halten, ist kein Grund vorhanden; sie ist wahrscheinlich eine späterhin bestätigte und theilweise verbesserte Constitution Karls d. D. und gehört nur in dieser Gestalt in ein späteres Zeitalter, etwa in die erste Hälfte des eilften Jahrhunderts unter Conrad den Salier. Sie spricht den Reichsständen das Recht zu, von ihren Vasallen und Dienstleuten den Lehndienst zu fordern, dessen Maaßstab sie zugleich näher bestimmt, wenn sie den deutschen König auf seinem Römerzuge begleiten, und jener Maaßstab hat ungemein viel ähnliches mit dem kölnischen Dienstrecht, das wahrscheinlich nicht viel jünger ist (bei Kindlinger münsterische Beitr. Th. 1. S. 68 u. f.). Die reichsgesetzliche Bestimmung wurde natürlich das Muster der besondern Dienstrechte, die ihr dann aber derogirten.

d) Anfangs war sie nur eine außerordentliche. Caroli crassi constit. cit. Ut autem nostrum imperium ab omnibus habeat supplementum, hoc constituimus et firmiter praecipimus, ut singuli buringi decem cum duodecim funibus de canapo solidos Dominis suis impendant et insuper sumarium cum capistro concedant, quem si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius quinque solidos, Absarius triginta denarios,

§. 223. chen Orten mag über diese ein förmlicher Vergleich statt gefunden haben; an den meisten aber legte der Adel dem Volke wohl willkührlich die Lasten auf, welche andere Schutzpflichtige trugen. Nur in sehr wenigen Gegenden blieb die alte Verfassung e). Der Kaiser schwieg zu den mancherlei Ungerechtigkeiten, die bei der neuen Ordnung der Dinge nothwendig vorgehen mußten, weil er bei seinen auswärtigen Unternehmungen eine zahlreiche Dienstmannschaft nicht entbehren konnte f). Für den Adel war die neue Einrichtung sehr vortheilhaft; die Anzahl seiner Dienstleute nahm ungemein zu, weil er nun mehrere unterhalten konnte; der Unbegüterte drängte sich in die Dienstmannschaft, um seinen Unterhalt in

Bunajarius quindecim, quorumlibet larium possessores sex suppleant. — Die Heersteuer wurde aber bald eine ordentliche Steuer; in dem Verzeichniß der Einkünfte des Hofes zu Selm und Verne aus einem Copiario des zwölften Jahrhunderts, bei Kindlinger a. a. O. Th. 2. S. 233. findet sich schon eine eigene ordentliche Abgabe von 8 denariis pro Heriscilling.

e) Zum Beispiel in den Gebürgen von Helvetien, wo sich zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts noch die Reste der alten Verfassung zeigten, und die Versuche des österreichischen Hauses, die Reichsvogtei zu dem zu machen, was sie an andern Orten geworden war, der Schweizer Eidgenossenschaft ihre Entstehung gaben.

f) Darum nahm sich der Kaiser in der Constitutio de expeditione Romana der Dienstherren so eifrig an; daß sich niemand der Heerbannsordnung, die auf der Lehnspflicht beruhte, entzöge, war ihm eben so wichtig, als daß nach der Unterthanspflicht, die der alten Heerbannsordnung zum Grunde lag, jeder Freie, der es vermöchte, Kriegsdienste leiste.

ihr zu finden, und der Begüterte trat in die Reihe §. 223.
der Dienstleute, um seine kriegerische Ehre zu retten, wenn er nicht in anderen Genossenschaften (§. 224 a) Mittel fand, sie zu sichern. Der Heerbannsherr mochte daher auch ohne Schwierigkeit das Band, das den Freien an ihn fesselte, fester anziehen, wie es sein Vortheil mit sich brachte; wer Ritterdienst zu leisten hatte, mußte ihm Hulde thun wie sein Dienstmann, und manches freie Eigenthum wurde auch wohl in Lehen verwandelt. Die neue Einrichtung war von den wichtigsten Folgen für das System des Adels; sie machte ihn von dem König und dem Volke erst unabhängig; von jenem weil Lehnstreue schon über Unterthanenpflicht geachtet wurde g), von diesem weil es entwaffnet wurde.

Das Volk verlor am meisten, so vortheilhaft es anfangs scheinen mochte, daß jeder nun sein Erbe

g) In der Fehde Heinrichs II. gegen den Markgrafen Heinrich von Schweinfurth erklärten des lezteren Dienstleute, welche unter Graf Vinco, seinem Bruder, die Veste Creußen, in welcher sich des Markgrafen Familie befand, vertheidigten, nachdem ihrem Dienstherrn der Entsatz mißlungen war: ob fidem seniori suimet promissam, ac ignaviam perpetuo eis imputandam, mori malle, quam urbem cum tali pignore regi unquam dare; und nicht die Erinnerung an ihre Unterthanspflicht, sondern die Betrachtung: torrenti et homini potenti arduum esse resistere, beweg die unter ihnen, welche weniger die Lehnspflicht und ihren Muth als die Pflicht der Selbsterhaltung zu Rathe zogen, die Veste gegen freien Abzug zu übergeben, den auch der Kaiser verstattete. Dithmar L. 5. pag. 372. bei Leibnitz.

§. 223. in Ruhe bauen könne, und nur bei gemeiner Landesnoth zur Landfolge (Reihe) h) Dienst zu leisten und die Waffen zu ergreifen genöthigt sey. Denn mit dem Austritt aus der Heerfolge wurde der gemeine Freie, wenn er nicht einen anderen Stützpunkt seiner Unabhängigkeit fand, der Hintersasse seines Schutzherrn, dem er zum Reichsdienste steuerte i); nur der Heerbannpflichtige und der Dienstmann hieß fortan *Miles*, oder von der Weise des Heerdienstes, Ritter; als sich erst das neue System der Verfassung im Laufe von drei Jahrhunderten völlig ausgebildet hatte, war es der schutzpflichtige Landsasse nebst dem Leibeigenen und andern unfreien Hintersassen allein, auf den man die Lasten der bürgerlichen Gesellschaft wälzte.

§. 224a.

§. 224a.

V. Ein gleichzeitiges günstiges Ereigniß für die Erhaltung der alten angestammten Freiheit war aber die Entstehung der Städte a) im inneren

h) Wenn das Waffengeschrei o weh, o Wapen ertönte, späterhin auf das Zeichen der Sturmglocke. S. Möser's Osnabr. Gesch. Th. 2. Abschn. 3. §. 13. Note c.

i) Ohne den veränderten Reichsdienst hätte die Landeshoheit nie entstehen können, wenn auch Herzogthümer und Grafschaften erblich geworden wären; der Landesunterthan in Deutschland ist nichts als der veredelte Hintersasse, und um ihn zu diesem zu machen, bedurfte es der Schirmherrschaft, zu deren Erlangung nicht die Jurisdiction, wohl aber die Heerfolge die Gelegenheit geben konnte.

a) Vergl. überhaupt meinen Aufsatz über den Ursprung der städti-

Deutschland. Die Privilegien der Bischöfe (§. 222. Note c. d) erhoben im zehnten Jahrhundert nach und nach alle Bischofssitze zu Immunitäten, in welchen die Grafengewalt auf bischöfliche Vögte übertragen wurde [b]); und da die Kaiser um dieselbe Zeit, große Districte, in welchen kaiserliche Herrschaften lagen, zu besonderen Reichsvogteien (§. 234 b) machten, so bekamen auch viele andere Orte, welche bisher civitates oder villae publicae gewesen waren, in so fern die Verfassung einer geistlichen Immunität, als auch hier die Grafengewalt auf einen besonderen kaiserlichen Vogt übergieng. Eben daher bezeichnete man auch die Verfassung dieser lez- §. 224 a.

schen Verfassung, in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 1. H. 2. S. 220 u. f. und B. 2. H. 2. S. 165 u. f. Die hier aufgestellte Ansicht ist bestritten worden in: E. T. Gaupp über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild. Jena 1824. 8. Eine Kritik dieser Schrift, von mir, findet man in den göttingischen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1825. — Sehr wichtige Beiträge zur Geschichte der Städte enthält: K. D. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters. S. B. 1. §. 9. Note c. Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung findet sich jedoch hier kein befriedigender Aufschluß. — Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens, mit besonderer Rücksicht auf die preußischen Staaten von C. W. v. Lancizolle. Berl. 1829. 8.

b) Man sehe oben §. 222. Note c. Daß dies schon gegen Ende des zehnten Jahrhunderts in den Bischofssitzen die Regel war, sieht man auch aus Adam. Brem. hist. Eccl. L. 2. Cap. 1. Adaldagus — Bremam longo prius tempore potestatibus et judiciaria manu oppressam, praecepto regis absolvi *et instar reliquarum urbium immunitate, simulque libertate fecit donari.*

§. 224 a. teren Orte eben sowohl mit dem Ausdruck Weichbildrecht, ob er gleich seinem Ursprunge nach c) nur auf bischöfliche Besitzungen paßte. Ihrer inneren Beschaffenheit nach, war zwar die Verfassung dieser Orte gar sehr verschieden (§. 243.); darin kamen aber doch alle überein, daß sie entweder schon befestigt waren, als sie Weichbildrecht erhielten d),

c) Weich ist sanctus; die Gränzen der Immunität wurden mit dem Bilde des Stiftsheiligen besezt, das man vor dem Jahr 1803 auf allen geistlichen Territorialgränzen erblickte; Weichbild ist also ursprünglich nur ein durch die geistliche Immunität von der Grafengewalt eximirter District. — Diese Erklärung ist nicht die Grundlage meiner Ansicht, wie von Herrn Gaupp (Note a) vorgegeben wird, sondern eine Bemerkung über die Bedeutung, welche das Wort Weichbild haben könne, mit welchem die städtische Verfassung in den Urkunden bezeichnet ist; auf diese Bemerkung hat vielmehr die urkundliche Nachweisung geführt, daß lezte re zuerst in bischöflichen Städten hervortritt. Meine Ansicht von der Grundlage, auf welchen die städtische Verfassung beruhe, ist mithin von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit jener Etymologie ganz unabhängig, auf welche ich überdies, wie auf Etymologieen überhaupt, keinen besonderen Werth lege. Gleichwohl scheint sie mir von allen, die bisher in Anregung gebracht worden sind, auch jezt noch die passendste, und wird auch durch die „corpi santi" in Italien unterstüzt. Vergl. H. Leo Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte. Hamb. 1824. 8. S. 84. 85. Will man in „Wikbelethe" das Wort „Weich" sanctus nicht finden, so wäre die natürlichste Beziehung des Ausdrucks auf die Rolandsbilder, welche den Königsbann bezeichnen und also auch den vorausgesezten Begriff von Weichbild ausdrücken. S. Deneken die Rolandssäule in Bremen, 2te Ausg. 1828. 8. F. Donandt Vers. e. Geschichte des bremischen Stadtrechts (Brem. 1830 u. f. 2 Thle.) B. 1. S. 216 u. f. Das Wort Wik von vicus abzuleiten, und in Bild, belethe, billig oder gar das englische Bill zu suchen, verräth grobe Unkunde der deutschen Sprache.

d) Weil dies bei den älteren Städten insgesammt der Fall war,

oder doch bald nachher befeſtigt wurden. Die Streifereien der wilden Völker während des neunten Jahrhunderts und die beſtändigen inneren Unruhen, hatten Kaiſer und Adel die Wichtigkeit von Burgen ſchätzen gelehrt, und ein ganzer befeſtigter Ort (eine civitas) war mit Hülfe der Einwohner noch leichter als eine Burg zu vertheidigen, die blos mit Dienſtmannen beſezt war. Von der Burg (castrum) muß daher auch weſentlich die befeſtigte Stadt (civitas) unterſchieden werden, wenn gleich in den meiſten Städten ſich beide neben einander fanden, weil in den meiſten Städten entweder noch ehe ſie Weichbildrecht erhielten die Kaiſer, Biſchöfe oder andere Prälaten und Herren ſchon Burgen hatten, oder ihre Pfalzen und Höfe in der Folge befeſtigten [e]). Die Burgen waren mit Dienſtleuten beſezt [f]), welche Burgmannen (Burgenses, §. 224a.

ſo wurde auch Weichbildrecht und jus civitatis gleichbedeutend, obgleich in dem Worte civitas vor dem zehnten Jahrhundert blos der Begriff eines auf römiſche Weiſe befeſtigten Ortes liegt, und vor dieſer Zeit auch die römiſchen Orte kein Weichbildrecht beſaßen.

e) Das Leztere, um bei der ſteigenden Selbſtſtändigkeit der Städte (§. 243.) ihre Herrſchaft über die Stadt ſelbſt zu ſichern.

f) Die von Heinrich I. angelegten Burgen beſchreibt Witichindus Corbei. L. 1. (bei Meibom p. 639.) folgendergeſtalt: Ex agrariis *militibus* nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus

§. 224a. Castrenses) hießen, und für ihre Verpflichtung dazu Burglehen (feuda castrensia) erhielten; die Bewahrung der Stadt gebührte hingegen den Einwohnern selbst g), welche aber freilich, weil ihr Ort durch Befestigung auch eine Burg war, ebenfalls Burgenses, Bürger, hießen; weshalb man denn den lateinischen Ausdruck cives durch Bürger übersezte. Die Bürger, obwohl sie durch das Weichbildrecht aus der Gemeindeverbindung mit den heerbannspflichtigen Freien heraustraten, blieben von den schutzpflichtigen Freien unterschieden, und zugleich zum Dienste des Herrn gewaffnet, von welchem ihr Vogt bestellt wurde; das Weichbildrecht würkte dahin, ihre Gemeinde selbstständig zu erhalten, oder wenn sie ursprünglich es wenigstens nicht in Ansehung aller Einwohner war, sie allmälig selbstständig zu machen; die Befestigung der Stadt machte es möglich, wohlerworbene Rechte gegen den Herrn der Stadt zu behaupten, und da die Einwohner aller Städte, die vor dem zwölften Jahrhundert gegründet sind, immer eine große Anzahl rittermäßiger

voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabat, quatenus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent.

g) Sie mußten dem Herrn der Stadt nur schwören, daß sie dieselbe in Treue gegen ihn bewahren wollten, wie z. B. die Bürgerschaft zu Cöln bei Lamb. Schaffnaburg. ad a. 1074. Quod deinceps Archiepiscopo civitatem, contra omnium hominum violentiam quantum consilio et armis possent vindicaturi essent.

Bürger enthielten, welche die eigentliche Gemeinde allein bildeten (§. 243.), so war die Genossenschaft dieser mit Weichbildrecht begnadigten Gemeinden so ehrenvoll, als die der Heerbannspflichtigen in den Reichsamtssprengeln und Herrschaften. §. 224a.

§. 224b. §. 224b.

Den Antheil, welchen an der Entstehung der Städte oder mit Weichbildrecht begnadigten Orte[a]), die Anlegung von Burgen gehabt haben soll, besonders der Burgen, durch welche Heinrich I. die thüringischen und andere Marken gegen die Ungarn, Normänner und Slawen zu bewahren suchte, darf man schwerlich so hoch anschlagen als die meisten neueren Schriftsteller zu thun gewohnt sind, welchen Heinrich für den Urheber des Stadtrechts zu gelten pflegt[b]). Die ältesten Orte mit Weichbildrecht sind die ursprünglich römischen civitates am Rhein und an der Donau, und diese waren schon vor Heinrichs Zeit befestigt; Burgen gab es schon

a) Obgleich der Ausdruck Stadt sehr frühe technisch für einen mit Weichbildrecht begnadigten Ort gebraucht worden zu seyn scheint, so ist doch der Ausdruck Stadtrecht nicht so gewöhnlich wie Weichbildrecht.

b) Daß Wittekinds „urbes" Burgen, nicht civitates sind, beweist der Sprachgebrauch des neunten und zehnten Jahrhunderts. Man sehe B. 1. §. 167. Note u S. 719. Die Burg, von welcher hier die Rede ist, sollte auch zu demselben Zweck erbaut werden, wie Heinrichs feste Plätze; zum Zufluchtsort für die Umwohner.

§. 224b. vor ihm in Deutschland allenthalben und in großer Anzahl, und die Einrichtung, die er seinen Burgen gab, war nicht die, welche mit Weichbildrecht begnadigte Orte hatten, sondern die gewöhnliche Burgverfassung der Dienstleute; ein großer Theil der von Wittechind von Corvey (§. 224a Note f) beschriebenen Einrichtung war überdies nur für den damals bevorstehenden Krieg berechnet, und mithin nur vorübergehend c). Das nur ist gewiß, daß der Schutz, den eine bei einer villa angelegte Burg den Bewohnern der lezteren für den Nothfall darbot, häufig die Veranlassung gegeben hat, daß Gewerbe und Handel in einem solchen Orte blühender wurden als anderwärts, daß Freie die Genossenschaft einer solchen Gemeinde suchten, und diese dann leicht ein Privilegium erlangte, durch welches ihr die Befestigung des Orts, Weichbildrecht und die in älteren Städten mit diesem gewöhnlich verbundenen Einrichtungen (§. 243.) gestattet wurden.

§. 225.

§. 225.

VI. In welchem Verhältnisse eigentlich die geistlichen und weltlichen Großen zum König und jene

c) Vergl. Spittler Comm. de origine et incrementis urbium Germaniae, in den Comment. Soc. Reg. Scient. Gotting. Vol. IX. Class. hist. p. 82. — Ueber den wahren Ursprung der inneren Verfassung der Städte giebt jedoch dieser Aufsatz keinen Aufschluß, so richtig das, was von Heinrich I. geschah, hier beurtheilt wird.

jene wieder zum Volk standen, mochte jezt schwer anzugeben seyn. Jenes Verhältniß war kein reines Amtsverhältniß mehr; bloße Lehnsverbindung war es aber auch nicht. In den verschiedenen Provinzen war das Ansehen des Königs sehr ungleich; in Lothringen und West-Burgund galt er weniger als in Deutschland, aber mehr als in Böhmen und Polen; in Italien waren seine Rechte weniger bestritten als ihre Ausübung Schwierigkeiten unterworfen. Auch die Verbindung der Provinzen unter sich war ungleichartig. Deutschland und zwar eigentlich Franken (im damaligen Sinne des Wortes) wurde als das Reich, gewissermaßen als die Hauptsache angesehen, von der alle übrige Länder nur Pertinenzen wären. Doch bildeten weder die slawischen noch die burgundischen Provinzen eigentliche Nebenländer mit besonderer Verfassung, wenn gleich die entfernteren burgundischen Großen die deutschen Reichstage seltener besuchten und die slawischen Fürsten meist nur dann erschienen, wenn sie etwa dem König huldigen mußten oder dessen Gunst zu suchen genöthigt waren, beide daher auch sich wenig um die inneren Angelegenheiten Deutschlands bekümmerten. Hingegen Italien wurde als eigentliches Nebenland angesehen, das dem Reiche gehöre [a]), und §. 225.

a) Wippo (Vita Conr. Sal. bei Pistorius pag. 462.) sagt zwar von der Wahl Conrads II.: Italiam transeo, cujus principes *in brevi convenire* ad regiam electionem *nequivere*. Aber Muratori schließt wohl mit Unrecht aus dieser Stelle, daß

§. 225. nie haben die italischen Großen Antheil an der Regierung des Reiches gehabt. Doch begehrten auch die deutschen Fürsten nicht, der Freiheit der Italiener Eintrag zu thun, und überließen es ihnen allein, mit den Königen ihre Angelegenheiten auf den Reichstagen, die in Italien gehalten wurden, zu überlegen. Uebrigens mochte es freilich ziemlich gleichgültig seyn, in welchem rechtlichen Verhältnisse eigentlich jede Provinz zum deutschen oder ostfränkischen Reiche stehe, da ja das Factische der Abhängigkeit von demselben entschieden genug war und das römische Reich auf dem Deutschen haftete, mithin die römische Kaiserwürde, der alle christliche Völker und Fürsten unterthan seyn sollten [b]), rechtlich leicht alles zu einem Ganzen verband, sofern nur der Kaiser im eigentlichen Deutschland stark genug war, um mit Hülfe desselben die Nebenländer in

den Lombarden ein besonderes Wahlrecht zugestanden habe; daß sie bei den Feierlichkeiten der Wahl zugegen seyn konnten, bewiese ja kein Recht mit zu wählen. Aber freilich behaupteten die Lombarden, ein besonderes Wahlrecht zu haben, das ihnen jedoch die deutschen Könige nie zugestanden, wie Wippos eigene Erzählung von dem ersten Zuge Conrads nach Italien beweist. Und eben dieses besondere Wahlrecht, das die Lombarden in Anspruch nahmen, zeigt am deutlichsten, daß Deutschland und Italien als zwei ihrer Verfassung nach ganz von einander getrennte Länder angesehen werden mußten.

b) Diese Idee war jetzt durchaus allgemein. Auch Wippo nennt in der Zueignung seines Lebens Conrads II. an Heinrich III. diesen: Orbis dominum dominantium. Mehrere Stellen, die hieher einschlagen, hat Pfeffinger Vitr. illustr. Tom. I. pag. 375 u. f.

Abhängigkeit zu erhalten. Um so folgenreicher für §. 225.
die weitere Entwickelung der deutschen Verfassung mußten dann aber die Ereignisse seyn, durch welche jene Macht geschwächt, und das Verhältniß des Kaisers zum römischen Stuhle, mit welchem die Rechte und das Ansehen des Kaisers in der engsten Verbindung standen, gar sehr verändert wurde. Und diese Ereignisse traten seit dem Tode Heinrichs III. ein.

§. 226.

II. Allgemeine Geschichte.

Von 1056 — 1272.

Reihe der Könige und Kaiser.

Fränkischen Stammes:

XI. Heinrich IV. 1056 — 1106.

Gegenkönige:

Rudolph von Rheinfelden 1077 — 1080.
Hermann von Luxemburg 1081 — 1087.
Conrad (in Italien) 1093 — 1101.
Heinrich V. 1105 — 1106.

XII. Heinrich V. 1106 — 1125.

Sächsischen Stammes:

XIII. Lothar (II.) von Supplinburg, Herzog von Sachsen, 1125 — 1137.

Schwäbischen Stammes:

XIV. Conrad III. 1137 — 1152.
XV. Friedrich I. 1152 — 1190.
XVI. Heinrich VI. 1190 — 1197.
XVII. Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig } Gegenkönige 1197 — 1208.
XVIII. Otto allein 1208 — 1212.
Otto und Friedrich II. } Gegenkönige 1212 — 1218.

XIX. Friedrich II. allein 1218 — 1246. §. 226.
mit den Gegenkönigen:
Heinrich Raspe von Thüringen 1246 — 1247.
Wilhelm von Holland 1247 — 1250.
XX. Conrad IV. und Wilhelm von Holland } Gegenkönige 1250 — 1254.
XXI. Wilhelm allein 1254 — 1256.

Auswärtige Prinzen:
XXII. Richard von Cornwallis und XXIII. Alfons von Castilien } Gegenkönige 1256 — 1272.

A. Innere Geschichte von Deutschland.

§. 226.

Unter Kaiser Heinrich III. war der römische Stuhl immer nach seiner Willkühr, und seit 1047 blos mit deutschen Bischöfen besezt gewesen, durch welche Heinrich eine um jene Zeit höchst nothwendige Reformation der Kirche durchzusetzen hoffte. Unterstüzt durch das Ansehen des Kaisers arbeiteten mit unverdrossenem Eifer Clemens II. (vorher Bischof von Bamberg), Damasus II. (Bischof von Brixen), Leo IX. (Bischof von Toul) und Victor II. (Bischof von Eichstädt) an der Abstellung der Simonie und des sittenlosen Lebens der Geistlichkeit. Auf den Synoden, welche sie inner- und außerhalb Italien, selbst oder durch ihre Legaten[a]) hielten, handelten sie daher auch mit einer Gewalt,

a) Ueber die von dieser Zeit an üblich gewordene Ausübung der päpstlichen Rechte durch Legaten, s. unten das System.

§. 226. welche ihnen selbst die pseudoisidorischen Decretalen nicht beilegten [b]). Doch hatte bei dem frühzeitigen Tode Heinrichs III. diese Reform noch zu wenig innere Festigkeit erhalten, um ohne kräftige und planmäßige Unterstützung der Staatsgewalt ferneren glücklichen Fortgang zu haben. Ob aber auf diese auch bei Heinrichs Nachfolgern zu hoffen sein würde, mochte sehr ungewiß scheinen [c]). In einem Manne wie Hildebrand von Siena [d]), der seit Leo IX. die Schritte der Päpste als Rathgeber leitete, und 1073 selbst den päpstlichen Stuhl bestieg, mußte daher nothwendig der Entwurf entstehen, dem Papste die Mittel zu verschaffen, auch ohne die Mitwürkung des Kaisers die Stellung zu behaupten, in welcher er sich jenen als Oberhaupt der Kirche, und überhaupt als Stellvertreter Christi auf Erden dachte.

§. 227.

§. 227.

Die Grundsätze, nach welchen man Gregor VII. handeln sieht, waren nicht neu; sie bestanden nur in

b) S. die Darstellung der Verhältnisse zwischen dem Kaiser und diesen Päpsten bei Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 1. S. 3 u. f.

c) Was Gregor VII. von den Fürsten seiner Zeit hielt, ist in seinen Briefen, besonders L. II. Ep. 49. und L. VIII. Ep. 21. deutlich ausgesprochen.

d) Vergl. J. Voigt, Hildebrand, als Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, aus den Quellen dargestellt. Weimar 1815. S. Gregors Briefe findet man in den Conciliensammlungen.

einer consequenten Ausbildung der Lehren, welche §. 227.
Pseudoisidor für apostolisch ausgegeben hatte a). Wer an die Aechtheit dieser Lehren, und die heilige Schrift nach dieſen verstehen zu müſſen glaubte, konnte eine religiöse Ueberzeugung hegen, daß die Unabhängigkeit des Papstes und der äußeren Kirche von aller weltlichen Gewalt b) Christi Gesetz, und dem Stellvertreter Christi von diesem selbst die Befugniß verliehen worden sei, dem Uebermuthe und der Ungerechtigkeit der Fürsten zu steuern c).

a) Selbst die Befugniß des Papstes, in weltlichen Streitigkeiten zu entscheiden, gehörte schon zu diesen. S. oben B. 1. S. 642.

b) Es ist freilich eine sehr gewöhnliche Ansicht, Gregor VII. als einen Mann von gränzenloser Herrschsucht und als einen Heuchler zu betrachten (besonders, wenn man einigen Chronisten über seine Verhältnisse mit der Markgräfin Mathilde glaubt); aber in seinen Briefen spricht sich eine innige religiöse Ueberzeugung so deutlich aus, daß man sich beinahe nur auf diese zu berufen braucht, um das Gegentheil darzuthun. Eben so urtheilt von Gregor VII. Otto von Freysingen. Chron. L. VI. Cap. 32. 33. 34. Ipse (Greg. VII.) autem qui per multum temporis ad libertatem Ecclesiae obtinendam privatus laboraverat, jam ad sacerdotalem dignitatem provectus, a coepto desistere indignum ducens, tam ob hoc quam pro Simonia exstirpanda, ac incontinentia clericorum reprimenda, plurimum desudabat. Denique non solum Regem pro ejusmodi ad synodalia responsa crebro vocavit, sed et datis decretis, clericorum a subdiaconatu et supra, connubia in toto orbe Romano cohibuit, formaque gregis factus, quod verbo docuit exemplo demonstravit, ac fortis per omnia athleta, murum se pro domo domini ponere non timuit. — Allerdings darf man aber bei seiner Politik nicht vergessen, was die Geistlichkeit zur Beförderung des Reichs Christi für erlaubt hielt. Vergl. oben B. 1. §. 117.

c) In keinem von Gregors Briefen läßt sich dies deutlicher ab-

§. 227. Mit jenen Ueberzeugungen vereinigte sich in Gregor die besonnenste Klugheit und ein unerschütterlicher Muth; mit jener wählte er auf das glücklichste die Mittel, jenen großen Zweck zu erreichen, und verband sie mit der Ausführung der Kirchenreform, an welcher bisher gearbeitet worden war. Seinen Vorsatz gab er nicht auf, ohngeachtet er die Schwierigkeiten schon jezt zu überwinden nicht vermochte, welche der Ausführung entgegenstanden, und vollständig ist sein Plan in der That nie ausgeführt worden; durch das Beharren bei seinen Grundsätzen machte er aber seinen Nachfolgern möglich, den römischen Primat im Sinn der späteren Zeit zu gründen, und in diesem Sinn beginnt dessen Entwicklung mit ihm. — Damit der Papst zuerst zu Rom unabhängig würde und eine Hülfe hätte gegen die Factionen der römischen Barone,

nehmen, als in L. VIII. Ep. 21. a. 1081. an den Bischof Hermann von Metz, in welchem er die Rechtmäßigkeit der Absetzung Heinrichs IV. zu beweisen sucht. Unter anderem heißt es hier: Sed quia nostri est officii unicuique secundum ordinem vel dignitatem, qua videtur vigere, exhortationem distribuere, imperatoribus ac regibus, ceterisque principibus, ut elationes maris atque superbiae fluctus comprimere valeant, arma humilitatis, Deo auctore, providere curamus. Scimus enim quia mundana gloria, et secularis cura, eos permaxime qui praesunt ad elationem trahere solet, qua semper neglecta humilitate, propriam quaerendo gloriam, fratribus cupiant praeminere. Proinde videtur utile maxime imperatoribus et regibus, ut cum mens illorum se ad alta erigere, et pro singulari vult gloria oblectare, inveniat quibus se modis humiliet, atque unde gaudeat, sentiat plus timendum etc.

mußte 1059 Robert Guiscard, Herzog von Apulien §. 227.
und Calabrien, diese Länder nebst Sicilien, das er den Saracenen entreißen würde, von dem Stuhle des h. Petrus zu Lehen nehmen, mit der Verpflichtung, diesem jährlich einen Tribut zu bezahlen, und ihn gegen alle seine Feinde auf die jedesmalige Aufforderung des Papstes zu vertheidigen. In demselben Jahre mußte P. Nicolaus durch ein Decret einer römischen Synode die Freiheit der Papstwahlen sichern. In Zukunft sollte weder der Adel noch das Volk sich einen Antheil an den Papstwahlen anmaaßen, sondern das Recht der eigentlichen Wahl dem Clerus überlassen, welcher es durch seine Repräsentanten, die Cardinäle, ausüben werde d). Zu dieser Wahl hätten dann der übrige Clerus und das Volk ihre Einwilligung zu geben, alles mit Vorbehalt der schuldigen Ehre und Ehrerbietung gegen König Heinrich (IV.) künftigen Kaiser und dessen Nachfolger, welche dies Recht für ihre Person von dem heiligen Stuhle erlangt haben würden e). Das neue Wahlregulativ wurde nach Ni-

d) Ueber den Begriff Cardinal und die Abweichung der verschiedenen Abschriften, welche man von diesem Decrete hat, s. Schröckhs christliche Kirchengeschichte Th. 22. S. 363 u. f. und mein Kirchenrecht B. 1. S. 597 u. f.

e) Die Verordnung steht namentlich auch in Gratians Decret C. I. D. 23. — statuimus ut obeunte hujus Romanae Ecclesiae pontifice, imprimis Cardinales episcopi diligentissime simul de electione tractantes, mox Christi Clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus ac populus

§. 227. colaus Tode 1061 mit Alexanders II. Wahl gegen die Römer und den Widerspruch der Kaiserin Agnes, Vormünderin Heinrichs IV., durchgesezt, und in Gefolge desselben bestieg 1073 Hildebrand selbst als Gregor VII. den päpstlichen Stuhl, von Heinrich, wie es die Kirchensatzungen erforderten, bestätigt.

§. 228 a.

§. 228 a.

Den Reformationsplan seiner Vorgänger verfolgte Gregor als Papst mit verdoppeltem Eifer. Durch Erneuerung der Coelibatgesetze, auf welche zuvörderst gehalten werden mußte, wenn der Clerus nur überhaupt canonisch leben sollte (§. 180.), verfolgte er nur denselben Weg, den auch seine Vorgänger eingeschlagen hatten; aber das Mittel war neu, und in der That gegen die älteren Canonen [a]), durch welches er endlich jene Gesetze practisch zu machen suchte. Er verordnete 1074 auf einer römischen Synode, daß alle verheirathete Geistliche und alle Laien, welche bei ihnen beichten, Messe hören oder andern gottesdienstlichen Verrichtungen beiwohnen würden, excommunicirt seyn sollten. Hingegen zur Abstellung der Simonie ergriff er Maaßregeln, an die noch keiner seiner Vorgänger gedacht

ad consensum novae electionis accedant, nimirum praecaventes ne venalitatis morbus aliqua occasione surrepat. — Eligatur autem de ipsius ecclesiae gremio si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur ex alia sumatur etc.

a) S. mein Kirchenrecht B. 1. S. 526.

hatte. Im Jahre 1075 wurde auf einer römischen §. 228a.
Synode das Gesetz beschlossen: kein Geistlicher soll, bei Strafe des Verlustes seines Amtes und des Bannes, die Investitur über ein Bisthum, eine Abtey oder sonst ein Kirchenamt, von irgend einem Laien empfangen, und dieser gleichfalls dem Banne unterworfen sein, wenn er sie ertheilt. Zugleich mit diesem Decret erfolgte die Suspension vier deutscher Bischöfe, weil sie ihre Aemter von dem Kaiser erkauft, und fünf Räthe Königs Heinrichs IV. wurden excommunicirt, weil sie diesen schnöden Handel getrieben [b]).

§. 228b. §. 228b.

Der Simonie mochte durch die neue Maaßregel in vielen Fällen vorgebeugt und die Praxis der Besetzung der Kirchenämter mit den Kirchengesetzen wieder in Uebereinstimmung gebracht werden. Aber die Ausführung des Decrets mußte außerdem zu weit größeren Ergebnissen führen, von welchen man nicht bezweifeln darf, daß sie Gregor selbst eben durch jenes Gesetz zugleich beabsichtigte. Zunächst

b) Lambertus Schaffn. ad a. 1074. Bertoldi Const. ad Hermannum Contr. adp. ad a. 1075. Der erstere hat insbesondere eine merkwürdige Schilderung der Bewegungen, welche das erste Decret Gregors VII. bei dem Clerus selbst hervorgebracht. Von beiden Synoden hat man leider keine Acten, sondern kennt ihren Inhalt hauptsächlich blos aus einem *Apologeticus super Decreta* Greg. VII. (bei Labbé Conc. Tom. X. p. 315.) und aus dem *Chronicon Verdunense* ad a. 1075.

§. 228 b. mußte sie den persönlichen Einfluß der weltlichen Regenten auf die geistlichen Fürsten vernichten. Und in welches Verhältniß wären nun eigentlich diese als weltliche Große zu ihrem weltlichen Oberhaupt gekommen, wenn sie ihr weltliches Amt und ihre Güter (§. 222.) nicht mehr wie die weltlichen Fürsten aus dessen Händen empfingen? Mit der Verzichtleistung auf die Investitur schienen nach der damaligen Staatsverfassung die Regenten auch der Hoheit über die geistlichen Fürsten zu entsagen, und sie für unabhängig von aller weltlichen Gewalt zu erklären. Die weitere Folge davon würde gewesen seyn, daß die bisherigen Rechte der weltlichen Regenten in die Hände des Papstes gekommen wären, welcher als kirchliches Oberhaupt Mittel genug hatte, sie an sich zu bringen [a]). So wäre geschehen, was Gregors VII. letztes Ziel gewesen zu seyn scheint, daß wer die geistliche Gewalt des Papstes nicht hätte ehren wollen, doch die weltliche Macht der Kirche hätte scheuen müssen [b]). Schon die erste gleich in die Augen fallende Folge des Gesetzes mußte indessen dem Papste zuvor den hartnäckig-

a) Ob Gregor VII. diese Folge schon mit Klarheit aufgefaßt habe, kann freilich bezweifelt werden; dennoch möchte man es vermuthen, wenn man den Eid liest, den alle Metropoliten nach seiner Verordnung schwören sollten, da sie dieser würklich zu seinen wahren Vasallen machte. Und nach der Ansicht des Zeitalters lag hierin eigentlich auch gar nichts unnatürliches. Vergl. mein Kirchenrecht B. 1. S. 588 u. f.

b) Darauf zweckten wenigstens alle seine Maaßregeln in Italien ab.

sten Kampf mit allen Fürsten bereiten, welchen Gre- §. 228 b.
gor VII. jedoch nur gegen Heinrich IV., als seinen Hauptgegner, mit aller Entschlossenheit und Energie seines Characters führte.

§. 228 c. §. 228 c.

Heinrich IV. selbst gab diesem Kampfe durch die Umstände, unter welchen er ihn unternahm, eine für ihn höchst nachtheilige Richtung. Er hatte, seitdem er 1065 die Regierung selbst übernommen [a]), mit zu unvorsichtigem Eifer und zu auffallender Gewaltthätigkeit den Plan seines Vaters verfolgt, die großen Fürstenhäuser zu schwächen [b]). Sein Sy-

a) Von 1056 bis 1062 führte die Kaiserin Agnes die Regierung; die Eifersucht der Großen entführte ihr aber 1062 den jungen Heinrich, der nun zuerst unter die Leitung des Erzbischofs Hanno von Cöln und nachher des Erzbischofs Adalbert von Bremen kam.

b) 1070 bediente er sich der ersten nicht ganz schicklichen Gelegenheit, den mächtigen Herzog von Baiern, Otto von Nordheim, zu entsetzen; das Kriegsglück führte diesen, als er die Waffen ergriffen, nebst seinem Bundesgenossen, Herzog Magnus von Sachsen, in Heinrichs Hände. Dieser ließ zwar Otto gegen Abtretung beträchtlicher Erbgüter (in Sachsen) nach einem Jahre frei, (Otto — gratiam regis recepit, data vel regi vel his, qui regi pro eo sugesserant, non modica portione praediorum suorum. Lambertus Schaffn. ad a. 1072); für Magnus hingegen verweigerte er Lösegeld und Bürgschaft zu nehmen; nur mit Entsagung des Herzogthums und andern Opfern sollte er die Freiheit erkaufen dürfen (Huic veniam admissi non alias impetrare poterant, nisi *ducatu* et *aliis*, quae sibi ex defunctis parentibus *hereditario jure* competebant, in perpetuum se abdicaret. Quod ille nulla ratione se facturum protestabatur etc. Lambertus ad a. 1073). Der

§ 228 c. stem, zuerst seine ganze Macht zu gebrauchen, um das Herzogthum Sachsen aufzulösen und in Sachsen eine Hausmacht zu gründen c), dann aber im

König besezte indessen seine Güter, und legte allenthalben in Sachsen Burgen an, die er mit seinen Dienstleuten besezte. Zu derselben Zeit verlor Herzog Bertold von Kärnthen wenigstens ohne Beobachtung der Form Rechtens sein Herzogthum, (sine legitima discussione, absenti abstulit) und des Königs eigener Schwager, Rudolph von Rheinfelden, Herzog von Schwaben (und wahrscheinlich von Burgund), lebte in stetem Mißtrauen gegen den König, den kaum seine Mutter von gewaltsamen Maaßregeln, so wie beide gegenseitige Furcht von offenbaren Feindseligkeiten zurückhielt (discurrentes utrinque frequentes legati, et illum, ne praecipitanter in arma prorueret, et regem ne cunctantem obstinata importunitate lacesseret, salubri moderamine retinebant. Lamb. ad a. 1072. 1073).

c) Der beständige Aufenthalt Heinrichs in Sachsen, die Burgen, deren Besatzung das Land brandschazte, die häufigen Confiscationen, die Haft des Herzogs Magnus, endlich die Zusammenberufung eines Heeres unter dem Vorwande eines Zuges gegen die Polen, wahrscheinlich aber um den lezten entscheidenden Schlag gegen die vornehmsten sächsischen Großen zu thun, ließen keinen Zweifel übrig; die Sachsen rüsteten sich daher 1073 endlich lieber zum offenen Kriege und verlangten: ut expeditio quam in Polonos instituerat sibi remitteretur; se adversum acerrimos hostes, Luticios die ac nocte in procinctu atque in acie stare, et si paululum manus remittant, illico finibus suis insulantes adversarios, et omnia caede atque incendio depopulantes aspicere: ad horum vim arcendam vix sibi satis copiarum esse; proinde stultum fore ut exteris ac longe positis gentibus arma inferant, qui domesticis ac pene intestinis sine intermissione bellis quatiantur. Dies war inzwischen nur der Vorwand; die Hauptsache war: ut castella quae ad eversionem Saxoniae per singulos montes colliculosque exstruxerat dirui juberet; ut principibus Saxoniae quibus sine legitima discussione

südlichen Deutschland, nachdem es ihm zu diesem Zweck gedient, das nämliche auszuführen (welches um so leichter war, als er hier durch den Besitz der königlichen Güter, welche in keinem Theil des Reichs so zahlreich waren, als in Franken und Allemannien, ohnehin schon die Uebermacht hatte), lag klar am Tage, seitdem er nach zweijährigem anfangs unglücklich geführtem Kriege die Sachsen unterjocht, und 1075 sich mit ihnen verglichen, ihre Unterwerfung aber auf eine fast unwürdige Weise gemißbraucht hatte d). Die Unterdrückten erwarteten nur eine günstige Gelegenheit, das aufgelegte Joch wie- §. 228 c.

bona sua ademerat, secundum principum suorum jurisdictionem satisfaceret; ut relicta interdum Saxonia — et jam alias regni sui partes inviseret; — Postremo per Deum rogant, ut justa postulantibus sponte annueret, nec sibi magni cujusdam atque inusitati facinoris necessitatem imponeret etc. Lambertus Schaffn. ad a. 1073.

d) Rex eos (die Fürsten der Sachsen, welchen die Namens des Königs vermittelnden Fürsten versprochen hatten, daß sie, wenn sie sich unterwerfen würden, weder an Leib, Leben und Freiheit, noch an ihren Gütern geschädigt, sondern alsbald nach ihrer Unterwerfung wieder freigelassen werden sollten), principibus suis singulis singulos, donec de eis communi consilio deliberaretur, servandos commisit, et paulo post, rupto foedere, contemtis omnibus quibus se obligaverat jurisjurandi vinculis, eos per Galliam, Sueviam et Bavariam, per Italiam et Burgundiam deportari fecit: beneficia quoque eorum militibus suis, quorum praecipue opera in bello Saxonico usus fuerat, distribuit etc. Lambertus Schaffn. ad a. 1075. Wie ungern ihm die Fürsten gegen die Sachsen gedient, und wie nur der Zwiespalt zwischen den Großen selbst ihn gerettet und ihm den Sieg verschafft, s. bei Lambertus Schaffn. ad a. 1074.

§. 228 c. der abzuschütteln, und die, welche Heinrich bisher, zum Theil nicht einmal aufrichtig, gedient hatten, suchten jene gleichfalls, um, eigener Sicherheit wegen, von ihm abzufallen. Noch in demselben Jahre bildete sich eine neue furchtbarere Partei gegen Heinrich [c]; die Gelegenheit, den offenen Kampf mit ihm zu beginnen, gab er ihr selbst gleich darauf mit zu viel Selbstvertrauen auf seine Macht.

§. 229.

§. 229.

Durch Heinrich selbst wurde Gregor VII. gereizt, der Partei der Gegner des Königs durch das Ansehen der Kirche Festigkeit, und ihren Unternehmungen durch seinen Beitritt den Vorwand eines rechtmäßigen Widerstandes zu geben. Da Heinrich noch 1075 mehrere Prälaten ernannt und investirt hatte, und seine excommunicirten Räthe behielt, lud ihn Gregor, um dieselbe Zeit auch von den Sachsen und ihren Verbündeten aufgefordert, kraft seines apostolischen Amtes gegen den König, als der des

c) Vita Henrici IV. Imp. (bei Urstisius Tom. 1. p. 382.). De quo exilio alii (Saxonum) fuga elapsi, alii propter pecuniam a custodibus dimissi, dum ad patriam et domum suam repedassent, recenti conjuratione se invicem obligabant, ut parati essent ante mori quam denuo deditione subjici. Sed et validior eorum conjuratio facta est, quia nonnulli Longobardorum, Francorum, Bavarorum, Suevorum data et accepta fide, illis conglutinati sunt, qui Regem bellis undique pulsarent.

des Thrones unwürdig sey, zu verfahren [a]), 1075 §. 229
(im December) nach Rom, sich wegen der angeschuldigten Verbrechen zu verantworten. Der König antwortete durch den Beschluß einer Synode zu Worms 1076, welche Gregor VII. als einen lasterhaften und unrechtmäßigen Papst seiner Würde entsetzte [b]); Gregor dagegen excommunicirte den König, erklärte ihn der Regierung verlustig und seine Unterthanen des Eides und Gehorsams ledig. Darauf faßten die Reichsstände (im October 1076) zu Tribur den Beschluß: über alle Beschwerden gegen den König solle der Papst auf einer Reichsversammlung [c]) entscheiden, inmittelst jener suspendirt, und wenn er binnen Jahresfrist von Zeit der Excom-

a) Die *Vita Henrici* IV. fährt in der Stelle (§. 228c. Note c) fort: Videntes autem regem bellis tangi posse, non dejici, vexari, non superari, quippe cujus robur adhuc erat inexpugnabile: ut vires ejus extenuarent, confictis conscriptisque super eo criminibus, quae pessima et immundissima potuit odium et livor excogitare, et quae mihi scribenti et tibi legenti nauseam pararent, si ea ponerem, vera falsis miscentes, apud Romanum pontificem Gregorium VII. eum deferebant: non decere tam flagitiosum, plus notum crimine quam nomine regnare; *maxime cum sibi Regiam dignitatem Roma non contulerit*, oportere *Romae suum jus in constituendis regibus reddi, providerent Apostolicus et Roma ex consilio principum, cujus vita et sapientia tanto congrueret honori.*

b) Der König begleitete diesen Beschluß mit einem sehr heftigen Schreiben, welches Urstisius Tom. I. p. 394. hat.

c) Sie sollte zu Lichtmeß 1077 gehalten werden.

§. 229 munication, von dieser durch eigene Schuld nicht losgesprochen wäre, der Regierung verlustig seyn [d]).

§. 230.

§. 230.

Die Schwierigkeiten, welche die Gegner Heinrichs seiner Aussöhnung mit dem Papst in den Weg legten, überwand er zwar; aber da der Papst, auch nachdem er den König nach übernommener Kirchenbuße [a]) vom Banne losgesprochen hatte, doch in der Hauptsache, nach seinen früher aufgestellten Grundsätzen, eine Untersuchung anstellen und entscheiden wollte [b]), so unterwarf Heinrich sein Schick-

d) Die dem Beschluß vorausgegangenen Unterhandlungen s. bei Lambertus Schaffn. ad a. 1076.

a) Daß diese (Note b und Stenzel Gesch. d. fränk. Kaiser I. S. 405 u. f.), die man gewöhnlich als das auffallendste in Gregors Verfahren geltend macht, von diesem sehr viel verliert, wenn man sie nach den Ansichten der Zeit betrachtet, ist nicht zu verkennen; aber daß es dabei zugleich auf eine Demüthigung Heinrichs abgesehen war, ist darum nicht zu läugnen. Die Italiäner fanden eine solche darin, nicht weil Heinrich sie überhaupt und selbst in der Form leistete, die der Papst ohne Zweifel absichtlich streng gewählt hatte, sondern daß er sie dem von ihm abgesetzten Papst leistete. Stenzel a. a. O. S. 412.

b) Lambertus Schaffn. ad a. 1077. Venit ille ut jussum fuerat, (Canossam) et cum castellum illud triplici muro septum esset, intra secundum murorum ambitum receptus, foris derelicto omni comitatu, suo deposito cultu regio, nihil praeferens regium, nihil ostentans pompaticum, nudis pedibus, jejunus a mane usque ad vesperam perstabat, Romani pontificis sententiam praestolando. Hoc secundo, hoc tertio die fecit. Quarto demum die in conspectum ejus admissus, post multas hinc inde dictas sen-

sal lieber der Entscheidung der Waffen. Seine §. 230
Regierung wurde von nun an ein fortwährender

tentias, *his postremo conditionibus* excommunicatione absolutus est, ut die et loco quemcunque papa designasset, evocatis ad generale concilium teutonicis principibus praesto esset, et accusationibus quae intenderentur responderet, ipso Papa, si ita expedire videretur, cognitore causarum assidente, et ad ejus sententiam vel retineret regnum, si objecta purgasset, vel aequo animo amitteret, si probatis criminibus regio deinceps honore indignus juxta *ecclesiasticas* leges decerneretur: nullam, sive retento sive amisso imperio, hujus injuriae vindictam a quopiam hominum in perpetuum exacturus. Usque ad eam autem diem, qua causa ejus legitime discussa terminaretur, nulla regii cultus ornamenta, nulla regiae dignitatis insignia sibi adhiberet, nihil circa rerum publicarum administrationem juxta consuetudinem suo jure ageret, nihil quod ratum fore oporteat decerneret: postremo praeter regalium servitiorum exactionem, quibus necessario ipse et sui sustentandi essent, nihil regium nihil publicum usurparet, omnes etiam qui ei sub jurejurando fidem dixissent, ab hujus juramenti vinculo et conservandae erga eum fidei debito apud deum et apud homines interim liberi expeditique manerent. Ruthertum — et ceteros quorum consiliis se remque publicam prodidisset, a sua in perpetuum familiaritate amoveret. Quodsi purgatis quae objicerentur potens confortatusque in regno perstitisset, subditus Romano pontifici semper dictoque obtemperans foret, et ad corrigenda quaecunque in regno ejus contra ecclesiasticas leges prava consuetudine inolevissent, consentiens ei et pro virili portione cooperator existeret. Ad ultimum, si quid horum praevaricaretur, irritam fore hanc, quae nunc tantopere expedita sit, anathematis absolutionem. Quin immo jam pro confesso et convicto habendum esse, nec ultra pro asserenda innocentia sua audientiam impetraturum, principesque regni omni deinceps quaestione, cuncta jurisjurandi religione liberatos, regem alium in quem communis electio consensisset creaturos esse. Daß der Papst auf der

§. 230. Kampf, den er sowohl gegen die geistlichen Waffen des Papstes, als gegen die Gegenkönige zu bestehen hatte, welche ihm dieser und seine deutschen Feinde, zuletzt sogar in seinen Söhnen, entgegen stellten. Er bestand diesen Kampf mit ausdauerndem Muthe, aber nur mit abwechselndem Glück; 1084 setzte ihm ein von ihm bestellter Gegenpapst die Kaiserkrone auf, und 1085 starb Gregor VII. im Exil, fast noch bewundernswürdiger im Unglück, als in der Zeit seiner Erfolge; seine beiden Gegenkönige und seinen ältesten Sohn Conrad, der ihm Italien 1093 entriß und bis 1097 behauptete, überlebte er; aber 1105 verlor doch der alte Kaiser noch die Krone durch seinen Sohn Heinrich V., und starb 1106 im Kirchenbann. Indessen gelang keinem seiner Gegner die vollständige Ausführung ihrer Plane. Der Papst vermochte keine Entsagung des Investiturrechtes zu erzwingen; die deutschen Großen vereitelten zwar Heinrichs Vergrößerungsplane, aber sie vermochten weder die Macht seines Hauses zu brechen, noch ihn und zuletzt wenigstens seine Descendenz vom Throne zu verdrängen. Demnoch war auch dieser Ausgang des Kampfes folgenreich genug.

Erfüllung des Versprechens der Unterwerfung unter seine Entscheidung bestehen werde, sofern diese in Deutschland selbst und auf förmliche Rechtfertigung erfolgen sollte, hatte Heinrich schwerlich erwartet.

§. 231. §. 231.

Ein so langwieriger und offener Kampf zwischen den obersten Gewalten erschütterte nothwendig das ganze Gebäude der bisherigen Verfassung. Das Ansehen des Kaisers litt dabei ungemein, denn die öffentliche Meinung war im Ganzen gegen ihn, weil in der öffentlichen Meinung die Kirche niemals Unrecht haben konnte. Der Papst gewann dagegen was der Kaiser verlor, besonders weil der eigentliche Gegenstand des Streites noch unentschieden blieb, und der Kampf also fortdauern mußte. Hätte sich dieser gleich so endigen können, wie er sich im dreizehnten Jahrhundert über andere Veranlassungen erhob und mit einem Sieg der geistlichen Gewalt über die weltliche überhaupt endigte, so würde der Papst statt des Kaisers einen gefährlicheren Gegner, die Fürsten, erhalten haben; so wurden diese von nun an seine entschiedene Verbündete. Sie strebten nach einem Ziel, dessen eigentlicher Bedeutung sie sich schwerlich klar bewußt waren. Sieht man auf den Erfolg, welchen sie erlangten, und denkt man sich diesen als jenes Ziel, so war dieses: die königliche Gewalt zu einer Lehnsherrschaft herab zu setzen, und die Regierung in die Hände einer moralischen Person, des Königs und des Reichs, zu legen. Ueber deren Bedeutung, sofern der König für sich dabei eigene Rechte haben sollte, hat sich erst in sehr später Zeit eine feste Vorstellung gebildet. Dennoch kann man auch von einem bestimm-

§. 231. ten Ziel ihres Strebens sprechen, dem die Kaiser fränkischen Stamms entgegen würkten. Die lezteren wollten die bisherige Stellung der Stände aufrecht halten und im Sinn der Carolinger regieren. Von einer Unterwürfigkeit dieser Art hatten die Stände sich durch den Papst gerettet gesehen, und erkannt, wozu das Oberhaupt der Kirche gebraucht werden könne; ihr Ziel war immer möglichste Unabhängigkeit vom König, das des Papstes Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, und wo möglich Herrschaft, nicht sowohl der Kirche als des Papstes, über die Staatsgewalt. Um insgesammt dies Ziel zu erreichen, hatten sie einen Theil des Weges zusammen zu machen; erst nach der Schwächung der königlichen Gewalt schied sich ihr Interesse. Es war also wohl sehr natürlich, daß die Behauptung, der Papst sey über dem Kaiser, bei den Fürsten leicht Eingang finden mußte, welche von Gregor VII. ganz deutlich ausgesprochen wurde a).

a) Gregor VII. baute diese auf weltliche Verhältnisse sich beziehende Obergewalt auf dieselbe Stelle im Evangelio, welche auch für den kirchlichen Supremat angeführt wurde. Ep. L. VIII. ep. 21. sagt er, um die Absetzung Heinrichs IV. zu rechtfertigen, in einem Schreiben an den Bischof Hermann von Metz: Quod autem postulasti te quasi nostris scriptis juvari ac praemuniri contra illorum insaniam qui nefando ore garriunt, auctoritatem S. et apost. Sedis non potuisse regem Henricum, hominem christianae legis contemtorem, ecclesiarum videlicet et imperii destructorem, atque hereticorum auctorem et consentaneum, excommunicare, nec quemquam a sacramento fidelitatis ejus absolvere, non adeo necessarium nobis videtur, cum hujus rei tam multa ac

Fürs erste zogen übrigens die Fürsten aus ihrer Verbindung mit dem Papste den Vortheil, daß Deutschland schon bei der Wahl Herzog Rudolphs von Schwaben für ein Wahlreich erklärt wurde b). Der Papst gewann dagegen eine indirecte Anerkennung einer ihm zustehenden höheren Gewalt, durch eine ausdrückliche Anerkennung seiner Befugniß über die Kaiserkrone zu disponiren oder doch bei ihrer Vergebung zu concurriren, wie er sie bisher noch §. 231.

certissima documenta in sacrarum scripturarum paginis reperiantur. — Nam, ut de multis pauca dicamus, quis ignorat vocem domini ac salvatoris nostri Jesu Christi dicentis in Evangelio: Tu es Petrus etc. — Numquid sunt hic reges excepti? aut non sunt de ovibus quas Filius Dei B. Petro commisit? Quis rogo in hac universali concessione ligandi atque solvendi a potestate S. Petri se exclusum esse existimat, nisi forte infelix ille, qui jugum domini portare nolens diaboli sese subjicit oneri, et in numero Christi ovium esse recusat? cui tamen hoc ad miseram libertatem minime proficit, quod potestatem Petri divinitus sibi concessam a superba cervice excutit, quoniam quanto eam quisque perelationem ferre abnegat, tanto durius ad damnationem suam in judicio portat. Die Behauptung, daß der Papst Könige absetzen könne, wird dann historisch, durch Aussprüche älterer Päpste, und unter andern auch durch das Beispiel des Papstes Zacharias erwiesen.

b) *Brunonis hist. belli Saxonici* (bei Freher Tom. 1). Hoc etiam ibi, consensu communi comprobatum, Romani Pontificis auctoritate est corroboratum, ut Regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius Regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam Rex proveniret: si vero non esset dignus Regis filius, vel si nollet eum populus, quem Regem facere vellet, haberet in potestate populus.

§. 231. nie erhalten hatte. Es wurde ihm ein Aufsichtsrecht über die Besetzung des kaiserlichen Thrones eingeräumt, wie er es nur über kirchliche Aemter zeither ausgeübt hatte. War er nicht von den Deutschen selbst aufgefordert worden, über die Würdigkeit ihres Königs zu urtheilen? war es nicht zu seiner Amtspflicht gemacht worden, die Krone nicht auf dem Haupte eines Unwürdigen zu lassen? und hatte nicht der Papst nach Rudolphs Wahl [c]), noch bestimmter aber bei der Wahl Hermanns von Luxemburg erklärt [d]), ohne daß ihm König oder Nation widersprochen hätte, daß der König ihm die Krone verdanke oder er doch der Wahl zu widersprechen befugt sey?

§. 232.

§. 232.

Indessen nahm der Kampf zwischen dem Papst und den Fürsten auf der einen und dem Kaiser auf der

c) Durch die Uebersendung einer Krone mit der Inschrift: Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolfo.

d) Wegen der Wahl eines neuen Königs nach Rudolphs Tode schrieb Gregor seinem Legaten: nisi enim ita obediens et sanctae ecclesiae humiliter devotus ac utilis, quemadmodum christianum Regem oportet, fuerit, procul dubio ei non modo sancta ecclesia non favebit, sed etiam contradicet (Greg. VII. Epist. L. 9. ep. 3.). Der Eid, den ihm Hermann leisten mußte, lautete daher auch dahin: fidelis ero ab hac hora B. Petro ejusque Vicario — per veram obedientiam, — et eo die, quo illum primitus videro, fideliter per manus meas miles S. Petri et ejus efficiar. (Concil. ed. Labbé Tom. 10. p. 279.).

anderen Seite unter Heinrich V. eine unerwartete §. 232.
Wendung. Es gelang dem Kaiser, ungeachtet der Stürme, die auch er gegen seine beiden Gegner zu bestehen hatte, den Investiturstreit durch einen Vergleich, geschlossen zu Worms 1122 mit Papst Calixt II. (Concordatum Calixtinum), auf Bedingungen zu endigen, die wenigstens die politische Abhängigkeit der geistlichen Reichsstände sicherten [a]). Nach diesen sollte: 1) der Kaiser die canonische Freiheit (§. 101.) der Bischofs- und Abtswahlen hinfür durch keine eigenmächtige Ernennung stören, auch keinen Neugewählten mit Ring und Stab (§. 190.) investiren; dagegen aber 2) jede Wahl im deutschen Reich in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten, jedoch ohne Simonie vorgenommen werden, und wo sie zwiespältig wäre, der Kaiser dem beistehen, für den sich Metropolit und Bischöfe der Provinz erklären würden. 3) Der Gewählte sollte von dem Kaiser die Regalien durch den Scepter empfangen, und was ihm vermöge derselben obliege, erfüllen, jedoch bei Stiftern außerhalb Deutschland der Consecrirte dazu eine Frist von 6 Monaten haben [b]). Der Einfluß,

a) Die Unterhandlungen über das Investiturrecht während der Regierung Heinrichs V., und die Ursachen warum das Concordat so günstig für den Kaiser ausfiel, s. bei Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 1. S. 259 u. f. und Stenzel (Note c).

b) Die Urkunde selbst besitzen wir nirgends vollständig nach einem Original. Am wenigsten verfälscht hat sie, wie es scheint, das

§. 232. welchen hiernach der Kaiser auf die Wahl behielt, war allerdings weniger als das Investiturrecht nach der bisherigen Praxis. Aber in der That war auch diese gegen die Kirchengesetze. Der Papst aber gab dagegen den Erfolg auf, den Gregor VII. bei gänzlicher Aufhebung des Investiturrechts erhalten haben würde (S. oben §. 228b. Note a). Das Lehnsverhältniß, welches dieser sprengen wollte, blieb. Um die bloße Ceremonie war es ihm nie zu thun gewesen c).

Chron. Ursperg. ad a. 1122. Die erste Hälfte derselben hat am besten Baronius Ann. ad a. 1122; aus ihm, Goldast und anderen ergänzt hat das Ganze Schmauss Corp. jur. publ. Nr. 2. Die Hauptstellen sind diese: Ego Heinricus — dimitto Deo et S. Dei Apostolis, Petro et Paulo, Sanctaeque Catholicae Ecclesiae omnem Investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis (quae in Regno vel Imperio meo sunt) fieri electionem et liberam consecrationem. — Ego Callistus — Henrico — Romanorum Imperatori Augusto, concedo, Electiones Episcoporum et Abbatum Teutonici Regni, quae ad Regnum pertinent, in praesentia Tua fieri, absque Simonia et aliqua violentia; ut si qua inter Partes discordia emerserit, Metropolitani et Provincialium consilio, vel judicio, saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem Regalia per sceptrum a Te recipiat, exceptis omnibus, quae ad Romanam Ecclesiam pertinere noscuntur; et quae ex his jure Tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus, infra sex menses Regalia per sceptrum a Te recipiat.

c) Sismondi findet es auffallend, daß man das einfache Mittel, den Streit über die Investitur durch Veränderung der Symbole zu schlichten, nicht früher angewendet habe. Er muß ganz übersehen haben, daß Heinrich V. der Investitur entsagen wollte,

§. 233.

Unter diesen Umständen bekam das neue System der Verfassung, das sich allmälig bildete, doch eine andere Gestalt als es nach dem Plane Gregors VII. erhalten sollte. Und eine für den Kaiser noch weit vortheilhaftere würde es erhalten haben, wenn die Fortsetzung seines Kampfes gegen den Papst und die Fürsten nicht gerade in die Zeit der Kreuzzüge a) gefallen wäre. Schon das war in dem Umstande, daß der ritterliche religiöse Sinn des Zeitalters gerade diese, freilich längst vorbereitete Richtung erhielt, für den Kaiser höchst nachtheilig, daß der Papst an der Spitze dieser Unternehmungen stand, die unter seiner Autorität, auf sein Gebot, unter seiner vielfachen Leitung und Mitwürkung begonnen und vollführt wurden. Die Kai-

wenn die Kirche alles zurückgäbe, was sie seit Karls des Gr. Zeit vom Reich erhalten habe. S. Stenzel Gesch. der fränk. Kaiser B. 1. S. 632 u. f. Von den Symbolen ist freilich auch die Rede (a. a. O. S. 673.), aber diese waren nur der Vorwand.

a) Die wichtigsten abendländischen Quellen für die Geschichte der Kreuzzüge enthält Jac. Bongarsii Gesta Dei per Francos. Han. 1611. 2 Tom. fol. (S. auch Meusel bibl. hist. T. 2. p. 288.). Dazu: Medii aevi glossaria et commentaria ad scriptores Bongarsianos bei Ludewig rel. mscr. Tom. 3. Mailly l'esprit des croisades. Amst. 1780. 4 Voll. 12. Fr. Wilken Geschichte der Kreuzzüge 5 Thle. Leipzig 1807 u. f. 8. A. H. L. Heeren Versuch einer Entwickelung der Folgen der Kreuzzüge für Europa. (Dessen kleine Schriften Th. 3.). Göttingen 1808. 8.

§. 233. ser selbst, welche an den größeren Heerzügen Theil nahmen [b]), erschienen dabei weit weniger in der Eigenschaft eines weltlichen Oberhauptes der Christenheit, als in der einer dem römischen Stuhle untergeordneten Macht. Der Papst hingegen übte bei dieser Gelegenheit so viel Acte seiner Autorität aus, daß niemand zweifeln konnte, er sey in jeder Hinsicht das sichtbare Oberhaupt der christlichen Welt. Aber der Kaiser verlor durch diese Kreuzzüge auch außerdem die Unterstützung der Classe von Menschen, die gerade am festesten an seinem Interesse hieng. Der außerordentlich zahlreiche, zum großen Theil vermöge der vielfältigen Zersplitterung des Familiengutes, wenig begüterte Adel, und ein großer Theil der Ritterschaft (§. 241.), hatte bisher hauptsächlich in seinem Dienst Ehre und Unterhalt gefunden; jezt bezeichnete er sich mit dem Kreuze und zog in den Orient, eben so sehr von der Heiligkeit und Gottgefälligkeit seiner Handlung über-

b) An dem ersten Kreuzzuge 1096 nahmen außer den Lothringern wenige Deutsche Antheil. Bei der zweiten Hauptunternehmung 1147 war dagegen K. Conrad III., und bei der dritten 1189 K. Friedrich I. mit einem sehr großen deutschen Heere. Den vierten Hauptzug unternahm 1228 Kaiser Friedrich II. allein. Unter den unzählbaren Schaaren von Wallfahrern und Kriegern, die zwischen den fünf Hauptzügen, welche man gewöhnlich unterscheidet, nach dem Orient strömten, waren aber auch eben so viel Deutsche als Kreuzfahrer aus andern Nationen, namentlich viele deutsche Fürsten, die den Zug mit größeren Heerhaufen unternahmen. So war Conrad III. schon früher in Palästina gewesen, einen solchen Zug that 1219 Graf Wilhelm von Holland u. a. m.

zeugt, als durch die Aussicht auf den Erwerb gro- §. 233
ßer Besitzungen, die er den Ungläubigen entreißen würde, gereizt. Das Gut, das er in seinem Vaterlande zurückließ, kam durch Kauf, Verpfändung, Consolidation oder Erbgang, meist in die Hände der geistlichen und weltlichen Fürsten, die, wenn sie auch ein Opfer der Kreuzzüge wurden, ihren Platz doch nur verließen, um ihn anderen eben so mächtigen einzuräumen. Zugleich wurde durch den Verlust der großen Menschenmasse aus den niedern Ständen, welche die Kreuzzüge wegrafften c), die Ausbildung des dritten Standes in den Städten aufgehalten, besonders in Deutschland, wo er sich langsamer entwickelt hat als in anderen Ländern. Erst die Theilnahme dieses Standes an einem neuen System der Verfassung, konnte aber demselben eine feste dem fortschreitenden Zeitgeiste angemessene Grundlage geben. Dagegen gewannen die Fürsten durch eben diese Umstände desto mehr. Von einer Menge unruhiger Vasallen und adelicher Einsassen ihres ehemaligen Amtssprengels befreit, konnten sie ungestörter an der Befestigung ihres Systems einer untergeordneten Hoheit arbeiten, zu welchem sie die Ereignisse von selbst hinführten.

§. 234 a. §. 234a.

Zuerst verdient hier von jenem System der neuen Verfassung das veränderte Verhältniß der

c) S. Heeren a. a. O. S. 68 u. f.

§. 234 a. weltlichen Herren zur Krone in Betracht gezogen zu werden, weil es der Politik der Kaiser, welche auf die fränkischen Könige folgten, nothwendig eine andere Richtung geben mußte. Herzogthümer und Grafschaften waren im Laufe des lezten Jahrhunderts nun ganz entschieden erbliches Eigenthum jedes Geschlechts geworden, das während dieser Zeit in Besitz derselben gekommen oder geblieben war. Dadurch veränderte sich

I. der ganze ehemalige Begriff einer Grafschaft, die sonst ein Amt und kein Landesdistrict gewesen war, jezt aber einen gewissen Bezirk, dessen Besitzer gewisse Rechte zustanden, (ein territorium) [a]) bezeichnete. Der erste Schritt dazu war die Auflösung der Gauverfassung gewesen, jene Erblichkeit der Aemter vollendete das Ganze, und verwandelte den Beamten in einen Gewalthaber mit einer gewissen Selbstständigkeit. Die Erblichkeit der Beneficien überhaupt [aa]) veranlaßte zuerst, daß Allodium und Beneficium des Besitzers als ein Ganzes betrachtet wurden; wenn dieser nun zugleich gewisse Amtsrechte erblich auf die übertrug, die ihm als Erben in jenen Gütern folgten, so war es sehr natürlich, daß man sich allmälig diese Rechte als auf dem Gute haftend, und eben darum auch

a) Im Sinn der Privilegien Friedrichs II. S. unten §. 247. Freilich nicht in dem Sinn, den man im funfzehnten Jahrhundert dem Territorialrecht unterzulegen anfieng.

aa) S. hierüber unten, das Rechtssystem.

die, über welche diese Rechte ausgeübt wurden, als zu dem Gute gehörig dachte. Bei weitem nicht alle Personen, welche seit dem eilften Jahrhundert unter der Benennung Grafen vorkommen, besaßen aber eine in ihrem Geschlecht erblich gewordene Gaugrafschaft über den ganzen ehemaligen Gau, so weit er nicht durch Exemtion des geistlichen Guts und der Reichsvogteien (§. 234b) aufgehört hatte einen Amtssprengel auch für diese zu bilden; die größere Anzahl der Grafen besaß blos Herrschaften und einzelne Stücke des ehemaligen Amtssprengels mit Grafengewalt. Dies Verhältniß entstand theils 1) dadurch, daß die Bischöfe in den ihnen überlassenen Gauen oder deren Ueberbleibseln, die Grafschaft, wenn sie ihnen erledigt übergeben worden war, nach Willkühr vergeben konnten [b]) und sich daher leicht bewegen ließen, die Grafenrechte über einen Theil des Amtssprengels, und namentlich über die eigenen Herrschaften eines Herrn diesem zu Lehen zu geben, wenn er dagegen sich dazu verstand, seine Herrschaft oder auch nur einzelne Stücke derselben dem Stifte zu Lehen aufzutragen; sie entschlossen sich wohl noch etwas beträchtliches von Stiftsgütern als Lehen dazu zu legen (§. 222. Note f), wenn es ihnen darum zu thun war, einen solchen mächtigen Dienstmann zu gewinnen [c]). 2) Gleiches Verhältniß trat bei den §. 234a.

b) Dies war keineswegs immer der Fall. S. oben §. 222.

c) Der Ursprung dieser Verhältnisse des Grafenstandes reicht so hoch hinauf, daß es selten möglich ist, ihren Anfang urkund-

§. 234 a. weltlichen Reichsbeamten mit Fürstenrechten (§. 221.) in Ansehung des Herrenstandes ihres Amtssprengels ein [d]); endlich 3) konnte der Kaiser einzelne Herrschaften eximiren und ihnen den Grafenbann leihen, wobei nicht einmal immer die Herrschaft dem Reiche zu Lehen aufgetragen wurde. Viele einer wahren Gaugrafschaft untergeordnete Grafschaften sind auch wohl nichts anderes als verliehene Verwaltung des Grafenamts Namens des Gaugrafen (Vicegrafschaften), ein Verhältniß, das sehr natürlich bei den großen Gauen aus den verschiedenen Dingstätten hervorgehen mußte, an welchen das Gaugericht gehalten wurde (s. §. 419.) [dd]). Im Gegensatz der Gra-

lich darzuthun. Aber der sicherste Beweis liegt in den zahlreichen Vasallen des Herrenstandes welche die Stifter hatten, und in späteren Lehensreversen. S. z. B. den Lehnsrevers des Grafen Johann von Sayn über seine trierischen Lehen bei Lünig Corp. jur. feud. Tom. 1. p. 1431.

d) Ein Beispiel kann der Herrenstand in Thüringen und in dem Theil des Braunschweig-Lüneburgischen Landes geben, der das jetzige Calenbergische ausmacht. Mit dem urkundlichen Anfang dieser Verhältnisse ist es freilich, wie bei dem geistlichen Fürstenstande. S. auch §. 238. Note a. Nro. 4.

dd) Die Bezeichnung der Grafschaften als etwas, das vom Gau verschieden sey (B. 1. S. 463. 464.), z. B. forestum in pago Bustrissa in Comitatu Sigefridi Comitis (Dipl. Henr. III. imp. a. 1048 bei Hormayr Beitr. zur Gesch. von Tyrol Urk. 6. S. 77.) erklärt sich wohl nicht selten aus diesem Verhältniß. Doch mag die Formel sich auch darauf beziehen, daß der Gau fortwährend eine durch natürliche Gränzen eingeschlossene Gegend bezeichnete, die mit den politischen Gränzen immer seltener übereintrafen.

Grafen, die eine solche lehnbare Grafschaft besaßen, §. 234a.
wird von denen, welche die würkliche Gaugrafschaft, wenn auch noch so sehr durch Exemtionen geschmälert, als ursprüngliches Reichsamt verwalten, der Ausdruck comes provincialis, Landgraf, seit dem zwölften Jahrhundert gebraucht; als sie späterhin von der Gewalt der Herzoge frei wurden, zählte man ihre Grafschaften in der Regel auch zu den Fahnlehen, weil sie als Reichsbeamte wie die Herzoge den Heerbann hatten, und sie selbst zum Fürstenstande (§. 290.). Die Grafschaften im Gegensatz jener wahren Reichsämter, waren vermöge jener Entstehung immer ein Aggregat einzelner Herrschaften und Stücke von Herrschaften und einem ehemaligen Amtssprengel, zum Theil Allode, zum Theil Lehen verschiedener geistlicher und weltlicher Herren, und wurden nur dadurch zu einem Ganzen verbunden, daß sie von einem Herrn erblich besessen wurden e). Hieraus erklärt sich, warum es von nun an bei den Grafen üblich wurde, sich nicht mehr nach dem Gau zu nennen f), in welchem ihnen die Grafschaft zustand, sondern nach dem Hauptgute (mochte es Allodium oder Lehen seyn), auf welchem nach der jetzigen Vorstellungsweise die Grafschaft haftete. Und eben darum nannten sich viele edle Herren, seit Jahrhunderten im Besitze von Grafschaften, nicht ein-

e) Vergl. unten §. 300.

f) S. oben §. 222. Note m.

§. 234a. mal Grafen, sondern bezeichneten blos ihren Stand durch den Beisatz nobiles, oder liberi domini, und nannten das Gut, auf welchem die Grafschaft haftete; damit war ihre Grafschaft ebenfalls bezeichnet g). Daher heißen in einem gewissen Zeit-

g) Eben diese liberi domini heißen dagegen häufig in anderen Urkunden Comites, zum Zeichen, daß sie die Grafschaft würklich besaßen, und auch die Voreltern derjenigen, deren Stamm man in frühere Zeiten hinauf verfolgen kann, kommen als Grafen vor. Von dem hohenlohischen Hause, dessen Geschichte für die Verhältnisse der Grafen im Mittelalter überhaupt eine der lehrreichsten ist, beweist dies Hanselmann in seinem diplomatischen Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit nicht in dem sogenannten großen Interregno zu Theil geworden, sondern demselben schon lange vorher zugestanden. Nürnberg 1751. fol. S. 15 u. f. Es ist daher auch eine ganz unrichtige Vorstellung, wenn man die zahlreichen Dynasten Deutschlands für einen Adel hält, der keine Lehen besessen habe, und die Rechte der Grafen ohne kaiserliche Concession in eigenem Namen ausgeübt habe. Schon der Sachsenspiegel (s. unten das Rechtssystem) widerlegt diese Meinung, und man darf nur wissen, daß unsere jetzigen deutschen Fürstenhäuser größtentheils von solchen Dynasten abstammen, um sich vom Gegentheile völlig zu überzeugen. Auch ist nur so viel richtig, daß diese Dynasten ihren Namen meist von großen Allodialgütern hernahmen, hingegen ist es falsch, wenn man glaubt, daß sie mit Kaiser und Reich in keiner Lehnsverbindung gestanden hätten. S. z. B. die Urkunden von K. Friedrich II. über die Reichslehen, die Gottfried von Hohenlohe zu seiner Entschädigung cedirt erhielt, bei Hanselmann a. a. O. S. 398 u. f. Der Name liber dominus konnte daher auch von einer Person geführt werden, die gar kein bedeutendes Allode besaß, wenn gleich dieser Fall selten vorkommen mochte, und es ist überhaupt ganz irrig, wenn man diesen Ausdruck auf die Freiheit der Besitzung zieht, da er blos von der Freiheit des Standes gebraucht wird, und nur den Gegensatz des Adels, der mit einem Fürstenamte versehen ist, und des niederen Adels ausdrückt, wie die

raume [h]), Dynasten oder liberi domini die Ahnherren von beinahe allen den Häusern, die späterhin wieder als gräfliche erscheinen. §. 231a.

II. Das Herzogthum blieb zwar ein Amt, auch nachdem es erblich geworden war, weil es in keiner so engen Verbindung mit gewissen Gütern stand, als die Grafschaft, aber das Recht, zum Reichsdienste aufzubieten, nahm in Absicht der kleineren Herren und Vasallen allmälig die Gestalt einer Lehnsherrlichkeit an [i]). Bei den größeren,

Theorie der Rechtsbücher von den Heerschilden beweist. S. unten das Rechtssystem.

h) Dieser Zeitraum geht etwa vom eilften bis zum Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts. Der Grund, warum die Dynastenfamilien seitdem den gräflichen Titel wieder annahmen, lag in der Nothwendigkeit, sich von dem niederen Adel durch einen andern Titel zu unterscheiden, seitdem dieser das Prädicat des Adels gleichfalls erhielt, das sonst nur dem hohen Adel eigen gewesen war.

i) Als Bernhard von Anhalt das Herzogthum Sachsen erhalten hatte, war das erste, was er in dieser Eigenschaft that: nobiliores terrae adesse praecepit, *ut receptis ab eo beneficiis suis*, hominium ei facerent, et fidelitatem ei per sacramenta facerent. Arnoldi Lubec. Chron. Slav. L. II. Cap. 1. Daher heißt es auch in dem Gnadenbriefe Friedrichs I., für die zum Herzogthum erhobene Markgrafschaft Oesterreich: Dux Austriae resignavit nobis ducatum Bavariae et dictam Marchiam (Austriae) quos tenebat. Qua resignatione facta, mox eundem ducatum Bavariae in beneficium contulimus duci Saxoniae; praedictus vero dux Saxoniae cessit et renunciavit *omni juri et actioni* quas habebat ad dictam Marchiam *cum omnibus suis juribus et beneficiis*. Für Passivlehen kann man diese Beneficien nicht halten, denn die konnte Heinrich als Herzog von Baiern mit der Markgrafschaf-

§. 234a. den Pfalzgrafen, Markgrafen und Landgrafen, konnte es nicht wohl dahin kommen, denn sie standen in zu vielfacher unmittelbarer Berührung mit Kaiser und Reich, als daß die Ansicht natürlich gewesen wäre, sie als Vasallen des Herzogs zu betrachten, wenn sie ihm auch wie jene im Reichsdienste folgten. Desto eifriger arbeiteten aber auch die weltlichen Herren nun mit den Geistlichen, das Herzogthum zu sprengen, und sich selbst die Beute davon zuzueignen. Man darf nur die Geschichte des Herzogs Magnus von Sachsen unter Heinrich IV. mit der Geschichte der Welfen vergleichen, um sich zu überzeugen, daß jezt nicht mehr die Könige allein, sondern auch die Magnaten, die Vernichtung der Herzogthümer wollten.

§. 234b.

§. 234b.

Gleichzeitig mit der Exemtion der geistlichen Immunitäten von der Gewalt der Grafen verfügten auch die Kaiser die Befreiung königlicher Herrschaften und einzelner Gemeinheiten von der Gewalt der Grafen als ordentlicher öffentlicher Beamten, welche hier an einen Reichsvogt, advocatus imperii, übergieng. Der erste Keim dazu scheint schon in carolingischen Einrichtungen zu liegen (B. 1.

in der Mark an der Ens nicht verbunden haben oder ansprechen, denn weder er selbst noch sein Vater, von dem er seine Ansprüche herleitete, waren jemals Markgrafen gewesen, wohl aber gehörte diese Mark in ihr Fürstenamt.

§. 171. Nro. 1.). Für das Daseyn der Reichsvogteien in jenem Sinn, wenigstens zur Zeit der Ottonen, spricht [a]), daß es unter diesen von der Grafengewalt eximirte, dem Kaiser unmittelbar unterworfene Städte gegeben zu haben scheint. Unläugbar wird aber jenes und der große Umfang derselben, durch Documente der späteren Zeit, in welchen man nur noch die Bruchstücke des ursprünglichen Ganzen benannt findet [b]). Der Kern einer solchen Reichsvogtei wurde durch eine kaiserliche Burg oder Pfalz gebildet, auf welcher der Sitz des §. 234 b.

a) In Ottonis II. dipl. a. 974. bei Zyllesius defensio Abbat. S. Maximini (1638) p. 26. und in zwei andern Urkunden Ottos III. und Heinrichs II. a. a. O. S. 27 u. 29. werden civitates imperiales und praefectoriae unterschieden, welches sich auf die Besetzung der Vogtei durch Reichsvögte und bischöfliche Vögte zu beziehen scheint. S. Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. B. 1. S. 227.

b) S. das Saalbuch der Burg zu Nürnberg in der *Historia Norimb. dipl.* S. 3 u. f. Die große Reichsvogtei, deren Sitz Nürnberg war, scheint besonders aus den Trümmern der ostfränkischen Markgrafschaft und Pfalzgrafschaft entstanden zu seyn, welche in den ersten Jahren Heinrichs IV. eingezogen wurde. S. oben S. 54. 55. Vieles von diesen Gütern mag als Erbgut an die Hohenstaufen gekommen seyn (§. 236.). Das Herzogthum Franken, das ihnen einige zuschreiben, kann höchstens für dieses von ihnen als Reichsvögten verwaltete Reichsgut gehalten werden. Denn Herzoge von Franken im gewöhnlichen Sinn (§. 221.) sind sie nie gewesen. S. Stumpf hist. Archiv für Franken. Heft 2. 1804. S. 5 u. f. Sehr schätzbare Beiträge zur Geschichte der Reichsvogteien enthält: die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt und ihrer Bewohner, von J. C. v. Fichard, gen. Baur von Eyseneck. Frankf. 1819. 8.

§. 234b. Reichsvogts war, und zu welcher nicht blos königliche Herrschaften und Städte, sondern auch andere Gemeinden freier Leute gezogen wurden. Seit der Entstehung solcher Vogteien ergaben sich auch wohl freie Gemeinden freiwillig in eben dem Sinn an das Reich c), in welchem sie sich sonst einen Schutzherrn gewählt hatten, weil es seit der Auflösung der Gaugemeinden (§. 224a. S. 78.) einen Vortheil gewährte, in engerer Verbindung mit dem Reiche zu bleiben. Der Reichsvogt blieb ein Beamter, während der Graf seine Amtsgewalt zum Eigenthum machte; aus den Reichsvogteien bezog der König fortwährend die hergebrachten Einkünfte, während sie in den erblich gewordenen Amtsbezirken großentheils an den Reichsbeamten übergiengen; auf dem Daseyn dieser Reichsvogteien beruhte daher fortan ganz vorzüglich die Selbstständigkeit der Könige.

§. 235.

§. 235.

Bei dieser Lage der Dinge bedurfte es nur einer klugen Benutzung der Umstände, um denselben Zweck, den Heinrich III. und IV. durch Erwerbung der herzoglichen Gewalt für sich selbst hatten erreichen wollen, durch ein anderes Mittel zu

c) In diesem Sinn bemerkt Friedrich II. in einer Urkunde von 1240 von der Gemeinde in Schwyz: Sponte nostrum et imperii dominium elegistis. S. J. v. Müllers Gesch. der Schweiz. Eidgen. Th. 1. S. 423.

erlangen. Der Kaiser, wenn er eine so große auf §. 235.
Reichsvogteien gegründete Macht besaß als die fränkischen Kaiser noch gehabt haben müssen, durfte nur die Herzoge und die übrigen Fürsten (S. 52.) den Bischöfen und Grafen vollends aufopfern, um eines Uebergewichts über jene gewiß zu seyn, welches den Maaßregeln seiner Regierung, die durch die Macht der Fürsten zu sehr gefährdet wurden, die für sein Wohl und für den Staat und die gemeine Freiheit gleich nothwendige Kraft gäbe. Und daß die Krone in die Hände eines Hauses kommen werde, das mit jenen selbst noch eine angeerbte Macht verbinde, war nach dem Erlöschen des fränkischen Mannsstammes mit Heinrich V. gewiß; es gab nur drei ohngefähr gleich mächtige Familien, aus denen man den neuen König nehmen konnte. Der Grundsatz der Wahlfreiheit der Fürsten war noch zu neu und unbefestigt, um nicht durch eine Reihe langer und glücklicher Regierungen wieder umgestoßen zu werden, wenn es nur dem neuen Königshause gelang, sich auf dem Throne eine Zeit lang durch Wahl zu erhalten; ließ sich die Krone wieder erblich machen, so erhielt die Entwicklung der Verfassung um so mehr eine neue Richtung. Jene Häuser waren das Hohenstaufische [a]), das Supp-

a) Graf Friedrich (von Staufen) aus einem schwäbischen edlen Geschlechte (Otto Frising. de gestis Frider. I. Imp. L. 1. Cap. 8. Comes Fridericus — ex nobilissimis Sueviae Comitibus originem trahens, in castro Stoyphe dicto co-

§. 235. linburgiſche [b]), und das Welfiſche [c]). Dem erſte-

loniam posuerat) legte den Grund zu der Macht ſeines Hauſes. Von Heinrich IV. erhielt er 1079 das Herzogthum Schwaben und deſſen Tochter Agnes zur Gemahlin. Nach ſeinem Tode 1105 blieb das Herzogthum ſeinem Sohne Friedrich, welchem Heinrich V. in den ſtürmiſchen Zeiten ſeiner Regierung die Erhaltung ſeines Anſehens als König und ſeiner Rechte als Inhaber des Reichsguts und angeſtammter Erbgüter in Franken verdankte. (Otto Frising. l. c. Cap. 12 — 14. Ipse enim (Fridericus) — totam provinciam a Basilea usque Moguntiam — ad suam inclinavit voluntatem; nam semper secundum alveum Rheni descendens, nunc castrum in aliquo apto loco aedificans, vicina quoque coegit; nunc iterum procedens relicto priore aliud munivit, ut de ipso in proverbio diceretur: Dux Fridericus in cauda equi sui semper trahit castrum). Wenigſtens das fränkiſche Erbgut konnte den Brüdern Conrad und Friedrich von Hohenſtaufen nicht ſtreitig gemacht werden, und ſchon dieſes allein (§. 236.) mit dem Herzogthum Schwaben verbunden, genügte, das hohenſtaufiſche Haus zu den mächtigſten zu erheben.

b) Das Herzogthum Sachſen war ſeit Otto dem Großen bei dem billungiſchen Hauſe geweſen, welches mit Herzog Magnus 1106 ausſtarb. Heinrich V. verlieh es dem Grafen Lothar von Supplinburg; verbunden mit ſeinem Erbgut, und mit den Beſitzungen, die ihm ſeine Gemahlin Richenza, Erbin der nordheimiſchen und braunſchweigiſchen Erbgüter zugebracht hatte, war er der mächtigſte Fürſt im nördlichen Deutſchland.

c) Die altorfiſche Linie des welfiſchen Mannsſtamms erloſch 1055 mit Welf III. Herzog von Kärnthen; ſeine großen, hauptſächlich in Schwaben gelegenen Erbgüter, kamen durch Kunigunde, Welfs III. Schweſter, vermählt mit Markgraf Azo II. von Ligurien (nach allen Umſtänden aus einer in Italien ſeit Karls des Gr. Zeit feßhaften Linie des welfiſchen Hauſes; ſ. J. G. Eichhorn Urgeſch. der Welfen S. 59 u. f.) an deſſen Sohn Welf IV., ſeit 1070 Herzog von Baiern, Stammvater des jüngeren welfiſchen Hauſes, ſo wie es ſein Bruder Fulco von dem Hauſe Eſte wurde. Heinrich der Schwarze, zweiter

ren [d]) aber gelang es, obgleich bei der ersten Wahl ausgeschlossen, dennoch von der folgenden an, sich über ein Jahrhundert auf dem deutschen Throne zu behaupten; und sowohl die Art wie es zuerst zum Throne gelangte, als die Mittel, zu welchen es nothwendig greifen mußte, um nicht Krone und Ansehen ganz zu verlieren, führten gerade von selbst auf jene, auf die Auflösung der Fürstenthümer gerichtete Politik hin. §. 235.

Sohn Welfs IV., nach dem Tode seines Bruders Welfs V. 1120 auch Herzog von Baiern, vermählte sich mit Wulfhild, Tochter Herzogs Magnus von Sachsen, und erwarb dadurch seinem Hause die Hälfte der billungischen Erbgüter (die andere Hälfte kam durch Magnus zweite Tochter Eilike, vermählt mit Otto, Grafen von Ballenstädt, an das anhaltische Haus); das Herzogthum Baiern gieng von ihm auf seinen Sohn, Heinrich den Stolzen, über; das Erbgut in Schwaben theilte dieser mit seinem Bruder Welf VI. — In der Vermehrung des Besitzthums einzelner schon mächtiger Familien durch Heirath, Note b. c., zeigt sich eine wichtige Folge der Grundsätze des sächsischen Rechts von dem Erbrecht der Töchter vor den Stammvettern (B. 1. §. 65. S. 405.). Bei den Franken scheint das Recht des Mannsstamms, bevor die Hausverträge (B. 3. §. 428.) entgegenwürkten, die Zersplitterung der Güter herbeigeführt, und die Familienmacht geschwächt zu haben.

d) Das hohenstaufische Haus war ohnstreitig auch vor allen andern geeignet, den deutschen Thron zu besitzen. An Adel des Geschlechts war es unter keinem andern, und nahe verwandt mit dem ausgestorbenen fränkischen Hause; durch seine Hausmacht im Herzen von Deutschland war es im Stande, der Krone das nöthige Ansehen zu verschaffen, und gegen einen König aus jedem anderen Hause zu übermächtig, um blos in der Reihe der Fürsten seinen Platz zu behalten. Wäre schon 1125 Herzog Friedrich zum Besitz der Krone gelangt, oder hätte auch nur Heinrich VI. länger gelebt, so würden wir wahrscheinlich eine ganz andere Geschichte von Deutschland haben.

§. 236.

§. 236.

Der Ausschuß von Fürsten, welchem nach Heinrichs Tode die Wahl übertragen ward [a]), wurde durch die Anmaaßung, mit der sich Herzog Friedrich von Schwaben um die Krone bewarb, die Besorgniß seiner durch das Erbgut des ausgestorbenen königlichen Hauses vermehrten Macht, die Abneigung gegen einen Verwandten jenes den meisten verhaßt gewesenen Hauses, endlich durch die Leitung eines bei der Wahl gegenwärtigen päpstlichen Legaten und des Dirigenten derselben, Erzbischofs Adelbert von Mainz, bewogen, die Krone dem Herzog Lothar von Sachsen fast aufzudringen. Ihm hatten die Hohenstaufen, Schwesterſöhne Heinrichs V., das Reichsgut herauszugeben, das sie in der Erbschaft des ausgestorbenen königlichen Hauses besaßen [b]). So leicht die Grundsätze der Trennung

a) *Incerti auctoris narratio de electione Lotharii.* (Bei Olenschlager Erläuterung der G. B. im Anhange Nro. VIII.). — *Decem* ex singulis, Bavariae, Sueviae, Franconiae, Saxoniae provinciis *Principes* consilio utiliores proposuerunt, quorum electioni ceteri omnes assensum praebere promiserunt. Die Gleichstellung der Herzoge mit andern Fürsten (S. 52.) tritt hier sehr bestimmt hervor.

b) Nach dem Erlöschen des sächsischen Mannsstammes war von einer solchen Trennung des Reichsguts nicht die Rede gewesen, wahrscheinlich, weil Conrad II. auch die Erbschaft Heinrichs II. als lediges Gut einzog, oder auch, weil man bei der damals noch feststehenden Erblichkeit des Throns, königliches und Reichsgut nicht unterschied.

jenes von dieser zu bestimmen waren [c]), so schwer war nach einer hundertjährigen Vereinigung beider unter einer noch durch keine Gesetze beschränkten Verwaltung die würkliche Trennung. Ihre Ausführung brachte daher, bei der Besorgniß, welche dem König die Macht der Hohenstaufen einflößte, und bei dem Unwillen über wirkliche und vermeinte Bedrückung [d]), welche die Forderungen des Königs bei den lezteren erregten, schon 1125 die hohenstaufischen Brüder Friedrich und Conrad in des Reiches Acht. Nach einem zehnjährigen in Deutschland und Italien zugleich geführten Kampfe unterlagen endlich die Hohenstaufen; aber ihre Demüthigung [e]) wurde der Keim ihrer Größe. An wirklicher Macht verloren sie nichts, nachdem sie des Kaisers Gnade angefleht hatten [f]), und zu derselben Zeit wurde ihnen durch die Mittel, deren sich Lothar zu ihrer Unterwerfung bedient hatte, der Weg zum Throne eröffnet. §. 236.

c) Schon 1125 wurde auf einem Hoftage zu Regensburg entschieden: was durch Confiscation an den Fiscus gekommen, oder gegen fiscalisches Gut eingetauscht worden, gehört zum Fiscus und nicht zum Erbe.

d) S. Otto Frising. Chron. VII. 16. und de gestis Friderici I. Imp. I. 16.

e) Sie unterwarfen sich dem Kaiser 1135. Die Umstände ihrer Unterwerfung s. bei dem Annal. Saxo ad a. 1134 und 1135.

f) Vergl. §. 234b. Note b.

§. 237.

§. 237.

Lothar hatte obgesiegt durch Hülfe des Papstes und des Herzogs Heinrich von Baiern; jener hatte sie ihm geleistet (und ihm in Italien durch das Ansehn seines Beistandes mehr genuzt als durch Gewalt der Waffen), weil der Kaiser gegen die Descendenz eines dem päpstlichen Stuhle verhaßten Hauses stritt; dieser in der Hoffnung des Erwerbs der Kaiserkrone und einer in Deutschland noch nicht gesehenen Macht. Im Jahre 1126 vermählte ihm der Kaiser seine Tochter Gertrud, Erbin des väterlichen und mütterlichen Erbgutes (§. 235. Note b); 1133 verschaffte er ihm die Anwartschaft auf das Erbgut, das die Gräfin Mathilde von Tuscien 1077 und 1102 dem römischen Stuhle geschenkt hatte, von Papst Innocenz II. [a]); bald dar-

a) Was es eigentlich mit dieser Schenkung für eine Bewandtniß gehabt habe, ist schwerlich mehr auszumitteln. Nach der Schenkungsurkunde von 1102 (bei Leibnitz scr. rer. Brunsvic. Tom. 1. p. 687.) hatte sie Gregor VII. übertragen: „omnia bona mea jure proprietario, tum quae tunc habueram quam ea, quae in antea acquisitura eram, sive jure successionis, sive alio quocunque jure ad me pertinent". Daß darunter kein Reichslehen war, braucht nicht erst erwiesen zu werden; aber auch welches Erbgut darunter verstanden wurde, bleibt zweifelhaft. Ohne allen Zweifel besaß Mathilde von ihrem Vater und ihrer Mutter Erbgüter in Oberitalien und Lothringen, die leicht eben so beträchtlich seyn mochten, als das, was sie in Mittelitalien hatte. Dennoch haben die Päpste nie auf andere Güter Anspruch gemacht als auf das Leztere. Und auch in den Besitz von diesem kam der römische Stuhl erst hundert Jahre später (s. unten §. 250.). Heinrich V. nahm als nächster

auf [b]) übertrug er ihm das Herzogthum Sachsen §. 237.
mit allen Lehen, die er von Bischöfen und Aebten getragen. Ein Welfe, dem diese Hausmacht zuwuchs, mochte sich wie Heinrich rühmen, daß sich seine Macht von einem Meere zum anderen erstrecke [c]). In der Furcht vor dieser erstarb der Haß des Papstes und der deutschen Fürsten gegen das hohenstaufische Haus, durch ihre Demüthigung

Erbe nach Mathildens Tode 1115 die Erbschaft in Besitz. Nach Heinrichs Tode hatte zwar Honorius II. wenigstens einen Theil derselben mit dem Erbgut des h. Petrus vereinigt; aber er mußte diesen dem Kaiser Lothar 1133 gegen einen jährlichen Zins von 100 Mark Silber als päpstliches Lehn überlassen, und versprechen, daß es unter denselben Bedingungen nach des Kaisers Tode an Herzog Heinrich von Baiern fallen solle (Baronius ad a. 1133). Die Bestandtheile dieses Lehens sind aber eben so zweifelhaft als das Schicksal der übrigen Erbmasse. Die Reichslehen scheinen sämmtlich an das welfische Haus gekommen zu seyn. Chron. Weingart. (bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. 1. p. 798.) Fridericus avunculo suo Welf Marchiam Tusciae, Ducatum Spoleti, Principatum Sardiniae, Domum Comitissae Mathildis in beneficio tradidit. Radevicus de gestis Frid. I. Imp. II. 10. Reditus quoque Imperiales, quae dicuntur domus Mathildis, a Duce Guelfone vel ab aliis distractos et dispersos congregavit; quos postmodum eidem nobilissimo Principi adunatos et melioratos, liberali restitutione noscitur reddidisse. Quorum praediorum magnitudinem, ejusque terrae copiosam opulentiam, qui ripas Eridani pervagati sunt non ignorant.

b) Das Jahr ist unbekannt; Helmold Chron. Slavor. I. 54. setzt die Thatsache in das Jahr 1136, aber wahrscheinlich unrichtig.

c) Princeps potentissimus, cujus auctoritas, ut ipse gloriabatur a mari usque ad mare, id est a Dania usque in Siciliam extendebatur.

§. 237. versöhnt; gleich nach Lothars Tode wurde der Hohenstaufe Conrad III. auf den deutschen Thron erhoben. Fast der erste Act seiner Regierung war, nach dem allgemeinen Wunsche der Fürsten, gegen das welfische Haus gerichtet.

§. 238.

§. 238.

Bis 1180 blieb es zweifelhaft, ob der Welfe Heinrich der Löwe den Hohenstaufen (Waiblingern oder Gibellinen) [a]) Conrad III. und Friedrich I. unterliegen werde. Einstweilen benuzten beide die günstigen Gelegenheiten, welche die Umstände darboten, die welfische Macht wenigstens zu verringern. Durch die Weigerung, eines seiner beiden Herzogthümer aufzugeben, weil angeblich die Verfassung untersagen sollte, daß zwei Herzogthümer (Fahnlehen) in einer Hand vereinigt würden, verfiel Heinrich der Stolze (1138) in die Acht, und beide wurden ihm abgesprochen. Er vertheidigte aber beide bis zu seinem Tode († 1139). Sachsen war dem Markgrafen von Nordsachsen Albrecht (dem Bären) [b]), Baiern dem Markgrafen Leopold von Oester-

a) Daß die Hohenstaufen diese Benennung von den fränkischen Kaisern erbten, ist wohl nicht zu bezweifeln. Aber über das Waiblingen, von welchem sie entlehnt ist, und über den Grund, aus welchem gerade dieses Besitzthum dem Geschlecht Conrads II. die Benennung gegeben hat, wage ich keine Vermuthung. Er hängt wohl mit alten Erinnerungen, vielleicht mit Sagen zusammen.

b) Er erhielt diese im J. 1133 nach dem Tode des Markgrafen

reich verliehen worden; jedes daher dem mächtigsten Reichsbeamten des herzoglichen Amtssprengels, welcher bisher dem herzoglichen Heerbann folgte c). §. 238.

Conrad von Plötzkau, nachdem er früher schon eine Zeit lang die östliche Markgrafschaft (Lausitz) verwaltet hatte. Annalista Saxo ad a. 1134. Lotharius imperator — Marchiam Conradi, videlicet *septentrionalem* Adelberto — superiori anno concessit.

c) Dies, glaube ich, muß man schon um deswillen annehmen, weil die unmittelbare Verleihung des Herzogthums an einen Markgrafen, welcher ein selbstständiges Fahnlehen besessen hätte, mit dem angeblichen Gesetz, welches gegen Herzog Heinrich geltend gemacht wurde, doch in gar zu grellem Widerspruch gestanden hätte. Bei der Absicht, in welcher das Herzogthum Sachsen errichtet worden war (oben S. 50.), mußte auch die sächsische Mark links und rechts der Elbe nothwendig unter dem herzoglichen Heerbann stehen, wenn gleich nur die untere, welche die Billunger schon vor der Errichtung des Herzogthums besaßen, unmittelbar von ihnen verwaltet wurde. Der Titel „Markgraf" allein, beweist noch kein selbstständiges Fahnlehen (s. oben S. 16.); obwohl die thüringischen Markgrafschaften bereits diese Eigenschaft hatten, konnte also seit Errichtung des Herzogthums Sachsen die sächsische Mark an der mittleren Elbe gar wohl zu diesem gehören. Die Heerbannspflicht der Markgrafen von Oesterreich bis zum Jahr 1156 geht aus der Geschichte der Errichtung des Herzogthums selbst, meines Erachtens klar hervor; selbst wenn man gelten läßt, daß Heinrich IV. im J. 1058 den Markgrafen von Oesterreich die Vogtei über Passau und Salzburg verliehen habe. Denn die Urkunde (Lünig Reichs-Arch. Tom. 7. p. 3., besser bei Schrötter Abhandl. a. d. österr. Staatsr. S. 35.), welche er hierüber ausgestellt haben soll, ist gewiß unächt; sie mag eine ächte zur Grundlage haben, die mit Rücksicht auf das österreichische Privilegium von 1156 späterhin amplificirt worden ist, und weiter nichts als jene Verleihung der Vogtei enthielt, die aber wohl nur auf die in Oesterreich belegenen Güter bezogen werden sollte. Es gab damals keinen Herzog von Baiern (§. 221. Note bb oben S. 57.),

§. 238. In Sachsen blieb auch nach Heinrichs Tode die welfische Partei stärker als der neue Herzog, dem die Nordmark und ein Theil seines Erbguts vielmehr entrissen und erst durch den Vergleich zu Frankfurt 1142 (Note f) zurückgegeben wurde, welcher Heinrich dem Löwen das behauptete Sachsen bestätigte. Unmittelbar nachher tritt die Mark Brandenburg (§. 240.) als „ducatus transalbinus" hervor, zu welchem die Altmark (Nordmark) aber auch gehörte; sie war ohne Zweifel ein neu errichtetes Fahnlehen (oben S. 23.). Es läßt sich daher nicht bezweifeln, daß alles, was davon bisher zu dem Herzogthum Sachsen gehört hatte, 1142 von diesem getrennt wurde, wiewohl weder Urkunden noch genauere geschichtliche Nachrichten, weder über die Vereinigung zwischen Heinrich dem Löwen und Markgraf Albrecht, noch über die kaiserliche Verleihung sich erhalten haben [d]).

Baiern vermochte nach Heinrichs des Stolzen Tode dessen Bruder Welf VI. (§. 235. Note c) der vereinigten Macht des neuen Herzogs Leopold († 1141) und Conrads III. nicht wieder zu entreißen [e]); die Vermählung der herzoglichen Wittwe Ger-

welcher sich hätte widersetzen können; erst 1061 erhielt Otto von Nordheim das Herzogthum.

d) Vergl. Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg (von G. W. v. Raumer) Zerbst 1830. 8. S. 36 u. f.

e) Daß Heinrich Baiern aufgegeben habe, um Sachsen zu retten,

Gertrud (§. 237.) mit dem Bruder Leopolds, Hein- §. 238.
rich (Jasomirgott), hatte zur Folge, daß sich Hein-
rich der Löwe entschließen mußte, auf dem Reichs-
tag zu Frankfurt im J. 1142 auf Baiern Ver-
zicht zu leisten, wogegen ihm Sachsen bestätigt
wurde f). Die Rechtskraft des Vergleichs mit
dem unmündigen Fürsten, der auch dessen Oheim
Welf widersprach und die Fehde fortsezte, war aber
schwerlich zu behaupten, und Conrads Nachfolger,
Friedrich I., der die mächtigen Welfen in seinen
italischen Unternehmungen nöthig hatte, entschloß
sich nach Rechtsspruch der Fürsten g) Baiern an
Heinrich zurückzugeben. Nur wurde das bairische
Herzogthum zur Entschädigung des bisherigen Her-
zogs geschmälert. Der leztere ließ zwar jenes an
den Kaiser so auf, wie er es besessen hatte; die
österreichische Mark mit den „Grafschaften, die zu
dieser gehörten," wurde ihm aber als unabhän-
giges Herzogthum wieder verliehen h) und die-

wo seine Macht fester gegründet gewesen, wie man wohl annimmt, ist unrichtig. In Baiern rechnete er auf die Hülfe, die sein Bruder von Schwaben aus gewähren konnte, während in Sachsen ohne seine Gegenwart den zahlreichen Anhängern seiner Gemahlin, die ihm Herzogthum und großes Erbe zugebracht hatte, ein Haupt fehlte.

f) Otto Frising. chron. L. 7. Cap. 26. Albertus Stad. ad a. 1141. 1142.

g) Otto Frising. gesta Frid. Lib. 2. Cap. 7 — 11.

h) Otto Frising. a. a. O. Cap. 32. Heinricus major natu ducatum Bojariae per *septem vexilla*, resignavit, quibus

§. 238. ses durch die Vorrechte, welche mit dessen Besitz verbunden seyn sollten, vor den anderen höchsten

minori traditis, ille duobus vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam *ex antiquo* pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum praedictis comitatibus, quos tres dicunt, judicio principum *ducatum* fecit. Dies erkläre ich dahin: die allmälig entstandene Mark unter der Ens (§. 211a. S. 17.), war von Grafen, die unter den bairischen Heerbann gehörten, erobert; sie war kein Theil von Baiern, das nur bis zur Ens reichte, aber stand auch unter jenem, bis sie jetzt getrennt wurde. Daher war sie unter der Auflassung mit begriffen, und wird in Beziehung auf diese nicht besonders erwähnt, sondern nur als Theil des wieder verliehenen Amtssprengels genannt (marchiam orientalem — *reddidit*). So beschreiben auch die österreichischen Chronisten den Hergang. S. v. Hormayr kleine hist. Schriften; über das große österreichische Hausprivilegium S. 10.: ut concederet — sibi (Heinrico) formare de *patrimonio* suo ducem (ducatum) cui de terris *Bavariae* a sylva Pataviensi addidit usque ad Anesum (Ober-Oesterreich), ut fieret Austria sic ducatus. — Grafschaften oberhalb der Ens waren bisher kein Theil der Mark, die erst von der Ens begann; sie wurden erst hinzugelegt; aber die Mark war von diesen aus erobert, sie waren zur Vertheidigung derselben verpflichtet, und in diesem Sinn nennt sie Otto comitatus ex antiquo ad eam pertinentes. In dem Privilegium (s. die Anmerkung am Ende des §.) wird ein Marchionatus Austriae und marchia *supra* Anesum (ob der Ens) genannt, welche zusammen zum Herzogthum erklärt werden. Die letztere bestand aus jenen Grafschaften; von Hormayr a. a. O. Heinricus junior sibi duos comitatus in terra *supra Anesum* dimisit. — *Marchia* supra Anesum konnte dieses Land in zweifacher Bedeutung genannt werden: 1) weil es schon vor Ertheilung des Privilegiums von Baiern getrennt und zur Markgrafschaft Oesterreich geschlagen, folglich als diese nachher (exinde) zum Herzogthum erklärt wurde, Theil der Mark geworden war; 2) in demselben Sinn wie limes (marca) Saxoniae und marchia (d. i. Marchionatus) unterschieden wurden. S. oben §. 212.

Reichsämtern (palatini archiduces) noch ausgezeichnet i). §. 238.

Eine zweite Gelegenheit, die Erbmacht des welfischen Hauses zu vermindern, bot sich 1168 dar, als Heinrich der Löwe aus unzeitiger Kargheit säumte, sich die Erbschaft seines kinderlosen

Note f. S. 30. Ehe durch Eroberung der Länder unter der Ens eine Markgrafschaft Oesterreich entstand, war ja die Gegend ob der Ens längst limes Bavariae, Sitz des carolingischen Gränzgrafen (B. 1. S. 568.) zu Lorch, und hieß also ohne Zweifel von jeher die Mark ob der Ens, stand aber vor 1156 nicht unter den Markgrafen der Mark unter der Ens. Auch hießen außer den Markgrafen von Steier (§. 240.) die auch von hier aus vorgedrungen waren, die Grafen darum nicht Markgrafen. Diese Benennung paßte nur für die, welche an Ungarn angränzten.

i) Das österreichische ächte wirklich ausgefertigte Privilegium von 1156, aus dem im Wiener Archiv befindlichen Original, ist gedruckt bei: Senkenberg lehrhafter Gebrauch des — Staatsrechts S. 123 u. f. und hiernach in Olenschlager Erläuterung der G. B. Anhang Nro. 9. Ferner bei Schrötter Abhandl. aus dem österr. Staatsrecht. Abh. 1. Beil. 18. S. 139 u. f. Eine zweite kürzere Abfassung desselben (priv. minus), deren Ursprung im Dunkel liegt, findet sich im österreichischen Archiv nicht; das wahrscheinlichste ist wohl, daß sie ein älteres nicht ausgefertigtes Concept ist. Die neuesten Streitschriften über die Aechtheit des Privilegiums (die des privil. majus ist wohl nicht zu bezweifeln), sind: Commentarius — super duplex privilegium Austriacum Friderici I. et II. impp. — Monach. sumptib. academ. 1831. 4., wo auch das priv. minus am besten gedruckt ist. (von Hormayr) Das große österr. Hausprivilegium u. s. w. München 1832. 4. Die letztere Schrift giebt auch Nachricht über die früher geführten Streitigkeiten. — In der Anmerkung am Ende des Paragraphen findet man die wichtigsten Stellen des Privilegiums, welches für die Verfassung dieser Zeit eine der wichtigsten Urkunden ist.

§. 238. Oheims Welf VI. durch eine Geldsumme zu sichern; Welf erhielt diese von K. Friedrich I. und trat unter Vorbehalt der Nutzung auf Lebenszeit namentlich das schwäbische Besitzthum des Hauses dem Kaiser ab k). Von einem Widerspruch Heinrichs des Löwen gegen die Rechtmäßigkeit dieser Veräußerung findet sich keine Spur; man kann daher auch den Vorgang als einen Beleg zu den Grundsätzen über Veräußerungen betrachten, die sich zu dieser Zeit entwickelt hatten. Doch muß jene Kargheit nothwendig aus einem anderen Grund erklärt werden; und dieser scheint in dem Plan Heinrichs gesucht werden zu müssen, den Sitz der welfischen Macht in das nördliche Deutschland zu verlegen und das Herzogthum Sachsen zu erweitern. Dies gelang ihm durch die Unterwerfung der slawischen Ostseevölker zwischen Elbe, Peene und Ei-

k) Ottonis de S. Blasio ad Ottonis Frising. Chron. appendix. Cap. 21. Es gehörten darunter sowohl Lehen als Erbgüter: Welf — Imperatori — recepta ab eo prius pro lubitu suo pecunia, primo beneficiis, scilicet ducatu Spoleti, Marchia Tusciae, principatu Sardiniae ipsi resignatis, omnia praedia sua ipsi condidit, eaque usque ad terminum vitae pluribus aliis additis recepit. Daß auch das welfische Erbgut in Schwaben darunter war, so weit es Welf VI. besaß, sieht man aus der Theilung des hohenstaufischen Erbgutes unter Friedrichs I. Söhne, bei welcher der zweite Sohn Friedrich den ducatus Sueviae *cum hereditate* Welfonis erhielt. Otto de S. Blasio ibid. Das Mathildische Erbgut scheint Welf ebenfalls besessen und mit den italischen Reichslehen übertragen zu haben.

der, wo er alle königlichen Rechte mit Vergünsti- §. 238.
gung des Kaisers ausübte [1]).

Anmerkung. Der Inhalt des Privilegiums für Oesterreich nach Senkenberg.

Marchionatum Austriae et dictam marchiam super Anesum commutavimus in Ducatum, eundemque Ducatum cum subscriptis juribus, privilegiis, et graciis omnibus — contulimus — Heinrico — suae *uxori* Theodorae *et liberis eorundem* ob singularem favorem etc. 1) Quod Dux Austriae quibus suis subsidiis seu serviciis tenetur, nec esse debet obnoxius s. Romano Imperio nec cuiquam alteri nisi ea de sui arbitrii fecerit libertate, eo excepto duntaxat quod imperio servire tenebitur in Ungariam duodecim viris armatis per mensem unum sub expensis propriis *in ejus rei evidentiam.* 2) *Ut princeps imperii* dignoscatur, nec pro *conducendis feodis* requirere seu accedere debet imperium extra metas Austriae, verum in terra Austriae sibi debent sua feoda conferri per imperium et locari, quod si sibi denegaretur, ab imperio requirat et exigat litteratorie trina vice, quo facto juste sua possidebit feoda sine offensa imperii ac si ea corporaliter conduxisset. Dux etiam Austriae non tenetur aliquam curiam accedere edictam per Imperium seu quemvis alium nisi ultro et de sua fecerit voluntate; Imperium quoque nullum feodum habere debet Austriae in ducatu. 3) Si vero princeps aliquis vel alterius status persona, nobilis vel ignobilis, cujuscunque conditionis existat, haberet in dicto ducatu possessiones ab ipso jure feodali dependentes, has nulli locet seu conferat nisi eas prius conduxerit a duce Austriae memorato, cujus contrarium si fecerit

1) In hac enim terra, sagt Helmold (Chron. Slav. I. 73.) von ihm, sola ducis auctoritas attenditur. Er übte daher auch von jeher hier das Recht aus, die Bischöfe zu investiren (ibid. 70.) und der Kaiser mußte ihn in demselben bestätigen (ibid. 87.).

§. 238. eadem feoda ad Ducem Austriae devoluta libere sibi ex tunc jure proprietatis et directi dominii pertinebunt, principibus ecclesiasticis et Monasteriis exceptis duntaxat in hoc casu. 4) *Cuncta etiam secularia judicia, bannum silvestrium et ferinarum, piscine et nemora* in ducatu Austriae debent *jure feodali* a duce Austriae dependere. 5) Etiam debet dux Austriae de nullis oppositionibus vel objectis quibuscunque nec coram Imperio nec aliis quibuslibet, cuiquam respondere nisi id sua propria et spontanea facere voluerit voluntate, sed si voluerit unum locare poterit de suis vasallis seu homolegiis et coram illo secundum terminos praefixos parere *potest et debet* justitiae complemento. Insuper potest idem dux Austriae, quando impugnatus fuerit ab aliquo de duello, per unum idoneum non in enormitatis macula retentum vices suas prorsus supplere, et illum, ipsa eadem die seu princeps vel alius quisquam pro alicujus nota infamiae non potest impetere nec debet impugnare. 6) Praeterea quidquid Dux Austriae in terris suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc imperator neque alia potentia modis seu viis quibuscunque non debet in aliud quoquo modo in posterum commutare. 7) Et si, quod deus avertat, Dux Austriae sine herede filio decederet, idem ducatus ad seniorem filiam quam reliquerit devolvatur; inter duces Austriae qui senior fuerit dominium habeat dictae terrae, ad cujus etiam seniorem filium dominium jure hereditario deducatur, ita tamen quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat, nec ducatus Austriae ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem. 8) Si quis in dicto ducatu residens vel in eo possessiones habens fecerit contra ducem Austriae occulte vel publice, est dicto duci in rebus et corpore sine gratia condemnatus, Imperium dicto duci contra omnes suos injuriatores debet auxiliari et succurrere quod justitiam assequatur. 9) Dux Austriae principali amictus veste, superposito ducali pileo circumdato serto pinnito, baculum habens in manibus equo assidens et insuper more aliorum principum imperii conducere ab imperio feoda sua debet. 10) Dicti ducis institutionibus et destitutionibus in ducatu suo Austriae est parendum, et potest in terris suis

omnibus tenere Judaeos et usurarios publicos quos vulgus vocat Gawertschin sine imperii molestia et offensa. 11) Si quibusvis Curiis publicis imperii dux Austriae praesens *fuerit unus de palatinis archiducibus* est censendus, et nihilominus in consessu et incessu ad latus dextrum imperii *post electores principes* obtineat primum locum. 12) Dux Austriae donandi et deputandi terras suas cuicunque voluerit habere debet potestatem liberam, si quod absit sine heredibus liberis decederet neque in hoc per imperium debet aliqualiter impediri. 13) Praefatus quoque ducatus Austriae habere debet omnia et singula jura privilegia et indulta quae obtinere reliqui principatus imperii dinoscuntur. 14) Volumus etiam ut si districtus et ditiones dicti ducatus ampliati fuerint ex hereditatibus donationibus, empcionibus etc. praefata jura privilegia et indulta ad augmentum dicti dominii Austriae plenarie referantur. §. 238.

§. 239. §. 239.

Durch die Eifersucht der sächsischen Großen fiel endlich die welfische Macht. Von den sächsischen Bischöfen als Bedrücker ihrer Kirchen angeklagt, als Ungehorsamer geächtet, und zuletzt von dem größten Theile seiner Vasallen verlassen, verlor Heinrich der Löwe nach dem Urtheile der Fürsten (zu Goslar 1179, zu Würzburg und zu Gelnhausen 1180) alles, was er vom Reiche besessen [a]).

a) Die Geschichte Heinrichs des Löwen und seiner Söhne, die sich, sehr speciell und mit vielen interessanten Zügen erzählt, in Helmoldi Chron. Slavorum (von L. 1. Cap. 69. an) und dessen Fortsetzung durch Arnoldus Lubecensis findet, giebt die wichtigsten Aufschlüsse über den Gang der großen Revolution im zwölften Jahrhundert, die endlich im dreizehnten zur Entstehung der Landeshoheit im Sinne des Mittelalters führte. Nirgends läßt sich die Handlungsweise der Bischöfe und Herren, um das Herzogthum zu schwächen, und zuletzt an sich

§. 239. Das Herzogthum in Sachsen wurde dem Grafen Bernhard von Anhalt, und das in Baiern dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach verliehen[b]). Was Heinrich in Schwaben besaß, zog der Kaiser zum Reiche ein (§. 240.). Aber beide erhielten es nicht in dem alten Umfange, sondern auch hier wurden, wie in andern Provinzen schon früher, die sämmtlichen Bischöfe und ein großer Theil der weltlichen Herren eximirt, das heißt selbst mit allen Rechten, die in der fürstlichen Gewalt lagen, über ihre Besitzungen begnadigt.

§. 240.

Hieraus entwickelte sich folgender Zustand der weltlichen Fürstenthümer. I. In Ostfranken bildeten sich die Hohenstaufen ein Besitzthum, welches bei ihrem Geschlecht bis zu dessen Erlöschen (§. 252.) blieb. Der Kern desselben bestand aus

zu bringen, deutlicher wahrnehmen, als gerade in diesem Kampfe gegen einen der mächtigsten und durch seine persönlichen Eigenschaften vorzüglich ausgezeichneten Fürsten.

b) Das eigentliche Herzogthum erhielt niemand anders, weder in Westphalen noch in Baiern; Otto de S. Blasio Cap. 24., Arnoldus Lubecc. L. 2. Cap. 24., das Chron. Ursperg. (in ed. Argentor. 1609. p. 227.), Albertus Stadensis ad a. 1180, nennen alle blos diese beiden als die, welchen das Herzogthum verliehen sey. Alle Chronisten erwähnen also weder eines Herzogthums Meran, noch des dem Erzstift Cöln verliehenen Herzogthums oder einer Theilung der Herzogthümer.

der ostfränkischen Pfalzgrafschaft [a]) und den Reichs- §. 240.
vogteien, welche die Hohenstaufen aus der Erbschaft Heinrichs V. als Erbe ansprachen und wenigstens größtentheils behielten (§. 236.); das Herzogthum in Franken, welches Conrad III. zugeschrieben [b]) wird, ist davon verschieden, und ein wahres fränkisches Herzogthum der Hohenstaufen hat nicht bestanden [c]). Den Umfang jenes Besitzthums mögen die späteren kaiserlichen Reichs- und Landvogteien im Rednitzgau und zu Rothenburg, und das Burggrafthum Nürnberg bezeichnen [d]). Nach Conrads Thronbesteigung blieb es zwar mit der Krone verknüpft; doch legte Kaiser Friedrich I. dem Sohn Conrads, Friedrich von Rothenburg [e]), einen Theil dieser

a) Senkenberg lebhafter Gebrauch des uralten — Staatsrechts III. §. 67 — 73.

b) Nach dem Annalista Saxo a. 1115. Imperator — ducatum orientalis Franciae Conrado — commisit.

c) Jene Worte des Annalisten erklären sich aus dem Chron. Ursperg. a. 1116, Imperator Ducatum orientalis Franciae, *qui Vuirziburgensi Episcopo antiqua* regum concessione competebat, Chunrado — commisit. Würzburg wurde aber schon 1120 restituirt; was es eigentlich während dieser Zeit verlor, möchte die Ausübung des Grafenbanns über andere als seine Hintersassen gewesen seyn. Vergl. Stenzel fränk. Kaiser Th. 1. S. 667. A. S. Stumpf histor. Archiv für Franken 1804. H. 2. S. 1 u. f.

d) S. über diese: v. Lang Baierns Grafschaften S. 232 — 258.

e) Eben von der Reichsvogtei zu Rothenburg so benannt, welche vielleicht bezeichnet, was als auf Conrad III. vererbtes fränkisches Besitzthum galt.

§. 240. Besitzungen zu dem sehr geschmälerten Herzogthum Schwaben (Nro. X.), mit welchem sie bis auf Conradin verbunden geblieben zu seyn scheinen. Nur gelangten auf diesen blos Ueberbleibsel, da im Laufe eines Jahrhunderts ein großer Theil derselben veräußert worden war (§. 252.). II. Auf eine ähnliche Weise machte Friedrich I. die fränkische Pfalzgrafschaft, die am Mittelrhein bestand, zum Kern eines Fürstenthums für Verwandte des hohenstaufischen Hauses [f]), das durch Lehen vom Reich und von Stiftern, und durch Erbgut des fränkischen Königshauses vermehrt, am Ende des zwölften Jahrhunderts als die bedeutendste weltliche Macht neben den mächtigen Bischöfen des deutschen Westfrankens erscheint. III. Die Schicksale der südthüringischen Markgrafschaft von Heinrichs IV. Zeit bis in das zwölfte Jahrhundert liegen im Dunkel. Daß sie schon seit 1089 ein fränkisches, zugleich in Hessen begütertes Geschlecht besaß, ist wohl das

f) Die Besitzungen des Geschlechts von Lach (de lacu), welches von Hermann I. unter Otto d. Gr. bis 1095 die Pfalzgrafschaft besaß, und in den Diöcesen von Trier und Cöln vornehmlich begütert war, sind, so weit sie nicht dem Reich angehörten, auf die späteren Pfalzgrafen nicht gekommen. Der spätere Territorialbestand außer dem, was zur Pfalzgrafschaft, die der Kaiser verlieh, gehörte, beginnt mit Hermann von Stalcke, Schwestersohn Conrads III., welcher die Pfalz 1142 erhielt. Im J. 1156 gab sie Friedrich I. seinem Halbbruder Conrad von Staufen; durch die Vermählung seiner Tochter Agnes mit Heinrich, Sohn Heinrichs des Löwen, erlangte dieser, daß ihm die Pfalzgrafschaft um 1195 verliehen wurde, und auf dieselbe Weise erwarb sie 1227 Herzog Ludwig von Baiern.

wahrscheinlichste. Der Titel Landgraf, unter welchem sie diesem seit K. Lothars Zeit verliehen wurde g), war wohl nur Erneuerung der Bedeutung eines Fahnlehens, welche die „Grafschaft" hatte; dessen Verleihung erklärt sich leicht daraus, daß Thüringen schon lange keine Mark mehr war, und der Markgrafentitel deshalb hier eben so wie bei der Grafschaft Aschersleben erloschen war, im zwölften Jahrhundert aber schon ein unterscheidender Titel nothwendig zu werden begann, um das Fürstenamt eines Grafen von den Vasallen der Stifter und des Fürstenstandes zu unterscheiden, welchen Bann „ohne Mannschaft" gleichen war h). Schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts war die Landgrafschaft Thüringen auch mit der sächsischen Pfalzgrafschaft verbunden hh). IV. In Burgund schränkte Friedrich I. das Herzogthum (der §. 240.

g) Adpend. Martini Poloni ad a. 1130. Videns Imperator Ludovicum — militem strenuum et potentem in Thuringia et Hassia de consilio principum ipsum cum vexillorum festiva exhibitione ut moris est, imperatoria largitione solemniter extulit et cum magno praeconio ei nomen principis imposuit, et Landgravium Thuringiae ab omnibus nominari fecit. Daß er damals erst die Landgrafschaft erhalten habe, folgt hieraus nicht, sondern nur, daß diese zu einem Fahnlehen erhoben worden, vergl. §. 290.

h) S. unten §. 299.

hh) In dem Lehenbrief über die Verleihung des Herzogthums in Engern und Westphalen für das Erzstift Cöln, steht unter den Zeugen: Ludovicus Palatinus Saxoniae et Landgravius Thuringiae.

§. 240. Herzoge aus dem Hause Zähringen) auf Burgund diesseits des Jura ein; die Grafschaft Burgund wurde dadurch nun auch dem Namen nach eine freie Grafschaft (franche Comté) und kam mit der Pfalzgrafschaft in Burgund an Friedrichs Sohn Otto [i]); die Grafen von Provence, Savoyen und Vienne (der Delphinat seit 1155) und die Bischöfe mochten dadurch, und die leztern auch außerdem noch durch die Privilegien, welche ihnen der Kaiser verlieh [k]), wenig mehr gewinnen, als sie schon vorher hatten [l]). V. In Niederlo-

i) Bei der Theilung der Besitzungen Friedrichs I. unter seine Söhne; s. Otto de S. Blasio Cap. 21. Friderico qui secundus natu erat filiorum, ducatu Sueviae cum hereditate Welfonis et praediis Rudolfi de Pfullendorf, concesso: Conrado vero dignitatibus, beneficiis et praediis Friderici Ducis de Rotenburch ditato, Ottone *archisolio Arelatensi cum Burgundia*, Reinaldi avi sui terra, sublimato, Heinricum qui prior natu erat, regem post se designavit. Philippo adhuc infantulo praeter haec omnia res Ecclesiarum ab Episcopis vel Abbatibus sibi concessas vendicans sub jure hominii.

k) Der Erzbischof von Vienne erhielt das Erzkanzleramt in Burgund, die Bischöfe von Apt, Gap und Avignon Privilegien.

l) Otto de S. Blasio Cap. 21.: (Fridericus I.) Burgundiam ingressus, terram soceri sui Reginaldi comitis, qui jam obierat, in ditionem suam redegit, ac terram Burgundiae cum Archisolio Arelatensi, quod duces de Zeringen *quamvis sine fructu*, tantum honore nominis, jure beneficii ab Imperio jam tenuerant, a Bertolfo Duce extorsit, praestitis sibi trium Episcopatuum advocatia cum investitura regalium, scilicet Lausannensis, Genevensis, Sedunensis. — Daß die Herzoge von Zähringen wenigstens in der Grafschaft Burgund ihre Rechte geltend zu machen suchten, sieht

thringen war das Herzogthum durch Heinrich V. §. 240.
von Graf Heinrich von Limburg an Graf Gottfried von Löwen gekommen. Seine Nachkommen mußten sich aber mit dem Herzogthum über ihre Grafschaften begnügen, daher es auch den Namen des Herzogthums zu Brabant erhielt; in eben diesem Umfange behaupteten die Grafen von Limburg ihr Herzogthum, und selbst dessen Titel, und von der Unterwürfigkeit der mächtigen Grafen: aus dem teisterbandischen Geschlechte, von Jülich, von Geldern, Zütphen, Holland, Seeland, Namur, Luxemburg u. s. w., unter das Herzogthum, ist weiter keine Spur m). VI. In Sachsen hörte die Vereinigung aller Länder, welche bisher unter dem Herzogthum gestanden hatten (S. 21. 50. 51.), mit dem Sturz Heinrichs des Löwen auf. Die Gewalt, welche dem neuen Herzog Bernhard von Anhalt verliehen wurde, erstreckte sich seitdem nicht einmal über alle Gegenden, welche unter dem billungischen ducatus limitis gestanden hatten; ob sie ihm nicht weiter verliehen war n), oder ob er sie

man aus Otto Frising. de gestis Frid. I. Lib. II. Cap. 29.

m) S. Gebhardi Geschichte der erblichen Reichsstände, Th. 1. S. 187.

n) Die Huldigung, die er von den seinem Heerbann unterworfenen Herren forderte, (§. 234 a. Note i) wurde ihm nur von den Grafen von Holstein, Ratzeburg, Schwerin, Dannenberg und Lüchow geleistet; die Lehensverbindung der lezteren mit dem Herzogthum löste sich auch erst späterhin auf. Vergl. v. Kobbe

§. 240. nicht weiter zu behaupten vermochte o), bleibt unentschieden. Wahrscheinlicher ist jedoch das erstere, und daß in Engern und Westphalen das Herzogthum absichtlich aufgelöst wurde p). Die sämmt-

Gesch. des Herzogth. Lauenburg. (Gött. 1821. 8.) Th. 1. S. 271. II. Geisler de conjunctione comitum Holsatiae cum ducibus Saxoniae. Diss. 1. 2. Lips. 1770.

o) Arnoldus Lubecc. Lib. II. Cap. 1. Bernardus Dux, qui principatum obtinere videbatur, segniter agebat: et cum prius in Cometia positus strenuissimus fratrum suorum fuisset, ad ducatum promotus non ut verus princeps proficiebat, sed ut superpositus degenerabat, et quasi pacificum se exhibens in omnibus tardus et discinctus erat. Unde nec ab Imperio juxta statum prioris est honoratus, nec a Principibus vel terrae nobilioribus est reputatus.

p) Lehnbrief K. Friedrichs für Erzb. Philipp von Cöln vom J. 1180 (bei Lünig R. A. Tom. 5. p. 434. Olenschlager Erläut. der G. B. Anh. Nro. 24.): communi ipsorum (principum) consilio Ducatum, qui dicitur *Westphaliae* et *Angariae, indivisimus* — et unam partem (s. Note r) — Ecclesiae Coloniensi — contulimus — accedente quoque publico consensu — Ducis Bernhardi cui *reliquam* partem Ducatus concessimus. Die „reliqua pars" halte ich nicht für den übrigen Theil von Engern und Westphalen, sondern für den übrigen Theil des Herzogthums Sachsen, d. i. den ducatus limitis an der Elbe. Daß Bernhard unter den Zeugen mit dem Prädicat Dux Westphaliae steht, scheint mir nichts dagegen zu beweisen. Von Heinrich dem Löwen, der im Eingang des Lehenbriefs: quondam Dux Bavariae et Westphaliae heißt, wird gesagt, daß ihm: tam ducatus Bavariae, quam Westphaliae et Angariae, quam etiam universa quae ab imperio tenuerit beneficia — abjudicata sunt. Ducatus Westphaliae kann also nur für ducatus Saxoniae stehen. Die „reliqua pars" Bernhards, braucht darum nicht alles im Gegensatz des an das cölnische Stift verliehenen Theils zu

lichen sächsischen Bischöfe erscheinen seitdem als Fürsten q); dem Stift Cöln wurde ausdrücklich ein Fürstensprengel verliehen, der sich nicht blos auf Güter und Grafschaften, die es schon besaß, sondern auf den Theil von Engern und Westphalen erstrecken sollte, welcher zur cölnischen und paderbornschen Diöces (doch wohl mit Ausnahme der Stiftslande von Paderborn selbst) gehörte r); auch die übrigen sächsischen Bischöfe erhielten daher wohl bei der Auflösung des Herzogthums einen Zuwachs von Vogteien, Gerichtbarkeiten und Lehnsherrlichkeiten s). Reichsvogteien von Bedeutung kommen daher in Sachsen und Westphalen nicht vor. Von den Grafen und Herren kamen indessen bei weitem nicht alle unter dieses geistliche Herzogthum; ein Theil, der zu den Anhängern des welfischen Hauses gehörte, blieb auch zu dem Fürstenthum, welches dieses auch nach der Achtser- §. 240.

bezeichnen, sondern nur das, worüber nicht besonders verfügt wurde.

q) Bischof Gerhard von Münster schrieb sich auch Dux Westphaliae. S. Kindlinger münsterische Beiträge. Th. 1. S. 24.

r) A. a. O. partem Ducatus quae in Episcopatum Coloniensem et per totum Patheburnensem Episcopatum protendebatur.

s) Der Erzbischof erhielt jene pars ducatus: cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus.

§. 240. klärung Heinrichs behauptete, und deſſen Kern die billungiſchen, braunſchweigiſchen, nordheimiſchen und ſupplinburgiſchen Erbgüter und Grafſchaften bildeten, ohne Zweifel in derſelben Verbindung, in welcher ſie zu dem welfiſch-ſächſiſchen Herzogthum geſtanden hatten. Anerkannt wurde dieſes Fürſtenthum aber durch das Reich erſt als H. Otto im J. 1235 jene Allodien dem Kaiſer Friedrich II. zu Lehen auftrug und ſie als ein auf die Stadt Braunſchweig und das Schloß Lüneburg gegründetes Herzogthum verliehen erhielt t). VII. In den thüringiſchen Markgrafſchaften zunächſt der Elbe bildeten ſich zunächſt folgende Fürſtenſprengel: 1) Markgraf Conrad von Meißen aus einem nordſchwäbiſchen Geſchlecht der Grafen von Wettin u) beſaß bei ſeinem Tode (1157) Stücke der nord- und ſüdthüringiſchen Mark, die Grafſchaften Rochlitz, Wettin und Brene, welche er mit der meißniſchen und öſtlichen Mark (Nieder-Lauſitz) verbunden hatte und unter ſeine fünf Söhne, zwar ohne die Fürſtenämter der Mark zu Meißen und Lauſitz zu zerſtückeln, und daher ungleich

t) S. die Urkunde in den Origg. Guelf. Tom. 4. pag. 49.

u) Sächſ. Landr. Vorrede von der Herren im Lande zu Sachſen Geburt. „Der Markgraf von Meißen und der Graf von Brene ſind Schwaben.“ Der Stammvater des Geſchlechts, welchen Dithmar von Merſeburg Theodoricus de tribu Buzici nennt, kann alſo wenigſtens nicht wendiſchen Urſprungs geweſen ſeyn, welche Deutung man auch immer den Ausdrücken geben mag.

gleich theilte v), aber doch jedem mit fürstlicher Ge- §. 240.
walt überließ. Denn Spuren einer Unterwerfung unter fremde fürstliche Gewalt kommen bei diesen Grafschaften nicht vor; die südthüringische Mark war in ihren östlichen Theilen längst aufgelöst, und enthielt viele Reichsvogteien; in der nordthüringischen scheint das meißnische Haus stets die Vogtei über Merseburg besessen zu haben, jene daher in der That unter das wettinische und aschersleben'sche Haus getheilt gewesen zu seyn. 2) Die Besitzungen des letzteren auf dem linken und dem rechten Ufer der Saale, zwischen Mulde und Elbe, und auf dem rechten Ufer der Elbe w), vereinigte Albrecht der Bär mit der Mark Brandenburg und der Nordmark (§. 238.). Die slawischen Länder, welche Fürst Pribislav im ursprünglichen Sprengel der sächsischen und östlichen Mark (oben S. 23.) besaß, erwarb er durch Uebergabe auf den Todesfall für sich und seinen ältesten Sohn Otto, auf welchen die Mark zu Brandenburg (mit der Nord- oder Altmark) übergieng. Ein davon getrennter Theil blieb das frühere Besitzthum des Hauses; der Antheil, welcher an einen seiner jün-

v) Als er in das von ihm gestiftete Kloster Petersberg 1156 als Mönch trat, wo er in demselben Jahre starb. Chron. montis sereni ad a. 1156.

w) Ueber den Besitzstand dieses Hauses vor Albrecht dem Bären vergl. (v. Raumer) älteste Gesch. — der Kurm. Brandenburg S. 27 u. f.

§. 240. geren Söhne Bernhard fiel, wurde unter dem Namen des Herzogthums Sachsen mit begriffen, weil dieser (Nro. VI.) die herzogliche Gewalt in den unteren Gegenden der Elbe erwarb; der fürstliche Stand seiner Nachkommen von anderen Söhnen, welchen die übrigen Besitzungen, namentlich die Stammlande am linken Saalufer, zufielen, wurde auch späterhin nie bezweifelt, selbst als der Sitz der ursprünglichen nordthüringischen Markgrafschaft, Aschersleben, an das Bisthum Halberstadt gekommen war. VIII. Durch die Uebertragung des Herzogthums auf den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach wurden in Baiern zwei Fürstenämter vereinigt x). Jedoch ist die bedeutende Territorialmacht y), die späterhin sich hier in den Händen des Herzogs befand, vornehmlich dadurch entstanden, daß eine zweite, welche die Grafen von Andechs durch Vereinigung ihrer Besitzungen in Kärnthen, Baiern und Franken zu bilden begonnen hatten, durch das Erlöschen des Mannsstamms des Geschlechts im J. 1248 zersplittert, und namentlich das herzogliche Besitzthum damit vergrö-

x) Sie wurden nur auf eine kurze Zeit noch einmal getrennt, und fielen 1208 wieder zusammen.

y) Grundlage derselben war hier: 1) das wittelsbachische Erbe und die damit verbundenen Grafschaften; 2) die Pfalzgrafschaft von Niederbaiern; 3) die mit dem Herzogthum bisher verbunden gewesenen Besitzungen. S. v. Lang Baierns Grafschaften S. 1 — 29. S. 121. Ueber andere Pfalzen in Baiern und Kärnthen s. ebendas. S. 422.

ßert wurde [z]). Der herzogliche Titel von Meran, §. 240.
welchen dieses Geschlecht führte, bezeichnete zwar, wie es scheint, nur einen Anspruch auf das dem Königreich Ungarn angehörende Herzogthum Dalmatien [aa]); der herzoglichen Gewalt in Hinsicht seiner Besitzungen in Baiern es zu unterwerfen, würde aber schwerlich gelungen seyn, wenn sich die Verhältnisse nicht wenigstens auf eine ähnliche Weise gestellt hätten, wie in Hinsicht der Grafen von Ortenburg, welche die Besitzungen und die Markgrafschaft in Istrien, welche sie in dem Sprengel des alten Herzogthums (S. 15. 16.) Kärnthen erworben hatten [bb]), mit ihren bairischen nie zu einem Ganzen verbunden hatten und daher zur Unterwerfung unter das Herzogthum genöthigt wurden. Besonders aber consolidirte sich späterhin die herzogliche Macht in Baiern dadurch, daß die Herzoge und die Bischöfe allmälig den größten Theil der Grafschaften, welche am Ende des zwölften Jahrhunderts noch in Baiern bestanden, unter den verschiedensten Rechtstiteln an sich brachten. Die Bischöfe selbst entzogen sich hier dem Herzogthum nur allmälig. IX. In dem alten Sprengel von Kärnthen gestalteten sich allmälig das Herzogthum

z) S. v. Lang a. a. O. S. 63 u. f. über den Umfang und S. 77 u. f. über die spätern Schicksale dieser Besitzungen.

aa) v. Lang a. a. O. S. 72 u. f.

bb) Vergl. J. F. Huschberg Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesammthauses Ortenburg. Sulzb. 1828. 8.

§. 240. Kärnthen, die Markgrafschaft, ohngefähr seit derselben Zeit, wo Oesterreich zum Herzogthum gestaltet wurde, das Herzogthum [cc] zu Steiermark genannt, und die fürstlichen Territorien der Markgrafen von Krain, Grafen von Görz, von Cilley und des Patriarchen von Aquileja; sie wurden zu verschiedenen Zeiten und wie es scheint meistens bei dem Uebergang des Herzogthums von einem Geschlecht auf das andere, von diesem losgetrennt. Es ist klar, daß diese Auflösung schon in der Zeit Heinrichs IV. beginnt, und unter den Hohenstaufen nur vollendet wurde; in das Einzelne läßt sie sich nicht verfolgen [dd]. X. Die Verhältnisse Alemanniens gestalteten sich allmälig, seitdem an Rudolph von Rheinfelden zu Ostburgund auch das Herzogthum Alemannien in dem Umfang, welchen es seit dem zehnten Jahrhundert hatte, verliehen worden war (§. 228c. S. 94. N. b). In dem Kampf, welchen die Gegner Heinrichs IV. nach Rudolphs Tode fortsezten, stand das Geschlecht der Zähringer [ee] und der Welfen dem

cc) v. Hormayr über die Monum. Boica S. 59.

dd) Man vergleiche besonders über die allmälige Entstehung des Herzogthums Steiermark, v. Hormayr Herzog Luitpold S. 26 u. f.

ee) Mit Rudolph und den Habsburgern eines Stamms, aus dem eigentlichen Alemannien entsprossen. Berthold von Zähringen, von Heinrich III. auf das Herzogthum Alemannien beanwartet, erhielt, als dieses an Rudolph vergeben wurde, zur Entschädigung das Herzogthum Kärnthen mit der südlichen kärnthner Markgrafschaft (Verona), deren Heinrich IV. ihn aber späterhin wieder entsezte (§. 228c. Note b). Von der lezteren rührt

Hohenstaufen Friedrich gegenüber, welchem Heinrich §. 240.
seine Sache in diesem Theil von Deutschland zu führen überließ. Heinrich endigte den Kampf durch einen Vergleich, im J. 1096 zu Mainz geschlossen. Berthold II. erhielt in diesem das Herzogthum über den westlichen Theil Allemanniens zunächst des Rheins und Ostburgund; eben daher wurde späterhin auch die von diesen abgetrennte Markgrafschaft zu Baden als ein Fürstenthum betrachtet. Welf IV. erhielt das Herzogthum über seine gesammten schwäbischen Besitzungen von der fränkischen Gränze auf beiden Seiten des Lechs bis zum Bodensee; das schwäbische Herzogthum der Hohenstaufen begriff den mittleren Theil von Allemannien, wurde aber durch den Elsaß und den südlichen Theil von Franken, vom Rhein bis an den Nordgau vergrößert ff). Zu diesem erwarb Kaiser Friedrich I. durch Vertrag mit Welf VI. den Theil des welfischen Besitzthums, welcher diesem selbst bei der Theilung des väterlichen Erbes (§. 235. Note c. S. 121.) zugefallen war (§. 238.); was davon Heinrich der Stolze erhalten hatte, zog er in Folge der Achtserklärung Heinrichs des Löwen ein gg). Ein großer Theil

der Markgrafentitel her, welchen die jüngere Linie seines Hauses in der Folge führte. Sein älterer Sohn Berthold wurde Stifter der herzoglichen Linie von Zähringen; von seinem jüngeren Sohn Hermann († 1074) stammen die Markgrafen von Baden ab.

ff) S. v. Lang Baierns Gauen S. 13.

gg) S. v. Lang Baierns Grafschaften S. 374 u. f.

§. 240. des Besitzthums der herzoglichen Linie von Zähringen, die schon im J. 1218 mit Berthold V. erloschen, wurde von K. Friedrich II. mit dem hohenstaufischen Schwaben vereinigt oder vorläufig zum Reich eingezogen [hh]). — So war also im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts wirklich erreicht, was den fränkischen Kaisern früher mißlungen war. Nur in Schwaben, einem Theil von Franken und in Elsaß bestand noch das Herzogthum in ungeschwächter Macht in den Händen der Hohenstaufen, die dasselbe unter Friedrich I. durch neue Erbgüter noch mehr befestigten [ii]); das königliche Haus, seit einem Jahrhundert durch eine Reihe großer Männer ausgezeichnet, war in Deutschland jezt an Macht über allen, und in Italien sicher das mächtigste zu werden (§. 249.). Der Ausgang des zwölften Jahrhunderts wurde daher in der deutschen Geschichte ein großer Moment. Von der

hh) v. Lang Baierns Gauen S. 19. Seine Schwester Anna brachte die burgundischen Güter an ihren Gemahl, Graf Ulrich von Kyburg; eine andere Schwester Anna übertrug an ihren Gemahl, Graf Egino von Urach und Fürstenberg, einen Theil des alemannischen Erbes, von welchem einen andern Bertholds väterlicher Oheim, Adalbert von Teck erhielt, dessen Geschlecht den herzoglichen Titel fortführte, obwohl die ererbten Güter späterhin auch an Urach kamen. Die Landgrafschaft im Breisgau erhielt Baden als Reichslehen. Zürich, Bern, Solothurn, Freiburg und Rheinfelden kamen an das Reich.

ii) Otto de S. Blasio Cap. 21. zählt die Güter auf, welche Friedrich I. außer dem Allode und Lehn Welfs VI. erwarb. Es befand sich unter andern das sämmtliche Erbe des Grafen Rudolphs von Pfullendorf darunter.

Benutzung jener Macht, die im Mittelpunkt des Reichs gelegen war, hieng es ab, welche Verfassung Deutschland und Italien auf Jahrhunderte hinaus erhalten sollte. Sie bot auf der einen Seite die Mittel dar, die Fürsten an dem Mißbrauche der ihnen anvertrauten Gewalt zu hindern, und wurde auf der andern durch den Papst und die Fürsten zu eifersüchtig bewacht, um selbst in willkührlichen Regierungsdespotismus ausarten zu können. Es kam nur darauf an, eine Mittelmacht im Reiche zu finden, in deren Hände die Garantie der Verfassung niedergelegt werden könnte, und diese hatte sich in der Ritterschaft und den Städten schon von selbst so gebildet, daß sie nur zu jenem Zwecke benutzt werden durfte. §. 240

§. 241. §. 241.

I. Die Ansicht, nach welcher alle zur Ritterschaft (§. 223.) gehörige Personen in eine eigene geschlossene Genossenschaft, das Schildesamt, ordo militaris, militia, vereinigt gedacht wurden, entstand so unmerklich, daß sich keine bestimmte Zeit ihres Ursprungs angeben läßt a). Im zwölften Jahrhundert hat das Institut schon eine feste Ge-

a) S. das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung, aus dem Französischen des Herrn de la Curne de Sainte Palaye, mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von J. L. Klüber. Nürnberg 1786 — 1791. 3 Bde. 8.

§. 241. stalt erhalten: die sämmtlichen freien Männer, welche eine blos kriegerische Lebensart führen, und die höchste Kriegswürde erlangt haben, bilden unter jenem Namen eine ordensähnliche Innung.

Seitdem das ganze Kriegswesen (militia) auf den Adel und die zum Ritterdienst von ihrem Gut verpflichteten Freien nebst den Vasallen und Ministerialen des Adels allein gegründet war [b]), bildeten sie schon einen eigenen Stand. Aber Adel und Dienstmannschaft, während ihrer ganzen Lebenszeit nur mit Krieg beschäftigt und genöthigt, ihn kunstgemäß zu erlernen, verbanden sich auch überdies nach dem Geiste der Zeit, welcher immer auch eine äußere geordnete Verbindung zwischen Personen von gleicher Lebensart und Beschäftigung schuf, bald zu einer Innung (Einigung), welche den geistlichen Brüderschaften nachgebildet wurde. So wie sich die Mitglieder von diesen, die sich

b) Es versteht sich von selbst, daß bei jeder Unternehmung auch Fußvolk gebraucht wurde, welches aber nicht zum ordentlichen Kriegsdienste verpflichtet war, sondern nur zur Landesvertheidigung oder gegen Sold diente. Erst der steigende Flor der Städte verschaffte wieder ein wohlgerüstetes streitlustiges Fußvolk zum ordentlichen Reichsdienst. Wie es im eilften und zwölften Jahrhundert beschaffen war, sieht man aus der Beschreibung, die Lambertus Schaffnab. ad a. 1075 von dem sächsischen Heere und der Schlacht macht, welche Heinrich IV. gegen jenes bei Kloster Hohenburg gewann, und aus der Geschichte der italischen Kriege Friedrichs I. bei Otto Frising. und Radevicus.

einem religiösen Leben widmeten, durch feier- §. 241.
liche Gelübde zu der Beobachtung einer gewissen Regel verpflichten mußten, so beschwor auch jeder, der sich dem blos kriegerischen Leben (vita militaris) hingab, eine Regel des Ritterordens, wie sie durch die Sitte jenes Standes begründet war; und so wie der Geistliche nur durch die niederen Weihen zu den höheren aufsteigen konnte, so wurde auch nur dem die höchste Würde dieses Ordens, die Ritterwürde, ertheilt, der zuvor die unteren Stufen desselben als Bube (Page, Edelknabe, junior) und Knappe (famulus, armiger) durchlaufen hatte, eine Laufbahn, die freilich wohl seit uralter Zeit jeder durchlaufen mußte, der sich den Weg zur Erwerbung von Beneficien bahnen, oder in adelicher Sitte ausbilden wollte. Aber vordem bezeichnete die Verleihung eines Lehens oder Amts, oder die selbstständige Verwaltung eines Guts, auf welchem Ritterdienst haftete, das Ende jener Laufbahn; jezt übertrug man die höchste Würde jener Genossenschaft als eine eigene selbstständige Würde unter religiösen und militärischen Feierlichkeiten, von welchen jene von den geistlichen Immungen entlehnt waren, diese aber in den Gebräuchen bei der Entlassung aus strengerer Dienstpflicht am Hofe eines Dienstherrn ihren Ursprung hatten.

§. 241. Anmerkung.

Das *Magnum Chronicon Belgicum* ad a. 1247. (bei Pistorius, ed. Struv. III. 266.) beſchreibt die Feierlichkeiten des Ritterſchlags, der dem zum König gewählten Wilhelm von Holland ertheilt wurde, auf folgende Weiſe. Sed quoniam idem Adolescens, electionis suae tempore, fuit *Armiger*, cum festinatione praeparata sunt omnia quaecunque fuerunt necessaria, ut secundum ritum Christicolarum Imperatorum *miles* fieret, antequam Aquisgrani diadema regni susciperet. — Itaque praeparatis in Ecclesia Coloniensi omnibus, post Evangelium solemnis missae, praedictus Wilhelmus, Armiger, coram Cardinale productus est per regem Bohemiae, dicentem in hunc modum: Vestrae Reverentiae, Pater almiflue, praesentamus hunc electum Armigerum, devotissime supplicantes, ut vestra paternitas *votivam ejus professionem suscipiat*, quo militari nostro Collegio digne adscribi possit. Dominus autem Cardinalis, in Pontificalibus assistens ornamentis, eidem Armigero dixit, secundum etymologiam ejusdem nominis, quod est miles: Oportet unumquemque, militare volentem, esse Magnanimum, Ingenuum, Largiſluum, Egregium et Strenuum. Magnanimum quidem in adversitate; Ingenuum in Consanguinitate; Largiſluum in Honestate; Egregium in Curialitate; et Strenuum in virili probitate. Sed, antequam *votum tuae professionis facias*, cum matura deliberatione, *jugum Regulae* prius audias. Ista itaque regula est *Militaris ordinis* (1) in primis cum devota recordatione Dominicae passionis Missam quotidie audire; (2) pro fide Catholica corpus audacter exponere; (3) Sanctam Ecclesiam cum Ministris ejus, a quibuscunque grassatoribus liberare; (4) Viduas, Pupillos, ac orphanos, in eorum necessitate protegere; (5) Injusta bella vitare; (6) Iniqua stipendia renuere; (7) pro liberatione cujuslibet innocentis duellum inire; (8) Tyrocinia, non nisi causa Militaris exercitii, frequentare; (9) Imperatori Romanorum, seu ejus Patricio reverenter in temporalibus obedire; (10) Rempublicam illibatam in vigore suo permittere; (11) Bona feudalia Regni, vel Imperii, nequaquam alienare; (12) ac irreprehensibiliter apud

Deum et homines, in hoc mundo vivere. Haec statuta militaris Regulae si devote custodieris, et pro virili diligenter adimpleveris, scias, temporalem te honorem in terris, et post hanc vitam, requlem aeternam in coelis mereri. Quibus expletis, Dominus Cardinalis conjunctas manus ejusdem Tyronis clausit in Missali, supra lectum Evangelium, ita dicens: Vis ergo Militarem Ordinem in nomine Domini devote suscipere, et Regulam Tibi verbotenus explicatam, quantum potes, perficere? Cui respondit Armiger, Volo. Et tunc Dominus Cardinalis subsequentem professionem Armigero dedit, quam idem Armiger palam omnibus in hunc modum legit: Ego Wilhelmus Comes Hollandiae, Militiae Princeps, Sacrique Imperii Vasallus liber, jurando profiteor Regulae militaris observantiam, in praesentia Domini mei, Petri ad Velum aureum, Diaconi Cardinalis, et Apostolicae sedis Legati, per hoc SS. Evangelium, quod manu tango. Cui Cardinalis: Haec devota professio peccatorum tuorum sit vera remissio, amen. Istis itaque dictis, Rex Bohemiae ictum impegit in collum tyronis ita dicens: Ad honorem Dei omnipotentis te Militem ordino, ac in nostrum Collegium gratanter accipio, sed memento, quoniam Salvator mundi, coram Anna Pontifice, pro te colaphisatus, et illusus coram Pilato praeside, et flagellis caesus, ac spinis coronatus, coram Herode Rege chlamyde vestitus atque derisus, et coram omni populo, nudus et vulneratus, cruce suspensus est, cujus opprobria meminisse te suadeo, cujus crucem acceptare te consulo, cujus etiam mortem ulcisci te moneo. Quibus ita solemniter adimpletis, novus tyro post dictam Missam, cum stridentibus buccinis, prostrepentibus tympanis, et tinnientibus cymbalis, contra filium regis Bohemiae tribus vicibus concurrit in hastiludio, et exinde cum gladiis enitentibus dimicationis tyrocinium fecit, celebravitque magnificis expensis triduanam Curiam etc. §. 241.

§. 242. §. 242.

Freie eheliche Geburt und Wahl einer blos kriegerischen Lebensart wurden beide wesentlich er-

§. 242. fordert, um in diese Verbindung aufgenommen zu werden; wer also bei einer andern Lebensart verharren wollte, konnte, ohngeachtet seiner freien Geburt, die Ritterwürde (cingulum militare) nicht erlangen [a]). Somit erhielten denn freilich nur Edle, Vasallen und Dienstleute oder sonst reiche Grundbesitzer diese Würde, welche, wenn sie mit den erblich gewordenen Lehen viele Generationen hindurch in ihren Geschlechtern geblieben war, diesen das Prädicat eines ritterlichen Geschlechts verschaffte. Daß dieser Umstand sehr bald auf den Grundsatz führte, man müsse überhaupt ex genere militari (ritterbürtig) seyn, um die Ritterwürde erlangen zu können, war eben so natürlich, als daß dem Kaiser die Befugniß blieb, von dieser Regel Ausnahmen zu machen [b]). Daß jener Grundsatz

a) Daher wollte der tapfre Mann, von welchem Otto Frising. de G. F. I. L. II. 18. erzählt, die Ritterwürde nicht annehmen; er hätte sonst seine bisherige Lebensart aufgeben müssen: ille cum se plebejum diceret, in eodemque *ordine velle remanere, sufficere sibi conditionem suam* etc.

b) Conradi IV, dipl. ap. Goldast. Constit. Imp. Tom. 3. pag. 398. Notum facimus universis, quod A. de N. Majestati nostrae humiliter supplicavit, ut cum fieri velit miles, et *pater suus Miles non esset*, sibi exinde largiri licentiam dignaremur. Nos autem ut fidei suae meritum, et suorum, per Imperialis gratiae meritum imperialiter compensemus, supplicationibus ejus benignius inclinati, de potestatis nostrae plenitudine, sibi concedimus potestatem, quod quamquam Pater suus miles non fuerit et nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur, ipse tamen, de culminis nostri licentia decorari valeat cingulo militari.

schon im zwölften Jahrhundert auch schon in eben dem Sinne angewendet wurde, in welchem ihn der Stand der Vasallen und Dienstleute späterhin geltend machte, muß allerdings bezweifelt werden [c]); jedoch entwikkelte sich allmälig ein dritter Stand der Ritterbürtigen, mit erblichen Vorzügen, die nicht auf dem Güterbesitz, sondern auf der Person hafteten, welcher als eine zwischen dem Adel und blos Freigeborenen stehende Classe betrachtet wurde. §. 242.

§. 243. §. 243.

II. Die Städte wurden im zwölften Jahrhundert ganz etwas anderes als was sie ursprünglich seyn sollten, aus bloßen Immunitäten (§. 224.) selbstständige, d. h. nach eigenem unbeschränkten Gemeinwillen regierte Corporationen [a]).

c) Das Gesetz Friedrichs I. über den Landfrieden von 1187 sagt: De filiis quoque sacerdotum, diaconorum, rusticorum statuimus, ne cingulum militare assumant; et qui jam assumpserunt, per judicem provinciae a militia pellantur. *Chron. Ursp.* ad a. 1187. (ed. Arg. 1609. p. 231 u. f.) Die Ausschließung beruht aber nicht auf dem Mangel der Ritterbürtigkeit, sondern auf dem Gewerbe. Daher beweist auch die Stelle Note b jenen Grundsatz nicht. Der Beweis einer solchen freien Geburt, welche rittermäßig machte, war am leichtesten zu führen, wenn der Vater selbst die Ritterwürde hatte; an die Stelle dieses Beweises trat jene Gunst, und sie wurde also freilich gesucht, wenn der Vater frei gewesen war, aber unritterliche Gewerbe getrieben hatte. Vergl. unten §. 337 u. f.

a) Die Beweise für die in diesem §. enthaltene, nach neueren Untersuchungen abweichend von der ersten Ausgabe dargestellte Entwickelungsgeschichte der städtischen Verfassung, lassen sich im

§. 243. Da das Weichbildrecht in bischöflichen Städten, mithin in solchen Orten entstand, die ursprünglich römische Verfassung gehabt hatten, von welcher sich in der einen oder andern Form Spuren erhalten hatten (§. 25a), so nahm es in diesen Städten sehr bald eine Eigenthümlichkeit an, welche in der Folge mit zu dem Wesen des Weichbildrechts gerechnet wurde. 1) Die Städte mit erhaltener römischer Verfassung hatten in dem erhaltenen Decurionenstande eine Gemeinde (cives), der von ihrer alten Würde wenigstens die Verwaltung des Gemeindeguts, die Policeigewalt, und besonders die den römischen Einrichtungen eigenthümliche Aufsicht bei der Markt- und Handwerkspolicei (§. 312.) geblieben war, welche sie durch einen Gemeinderath, vor dem zwölften Jahrhundert gewöhnlich cives (im vorzüglicheren Sinn), seitdem nach dem Beispiel der lombardischen Städte ordentlicherweise Consules genannt, ausübte. Aus diesem Rath und den Schöffen der freien deutschen Gemeinde bildete seine Schöffen der Vogt, welcher an die Stelle der Grafen trat (§. 224a), und der Schultheiß, der die Stelle des ordentlichen öffentlichen Localbeamten einnahm und gewöhnlich in allen Sa-

Einzelnen nicht wohl so zusammengedrängt angeben, wie es der Plan dieses Handbuchs erfordert. Statt der Angabe einzelner Stellen aus Urkunden und anderen Quellen kann daher hier nur auf die umständlichere Entwicklung in meinem Aufsatz über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 2. H. 2. S. 165 u. f. verwiesen werden.

chen richtete, die nicht ihrer Natur nach vor das §. 243.
Gaugericht gehört hatten. Diese Verbindung übertrug die römischen Gemeindeeinrichtungen auch auf die deutsche Gemeinde, und ein aus beiden zusammengesezter Rath war mächtig genug, die unabhängige Verwaltung des Gemeindeguts und der Policei allmälig zu einer selbstständigen Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten der Stadt in ihrem inneren und äußeren Verhältniß auszudehnen, bei welcher die Vorsteher jenes Gemeinderaths, magistri civium, magistri consulum, Bürgermeister, dem herrschaftlichen Vogt oder Schultheißen wenig Mitwürkung ließen. Die durch die römischen Policeieinrichtungen in Genossenschaften vereinigten Handwerker, obwohl sie zu der Gemeinde der Bürger nicht gehörten und an der Verwaltung des Raths keinen Theil hatten, schlossen sich doch an diese Obrigkeit auf das engste an, da die Herrschaft gar zu sehr geneigt war, auf sie und auf die Bürgerschaft überhaupt das Hofrecht auszudehnen, dem etwa vor der Entstehung des Weichbildrechts einzelne unter ihnen unterworfen waren; und mit ihrer Hülfe konnte die befestigte Stadt ihrer Herrschaft nöthigenfalls einen Widerstand entgegensetzen, dem die Burgmannschaft innerhalb der Stadt nicht gewachsen war, wenn auch die Bürger innerhalb ihrer Ringmauern eine Burg dulden mußten. Dieselben Einrichtungen giengen 2) auf solche Städte über, in welchen der Decurionenstand sich in eine

§. 243. Dienstmannschaft, Familia, verwandelt hatte; in diesen war zwar nach urkundlichen Zeugnissen, statt eines Gemeinderaths nur eine Reihe herrschaftlicher Beamten, welche die Rechte verwalteten, die anderwärts den Rathmannen zustanden; aber die Dienstmannschaft, aus welcher diese zufolge des Hofrechts genommen wurden, erzwang b) hier die Bildung eines Gemeinderaths mit Hülfe der freien Bürger, die das Weichbildrecht zu einer Gemeinde mit ihr verband, und die ohnehin von einer Theilnahme an ihren Geschäften nicht wohl ausgeschlossen werden konnten, seitdem sie ihre Gerichtsgenossen geworden waren. Die in solchen Städten immer der Hörigkeit unterworfenen Handwerker und andere Schutzgenossen zogen davon den Vortheil einer viel günstigeren Lage als ihnen bisher das Hofrecht gewährt hatte,

b) Wenigstens in sehr vielen Fällen. Freilich fehlt es auch nicht an freiwillig ertheilten Privilegien, und namentlich ist die sogenannte libertas Romana, welche die Kaiserin Adelheid, Grossmutter Ottos III., der Stadt Selz durch ein Privilegium dieses Kaisers verschaffte, vielleicht nichts Anderes als die römischen Marktpolicieinrichtungen, verbunden ohne Zweifel mit der Verwaltung der Marktpolicei durch einen Gemeinderath. S. Zeitschrift a. a. O. S. 206 u. f. Es könnte indessen der Ausdruck auch blos auf das Weichbildrecht gehen; denn eine Exemtion von der Gewalt der ordentlichen Beamten, und die Bestellung eines Reichsvogts, konnte seit der Erwerbung der Kaiserwürde recht gut auch die libertas Romana heißen. S. Wigand Geschichte von Corbey Th. 1. S. 256. Daß hingegen das Weichbildrecht ohne diese Einrichtungen libertas francica im Mittelalter geheißen habe, ist ganz irrig. S. Zeitschr. S. 217.

hatte, denn die Dienstmannschaft suchte von dem Herrn der Stadt die Aufhebung der Lasten des Hofrechts zu ihrem eigenen Vortheil zu erlangen, und was bei dieser nicht zu erreichen war, gewährte bei günstiger Gelegenheit der Kaiser als oberster Vogt [c]). 3) In Städten, welche durch das einer deutschen Villa ertheilte Weichbildrecht entstanden waren, nahmen die Schöffen von selbst die Gestalt eines Gemeinderaths an, sobald das Emporkommen des Gewerbes die römischen Policei- und Marktcinrichtungen und mithin eine Vereinigung der freien Handwerker und anderer Gewerbetreibenden in Innungen nothwendig zu machen schien, und sie erlangten leicht, daß ihnen die Gewalt, welche in anderen Städten der Rath über jene Personen hatte, auch über die einem herrschaftlichen Schutzrecht unterworfenen hörigen Handwerker und andere Schutzgenossen überlassen wurde [d]). War ihre Stadt nicht gleich bei Ertheilung des Weichbildrechts befestigt worden [e]), so §. 243.

c) Daß durch Befreiungen der Städte vom Mortuarium und anderen Lasten des Hofrechts, die seit der Zeit der fränkischen Kaiser, in welche der Anfang des allmäligen Emporsteigens der Macht der Städte fällt, so häufig vorkommen, neuere Historiker sich haben verführen lassen, sich alle Städtebewohner solchen Lasten unterworfen zu denken, ist weniger auffallend, als daß sie die Bedeutung ganz übersehen, welche nach eben diesen Befreiungen diese Städte schon damals haben mußten und in eben dieser Zeit zugleich den Anfang der städtischen Verfassungen suchen.

d) Wie z. B. vom Kaiser Lothar in Quedlinburg. S. Zeitschr. a. a. O. S. 214.

e) Die Erbauung der Städte ist meist nichts anderes als diese

§. 243. folgte dieses wichtige Ereigniß doch wenigstens bald darauf ohne Schwierigkeit, weil die Herrschaft selbst in ihren Fehden dadurch an Sicherheit gewann und die Bürger wenigstens nicht hinderte.

Alle Städte, sobald sie ihre Kräfte fühlten, suchten demnächst auch außerhalb ihrer Ringmauern durch Erwerbung von Grundeigenthum und besonders durch Aufnahme von Ausbürgern oder Pfalbürgern f) ihre Macht fester zu gründen. Freie Leute setzten häufig einen Meier auf ihr Gut und zogen in die Städte, die ihnen einen sichern Aufenthalt, und so lange die wenig geachteten Handwerker noch nicht zur Gemeinde gehörten, und mithin niemand den freien rittermäßigen Ursprung auch in dem Bürger verkennen konnte, eine ehrenvolle Gemeindeverbindung darboten g); bald schien es

Befestigung, und eben darum ist es ganz falsch, sich die vorher gemeiniglich urkundlich längst vorhanden gewesenen Villen als Dörfer von Hörigen bewohnt zu denken.

f) Beide Ausdrücke sind ohne Zweifel gleichbedeutend, und es ist eine spätere Bedeutung des Wortes Pfalbürger, darunter die zu verstehen, welche ihr Bürgerrecht zum Nachtheile der Landesherrschaft mißbrauchten. Die Beschreibung, welche die goldene Bulle Cap. 16. von den Pfalbürgern macht, paßt auf alle Ausbürger, und nach dieser Stelle selbst war der Ausdruck vorzüglich nur im südlichen Deutschland üblich.

g) Daher besitzen in den Städten im Mittelalter die Bürger so häufig gutsherrliche Rechte in benachbarten Dörfern über einzelne darin belegene Höfe. S. z. B. das Landbuch der Mark Brandenburg (Berlin 1781. 4.). S. 79. So hatten auch die

auch thunlich, gegen Uebernahme der Bürgerpflich- §. 243.
ten, besonders in Absicht der Vertheidigung der Stadt, das Bürgerrecht ohne Veränderung des Wohnorts zu gewinnen; wenn es dann auch noch gelang, den persönlichen Schutz, welchen das Weichbildrecht dem Bürger gewährte, auf seinen Grundbesitz auszudehnen, wie einst das Immunitätsrecht der Geistlichkeit nach und nach ausgedehnt worden war, so konnte sich auf diese Weise eine neue Gattung freier Gemeinden bilden, die wieder in die Reihe der unabhängigen Reichsglieder einzutreten fähig waren, aus welcher der veränderte Begriff der Grafschaft die Gaugemeinden herausgerissen hatte. Denn gegen eine solche Gemeinde, vermochte die Herrschaft schwerlich von der Gewalt, welche die Vogtei gab, mehr als die bloße Gerichtsbarkeit zu retten, und selbst diese bei günstiger Gelegenheit an sich zu bringen, fehlte es den Gemeinderäthen nicht an Mitteln.

§. 244. §. 244.

Wie leicht die Städte dies und unter günstigen Umständen sogar noch mehr werden konnten, bewies die Lage, in welche die lombardischen Städte schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts gekommen waren, weil sich hier bei der mindern Macht des weltlichen Adels und der früheren Blüthe des

braunschweigischen Bürger viele Meier in den umliegenden fürstlichen Aemtern. S. Gesenius Meierrecht Th. 1. S. 424.

§. 244. Handels und der Gewerbe [a]), derselbe Keim schneller entwickelte als in Deutschland.

Schon um jene Zeit [b]) hatten die Consuln

a) Wie bedeutend schon die Seemacht und der Handel von Pisa und Genua im zwölften Jahrhundert seyn mußte, ergiebt sich unter andern auch aus Otto Frising. de gestis Frid. I. L. 2. Cap. 12 und 20. Vergl. Leo Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte. Hamb. 1824. 8. v. Raumer Gesch. der Hohenstaufen. B. 5. S. 83 u. f. v. Savigny Gesch. des römisch. Rechts. B. 3. §. 40 — 54. S. 103 u. f. 2te Ausg.

b) Dies Gemälde ist nach Otto Frising. de gestis Frid. I. Lib. II. Cap. 13 und 14. entworfen: In civitatum quoque dispositione, ac Reipublicae conservatione, antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam. Denique libertatem tantopere affectant, ut potestatis insolentiam fugiendo, Consulum potius quam imperantium regantur arbitrio. Cumque tres inter eos ordines, id est Capitaneorum, Valvassorum et plebis esse noscantur, ad reprimendam superbiam, non de uno, sed de singulis praedicti Consules eliguntur, neve ad dominandi libidinem prorumpant, singulis paene annis variantur. Ex quo fit, ut tota illa terra infra civitates ferme divisa, singulae ad communendum secum dioecesanos compulerint, vixque aliquis Nobilis, vel vir magnus, tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium. Confuerunt autem singuli, singula territoria, ex hac comminandi potestate, Comitatus suos adpellare. Ut etiam ad comprimendos vicinos materia non careant, inferioris conditionis juvenes, vel quoslibet contemtibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos ceterae gentes ab honestioribus ac liberioribus studiis, tanquam pestem, propellunt, ad militiae cingulum, vel dignitatum gradus assumere non dedignantur. Ex quo factum est, ut caeteris orbis civitatibus, divitiis et potentia praeemineant. — Als besondere Ausnahme wird erwähnt: Guilhelmus marchio de monte ferrato, vir nobilis et magnus, qui paene solus ex Italiae Baronibus civitatum

sich nicht blos die Grafschaft über ihre Bürger, §. 244.
sondern selbst über den größten Theil der umliegenden Gegenden, mit den gewöhnlichen gräflichen und bischöflichen Rechten, errungen, und regierten mit unbeschränkter Macht, niemand unterthan als dem Kaiser, dessen Gerechtsame aber auch nicht immer geschont wurden. Der geistliche und weltliche Adel, wollte er seine Rechte wenigstens da erhalten, wo die Städte sie ihm noch zu lassen für gut fanden, mußte (mit wenigen Ausnahmen) in die Stadt als Bürger ziehen, und eines jeden andern Bürgers Pflichten übernehmen. Zugleich lebten nirgends so viele Personen ritterlicher Lebensart in den Städten als in Italien, und zwei Stände, der der Freien und Ritterbürtigen, flossen dadurch so zusammen, daß Italien bei geschwächter Macht des Adels, nothwendig ein Aggregat von aristocratisch-democratisch organisirten Republiken werden mußte, deren Oberhaupt jedoch der Kaiser blieb.

§. 245. §. 245.

An den Kaiser knüpfte aber die Städte das gemeinschaftliche Interesse, dem Systeme der Hoheit entgegenzuwürken, welches der Adel einzufüh-

effugere potuit imperium, und Cap. 14. Novaria civitas, comitem in se habens in sua Dioecesi Guidonem Blanderatensem, qui praeter morem Italicum totum ipsius civitatis imperium, *vix ipsa civitate* excepta, Mediolanensium possidet auctoritate.

§. 245. ren suchte, und eine gleiche Richtung mochte leicht der Ritterschaft gegeben werden, die ihre Ritterpflicht ohnehin schon an den Kaiser anschloß [a]). Weder Städte noch Ritterschaft konnten dagegen nach ihrer natürlichen Lage jemals ihr System der Unabhängigkeit, das durch Begünstigung ihrer Unternehmungen gegen den Adel begründet worden wäre [b]), zu einer Auflösung des Reiches in ein Aggregat einzelner Herrschaften mißbrauchen, weil sie immer des Schutzes des Kaisers bedurften, um es gegen den Adel zu behaupten. Auf der anderen Seite waren sie so gut als der Adel eine natürliche Opposition gegen den willkührlichen Regierungsdespotismus, in den etwa die von ihnen begünstigte kaiserliche Gewalt hätte ausarten können, und taugten daher am besten zu einer Mittelmacht, welche die Garantie der Verfassung übernähme. Sie zu dieser zu benutzen, war sehr leicht; es durfte nur der Ritterschaft und den Bürgerschaften Antheil an der Reichsregierung durch die Reichsstandschaft gegeben werden.

a) S. oben §. 241. Note c. Nro. 9.

b) Man sieht leicht, daß, wenn der Kaiser die Ritterschaft begünstigte, und ihr eine ähnliche engere Localverbindung gab, wie sie selbst sich im vierzehnten Jahrhundert zu geben suchte, ein ähnliches Verhältniß entstehen mußte, wie das Verhältniß des niederen Adels in andern germanischen Staaten wurde, das in der nachherigen Reichsritterschaft sich nicht mehr bilden konnte, weil der günstige Augenblick vorüber war.

§. 246. §. 246.

Allein die Politik der hohenstaufischen Kaiser hatte einen andern Gegenstand, als den, eine neue Grundlage der Staatsverfassung zu erschaffen. Friedrichs I. unabläſſiges Bestreben während seiner langen Regierung war darauf gerichtet, seinem Hause in Italien das Uebergewicht zu verschaffen, und dadurch der deutschen Herrschaft über dieses Nebenland Festigkeit, und der Kaiserwürde den alten Glanz zu verschaffen. Durch den lombardischen Adel wurde er überredet, daß die Ausführung jenes Planes mit der Demüthigung der italischen Republiken beginnen müsse. Er mischte sich daher in die Fehden dieser Städte unter einander, besonders in die große Fehde zwischen Mailand und Pavia, minder als Reichsoberhaupt, denn als Partei. So unterlag dann freilich (1158) Mailand, da es noch allein stand, seiner Macht, und die Lombardei mußte noch in demselben Jahre das Gesetz annehmen, das ihr der Kaiser über sein Verhältniß zu ihr zu geben, für gut fand a). Aber seinen Hauptzweck verfehlte der Kaiser eben damit ganz. Die gemeine Gefahr vereinigte schon mehrere der oberitalischen Städte gegen ihn, seitdem er das stürmische Mailand 1162 zerstört hatte, und

a) Die berühmte Constitution über die Regalien: Radevicus de Gest. Frid. I. Imp. L. 2. Cap. 5. Die Entstehungsgeschichte derselben und ihren Inhalt nach dieser Chronik findet man in der ersten Anmerkung abgedruckt.

§. 246. der abwechselnde Erfolg, mit welchem er sie bekämpfte, ließ endlich einen großen, immer mehr anwachsenden Bund 1167 entstehen, der von dem Kaiser 1183 die Anerkennung der Unabhängigkeit der einzelnen Republiken und ihrer bisherigen Verfassung, der Unterwürfigkeit unter das Reich und der Lehnspflichten vorbehaltlich, erzwang b). So schuf sich der Kaiser selbst eine Opposition in Italien, und dem Papste, mit dem er in einen ähnlichen Kampf wie einst Heinrich IV. gerieth, einen noch wichtigeren natürlichen Bundesgenossen, als bisher der König von Sicilien gewesen war.

Erste Anmerkung. Constitution über die Regalien.

Sequentibus diebus plena atque solenni curia, judicio et justitiae a mane usque ad vesperam intentus, querimonias et proclamationes tam divitum, quam pauperum diligenter audiebat. Habensque quatuor judices, videlicet Bulgarum, Martinum, Jacobum, Hugonem, viros disertos, religiosos et in lege doctissimos, legumque in civitate Bononiensi Doctores, et multorum auditorum praeceptores, cum his aliisque legis peritis, qui diversi ex diversis civitatibus aderant, audiebat, discutiebat et terminabat negotia. — Deinde super justitia regni, et de regalibus, quae longo jam tempore seu temeritate pervadentium, seu neglectu regum regno deperierant, studiose disserens, cum nullam possent invenire defensionem excusationis, tam Episcopi quam primates et civitates uno ore, uno assensu, in manum principis regalia reddidere, primique resignantium

b) Costnitzer Friede von 1183. In allen gewöhnlichen Ausgaben des Corp. jur. civ. befindlich. Die wichtigsten Stellen sind in der zweiten Anmerkung abgedruckt.

Mediolanenses exstitere. Requisitique de hoc jure quid esset, §. 246.
adjudicaverunt Ducatus, Marchias, Comitatus, Consulatus, Monetas, Telonea, Fodrum, Vectigalia, Portus, Pedatica, Molendina, Piscarias, omnemque utilitatem ex decursu fluminum provenientem, nec de terra tantum, verum etiam de suis propriis capitibus census annui redditionem. Hisque omnibus in fiscum adnumeratis, tanta circa pristinos possessores usus est liberalitate, ut quicunque donatione regum aliquid horum se possidere instrumentis legitimis edocere posset, is etiam nunc imperiali beneficio, et regni nomine id ipsum perpetuo possideret. Ex his tamen qui nullo jure, sed sola praesumtione de regalibus se intromiserant, 30 millia talentorum plus minusve reditibus publicis per singulos annos accessere. Cap. 6. Praeterea et hoc sibi ab omnibus judicatum atque recognitum est, in singulis civitatibus potestates, consules ceterosque magistratus assensu populi per ipsum creari debere etc. Die Verordnung ſteht auch II. F. 56.

Zweite Anmerkung. Hauptinhalt des Coſtnitzer Friedens.

Nos Romanorum Imp. Fridericus et filius noster Henricus, Romanorum Rex, concedimus vobis civitatibus, locis et personis societatis regalia et consuetudines nostras, tam in civitate quam extra civitatem, videlicet Veronae et castro ejus, suburbiis etiam et aliis civitatibus et suburbiis, locis et personis societatis in perpetuum, videlicet ut in ipsa civitate omnia habeatis, sicut hactenus habuistis, vel habetis. Extra vero, omnes consuetudines sine contradictione nostra exerceatis, quas ab antiquo exercuistis vel exercetis tam in foro, vel in nemoribus et pascuis, et pontibus aquis et molendinis, sicut ab antiquo habere consuevistis, vel habetis in exercitu, in munitionibus civitatum, in jurisdictione, tam in causis criminalibus, quam in causis pecuniariis, intus et extra et in caeteris quae ad commoditatem spectant civitatum. Volumus, ut regalia, quae vobis non concessimus, in hunc modum cognoscantur

§. 246. per Episcopum loci, et homines tam de Episcopatu, quam de civitate eligantur viri bonae opinionis, et qui ad hoc idonei esse credantur: tales qui nec contra civitatem nec nostram Majestatem privato vel speciali odio teneantur; qui jurent quod bona fide et sine fraude perquirent et inquisita consignabunt ea, quae specialiter ad nostram Excellentiam spectant. Si autem huic inquisitioni supersedendum putaverint, censum duorum millium marcharum argenti per singulos annos petimus. Attamen competenti moderatione moderabimur etiam quantitatem istam si enormis visa fuerit.

Hoc quod nos vel noster antecessor — Episcopis, Ecclesiis, vel civitatibus, vel aliis quibuscunque personis, Clericis vel laicis ante tempus guerrae dedit, vel quolibet concessionis titulo concessit, firmum et ratum habemus, salvis superioribus concessionibus, ut pro ea solita nobis servitia exhibeantur, sed census non praestetur.

Commoditates quas pro bono pacis civitatibus concessimus in civitatibus, vel extra, illorum regalium nomine non intelligimus pro quibus census debeat praestari. — In civitate illa in qua Episcopus per privilegium Imperatoris — Comitatum habet, si consules per ipsum Episcopum consulatum recipere solent, ab ipso recipiant, sicut consueverant recipere: alioquin unaquaeque civitas a nobis consulatum recipiat. Consequenter vero in singulis civitatibus Consules constituentur a Nuncio nostro, qui sit in civitate vel in Episcopatu, et investituram recipient: et hoc usque ad quinquennium; finito quinquennio unaquaeque civitas a nobis recipiat. — Et omnes investiturae gratis fiant. —

In causis appellationum si quantitas 25 librarum imperialium summam excesserit, appellatio ad nos fiat salvo jure et more Brixiensis ecclesiae — ita tamen, ut non cogantur in Alemanniam ire, sed nos habebimus proprium nuncium in civitatibus, vel Episcopatu, qui de ipsa appellatione cognoscat, et juret, quod bona fide et sine fraude causas examinabit et definiet secundum leges et mores ipsius civitatis, intra duos menses a contestatione litis vel a tempore appellationis receptae: nisi justo impedimento vel consensu utriusque partis

remanserit. Consules qui in civitatibus constituentur tales §. 246.
sint, qui fidelitatem fecerint nobis, vel faciant, antequam Consulatum recipiant.

Vasalli nostri a nobis Investituram recipiant, et fidelitatem faciant, sicut Vasalli, ceteri omnes sicut cives a sedecim annis usque ad septuaginta, nisi tales personae sint quibus debeant et possint sine fraude sacramenta remitti. Civitates murare, vel extra civitates munitiones facere eis liceat. — Nobis autem intrantibus Lombardiam fodrum consuetum et regale praestabunt — vias et pontes reficient — mercatum sufficiens praestabunt.

§. 247. §. 247.

Dieser Ausgang des Kampfes gab der Politik der hohenstaufischen Kaiser eine der weiteren Entwickelung der städtischen Verfassung in Deutschland nachtheilige Richtung. Die deutschen Städte fühlten, wie die italischen, die Nothwendigkeit, ihrem Systeme durch eine engere Verbindung unter einander Festigkeit, und ihrem Gewerbe, das jezt die Grundlage ihrer Macht geworden war, Sicherheit zu geben[a]). Dahin zweckte das Bündniß ab, das 1241 die Städte Hamburg und Lübeck abschlossen, welches man in sofern als die Grundlage der großen deutschen Hanse (Hansa Teuto-

a) Das zwölfte Jahrhundert war insonderheit die Zeit des Emporkommens des Handels im nördlichen Deutschland. Am besten zeigt dies das Beispiel der erst 1140 erbauten Stadt Lübeck. Ihr Handel gedieh so schnell, daß schon zehen Jahre später Helmold (Chron. Slav. I. 71.) von ihr sagt: forum Lubicense crescebat in *singulos dies* et augebantur naves institorum ejus.

§. 247. nica) [b] betrachten darf, als es wenigstens für die älteste Spur einer unter den norddeutschen Städten bestehenden Verbindung jener Art gelten kann [c]; eben dahin der rheinische Städtebund, 1247 von mehr als 60 Städten errichtet. Der Geist, der sich in diesen Verbindungen offenbarte, und allen deutschen Städten gemein war, drohte nicht dem kaiserlichen Ansehen, sondern nur dem Systeme der Fürstenhoheit nachtheilig zu werden [cc], und diese ersten bedeutenderen Bewegungen fielen gerade unter die Regierung eines Kaisers, der durch seine persönlichen Eigenschaften vorzugsweise geeignet war, allen politischen Verhältnissen Deutschlands eine andere Gestalt zu geben. Aber die lombardischen Städte hatten die Hohenstaufen einmal

b) Ueber den Ursprung und die Bedeutung der Hanse sehe man die erste Anmerkung.

c) S. Lappenberg (Anm. I.) Vorwort S. 31.

cc) Die Verbindung unter den Städten gieng zunächst zwar nur auf die Vertheidigung ihrer Rechte in Beziehung auf ihre Handelsverbindung und was damit in engerer oder weiterer Verbindung stand; aber ihr eigener Herr hatte, wenn er mit dem Bund in Streitigkeiten gerieth, wenig von ihnen zu erwarten. In Beziehung auf die Vereinigung zwischen den wendischen Städten zu gegenseitiger gewaffneter Hülfe (s. die erste Anmerkung) von 1293 heißt es im J. 1295 (Sart. II. Urk. 84.): Caeterum si aliqua premissarum civitatum habens supra se dominum hereditarium, ceteris civitatibus contra dominum suum cum armatis, ut superius expressum est *publice subvenire et juvare* non posset, *cum pecunia saltem*, secundum quantitatem expensarum ipsam tangentem, juvabit reliquas, et inculpabilis permanebit.

daran gewöhnt, die städtischen Freiheiten als Usur- §. 247.
pationen, und der kaiserlichen Macht nachtheilig zu betrachten. So nur erklärt es sich, daß ein Kaiser, wie Friedrich II., zu derselben Zeit, wo er den deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten die Privilegien durch allgemeine Gnadenbriefe bestätigte, welche sie allmälig erworben hatten[d]), in den Städten die Pfalbürger[dd]), die ohne Genehmigung der Herrschaft errichteten Gemeinräthe, welche mehr als eine Policeiobrigkeit seyn wollten[e]), und die Bünd-

d) Friderici II. *Imp. Constitutio de juribus principum ecclesiasticorum* a. 1220. und dessen *Const. de jurib. princ. secularium* a. 1232. bei Schmauß Corp. jur. publ. p. 4. Die wichtigsten Stellen aus beiden sind in der zweiten Anmerkung abgedruckt.

dd) S. die vorhergehende Note; die besondere Constitution Königs Heinrich von 1232 wegen Abstellung der Pfalbürger (in der vollständigen Sammlung der Reichsabschiede Th. 1. S. 17.) und Friedrichs II. R. A. von 1235. Cap. 9. (Ebendas. S. 22.).

e) Frid. II. *Varia decreta* in Comitiis Ravennatensibus edita (bei Schannat historia Episc. Wormatiens. in Cod. prob. Nro. 120.) — hac nostra edictali sanctione revocamus in irritum et cassamus in omni civitate et oppido Alemanniae communia consilia, Magistros civium seu Rectores vel alios quoslibet officiales, qui ab Universitate sine Archiepiscoporum sive Episcoporum beneplacito statuuntur, quocumque pro diversitate locorum nomine censeantur. Irritamus nihilominus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates quocunque nomine vulgariter appellentur. Dieser letztere Zusatz läßt insonderheit nicht zweifeln, daß es hierbei auf die Unterdrückung des Freiheitsgeistes und des mit demselben in der innigsten Verbindung stehenden Consociationsgeistes in den Städten überhaupt abge-

§. 247. nisse der Städte unter sich f), verbieten konnte oder verbieten ließ, und warum während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts auch nicht ein deutscher König den Versuch machte, das Aufstreben der Städte zu seinem Vortheile zu benutzen.

Erste Anmerkung. Ursprung und Bedeutung der Hanse.

Vergl. J. P. Willebrand hansische Chronik. Lübeck 1748. fol. In Beziehung auf die ältere Geschichte der Hanse fehlerhaft. J. Möser's patriotische Phantasieen. Th. 1. Nro. 43. 45. Th. 3. Nro. 49. G. (J.) Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes. Gött. 1802 u. f. 3 Bde. 8. G. F. Sartorius Freiherrn von Waltershausen urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. Hamburg 1830. 2. Bde. 4. Der zweite enthält das Urkundenbuch; daß sich dieser reiche Vorrath zusammen bringen lasse, hätte Niemand gehofft.

Der Ursprung der Hanse wurde schon von Möser in den Handelsprivilegien gesucht, welche eine große Handelscompagnie deutscher Kaufleute, die in die Häfen der Nordsee und Ostsee handelten, in verschiedenen Staaten des Auslands erhielten; auch hatte er schon die Ansicht aufgefaßt, daß die Städte, welchen die Mitglieder jener Hanse angehörten, als Corporationen erst im dreizehnten Jahrhundert das Interesse derselben zu dem ihrigen machten. Dieser Ursprung

sehen war. Vergl. §. 243. und Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 2. S. 171.

f) S. Königs Heinrich Reichsschluß wegen der Bündnisse der Städte von 1231. Quod nulla civitas seu oppidum communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes, vel conjurationes (Eidgenossenschaften) aliquas quocunque nomine censeantur facere possit etc. (in der Samml. der Reichs-Absch. Th. 1. S. 13.).

der Hanse, ist jezt urkundlich außer Zweifel gesezt. Hanse ist gleich- §. 247.
bedeutend mit Innung oder Gilde, Brüderschaft, jedoch vorzugsweise mit dem Nebenbegriff Handelsinnung. S. Lappenberg Vorwort S. 16. Note 1. Daß die ältesten Verbindungen der Kaufleute in Gilden, sowohl an einzelnen Orten, als im Auslande, bis in die carolingische Zeit (B. 1. S. 826. 827.) hinaufreichen, ist kaum zu bezweifeln; die „gildoniae de naufragio," welche Karl der Gr., jedoch nicht als Eidgenossenschaften, erlaubte, können kaum eine andere Beziehung als auf den Handel gehabt haben. Eben so darf man annehmen, daß solche Verbindungen, in ihrem Ursprung, mit ähnlichen Verbrüderungen von mancherlei Art im Zusammenhang stehen, welche die altgermanische Sitte hervorbrachte und vielleicht selbst eine Art derselben zur Grundlage des ganzen gesellschaftlichen Zustands (B. 1. S. 91.) machte; endlich daß Karl der Gr. jene Verbrüderungen beschränkte, weil sie eben darum auch mit dem Heidenthum eng zusammen hiengen und überdies als politisch wichtige Genossenschaften in sein System der Verfassung nicht paßten. Ueber die älteste Geschichte der Gilden ist zuerst Licht verbreitet bei W. E. Wilda das Gildenwesen im Mittelalter. Halle 1831. 8. Der Einfluß der Kaufmannsgilden auf die Entwicklung der städtischen Verfassung, reicht ohne Zweifel höher hinauf, als der, welchen die Innungen der Handwerker (unten §. 312.) erhielten; doch glaube ich nicht, daß jene, wie Lappenberg (Vorwort zu Sartorius S. 16.) annimmt, der ihre Geschichte in Beziehung auf die Entstehung der Hanse insbesondere ins Auge gefaßt hat, irgendwo den Grundbestandtheil des Raths ausgemacht haben, ja nur einen vorzüglichen Einfluß auf die Entstehung der städtischen Verfassung gehabt haben. Eine solche Bedeutung derselben tritt erst seit dem dreizehnten Jahrhundert hervor, und steigt seitdem allerdings eben so wie der Einfluß, welchen die Handwerker gewannen, fortwährend, bis dieser Theil der Bürgerschaft endlich dem Zunftregiment (§. 432.) seine Entstehung giebt. Auch wird zugegeben werden müssen, daß bei der Entstehung und Fortbildung der städtischen Innungen, neben anderen Verhältnissen (§. 312.) auch jenes in der germanischen Verfassung tief gegründete Streben, durch Verbrüderung mit Gleichen die Stellung des Einzelnen zu sicheren, durch erworbene Rechte der Innung auch die Rechte

§. 247. des Einzelnen zu erhöhen, und die Rechte beider zu schirmen, sehr wesentlich in Anschlag zu bringen ist.

Am frühesten findet man eine Verbindung oder Hanse der deutschen Kaufleute im Ausland, in England und in Gothland (Sartorius I. S. 4.); urkundliche Privilegien, welche sie erhielten, und nach welchen sie bereits ein Haus in London hatten, haben sich aus der Regierung Heinrichs II. (1154—1189) erhalten; der Anfang eines solchen Verhältnisses reicht aber in Nachrichten bis in das zehnte Jahrhundert hinauf. In Deutschland findet man um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bereits urkundliche Gewißheit, daß zwischen den niederrheinischen und westphälischen Städten, und auch wieder zwischen solchen und den Städten an der Nord- und Ostsee, Vereinigungen bestanden, welche dem Bündniß, das 1241 zwischen Hamburg und Lübeck geschlossen wurde, ähnlich waren (Sartorius I. S. 21 u. f.). Aber das leztere hatte einen bestimmteren Zweck. Es gieng dahin: 1) durch Kriegsschiffe und Mannschaft die Landstraße zwischen der Elbe und Trave, und die erstere von Hamburg bis zu ihrer Mündung von Räubern zu reinigen; 2) gemeinschaftlich zu beider Städte Aufnahme, Sicherheit und Beförderung ihres Handels zu würken; 3) mit gemeinsamen Kräften ihre Freiheiten und Gerechtsame zu vertheidigen. Zunächst mochte dieses Bündniß gegen Dänemark gerichtet seyn, dessen Herrschaft die überelbischen Herren und Städte im J. 1227 durch die Schlacht von Bornhövede gebrochen hatten (§. 254.); in Fehden mit Dänemark erlangten hierauf zuerst die Lübecker und die ihnen verbündeten Seestädte auch kriegerisches Ansehen, und wurden nun der Mittelpunkt für einen engeren Verein der Ostsee- oder wendischen Städte (Sartorius I. S. 36 u. f.), der sich mit den Städten des westlichen Deutschlands in eine engere Verbindung sezte, als sie früher unter ihnen bestand. Die wendischen Städte hatten schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts einen Verein, welcher die gewaffnete Hülfe in Verfolgung ihres Rechts, die jede Stadt leisten sollte, festsezte (Sartorius I. S. 24. II. Urk. 78. 84.). Die Hanse der deutschen Kaufleute im Auslande, erscheint aber noch bis in das vierzehnte Jahrhundert den dortigen Regierungen gegenüber als die Genossenschaft, welche Rechte erworben hat, obgleich die Bemühungen der Städte selbst darauf gerichtet waren, ihren Kaufleuten nicht blos zur Sicherheit ihres Handels,

son-

sondern auch zur Erweiterung desselben und zur Erwerbung von Han- §. 247.
dels- und Zollfreiheiten behülflich zu seyn. Der durch Privilegien beschützte Handel, welchen die Kaufleute der verbündeten Städte trieben, dehnte sich schon im dreizehnten Jahrhundert über Flandern, England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Livland und Rußland aus. Die Gesellschaft „omnium mercatorum diversarum civitatum et locorum terram Gotlandiam frequentancium" (Sart. II. Urk. 67.) war im dreizehnten Jahrhundert eigentlich die Hanse, welche den Handel in der Ostsee betrieb; späterhin gieng diese Thätigkeit von Lübeck aus (Sartorius I. S. 12 u. f.); eben so bestand damals eigentlich in jedem Theil des Auslandes eine besondere Hanse, welcher die dahin handelnden Kaufleute in Deutschland angehörten; so in Brügge, in London u. s. w. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts erst, ist nicht mehr von den „Kaufleuten, die in der deutschen Hanse sind," sondern von deutschen Hansestädten die Rede, die mit einander in einer Verbindung stehen, wie früher die deutschen Kaufleute in der Fremde gestanden hatten, von denen die alte Bezeichnung ihres Vereins und der Name Hense oder Hanse nun auch auf den Verein der Städte übertragen ward. Sartorius I. S. 49. Auf diese, vornehmlich auf die Seestädte längs der Nordseeküste vom Rhein bis zur Elbe und an der Nordsee bis nach Preußen, gieng nun allmälig die Thätigkeit des Bundes über; jene waren dadurch die wichtigsten Glieder desselben, daß der Handel in das Ausland, und der Schutz desselben, vornehmlich in ihren Händen war, wiewohl es den Bürgern jeder verbündeten Stadt gestattet war, an jenem für ihre Rechnung Theil zu nehmen. Die im J. 1367 eingegangene „cölnische Conföderation" zwischen den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Culm, Thorn, Elbing, Campen, Harderwyck, Elburg, Amsterdam und Briel, aber geschlossen für wenigstens alle Seestädte, namentlich für die livländischen, war zunächst gegen den König Waldemar von Dänemark gerichtet, führte aber zur Bestreitung der Kosten einer Kriegsflotte zum Schutz der hansischen Kauffahrer einen Pfundzoll ein, welchen die Kaufleute, die als Mitglieder der Hanse an deren Handel Antheil nahmen, entrichten mußten. In dieser Beziehung, und da die Landstädte wenigstens durch Theilnahme an dieser Bestreitung der Unkosten auch dem Bunde beitraten (was sie freilich nicht vermeiden konnten, wenn sie nicht von den

§. 247. Seestädten als Ungenossen behandelt werden wollten), kann man diese Conföderation mit Recht als die Grundlage der späteren Verfassung der Hanse betrachten, und es ist von dieser selbst auf jene als solche zurückgegangen worden. Sartorius I. S. 67 u. f. In der That, die Ansicht eines Vereins, der einer allgemeinen Leitung unterworfen ist, und den Einzelnen, wenn sie der Rechte, welche jener erworben und zu schützen hat, theilhaft werden wollen, auch gemeine Lasten auflegen kann, tritt hier zuerst, aber auch bestimmt hervor. Nur der Organismus dieses Vereins, der an sich schon früher aber nur in kleineren Kreisen thätig war und blieb, in Beziehung auf die Theilnahme der einzelnen Städte bei der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten, war freilich noch nicht bestimmt. Vergl. B. 3. §. 433.

Der rheinische Städtebund, seinem Ursprung nach, und wegen des weit blühenderen Handels der rheinischen Städte, anfänglich weit mächtiger als die Hanse, zu demselben Zweck wie diese errichtet, und von König Wilhelm von Holland (Datt de pace publica p. 22.) bestätigt, war nur von kurzer Dauer, weil es bei demselben nie zur Entwicklung einer bestimmteren Verfassung kam.

Zweite Anmerkung.

1) Friderici II. *Constitutio de juribus principum ecclesiasticorum.* — Quod nunquam deinceps in morte cujusdam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus, inhibentes etiam, ne laicus quisquam alio praetextu sibi eas vindicet, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit, cujus testamentum si quod inde fecerit, volumus esse ratum. — 2) Nova telonea et novas monetas in ipsorum territoriis sive jurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus — sed antiqua — eorum ecclesiis concessa inconvulsa — tuebimur. — 3) Homines quocunque genere servitutis ipsis attinentes — in nostris civitatibus non recipiemus in eorum praejudicium, et idem ab ipsis inter se, eisque a laicis omnibus volumus observari. 4) Ne quis Ecclesiam aliquam in bonis suis damnificet occasione advocatiae. — 5) Si aliquis eorum vasallum suum qui eum forte offendit, jure feudali convenerit,

et sic feodum evicerit, illud suis usibus tuebimur, et si ipse §. 247.
feodum — nobis conferre voluerit recipiemus, amore vel odio non obstante. 6) Quocunque autem modo — Principi Ecclesiastico feudum aliquod vacare contigerit, illud autoritate propria — nullatenus invademus, nisi concessione sua poterimus obtinere. 7) Excommunicatos eorum — vitabimus, et nisi prius absolvantur, non concedemus eis personam standi in judicio, sic distinguentes, quod excommunicatio eos non eximat a respondendo impetentibus, sed sine advocato, perimat autem auctoritas in eis jus et potestatem ferendi sententias, et testimonia et alios impetrandi. Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra 6 septimanas perstitisse — contigerit, proscriptio nostra subsequatur, non revocanda nisi prius excommunicatio revocetur. Sic ipsi — vice versa promiserant — quod nobis — assistant. 8) Ut nulla aedificia, castra videlicet seu civitates in fundis Ecclesiarum vel occasione advocatiae vel alio quoquam praetextu exstruantur, et si qua sunt constructa contra voluntatem eorum, — diruantur regia potestate. 9) Inhibemus — ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum, jurisdictionem aliquam sive in teloneis sive in monetis sive in aliis officiis quibuscunque sibi vindicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibi publice indictam, et per octo dies post eandem finitam, nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere praesumant jurisdictionem principis et consuetudines Civitatis; quotiescunque autem ad aliquam civitatum eorum tantum accesserimus sine nomine publicae curiae, nihil in ea juris habeant, sed princeps et dominus ejus plena in ea gaudeant potestate. 2. *Ejusd. Constit. de juribus Principum secularium* a. 1232. in welcher die wichtigſten Stellen ſind: Quod nova fora non possint antiqua aliquatenus impedire; nemo cogatur ad aliquod forum ire invitus; stratae antiquae non declinentur nisi de transeuntium voluntate; in civitatibus nostris novis bannum milliare deponatur; *Unusquisque principum, libertatibus, Jurisdictionibus, Comitatibus, Centis, sive liberis sive infeodatis utatur quiete, secundum terrae suae con-*

§. 247. *suetudinem approbatam; Centumgravii recipiant centas a Domino terrae, vel ab eo qui per dominum terrae fuerit infeodatus;* Locum Centae nemo mutabit sine consensu domini — terrae; ad centas nemo synodalis vocetur; Cives qui Falburger dicuntur, penitus ejiciantur; Census vini, pecuniae, frumenti vel alii quos rustici constituerunt se soluturos, relaxentur et ulterius non recipiantur. Principibus, Nobilibus, Ministerialibus et Ecclesiis proprietates et feoda per civitates nostras occupata restituantur, nec ulterius occupentur; *Conductum Principum per terram eorum, quam de manu nostra tenent in feodo, vel per nos, vel per nostros non impediemur, vel infringi patiemur;* Non compellantur aliqui per Scultetos nostros ad restitutionem eorum quae a longinquo tempore ab hominibus receperant, priusquam se in Civitatibus nostris collocarent, nisi homines ipsi fuerint immediate subjecti; in civitatibus nostris nullus terrae damnosus, vel a judice damnatus vel proscriptus recipiatur scienter, recepti convicti ejiciantur; Nullam novam monetam in terra alicujus principis cudi faciemus, per quam moneta ejusdem principis deterioretur; civitates nostrae jurisdictionem suam, ultra civitatis ambitum non extendant nisi ad nos specialis jurisdictio pertineat; in civitatibus nostris actor forum rei sequatur, nisi reus vel debitor principalis ibidem fuerit inventus, quo casu ibi tenebitur respondere; Nemo recipiat in pignora bona, quibus quis infeodatus sit, sine consensu et manu *domini principalis;* Homines in civitatibus nostris residentes consueta et debita jura, de bonis extra civitatem suis dominis et advocatis persolvant, neque indebitis exactionibus molestentur; Homines proprii, advocatitii, feodales qui ad dominos suos transire volunt, ad manendum per officiales nostros (non) arcteutur.

§. 248.

§. 248.

Doch die Politik des hohenſtaufiſchen Hauſes wurde für Deutſchland und für dieſes edle Haus ſelbſt, noch in einer andern Hinſicht verderblich; ſie

hinderte die dauerhafte Wiederherstellung der Einigkeit zwischen Staat und Kirche durch die fortwährende Opposition, in welcher sie den Papst und den Kaiser erhielt. §. 248.

Friedrichs I. Plane verriethen sich in seinem Benehmen gegen die Lombarden gleich auf seinem ersten Zuge nach Italien [a]) zu sehr, um nicht den Papst, ohnerachtet er selbst noch nicht bedroht wurde, mißtrauisch zu machen, da er gegen einen in Italien übermächtigen Kaiser seine Unabhängigkeit als weltlicher Fürst, mit welcher sein Ansehen als Oberhaupt der allgemeinen Kirche in der engsten Verbindung stand, nicht behaupten konnte. Mit Papst Hadrian IV. (von 1154 — 1159) zerfiel daher Friedrich I. bei jeder Gelegenheit zu einer Collision zwischen ihnen [b]), und die Art, wie Friedrich I. in dem Wahne, die Lombarden 1158 gedemüthigt zu haben, sich seitdem nun auch gegen den Papst benahm [c]), hätte ihn mit dem heftigen Alexander III.

a) Er that deren sechs: I. 1154 — 1155. II. 1158 — 1162. III. 1163 — 1164. IV. 1166 — 1168. V. 1174 — 1178. VI. 1184 — 1186.

b) S. unter andern hierüber: Helmold Chron. L. 1. Cap. 8. Baronius ad a. 1155. und Otto de S. Blasio Cap. 8.

c) Nach der Constitution über die Regalien (§. 246.) machten die kaiserlichen Commissarien zur Ausführung derselben, auch auf gar manche Pertinenzen des Erbguts des h. Petrus, als auf Reichslehen Anspruch, und reizten überdies den Papst durch die Forderungen, welche sie an die Bischöfe und Aebte als kaiserliche Vasallen machten.

§. 248. nothwendig in eine offene Fehde verwickelt, wenn er diesen auch nicht durch Opposition gegen seine Wahl zu jener gezwungen hätte [d]). Von diesem Augenblicke an begann ein Kampf zwischen dem Papste und dem hohenstaufischen Hause, der, nachdem er ein Jahrhundert mit kurzen Zwischenräumen des scheinbaren Friedens gedauert, mit dem Untergange des hohenstaufischen Hauses endigte. Der Gegenstand des Streits war diesmal nicht wie einst unter den fränkischen Königen, die Collision kaiserlicher und päpstlicher Regierungsrechte, sondern immer das politische Uebergewicht in Italien; der Vorwand wurde aber bei den vielfachen Collisionen, in welche Papst und Kaiser kommen mußten, in gar verschiedenen Verhältnissen gefunden.

§. 249.

§. 249.

Alexander III. behauptete sich auf dem päpstlichen Stuhle, da der Kaiser selbst (§. 246.) ihm in dem lombardischen Städtebund einen mächtigen Verbündeten schuf; Friedrich mußte 1177 den Frieden durch Anerkennung des Papstes in seiner Würde [a]) und das Versprechen, das mathildische

d) Die Papstwahl war nach Hadrians Tode zwiespältig. Ein Theil der Cardinäle wählte Victor IV., ein anderer Alexander III. Für den ersteren erklärte sich, hauptsächlich auf des Kaisers Antrieb, eine Synode, die Friedrich 1160 in Pavia halten ließ.

a) Er hatte ihm nach Victors IV. Tode nach einander zwei andere Päpste durch seine Partei entgegensetzen lassen.

Erbgut (§. 237. 238.), als eigentlich dem römi- §. 249.
schen Stuhle zugehörig, nach 15 Jahren herauszugeben, erkaufen. Nachdem aber der kostnizer Vertrag (§. 246.) den Kaiser wenigstens für den Augenblick mit den Lombarden versöhnt, und die Hohenstaufen 1186 durch Vermählung Heinrichs VI. mit der Erbin von Sicilien und Neapel sich den künftigen Besitz dieser Länder und damit die Ausführung ihrer Plane gesichert hatten, würde der Papst genöthigt gewesen seyn, noch mit Friedrich I. einen zweiten Kampf zu beginnen, wenn nicht der Kreuzzug, zu dem sich dieser 1189 bewegen ließ, den Papst auf einen Augenblick von der drohenden Gefahr befreit hätte. Freilich wurde unter seinem Nachfolger Heinrich VI. dieser Kampf um so unvermeidlicher, weil dieser nun Neapel und Sicilien würklich in Besitz nahm, und wahrscheinlich würde er bei der furchtbaren Macht des Kaisers und seinem persönlichen Character sehr nachtheilig für den Papst ausgefallen seyn, wenn nicht Heinrich schon 1197 gestorben wäre. Der Papst kam nun plötzlich in eine sehr vortheilhafte Lage, die ein Mann wie Innocenz III. vortrefflich zu benutzen wußte.

§. 250. §. 250.

Die Krone von Neapel und Sicilien kam auf den zweijährigen Friedrich II. und dieser, um ihm einen mächtigen Beschützer zu verschaffen, unter die

§. 250. Vormundschaft Papst Innocenz III. [a]). In Deutschland, wo Heinrich VI. der Plan mißlungen war, seinem Hause durch ein Constitutionsgesetz die Krone erblich zu verschaffen [b]), hielten sich die Stände nicht an die Wahl des jungen Friedrichs gebunden, weil er, als sie ihn auf Antrag seines Vaters gewählt, noch ungetauft gewesen, und die neue Wahl selbst wurde zwiespältig; ein Theil der Fürsten wählte den Welfen Otto IV., die übrigen den Hohenstaufen Philipp, Herzog von Schwaben, zwischen welchen erst die Waffen entscheiden mußten. Unter diesen Umständen mochte Innocenz ohne Widerstand endlich den größten Theil des mathildischen Erbguts dem des h. Petrus einverleiben, die Mark Ancona und das Herzogthum Spoleto unter beliebigem Vorwande besetzen, und die toscanischen Städte, die er sich zu unterwerfen nicht vermochte, zu einem Bündniß unter seinem Schutze bewegen. Zu Rom machte er den kaiserlichen Präfecten (§. 215.) zu seinem Beamten. In Deutschland nährte er den inneren Zwiespalt. Nachdem er (1201) Kraft seines apostolischen Amtes für Otto entschieden und diesen gegen Philipp unterstützt hatte [c]), spielte er

a) Durch ein Testament seiner Mutter Constantia.

b) S. hierüber Heinrichs deutsche Reichsgeschichte Th. 3. S. 208 u. f.

c) Die berühmte Deliberatio Domini Papae super facto Imperii de tribus electis, oder das Rechtsgutachten, welches Innocenz zuerst nach Deutschland schickte, steht in der von Baluze

eine Zeit lang den Vermittler, und neigte sich dann §. 250.
auf die Seite Philipps, weil ihm dessen Versprechungen mehr Vortheile verhießen [d]), als bei der damaligen politischen Lage Italiens der gänzliche Sturz der Hohenstaufen gewährt haben würde [e]). Da Philipps Ermordung (1208) [f]) diesen Plan vereitelte, krönte er zwar Otto IV. zum Kaiser (1209), aber erst nachdem dieser durch eine beschworene Capitulation die geistlichen Rechte des Papstes und die Rechte der Kirche, die noch als streitig betrachtet werden konnten, so wie die neuen weltlichen Erwerbungen des Papstes anerkannt hatte [g]). Der Kaiser hielt die Capitulation nicht; nun sprach er den Bann über ihn aus, und gab ihm in König Friedrich von Sicilien wieder einen Gegenkönig. Wenn es dabei zweifelhaft wurde, ob Innocenz so ganz consequent gehandelt habe, da Honorius III. nun, nachdem Friedrich II. sich auf dem Kaiserthrone befestigt hatte, wieder in eben die Lage kam,

veranstalteten Sammlung seiner Briefe Tom. 1. pag. 607. Seit 1204 verwandte er sich noch kräftiger für Otto, für den eigentlich schon jenes Gutachten, wenn gleich nicht entscheidend, sich erklärte. Die Antwort der Partei Philipps auf jenes Gutachten, und die Replik des Papstes hierauf stehen in Olenschlagers Erläut. der G. B. im Anh. Nro. 10 u. 11.

d) S. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 1. S. 471 u. f.

e) Denn Sicilien und die Kaiserkrone blieben ja getrennt.

f) Durch Otto von Wittelsbach.

g) S. Planck a. a. O. S. 478 u. f.

§. 250. in welcher sich der Papst unter Heinrich VI. befunden hatte, so mußte man um so mehr den Muth bewundern, mit welchem Gregor IX. unter den ungünstigsten Umständen einen neuen Krieg mit dem Kaiser begann, und ihn gegen einen Fürsten, wie Friedrich II., wenigstens so führte, daß es seinem Nachfolger Innocenz IV. möglich wurde, endlich den entscheidendsten Sieg zu erringen. Friedrich starb 1250 im Bann, in Deutschland durch die Gegenkönige bekämpft, welche der Papst nach einander aufstellte. In der Lombardei gab es eine antikaiserliche Partei unter dem alten Factionsnamen der Welfen, welche der kaiserlichen (den Gibellinen) entgegen arbeitete, in Sicilien und Neapel hatte Friedrich in seinen lezten Jahren kaum den Aufruhr unterdrückt, den des Papstes Anhänger gegen einen deutschen Oberherrn leicht erregten. Mit gleichem Erfolge sezte Innocenz IV. diesen Krieg gegen Conrad IV. fort, und erreichte nach dessen Tode (1254) selbst den lezten Zweck seiner bisherigen Politik, das Königreich Neapel und Sicilien als Lehnsherr mit dem Patrimonium des h. Petrus zu consolidiren.

§. 251.

§. 251.

Alle Rechte und Hoffnungen des hohenstaufischen Hauses beruhten nun auf dem unmündigen Enkel Friedrichs II., Herzog Conradin von Schwaben. Aber in Deutschland wurde er seinem Vater

nicht zum Nachfolger gegeben [a]), und in Italien §. 251.
führte seine Sache, sein unächter Oheim Fürst Manfred von Tarent zwar mit Erfolg, aber für sich. Diesem hatte Carl von Anjou [b]) Krone und Leben (1266) entrissen, als sich Conradin selbst 1267 mit dem Muthe seiner Ahnherrn erhob, um das väterliche Erbe sich zu erkämpfen. Die unglückliche Schlacht bei Tagliacozzo hätte noch nicht gegen einen Fürsten entschieden, der fast in seinen persönlichen Eigenschaften allein die Mittel zum Krieg gefunden hatte, aber der Verrath lieferte ihn in die Hände seines Gegners. Der lezte Sprößling des schwäbischen Kaiserhauses wurde nun unter der Form Rechtens (29. Oct. 1268) gemordet, und dadurch das Schicksal Italiens und Deutschlands auf geraume Zeit hinaus entschieden.

§. 252. §. 252.

Was das hohenstaufische Haus noch in Deutschland besaß, wurde zerstückelt. Schon König Philipp hatte die meisten fränkischen und schwäbischen Erbgüter verpfändet, um die Kriegskosten gegen

a) Wilhelm von Holland, der schon Friedrich II. seit 1247 als Gegenkönig entgegengesezt wurde, erhielt sich nun allein bis zu seinem Tode 1256, dann aber fiel eine zwiespältige Wahl auf Richard von Cornwallis und Alphons von Castilien.

b) Urban IV. hatte schon die Uebertragung von Neapel und Sicilien auf ihn, als päpstliches Lehen, vorbereitet, die nachher Clemens IV. ausführte.

§. 252. Otto IV. aufzubringen [a]), Conradin folgte diesem Beispiele bei seiner Rüstung zum Zuge nach Italien; was nach seinem Tode noch vorhanden war, nahm wer es behaupten mochte [b]). Das Herzogthum in Schwaben und Elsaß kam an die Bischöfe und Grafen. In Italien wurde, nach einer kurzen, selbst für den Papst bedenklichen Uebermacht des Hauses Anjou [c]), der Papst selbst der mächtigste Fürst; aber die Römer hatten zu viel von dem Geiste der lombardischen Republiken, als daß er seine Macht gehörig hätte nützen können, und es mochte schon als ein wesentlicher Vortheil angesehen werden, daß er sich (1278) wenigstens dagegen gesichert hatte, daß nicht die Römer gegen ihn verfuhren, wie die oberitalischen Städte mit ihren Bischöfen [d]). Die oberitalischen und tuscischen

a) Chron. Ursperg. pag. 237. Hic (Philippus) cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solda praeberet militibus, primus coepit distrahere praedia, quae pater ejus Fridericus imperator late acquisierat in Alemannia; ita ut cuilibet Baroni sive ministeriali villas seu praedia rustica, vel Ecclesias sibi contiguas obligaret. Sicque factum est ut nihil sibi remaneret praeter inane nomen dominii terrae, et civitates seu villas, in quibus fora habentur, et pauca castella terrae.

b) Vergl. Jägers Geschichte Konrads II., Königs beider Sicilien und Herzogs in Schwaben. Nürnberg 1787. 8.

c) S. Planck a. a. O. S. 606 u. f.

d) Durch die Verordnung, daß man die römische Senatorwürde, nur ein Jahr lang bekleiden könne, und um sie zu erhalten, ein Römer seyn müsse.

Republiken sahen seit Conrad IV. keinen deutschen König, und hätten sich nun ganz unabhängig machen können, wenn sie den Namen der Unabhängigkeit gewünscht hätten, und während des steten Parteikampfs, in welchen sie nun verfielen, im Stande gewesen wären, sich eine feste und unabhängige Verfassung zu geben. Doch dazu fehlte es den Demagogen, die sich in ihnen aufwarfen, und unter den Parteinamen der Welfen und Gibellinen um die Dictatur kämpften, nachdem es keine Welfen und Gibellinen im ursprünglichen Sinne mehr geben konnte, selbst an einem festen Plane; einem künftigen deutschen Könige blieb es also vorbehalten, die Rechte, die ihm nach dem costnizer Frieden geblieben waren, wieder in Ausübung zu bringen. §. 252.

§. 253. §. 253.

Die auswärtigen Prinzen, denen nach dem Tode Wilhelms von Holland (1256) die Krone durch zwiespältige Wahl übertragen wurde, wußten die Würde derselben weder gegen den Papst a) noch in Deutschland zu behaupten. Alfons von Castilien kam gar nicht nach Deutschland, Richard von Cornwallis war während seiner Regierung über ein Jahr lang in England gefangen. Daß unter die-

a) Ueber die Verhandlungen der beiden Gegenkönige mit dem römischen Hofe, um dessen Bestätigung ihrer Wahl zu erhalten, und das Benehmen der Päpste dabei, vergl. Planck a. a. O. S. 588 u. f.

§. 253. sen Umständen das Reich nicht in ein Aggregat einzelner Herrschaften aufgelöst wurde, zumal nun in Deutschland kein Fürst mehr war, der durch seine Hausmacht stark genug gewesen wäre, die Würde der Krone herzustellen, verdankte Deutschland nur dem Nationalsinn, der aller Anarchie ohngeachtet seine Fürsten doch noch belebte, und dem Grafen Rudolf von Habsburg.

B. Erweiterung des deutschen Reichs.

Von 1156 — 1272.

§. 254.

§. 254.

In den slawischen Ländern auf dem rechten Elbufer wurde während der Regierung des fränkischen und schwäbischen Kaiserstammes die deutsche Herrschaft immer mehr ausgebreitet und befestigt (S. 132.). Nur blieb es während dieses Zeitraums eine Zeit lang zweifelhaft, ob die Deutschen diese Herrschaft nicht mit den Dänen würden theilen müssen. Das große wendische Fürstenthum von der Trave bis zur Peene (S. 31.) erhielt sich nur bis 1126, und fiel dann an den Herzog Kanut von Schleswig, mit Lothars II. Zustimmung; nach Kanuts Ermordung (1131) trat der alte Zustand der Vertheilung der wendischen Macht unter einzelne Fürsten wieder ein. Diese vermochten dem Vordringen der Deutschen nicht mehr zu wehren; von Heinrich dem

Löwen wurde seit 1156 die Grafschaft Schwerin ge- §. 254.
gründet und die slawischen Fürsten im heutigen Meck-
lenburg, dem Herzogthum unterworfen, ein Theil
von Pommern und Rügen aber lehenbar ge-
macht; Markgraf Albrecht von Nordsachsen erwei-
terte von 1147 — 1162 die Mark Branden-
burg. Nach dem Sturz Heinrichs des Löwen brei-
tete sich die dänische Herrschaft über die ihm unter-
worfen gewesenen Fürsten und selbst über ursprüng-
lich deutsche Länder, bis an die Elbe und die Mark
Brandenburg aus, so daß König Kanut von Dä-
nemark 1196 mit Recht den Titel eines Königs
der Slawen und Wenden annehmen mochte. Doch
schon 1223 — 1227 wurde die dänische Macht ge-
brochen und 1227 durch die Schlacht bei Born-
höved für immer über die Eider zurück gewiesen;
König Waldemar II. wurde durch den Grafen
von Schwerin genöthigt, seine deutschen Eroberun-
gen zurückzugeben, die mecklenburgischen und
rügischen Fürsten wurden Fürsten des Reiches,
und blieben nur in dänischer Lehnspflicht a). Ueber
Pommern, das schon seit Heinrichs des Löwen Zeit als
deutsches Reichsland betrachtet wurde, erhielt wahr-
scheinlich schon Markgraf Albrecht von Brandenburg
die markgräfliche Gewalt (§. 221.) durch kaiserliche

a) Diese Lehnspflicht erhielt sich in Absicht der mecklenburgischen Fürsten bis zum Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts. Rügen kam, nach dem Abgange der besonderen Fürsten von Rügen, an eine Linie der Herzoge von Pommern, welchen die dänische Lehnspflicht 1338 erlassen wurde.

§. 254. Verleihung, die sich aber während des dreizehnten Jahrhunderts in eine bloße Lehnspflicht auflöste b). Doch vergrößerte sich die Mark Brandenburg 1251 durch die Ukermark und 1220 — 1267 durch die Neumark.

Das Christenthum hatte sich in allen diesen Gegenden schon durch Hülfe der wendischen Fürsten selbst weiter ausgebreitet; durch die deutsche Herrschaft wurde es allgemein, und diese wurde eben so wie in den älteren Eroberungen durch deutsche Colonisten befestigt c), also auch eben so wie in jenen auf Kosten der Freiheit des größten Theiles der unterworfenen Nation.

§. 255.

b) Schon Markgraf Otto von Brandenburg versuchte es, 1195 eine ihm zustehende Amtsgewalt über Pommern geltend zu machen, und in den Lehnbriefen über Brandenburg steht auch Pommern als brandenburgisches Erblehn schon 1231. (S. Dreger Cod. Dipl. Pomeraniae Tom. I. p. 150.) Das Verhältniß zwischen Pommern und Brandenburg blieb indessen immer streitig, bis die 1472 recht bestimmt anerkannte brandenburgische Lehensherrlichkeit, 1529 in eine Erbverbrüderung verwandelt wurde.

c) Helmold Chron. Slavorum. L. I. Cap. 57. 88. L. II. Cap. 2. erzählt dies von Graf Adolf von Holstein, Markgraf Albrecht dem Bären von Brandenburg und Herzog Heinrich dem Löwen. Daß diese Colonisten der Slawen nicht mehr schonten als bei Anlegung der älteren sächsischen Colonieen geschehen war, sieht man aus den lezteren Stellen, wo sich die Slawen beklagen: Notum est omnibus vobis quantae calamitates et pressurae apprehenderint gentem nostram, propter violentam ducis potentiam, quam exercuit in nos, et tulit nobis hereditatem patrum nostrorum, et collocavit in omnibus terminis ejus advenas, scilicet Flamingos et Hollandos, Saxones et Westphalos atque nationes diversas.

§. 255. §. 255.

Selbst über die Weichsel hinaus trugen die deutschen Ordensritter und die Schwertbrüder den Ruhm und die Herrschaft der deutschen Waffen.

Die Unterwerfung und Bekehrung Preussens, die den getheilten Kräften Polens nicht gelingen wollte, wurde 1228 von Conrad, Herzog von Masovien und den Bischöfen Christian (von Preußen) und von Plozk unter kaiserlicher und päpstlicher Autorität dem deutschen Orden anvertraut. Mit Hülfe deutscher Fürsten und deutscher Ritter, die hier das verdienstliche Werk eines Kreuzzuges mit geringerer Gefahr als im Orient vollbrachten, wurden die Preußen nach einem 53jährigen Kampfe (1230 — 1283) mehr ausgerottet oder vertrieben als unterworfen, und das Land zwischen der Weichsel und Memel ein dem deutschen Orden gehöriges Reichsland, das aber in vielen Gegenden durch deutsche und polnische Colonisten erst wieder bevölkert werden mußte.

In Livland und Esthland war seit 1158 durch die Handelsetablissements bremischer Kaufleute das Christenthum aufgekeimt, dessen weitere Ausbreitung und zugleich die Unterwerfung des Landes Bischof Albrecht von Livland dem von ihm 1204 gestifteten Orden der Ritterschaft Christi oder der Schwertbrüder übertrug. Zu derselben Zeit verfolgte König Waldemar von Dänemark den nehmlichen Plan in diesen Gegenden; die Bischöfe aber und die durch

§. 255. einen sehr vortheilhaften Handel schnell aufblühenden Städte kämpften mit beiden um die Herrschaft. Die des Christenthums wurde indessen im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts durch die vereinigten Kräfte aller und des deutschen Ordens, mit dem seit 1238 die Schwertbrüder verbunden wurden, auch über Curland und Semgallen ausgebreitet, und die Unterjochten nach eben den Grundsätzen wie die Wenden und Preußen behandelt. Ein Theil des sämmtlichen, dem Orden (der seit 1238 durch einen eigenen dem Hochmeister in Preußen unterworfenen Heermeister regiert wurde), den Bischöfen und Städten unterworfenen Landes, mußte die Hoheit oder Lehnsherrschaft von Dänemark erkennen, die erst im funfzehnten Jahrhundert ganz aufhörte; das übrige wurde deutsches Reichsland.

§. 256.

Die Abhängigkeit der verschiedenen piastischen Fürsten, unter welche Polen getheilt war [a]), sofern sie Theile von Deutschland besaßen, währte bis auf Friedrich II. ohngefähr in dem alten Verhältniß fort. Schlesien wurde in diesem Zeitraum germanisirt [b]). Aber unter Königen, wie die Nach-

a) Vergl. über die Geschichte von Polen in diesem Zeitraume, und überhaupt über die Geschichte der überelbischen neuerworbenen deutschen Provinzen: Reitemeiers Geschichte der preußischen Staaten Th. 1. S. 62 u. f.

b) Vergl. das B. 1. S. 19. angeführte Werk von Tschoppe und Stenzel.

folger Friedrichs waren, mußte freilich die Hoheit §. 256.
des Reichs ein ganz leerer Titel werden. Zum Glück blieb Polen während dieser Zeit noch ferner getheilt, sonst würde ein polnischer König im nördlichen Deutschland leicht mit eben so viel Glück die Rolle eines Eroberers gespielt haben, als König Ottocar von Böhmen nach dem Ausgange des hohenstaufischen Hauses im östlichen. 1251 bemächtigte er sich des Herzogthums Oesterreich und 1261 auch der seit 1186 mit diesem verbundenen c), mit dem Titel eines Herzogthums (§. 240.) begnadigten steyrischen Mark, welche nach dem Aussterben des österreichischen Mannsstammes (1246) Kaiser Friedrich II. zum Reiche eingezogen hatte; er erhielt über beide 1262 von König Richard die Reichsbelehnung; 1269 erbte er vermöge Erbverbrüderung mit Herzog Ulrich von Kärnthen d), Kärnthen und Krain, und zwang den Bruder des verstorbenen Herzogs, sich mit einem Jahrgelde zu begnügen. Von seiner Mäßigung oder von seiner Erhebung auf den deutschen Thron, schien es allein abzuhängen, ob diese Provinzen bei dem Reiche bleiben würden: denn wer mochte den mächtigsten Fürsten in Deutschland hindern, besonders in Provinzen, deren Abhängigkeit mit dem Reiche allmälig

c) Vergl. v. Hormayr kleine histor. Schriften. Ueber die monumenta Boica. S. 59.

d) S. ebendas. S. 60.

§. 256. loser geworden war, einen unabhängigen Staat zu gründen?

III. Quellen des Rechts.

§. 257.

§. 257.

A. In Deutschland verloren während des zehnten und eilften Jahrhunderts die Gesetze, welche in der vorigen Periode aufgezeichnet worden waren, so weit sie nicht auf der gesetzgebenden Gewalt der Kirche beruhten, ihre Kraft als geschriebene Gesetze. Die Capitularien, deren Inhalt großentheils auf Staatseinrichtungen berechnet war, die schon im zehnten Jahrhundert verfallen waren [a]), geriethen zuerst in Vergessenheit. Mehr Spuren finden sich zwar von der fortwährenden Anwendung der Gesetzbücher der einzelnen Völkerstämme, jedoch weniger im eigentlichen Deutschland, als in den Provinzen, in welchen die romanische Sprache geredet wurde [b]). Ihr Gebrauch als geschriebene Gesetze

a) Wie die Sendgrafschaft, die Gauverfassung, die alte Beneficialverfassung, der ordentliche gemeine Heerdienst u. s. w.

b) Otto Frising. Chron. IV. 32. sagt zwar von der Lex Salica allgemein: Hac lege nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur. Dennoch gehören die Fälle, in welchen von der Anwendung des salischen Gesetzes die Rede ist, meist nach Italien oder Burgund. S. z. B. Heineccius hist. jur. ed. Silberrad. Argentor. 1765. pag. 801.; hingegen im deutschen Franken, selbst in Lothringen, kommt von dem Gebrauche der Lex Salica oder der Lex Ripuariorum selten etwas vor. Einzelne Beispiele hat Heineccius l. c. p. 670. 772. Uebrigens darf man, wenn von einer Lex Ale-

mußte bei den meisten schon um deswillen allmälig §. 257.
aufhören, weil ihre Sprache unverständlich wurde. Das bisherige geschriebene Recht, so weit es überhaupt anwendbar blieb, verwandelte sich nun in ungeschriebenes, und wurde meist auch nur durch neue ungeschriebene Normen ergänzt und weiter ausgebildet. Diese aber sowohl, als die wenigen geschriebenen Normen, welche das zehnte, eilfte und zwölfte Jahrhundert aufzuweisen hat, sind weit mannichfacher als das ältere geschriebene und ungeschriebene

mannorum, Bajuvariorum, Saxonum die Rede ist, keineswegs immer an die in der ersten und zweiten Periode angeführten Gesetzbücher denken; man muß diesen Ausdruck vielmehr meistens von dem schwäbischen, bairischen, sächsischen Recht überhaupt verstehen. So z. B. Vita Henrici S. bei Leibnitz Scr. Rer. Brunsv. Tom. 1. p. 433. Dithmari Merseb. Chron. Lib. V. (bei Leibnitz l. c.) wo Heinrich II. zu den Sachsen sagt: Legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, sed vita comite malo clementer in omnibus adimplere, et vestrae rationabili, in quantum valeo, ubique animum adhibere. Vom Privatrecht, das in der alten Lex Saxonum allein vorkommt, ist hier offenbar nicht die Rede, sondern von den Rechten und Privilegien der sächsischen Nation überhaupt. Eike von Repgow, so bekannt er mit dem sächsischen Rechte ist, kennt das alte geschriebene sächsische Gesetzbuch nicht einmal mehr. Wenn man übrigens eine bestimmte Zeit angeben will, in welcher die alten Gesetze ihren Gebrauch als geschriebene Gesetze verloren haben, so mag die gewöhnliche Angabe, im zwölften Jahrhundert, ziemlich die richtige seyn; denn die meisten Spuren ihrer Anwendung fallen noch in das eilfte. Ueberdem wurde auch seit dem zwölften Jahrhundert die schriftliche Bearbeitung des Rechts wieder üblicher; wir würden daher diese alten Gesetzbücher nicht ohne Veränderungen und Zusätze neuerer Zeit erhalten haben, wenn man sie damals noch als geschriebene Gesetze gekannt hätte.

§. 257. Recht. Die Art und Weise der Bildung derselben, muß zuerst im allgemeinen geschildert werden, um hiernächst zeigen zu können, wie sie seit dem dreizehnten Jahrhundert im Gefolge einer von Italien ausgehenden Revolution des Rechtsstudiums, die Gestalt erhalten haben, in welcher sie auf uns gekommen sind.

§. 258.

§. 258.

I. Alle Theile des Rechts bildeten sich (mit Ausnahme des geistlichen) mehr durch Autonomie als durch geschriebene von einer höheren Gewalt gegebene Gesetze fort. Die Autonomie lag 1) hauptsächlich in den Händen des Richters und seiner Schöffen. Die älteren geschriebenen Gesetze, selbst meist aus autonomischen Rechtsnormen entstanden, wurden gewiß schon in der Zeit, wo sie noch als geschriebenes Recht im Gebrauche waren, doch mehr durch das Gedächtniß der Richter und Schöffen, als durch die Schrift dem späteren Zeitalter aufbehalten. Die nächste Folge davon war, daß sie von diesen im Laufe der Zeit ergänzt, den veränderten Verhältnissen angepaßt, und so allmälig umgeschmolzen wurden. Dies gehörte nach der Meinung des Deutschen im Mittelalter, recht wesentlich zum richterlichen Amte [a]). Es konnte die-

a) Die Meinung, der Richter müsse das Recht ergänzen und der Zeit anpassen, spricht sich besonders in dem Institut der Austräge aus, das gerade in der Zeit aufkam, wo die alte Gewalt

sem aber freilich auch um so unbedenklicher über- §. 258.
lassen werden, als der Richter nur die Meinung anderer ehrbarer Männer aussprach, die mit den Parteien in gleichen Verhältnissen lebten, und deren Meinung daher gewiß die Meinung aller war, ja der, wenn sie es nicht gewesen wäre, in den meisten Fällen die schöffenbaren Leute, welche außer den Parteien in dem Gerichte zugegen waren, widersprochen haben würden [b]). Die Art und Weise,

des Richters allmälig aufhörte, und er mehr an die geschriebenen Gesetze gebunden wurde. Damit er dennoch nach der alten Art Recht sprechen könne, wurde von den streitenden Theilen ein Richter gewählt, der aus ihrer Vollmacht spräche, und ihm diese Vollmacht zuweilen ausdrücklich in einem weiteren Umfange gegeben. Ein sehr lehrreiches Beispiel hierzu hat Möser in seinen patriotischen Phantasieen Th. I. Nro. 51., wo die Schiedsleute die ausdrückliche Vollmacht erhalten, daß sie, wenn sie sich nicht eines Spruchs Rechtens vereinigen können, von Amtswegen einen Vergleich treffen sollen und sogar treffen müssen.

b) Alle deutsche Gerichte wurden noch während dieses ganzen Zeitraums öffentlich gehalten; das versammelte Volk, das nicht zu den Schöffen gehörte, bezeichnen die Urkunden mit dem Ausdruck der Umstand; der Richter und die Schöffen durften sich mit diesem noch immer berathen, und in sehr vielen Rechtssprüchen wird ausdrücklich gesagt, daß sie auf den Rath oder mit dem Beifalle desselben gegeben worden seyen. Henrici R. dipl. a. 1230. (bei Kettner Antiqq. Quedlinb. p. 219.) quod ad requisitionem talis a nobis lata fuit sententia et *ab omnibus astantibus approbata* etc. Rudolfi R. dipl. a. 1281. in Raym. Duellii Excerpt. Geneal. p. 4. Nobis pro tribunali sedentibus in Vienna etc. qua quaestione perhibita *sententiatum exstitit omnium astantium applaudente caterva.* — Dipl. a. 1321. bei Scheid Nachrichten vom hohen und niederen Adel, in der Mantissa Docum. p. 320. Recognoscimus — quod — Johannes Comes in

§. 258. wie der Richter als Repräsentant der Interessenten, durch Autonomie das Recht bildete, bekam auch schon sehr früh eine festere Form. Er sprach nach den ihm und seinen Schöffen bekannten Rechtsnormen, die sich durch ältere geschriebene Gesetze oder durch Gewohnheiten gebildet hatten. Wo diese nicht ausreichten, und die Schöffen auch keine ihnen analoge Bestimmung zu finden wußten, hatten sie von dem höheren Richter Belehrung zu suchen c). Das Recht, welches dieser mit seinen Schöffen wies, wurde dann Rechtsnorm für alle ihm unterworfene Richter, und erst, wenn auch er keine Auskunft zu geben wußte, oder sie zu geben sich nicht getraute, mußte freilich die freie Willkühr der Interessenten eine Rechtsnorm aufstellen, oder die gesetzgebende Gewalt durchgreifen d). So hatte die

Wunstorp sedit et instauravit — judicium, quod in vulgo ein geheget Richte dicitur, ubi idem Comes illi judicio presidens per inquisicionem sententiarum quae Ordele dicuntur, et *earum per astancium invencionem, ac communem approbacionem* etc. S. Haltaus in gloss. s. v. Umstand.

c) Fast in allen Statuten finden sich daher Stellen wie folgende (Auszug aus dem Salbuch der Stadt Wizenhausen bei Kopp Nachricht von der Verfassung der geistl. und Civilgerichte in Hessen): Urtheil zu erlernen. — Item da sie zweyspruchig (vergl. §. 381.) in den Urtheilen, oder dieselbige nicht verstünden, haben sie ihren Oberhof Urtheil zu erlernen zu Cassel.

d) Das erläuterndste Beispiel zu dieser ganzen Darstellung, das zugleich zeigt, daß dies Verfahren schon im zehnten Jahrhundert statt fand, hat Wittechind Annal. Corbei. L. 2. (bei Meibom Tom. I. pag. 644.). *De legum quoque varie-*

gesetzgebende Gewalt selten besondere Veranlassung, §. 258.
Bestimmungen über das Civilrecht aufzustellen, das sich auf diese Weise ganz unabhängig von ihr fortbildete, und da zugleich die Richtung, welche die Verfassung erhielt (§. 220 u. f.), und die Trennung der kirchlichen Gesetzgebung von der Staatsgesetzgebung, eine Folge des neuen Systems der Hierarchie, die Triebfedern lähmte, die sonst die Staatsgesetzgebung in mehrerer Thätigkeit erhalten hatten, so fehlte es auch an einer allgemeinen Veranlassung, selbst nur so viel für das Privatrecht zu thun, als in den Capitularien dafür gethan wor-

tate facta est contentio, fuereque qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios, hereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obiissent patribus superstitibus. Unde exiit edictum a rege, *ut universalis populi conventio fieret* apud villam quae dicitur Stela, *factumque est, ut causa inter arbitros judicaretur debere examinari.* Rex autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars qui filios filiorum computabant inter filios, et *firmatum est* ut aequaliter cum patruis hereditatem dividerent *pacto sempiterno.* Man sieht leicht: der ordentliche Richter wußte kein Recht darüber zu weisen, ob Enkel mit ihren Oheimen den Großvater beerben könnten; und da der Streit inter viros nobiles ac senes populi war, so suchte er von dem Fürstengerichte Belehrung. Dies aber wußte sich ebenfalls eines Spruchs nicht zu vereinigen; also mußte entweder ein Obmann gewählt werden, oder der Kaiser durchgreifen. Das leztere wollte dieser nicht; statt des ersteren hielt er ein Kampfgericht für anständiger; und nach dem Ausgange desselben wurde dann der Rechtssatz als freie Willkühre ausgesprochen.

§. 258. den war (§. 142.). Man dachte nicht einmal daran, das Gewohnheitsrecht, so wie in früheren Zeiten schriftlich abzufassen, sondern begnügte sich, einzelne wichtige Rechtssprüche, in denen ein zweifelhaftes oder ein neues Recht gewiesen oder das bestehende gesammelt war (daher Weisthümer e) genannt), aufzuzeichnen, besonders wenn sie von einem höheren Richter, wohl gar dem Kaiser f) und den Fürsten oder Reichsministerialen als seinen Schöffen, gefunden waren.

§. 259.

§. 259.

2) Andere autonomische Normen entstanden durch vertragsweise Uebereinkunft der In-

e) S. Haltaus Glossar. Voce Weisen und Weisthum. Nichts anderes als eine Sammlung solcher Weisthümer sind auch die in das erste Viertel des eilften Jahrhunderts gehörige: Burchardi Episcopi Wormatiensis Leges et statuta familiae S. Petri praescripta (bei Schannat Historia Episcop. Worm. im Cod. Probat. pag. 43 u. f.) in deren Eingang daher auch ausdrücklich gesagt wird, daß sie cum *consilio* Cleri et militum et totius familiae gemacht seyen.

f) Eine Reihe solcher kaiserlicher Rechtssprüche oder Bestätigungen der Sprüche von Untergerichten hat Senkenberg Corpus juris feudalis pag. 515 u. f. der ersten Ausg. Die wichtigsten Rechtssätze des öffentlichen Rechts beruhten oft auf bloßen Weisthümern der Fürstengerichte. Als Conrad III. dem Welfen Heinrich die Rechtmäßigkeit des Besitzes zweier Herzogthümer bestreiten wollte, forderte er hierüber ein Weisthum, und die Fürsten sprachen den Rechtssatz aus: niemand könne zwei Herzogthümer besitzen. Helmold Chron. Slavor. I. 54. (bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 583. vergl. mit Chron. Weingart. C. 13. (bei Leibnitz l. c. Tom. 1. pag. 789.).

teressenten. Dahin gehören A. die Dienst- §. 259.
rechte d. h. vertragsweise Bestimmungen zwischen Lehens- oder Dienstherren und ihren Vasallen oder Dienstleuten über ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Das ganze Verhältniß zwischen ihnen beruhte ursprünglich auf Observanzen, Privilegien und Verträgen, die nur immer zwischen den Nachfolgern der ersten Paciscenten, wenn gleich meist blos stillschweigend, erneuert wurden. Die neuen Bestimmungen, deren man nach wenigen Generationen bedurfte, weil sich das ursprüngliche Verhältniß im Laufe der Zeit verdunkelte oder die festgesezten Bestimmungen durch die veränderten Verhältnisse unbillig wurden [a]), wurden vertragsweise festgesezt. Dabei machten allenthalben die Vasallen

a) Vor allem deshalb, weil die Dienstleute den Reichsheerdienst fast allein bestreiten mußten, seitdem ihn ihre Dienstherrn für sich übernommen hatten. Daher entstanden gewiß schon sehr früh Klagen der Dienstleute über unbillige Forderungen ihrer Dienstherren, die unter Conrad II. so laut wurden, daß sie die Veranlassung zu der räthselhaften (§. 223.) Constitutio de expeditione Romana gegeben zu haben scheinen. — Contigit, principes cum militibus de expeditione Romana quae tunc instabat acerbe contendere, constringentes eos multo plures halspergas de beneficiis suis debere ducere, quam illi fatierentur se posse vel jure debere. Daß diese Klagen nicht früher zu gesetzlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit zum Reichsheerdienst führten, darf nicht befremden, wenn man bedenkt, daß der Kaiser in so wichtige vertragsmäßige Verhältnisse gewiß nicht ohne die höchste Noth eingriff; aber um so weniger mag es darum auch auf der andern Seite zweifelhaft seyn, daß die vertragsmäßige Bestimmung zwischen sehr vielen Dienstherren und ihren Mannen schon vorausgegangen war, wenn er jezt durchzugreifen wagte.

§. 259. und Dienstleute gemeine Sache gegen ihren Herrn, weil sie dadurch die neuen Ansprüche, welche sie meistens erhoben[b]), leichter durchsetzen konnten. Die Willkühren, deren sie sich mit ihm verglichen, erhielten dadurch oft das Ansehen eines eigentlichen

b) Diese Ansprüche giengen meistens auf die Erblichkeit, wenigstens auf eine ausgedehntere Erblichkeit der Beneficien, als bisher statt gefunden hatte. Den ganzen Hergang, wie er überall früher oder später statt fand, wissen wir freilich nur von Italien mit Bestimmtheit anzugeben, wo Conrad II. der Vermittler (wenn gleich seine Constitution über die Erblichkeit der Lehen im Ton eines Gesetzes spricht), zwischen den Vasallen und Lehnsherren wurde. Wippo Vita Conradi Salici (bei Struv. Tom. 3. pag. 480.). Conjuraverant omnes valvasores Italiae et gregarii milites adversus dominos suos, et omnes minores contra majores, dicentes, si imperator eorum nollet venire, ipsi per se legem sibimet facerent. Hoc cum nuntiatum esset imperatori fertur dixisse: Si Italia modo esurit legem, concedente Deo bene legibus hanc satiabo. — In ipsa die (nescimus cujus consilio) pene gravis tumultus factus est populi Mediolanensis, quaerentis ab Imperatore, si vellet favere conjurationi eorum. Unde commotus Imperator praecepit, ut omnes in urbem Papiensem ad generale colloquium venirent. Quod dum factum esset, cunctis reclamantibus, legem fecit Imperator. — I. F. 1. §. 1. Antiquissimo enim tempore sic erat in Dominorum potestate connexum, ut, quando vellent, possent aufferre rem in feudum a se datam, Postea vero eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent. Deinde statutum est ut usque ad vitam fidelis produceretur. Sed cum hoc jure successionis ad filios non pertineret, sic progressum est, ut ad filios deveniret; in quem scilicet Dominus hoc vellet confirmare. Quod hodie ita stabilitum est, ut ad omnes aequaliter veniat. §. 2. Cum vero Conradus Romam proficisceretur, petitum est a fidelibus, qui in ejus erant servitio ut lege ab eo promulgata hoc etiam ad nepotes ex filio producere dignaretur etc.

Gesetzes, daß sie als ein für alle Interessenten vom §. 259.
Herrn festgesetztes Recht ausgesprochen wurden. Der Zeitpunkt, in welchem fast überall dergleichen Verträge geschlossen worden sind, die aber bei weitem nicht alle aufgezeichnet wurden, ist das Ende des zehnten, und die erste Hälfte des eilften Jahrhunderts c). B. Die Verträge der Gemeinheiten freier und unfreier Leute über Gemeinheitsrechte. Seitdem sich in den Städten die Verfassung der freien Communen weiter ausbildete, Handel und Gewerbe aufblühten, durch kluge Benutzung der Umstände manches Gemeingut und manche Ge-

c) Daß in Deutschland die Vasallen und Dienstleute um dieselbe Zeit auf eben die Weise sich bessere Bedingungen zu erzwingen suchten, sehen wir nicht nur aus dem Note a angeführten Eingang zur Constit. de exped. Rom., sondern auch aus der politischen Maxime Conrads II., die Ansprüche, welche die Vasallen und Dienstleute erhoben, zu begünstigen. Wippo (l. c. pag. 469.). Militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri *sustinuit*. Diese Stelle von einem besonderen Gesetze zu verstehen, das Conrad über die Erblichkeit der Lehen auch für Deutschland gegeben habe, wie einige wollen, oder sie auf die Constitution von 1037 für Italien (Note b. V. F. 1.) zu ziehen, wie andre wollen, halte ich für gleich unrichtig. Wippo spricht in der angeführten Stelle von keiner einzelnen Thatsache, sondern schildert Conrads II. Character und Politik allgemein; auch zeigt der Ausdruck „sustinuit" deutlich genug auf eine während seiner ganzen Regierung beobachtete Handlungsweise hin. Und gewiß hatte der Kaiser Gelegenheit genug zu mittelbarem Einfluß auf die vertragsmäßigen Verhältnisse zwischen Dienstherren und Dienstleuten, um in Gefolge jener Maxime, auch ohne unmittelbares Eingreifen durch ein Gesetz (wie in Italien, wo seine Vermittlung aufgerufen wurde), den Dienstleuten zur Erfüllung ihrer Wünsche zu verhelfen.

§. 259. rechtsame erworben wurde, reichte das alte Herkommen zur Beurtheilung dieser verwickelteren Verhältnisse nicht mehr aus. Um eigentliche Gemeinheitsangelegenheiten hatte die gesetzgebende Gewalt sich nie bekümmert; auch die neuen Normen, die sie reguliren sollten, wurden also jezt durch freie Willkühr der Gemeinheit bestimmt. Der Ausschuß der Gemeinde (Bürgermeister und Rath) ordnete mit Rath oder doch ohne Widerspruch der Gemeinde, wie es mit der Nutzung des Gemeindeguts, der Ausübung der Gerechtsame gehalten werden, wie zur Aufrechterhaltung guter Ordnung überhaupt sich jeder halten, insbesondere Handel und Gewerbe treiben solle, was endlich von jedem Gemeindeglied zu gemeinen Unkosten beigetragen werden solle [d]). Ein

d) Daher heißt es auch in dem Soester Stadtrechte (im neueren Sinne dieses Wortes): Audiat universitas antiquam et *electam* Susatensis oppidi justiciam; und in dem der Stadt Hamburg von dem Grafen von Holstein 1292 ertheilten Privilegium (in Lambecii Rer. Hamburg. L. 2. p. 239.). Concedimus etiam et donamus eisdem jus tale, quod vulgo Koehre dicitur; *statuta mandare et edicta promulgare secundum placitum eorum pro utilitate et necessitate civitatis praedictae ac eorundem, et revocare eadem, quotiescunque et quandocunque ipsis visum fuerit expedire.* — Donamus etiam praeterea plenam et perfectam potestatem *super causis emergentibus, de quibus non est sententionatum in libro praedicto*, novum jus creandi et statuendi de *communi consensu consulum et potestate pro suo lubitu et voluntate.* Einen sehr merkwürdigen Beleg hierzu enthält die Vorrede zu einem in deutscher Sprache verfaßten Stadtrechte von Lübeck v. J. 1240 (bei Westphalen Monumenta inedita Tom. 3. pag. 636.).

gleiches Recht übte jede Corporation, ſelbſt unvollkommen freier Leute [e]), in ihren geſellſchaftlichen Angelegenheiten [f]). So entſtand eine Reihe unaufgeſchriebener Willkühren, die indeſſen, da ſie von Männern feſtgeſezt wurden, die unter gleichen Verhältniſſen lebten, und außer ihrem ſchlichten geraden Sinne, der leicht das zweckmäßigſte herausfand, nur etwa das Beiſpiel ihrer Nachbarn und Standesgenoſſen zur Richtſchnur hatten, meiſt ſehr übereinſtimmend ausfielen. §. 259

§. 260. §. 260.

C. Die Verträge des Kaiſers und der Stände, über ihre gegenſeitigen Rechte. Die Selbſtſtändigkeit, welche die Reichsſtände in ihren Verhältniſſen als Landesherren allmälig erlangten, führte von ſelbſt zu einem ganz neuen Verhältniß zwiſchen ihnen und dem Kaiſer. Sie wurden zu einer Corporation, die ſich als ein ſelbſtſtändiges Ganzes im Gegenſatze zum Kaiſer betrachtete,

Sicut edicta imperialis dignitatis ab omnibus personis laicalibus firmiter et inviolabiliter sunt observanda, ita recte persimile, quidquid civitatis discretorum et ordinat consilium secundum jurisjurandum civitatis debet a suis concivibus firmiter observari.

e) Unvollkommen frei nehmlich im Sinne dieſer Periode, wo die Entſtehung der Landeshoheit und der ſtädtiſchen Verfaſſung eine ganz neue Gattung von unvollkommener Freiheit hervorbrachte.

f) So entſtanden die Bauerköhren, die Zunftſtatuten, die Statuten der Domcapitel und ähnliche Rechtsnormen.

§. 260. die sich als solche gewisse Rechte zuschrieb, und nicht mehr blos als seine Gehülfen [a]) bei der Reichsregierung betrachtete. Man unterschied nun also Rechte des Kaisers und Rechte der Stände in Beziehung auf die Reichsregierung; die ersten beruhten auf der dem Kaiser zustehenden Staatsgewalt (jura imperii) und bei ihrer Ausübung würkten die Reichsstände in ihrer alten Eigenschaft als bloße Rathgeber des Kaisers mit [b]); die lezteren bestanden in Gerechtsamen, welche die Stände in ihren Herrschaften, Grafschaften und Herzogthümern ausübten, und beruhten auf neuerem Herkommen und Privilegien. Die Beschlüsse, welche der Kaiser mit den Reichsständen faßte, hatten daher nicht mehr blos die Eigenschaft eigentlicher Gesetze, sondern zugleich, in so fern sie etwas über die lezt ere Gattung von Gerechtsamen bestimmten, die rechtliche Natur wahrer Verträge, weil der Kaiser über diese, Kraft seiner Staatsgewalt, ohne die Einwilligung der Stände als Interessenten nichts bestimmen konnte [c]). Der Form nach, unterschieden sich

a) Adjutores et cooperatores. §. 141.

b) S. hierüber unten das öffentliche Recht.

c) Man darf sich nur fragen, ob wohl die Reichsstände bei Gesetzen wie die verschiedenen Constitutionen über den Landfrieden, und über solche, wie Friedrichs I. Constitution über die Regalien (die nichts weiter als ein lombardisches Reichsgesetz ist), oder Friedrichs II. Privilegien für die geistlichen und weltlichen Fürsten, auf gleiche Weise mitgewürkt haben.

sich aber freilich solche vertragsweise Bestimmungen, §. 260.
von den eigentlichen Reichsgesetzen (§. 262.) gewöhnlich eben so wenig[d]), als man bei dem Reichsherkommen (Reichsobservanz)[e]) d. h. den Rechtsnormen, welche sich auf die gleichförmige Handlungsweise des Kaisers und der Reichsstände in Reichsangelegenheiten gründeten, daran dachte zu unterscheiden, auf welchen Befugnissen das Recht der stillschweigenden Einwilligung des Kaisers und der Stände in diese Normen beruhe.

§. 261. §. 261.

D. Die Verträge zwischen der Kirche und dem Staat. Durch die völlige Entwickelung des Systems Gregors VII. in der Gestalt, welche es in den Händen seiner Nachfolger erhielt, wurde dem Staat alle eigentliche Gesetzgebung in Kirchensachen nothwendig genommen. Aber so unabhängig konnte doch auch das neue System die Kirche vom Staate nicht machen, daß diesem alle Einmischung in die

d) Friedrichs II. Privilegien für die geistlichen und weltlichen Fürsten, von denen ich glaube, daß sie als wahre Vergleiche angesehen werden müssen (wie der Eingang zu beiden auch deutlich genug anzeigt), haben sogar die Form von Gnadenbriefen; der costnizer Friede hat freilich mehr die Form eines Vertrags.

e) Das Reichsherkommen nennen die deutschen Bischöfe in einem Schreiben an Papst Hadrian IV. (bei Radevicus de gestis Frid. I. L. 1. C. 16.) ausdrücklich als eine Hauptquelle des deutschen Staatsrechts: Duo sunt quibus nostrum regi oportet Imperium, leges sanctae Imperatorum et usus bonus praedecessorum et patrum nostrorum.

§. 261. Rechte der Kirche als äußere Gesellschaft entzogen worden wäre, da sie in ihren Verhältnissen als äußere Gesellschaft so vielfach mit den Staatseinrichtungen verschlungen war, und eine unbedingte Unterordnung des Staats unter die Kirche nicht anerkannt wurde, kraft deren diese sonst freilich auch über alle Verhältnisse hätte Bestimmungen treffen können, in welchen sie mit dem Staate selbst stand [a]). In solchen Verhältnissen konnte also nichts als freie Uebereinkunft der Interessenten, d. h. der Staats- und Kirchengewalt entscheiden, und diese kamen dadurch in gewissen Beziehungen in das sonderbare und dem Princip des Feudalsystems widerstreitende Verhältniß zweier einander entgegengesezter und von einander unabhängiger Gewalten [b]). Und eben darum konnte auch die Gränze, wo die gesetzgebende Gewalt der

a) Daß man die Kirche nicht in einem solchen Verhältnisse zum Staate betrachtete, beweist am sprechendsten der §. 260. Note e erwähnte Brief der deutschen Bischöfe, wo sie nach der dort eingerückten Stelle hinzusetzen: *Istos limites Ecclesiae* (die geschriebenen und ungeschriebenen weltlichen Gesetze) nec volumus praeterire, nec possumus; quicquid ab his discordat, non recipimus — oder wie der Sachsenspiegel den nehmlichen Satz ausdrückt: Ob nun wohl der Bapst erlaubet hat, sich mit einander zu verheirathen in dem fünften Grad, so mag er doch kein Recht setzen, da er unser Land- oder Lehen-Recht mit ändern oder kränken möge. Hiernach bedarf es weiter keiner Ausführung, wie man über die Gesetzgebung der Kirche in Verhältnissen, welche man als einen Theil der Staatsverfassung betrachtete, dachte. Vergl. B. 1. §. 203. Note d.

b) S. hierüber unten das öffentliche Recht.

Kirche aufhöre, niemals genau angegeben werden; §. 261.
das augenblickliche Interesse und die augenblickliche Möglichkeit, dies geltend zu machen, entschied, wie weit der Staat in seiner Einmischung in die Anordnungen der Kirche gehen möge. Die vertragsweise Bestimmung über dergleichen Gegenstände fand übrigens theils zwischen dem Papst, als dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche c), theils zwischen der Nationalkirche und dem Kaiser d) statt.

§. 262.

§. 262.

II. Die von einer höheren Gewalt gegebenen Gesetze bestanden: 1) in den vom Kaiser vermöge der gesetzgebenden Gewalt gegebenen Reichsgesetzen. Diese wurden nach Art der alten Capitularien nach dem Rathe der Reichsstände auf Reichstagen abgefaßt; es waren deren aber (wenn wir auch annehmen, daß ein großer Theil derselben nicht auf unsere Zeiten gekommen ist) so wenige und ihr Inhalt auf einen so engen Kreis

c) Dahin gehört der Vergleich zwischen Heinrich V. und Papst Calixt II. von 1122 (oben §. 232.).

d) Als ein Beispiel eines solchen Vertrages kann dienen: Friderici II. Imp. Aurea Bulla de libertate ecclesiastica a. 1213. bei Goldast Constitt. Imp. Tom. I. pag. 289.; von der wenigstens einzelne Punkte nur das Resultat eines Vertrags mit den Bischöfen sind, wie schon daraus leicht abzunehmen ist, daß dies Privilegium kurz nach Friedrichs Ankunft in Deutschland und auf einem Reichstage ertheilt ist, auf welchem sich eine große Anzahl von geistlichen und weltlichen Fürsten für ihn gegen Otto IV. erklärte.

§. 262. von Gegenständen eingeschränkt, daß sie bei weitem nicht als ein Ersatz für die außer Gebrauch gekommenen Capitularien dienen konnten. Nicht alle auf dem Reichstage gefaßten Schlüsse wurden niedergeschrieben, weil die meisten nur Beschlüsse über auswärtige und einheimische gemeine Unternehmungen waren a), die kein dauerndes Interesse hatten, und daher nur in den Jahrbüchern der Geschichte ihren Platz fanden b). Was man niederschrieb, wurde noch während dieses ganzen Zeitraums in lateinischer Sprache abgefaßt, und nur in der Landessprache bekannt gemacht c). Die auf deutschen Reichstagen errichteten und schriftlich abgefaßten

a) Wie der Beschluß eines Römerzuges, die Vollziehung einer Achtserklärung u. s. w.

b) Ein Verzeichniß der sämmtlichen deutschen Reichsversammlungen und Hoftage aus den Chronisten, bis zum Jahre 1300, mit Angabe der Hauptgegenstände der Berathschlagung hat Pfeffinger im Vitriarius illustr. Tom. 1. pag. 87 — 169.

c) Dies und weiter nichts folgt aus der Stelle in Gottfridi Mon. S. Pantaleonis Chron. (bei Freher Tom. 1.), in welcher man die älteste Nachricht vom Gebrauche der deutschen Sprache bei Abfassung der Reichsgesetze hat finden wollen: a. 1235 curia celeberrima apud Moguntiam indicitur, ubi — pax juratur, vetera jura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membranea scripta omnibus publicantur. Das Original dieses Landfriedens (S. Dreyers Nebenstunden 1768. 4. S. 435.) ist gewiß lateinisch gewesen, da alle deutsche Abschriften, die wir von dieser Urkunde haben, augenscheinlich bloße Uebersetzungen sind, von denen der Mönch auch eine vor sich haben mochte. S. Schönemanns Versuch eines vollständigen Lehrbuchs der Diplomatik B. 1. S. 300.

eigentlichen Gesetze, betreffen in der Regel nur §. 262.
zwei Arten von Gegenständen, beide solche, in Absicht deren die gesetzgebende Gewalt thätig seyn mußte, weil sie nicht durch Autonomie, sondern nur kraft höherer Gewalt rechtlich bestimmt werden konnten, nehmlich: α) Privilegien, welche einzelnen Reichsständen oder ganzen Classen von Reichsbürgern ertheilt wurden; β) den Landfrieden und die Strafen, welche den Friedensbrecher treffen sollten. — Ueber andere Gegenstände erstreckte sich die gesetzgebende Gewalt des Kaisers ausnahmsweise nur dann, wenn dieser sich besonders veranlaßt sah, gegen den gewöhnlichen Gang der Dinge aus kaiserlicher Machtvollkommenheit durchzugreifen [d]). Es versteht sich, daß man die sehr häufig auf Reichs- oder Hoftagen gefundenen Urtheile nicht, wie zuweilen geschieht [e]), mit wahren Reichsgesetzen verwechseln darf [f]).

Anmerkung. Die wichtigsten Reichsgesetze.

Die deutschen Reichsgesetze, welche in diesen Zeitraum gehören, sind meist nur bei Goldast Collectio Constitutionum imperialium Francofurti 1613. 4 Tom. fol. (ed. 2. 1713.) abge-

d) Wie Conrad II. in der Constitutio de expeditione Romana.

e) Wie von Senkenberg, in seinem Corpus juris feudalis, in Ansehung vieler der oben §. 258. Note f angeführten Urkunden. Auch Böhmer (s. d. Anmerkung) nimmt namentlich solche Urkunden auf.

f) S. die folgende Anmerkung.

§. 262. druckt. Mehr aber als die Hälfte von dem was er aufgenommen hat, besteht aus unächten Stücken; manche sind sogar nichts als Stellen aus Chroniſten, denen er selbst nur die Form von Gesetzen gegeben hat. Z. B. Henrici I. R. Constitutio de urbibus Tom. 1. pag. 211. (der 2ten Ausg.) Vergl. Conring de origine juris Germanici Cap. 18. Ein Verzeichniß der Reichsgesetze dieses Zeitraums hat Pfeffinger Vitr. illustr. Tom. 1. pag. 61 u. f. S. auch Biener Comment. Tom. II. Vol. 1. §. 1 — 5. Besonders aber: J. F. Böhmer, die Reichsgesetze von 900 bis 1400 nachgewiesen. Frankf. 1832. 4. Eine Ausgabe der verzeichneten Stücke, eben weil hier der Ausdruck sehr weit genommen ist, und wir noch gar keine kritische Sammlung dieser Art haben, wäre sehr wünschenswerth. — Als die wichtigsten unter diesen Gesetzen, verdienen vorzüglich folgende ausgezeichnet zu werden: 1) Conradi II. (§. 223.) Constitutio de expeditione Romana. Daß dies Gesetz, welches aus einer von Marcus Welser dem bekannten Rittershausen (Conr. Rittershusius † 1613) mitgetheilten Urkunde bekannt geworden ist, Carl dem Dicken zugeschrieben und ins Jahr 890 gesetzt wird, hat viele veranlaßt, es für unächt zu halten, (s. Heineccius hist. jur. ed. Silberrad pag. 777 und 802. Vergl. Senkenberg Corp. jur. feud. in der Vorrede pag. 46 u. f. Gebauer Institutiones juris feudalis J. Schilteri in der Vorrede und Gudii Vita Jo. Wilh. Hofmanni pag. 61.; und oben §. 223 und 259 und s. oben §. 223. Note c). 2) Concordatum Calixtinum a. 1122, oben §. 232. 3) K. Friedrichs I. 1ter und 2ter Landfriede von ungewissen Jahren, und dessen 3ter Landfriede von a. 1187. 4) K. Friedrichs II. Aurea Bulla de libertate ecclesiastica a. 1213. (§. 261. Note d). 5) König Heinrichs Reichsschlüsse wegen der Bündnisse der Städte und der Pfalbürger a. 1231 und 1232 (oben §. 247.). 6) König Friedrichs II. Privilegien für die weltlichen und geistlichen Fürsten a. 1220 und 1232 (oben §. 247.). 7) König Friedrichs II. Reichsabschied von 1235. — Alle diese Gesetze (mit Ausnahme von Nro. 4.) stehen auch in: Neue Sammlung der Reichsabschiede in 4 Theilen. Frankfurt 1747. 2 Bde. fol. (ein Werk, welches von hier an vorzüglich zu gebrauchen ist) Tom. I. Nro. 1 u. f. Wenn man übrigens von den hier angegebenen Gesetzen die Constitutio de exped.

Rom. und die, welche keine eigentliche Gesetze sind (vergl. §. 260.), abrechnet, so sieht man leicht, daß der Abt Conrad von Lichtenau (Chron. Ursperg. ad a. 1187.) mit Recht bei Gelegenheit des Landfriedens Friedrichs I. sagen konnte: quas litteras Alemanni usque in praesens Friedebrief, id est litteras pacis vocant, nec aliis legibus utuntur tanquam gens agrestis indomita. Die Landfrieden waren gewiß das einzige Reichsgesetz, das in aller Händen war. Daß übrigens in den Worten: nec aliis legibus, nicht gerade von dem einzelnen Landfrieden von 1187, sondern von den Landfrieden überhaupt, im Gegensatze zu andern Reichsgesetzen, die Rede ist, und unter legibus hier blos Reichsgesetze verstanden werden, bedarf ja wohl nicht erst eines Beweises. Doch wäre die Bemerkung auch richtig, wenn man unter leges überhaupt geschriebene gemeine Rechte verstände. §. 262.

§. 263. §. 263.

2) In den Bewilligungen und Vorschriften, welche von den Landesherren (im Sinne dieses Zeitalters) ihren Landsassen ertheilt wurden. a) Die ältesten Städte, in welchen das Weichbildrecht entstand, hatten gemeiniglich gar keine geschriebene Quellen für ihre Verfassung und ihr Recht; denn die Urkunden, durch welche sie Weichbildrecht erhielten, waren Privilegien für ihre Vogteiherren (§. 224 a). Da diese immer bemüht waren, das Hofrecht, welchem ein Theil der Einwohner unterworfen war, über deren Gesammtheit auszudehnen [a]), so ergriffen die Bürger natürlich die erste günstige Gelegenheit, ihre hergebrachten Rechte

a) S. meinen Aufsatz über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschr. f. g. R. W. B. 1. H. 2. S. 232 u. f.

§. 263. zu sichern und die Stadtverfassung auf einen festen Fuß zu setzen, indem sie von der Herrschaft ein Privilegium auswürkten, in welchem die Rechte jeder Klasse von Bürgern, der herrschaftlichen Beamten und der Herrschaft selbst, dem Herkommen gemäß aufgezeichnet wurden. Von dieser Art ist das älteste Stadtrecht von Straßburg, über welches wohl kein anderes schriftliches Document über städtische Verfassung hinaufreicht [b]). Als die städtische Verfassung durch das stille Würken der Zeitumstände eine festere Gestalt erhalten hatte, wurden nun auch durch die Fürsten planmäßig neue Städte gegründet. Die Veranlassung dazu gab, bald eine langwierige Fehde, während welcher viele Orte befestigt wurden [c]), bald eine bloße Finanzspeculation, weil das städtische Gewerbe die Einkünfte des Landesherrn vermehrte [d]), bald die Vor-

b) Am besten bei: Grandidier histoire de l'église de Strasbourg Tom. 2. Diss. 6. S. 42 u. f. auch bei Schilter in dessen Anmerkungen zu der Chronik Jacobs von Königshoven S. 715 u. f.

c) Am deutlichsten zeigt sich dies in der Geschichte der welfischen Erblande, wo die Entstehung der meisten Städte in die Zeit der durch die Achtserklärung Heinrichs des Löwen entstandenen Fehden oder kurz nach denselben fällt. S. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. 1. S. 32 u. f. Die Städte, die in Helvetien durch die zähringischen Fürsten angelegt wurden, verdankten ihre Entstehung ähnlichen Begebenheiten. Vergl. Joh. v. Müllers Gesch. schweizer. Eidgen. Th. 1. Kap. 14.

d) Durch den Zoll, den sie sich vorbehielten, den Grundzins, den

liebe desselben für irgend eine Domäne, ein Stift §. 263.
oder Kloster, bald endlich die Bemühung der Einwohner um das ihnen in jeder Rücksicht vortheilhafte Weichbildrecht. Zur Gründung der neuen Stadt geschah gewöhnlich nichts, als daß eine schon beisammen lebende Gemeinde für eine Stadtgemeinde erklärt wurde, und die Rechte erhielt, die man jezt als städtische Rechte ansah (§. 224. 243.) [e]), bei welcher Gelegenheit öfter blos das, was sich an einem solchen Orte im stillen Laufe der Zeit schon gebildet hatte, durch die Sanction des Landesherrn nur eine festere Form erhielt [f]); zuweilen wurde

diejenigen geben mußten, welche sich auf ihrem Grund und Boden anbauten, die erblosen Güter, die ihnen wenigstens zum Theil zufielen u. s. w. Vergl. das Stadtrecht für Freiburg im Breisgau von 1120 bei Schoepflin Historia Zaringo-Badensis, Tom. 5. pag. 50 — 60.

e) Ein Beispiel dazu hat Kindlinger münsterische Beiträge Th. 3. Nro. 5. 37. (pag. 104.) in Bischof Herrmanns von Münster Privilegium der neuen Stadt Koesfeld a. 1197. Auch nach dem Stadtrechte von Halteren a. 1288, ebendas. Th. 1. Nro. 1. scheint in Halteren schon vorher eine freie Gemeinde gewesen zu seyn.

f) Darauf deuten die Worte, die sich so oft in den Stadtprivilegien finden, daß die hier ertheilten Rechte eigentlich nur jura ab antiquo habita seyen. Diese Bewandtniß hatte es mit der Stadt Medebach, als ihr Erzbischof Reinold zu Köln 1165 ein ausdrückliches Stadtprivilegium (bei Kindlinger a. a. O. Th. 3. Nro. 5. 19. pag. 54.) ertheilte: Moti pietate super multiplici oppressione, quam oppidani nostri de Medebach diutissime sustinuerunt, *jura cuncta quae usque ad nos sub gratia nostrorum Antecessorum obtinuerant*, clementer eis confirmanda et — in hunc modum duximus roboranda.

§. 263. aber auch die neue Stadt erst auf dem Grund und Boden eines Herrn erbaut, und jeder, der sich hier niederzulassen gemeint sey, durch mancherlei Freiheiten dazu eingeladen g). Natürlich erhielt die neue Stadt, die städtischen Rechte, die ihr beigelegt wurden, durch ein ausdrückliches Privilegium zugesichert, und weiter mochte manches Stadtprivilegium oder sogenanntes Stadtrecht nichts enthalten h); da

g) Dies war z. B. der Fall bei Freiburg im Breisgau nach dessen Stadtrecht (Note b). Eine der wichtigsten Freiheiten, die fast in allen Stadtrechten, auch wenn sie sehr kurz sind (wie z. B. das Note e angeführte Privilegium von Halteren), namentlich angeführt wird, ist, daß niemand, der ein Jahr lang in der Stadt gewohnt hat, ohne von einem Leibherrn der Leibeigenschaft wegen in Anspruch genommen zu werden, dieserhalb überall nicht weiter angefochten werden soll. Den Ursprung dieses Privilegii findet man leicht in einer uralten germanischen Gewohnheit (§. 84 a).

h) Weiter scheint z. B. das Stadtrecht nichts enthalten zu haben, welches Heinrich der Löwe der Stadt Lübeck 1158 ertheilte; wenigstens steht in dem Anhange zu dem lübischen Stadtrechte, welches Lübeck 1235 für die Stadt Oldenburg, „*tosammende* schriven" ließ, unter der Rubrik „Hertoghen Hinricks Ordninge," welche die Form einer vollständigen Urkunde vom Jahre 1158 hat, weiter nichts, als die Bestimmung, wie der Rath zu Lübeck organisirt werden soll. (S. Westphalen monum. ined. Tom. 3. pag. 632.) Dies läßt sich auch sehr gut mit dem vereinigen, was Arnoldus Lubec. L. 1. Cap. 35. sagt: Verum priusquam (cives Lubeccenses) ei (Imperatori Friderico I.) civitatem aperuissent, exierunt ad eum, rogantes ut libertatem civitatis, quam a Duce prius traditam habuerant, obtinerent, et justitias, quas in privilegiis scriptis habebant, secundum jura Sosatiae, et titulos quos in pascuis, sylvis, fluviis possiderent, ipsius auctoritate et munificentia possiderent. Daß die justitiae (worunter nach)

es aber auch zu den Eigenheiten der städtischen Verfassung gerechnet werden mußte, daß jede Stadt eine besondere Justiz- und Policeiverfassung, ja eine wenigstens der Form nach besondere Gesetzgebung i) habe, weil sie jede alte Stadt in den Weisthümern ihres Gerichts und in den Willkühren ihres Raths (§. 258. 259.) nothwendig besaß, so war es natürlich, daß in das sogenannte Stadtrecht der neuen §. 263.

den drei Abfassungen derselben, die Lübeck im dreizehnten Jahrhundert andern Städten mittheilte, bei Westphalen a. a. O. S. 619, das lübische Civilrecht verstanden wird) von Heinrich dem Löwen in dem ältesten Stadtrecht bewilligt worden seyen, behaupten hier offenbar die Lübecker nicht; nur daß sie diese Rechte „in privilegiis scriptis" hätten, worunter am natürlichsten eine spätere Bestätigung lübischer Weisthümer und Willkühren, denen das Soester Recht zum Grunde liegen mochte, verstanden wird. Auch die Codices bei Westphalen, welche Heinrichs des Löwen ebenfalls erwähnen, sagen nicht, daß ihnen diese Rechte in dem ersten Privilegio Heinrichs verwilligt seyen. Und endlich die Worte, die Helmold Chron. Slav. L. 1. Cap. 85. bei der Erzählung von der Gründung oder eigentlich Wiederherstellung Lübecks braucht, können beinahe blos von dem Inhalte jener Ordnung Heinrichs des Löwen verstanden werden. Statuit illic monetam et teloneum et jura civitatis honestissima. Jura civitatis heißt in der Sprache dieses Zeitalters gewöhnlich nicht das particuläre Civilrecht, sondern die Verfassung einer Stadt, und auf diese Bedeutung weist auch das Prädicat honestissima hin, das auf das Civilrecht nicht wohl paßt.

i) Denn dem Inhalte nach, waren diese particulären Normen von dem gemeinen oder nationalen Rechte, oder doch von der Verfassung anderer Städte, aus den oben §. 258. 259. angegebenen Gründen gewiß selten abweichend. Das eigenthümliche einzelner städtischer Rechte oder Verfassungen, ist überall augenscheinlich späteren Ursprungs.

§. 263. Stadt auch sehr häufig etwas über diese Gegenstände eingerückt wurde, weil man hier planmäßig alles gleich so einrichten wollte, wie es an andern Orten schon würklich war. So erhielt also die neue Stadt oft gleich ein eigentliches Stadtrecht (jus municipale, Justitia civitatis k), Weichbildrecht, Handfeste u. s. w.), welches fast immer von einer andern Stadt hergenommen wurde l), in wel-

k) Wie z. B. das lübische Civilrecht im dreizehnten Jahrhundert heißt; Note f.

l) So heißt es in dem Privilegium für Freiburg Note d: quod Bertholdus D. Z. in loco proprii fundi sui Friburc videlicet, secundum *jura Coloniae* liberam constituit fieri civitatem. Daher sollte auch, wie in solchen Fällen immer geschah, nach diesem Stadtrecht Freiburg sich zu Cöln des Rechts belehren lassen. Eben so wird Halteren (oben Note e) auf das Recht von Borken und Koesfeld; das leztere aber auf das Recht von Münster fundirt. Die Städte eines Fürstenthums erhielten gewöhnlich das Recht, welches der ältesten derselben verliehen worden war. Vergl. Spittler in der Note c angeführten Stelle. Doch hat zuweilen Wahl oder Veränderung statt gefunden. Lübeck hat zur Grundlage seines Rechts nach der Note h angeführten Stelle das Soester Stadtrecht erhalten, wovon ich mich, ohngeachtet der in neueren Zeiten dagegen (besonders von Dreyer) gemachten Einwendungen, überzeugt halte. Soest ist eine der ältesten Städte in Sachsen, und bekanntlich eine von denen, deren besonderes Recht sich sehr früh ausgebildet hat. In dem Verzeichniß der Rathmänner Lübecks, die nach Anordnung Heinrichs des Löwen seit 1158 angesezt wurden, und welches in dem Note h angeführten oldenburgischen Codex gleich auf die Ordnung selbst folgt, kommen bis 1172 lauter Fremde als Rathmannen vor; bei diesem Jahre heißt es sogar ausdrücklich: „Wernerus Borghere ut Lübeck is dat erste Kind ut Lübeke to Rade gekeset." Gleich unter den ersten Rathmännern, die von den von Heinrich selbst gesezten vier „Wisesten Lüden"

ches aber der Landesherr auch wohl von ihm herrührende Bestimmungen aufnahm, ohne jedoch dabei an die Ausübung einer wahren gesetzgebenden Gewalt zu denken [m]). Die Folge dieser seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts sehr häufig vorkommenden Bewilligung der Stadtrechte war, daß sich nun auch ältere Städte, bei denen sich dies alles längst von selbst gebildet hatte, über das hergebrachte ein Privilegium ertheilen, oder ihre althergebrachten Gerechtsame bestätigen ließen, und zwar um ihnen ein recht großes Ansehen zu verschaffen, wo es irgend geschehen konnte vom Kaiser [n]). §. 263.

§. 264. §. 264.

b) Nicht mit so vieler Bestimmtheit läßt sich entwickeln, wie in dieser Zeit von den Landesherren die gesetzgebende Gewalt über ihre Landsassen überhaupt ausgeübt wurde. Unzweifelhaft frei-

gewählt wurden, steht ein Volckwin van Soest. Hiernach ist es wohl eben nicht auffallend, wenn man zu Lübeck, wo man damals gewiß noch kein eigenes Recht hatte, da man sonst im Rathe keine Fremde hätte brauchen können, das berühmteste sächsische Stadtrecht freiwillig annahm oder (späterhin) von Heinrich dem Löwen erhielt oder erbat; wenigstens ist gewiß kein Grund vorhanden im Arnoldus Lubeccensis statt Sosatiae — Holsatiae zu lesen, wenn gleich diese Lesart auf eine in slawischen Ländern angelegte Stadt auch paßt.

m) Das ganze Stadtrecht wurde von den neuen Bürgern ja doch eigentlich nur vertragsweise angenommen.

n) Von Lübeck s. oben Note h.

§. 264. lich ist es, daß die Gewalt, welche sie als Landesherren vom Reiche hatten [a]), auch die Befugniß in sich schloß, zum Behufe der Ausübung der darin liegenden Rechte Anordnungen zu treffen, also, nach den Bestandtheilen der Landeshoheit in dieser Periode, Verordnungen zu geben, welche die Ausübung der Gerichtbarkeit, das gerichtliche Verfahren, die Heerfolge, Zoll- und Münzgerechtigkeit und andere ihnen überlassene Regalien zum Gegenstande hatten [b]). Gewiß ist auch, daß das eigentliche Privatrecht fast ganz außerhalb des Wirkungskreises dieser Gewalt lag [c]), und daß sie über die Gegenstände, welche sie umfaßte, nicht willkührlich [d]) ausgeübt werden konnte. Aber um zu be-

a) Vermöge des Herzogthums, der Grafschaft, und einzelner Regalien, welche sie als Landesherren an sich gebracht hatten.

b) Auch die Ertheilung der Stadtgerechtigkeit war nur ein Ausfluß dieser Befugniß; sie ist aber selbst vom Fürstenstande vor dem zwölften Jahrhundert nicht ausgeübt worden, weil sie, ehe die Verhältnisse der Landeshoheit eine festere Gestalt erhalten hatten, in den Rechten, selbst eines erblichen Reichsbeamten, nicht lag. In allen Städten, welche vor dem zwölften Jahrhundert gegründet sind, war die Vogtei eine Reichsvogtei, wenn sie gleich den Bischöfen zustehen konnte. Vergl. Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 1. H. 1. S. 226.

c) S. oben §. 258.

d) In dem Archiv zu Würzburg findet sich eine Urkunde, welche zuerst von Schultes coburgische Landesgeschichte des Mittelalters (Cob. 1814. 4. pag. 135. Note p) mitgetheilt worden ist, und jenen Grundsatz wörtlich ausspricht:

Henricus dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus. Universis imperii fidelibus gratiam suam et omne

urtheilen, in wie weit sie beschränkt wurde, §. 264.
sowohl durch die Rechte der Reichsregierung, als durch das Recht der Autonomie der Landsassen, die in keiner Beziehung eine Befugniß, das hergebrachte willkührlich abzuändern, über sich erkannten, dazu müßten wir mehr Rechtsmonumente aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert haben, als bis jezt bekannt geworden sind. Das lehrreichste Beispiel einer Gesetzgebung dieser Art, enthält das österreichische Landrecht aus dem dreizehnten Jahrhundert e).

§. 265. §. 265.

C. Zu dem longobardischen Volksrecht und den Gesetzen der lezten einheimischen Könige (§. 148.), war unter den Carolingern eine Reihe

bonum. Notum esse cupimus universis, quod nobis apud Vuormaciam curiam solemnem celebrantibus, in nostra praesentia petitum fuit diffiniri: Si aliquis *dominorum terre* aliquas *constitutiones vel nova jura* facere possit *melioribus* et *majoribus terre* minime requisitis. Super qua re, requisito consensu principum fuit taliter diffinitum. *Ut neque Principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint*, nisi meliorum *et majorum terre consensus primitus habeatur.* (In) Hujus igitur sententie robur perpetue valiturum presentem literam conscribi et sigillo nostro fecimus communiri. Data apud Vuormaciam Anno domini MCC_0XXX_0 primo Calendis Maii Ind. IV.

e) Bei Ludewig Reliq. MSC. Tom. 4. pag. 1 u. f. Besser und vollständiger bei Senkenberg Visiones diversae de Coll. LL. Germ. pag. 213 u. f.

§. 265. von Verordnungen hinzugekommen, welche theils zu den organischen und derogirenden Capitularien (§. 143. 149.) gehören, theils die Ergänzung des eigenthümlichen longobardischen Rechts bezwecken a). Die deutschen Beherrscher der Lombardei fanden diese Rechtsquellen noch in vollem Gebrauch als geschriebenes Recht, und haben sie bis in das zwölfte Jahrhundert mit neuen Gesetzen vermehrt b). Um das Ende des eilften oder um den Anfang des zwölften Jahrhunderts wurde der Inhalt aller dieser longobardischen Rechtsquellen bis auf Heinrich II. (in Deutschland der Dritte genannt), in eine Sammlung vereinigt und nach den Gegenständen geordnet, die unter dem Namen Lombarda, gleichbedeutend mit Lex oder Leges Longobardorum angeführt wird c); der Stoff ist in drei

a) Zu den oben B. 1. S. 629. angeführten gehören noch: Ludovici II. L. L. Walter Tom. III. p. 659 und Guidonis Aug. L. L. ibid. p. 661.

b) Die systematische Sammlung (Note d. e. f) enthält Gesetze von: Otto II. und III.; Heinrich I. (in Deutschland II.), Conrad (II.), Heinrich II. (III.), und Lothar II. Was dem lezten angehört, steht jedoch in den meisten Handschriften nicht mehr. Gedruckt sind diese neueren Gesetze am besten bei Walter III. p. 666. seq.

c) Glosse des Columbinus zum longobardischen Lehenrecht (bei A. Mincuccius Lib. feud. Tit. 24. hinter J. Schilter Comm. jur. Alem. feud. pag. 135.): an secundum Legem Lombardorum punietur injuria? secundum quod dicitur in Lombard. de conviciis etc. II. F. 1. Causarum quarum cognitio frequenter nobis committitur, aliae dirimuntur

drei Bücher vertheilt [d]). Um den Anfang des drei- §. 265.
zehnten Jahrhunderts wurde dieſe von Carl de Tocco gloſſirt [e]); unter der Benennung eines Commentars ſtellte Andreas de Barulo die Abweichungen des longobardiſchen Rechts vom römiſchen zuſammen [f]). Beide Arbeiten gehören dem normänniſchen Königreich in Neapel und Sicilien an; es waren ihnen aber ſchon andere ähnliche vorausgegangen, welche jedoch bis jezt nicht gedruckt ſind [g]). Der ſteigende Einfluß des römiſchen Rechts, welcher im zwölften Jahrhundert beginnt (§. 269.), hatte mithin anfangs keineswegs ein Sinken der Gültigkeit des germaniſchen zur Folge; er bewürkte

jure Romano, aliae vero Legibus Longobardorum, aliae autem secundum *Regni consuetudinem*, quae quamquam sint variae, et quamquam secundum diversorum locorum, aut Curiarum mores sint diversae etc.

d) Buch 1 in 37, B. 2 in 59, oder 60 wenn aus dem 41ten 2 Titel gemacht ſind, B. 3 in 40 Titeln. Ueber dieſe ſyſtematiſche Sammlung ſ. v. Savigny Geſch. d. r. R. II. §. 75. 2te Ausg. Nachrichten von Pertz und Blume im Archiv für d. Geſch. B. 4. 5. 6. Ueber die Ausgaben ſ. die Anmerkung am Ende des §.

e) v. Savigny a. a. O. V. S. 158. Note 12. S. 159 u. f.

f) Ebendaſ. S. 370.

g) S. ebendaſ. B. 2. §. 188. Note b. Nro. 3. 4. Die oben B. 1. §. 156. Note x, y, z erwähnten Formeln gehören ſchon der Form nach nicht zu den Gloſſen, und behandeln auch den Stoff nicht wie die Gloſſen; ſie gehören daher wohl in die Zeit vor Irnerius, obwohl auch hier Bezugnahme auf das römiſche Recht vorkommt.

§. 265. nur, daß dieses auf eine ähnliche Weise wissenschaftlich behandelt wurde, wie die Quellen des römischen Rechts; bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts wird auch das longobardische Recht neben den römischen Rechtsbüchern zu den allgemein geltenden Rechtsquellen gezählt gg). Aber im oberen Italien gab es um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts schon einzelne Städte, wo das longobardische Recht keine Gesetzeskraft mehr hatte h), und demnächst scheint hier bis zum funfzehnten Jahrhundert allmälig in sehr vielen Städten der Gebrauch desselben als gemeines Recht, aufgehoben worden zu seyn i), in Neapel erst etwas später k).

gg) *Hostiensis* Summa Decretalium, prooem. Et ut breviter comprehendam, in 50 libris Pandectarum, 4 Institutionum, 12 Codicis, 9 collationibus Authenticorum, Novella, Lombarda, et Constitutionibus feudorum, consistit legalis sapientia. Vergl. v. Savigny Gesch. d. r. R. III. §. 156. (2te Ausg.).

h) So in Bologna nach Odofredus in Cod. L. cum multae 20. de donat. ante nupt. (5, 3.). v. Savigny a. a. O. II. §. 76. S. 215. 2te Ausg.

i) In Bergamo 1451 durch das Statut: liber juris Longobardorum et ipsum jus vacet in totum, et servetur jus commune. v. Savigny a. a. O. S. 215.

k) Auf die Abschaffung durch Statut oder Gewohnheit beziehe ich die Stelle des Andreas de Isernia in Const. regni Siciliae L. I. 63. Multi tamen non utuntur jure Longobardo in regno, sicut Neapoli et Aversae. v. Savigny a. a. O. S. 217. Note i. Der lezte Fall einer Berufung auf das longobardische Recht, kommt hier erst im sechzehnten Jahrhundert vor. S. ebendas. S. 219.

Der Uebergang in dieses Verhältniß scheint da- §. 265.
durch entstanden zu seyn, daß allmälig dessen An-
wendung als persönliches Recht aufhörte, und
statt derselben nur noch dessen Gebrauch bei gewis-
sen Rechtsverhältnissen fortdauerte [l]; in Un-
teritalien scheint diese Veränderung später eingetre-
ten zu seyn [m] und eben daher auch die Anwend-
barkeit des longobardischen Rechts hier etwas län-
ger sich erhalten zu haben. Man darf aber wohl
voraussetzen, daß eben von den Bestimmungen des
longobardischen Rechts, auf welche bei Beurthei-
lung gewisser Rechtsverhältnisse noch gesehen wurde,
als es schon aufgehört hatte persönliches Recht zu
seyn, vieles in die Statuten der lombardischen
Städte übergegangen ist, welche zu derselben Zeit
entstanden [n]; denn jene Veränderungen dürfen we-
nigstens nicht ausschließend als Folgen willkührlicher
Ausschließung des bisher anerkannten Rechts ange-
sehen werden, die nur von den gelehrten römisch
gebildeten Juristen ausgehen konnte und daher meist

l) Hierauf möchte ich schon beziehen, daß der Anwendung des rö-
mischen und longobardischen Rechts in II. F. 1. pr. nach Ver-
schiedenheit nicht der Personen, sondern der Rechtsstreitigkeiten
gedacht wird. S. oben Note c.

m) Andreas von Isernia (nach v. Savigny Note k): Salerni
etiam quidam vivunt jure Romano et aliqui jure Longo-
bardo. — Lucas de Penna (ebendas.): multi utuntur eo jure,
alii vero non: sed et in nonnullis civitatibus alii vivunt
eo jure, alii vero illud abiiciunt.

n) v. Savigny a. a. O. B. 3. §. 189. S. 513. 2te Ausg.

§. 265. erſt im funfzehnten Jahrhundert geſchehen zu ſeyn ſcheint; ſie müſſen viel früher als Wirkung veränderter Sitte begonnen haben. Was ſich von dem alten Recht an dieſe noch anſchloß und von ihr weiter fortgebildet wurde, fand aber eben daher auch den Schutz der Gewohnheiten und der Statuten.

Anmerkung. Ausgaben der Lombarda.

Für den Verfaſſer der ſyſtematiſchen Sammlung, wurde nach der Aufſchrift, welche Goldaſt (Collectio legum et consuetud. imperial. Frcofurti. 1613. fol. Tom. 3. p. 11.) dem von ihm herausgegebenen Codex giebt, ehemals wohl Petrus Diaconus gehalten. Hier heißt die Aufſchrift: Lombarda, sive Leges Longobardorum per Imperatores ac Reges Romanos latae et sancitae atque in unum corpus congestae a Petro Diacono Cassinensi, S. R. I. per Italiam Logotheta, Excerptario et Capellano. Allein dies beruht blos auf einer leeren Vermuthung Goldaſts. Vergl. v. Savigny Geſch. d. r. R. im Mittelalter. B. 2. S. 212. 2ter A.; der Verfaſſer war ſchon dem Gloſſator dieſer Lombarda, Carl de Tocco (um 1200) unbekannt. Ausgaben: Leges Longobardorum seu Capitulare divi ac sacratissimi Caroli M. Imperatoris et francie regis ac novelle constitutiones dni Justiniani imperatoris cum praefatiuncula et annotationibus in ipsas LL. et constitutiones novellas per clarissimum et spectabilem virum Dom. Nicolaum Boherii 1512. zu Lyon in 8. Leges Longobardorum cum acutissimis glossis D. Caroli de Tocco Sicculi multis marginalibus Postillis decorate. Una cum Capitulari Car. M. Addita fuere insuper in easdem leges luculentissima Commentaria Eminentissimi Doctoris D. Andree de Barulo nec non annotationes Cl. Jur. utr. interpretis Nicolai Boerii. Venetiis 1537. 8. Dieſe Ausgabe iſt die erſte mit der Gloſſe; die ſpäteren ſcheinen blos Abdruck derſelben zu ſeyn. S. v. Savigny a. a. O. V. S. 160. Die lindenbrogſche und goldaſtſche Samm-

lung (s. oben) und manche Ausgaben des Corp. jur. civ. enthalten die Lombarda ebenfalls, die lezteren bei dem Volumen. §. 265.

§. 266. §. 266.

Auf mehreren Schulen in Italien und in Frankreich, die nach der alten Art (§. 138.) mit Stiftern oder Klöstern verbunden waren, wurde es schon im eilften Jahrhundert sehr gewöhnlich, daß neben den ordentlichen Lehrern auch unabhängige Männer freiwillig als Lehrer auftraten, welche mit jenen Instituten nur dadurch in Verbindung standen, daß sie die Befugniß zu lehren (licentia docendi) von den Prälaten erlangt hatten, die eine solche zu ertheilen berechtigt waren [a]). Anfangs erstreckte sich aber auch bei Schulen dieser Art, deren Ruf eben durch diese freiwilligen Lehrer oft sehr gehoben wurde, der Unterricht nur auf die gewöhnlichen Schulstudien, Sprachen, Mathematik und aristotelische (scholastische) Philosophie, welche der Sprachgebrauch insgesammt unter dem Namen artes begriff. Im eilften Jahrhundert wurde er, zuerst nur bei einigen wenigen, am frühesten auf die Theologie und etwas später auf Jurisprudenz und Medicin ausgedehnt. Hieraus entwickelte sich dann bald auch eine von der Schule verschiedene Lehranstalt [b]), seitdem die beträchtliche Anzahl

a) S. mein Kirchenrecht B. 2, S. 628 u. f.

b) Die Entstehung der Universitäten, welche eine auch für die deutsche Rechtsgeschichte höchst wichtige Thatsache ist, durfte auch

§. 266. fremder Theilnehmer, die den gemeinen Schulunterricht längst erhalten hatten und sich eine höhere Ausbildung zu verschaffen suchten c), welche der Ruf der Lehrer herbeizog, immer auch die Entstehung einer freien Corporation, bald der Lehrenden (universitas doctorum), bald der Lernenden (universitas scholarium) zur Folge hatte d). Solche Corporationen trennten sich wenigstens sehr bald von der Schule, welche die Veranlassung zu ihrer Entstehung gewesen war, wenn sie überhaupt mit jener noch anfangs in Verbindung geblieben waren, und es entstanden, seitdem sich überhaupt der Begriff eines solchen Instituts gebildet hatte, diese Universitäten auch durch die Mitwürkung oder die bloße Zulassung der Corporation von Seiten der öffentlichen Gewalt an jedem Ort, wo Lehrer und Lernende zusammentraten; nur die Befugniß, die Berechtigung zum Lehramt (licentia docendi)

jezt nicht übergangen werden, obwohl seit der dritten Ausgabe dieses Buchs v. Savignys Gesch. d. r. R. B. 3 und 4. erschienen sind. Die Darstellung kann sich aber jezt auf das beschränken, was entweder das unmittelbare Eingreifen der Universitäten in die Ausbildung des geltenden Rechts betrifft, oder erwähnt werden muß, um andere der Rechtsgeschichte angehörende Thatsachen verständlich zu machen.

c) S. C. Meiners Gesch. der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdtheils (2 Thle. Gött. 1802. 1803. 8.) Th. 1. S. 7 u. f.

d) Ueber diese Grundformen der Verfassung der Universitäten als Corporationen s. v. Savigny B. 3. S. 157 und mein Kirchenrecht a. a. O. S. 631. Note 11.

als eine allgemein würksame zu ertheilen, durch §. 266.
welche die Universität ein „studium generale" wurde, konnte nicht leicht ohne Unterordnung unter die kirchliche Aufsicht bei Ertheilung der Doctorwürde behauptet werden, während sie bei den ältesten Universitäten sich schon von selbst als eine Folge des Ursprungs derselben erhielt. Dadurch entwickelte sich allmälig der Grundsatz, daß auch ein päpstliches Privilegium zur Begründung einer Universität gehöre, welcher, obwohl man sich auch auf den unvordenklichen Besitz berief, schon im vierzehnten Jahrhundert anerkannt wurde e). Die ältesten Universitäten waren meistens nur Schulen für einen der drei oben erwähnten Hauptgegenstände des Unterrichts, neben den „Artes," die auf Schulen und Universitäten gelehrt wurden; doch fand man Lehrer für das canonische Recht als einen auch mit der Theologie in Verbindung stehenden Gegenstand, auf allen Universitäten, welche entweder theologische oder Rechtsschulen waren. Universitäten mit allen vier „Facultäten," die sich all-

e) Bartolus († 1356) in Dig. vetus const. Omnem: „dico ergo quod habere studium vel licentiam docendi, procedit ex privilegio tantum, vel ex consuetudine longissima, sicut Paduae, ubi est studium generale ex consuetudine: et sic eadem privilegia sunt ibi, quae Bononiae, ubi est studium ex consuetudine et privilegio Lotharii Imperatoris, ut dicunt quidam." — Eine ausführlichere Entwicklung der Entstehung jenes Grundsatzes und der Bedeutung des Kanzleramtes auf den Universitäten, s. in meinem Kirchenr. a. a. O. S. 632 u. f.

§. 266. mälig bildeten, entstanden erst später und besonders durch Privilegien. Die älteste Universität für Theologie und canonisches Recht ist Paris; die älteste bloße Rechtsschule ist Bologna. Eine Schule für das römische Recht, wahrscheinlich mit einer grammatischen verbunden, hatte sich aus früherer Zeit in Ravenna bis in das eilfte Jahrhundert erhalten f), war aber weder durch ihren Einfluß auf den Rechtszustand überhaupt, noch durch ihre Leistungen für das römische Recht insbesondere bedeutend geworden, und wenigstens zu der Zeit verfallen, wo das Rechtsstudium in Bologna die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen begann.

§. 267.

§. 267.

Auch in Bologna gieng, wie es scheint, die Entstehung einer Rechtsschule von Artisten aus, die sich zugleich mit dem römischen Recht beschäftigten a); jedoch leitete diese ihren Ursprung erst

f) v. Savigny B. 4. S. 1 u. f.

a) Odofredus in Dig. vetus. L. Jus civ. 6 de just. et jure. Dominus Yr. qui fuit apud nos lucerna juris, i. e. primus qui docuit in civitate ista. Nam primo coepit studium esse in civitate ista in artibus, et cum studium esset destructum Romae, libri legales fuerunt deportati ad civitatem Ravennae, et de Ravenna ad civitatem istam. Quidam dominus Pepo coepit auctoritate sua legere in legibus, tamen quicquid fuerit de scientia sua, nullius nominis fuit. Sed dominus Yr. cum doceret in artibus in civitate ista cum fuerunt deportati libri legales, coepit per se studere in libris nostris, et studendo coepit docere in

von Irnerius [b]) ab, der sie zu Ende des eilften §. 267.
oder im Anfang des zwölften Jahrhunderts [c]) als solche erst bemerklich machte, indem er das juristische Studium zu einer Bedeutung erhob, welche es zuvor nicht gehabt hatte. Es scheint, daß ohngeachtet der ausgedehnten Anwendung, die von dem römischen Recht gemacht wurde, vor seiner Zeit auch in Italien [d]) einzelne Theile der justinianischen Rechtssammlungen weniger als die übrigen gebraucht wurden; daß sich Irnerius alle, wiewohl mehrere derselben anfangs in defecten Exemplaren nach und nach zu verschaffen wußte [e]), und daß

legibus et ipse fuit maximi nominis, et fuit primus illuminator scientiae nostrae, et quia primus fuit qui fecit glosas in libris nostris, vocamus eum lucernam juris.

b) Ueber Irnerius: v. Savigny B. 4. S. 9 u. f.

c) *Chron. Ursperg.* ed. Basil. (1569) p. 278. Eisdem quoque temporibus dominus Wernerius libros legum, qui dudum neglecti fuerunt, nec quisquam in eis studuerat, ad petitionem Mathildae comitissae († 1115) renovavit.

d) Vergl. oben B. 1. S. 662.

e) Odofredus in Infortiatum L. 82. ad L. Falcidiam; verb. Tres partes — Quaer. (quare) ergo divisio ista facta fuit? Majores nostri ita referunt. Debetis scire, studium fuit primo Romae, postea propter bella quae fuerunt in Marchia destructum est studium, tunc in Italia secundum locum obtinebat Pentapolis quae dicta Ravenna postea — postmodum fuit translatum studium ad civitatem istam. Cum libri fuerunt portati, fuerunt portati hi libri: Codex, Dig. vetus et novum, et Institutiones, postea fuit inventum infortiatum sine tribus partibus, postea fuerunt portati tres libri (die drei letzten des Codex), ultimo liber Authen-

§. 267. seitdem nun auch alle nicht nur als Gegenstand des Unterrichts, so weit sie der Schule für practisch galten (§. 268.), bekannter, und deshalb als Rechtsquelle gebraucht wurden, sondern man auch überhaupt sich des Stoffs besser zu bemächtigen vermochte, hat ohne Zweifel viel zur Erhöhung des Ansehens des römischen Rechts beigetragen. Die Pandecten wurden durch die Schule zu Bologna in Digestum vetus, infortiatum und novum eingetheilt, wozu wenigstens den ersten Anlaß gegeben haben möchte, daß Irnerius zuerst nur Bruchstücke derselben besaß, und namentlich den mittleren Theil, das Infortiatum, später erhielt; daß zu dem Beibehalten der zufällig entstandenen Abschnitte, jedoch mit einigen Veränderungen, auch die Rücksicht auf das Zahlenverhältniß der Bücher beigetragen haben mag, läßt sich allerdings wahrscheinlich machen f). Julians Auszug aus den Novellen, welcher früherhin als eine Hauptquelle des römischen Rechts, und häufiger als jene selbst gebraucht worden war, gerieth seit Irnerius allmälig in Vergessenheit; an dessen Stelle trat die Sammlung der Originalnovellen, die man freilich auch schon früher gehabt hatte, und welche nun im Gegensatz von Julians

ticorum inventus est, et ista ratio quare omnes libri antiqui habent separatum.

f) S. die erste Anmerkung.

Novellen, mit dem Ausdruck Authenticum, liber Authenticorum bezeichnet wurde g). §. 267.

Erste Anmerkung. Ueber die Eintheilung der Pandecten.

Die Frage von der Entstehung der Eintheilung, ist in der neuesten Zeit sehr ausführlich erörtert worden. Vergl. Hugo civilistisches Magazin B. 5. S. 475. V. und XXXI. B. 6. S. 34. 388. Dessen civil. Gelehrtengesch. S. 105. 148. 3te Ausg. v. Savigny B. 3. S. 422 — 442. 2te Ausg. Die Vermuthung, welche ich (1812) darüber aufgestellt hatte, ist noch jezt mit einigen Modificationen, meine Ansicht; diese kann aber nach jenen Erörterungen kürzer dargestellt werden. Unnatürlich scheint mir eine von Anfang an absichtlich vorgenommene Eintheilung, die zu dem Inhalt gar nicht paßt. Der äußere Anlaß, den mithin wenigstens ihr Ursprung gehabt haben muß, war nach meiner Ansicht, daß Irnerius ein defectes Exemplar des 1sten Theils hatte, welches, möchte es als Ganzes mit dem 27sten Buch oder einem anderen geschlossen haben, da die Eintheilung der gesammten 50 Bücher ursprünglich eben so gut in zwei als in drei Theile seyn konnte, mit Buch 24. Tit. 2. endigte. Eben so hatte er von Anfang an den lezten Theil der Pandecten.

g) Julians Auszug aus den justinianischen Novellen (um d. J. 570 verfaßt), heißt bei den Glossatoren die Novellen, und die Ausnahme, nach welcher statt Authentiken, d. i. die Constitutionen Justinians, jener Ausdruck stehen soll (Hugo civilistisches Magazin B. 3. St. 2. S. 141.), ist wenigstens gewiß sehr selten. S. v. Savigny B. 3. S. 497. Note d. 2te Ausg. — Joannis summa Novell. initio prooem. Liber iste, quem — lecturi sumus, dudum liber Novellarum dicebatur —. Verumtamen quia etiam alius liber est hoc nomine vocatus, — postea placuit, ut ad ejus differentiam hujus libri nomen mutaretur, et Authenticum seu liber Authenticorum nominaretur: eo quod prae ceteris legum libris auctorizabilis habeatur.

§. 267. Die Ausdrücke Digestum vetus und novum sind mit den Worten erster und zweiter Theil gleichbedeutend (Heyne opusc. acad. Vol. 2. Nro. 17, Goett. 1787. 8.). Was zum zweiten Theil ursprünglich gehörte, sagt Odofredus nicht; es brauchte daher damals keineswegs gerade vom 39sten Buch zu beginnen. Wohl aber sagt dieser, der mittlere Theil, den Irnerius erst später erhielt, sey ohne die tres partes gefunden worden, was meines Erachtens nur dahin verstanden werden kann, es habe gerade bis zu jenen Worten in L. 82. ad L. Falcid. (35, 2.) gereicht. Daß man die tres partes noch gar nicht gekannt, sondern auch erst noch später gefunden habe, läßt sich schon darum nicht annehmen, weil er gar nicht andeutet, daß sie überhaupt gefehlt hätten, sondern nur, daß sie in dem aufgefundenen mittleren Stück nicht gestanden hätten, woraus nur folgt, daß sie erst später diesem beigefügt seyn müssen. Mir scheint daher ebenfalls das natürlichste, mit Niebuhr (v. Savigny S. 432.) anzunehmen, daß sie vorher zu dem Digestum novum gehörten, welches aber freilich vorher sehr viel weiter hinaufgereicht haben kann. Die Veranlassung, das neu aufgefundene Stück nicht zu theilen und durch dessen Anfang das Digestum vetus, und von einem willkührlich festgesezten Abschnitt an mit dessen Ende das Digestum novum zu erweitern, sondern drei Theile zu bilden, kann dann aus ganz zufälliger Willkühr der Abschreiber entstanden seyn, welche, wenn sie einmal ein Digestum vetus im früheren Umfang vor sich hatten, das neu aufgefundene Stück nur von hier an abschrieben, während andere, wenn sie das Digestum novum zu den beiden so entstandenen Theilen hinzuzufügen hatten, das mittlere Stück mit einem Theil des lezteren zuerst ergänzten, und das übrige vom 39sten Buch an als ein besonderes Volumen abschrieben, weil sie dadurch drei ohngefähr gleiche Theile erhielten. Daß das Spiel, welches man dabei zugleich mit den Anfangsworten des ergänzenden Theils, durch welchen ein ergänzter (Infortiatum) entstand, treiben konnte, weil sie gerade „tres partes" lauteten, und ob die Berechnung, die man, wie Hugo nachweist, daran anschließen konnte, um diese Eintheilung auch aus der Bücherzahl zu rechtfertigen, dabei Einfluß gehabt haben könne, will ich nicht läugnen, nur, daß die Eintheilung lediglich hierauf zurückgeführt werden müsse. Daß die Tres partes und der Titel de regulis juris aus der florentinischen Handschrift genommen seyen,

wie ich früher glaubte, muß nach den von v. Savigny angeführten Gründen, nach meiner dermaligen Ueberzeugung aufgegeben werden, wäre auch von Odofredus schwerlich übergangen worden, und könnte diesem, wenn es geschehen wäre, kaum unbekannt geblieben seyn. §. 267.

§. 268. §. 268.

Irnerius und seine Schule [a]) erklärten das römische Recht als Lehrer und als Schriftsteller. Der Lehrvortrag [b]) schloß sich stets an den Text der einzelnen justinianischen Rechtsbücher und Gesetzsammlungen an; „der Lehrer pflegte zuerst eine allgemeine Uebersicht über den Inhalt eines ganzen Titels (summa) zu geben; bei den einzelnen Stellen lasen sie zuerst den Text vor, so wie sie ihn für richtig hielten; zu einer vollständigen Erklärung des Textes aber gehörte zuerst der Casus desselben: dann die Auflösung scheinbarer Widersprüche in anderen Stellen: die darin liegenden allgemeinen Rechtsregeln (*brocarda*): endlich wahre oder ersonnene Rechtsfälle, die daraus entschieden werden konnten (quaestiones), welche lezten, wenn sie zu weitläufig waren, aus den Vorlesungen in die Repetitionen verwiesen wurden“ [c]). Als der Mittelpunkt der juristischen Literatur [d]) dieser Zeit sind

a) Vergl. v. Savigny B. 4. 5. 6.

b) v. Savigny B. 3. §. 198 — 204.

c) Wörtlich nach v. Savigny a. a. O. S. 552.

d) v. Savigny a. a. O. §. 205 — 211.

§. 268. die Gloſſen zu betrachten, d. i. kurze Erklärungen des Textes, welche von Einzelnen dieſem beigeſchrieben wurden und wie ein Buch erhalten, abgeſchrieben und verbreitet werden ſollten e), von dem aufgezeichneten oder nachgeſchriebenen Inhalt des mündlichen Vortrags (Lectura) daher weſentlich verſchieden f). Vorbild der Gloſſen waren ähnliche Erklärungen der heiligen Schrift (glossa ordinaria und interlinearis); ſie wurden aber allmälig ausführlicher und beſonders die Angabe von Parallelſtellen, welche die zu erklärende Stelle beſtätigten, näher beſtimmten oder abänderten, ein Beſtandtheil derſelben. Die ausführlichen Gloſſen eines einzelnen Juriſten, die den Text eines Titels oder eines ganzen Rechtsbuchs ſo vollſtändig erläuterten, daß ſie einen fortlaufenden Commentar dazu bildeten, bezeichnet der Ausdruck Apparatus. Eine Sammlung aus den früheren Werken dieſer Art, von Accurſius (geb. um 1182 † um 1260), hat ſpäterhin jene ſelbſt aus dem Gebrauch verdrängt und iſt dadurch unter dem Namen „der Gloſſe“ (glossa ordinaria) die Grundlage der Doctrin bis zum ſechzehnten Jahrhundert geworden g). Durch die Uebertragung der Methode, welche bei

e) Ebendaſelbſt S. 558. Die älteſte war die Interlinearglosſe des Irnerius. v. Savigny B. 4. S. 25 u. f.

f) Ebendaſelbſt S. 539. 572.

g) v. Savigny B. 5. S. 237 — 277.

den Vorleſungen beobachtet wurde, auf ſchriftliche Erläuterungen des Textes, entſtanden auch Summae, Casus, Brocarda, Distinctiones und Quaestiones [h]); Schriften über den Proceß (ordo judiciarius) und die Klagen (tract. de actionibus), und Sammlungen von einzelnen Bemerkungen oder Erörterungen giengen jenen Arten von Schriften zur Seite. Sammlungen ausgeſtellter Rechtsgutachten (Consilia), findet man erſt ſeit dem vierzehnten Jahrhundert [i]). §. 268.

In den Text des Codex nahm ſchon Irnerius eine bedeutende Anzahl von Auszügen aus den Novellen (Authenticae) auf, durch welche frühere Conſtitutionen abgeändert worden waren; in den Inſtitutionen [k]) finden ſich ähnliche Auszüge; ſogar den Novellen ſelbſt ſind dergleichen beigefügt. Von dem was von ſpäteren Juriſten herrührte oder wodurch die des Irnerius erweitert worden waren, hat ſich in der Regel in den ſpäteren Handſchriften wenig erhalten, weil Accurſius mit wenigen Ausnahmen alles verwarf, was erſt nach Irnerius entſtanden war [l]); die Authentiken

h) v. Savigny B. 3. S. 566 u. f.

i) Ebendaſ. S. 571.

k) v. Savigny Authenticae in den Inſtitutionen in Hugo civil. Magazin B. 3. H. 3. S. 282 u. f. F. A. Biener historia Authenticarum Codici rep. prael. insertarum. Lips. 1807. 4.

l) v. Savigny Geſch. des röm. R. im M. A. B. 4. S. 39 u. f.

§. 268. in den Institutionen, welche nur selten vorkommen, waren daher späteren Ursprungs gewesen. Die griechischen Stellen in den Pandecten und im Codex waren zum Theil schon vor der Bildung der Schule zu Bologna übersezt; andere wurden in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ins Lateinische übertragen m). Der liber Authenticorum bestand schon vor Irnerius aus einer Sammlung von 134 Novellen n), welche, so weit sie nicht lateinisches Original waren, in einer wahrscheinlich von einem Verfasser herrührenden Uebersetzung, das wiedergab, was der Leztere in einer griechischen Originalsammlung vorgefunden hatte o). Da jedoch die Juristen in Bologna in den Vorlesungen die, welche nur ein locales Interesse hatten, oder als unanwendbar auf die gegenwärtigen Verhältnisse betrachtet wurden, nicht erklärten, so bildete sich ein gewöhnlicher bolognesischer Text, der nur 97 Novellen jener Sammlung in sich faßte, die regelmäßig in den Handschriften gefunden wurden,

m) Die Stellen in den Pandecten meistens von dem Pisaner Burgundio. Odofredus ad L. 2. in fine de legibus (1, 3.). Vergl. v. Savigny B. 4. S. 334 u. f.

n) F. A. Biener Geschichte der Novellen Justinians. Berlin 1824. 8. v. Savigny B. 3. §. 181—184. Cramer Beiträge zur Geschichte der Novellen in Hugos civilist. Magaz. B. 3. Nro. 2. 7.

o) Biener S. 243 u. f.

den, weil nur diese mündlich erklärt und auch nur diese mit Glossen versehen wurden p). Nicht nur die ausgeschlossenen (extravagantes, extraordinariae) finden sich aber in einzelnen Handschriften, sondern auch der größte Theil des Inhalts einer griechischen Originalsammlung von 168 Novellen Justinians q), welche erst seit dem sechzehnten Jahrhundert im Occident in Umlauf gekommen ist, war schon im Mittelalter in Uebersetzungen bekannt. Die Eintheilung des Authenticum in neun Collationen, unter deren Titel die Novellen eingereiht waren, ist wahrscheinlich nicht älter als Irnerius (Note p). Endlich bildete sich durch die bolognesische Schule ein gemeiner Text (litera vulgata) der justinianischen Rechtsbücher und Gesetzsammlungen, welcher bei den Pandecten aus den älteren Handschriften und aus dem pisanischen r), später- §. 268.

p) Joannis summa Novell. prooem. Praeter haec omnia sciendum est, quod cum nulla esset antiquitus hujus libri per partes distributio, moderni autem inventores in novem partes ipsum diviserunt, quas Collationes vocaverunt, quia unaquaeque collatio multos in se continet titulos. Et in *quibusdam* libris plures sunt tituli in una collatione quam in *aliis:* cum sint multae constitutiones locales extravagantes, quae hodie locum non videntur habere, et nullam afferunt utilitatem: unde desunt in multis Authenticis.

q) Biener a. a. O. S. 85 u. f.

r) Ueber die Geschichte dieser Handschrift, die schon frühe großes Ansehen erlangte und im Ganzen für den besten Text galt, s. v. Savigny S. 92 u. f. 2te Ausg.

§. 268. hin florentinischen Codex derselben (litera Pisana) zusammengesezt war s), durch die allgemein anerkannte und gebilligte Arbeit Einzelner.

§. 269.

§. 269.

Etwa 50 Jahre nach Irnerius, zog das Ansehen, welches das römische Recht erlangt hatte, die Aufmerksamkeit Kaiser Friedrichs I. auf sich a). Seinem politischen Scharfblick entgieng nicht, daß es bei den Lombarden, besonders in den Städten, theils durch die Schüler Irnerius, theils durch das Andenken altrömischer Sitten und Freiheiten b) eine höhere Bedeutung als die eines nationalen Rechts erlangt hatte, und nachdem er sich selbst

s) A. W. Cramer tit. Pand. et Cod. de V. S. v. Savigny B. 3. S. 460 u. f.

a) Die Unrichtigkeit der Behauptung, daß das römische Recht schon Lothars Aufmerksamkeit erregt, oder gar von ihm ausdrücklich für ein gemeines Recht erklärt worden sey, zeigt schon Conring de orig. jur. Germ. Cap. 21. Die Glosse erwähnt auch keines früheren Kaisers als Friedrichs I.

b) Wie lebendig um jene Zeit die Erinnerung des Alterthums in Italien wurde, beweist am treffendsten die Revolution, durch welche die Römer 1143 ihre vormalige Regierungsform herstellen wollten. Das Schreiben, durch welches sie Conrad III. 1145 einluden, den Sitz der Cäsarn und ihre Rechte wieder einzunehmen, hat Otto Frising. De gest. Frid. I. I. 28. Auf die Bekanntschaft der Lombarden mit dem römischen Rechte bezieht sich der Vorwurf, den Radevicus II. 5. Friedrich I. in den Mund legt: Mirari se prudentiam Latinorum, qui cum praecipue de legum scientia glorientur, maximi legum inveniren tur transgressores etc.

mit dem Geiſte deſſelben bekannt gemacht, wie es §. 269.
ſeinen Abſichten dienen könne c). Bei ſeinem zweiten Aufenthalt in Italien war er ſtets mit römiſchen Rechtsgelehrten als ſeinen vornehmſten Rathgebern umgeben; ſeine Geſetze aus dieſer Zeit beweiſen, wie nützlich ihm die Anwendung des römiſchen Rechts geworden d), und das Privilegium, welches jene für ihre Corporation erhielten, wie dankbar er ihre geleiſteten Dienſte er-

c) Radevicus de Gest. Frid. I. II. 4. erzählt von dem Reichstag 1158, daß der Erzbiſchof von Mailand im Namen aller Reichsſtände dem Kaiſer erklärt habe: Scias itaque omne jus populi in condendis legibus tibi concessum. Tua voluntas jus est, sicut dicitur: quod Principi placuit, legis habet vigorem, cum populus ei, et in eum omne suum imperium et potestatem concesserit. Quodcunque enim Imperator per epistolam constituerit, vel cognoscens decreverit, vel edicto praeceperit, legem esse constat. Der Urſprung dieſer Grundſätze (vergl. §. 6. I. de jure N. G. et C.) läßt ſich ſo wenig verkennen als der Eindruck, den ſie auf einen Mann wie Friedrich I. machen mußten. Wenn der Kaiſer von dem Umſtande, daß die Meinungen der Gelehrten zu ſeinen Gunſten waren, — die nicht allein, wie überall, zuletzt die herrſchenden Meinungen des Zeitalters werden mußten, ſondern es in Italien damals würklich ſchon waren, — nicht die Vortheile zog, die er davon ziehen konnte und ohnſtreitig ſelbſt zu ziehen hoffte, ſo lag die Urſache lediglich in den falſchen Anſichten, die er von dem Verhältniſſe des Adels zu den Gemeinheiten hatte (ſ. oben §. 246.). Und in dieſen Ideen lag allein die Urſache, warum der Kaiſer in dem Kampfe zwiſchen ihm und dem lombardiſchen Städtebund, der freilich ganz andere Anſichten aufregte und aufregen mußte, nicht noch weit mehr verlor als er durch den coſtnizer Frieden einbüßte.

d) S. die Conſtitution über die Regalien a. 1158. oben §. 246. erſte Anmerkung.

§. 269. kannt e). Von dieser Zeit an wuchs jenes Ansehen des römischen Rechts zusehends. In den Schulen der Rechtsgelehrten entwickelte sich immer bestimmter die Ansicht, daß es keine durch Abkunft oder locale Reception f) beschränkte Gültigkeit habe, sondern ein gemeines kaiserliches Recht sei, das die ganze Christenheit befolgen müsse, weil sie dem Kaiser nach göttlichen Gesetzen unterthan sei g). Der Kaiser erklärte sich auch

e) S. die erste Anmerkung.

f) Aus diesem Gesichtspunkt betrachteten die Päpste das römische Recht; das kaiserliche Ansehen, in dem Sinn, in welchem es die Doctoren des römischen Rechts geltend machen wollten, paßte nicht in ihr System; obwohl sie sich nach dem alten Grundsatz, daß es für die Kirche gelte (B. 1. S. 297.), in ihren Entscheidungen selbst auf die Bestimmungen des römischen Rechts stützten, sahen sie es doch nicht ungern, wenn die Anwendung desselben bei den Laien beschränkt blieb, damit es dem Ansehen des canonischen Rechtes nicht nachtheilig werde. Cap. 26. X. de privilegiis (V. 33.) Honorius III. P. a. 1220. Sane licet sancta ecclesia legum secularium non respuat famulatum, quae aequitatis et justitiae vestigia imitantur; quia tamen in Francia et nonnullis provinciis, *laici* Imperatorum Romanorum legibus non utuntur, et occurrunt raro ecclesiasticae causae tales, quae non possint statutis canonicis expediri — firmiter interdicimus, et districtius inhibemus, ne Parisiis, vel in civitatibus, seu aliis locis vicinis, quisquam docere vel audire jus civile praesumat. Et qui contra fecerit etc.

g) Otto Frising. Chron. Lib. 3. Prol. Hoc jam — solvendum puto: quare *unius urbis imperio* totum orbem subiici *unius urbis legibus* totum orbem informari, dominus orbis voluerit. — Scilicet ut his modis unitis, unitas commendaretur fidei etc.

selbst für den Nachfolger Justinians und sein Reich für eine Fortsetzung des alten römischen [h]), und die Friedriche verlangten sogar ausdrücklich, daß ihre Constitutionen dem Corpus Authenticorum gleichgehalten werden sollten [i]). Nur freilich um diesen Lehrsätzen auch außerhalb Italien und seinen gelehrten Schulen Eingang zu verschaffen, mußte erst mehr als eine Generation in diesen Schulen gebildet sein [k]), um jene allenthalben zu verbreiten und dem römischen Recht da, wo man auf das kaiserliche Ansehen weniger gab, allenfalls unter dem Vorwande der inneren Wahrheit desselben (ratio scripta, raison écrite) Eingang zu verschaffen [l]). Selbst in Deutschland, §. 269.

h) Radevicus de G. Frid. I. II. 54. Fridericus — Auctoritatem autem congregandi concilii, exemplo antiquorum Imperatorum, v. c. Justiniani, Theodosii, Caroli sibi congruere putans etc.

i) Odofredus ad Auth. Cassa C. de SS. ecclesiis (I. 2.). Ut unum sciatis Authenticum quod fuit compositum a Justiniano habet novem collationes. Postremo cum venit Imperator Fridericus junior misit has Constitutiones ad civitatem istam Doctoribus legum, ut aptarent eam (eas) singulis legibus sub congruentibus titulis. Et ita fecerunt Doctores dum convenerunt in S. Petro: qui istam constitutionem (Auth. Cassa) aptaverunt ad legem istam.

k) Wie fleißig die französischen und italischen Universitäten von den Deutschen schon im zwölften und dreizehnten Jahrhundert besucht wurden, kann man aus dem schließen, was Arnold. Lubecc. Chron. III. 5. von Dänemark erzählt.

l) Nur unter diesem Vorwande gelang es den Gelehrten z. B. in Frankreich, dem römischen Rechte in den provinces de cou-

§. 269. so zahlreich auch die deutsche Jugend sein mochte, die in den lombardischen gelehrten Schulen mit dem römischen Rechte bekannt wurde m), erhielt das römische Recht in diesem Zeitraum noch nicht das Ansehen eines geschriebenen Rechts. Desto größer war aber der Einfluß, den es schon allenthalben auf die Bearbeitung der übrigen Theile des Rechts äußerte.

Erste Anmerkung. Authentica: Habita C. ne filius pro patre.

Habita quidem super hoc diligenti inquisitione, Episcoporum, Abbatum, Ducum, omnium Judicum, et aliorum Procerum sacri nostri Palatii examinatione, omnibus, qui studiorum causa peregrinantur, Scholaribus, et maxime divinarum atque sacrarum legum Professoribus, hoc nostrae pietatis beneficium indulgemus, ut ad illa loca in quibus literarum exercentur stu-

tume Eingang zu verschaffen. Im Privilegium für die Universität Orleans a. 1312 befiehlt daher noch Philipp der Schöne ausdrücklich, daß man dem römischen Rechte, die provinces de droit écrit ausgenommen, wo das römische Recht von Alters her gegolten habe, in keiner andern Hinsicht als in jener, gesetzliche Kraft beilegen solle. S. F. Hotomanni Antitribonianus (auch hinter Hoffmann historia juris abgedruckt) Cap. 17.

m) In den Quellen des deutschen Rechts verräth sich diese Bekanntschaft im dreizehnten Jahrhundert schon sehr häufig, ob sie gleich auf die Abänderung der Grundsätze des deutschen Rechts noch wenig oder gar keinen Einfluß hatte. So kommen z. B. in dem oben §. 259. Note d angeführten lübischen Stadtrechte (aus den Institutionen I. 1. §. 3.) die tria praecepta juris, honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere vor.

dia, tam ipsi quam eorum nuntii veniant, et in eis secure habitent. Dignum namque existimamus, ut cum omnes bona facientes, nostram laudem et protectionem omnimodo mereantur, quorum scientia totus illuminatur mundus, et ad obediendum Deo et nobis ejus ministris, vita subjectorum informatur, quadam speciali dilectione eos ab omni injuria defendamus. Quis enim eorum non misereatur, qui amore scientiae exules, facti de divitibus pauperes, semetipsos exinaniunt, vitam suam multis periculis exponunt, et a vilissimis saepe hominibus (quod graviter ferendum est) corporales injurias sine causa perferunt! Hac igitur generali et in perpetuum valitura lege decernimus, ut nullus de cetero tam audax inveniatur, qui aliquam scholaribus injuriam inferre praesumat, nec ob alterius cujuscunque provinciae delictum sive debitum, (quod aliquando ex perversa consuetudine factum audivimus) aliquod damnum eis inferat: scituris hujusmodi sacrae constitutionis temeratoribus, et etiam ipsis locorum rectoribus, qui hoc vindicare neglexerint, restitutionem rerum ablatarum ab omnibus exigendam in quadruplum: notaque infamiae eis ipso jure irroganda, dignitate sua se carituros in perpetuum. Verumtamen si litem eis quispiam super aliquo negotio movere voluerit: hujus rei optione data scholaribus, eos coram domino vel magistro suo, vel ipsius civitatis episcopo, quibus hanc jurisdictionem dedimus, conveniat. Qui vero ad alium judicem eos trahere tentaverit, etiam si causa justissima fuerit, a tali conamine cadat. Hanc autem legem inter imperiales constitutiones scilicet sub titulo ne filius pro patre etc. inseri jussimus. Dat. ap. Roncalias a. d. 1158. mense Novembri. §. 269.

§. 270. §. 270.

Am früheſten zeigte ſich dieſer in dem Studium des canoniſchen Rechts [a]), das ſeit der

a) Ueber die Quellen des canoniſchen Rechts in dieſer Zeit, deren Geſchichte großentheils noch nicht vollſtändig aufgeklärt iſt, vergleiche man überhaupt: v. Savigny B. 2. S. 274 u. f.

§. 270. Mitte des zwölften Jahrhunderts durch eine Compilation aus den bisherigen Gesetzsammlungen, und den öffentlichen Unterricht, der über diese ertheilt wurde, eine ganz neue Gestalt erhielt. Doch war zu dieser Veränderung durch die bisherige Bearbeitung des canonischen Rechts freilich auch schon vieles vorgearbeitet. Schon seit dem zehnten Jahrhundert hatte man im Abendland b) die bis dahin gewöhnliche Art, die Kirchengesetze in chronologischer Ordnung zu sammeln und aus diesen Quellen selbst zu studieren, verlassen, und sich darauf beschränkt, Handbücher des geistlichen Rechts in systematischer Ordnung aus ihnen zusammenzutragen. Von dieser Art war 1) die Anweisung, welche Regino Abt zu Prüm († 915) über das Verfahren bei der Visitation einer Diöces nach systematisch zusammengestellten Kirchengesetzen und Capitularien gab c). 2) Um weniges älter, als diese

Ate Ausg. Ueber Ivos vermeintliches Decret. Ein Beitrag zur Gesch. des Kirchenr. und insbesondere zur Kritik der Quellen des Gratian. Von Dr. Augustin Theiner. Mainz 1832. 8. A. L. Richter Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts. Beitr. 1. Leipz. 1834. 8.

b) In der griechischen Kirche war dies noch etwas früher der Fall; der um d. J. 883 von Photius verfaßte Nomocanon war hier das gangbare Handbuch des Kirchenrechts, und wurde zu Ende des zwölften Jahrhunderts durch einen weitläufigen Commentar von Theodorus Balsamon erläutert. S. Henr. Iustelli Bibliotheca jur. can. veteris Tom. 2. p. 785. seq.

c) Reginonis Abb. Prum. de ecclesiasticis disciplinis libri duo. Paris. 1671. 8. u. öfter. Ueber dessen Wichtigkeit für

ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der Quellen für §. 270.
einen einzelnen Gegenſtand, iſt eine zwiſchen 883 und 897 zu ſetzende, auch noch mehr chronologiſch als eigentlich ſyſtematiſch geordnete Sammlung *(collectio Anselmo dedicata)*, welche faſt nur Ergänzung des Dionyſius aus Pſeudo-Iſidor und den Briefen Gregors des Gr. iſt [d]), und, in Italien entſtanden, mehr römiſches Recht als manche ſelbſt der ſpäteren Sammlungen enthält [e]), welches aber überhaupt in keinem ſich nicht blos auf Concilienſchlüſſe beſchränkenden Werk über das Kirchenrecht mehr fehlen konnte (B. 1. S. 662.). Im eilften Jahrhundert werden Sammlungen, die ſyſtematiſcher geordnet ſind, weit häufiger. Die wichtigſten ſind: 3) Die „Decrete" des Biſchofs Burcard von Worms († 1026), in welcher Pſeudo-Iſidor ausdrücklich als Quelle vorkommt und jene No. 2. genannte Sammlung vorzugsweiſe benuzt iſt [f]). 4) Eine ungedruckte Sammlung des eilften Jahrhunderts in drei Abtheilungen (collectio trium partium), welche Decretalen und Canonen in den beiden erſten chronologiſch ordnet,

das kirchliche Strafrecht ſ. mein Kirchenr. B. 2. S. 73. — Der Gegenſtand, über welchen Pſeudo-Iſidor nichts enthält, iſt wohl der Hauptgrund, weshalb aus dieſem nichts entlehnt iſt.

d) Theiner a. a. O. S. 11 u. f. Richter a. a. O. S. 36 u. f.

e) v. Savigny B. 2. S. 291 der 2ten Ausg.

f) Burcardi Wormaciensis decretorum libri XX. Paris. 1549. 8. Vergl. Richter a. a. O. S. 52 u. f.

§. 270. in beiden dem Pseudo-Isidorischen Codex folgt, und noch einen dritten Theil vermischten Inhalts aus Burcards Sammlung hinzufügt g). 5) Die ebenfalls ungedruckte Sammlung des Bischofs Anselm von Lucca († 1086) h), wie andere von Gregors VII. Anhängern verfaßte ähnliche Werke i), mit besonderer Rücksicht auf die von diesem behaupteten Rechte der Kirche und des Papstes angelegt. 6) Zwei Werke, die dem Bischof Ivo von Chartres († 1116) zugeschrieben werden, das eine Pannormia, das andere Decretum oder Exceptiones ecclesiasticarum regularum genannt k); das erste, kürzere, ist ohne Zweifel seine Arbeit; schon bei diesem ist die collectio trium partium (oben Nro. 4.) benuzt; das zweite, ausführlichere, ist eine Verschmelzung des kürzeren mit dem Inhalt jener Sammlung, die auch erst spätere Bear-

g) v. Savigny a. a. O. S. 301. Theiner a. a. O. S. 17 u. f.

h) Fratr. Ballerinor. tr. de antiquis — canonum collectionibus. P. 4. Cap. 13.

i) Theodati (Deusdedit) de rebus ecclesiasticis libri IV. Fratr. Ballerini P. 4. Cap. 14. Bonizo, Decretale sive syntagma Decretorum ecclesiasticorum. Vergl. Lambecius Comment. de biblioth. Caes. Vindobon. L. 2. Cap. 8. Tom. 2. pag. 797. Vergl. Spittlers Werke Th. 1. S. 305 u. f.

k) Pannormia: Basil. 1499. 4. Lovan. 1557. 8. Decretum Ivonis: Lovan. 1561. fol.

beitung ſeyn könnte, wiewohl auch Gründe dafür §. 270.
ſprechen, daß ſie von Ivo ſelbſt herrühre [1]).

§. 271. §. 271.

Von dieſen Sammlungen unterſchied ſich die, welche der Camaldulenſer-Mönch Gratian im vierten Jahrzehent des zwölften Jahrhunderts im Kloſter St. Felix zu Bologna vollendete [a]), weſentlich durch die compendiariſche Form, die er ihr in der Abſicht gab, der Schule nicht blos eine nach Materien geordnete Sammlung von Fragmenten der Quellen, ſondern ein ſyſtematiſches Werk über das geltende Kirchenrecht zu liefern, nach welchem dieſes vorgetragen werden könnte. Seine Concordia discordantium canonum (nachher gewöhnlicher Decretum oder Corpus decretorum) [b]) ſollte durch Vergleichung der Kirchengeſetze und Entwickelung der in ihnen enthaltenen Grundſätze nicht nur zeigen, daß der

1) v. Savigny B. 2. S. 303 — 317. 2te Ausg. Theiner a. a. O. S. 26 u. f.

a) Ueber Gratians Decret überhaupt und die Zeitbeſtimmung ſ. mein Kirchenrecht B. 1. S. 326 u. f. Nach der Ueberſchrift des vaticaniſchen Manuſcripts, welches die Correctores Romani (in der auch bei Böhmer im Corp. jur. can. pag. LI. abgedruckten Vorrede zum Decret) beſchreiben, und nach dem Epitaphium Gratians zu Bologna, bei Mabillon (It. Ital. p. 197.), wäre es 1151 verfaßt.

b) Weil Decretum oder Decretale in dem Latein dieſes Zeitalters überhaupt jedes Kirchengeſetz hieß (§. 270.).

§. 271. Widerspruch, den man häufig c) in jenen zu finden glaubte d), meist nur scheinbar sei, oder durch das Vorziehen der gewichtigeren Meinung gehoben werden könne, sondern auch das unmittelbar practische in einem leicht faßlichen Vortrage enthalten. Er gieng also die Gegenstände des canonischen Rechts nach einer selbstgewählten e) Ordnung durch, und schickte bei jedem Rechtsprincipien voraus, die er durch Stellen aus den Quellen bewies, und theils aus diesen, theils durch eigene Zusätze f) weiter entwickelte, wobei zugleich die Stellen, welche mit einander zu streiten schienen, entweder vereinigt oder einer vor der andern der Vorzug gegeben wurde. Als Quellen benuzte Gratian mehr seine Vorgänger ff), als die Sammlungen, woraus diese

c) Schon Ivo bemerkt, daß sich in seiner Sammlung freilich Widersprüche fänden, welches aber daher komme, daß nur die göttlichen Gesetze unveränderlich seyen, die menschlichen aber eine Milderung zuließen.

d) Und auf die man freilich überall stoßen mußte, wenn man das alte und neue (pseudo-isidorische) Kirchenrecht verglich, die also ein Haupthinderniß des Studiums des Kirchenrechts ausmachten.

e) Daß seine Ordnung einige Aehnlichkeit mit der Ordnung der Institutionen Justinians habe, ist ganz ungegründet. Freilich steht bei ihm die Lehre von den kirchlichen Personen voran, wie in den Institutionen das Personenrecht vor dem Sachenrecht abgehandelt wird, aber diese Uebereinstimmung ist offenbar blos zufällig.

f) Was von Gratian selbst ist, besonders die vorangeschickten Principien, nennt man gewöhnlich dicta Gratiani. Ueber seine Methode vergl. Böhmer a. a. O. §. 12. Note d.

ff) Besonders die Sammlungen des Burcard, des Anselm von

geschöpft hatten; das römische Recht nahm er meist aus Justinians Compilation, die Entwickelung und Erläuterung der Quellen aus den Kirchenvätern und Kirchenscribenten s). Das Ganze theilt er in drei Theile; im ersten h) schickt er einen allgemeinen Theil über die Gesetze, insbesondere die Kirchengesetze voraus i) und handelt dann von den kirchlichen Personen, ihren Eigenschaften, Rechten, Pflichten, ihrer Weihe k) und dem ihnen zustehenden Antheil am Kirchenregimente l); im zweiten m) folgt die Lehre von der Kirchengewalt, hauptsächlich von der kirchlichen Gerichtbarkeit und dem §. 271.

Lucca und die Collectio trium partium (Theiner a. a. O. S. 63. u. f.).

s) Besonders benutzt er den h. Isidor, der den Hauptstoff zur Erläuterung der Kirchengesetze im ersten Theile hergiebt.

h) Abgetheilt in 101 Distinctionen, von denen jede in Canones zerfällt, die aber freilich bei weitem nicht alle würklich Stellen aus Concilienschlüssen sind.

i) Dist. 1 — 14. von den Gesetzen überhaupt, dem natürlichen, positiven, göttlichen und menschlichen, römischen, Gewohnheits- und Kirchenrechte, und deren Collision. Dist. 15 — 20. von den Quellen des canonischen Rechts, Concilienschlüssen, Decretalen, Kirchenvätern und deren Ansehen.

k) Dist. 21 — 79.

l) Dist. 80 — 101.

m) Abgetheilt in 36 Causas (Rechtsfälle), von welchen jede in Quaestiones (Rechtsfragen) aufgelöst wird, die dann durch Canones beantwortet werden. Nur C. 33. Qu. I. macht einen eigenen Tractat de poenitentia aus, und ist in Distinctionen und diese in Canones abgetheilt.

§. 271. gerichtlichen Verfahren n); im dritten endlich die Lehre von den Religionshandlungen und deren Liturgie, insbesondere den Sacramenten o). Daß übrigens Gratian ein wenig zu frei in der Behandlung seiner Materialien verfahre, und das was er selbst gab, eben von keinem sonderlichen Werth sei, bemerkten schon seine Glossatoren.

§. 272.

§. 272.

Dennoch machte die neue Sammlung sehr schnell ihr Glück; innerhalb eines Jahrzehends nach ihrem Erscheinen hatte das canonische Recht nicht nur zu Bologna a) sondern auch zu Paris seinen eigenen Lehrer, der es nach ihr vortrug, und in kurzem verdrängte sie auch als Handbuch die älteren chronologischen und systematischen Sammlungen. Dies war nun freilich sehr erklärbar, denn nach einem solchen Systeme ließ sich viel bequemer exegesiren und studieren als nach jedem

n) Das meiste von der gesetzgebenden und oberaufsehenden Gewalt kommt schon im ersten Theile vor. Doch stehen auch hier einzelne dahin einschlagende Materien.

o) Abgetheilt in 5 Distinctionen, deren jede in Canones zerfällt. Dist. 1. handelt von der Consecration der Kirchen (daher die Bezeichnung dieses ganzen Theils zum Unterschied vom ersten durch den Zusatz: de consecratione) und der Messe. Dist. 2. Vom Abendmahl. Dist. 3. Von den kirchlichen Festen. Dist. 4. Von der Taufe. Dist. 5. Von der Firmelung und den Fasten.

a) Wo Gratian selbst, aber nur während weniger Jahre, der erste Lehrer des canonischen Rechts gewesen seyn soll.

anderen Handbuche. Auffallender hingegen ist es, daß Gratians Decret in sehr kurzer Zeit auch das Ansehen eines wahren Gesetzbuches erhielt; doch auch dies läßt sich erklären ohne daß man sich auf die, nach den neueren Untersuchungen über die Aechtheit des Calendarii Archigymnasii Bononiensis b), sehr zweifelhaft gewordene unmittelbare Mitwürkung der Päpste zu berufen braucht. Was Gratian hatte, bestand ja meistens aus wahren Gesetzen oder aus Meinungen, die man schon lange wie wahres Gesetz zu achten gewohnt war, und was er selbst sagte, gewißermaßen die Glosse zu jenen Gesetzen, galt nach der Sitte des Zeitalters eben so viel, nachdem man sich an sein Buch als Lehrbuch gewöhnt hatte. Dazu kam, daß das §. 272.

b) In C. Sigonius Werken (Mediolani 1733. curavit Phil. Argelatus) findet sich bei dessen Geschichte von Bologna (Tom. III.) ein von Alexander Macchiavelli hier zuerst bekannt gemachtes sogenanntes *vetustissimum calendarium Archigymnasii Bononiensis*, in welchem bei jedem Monatstage die auf denselben Bezug habenden merkwürdigsten Begebenheiten der Universität erzählt werden. Nach diesem hätte Eugenius III. das Decret auf Gratians Bitten ausdrücklich confirmirt und über dasselbe Vorlesungen zu halten erlaubt, auch die drei academischen Grade für das canonische Recht angeordnet. Vergl. Boehmer diss. de var. Decr. Grat. fort. pag. 12. u. f. Allein die Unächtheit dieses Calendarii ist schon von Spittler (Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte Stück 1. 1778. S. 23 — 27.) sehr wahrscheinlich gemacht, und läßt sich nach dem Urtheil, welches auch Macchiavellis gelehrter Landsmann Fantuzzi über seine Arbeit ausspricht (Notizie degli scrittori Bolognesi Tom. I — IX. Bologna 1781 — 94. 4. Vol. V. p. 95.) nicht mehr bezweifeln.

§. 272. römische Recht zugleich Lehrbuch und Gesetzbuch war, daß das Decret eben so eine Sammlung von Fragmenten der Gesetze enthielt, wie jenes seinen Hauptbestandtheilen nach, daß also, nachdem nur erst Gratians Werk eben so gangbares Lehrbuch geworden war als Justinians Compilation, niemand etwas auffallendes darin finden konnte, es wie diese auch als Gesetzbuch zu citiren, ohne weiter darauf zu sehen, ob das, was Gratian seine Quellen sagen ließ, auch wirklich so in diesen gesagt werde, und ob alles was er als Quelle anführe, auch lautere Quelle sei. Und welcher critische Zweifler mußte sich nicht wenigstens dann beruhigen, wenn er bemerkte, daß selbst die Päpste die älteren Kirchengesetze aus dieser Sammlung citirten und nach ihr entschieden [c]), ja sie ganz wie eine authentische Sammlung des gemeinen Rechts behandelten [d]); zumal in einem Zeitalter, wo man bei

c) Gratians Decret wird schon von Clemens III. Cap. 5. X. de eo qui duxit (4. 7.) citirt. Innocentius III. entschied fast immer nach demselben, ohne sich anderer Sammlungen zu bedienen z. B. Cap. 6. X. eod. Noch mehrere Beispiele hat Böhmer a. a. O. S. 18. Note c und d gesammelt.

d) Dies geschieht namentlich von Innocenz III. im Cap. 8. X. de fide instrumentorum (2. 22.), wo er den Bischof von Ely anweist, bei vorkommenden Zweifeln über die Aechtheit einer Decretale, sie mit dem gemeinen Recht zu vergleichen, und wo sie mit demselben übereinstimme, zu befolgen, sonst aber anzufragen. Daß unter dem gemeinen Rechte hier Gratians Decret zu verstehen sei, zeigt Böhmer in seiner Diss. de collect. decretal. pag. 21. Note 78.

bei dem Mangel an Hülfsmitteln sich überhaupt leicht begnügte, die Gesetze daher zu nehmen, wo man sie irgend fand, ohne sich große Scrupel zu machen, ob die Sammlung, aus der man sie nahm, auch der Form nach öffentliche Autorität habe. §. 272.

§. 273. §. 273.

Gratians Decret wurde gerade so wie das Justinianische Recht durch Glossen erläutert; doch waren unter den Decretisten nicht so viele berühmte Männer als unter den Legisten dieser Zeit. Die glossa ordinaria entstand im dreizehnten Jahrhundert hauptsächlich aus den Glossen Johannes Semecas (Magister Teutonicus), der als Präpositus zu Halberstadt 1245 starb; die letzte Bearbeitung erhielt sie durch Bartholomäus von Brescia († 1258). An Berichtigung des Textes und seiner Ueberschriften durch Vergleichung mit den Quellen dachte von den Glossatoren keiner, doch giengen manche unter ihnen weiter als die gewöhnliche Methode des Glossirens mit sich brachte. Sie fügten, zuerst der älteste Glossator Gratians Paucapalea [a]), am Rande des Textes oder auch wohl in diesem selbst an passenden Stellen, Zusätze aus dem römischen Recht oder aus anderen Sammlungen bei, von denen viele späterhin wie der übrige Text durch Glossen erläutert,

a) S. mein Kirchenr. B. 1. S. 324. Note 13.

§. 273. aber doch meistens durch die Ueberschrift Palea von diesem unterschieden wurden. Begreiflich ist in den älteren Handschriften die Anzahl dieser Interpolationen sehr ungleich; je älter dieselben sind, desto weniger Paleae sind aufgenommen; das älteste Manuscript, welches man verglichen hat, hat gar keine; in den gewöhnlichen Ausgaben des Decrets, nach dem Texte, welchen die Correctores Romani geliefert haben, stehen deren 85 b).

§. 274.

§. 274.

Noch mehr Stoff zu Ergänzungen zu Gratians Decret als eine Nachlese aus dem älteren Kirchenrecht und dem römischen Recht, lieferten die allgemeinen Concilien a) und die Decretalen der Päpste seit Eugenius III. Die letzteren mochten anfangs einzeln, wie jeder ihrer habhaft werden konnte, als Anhang zum Decret nachgetragen wer-

b) Nach der Vergleichung, welche Grandi (Diomedes Brava) nach einem sehr alten Manuscript ohne Glossen, außer welchem er noch 19 andere Codices einsah, angestellt hat. S. dessen Disquisitio critica de interpolatione Gratiani. Bonon. 1694, abgedruckt hinter Böhmers diss. de var. decr. Grat. fort. im ersten Th. des Corp. iur. can. Vergl. Böhmer a. a. O. S. 37. u. f. und die daselbst ebenfalls abgedruckte Admonitio Correct. Roman.

a) Die Schlüsse der beiden ersten allgemeinen Concilien des Occidents Conc. Lateran. I. a. 1122. unter Calixt II., und Lateran. II. a. 1139. unter Innocenz II., hatte schon Gratian benuzt.

den [b]), aber seit Alexander III. wuchs ihre Anzahl §. 274.
so sehr an [c]), daß man sich bald genöthigt sah, aus ihnen und den neueren allgemeinen Concilien eigene für sich bestehende Sammlungen zusammenzutragen, die indessen immer nur Supplement zu Gratian blieben, weil nach seiner berühmten Arbeit niemand mehr wagte oder für nützlich hielt, auch das ältere Kirchenrecht von neuem zu bearbeiten. Von diesen Sammlungen sind folgende vollständig auf uns gekommen: 1) Die Sammlung eines Ungenannten in 65 Titeln [d]), kurz nach Urban III. († 1187) gemacht; die ersten 12 Titel bestehen in den Schlüssen der dritten Lateranischen Synode v. J. 1179 [e]), in die übrigen, deren Rubriken

b) Daher kam es eben, daß bei vielen Decretalen, auf welche man sich in den Gerichten berief, Zweifel über die Aechtheit derselben entstanden, welches zu dem bittern Unmuthe, mit welchem sich Bischof Stephan von Tournay gegen Coelestin III. über die Inextricabilis sylva Decretalium epistolarum beklagt, die Hauptveranlassung sein mochte. Stephans Brief ist bei Böhmer in seiner Diss. de Decretorum P. R. variis collection. p. 22. Note 82. abgedruckt. Und eben dies veranlaßte dann Innocenz III., die Merkmale der Aechtheit der päpstlichen Decretalen und Vorsichtsmaaßregeln bei dem Gebrauche derselben anzugeben. S. Cap. 8. X. de fide instrum. (II. 22).

c) Weil man bei der immer sichtbarer werdenden Verschiedenheit des älteren und neueren Kirchenrechts häufiger genöthigt war, in zweifelhaften Fällen zu Rom anzufragen, und des Papstes Entscheidung von Rechtsfragen einzuholen.

d) Abgedruckt aus einem Codex der Caßler Bibliothek bei Boehmer Corp. jur. can. Tom. II. Adp. Nro. 2. (p. 183. seq.).

e) Daher auch die Sammlung selbst die Aufschrift führt: Decre-

§. 274. willkührlich ohne Ordnung gewählt sind, sind Auszüge (Capita, Capitula) [f]) aus den Decretalen der Päpste von Eugen III. an bis auf Urban III. (einschl.) vertheilt [g]). 2) Eben diese Stücke (mit Ausschluß einiger wenigen) [h]) stehen, nur in einer anderen Reihefolge, in einer zweiten Sammlung, deren Verfasser gleichfalls unbekannt ist [i]), und die auch noch Decretalen von Clemens III. († 1191) hat, also wahrscheinlich unter ihm oder seinem Nachfolger Coelestin III. († 1198) gemacht ist; sie zerfällt in 50 Partes, von welchen Pars 1 die lateranischen Schlüsse enthält [k]).

tales Alexandri III. in concilio Lateranensi tertio generali a. 1179 celebrato editae.

f) Capita oder Capitula, vielleicht auch deswegen genannt, weil sie nicht die ganze Decretale, sondern nur das hauptsächlichste aus derselben enthielten. Doch fehlt in den älteren Sammlungen meistens nur sehr wenig, etwa der Eingang oder Schluß, der Hauptinhalt selbst ist meistens wörtlich wiedergegeben.

g) Der Päpste: Eugen III., Anastasius IV., Hadrian IV., Alexander III., Lucius III., Urban III. Bei weitem die meisten Decretalen sind aber von Alexander III.

h) S. Böhmer in der angef. Diss. p. 24. Note 87.

i) Doch vermuthet Böhmer a. a. O. S. 26. nicht ohne Grund, daß die eine dieser Sammlungen von Gilbertus und die andere von Alanus (welchem auch Augustin, Note k, die zweite zuschreibt) verfaßt seyn möge, da beide als berühmte Sammler genannt werden.

k) Sie ist abgedruckt in Harduini Concil. Tom. VI. P. 2. pag. 1694. seq. und führt etwa aus gleicher Veranlassung wie die erste ihren Titel: Adpendix ad Conc. Lateran. III.

3) Aus diesen Sammlungen scheint Bernhard von Pavia (Papiensis, von den Neueren Bernhard Circa genannt) seine vor anderen berühmt gewordene Sammlung, die erste, die in die Schule eingeführt und glossirt wurde, hauptsächlich geschöpft zu haben; deren Ordnung wurde von allen folgenden Sammlern beibehalten. Er hat in fünf Büchern, die in Titel getheilt sind, die Concilienschlüsse und Decretalen, welche den Inhalt jener Sammlungen ausmachen, außerdem aber auch eine Nachlese von älteren Canonen, Decretalen und anderen Excerpten zu Gratians Decret [l]); seine Arbeit fällt in das Pontificat Coelestins III. 4) In den ersten Jahren Innocenz III. trug dann Johann von Valla noch die Decretalen der Päpste zwischen Eugen III. und Clemens III. nach, die in den bisherigen Sammlungen fehlten, und fügte die Decretalen Coelestins III. hinzu [m]). Seine Sammlung wurde ebenfalls schon glossirt [n]), also §. 274.

l) Sie wird gewöhnlich unter den älteren Sammlungen die erste genannt, ist es aber nur im Gegensatze der folgenden und unter den berühmter gewordenen. Sie steht nebst den drei folgenden (Nro. 4. 5. 6.) in folgendem Werke: Antiquae collectiones Decretalium cum Antonii Augustini notis et emendationibus. Ilerdae 1576. fol. cum. praef. Ar. Labbaei et notis Jac. Cuiacii. Paris. 1609. fol. Bernhard starb im Jahre 1213. Schon diese Sammlung heißt übrigens in einigen Handschriften Opus sententiarum *extravagantium*.

m) Gewöhnlich die zweite Sammlung genannt.

n) Durch Bischof Hugo von Ferrara und Bernhard (den älteren) von Compostell.

§. 274. wahrscheinlich auch schon bei Vorlesungen zum Grunde gelegt, aber ohne allgemein Lehrbuch zu werden. 5) Zu diesen berühmteren Sammlungen ließ Innocenz III. 1210 durch Peter von Benevent ein Supplement verfassen, in welches blos seine Decretalen kamen o), welches dann wieder 6) durch eine neue Sammlung ergänzt wurde, die blos die Schlüsse des vierten lateranischen Concils vom Jahre 1215 und die übrigen Decretalen Innocenz III. enthielt p). Eine neue Sammlung der älteren Decretalen schien nach den Arbeiten Bernhards und Johanns von Valla so unnöthig, daß auch 7) Honorius III. († 1227) in die Sammlung seiner Decretalen, die er durch Tancred, Archidiaconus zu Bologna, zusammentragen ließ q), weiter nichts als diese aufnehmen ließ r).

o) Gewöhnlich die dritte genannt. Sie ist auch gewöhnlich mit der folgenden und der Sammlung Nro. 3 oder 4 abgeschrieben. Innocenz selbst schickte sie der Universität zu Bologna zu.

p) Gewöhnlich die vierte genannt; ihr Verfasser ist unbekannt.

q) Gewöhnlich die fünfte genannt und unter diesem Titel herausgegeben: Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii tertii P. M. nunc recens e tribus vett. Mss. in lucem edita et notis illustrata, studio et industria Innoc. Cironii. Tolosae 1645. f.

r) Zwei weniger berühmt gewordene Sammlungen, die zwischen die vierte und fünfte fallen, die eine von Bernhard von Compostell (Collectio Romana) die andere von Rainerius beschreibt Böhmer a. a. O. p. 26.

§. 275. §. 275.

8) Erſt Gregor dem Neunten († 1241) ſchien es der Würde und dem Nutzen der Kirche angemeſſen, alle bisherigen Sammlungen einer neuen Bearbeitung zu unterwerfen. Die Sammlung von Decretalen, die er durch den Dominicaner Raymund von Pennaforte († 1275), Auditor der Rota und Poenitentiarius verfaſſen ließ, ſollte ein Werk wie Juſtinians Compilationen werden, das mit Weglaſſung aller Wiederholungen den ganzen weſentlichen Inhalt, der ſeit Gratian bekannt gewordenen Decretalen umfaßte, damit nun die Zweifel über Aechtheit und Widerſprüche einzelner Stücke wegfielen, und das neuere Kirchenrecht ein geordnetes Lehrbuch erhielte, das Gratians Werk über das ältere völlig an die Seite geſezt zu werden verdiente a). In

a) Gregorii IX. Rescr. Decretal. praemiss. — diversas constitutiones et decretales epistolas praedecessorum nostrorum in diversa dispersas volumina, quarum aliquae propter nimiam similitudinem, et quaedam propter contrarietatem, nonnullae etiam propter sui prolixitatem confusionem inducere videbantur, aliquae vero vagabantur extra volumina supra dicta, quae tanquam incertae frequenter in judiciis vacillabant. Ad communem et maxime studentium utilitatem per dilectum filium et fratrem Raymundum — illas in unum volumen (resecatis superfluis) providimus redigendas, adjicientes constitutiones nostras et decretales epistolas, per quas nonnulla quae in prioribus erant dubia declarantur. Volentes igitur ut hac tantum compilatione universi utantur in judiciis et in scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali.

§. 275. Vollmacht des Papstes mochte daher Raymund die einzelnen Excerpte nicht nur beliebig bis auf den Hauptinhalt abkürzen [b]), sondern auch die Verfasser zuweilen etwas anderes oder wenigstens in anderer Beziehung sagen lassen, als sie eigentlich gesagt hatten, damit alles in Uebereinstimmung gebracht, und der jetzigen Verfassung völlig angepaßt würde. Seine Materialien nahm er aus den fünf lezteren Sammlungen, nur die Decretalen Gregors IX. kamen noch hinzu, und gaben dem ganzen Werke billig den Namen. Die Sammlung wurde wie die von Bernhard in fünf Bücher getheilt. Da die einzelnen Fragmente nicht alle Gegenstände des Kirchenrechts berührten, und nicht durch eigene Zusätze in Zusammenhang gebracht wurden, so konnte das Ganze kein System werden, wie Gratians Decret, aber die Folge der Materien wurde wenigstens ganz nach der selbstgewählten Ordnung der früheren Sammlungen bestimmt, welche, mit wenigen Abweichungen, die nämliche wie bei Gratian ist [c]). Nach dieser authenti-

b) Besonders das Factum, auf welches die Entscheidung erfolgt war, welches in den meisten Decretalen voranstand, wurde sehr abgekürzt oder beinahe ganz weggelassen. Partes decisae, wie die Neueren die weggelassenen Stücke nennen, können diese daher in einem Doppelsinne heißen. Manche Decretalen wurden dadurch aber fast unverständlich.

c) Daß die Ordnung der des Codex Justinianeus ähnlich sey, ist durchaus ungegründet. Von Gratian weicht die Ordnung hauptsächlich darin ab, daß die Lehre vom Gottesdienst und den

schen Sammlung, welche 1234 vollendet und den §. 275.
Universitäten zu Bologna und Paris zugeschickt wurde, sollte nun keine Sammlung von Privatpersonen ohne besondere päpstliche Erlaubniß weiter veranstaltet und keine andere in Schulen und Gerichten gebraucht werden. Die Glossa ordinaria erhielt sie durch Bernhard von Parma († 1266) d).

§. 276. §. 276.

Ein Supplement erhielt die Sammlung noch in diesem Zeitraume, 9) durch die Schlüsse der

Sacramenten, die jener im dritten Theile hat, hier schon am Ende des dritten Buches steht. Die Ordnung ist diese: Buch 1. Tit. 1 — 4. Vom Glauben und den Kirchengesetzen. Tit. 5 — 9. Von Erwerbung und Verlust des bischöflichen Amtes und der damit verbundenen Rechte. Tit. 10 — 22. Von der Ausübung der Pontificalien, besonders der Ordination. Tit. 23 — 32. Von kirchlichen Unterbeamten. Tit. 33 — 43. Prolegomena zum Proceß. Buch 2. Vom gerichtlichen Verfahren, von dessen erstem Anfang bis zur Beendigung einer Sache in höchster Instanz. Buch 3, Tit. 1 — 12. Von der Disciplin der Geistlichen und den Kirchenpfründen. Tit. 13 — 29. Von den Kirchengütern, der hier einschlagenden Lehre von den Contracten und dem Eigenthums- und Dispositionsrechte der Geistlichen über ihr Vermögen. Tit. 29 — 30. Von den Parochialrechten. Tit. 31 — 37. Von den Regularen. Tit. 38. Vom Patronatrechte. Tit. 39. Von den kirchlichen Abgaben. Tit. 40 — 50. Von dem Gottesdienst, den Sacramenten und gottesdienstlichen Handlungen. Buch 4. Von der Ehe. Buch 5. Von den Kirchenverbrechen. Tit. 40. De verborum significatione. Tit. 41. De regulis juris.

d) Einer der früheren Glossatoren war Sinibald von Fieske, nachher Papst Innocenz IV. († 1254). Einen Commentar über die Decretalen lieferte Heinrich von Segusia Cardinal von Ostia († 1271).

§. 276. ersten Lyoner Synode unter Innocenz IV. vom Jahre 1245 a) und 10) die der zweiten Lyoner Synode unter Gregor X. vom Jahre 1275, welche noch auf der Synode selbst nach der Ordnung der Decretalen zusammengestellt wurden b). Beide wurden an die Universität Bologna übersandt, und sollten eigentlich in die Decretalen Gregors IX. an den passenden Stellen eingerückt werden; sie wurden aber fürs erste besonders abgeschrieben und glossirt, und stehen in den Manuscripten gewöhnlich beisammen.

§. 277.

§. 277.

Wenigstens in Italien (§. 278.) hat der Schwung, welchen das Studium des römischen Rechts erhielt, ohne Zweifel Einfluß auf die wissenschaftliche Bearbeitung des germanischen Rechtstheils erhalten, bei welchem das Bedürfniß einer solchen am bestimmtesten hervortrat. Weniger war dies wohl in Deutschland der Fall, wo die Beschaffenheit der Quellen des geschriebenen deutschen Rechts ähnliche Arbeiten hervorrief, welche, da hier keine ihre Unvollständigkeit ergänzende Rechts-

a) Zuerst von Böhmer aus einem Codex der Berliner Bibliothek im Corp. jur. can. Tom. 2. Adp. Nro. 3. pag. 349. herausgegeben, in welchem sie hinter den Decretalen Gregors IX. steht.

b) Sie steht in den Conciliensammlungen, bei Labbé Tom. XI. P. 1. pag. 974. seq.

quelle, wie in Italien das römische Recht, neben §. 277.
ihnen stand, den größten Theil der bestehenden Rechtsverhältnisse umfaßten. Die Weisthümer (§. 258.) wurden während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts immer häufiger schriftlich aufgezeichnet und gesammelt [a]), die Stadtrechte (§. 263.) durch Willkühren (§. 259.) vermehrt [b]), und die herkömmlichen Dienstrechte in geschriebene zwischen Herren und Mannen verglichene Privilegien verwandelt [c]), um sie nicht außer Andenken kommen zu lassen [d]).

a) In manchen Gerichten wurden die merkwürdigeren Weisthümer wohl in ein eigenes Buch eingetragen; ein solches Buch, welches bei dem kieler Stadtgericht seit 1264 geführt wurde, erwähnt Westphalen monum. ined. Tom. 3. p. 636. Wo man schon geschriebene Willkühren hatte, schrieb man die einzelnen Weisthümer zu diesen, so wie in der Folge zu den eigentlichen Statuten hinzu. Ein Beispiel davon können die Erfurter und die Goslarischen Stadtrechte abgeben; vergl. C. F. Walch vermischte Beiträge zu dem deutschen Recht Th. 1. S. 95 u. f. und P. J. Bruns Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Helmst. 1799. 8. S. 178 u. f.

b) Die älteste geschriebene Willkühre, die man bis jezt kennt, sind die Soester Statuten bei Haeberlin analecta medii aevi Tom. 1. (Nürnb. 1764. 8.) p. 507. seq. Indessen wenn sie sich gleich als Willkühre ankündigt, so ist sie es doch nicht ihrem ganzen Inhalt nach.

c) Ein Beispiel eines solchen vertragsmäßig errichteten, vollständigen Dienstrechtes, welches, wie es scheint, im zwölften Jahrhundert seine jetzige Gestalt erhielt und von den Pacisceuten (da es die Urkundenform hat) schriftlich aufgesezt wurde, kann das kölnische Dienstrecht (bei Kindlinger münsterische Beitr. Th. 2. S. 68. der Urkunden-Samml.) abgeben.

d) Was leicht der Fall war, wenn sie sich blos auf die Kennt-

§. 277. Diese Rechtsquellen allein reichten aber nicht aus; sie enthielten den Ausdruck des überhaupt geltenden, auf gemeinsamen Grundlagen ruhenden Rechts, auf besondere Verhältnisse und Bedürfnisse angewendet, und nur auf diese berechnet. Ein sie ergänzendes Recht, wohl im Bewußtseyn des Richters lebend, aber aus keiner geschriebenen Rechtsquelle unmittelbar erkennbar, mußte nothwendig neben ihnen stehen. Aber weder einer höheren Gewalt kam es in den Sinn, ein solches in einer umfassenden Gesetzgebung aufzustellen, und darin die Materialien, welche geschriebene Gesetze und gute Gewohnheiten darboten, zu verarbeiten, noch einzelnen Männern, an eine Sammlung oder Verarbeitung der für ein bestimmtes Gericht formell gültigen Normen Hand zu legen. Der Richter hatte das Recht zu finden, das für sein Gericht paßte, das heißt, das den für dasselbe verbindlichen Normen entsprach und ihnen im Princip zum Grunde lag; es kam nur darauf an, ihm dies Geschäft zu erleichtern, durch Zusammenstellung der Gewohnheiten und Gesetze, ohne Rücksicht, ob sie für ein bestimmtes Gericht anwendbar wären oder nicht; dies zu beurtheilen, mußte jenem überlassen bleiben [e]); im Ganzen war

niß der vorgekommenen Fälle gründeten, die man nur durch Erfahrung kennen lernen konnte. S. Note f.

e) Den Verfasser des Sachsenspiegels läßt dies ausdrücklich die je-

das meiſte anwendbar was in anderen Gerichten §. 277.
galt, da ja das Recht allenthalben im Weſentlichen gleiche Grundlage hatte, nämlich die alten Volksrechte und die Capitularien, wiewohl dieſe bei ſo vielfach veränderten Verhältniſſen nicht mehr unmittelbar anwendbar waren, ſondern mehr die Wurzel des geltenden Rechts bildeten. In der Abſicht, dem Richter auf jene Weiſe zu Hülfe zu kommen, wurden ſeit dem Ende des zwölften Jahrhunderts Rechtsbücher geſchrieben, d. h. die Rechtsſätze zuſammengeſtellt, welche dem Verfaſſer aus eigener Erfahrung bekannt waren, oder von ihm aus ſchriftlichen Materialien geſchöpft wurden, zur Rechtsbelehrung anderer, welche des Rechtes, das

benfalls ſehr alte, wenn auch nicht von Eike von Repgow ſelbſt herrührende Vorrede (ſ. §. 279. Anm.) V. 195 — 211. ſagen:

Swer an dissem buche
vrage rede suche,
Ob yme dar an icht missehage
des ne tu er zu hand necheine clage,
Unde wege de sache an sineme synne
na dem ende unde na dem beginne,
Unde ervrage sich myt wisen lüten,
de die warheit künnen bedüten,
Unde ouch haven die siete,
daz se recht sin da mite;
Ob er an yn dan
ein rechtere irvaren kan,
Ich rate yme daz er alebalde
sich daran gehalde
wende vil wiser lüte leren
diez an gut keren
Is bezzere denne myn eines sy.

§. 277. sie weisen sollten, unkundig wären f). Die Arbeit erstreckte sich bald auf das gesammte öffentliche und Privatrecht, bald auf einzelne Theile desselben.

f) Daß der Sachsenspiegel nichts als ein Buch zur Rechtsbelehrung seyn sollte und keine Sammlung formell gültiger Gesetze, folgt aus der vorstehenden Stelle mit der noch folgende ebenfalls aus jener Vorrede V. 221 — 224. in Verbindung stehen:

Groz angest get mich an
ich vorchte sere daz manich man
diz buch wille meren,
und beginne recht verkeren
Unde tzie des an mich.

In dem Prolog heißt es eben so: Des heiligen geistes mynne, die sterke mine sinne. Dat ik recht unde unrecht der sassen besceide nach godes hulden unde na der werlde vromen. Des ne kan ik al eine nicht dun. Dar umme bidde ik to helpe alle gude lüde die rechtes geret, of yn ienich rede beigegene, de myn dumme syn vermide unde dar dit buk nicht af ne spreke, dat se dat na rechte bescciden na irme sinne, so siet rechtes weten. Und daß man dieses Rechtsbuch auch aus diesem Gesichtspunkte würklich ansah, und sich zu demselben zog, wie man sich zu einem anderen Gerichte zog, um des Rechts belehrt zu werden, zeigt unwidersprechlich folgende Stelle der berühmten oldenburgischen Handschrift des Sachsenspiegels, nach Hermann Henmelmanns oldenburgischer Chronik P. 1. C. 29. „Und daß solcher Graf eine Herzogin von Braunschweig zur Ehe gehabt, solches bezeugt auch ein Rastader Mönch Henricus Gloistein, der ihme das Sachsenspiegel abgeschrieben und dediciret hat, mit diesen Worten so am Ende des Buches stehen: — quem librum Joannes comes in Oldenburg scribi fecit, non pro quod vellet suis militaribus nova introducere jura multa, vel statuta, sed pro eo tantummodo, quia suis temporibus fere omnes milites et militares sui dominii seniores moriebantur, *ita quod per absentiam eorum jura parentum suorum fuerunt viventibus militaribus tunc existentibus multum incognita, et in ipsis juribus saepe claudicabant. Item*

§. 278.

§. 278.

I. Die älteſten Rechtsbücher finden ſich in Italien für den Theil des Rechts, der weder aus dem lombardiſchen noch aus dem römiſchen geſchriebenen Recht beurtheilt werden konnte, und ſind uns durch das longobardiſche Lehenrecht (Liber oder Libri feudorum, Consuetudines feudorum) aufbehalten worden [a]). Die Sammlung, welche wir jezt mit dieſem Namen bezeichnen, iſt nicht von einem Verfaſſer und aus einer Zeit, ſondern aus mehreren Rechtsbüchern und deren Supplementen nach und nach entſtanden. Mit Sicherheit laſſen ſich drei Hauptbeſtandtheile

pro eo, ut si aliqui militares, super quacunque re fierent discordantes, ita quod sibi jus Saxonum eligerent propter praesentiam istius libri, hujusmodi rei et causae, pro quibus fuerunt discordantes, parere possent, suis laboribus et expensis."

a) Vergl. G. L. Bochmer de aetate vetustae consuetudinum feudalium Longobardicarum collectionis, quam vulgo libros feudorum vocant; in deſſen Observat. jur. feud. (Goett. 1764. 8. Nro. 1.) Biener primae lineae hermeneutices juris feudalis Lips. 1780. Cap. 1. C. W. Paetz de vera librorum juris feudalis Longobardici origine. Goett. 1805. 4. Der lezteren Schrift bin ich in den vorigen Ausgaben mit wenigen Abweichungen gefolgt. Seitdem iſt die Entſtehungsgeſchichte des longobardiſchen Lehenrechts ausführlicher unterſucht von: E. F. Dieck, Literärgeſchichte des longobardiſchen Lehenrechts bis zum vierzehnten Jahrh. Halle 1828. 8. E. A. Laſpeyres, über die Entſtehung und älteſte Bearbeitung der Libri feudorum. Berlin 1830. 8. Die Reſultate beider, beſonders der lezteren Schrift, ſind hier benuzt.

§. 278. derselben unterscheiden: 1) ein Aufsatz über das Lehenrecht und dessen Abweichungen vom römischen Recht, der einen gelehrten lombardischen Juristen zum Verfasser hatte [b]), den aber nicht einmal eine Sage nennt, und viele Zusätze erhielt, mit welchen zusammen er unser jetziges erstes Buch bildet. Der ursprüngliche Text ist außerhalb Mailand, schon vor 1137, aber erst im zwölften Jahrhundert geschrieben [c]); die Zusätze bestehen aus Erklärungen und Bemerkungen, zu welchen der ursprüngliche Text Veranlassung gab, aus Excerpten aus Gesetzen [d]), Erfahrungen, die aus wirklichen Rechtssprü-

b) Die ganze Darstellungsweise, die immer die Kenntniß des römischen Rechts voraussetzt, läßt keinen Zweifel über diesen Umstand übrig.

c) Der Beweis liegt hauptsächlich in den Grundsätzen, die hier über das Erb- und Veräußerungsrecht und den Proceß aufgestellt werden. S. Paetz l. c. p. 11 u. 12. Seitdem hat Laspeyres ihn noch vollständiger geführt. S. 157 u. f.

d) I. F. 19. 21. 22. Zweifelhaft bleibt es, aus welchen Gesetzen sie entlehnt sind. Laspeyres S. 177. u. f. nimmt nach den Citaten des Jacob von Ardizone an, sie seyen aus einer Constitution Lothars II. entlehnt, welche von jenem mit den Anfangsworten als Lex Quicunque citirt werde. Für die Stelle I. F. 22. mag dies richtig seyn, da der Anfang nichts anderes als ein Excerpt mit erklärenden Zusätzen (z. B. intra annum et mensem — für annum et diem — veluti mortis etc. zur Erklärung von justa causa) aus dem Gesetz ist, von welchem II. F. 52. §. 3. die betreffende Stelle selbst enthält, die aber keineswegs den vollständigen Inhalt des Gesetzes wiedergiebt. Gleichwie aber der Eingang von I. F. 19. auf einer sichtbaren Verwechslung Lothars II. und Lothars I.

sprüchen genommen sind, welche auch zuweilen angeführt werden [e]), aber stützen sich oft auch nur auf Anwendung des römischen Rechts [f]), oder der Bestimmungen des lombardischen Rechts, besonders über das Beweisverfahren [g]), die auch bei dem Lehensverhältniß zulässig war [h]). Wie weit der ursprüngliche Text reichte, und was dagegen Zusatz ist, läßt sich nicht mehr bestimmen; gewiß aber ist, daß manche Ergänzungen aus einer viel späteren Zeit sind, in welcher das Rechtsbuch schon mit anderen ähnlichen verbunden im Umlauf §. 278.

beruht, könnte auch in der Quelle, aus welcher Jacob von Ardizone schöpft, die Constitution Conrads II., auf deren Inhalt Tit. 19. §. 1. gestützt ist, Lothar II. zugeschrieben, oder deren Inhalt mit dem Gesetz Lothars II. wie zu einem Ganzen gehörig verbunden gewesen seyn. Titel 21. scheint sich auf ein Gesetz zu stützen, welches überhaupt vom Verlust des Lehens handelte; es könnte eben so gut das bei Ardizo unter der Rubrik de feudis et beneficiis eingerückte erste Gesetz Heinrichs III. (Senckenberg C. j. f. ed. 2. p. 589.) seyn, als ein Gesetz Lothars II. Denn Ardizo schreibt ja wie Laspeyres selbst bemerkt, die sogenannte Lex Quicunque nicht gerade Lothar II. zu, und wir wissen gar nicht was er eigentlich damit meint. Daß Andreas de Isernia im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, bei einem Citat des Odofredus, was auf jene sogenannte Lex Quicunque sich zu beziehen scheine (Laspeyres S. 182.), die Bemerkung macht, dies sei ein in den gewöhnlichen Handschriften fehlendes Gesetz Lothars II., kann nichts entscheiden.

e) I. F. 27. §. 1. 28.

f) I. F. 27. pr.

g) I. F. 10. 12. 26.

h) I. F. 26. §. 1. I. F. 28.

§. 278. war (Note l), daß mehrere von einem mit den Ansichten der mailändischen Lehnsschöffen vertrauten Verfasser herrühren, der namentlich die Meinungen des mailändischen Consuls Gerardus (Niger, Capagisti) kannte [i]), und daß eben daher dieser selbst der Verfasser der Zusätze seyn könnte, durch welche das Rechtsbuch in Mailand vermehrt wurde, wiewohl es dafür keinen Beweis giebt [k]). 2) Aus zwei Aufsätzen des Obertus ab Orto, Consuls zu Mailand und wie Gerardus Zeitgenosse K. Friedrichs I., über das Lehnsverhältniß, der eine von der Natur des Lehens und dessen Erwerbung (II. F. 1. u. f.), der andere vom Verlust des Lehens (II. F. 23. 24.) handelnd, ist durch ähnliche Zusätze, wie sie das ältere Rechtsbuch (Nro. 1.) erhalten hatte, ein zweites um die Mitte des zwölften Jahrhunderts entstanden. Auch hier ist ursprünglicher Text und Zusatz nicht mehr genau

i) I. F. 27. vergl. mit II. F. 51. §. 6. Dieser war ein Zeitgenosse Kaiser Friedrichs I. Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 2. Cap. 13.

k) Denn daß die Verweisung auf Meinungen des Obertus, Gerardus, Stephanus und anderer, welche in den lezten Titeln des zweiten Buchs öfter angeführt werden, nicht gerade auf die Schriften jener Männer zu beziehen sind, hat Laspeyres S. 149. u. f., wie mir scheint, allerdings dargethan. Damit ist aber die Voraussetzung, daß der Verfasser späterer Zusätze in der Stelle II. F. 51. §. 6., um deswillen den Gerardus als Gewährsmann für die I. F. 27. über die Lex commissoria anführt, weil er wußte, daß von ihm Stellen des ersten Buchs herrührten, nicht widerlegt.

zu unterscheiden; manches was anfangs dazu gehörte, hat auch später einen anderen Platz erhalten [l]). §. 278.
Beide Rechtsbücher scheinen bald nach dem Jahr 1155, in welchem das II. F. 27. befindliche Gesetz Friedrichs I. erlassen ist, zu einem Ganzen verbunden worden zu seyn (Note m). Das zweite Rechtsbuch, bildet in diesem, nach den Veränderungen, die es in der Folge noch erhalten hat (Note l), die ersten 27 Titel unseres jetzigen zweiten Buchs. 3) Gleichzeitig mit dem zweiten Rechtsbuch, scheint eine dritte Compilation einzelner Bemerkungen, Gewohnheitsrechte, Anwendungen von Grundsätzen des römischen und lombardischen Rechts, und Gesetzen Lothars II. und Friedrichs I. angelegt worden zu seyn, die, nachdem jene beiden Rechtsbücher verbunden worden waren, auch an diese angereiht [m]) und allmälig mit Rücksicht auf deren Inhalt vermehrt wurde. In ihrer ersten Anlage gehört sie einem mailändischen Juristen an [n]); wenn man überhaupt von einem einzelnen „Feudisten" sprechen will, so wäre der darunter zu verstehen, welcher diese drei Stücke zu einem

l) Die Stellen I. F. 14 bis 18. scheinen nach der Tübinger Handschrift ursprünglich zwischen II. F. 22 und 23. gestanden zu haben, und werden in jener einem Ugo de Gambolado zugeschrieben. Laspeyres S. 174 u. f.

m) Nach den Handschriften, welche hinter Tit. 27. bemerken: hic finitur lex: deinde consuetudines regni incipiunt.

n) Vergl. Dieck a. a. O. S. 174 u. f. Laspeyres S. 207 u. f.

§. 278. Ganzen verband, und das dritte mit Rücksicht auf den Inhalt der beiden ersten vermehrte. Er wäre demnach für einen Mailänder zu halten. In der Gestalt, welche das Ganze durch diesen erhielt, scheint die dritte Compilation schon die Titel 28 bis 56 des zweiten Buchs einschließlich, in unserem jetzigen Rechtsbuch umfaßt zu haben, und in dieser geschlossenen Gestalt unter dem Namen Consuetudines oder Liber feudorum vor 1166 (Note p) in Bologna bekannt geworden zu seyn. Hier wurden zu Ende des zwölften Jahrhunderts die neueren Gesetze, welche Friedrich I. seitdem, aber nicht allein sondern mit seinem Sohn Heinrich VI. gemeinschaftlich erlassen hatte (Note z), die daher noch nicht in der Sammlung standen, hinzugefügt, das Ganze aber auch wohl an die Novellen angereiht, weshalb es auch decima collatio heißen konnte o), und diese Benennung auch wirklich erhielt (Note s), wiewohl sie die frühere nicht verdrängte, sondern diese vielmehr die gewöhnliche blieb. Schon Bulgarus hatte Glossen zu der Sammlung geschrie-

o) Joannis (Bassiani) lectura in Authenticas hinter Azonis summa in Codicem. Venet. 1610. p. 1210 seq. in prooem. Ultimo autem loco, quia utile visum est, *leges novas Federici et Henrici* et *consuetudines in scriptis redactas* circa feuda legitime approbatas, placuit legitime *copulari* et sub idoneis titulis collocari, ut omnia per ordinem evidentiorem praestent intellectum; quae decima poterit collatio s. compilatio non irrationabiliter nuncupari. Ueber die Aechtheit dieser Stelle s. die erste Anmerkung.

ben p), und noch im zwölften Jahrhundert kamen §. 278.
deren von anderen, namentlich von Pillius hinzu. Die Eintheilung in zwei Bücher, da sie mit der Entstehung der Sammlung in natürlichem Zusammenhang steht, hatte diese wahrscheinlich schon ehe sie in Bologna bekannt wurde; die Bezeichnung einzelner Abschnitte durch Rubriken (Titel), scheint hingegen der Rechtsschule von Bologna anzugehören q). Die Abschnitte, welche durch die frühere Einrichtung und daher ziemlich zufällig entstanden waren, scheinen dabei aber Anfangs beibehalten, und daher die Eintheilung, die sich aus der Summe des Jacob von Ardizone und dem Apparatus des Jacob Columbi noch erkennen läßt, so unbequem geblieben zu seyn, wie sie sich bei diesen darstellt r). Unter Kaiser Friedrich II. stellte Hugolinus Presbyteri († 1233) am Ende der Consuetudines alle Constitutionen Friedrichs I. und Friedrichs II. zusammen, und verband damit zugleich die Lehnsgesetze Conrads II. s). So entstand ein bedeu-

p) Alvarottus lectura super feud. in prooem. Bulgarus enim et Pileus primitus glossaverunt. Laspeyres S. 345 u. f. Schon vor 1166, dem Todesjahr des Bulgarus, waren also alle drei Theile des Rechtsbuchs auch verbunden.

q) „Sub idoneis titulis" Note o. Vergl. Laspeyres S. 283.

r) Die Rubriken nach der älteren Rubrikation, aus Jacob von Ardizone nachgewiesen, s. bei Laspeyres S. 50.

s) Odofredus Comment. ad Cod. Justin. ad Auth. Cassa C. de SS. Eccl. (1. 2.). Ut unum scialis, Authenticum

§. 278. tender Anhang des Rechtsbuchs, der aber in den älteren Handschriften anders eingerichtet war, und auch in den späteren nicht gleichförmig beibehalten wurde. Das Rechtsbuch selbst hatte nichts aufgenommen was schon in der Lombarda stand, wohl aber auf die in dieser enthaltenen Gesetze Rücksicht genommen t). Daher fehlten in allen Handschriften der litera vulgata nicht nur jene Gesetze Conrads II., sondern auch die Heinrichs II. (in Deutschland III.), welche das Lehensverhältniß betrafen, und die Gesetze Lothars II. standen nur unvollständig darin, weil sich davon in den damaligen Abschriften der Lombarda bald mehr bald weniger gefunden haben muß (§. 269.). Eine litera vulgata der Consuetudines muß sich aber schon frühzeitig gebildet haben; sie enthielt den Text derselben so wie er in Bologna in Umlauf gekommen,

quod fuit compositum a Justiniano, habet novem collationes. Postea cum venit Imperator Federicus Junior misit has constitutiones ad civitatem istam doctoribus legum, ut aptarent eas singulis legibus sub congruentibus titulis: et ita fecerunt Doctores dum convenerunt in S. Petro cum istam aptaverunt ad legem istam. Postea quid fecerunt! Dominus Hugolinus post nonam collationem *posuit librum feudalem, et omnes constitutiones Federici et antiqui et junioris et aliquas leges Conradi* Imp. et vocatur decima collatio. *Sed pauci sunt, qui habeant ita ordinate in libris suis.*

t) Auf Conrads II. Gesetze: I. F. 1. §. 1. Auf andere, die vollständiger oder unvollständiger in der Lombarda enthalten gewesen seyn müssen: I. F. 19. 21. 22.

weiter abgeschrieben und glossirt worden war. §. 278.
Einige Veränderungen sind auch mit diesem vorgegangen, aber durch keine planmäßige Redaction, nur allmälig [tt]). Daß außerhalb Bologna dagegen, das Rechtsbuch, zwar mit denselben Grundbestandtheilen, aber nach der Natur seiner Entstehung, mit Abweichungen in einzelnen Zusätzen, sich finden mußte, läßt sich schon voraussetzen. Die Beschaffenheit solcher Handschriften veranlaßte, daß Jacob von Ardizone in der Summe, die er um das Jahr 1230 über das Lehenrecht schrieb [u]), als Capitula extraordinaria auch das zusammenstellte, was er in den gewöhnlichen Handschriften nicht fand. Zu diesen gehörten nicht nur Bemerkungen und Erfahrungen, wie sie der „Feudist" der Sammlung mit Rücksicht auf ihre früheren Bestandtheile beigefügt hatte, in beträchtlicher Zahl, sondern auch Ergänzungen aus der Lombarda, welche namentlich aus den Gesetzen Heinrichs III. [v]) und Lothars II., so weit sie das Lehensverhältniß betrafen [w]), ent-

tt) S. Laspeyres S. 292 u. f.

u) Ueber dieses Werk s. Laspeyres S. 47 u. f. Es verdiente eine neue Ausgabe, mit Rücksicht auf die neueren Untersuchungen über die Geschichte des Lehenrechts.

v) 1) Der jetzige Tit. 57. der Vulgata. 2) Das Capitel des Jacob von Ardizone de militum beneficiis. Senkenb. C. j. f. p. 589. 3) Ein zweites des letzteren, mit den Anfangsworten: Si contigerit. Senkenb. p. 593.

w) S. oben Note d.

§. 278. nommen waren. Von den Ergänzungen der lezteren Art ist zufällig ein Stück aus den Gesetzen Heinrichs III. zu Tit. 57 x), von den Ergänzun-

x) Die Gründe, aus welchen Laspeyres S. 224 und 297. dieses und das dritte, Note v erwähnte Stück Heinrich III. absprechen und Heinrich VI. zuschreiben will, scheinen mir unhaltbar. Hätte es ein Gesetz des gleichzeitigen Heinrichs VI. über die Felonie gegeben, so könnte es sich unmöglich unter die Capitula extraordinaria verloren haben, und erst durch Zufall wieder in die Vulgata mit dem Zweifel gekommen seyn, welchen die Glosse beifügt: sitne lex vel non. Die sehr treffende Erklärung, welche Laspeyres selbst von der Erwähnung der Gesetze Heinrichs bei Johannes Bassianus giebt (Note z), nimmt den Hauptgrund weg, aus welchem man noch Zweifel hätte hegen können, ob nicht II. F. 57. hier gemeint und dieses Heinrich VI. zugeschrieben seyn möge. Auch die Grundsätze, die II. F. 57. aufgestellt werden, sind die aus I. F. 5. altbekannten, und wenn, wie Laspeyres meint, die leztere Stelle sich auch auf das Gesetz de militum beneficiis stützen könnte, so beweist dies nichts für Heinrichs VI. Antheil an II. F. 57. Die Erwähnung von fünf Zeugen, welche nach Laspeyres nicht soll alt seyn können, weil im Rechtsbuch nur davon die Rede sey, daß der Vasall vor der Curie der Felonie überführt werden müsse, spricht eben für das Alter der Stelle, die, mit der Lex de militum beneficiis verglichen, sich noch wie diese an die alten Formen des Beweises hält, welche freilich nach den Formen des zwölften Jahrhunderts, in welchem das Rechtsbuch geschrieben wurde, nicht mehr im Gebrauch seyn mochten, der doch nach der Lex de militum beneficiis zunächst entscheiden sollte. Am wenigsten kann der Gebrauch des Worts feudum gegen das Alter des Gesetzes sprechen. Theils ist es nicht gewiß, daß feudum in der Mitte des eilften Jahrhunderts in Italien noch gar nicht gebraucht worden sey; in Frankreich war es schon ein Jahrhundert früher ein bekannter Ausdruck, und der Concipient des Gesetzes brauchte nicht nothwendig ein Lombarde zu seyn; theils ist in II. F. 57. so wenig als in I. F. 22. der Inhalt des Gesetzes wörtlich wiedergegeben; beide sind Excerpte aus vollständigen Gesetzen, und das „feudum" kann in der ersten Stelle auch auf Rechnung

gen der ersten Art eben so zufällig eine Anzahl §. 278.
von Bemerkungen in den Tit. 58. der litera vulgata gekommen y). Mit dem älteren Anhang, den Johannes Bassianus beschreibt (Note o), und mit den neueren und älteren Kaisergesetzen nach der Anordnung, welche Hugolinus denselben gegeben hatte, hielten es dagegen die Abschreiber ziemlich willkührlich, und die Handschriften enthalten gewöhnlich nur den costnitzer Frieden, von welchem Johannes Bassianus spricht, und die Constitutionen Friedrichs II. z), selten aber auch die Gesetze

des Excerptors kommen, wie in der ersten das „intra annum et mensem."

y) Die Glosse bemerkt: hic intitulatur de notis feudorum, quia potius puto fore notas sive notulas super feudis factas, quam debeant esse de textu consuetudinum.

z) Die *novae* leges Friderici, Note o, müssen Gesetze im Gegensatz der älteren, die schon im Rechtsbuch standen, bezeichnen. Eben darum hat Laspeyres S. 280 u. f. gewiß Recht, wenn er ausführt, daß hier mit den leges Friderici et Henrici nichts anderes als der costnitzer, ausdrücklich mit im Namen Heinrichs VI. geschlossene, Friede gemeint sey, der für ein Gesetz galt, und eben sowohl als die Constitutionen Friedrichs II. vom J. 1220 in den Handschriften zum Anhang des Lehenrechtsbuchs gehört. Die älteren im fünften Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts erlassenen Gesetze, die in den Titeln 54 bis 56. enthalten sind, können im Gegensatz von II. F. 53., das ohne Zweifel von jeher zur dritten Compilation gehört hat (Laspeyres S. 221.), nicht Leges novae heißen. Es ist daher gar kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß nicht die Consuetudines, als sie in Bologna bekannt wurden, schon bis Tit. 56. incl. gereicht hätten, und aus Tit. 54—56. einen vierten Hauptbestandtheil des Rechtsbuchs zu machen,

§. 278. Conrads II. und die Gesetze Friedrichs I. vor dem Costnitzer Frieden, die Hugolinus wie es scheint alle, ohne Rücksicht auf das was sich davon schon in dem Rechtsbuch selbst fand, zusammengestellt hatte [aa]). Die Glossen zur litera vulgata bearbeitete Jacob Columbi in einem Apparatus um 1240, welcher mit wenigen Veränderungen die Grundlage der Glossa ordinaria des Accursius geworden ist, die das Lehenrecht als decima collatio auch mit umfaßte [bb]). An der ursprünglichen Eintheilung in Titel war schon vor Accursius manches geändert worden, obwohl die ältere noch zur Zeit des Jacob Columbi die gewöhnliche gewesen seyn muß; Accursius wich von dieser noch häufiger ab, und so viel auch sein Ansehen dazu beigetragen haben mag, mehr Gleichförmigkeit in die Eintheilung zu bringen, hat sich doch erst nach und nach eine gemeine neuere Rubrication gebildet [cc]). Die Verbindung des Rechtsbuchs mit den Novellen, der Umstand, daß es viele kaiserliche Gesetze enthielt, daß es wie das römische Recht

aa) Hugolinus muß auch die älteren Gesetze Friedrichs I. mit den neueren zusammengestellt haben, denn in der Erzählung des Odofredus Note s ist sichtbar der Nachdruck auf omnes zu legen. Er hat also wohl II. F. 27. auch erst hinter II. F. 52. eingereiht, und dies, so wie die dabei hinzugefügten Gesetze Conrads hatten die Handschriften nur selten „ita ordinate."

bb) Vergl. Laspeyres S. 363. u. f.

cc) S. ebendas. S. 316. u. f.

gloſſirt war und in Vorleſungen erklärt wurde, §. 278.
erhob das Rechtsbuch allmälig zu dem Anſehen eines gemeinen Lehenrechts, und es wurde vergeſſen, daß es ſeinem Urſprung nach blos lombardiſches auf beſonderer Gewohnheit beruhendes Recht war, auch die Kaiſergeſetze, welche es enthielt, großentheils ſich nur auf jene bezogen [dd]), und nur Einzelnes darin nach der Abſicht des Geſetzgebers ſelbſt für das geſammte römiſche Reich Geſetzeskraft haben ſollte [ee]).

Erſte Anmerkung. Ueber die Verbindung des Lehenrechtsbuchs mit den Novellen.

Die Aechtheit der Stelle bei Johannes Baſſianus oben Note o kann wohl nicht mehr bezweifelt werden, ſeitdem dargethan iſt, daß das Lehenrechtsbuch ſchon zu Ende des zwölften Jahrhunderts in der Recenſion vorhanden war, welche man aus der Summe des Jacob von Ardizone kennt. Laſpeyres S. 266. u. f. v. Savigny, welcher die Aechtheit jener Stelle fortwährend verwirft, läugnet auch nicht die Möglichkeit einer ſchon vor Hugolinus geſchehenen Verbindung der Novellen und des Lehenrechtsbuchs, ſondern daß es an einem geſchichtlichen Grund ſie anzunehmen fehle, weil die Stelle des Johannes eine Interpolation ſei, in welcher die bei Odofredus befindlichen Thatſachen erzählt würden. Es ſoll eine „ganz zufällige und ſehr natürliche Ungenauigkeit" ſeyn, daß bei Johannes nur Geſetze von Friedrich und Heinrich, und dagegen bei

dd) Wie Conrads II. Geſetze über die Erbfolge, Lothars und Friedrichs I. Geſetze über die Veräußerung. In Deutſchland galten über dieſe Fragen des Lehenrechts ganz andere Regeln.

ee) Die Conſtitution von den Regalien iſt blos auf die Verfaſſung von Italien und das römiſche Recht gegründet. S. unten §. 362.

§. 278. Odofredus nur Gesetze von Friedrich I. und II, und Conrad erwähnt sind, und weil Accursius das Werk des Johannes vermehrt hat, diese Stelle dem Accursius zugeschrieben werden. Dies könnte man gelten lassen, wenn dieselbe Thatsache, nur mit verschiedenen Umständen, erzählt würde; aber hier sind die erzählten Thatsachen ganz verschieden. Odofredus spricht nicht zunächst davon, daß Hugolinus kaiserliche Constitutionen mit dem Lehenrecht erst verbunden habe, wovon bei Johannes die Rede ist, sondern von einer Anordnung, die er in Hinsicht des Lehenrechtsbuchs und der Einrückung der kaiserlichen Constitutionen hinter demselben getroffen habe, zu welcher die Uebersendung der Constitutionen Friedrichs II. die Veranlassung gab. Bei Johannes wird von der Thatsache gesprochen, daß man das Lehenrechtsbuch, in welchem schon Gesetze Friedrichs I. enthalten sind, mit dessen und Heinrichs VI. neuen Gesetzen verbunden und rubricirt habe. Hugolinus rückte hinter dem Liber feudorum alle Gesetze Friedrichs I. und II. ein, wobei freilich der Name Heinrich VI. übergangen werden konnte, weil der costnitzer Friede auch zu den Gesetzen Friedrichs I. gezählt werden kann, ohne dabei des darin mitgenannten Sohns desselben ausdrücklich zu erwähnen, und fügte die Gesetze Conrads bei. Das Lehenrechtsbuch mit den Kaisergesetzen bemerkt Johannes könne man die decima collatio nennen, und Odofredus sagt, es heiße so, nicht aber daß es erst von Hugolinus oder seit Hugolinus so genannt werde. Vergl. Lespeyres S. 274 u. f. S. 332.

§. 279.

§. 279.

II. In Deutschland findet man im dreizehnten Jahrhundert zwei Rechtsbücher [a]), welche einander so nahe verwandt sind, daß entweder beide auf einer gemeinschaftlichen älteren Grundlage ruhen müssen, oder das eine als Bearbeitung des

a) Das wichtigste über die Litteratur und die Ausgaben der deutschen Rechtsbücher findet man in der zweiten Anmerkung zu §. 281, und den Anmerkungen zu §. 282.

anderen anzuſprechen iſt. Das eine heißt in den §. 279.
Handſchriften durchgehends „Landrecht,“ und wo der zweite Theil [b]) damit verbunden iſt, „Land- und Lehenrecht“; in einer ſehr alten Vorrede wird das Landrecht, Spiegel der Sachſen, genannt [c]). Das zweite Rechtsbuch führt in den Handſchriften am gewöhnlichſten ebenfalls blos jenen Titel „Landrecht und Lehenrecht“; die älteſten Handſchriften ſcheinen keinen anderen Titel zu kennen [d]). Es heißt aber auch das Kaiſerrecht; doch wie es ſcheint, nur als eine Erklärung des Ausdrucks Landrecht [e]). Die älteſten Ausgaben entlehnen auch

b) Vergl. unten §. 281.

c) S. die erſte Anmerkung zu dieſem Paragraphen. Die Stelle aus der zweiten rhythmiſchen Vorrede lautet (V. 178 — 182.):

Spigel der Saxen
Sal diz buch syn genant,
wende Saxen recht ist hir an bekant,
Als an einem spiegele de vrouwen
ire antlize beschouwen.

d) Der Codex Ambraſianus (Senkenberg Corp. jur. Germ. Tom. 2. Sect. 2.) nach Senkenbergs Beſchreibung und der vorgeſetzten Schriftprobe in das Ende des dreizehnten Jahrhunderts zu ſetzen, beginnt: hie hebet sich an daz lantrecht buoch. Auch in den ſpäteſten Handſchriften findet man dies eben ſo ohne irgend einen Zuſatz; aber außerdem in dieſen auch „Kaiſerrecht“.

e) Der unten §. 282. zu erwähnende Heidelberger Codex ſetzt vor der Vorrede: Hie beginnet sik de vore rede von deme keyseres rechte. Ob auch der Sachſenſpiegel, jedoch nur außer den Handſchriften, die Benennung Kaiſerrecht hat, iſt ſchwer zu entſcheiden; die Anführungen laſſen meiſtens zweifelhaft, welches

§. 279. den Ausdruck Spiegel von dem erstgedachten Rechtsbuch und nennen das leztere einen Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechts [f]).

Von einer gemeinschaftlichen Grundlage beider Rechtsbücher hat sich bis jezt keine Spur gefunden [g]); nur die zweite vorhin gedachte Voraussetzung kann daher statt finden. Als das älteste beider Rechtsbücher ist aber ohne Zweifel der Sachsenspiegel anzusprechen, dessen Verfasser nach dem Zeugniß der älteren Vorrede, welche wenigstens noch dem dreizehnten Jahrhundert angehört, wenn sie gleich dem Verfasser selbst wohl nicht zugeschrieben werden darf [h]), ein nordthüringischer Land-

der beiden Rechtsbücher gemeint ist. S. mein deutsches Privatrecht. §. 10. Note b.

f) So die Augsburger Ausgabe von 1480. Spangenberg S. 89.

g) Der Vetus auctor de beneficiis kann nicht einmal für älter als das sogenannte sächsische Lehenrecht gehalten werden. S. unten §. 280.

h) Ueber die Vorreden s. die erste Anmerkung zu diesem Paragraphen. Die hier von Homeier gegebenen Gründe für das höhere Alter des 2ten Theils der rhythmischen Vorrede, scheinen mir zu entscheiden, daß sie noch in das dreizehnte Jahrhundert gehört, und damit stimmt auch überein, daß der Codex Arpianus (Dreyer, Beitr. zur Litteratur u. Gesch. d. d. R. S. 146.), im J. 1296 geschrieben, die Benennung Sachsenspiegel schon kennt; nur glaube ich nicht, daß sie von Eike selbst seyn kann. Es paßt wohl nur für den Verfasser einer Vorrede, der diese bald nach der Vollendung des Werks eines Anderen schrieb, welches er für ein gelungenes hält, daß er V. 97. mit den Worten beginnt:

gerichtsſchöffe Eike von Repgow war, der das Buch §. 279.
zwiſchen 1215 und 1235, vielleicht vor 1218 ſchrieb i). Die Abſicht des Verfaſſers gieng ſicht-

Got hat die sassen wol bedacht
sint diz buch ist vore bracht
den lüten al gemeine —

und daß er an einer anderen Stelle (V. 261 u. f.) ſagt:

Nu danket al gemeyne
dem von valkensteyne,
der Greve Hoyer ist genant,
daz an diütich is gewant
diz buch durch sine bete:
Eyke von repgowe iz tete,
ungerne erz aber an quam
do er aber vornam
So groz darzu des herren gere,
do ne hatte her kleine were;
des herren liebe yn gare verwan,
daz her des buches began,
des yme was vil ungedacht,
do herz an latin hatte gebracht
ane helphe und ane lere;
do ducht yn daz zu svere,
daz erz an dütisch wante;
zu lest er doch genante
des arbeites, unde tete
greven hoyeres bete.

i) Buch 1. Art. 3. ſagt Eike, der Papſt habe erlaubt, im fünften Grad der Verwandtſchaft zu heirathen, welches ſich auf die Verordnung Innocenz III. vom J. 1215 (Cap. 8. X. de consanguinitate) bezieht. Zwar könnte dies eine Interpolation ſeyn, da ſie in der ſehr alten quedlinburgiſchen Handſchrift nicht ſteht. Aber Graf Hoyer von Falkenſtein (Note h) kommt in Urkunden zwiſchen 1220 und 1235 vor (Erath cod. dipl. Quedlinb. p. 113. seq.); Eike ſelbſt in einer Urkunde von 1233 als Landgerichtsſchöffe (Bruns Beitr. zu alten Drucken St. 1. S. 117 u. f.). Die Gloſſe erklärt den Umſtand, daß B. 3.

§. 279. bar nicht auf Darstellung des eigenthümlichen sächsischen, sondern auf die des ihm bekannten anwendbaren Rechts ohne Rücksicht auf dessen Quelle, also eines Rechts, das überall in Deutschland in einem gewissen Umfang (§. 277.) anwendbar war. Sehr vieles in dem Inhalt stüzt sich auf die Reichsgesetze [k]) oder das Reichsherkommen; die Reichsverfassung ist bei allem was das öffentliche Recht berührt, die Grundlage. Da er aber dabei begreiflich eben so oft zunächst von der sächsischen Verfassung ausgieng [l]), und diese aus der Reichsverfassung erklärte, als er umgekehrt aus der lezteren blos Grundsätze ableitete, die er allgemein hinstellte [m]), da seine Erfahrungen auch zunächst auf Sachsen sich bezogen, so erhielt seine Arbeit allerdings eine sächsische Farbe und vieles von dem Inhalt seines Buchs ist auch eigenthümliches

Art. 62. das Herzogthum Braunschweig und Lüneburg nicht als Fahnlehen im Lande Sachsen genannt wird, nach „einiger Meinung" daraus, daß als dies Recht gegeben worden, die von Braunschweig das Kaiserreich gehabt, und ihre Herrschaft für eigen gehalten hätten (§. 240.). Sonach wäre das Buch unter Otto IV., also vor 1218, gewiß aber vor Errichtung des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg im Jahre 1235 geschrieben.

k) So z. B. beruht das Criminalrecht des Sachsenspiegels größtentheils auf den Gesetzen K. Friedrichs I.

l) Z. B. B. 3. Art. 62. 64.

m) Z. B. B. 1. Art. 59. B. 3. Art. 52 bis 62.

liches ſächſiſches Recht. Ueberdies ſchrieb er zu- §. 279.
nächſt für Sachſen n).

Aus geſchriebenen Quellen hat er nichts unmittelbar übertragen; er ſchreibt durchgehends aus lebendiger Kenntniß der beſtehenden Rechte und Verhältniſſe, durch Erfahrung erworben o). Wie weit er dennoch ſchriftliche Quellen gekannt und benuzt habe, läßt ſich nicht beſtimmen; auf die carolingiſche Geſetzgebung als die Grundlage des Sachſenrechts p) beruft ſich die Vorrede, die von dem Verfaſſer ſelbſt herrührt oder doch die älteſte iſt; dennoch verräth ſich nirgends, daß er die alte Lex Saxonum und die Capitularien unmittelbar gebraucht hätte. Die rhythmiſche Vorrede möchte

n) In der Vorrede: des heil. Geiſtes u. ſ. w. „daß ich Recht und Unrecht der Sachſen beſcheide;" eine Erklärung, von welcher die Note c angeführte Stelle der rhythmiſchen Vorrede die Paraphraſe iſt.

o) Die rhythmiſche Vorrede V. 151 u. f.:

Diz recht ne han ich selve nicht underdâcht
iz haben von aldere an unsich gebracht
Unse gute vore varen;
mach ich ouch ich wil bewaren,
Daz myn scaz under der erde
mit mir icht vor werde
Von gotes halven de gnade myn
sol al der werlt gemeyne syn.

Auch die Beſtimmungen, welche auf den Reichsgeſetzen beruhen, ſind nirgends wörtlich aus dieſen genommen. Vergl. z. B. den erſten Landfrieden K. Friedrichs I. (neue Samml. der Reichsabſch. Th. 1. S. 7.) mit ſächſ. Landr. B. 2. Art. 72.

p) Textus Prol. Constantin unde Karl, an den Sassenland sines rechten tiût.

§. 279. davon, indem sie jene Stelle paraphrasirt, die Veranlassung genommen haben, in Beziehung auf jene wenigstens der Sage nach nie unbekannt gewordenen Rechtsmonumente, ein ursprünglich lateinisch geschriebenes Rechtsbuch anzunehmen, das er gesammelt und erst in das deutsche übersezt habe q), und damit möchte zusammenhängen, daß eben deswegen schon zur Zeit der Abfassung der Glosse, mithin im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, der Sachsenspiegel das lateinische von Eike in das deutsche übersezte Privilegium Carls des Großen genannt und einzelne Zusätze, die sich in neueren Handschriften fanden, als das Werk Ottos des Großen betrachtet wurden r). Wenigstens findet sich keine Spur einer lateinischen Urschrift des Landrechts.

Aus der Vergleichung der Handschriften sieht man, daß das Rechtsbuch Eikes in verschiedenen Zeiten durch Interpolationen und Zusätze vermehrt worden ist. Ohne Zweifel kommen zwar die Handschriften desselben, welche keine Eintheilung in Bücher und keine Glosse haben, der ursprünglichen Gestalt desselben näher, als die glossirten und selbst die in drei Bücher eingetheilten ohne Glosse; gleichwohl scheint es, daß man auch aus jener ersten Classe derselben, über den ursprünglichen In-

q) S. oben Note h.

r) S. die Glosse zum Textus Prol. und zu B. 3. Art. 82. 83.

halt, den der Verfaſſer ſelbſt ſeinem Werke gegeben hat, nicht urtheilen kann, weil keine von allen bis jezt aufgefundenen Handſchriften über das Ende des dreizehnten Jahrhunderts hinaufreicht s). Wir haben in dem Rechtsbuch in der Geſtalt, in welcher wir das Landrecht des Eike von Repgow nennen, alſo nur eine Bearbeitung des Landrechts, welches dieſer verfaßt hat. §. 279.

Anmerkung. Vorreden des Sachſenſpiegels.

Aus Bemerkungen, die mir von Homeyer mitgetheilt worden ſind, ziehe ich folgendes aus: In den Handſchriften und Ausgaben des Sachſenſpiegels kommen ſechs Vorreden vor, wiewohl in keiner alle neben einander ſtehen. I. Die wichtigſte iſt die „Praefatio

s) Vergl. Nietzſche in dem §. 281. Anmerkung 1. angeführten Aufſatz. Die leipziger Handſchrift, welche bei Gärtner abgedruckt iſt, kann nach der Beſchreibung, welche er ſelbſt davon giebt, nicht über das vierzehnte Jahrhundert hinaufgeſezt werden, und am wenigſten um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts geſchrieben ſeyn, wie Gärtner glaubte, da ſie ſchon ſehr viele Zuſätze hat. Daſſelbe gilt von der quedlinburgiſchen, obwohl dieſe aus einem Codex des dreizehnten Jahrhunderts, beträchtlich älter als die Entſtehung der Gloſſe, genommen ſeyn muß, da ſie ſo viel weniger Zuſätze enthält, als die zweite Claſſe der Handſchriften. S. die erſte Anm. zu §. 281. Die berliner, und die heidelberger Bilderhandſchrift, wird niemand in das dreizehnte Jahrhundert ſetzen, der ſie geſehen hat; er müßte denn wie Kopp, der die leztere zuerſt beſchrieben und viele Artikel, zu welchen die Bilder gehören, vortrefflich erläutert hat (U. F. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit. Th. 1. Mannh. 1819. 8., vergl. Gött. gel. Anz. 1819. S. 1681.), von vorne herein in dem von ihm zuerſt bekannt gemachten auch den älteſten Codex finden wollen.

§. 279. rhythmica". Sie zerfällt in zwei bestimmt geschiedene Stücke. Das erste, V. 1 bis 96., enthält 12 Strophen zu 8 Zeilen, mit wechselndem Reim und ziemlicher Regelmäßigkeit in den Hebungen der einzelnen Zeilen. Das zweite Stück, V. 97 bis 280., besteht dagegen aus 11 Abtheilungen von ungleicher Länge mit auffolgenden Reimen und unregelmäßigem Bau der einzelnen Zeilen. Im ersten Stück vernimmt man einen Verfasser, der ein Werk vertheidigt, welches schon mancherlei Angriffe erfahren hat. Schon manche haben die Wege betreten, die er bereitet hat (V. 3, 4.); er tröstet sich, daß vielen gefällt, was andere verdrießt (V. 69 u. f.); er klagt, daß man ihn verschreien wolle (V. 56.), daß man seine Worte entstelle (V. 81.); er vergleicht sich dem von Hunden angebellten Wild (V. 89. 90.).

Im zweiten Stück redet dagegen ein Verfasser, der seine Arbeit erst einführt; er macht sich auf den Mißbrauch seiner Lehren gefaßt (V. 103 u. f.), er spricht von deren rechtem Gebrauch (V. 124 u. f. 128 u. f.), er giebt den Ursprung seiner Sätze, seine Motive (V. 151 u. f.), den Namen des Werks an (175.); er übergiebt es zum Beweis seines wohlgemeinten Strebens (V. 220.), er fürchtet künftige Vermehrungen, die auf seinen Namen kommen könnten (V. 221 u. f.); er erzählt die Geschichte seiner Abfassung. Mit dieser durch das zweite Stück gehenden Haltung, stehen auch gewiß dessen erste Zeilen nicht im Widerspruch, wiewohl Grupen (Spangenberg S. 24.) glaubt, sie sprächen von einer Zeit, wo der Sachsenspiegel bereits allgemein verbreitet gewesen; denn das „sint" des V. 98., braucht nicht durch seitdem gegeben zu werden, sondern kann auch durch „weil, demnach" gegeben und auf die gegenwärtige Zeit bezogen werden. Häufig wird die Vorrede von V. 97. an, durch größere Initialen, oder auch durch die Rubrik: „Eyn ander Vorrede" oder auch dadurch als ein besonderer Abschnitt bezeichnet, daß nur das zweite, nicht auch das erste Stück gegeben wird. Dies geschieht gerade in zwei Handschriften der Classe, welche den Sachsenspiegel in der ältesten uns aufbehaltenen Gestalt darstellt, von den beiden anderen in diese Classe fallenden, die bis jezt verglichen sind, beginnt die eine mit V. 178., die andere ist defect. Die rhythmische Vorrede fehlt zwar in vielen Handschriften; es sind aber neuere; die der ersteren Classe, die nur einen Theil der zweiten Vorrede haben, stehen einzeln. Die Uberschesche Handschrift (Homeyer Sachsenssp. 1ste Ausg.

S. XXX.) hat die ganze Vorrede und dürfte noch in das dreizehnte Jahrhundert fallen. Die ſogenannte ſächſiſche Chronik, die nach (Pertz Archiv B. VI. S. 673.) zwiſchen 1260 und 1281 zu ſetzen iſt, kennt ſchon die rhythmiſche Vorrede, und ſcheint ſie dem Eike von Repgow ſelbſt zuzuſchreiben. — Homeier hält demnach die Vorrede für die von Eike ſelbſt verfaßte oder doch für eine ſeiner Zeit ſehr nahe ſtehende. — In Hinſicht eines Alters, das dem des Verfaſſers ſehr nahe ſtand, finde ich auch dieſe Gründe entſcheidend. §. 279.

II. Prologus. Die Vorrede: „des heiligen geistes minne" kommt ſo regelmäßig vor, daß das Fehlen derſelben in einer oder der anderen Handſchrift in beſonderen Umſtänden ſeinen Grund haben muß. Der Inhalt liefert das Thema zu einigen Stellen der rhythmiſchen Vorrede; namentlich V. 141 — 150. 183 — 190. Das Fehlen der Gloſſe kann auch ſchon deshalb kein Grund gegen ihre Gleichzeitigkeit ſeyn. Vergl. Bruns Beitr. S. 125 u. f.

III. Die Vorrede, welche beginnt: „Gott der da iſt ein Beginn". Grupen (Spangenberg S. 22.) nennt ſie Textus prologi. Sie bildet den unmittelbaren Eingang zum Sachſenſpiegel ſelbſt; ſie hat außer der Gloſſe, welche Eikes Arbeit mit ihr beginnen läßt, auch die lateiniſche Ueberſetzung. Handſchriften machen aus ihr den 1ſten oder 2ten Artikel. Ihre Gleichzeitigkeit iſt keinem Zweifel unterworfen.

IV. Vorrede von der Herren Geburt. Sie fehlt in vielen Handſchriften, auch in ſolchen, welche die rhythmiſche Vorrede enthalten; ihr Platz iſt wechſelnd; die lateiniſche Ueberſetzung hat ſie nicht; eben ſo wenig hat ſie der Schwabenſpiegel. Eine Gloſſe hat ſie nur durch Brand von Tzerſtede erhalten. Doch wird ihrer in der Gloſſe zu B. 1. Tit. 17. §. 2. gedacht. Wenn hiernach dieſe Vorrede in den Zeitpunkt zwiſchen der Abfaſſung des Sachſenſpiegels und der Gloſſe fiele, ſo möchten die unter den Geſchlechtern in jener genannten Individuen, in die Mitte der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu ſetzen ſeyn. Denn ein Heinrich von Snetlingen kommt 1255 und 1256, Albrecht von Snetlingen 1272, Conrad 1270, 1280, 1281 vor (Gerken Fragm. March. I., 15. 16. III., 17. Lenz I., 62., 86., 89., 110.).

V. Vier Handſchriften, eine grupenſche (Spangenberg S. 30 u. f.), eine dresdner, eine leipziger (Gärtner Vorr. §. 10. Nro. 2. III.) und eine berliner (von 1423), haben die merkwürdige Vorrede, welche

§. 279. bei Spangenberg S. 153. lateinisch abgedruckt ist, und wenigstens in den beiden letzteren auch deutsch, wiewohl, wie es scheint, übersezt vorkommt. Sie giebt im Namen des Urhebers der Glosse, des Richtsteigs und der Büchereintheilung sprechend, eine Geschichte dieser Unternehmungen.

VI. Einige ältere bei Grupen (a. a. O. S. 22.) angeführte Ausgaben, haben auch B. 3. Art. 26. §. 1. des Sachsenspiegels, von den fünf Pfalzen, als Vorrede.

§. 280.

§. 280.

In den meisten Handschriften des Sachsenspiegels, sowohl den älteren als den neueren, findet man als einen zweiten immer wenigstens durch eine neue ausdrückliche Erklärung, daß hier das Lehenrecht beginne [a]), von jenem gesonderten Theil, ein Rechtsbuch über das Lehenrecht. Man hat davon auch einen alten lateinischen Text, der in unseren Rechtssammlungen unter dem Namen des velus auctor de beneficiis gedruckt ist [b]). Es ist zwar viel gestritten worden, welche Abfassung die ältere sei; der Streit ist aber nicht zu schlichten, da das deutsche Rechtsbuch, so wie es dem Sachsenspiegel beigefügt ist, ohne Zweifel dieselben Veränderungen erlitten hat wie das Landrecht, und

a) „Wer lenrecht kunnen welle die volge dises buches lere."

b) Zuerst von Johann Havichorst hinter Fr. Duareni Commentarii ad Consuetudines feudales. ed. 2. Colon. 1569. p. 396 — 460. herausgegeben. Besser von Chr. Thomasius in dessen Select. feudal. Tom. 1. p. 71 — 122. und in Senkenberg Corpus juris feudalis ed. 2. 1772. Am besten in dem §. 282. Anm. zu beschreibenden sogenannten Senkenbergschen Corpus juris germanici. Tom. 2. P. 1.

mithin die urſprüngliche Beſchaffenheit des deutſchen §. 280.
Textes unbekannt iſt. Die Bemerkung, welche man in neueren Zeiten gemacht hat, daß die Sprache des Vetus auctor rhythmiſch iſt c), entſcheidet, dem deutſchen Urtext gegenüber, mithin weder für eine Ueberſetzung aus dem Deutſchen noch gegen ein höheres Alter; dem Inhalt nach, kann der Vetus auctor keineswegs über das dreizehnte Jahrhundert hinaufgeſetzt werden; die Entſtehung des einen Buchs ſelbſt, das wir alſo ſowohl in lateiniſcher als in deutſcher Sprache haben, fällt daher wohl in die Zeit des Eike von Repgow, und hiernach kann dieſer ſehr wohl auch der Verfaſſer des Lehenrechts ſeyn d). Man könnte ſelbſt, wenn auf

c) S. Zachariä churſächſ. Lehenr. S. 18. Nach welcher Handſchrift er zuerſt gedruckt iſt, weiß man nicht. Die, welche Thomaſius hatte, und welche bei Senkenberg auch nur mit dem erſten Abdruck verglichen iſt, muß wenigſtens nicht mit Abſetzung der Verſe geſchrieben geweſen ſeyn. Andere ſind meines Wiſſens überhaupt nicht bekannt.

d) Die Gründe für die Behauptung, daß der Vetus auctor de beneficiis und das ſogenannte ſächſiſche Lehenrecht ein und daſſelbe Rechtsbuch ſeyen, ſind folgende: 1. Ordnung und Darſtellungsweiſe ſind in beiden ganz die nämlichen; die Sprache in dem Vetus auctor und dem uns bekannten lateiniſchen Texte des ſächſiſchen Lehenrechts entſcheiden nicht, ob jener Urtext oder vielmehr Ueberſetzung eines deutſchen Rechtsbuchs iſt. 2. Es iſt kein hiſtoriſches Zeugniß dafür vorhanden, daß vor Eikes Landrecht ein anderes Lehenrechtsbuch exiſtirt habe; die Gloſſe, die auch das Landrecht nur eine neue Bearbeitung des Privilegii Carls des Großen nennt, ſchreibt freilich das Lehenrecht dem Kaiſer Friedrich zu, weil in der ſpäteren Zeit, wo die alte Gewalt des Richters allmählig eingeſchränkt wurde,

§. 280. das Zeugniß in der Vorrede des Landrechts für ein zuerst in lateinischer Sprache von ihm verfaßtes

alles was für Recht gelten sollte, einem bestimmten Gesetzgeber zugeschrieben werden mußte. 3. Es ist keine innere Spur vorhanden, daß der Vetus auctor de beneficiis älter sei als Eikes Arbeit. Die Gründe, welche man dafür anführt, beweisen genau genommen gar nichts. Man rechnet dahin hauptsächlich: a) den steten Gebrauch des Wortes beneficium statt feudum; beide Worte werden aber selbst in Italien, wo das Wort feudum früher gewöhnlich geworden ist als in Deutschland, bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts noch immer abwechselnd und gleich oft gebraucht, wie sich aus dem longobardischen Lehenrecht ergiebt; es darf also nicht so sehr befremden, wenn das Wort beneficium in Deutschland im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts noch ausschließlich für feudum gebraucht wird. b) Der Verfasser kenne das Concordatum Calixtinum nicht; dies aus dem Umstande zu schließen, daß er desselben nicht erwähnt, ist aber doch wohl zu rasch geschlossen, denn seine Abhandlung führte ihn ja nicht nothwendig darauf. 4. Die Stelle §. 12., aus der die meisten das Alter des Buchs beurtheilen wollen, paßt auf keine Zeit besser, als auf den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts; Rex quem eligunt Teutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de jure sex principes, qui primi sunt in ejus electione, ut pateat Apostolico Regis justa electio. Daß hiemit die Kurfürsten gemeint sind, zeigt wohl der Ausdruck *primi* in ejus electione zu deutlich an, und es scheint etwas willkührlich, wenn Biener (Comment. P. 2. Vol. 2. pag. 268.) nur die vornehmeren Fürsten unter den Wählern verstanden wissen will. Da nun bekanntlich erst unter Friedrich I. das Herkommen sich zu fixiren anfing, nach welchem einige Fürsten allein als principes electores betrachtet wurden, indem dieser Ausdruck zuerst in der Urkunde für Oesterreich (§. 238. Anmerk. Nro. 11.) vorkommt, so kann der Vetus auctor nicht vor dem Ausgange des zwölften oder dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geschrieben haben. Und sollte er bei den Worten ut pateat Apostolico Regis justa electio nicht an die Grundsätze gedacht haben, die erst Innocenz III. bei Gelegenheit der Beurtheilung der Wahl Otto's IV. und Philipps aufstellte?

Landrecht, Gewicht gelegt werden dürfte, in dem §. 280.
Vetus auctor den lateiniſchen Urtext, oder wohl richtiger die rhythmiſche Bearbeitung des lezteren ſuchen. Indeſſen kann nicht geleugnet werden, daß vor dem vierzehnten Jahrhundert Eike von Repgow als Verfaſſer des Lehenrechtsbuchs nicht genannt wird; gegen die Annahme, daß er es geweſen ſey, ſpricht ſogar, daß in dem Lehenrecht, obwohl wir es das ſächſiſche nennen, wofür gar kein Grund vorhanden iſt, als der, daß es dem Sachſenſpiegel in den Handſchriften beigefügt wird, Beziehungen auf Sachſen kaum vorkommen e). Jedenfalls iſt aber die Anreihung des Lehenrechts an den Sachſenſpiegel, ein Zeugniß dafür, daß die Bearbeitung des Rechtsbuchs, welches dem Eike von Repgow zugeſchrieben wurde, ſich auch auf das Lehenrecht erſtreckt hat. Denn wie die Handſchriften uns den Inhalt des lateiniſchen ſowohl als des deutſchen Rechtsbuchs darſtellen, iſt ſichtbar darauf Rückſicht genommen, daß beide ein Ganzes bilden f). Nimmt man

e) Die wichtigſte, die indeſſen auch im Vetus auctor ganz eben ſo ſteht, iſt Cap. 1. §. 10. des V. A., Art. 4. des ſächſ. Lehenr. oben S. 24. Note s benuzt.

f) Gleich der erſte Artikel des Lehenrechts, oder V. A. Cap. 1. §. 2. 3. nimmt ſichtbar darauf Rückſicht, daß die Lehre von den Heerſchilden, die hier berührt wird, ſchon im Landrecht B. 1. Art. 3. vollſtändig dargeſtellt worden iſt, da ſonſt das, was hier davon geſagt wird, völlig unverſtändlich wäre. Im Art. 74. (ed. Senkenb.) heißt es in einer Stelle, die der vetus auctor nicht hat: „als hievor geſprochen iſt in dem Landrechtsbuch. Im quedlinburgiſchen Codex lautet es freilich nur: des mut

§. 280. den Vetus auctor für die Ueberſetzung des deutſchen Urtextes, ſo ſchließt ſie ſich wenigſtens dem Text der älteſten Claſſe der Handſchriften des Sachſenſpiegels an. Sie giebt dieſen im weſentlichen ſo, wie er ſich in dem quedlinburger Codex findet, aber auch ſo, daß doch manches im lezteren enthaltene fehlt, alſo die älteſte Recenſion des deutſchen Rechtsbuchs zum Grunde liegt. Der Vetus auctor iſt alſo jedenfalls ſpäteſtens um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entſtanden g).

Die Handſchriften des Lehenrechts ſind theils in oberſächſiſcher, theils in plattdeutſcher Mundart geſchrieben h); im ſechzehnten Jahrhundert iſt jenes in das neuere Hochdeutſch übertragen wor-

man in künde komen in dem buke dat von Landrechte seget"; allein da dieſe Handſchrift ja auch beides, Land- und Lehenrecht enthält, ſo ſagt dieſer Ausdruck das nehmliche. In einem oldenburgiſchen, dresdenſchen und wolfenbüttelſchen Codex, ſteht das Lehenrecht als das vierte Buch. S. Zepernick (Note h) S. 377. 380. 384.

g) Folgende Vergleichungen ſind mir von Homeyer mitgetheilt: Es giebt Artikel des quedlinburger Codex, die der Vetus auctor nicht hat; freilich wäre aber noch auszumitteln, ob die Handſchriften des Vetus auctor nicht auch Lücken wahrnehmen laſſen. Siebzehen Stellen, welche der quedlinburger Codex weniger hat als andere Handſchriften, fehlen auch im Vetus auctor; eine Stelle, welche dieſer hat, fehlt im Cod. Qu.; umgekehrt ſind vier Stellen, die zwar der Cod. Qu. aber nicht der V. A. hat.

h) Vergl. Zepernik geſammelte Nachrichten von den mehreſten bekannt gewordenen Handſchriften des ſächſiſchen Lehenrechts 1794. in den Miscellaneen zum Lehenrecht. Bd. 4. Nro. 12.

den [i]). Landrecht und Lehenrecht als ein Ganzes ſind auch in das lateiniſche übertragen worden (§. 281.); dies iſt der Urſprung des lateiniſchen Textes, welchen man außer dem Vetus auctor in den neueren Ausgaben findet. §. 280.

§. 281. §. 281.

Die Arbeit Eikes fand allgemeinen Beifall, und wurde zunächſt für Sachſen weiter bearbeitet. Nach dem Inhalt der Handſchriften [a]), welche die Vorrede enthalten, in der das Rechtsbuch der Sachſenſpiegel heißt, wurden ſchon im dreizehnten Jahrhundert dem urſprünglichen Text mancherlei Zuſätze beigefügt, die von mehreren Verfaſſern herrühren. Stellen, welche den Handſchriften ohne Gloſſe angehören, und daher freilich überhaupt in allen Handſchriften vorkommen, findet man ſchon im J. 1261, und nur ſo weit ſie jene haben, in ein magdeburgiſches Schöffenrecht aufgenommen [b]); es läßt ſich daher wohl

i) Zuerſt in mehreren zu Augsburg 1495, 1499 und 1508 herausgekommenen Ausgaben, dann durch Zobel, deſſen erſte Ausgabe mit dem Weichbilde zu Leipzig 1537 herauskam, und deſſen Text bei den folgenden leipziger Ausgaben von 1547 und 1589 zum Grunde liegt. Vergl. Biener Comment. P. 2. Vol. 2. p. 284.

a) S. die erſte Anmerkung zu dieſem Paragraph.

b) Zuerſt gedruckt bei Gaupp das magdeb. Recht. S. 230 u. f. und verglichen mit dem görlitzer-magdeburgiſchen Recht und dem alten Culm bei Tſchoppe und Stenzel Urkundenſamml.

§. 281. annehmen, daß der Text jener Handschriften schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vorhanden war. Dagegen fehlten Artikel, die in alten Handschriften des vierzehnten Jahrhunderts vorkommen, noch in dem Text des Rechtsbuchs, welchen die Glosse zum Grunde legte, und für das „alte Privilegium" hielt c), der aber alle Artikel der Handschriften ohne Büchereintheilung in sich faßte. Die Entstehung einer Glosse zu dem Rechtsbuch fällt in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts (um 1330), und nach den neuesten Untersuchungen muß Johann von Buch, oder dessen Vater Nicolaus von Buch, oder vielleicht beiden die erste Abfassung dieser Glosse zugeschrie-

zur Gesch. der Städte in Schlesien, Nro. 56. S. 351. u. f. Die ganze Reihe der §§. 55 bis 72. (in welchen jedoch im §. 64. der Schluß der magdeburgischen Urkunde eingeschoben ist) entspricht durchaus wörtlich Artikeln des Sachsenspiegels. §. 55 bis 57. ist Art. 14. (von der vierten Zeile an) und Art. 15. des Cod. Quedl. und die wichtigste Stelle, weil das Schöffenrecht einen bedeutenden Zusatz des Cod. Lips. B. 1. Art. 23. ebenfalls nicht enthält. §. 58 bis 61. ist Cod. Quedl. Art. 16 und 17., oder Cod. Lips. I, 24. 25. Das Schöffenrecht läßt auch hier einen Zusatz des lezteren aus, und stimmt auch, ein paar Worte, die verbindender Zusatz sind, ausgenommen, besser mit Cod. Qu. überein. Daß §. 62—72. aus Cod. Lips. I, 62—65. oder Cod. Quedl. 43—45. genommen sind, hat bereits Gaupp a. a. O. S. 60. bemerkt.

c) Nietzsche (Anm. 1.) S. 725. 726. und Gruben bei Spangenberg S. 37. u. f. Es sind B. 1. Art. 7—14. 36., der Artikel von der Herren Geburt, und B. 3. Art. 51. 82—91. Sie fehlen im quedlinburgischen Text sämmtlich.

ben werden d). Durch die Gloſſenhandſchriften §. 281.
erhielt man einen feſtſtehenden Text, weil ſie von nun an vorzugsweiſe abgeſchrieben wurden; doch gab es neben dem, welchem die Gloſſe bei ihrer Entſtehung gefolgt war, in anderen Handſchriften auch Artikel, die ſpäterhin eingereiht wurden, anfangs ohne Gloſſe waren e), ſpäterhin aber auch mit einer ſolchen verſehen wurden f). Die Buchſche Gloſſe iſt die Grundlage der Gloſſe in allen ſpäteren Handſchriften geblieben; ſelbſt die häufigen Beziehungen, welche ſie auf die Verfaſſung der Mark Brandenburg hatte, weil der Verfaſſer ein Märker war, ſind ſtehen geblieben; auch hat ſie ſchon von Anfang an ſich bemüht, den Text aus dem römiſchen und canoniſchen Recht zu erklären g);

d) Vergl. Grupen bei Spangenberg S. 29. u. f. Nietſche a. a. O. S. 723. Riedel die Mark Brandenburg um 1250. Th. 2. S. 366. Gärtners Angabe, in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe des Sachſenſpiegels, daß ſein gloſſirter Codex vom J. 1324 ſey, kann allerdings noch nicht, wie Grupen annimmt, damit für widerlegt gehalten werden, daß Burcard Erzb. von Magdeburg, der in der Gloſſe als bereits verſtorben angegeben wird, im Jahr 1325 ermordet wurde. Es käme darauf an, ob dieſe Stelle in Gärtners Codex ſtand; denn Zuſätze hat die Gloſſe erhalten, wenn ſie gleich im Ganzen eine Grundlage behalten hat.

e) S. Grupen a. a. O.

f) Ueber die Geſchichte der Gloſſe, ſ. die Erzählung des Brand von Tzerſtede in der dritten Anmerkung zu dieſem Paragraph.

g) Wie Brand von Tzerſtede bemerkt; ſ. die dritte Anmerkung; die alten Gloſſenhandſchriften beſtätigen dieſes auch. S. die Re-

§. 281. es läßt sich daher nicht verkennen, daß die Richtung, welche der Einfluß des römischen Rechts auch den practischen Juristen in Deutschland allmälig geben mußte, den Gedanken an eine Glosse wie sie jenes hatte, zuerst angeregt und die Art der Ausführung desselben zunächst bestimmt hat. Die wenigen Spuren der Kenntniß des römischen Rechts, die man im Sachsenspiegel findet, sind auch der ältesten Recension desselben fremd und ohne Frage erst im vierzehnten Jahrhundert in den Text gekommen [h]). Ganz ohne Aenderungen und Zusätze ist jedoch auch die Glosse nicht geblieben; sie lassen sich vornehmlich in der Glosse eines görlitzer Codex [i]), in dem lüneburgischen von Brand von Tzerstede redigirten [k]), und in den gedruckten Aus-

cension von Gaupps schles. Landr. von Homeyer in den berliner Jahrb. 1828. S. 564.

h) Dahin gehört der letzte Theil von B. 2. Art. 56., der im quedlinburger Codex auch nicht steht, und Art. 63., wo sich ein eingeschobenes Glossem, obwohl es auch Cod. Quedl. hat, ebenfalls nicht verkennen läßt.

i) Nietzsche S. 725. bemerkt von dieser, die nach den Nachrichten, welche früher von ihr verbreitet waren, eine ältere reinere seyn sollte: es liege ihr ebenfalls die gewöhnliche Glosse zum Grunde, die aber hier freilich mehr als anderwärts durch Weglassung vieler Stellen, Umarbeitung anderer, und durch Beifügung zahlreicher, bald längerer, bald kürzerer Zusätze, ihre ursprüngliche Gestalt verloren habe. — Nach Homeyers Mittheilung wäre sie für eine besondere Bearbeitung der alten Glosse, die von Magdeburg ausgegangen war, mithin für eine magdeburgische Schöffenglosse zu halten.

k) S. die dritte Anmerkung. Der Verfasser der Zusätze scheint jedoch Brand von Tzerstede nicht gewesen zu seyn.

gaben wahrnehmen, in welchen die Vermehrungen §. 281.
des Tammo und Theodor von Bocksdorf aus dem funfzehnten Jahrhundert aufgenommen ſind [1]).

Die Eintheilung des Rechtsbuchs in drei Bücher ſcheint älter zu ſeyn als die Gloſſe. Sie hat aber, wie die Vergleichung des quedlinburger Codex zeigt, an der urſprünglichen Ordnung der Artikel nichts weſentliches geändert. Die Zuſätze ſind aber zum Theil ſpäter als die Eintheilung, und daher blieb die Zählung der Artikel nicht übereinſtimmend. Die alte und gemeine [m]) möchte die der alten Gloſſe geweſen ſeyn.

In mehreren Handſchriften iſt der Text durch Bilder erklärt, welche den Inhalt der einzelnen Artikel darſtellen, und wiewohl ſie nicht ganz dieſelben ſind, doch von einem gemeinſchaftlichen Typus der Bezeichnung ausgehen [n]). Da ſie ſchwerlich älter als das vierzehnte Jahrhundert ſind, ſo kann der Sinn, welchen der Zeichner den Artikeln unterlegte, nicht mehr entſcheiden, als die Anwendung, welche ſich aus der Gloſſe und anderen Rechtsdenkmälern des vierzehnten Jahrhunderts ergiebt.

1) Ob Tammo und Theodor von Bocksdorf eine Perſon oder wie Gruben (bei Spangenberg S. 77.) annimmt, zu unterſcheiden ſind, laſſe ich dahin geſtellt ſeyn. Die ſpätere Geſchichte der Gloſſe hat überhaupt wenig Intereſſe.

m) Von welcher Brand von Tzerſtede ſpricht. S. die dritte Anmerkung.

n) S. das am Ende der erſten Anmerkung angeführte Werk von Batt u. ſ. w.

§. 281. Die Mundart des Rechtsbuchs, muß ursprünglich die nordthüringische gewesen seyn; die Handschriften geben das Rechtsbuch aber sowohl in hochdeutscher, doch wie es scheint meist in alter obersächsischer, als in niedersächsischer Mundart, weil die Abschreiber ihren Dialect unterlegten. Wiewohl nun die neuere nordthüringische Mundart sich mehr dem hochdeutschen anschließt, könnte der ursprüngliche Text sich dennoch mehr dem niedersächsischen Dialect genähert haben, wovon allerdings Spuren sich finden, weil dieser in den Gegenden so gemischter Bevölkerung, in welchen Eike von Repgow lebte, im dreizehnten Jahrhundert der vorherrschende gewesen seyn kann o). Im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert nähert sich die Sprache der Handschriften immer mehr der neueren obersächsischen Mundart und, die Ausgaben p) des sechzehnten Jahrhunderts übertragen ihn mit vielen willkührlichen Aenderungen in den damaligen meißnischen Dialect.

Das Rechtsbuch in der Gestalt, welche es zur Zeit der Glosse und durch diese erhalten hatte, verbreitete sich nicht nur über alle Länder, die man im

o) Dies nahm Gruben an und Homeyer tritt demselben mit sehr ansprechenden Gründen bei. S. Berliner Jahrb. 1827. S. 1331.

p) Ueber die Ausgaben überhaupt s. die zweite Anmerkung zu diesem §.

im engeren und weiteren Sinn zu Sachſen rech- §. 281.
nete, ſondern auch auf der einen Seite nach Holland und Friesland, auf der entgegengeſezten in die germaniſirten ſlawiſchen, preußiſchen und lettiſchen Provinzen, ſelbſt bis nach Polen. Dieſer Verbreitung ſcheint die Ueberſetzung des deutſchen Textes in ſeiner damaligen Geſtalt in das Lateiniſche, ihren Urſprung zu verdanken; und wiewohl die Beſchaffenheit der verſchiedenen Ueberſetzungen, welche man nach neueren Unterſuchungen annehmen muß, noch nicht hinreichend aufgeklärt iſt, läßt ſich wenigſtens nicht bezweifeln, daß ihr Urſprung bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts hinaufreicht q).

Für Holland iſt der Sachſenſpiegel beſonders

q) Vergl. Gaupp das magdeb. R. S. 186 u. f. und Homeyer in den berliner Jahrb. 1827. S. 1334. Nach einer Mittheilung des lezteren, ſind wenigſtens zwei von einander ganz unabhängige Ueberſetzungen anzunehmen. Die erſte findet ſich 1) in dem heinrichsauer Codex zu Breslau (ſ. Gaupp und Homeyer a. a. O.) und iſt nach dieſem zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts verfaßt. 2) in einer cracauer Handſchrift; 3) in den Statuta Poloniae per J. Laskium. ed. Cracov. 1506. 4) Einige Lesarten daraus hat die Zamoyskiſche Ausgabe des lateiniſchen Sachſenſpiegels von 1602 ex vetustis exemplaribus, und nach ihr die Zobelſche von 1614 und die Gärtnerſche aufgenommen. Die zweite war im eigentlichen Deutſchland auch ſchon im vierzehnten Jahrhundert in Umlauf, und findet ſich in den übrigen polniſchen Ausgaben des lateiniſchen Sachſenſpiegels. Dieſe Texte weichen wieder untereinander mehrfach ab, ſo daß noch zu unterſuchen bliebe, ob verſchiedene Recenſionen auch hier zum Grunde liegen, oder nur theilweiſe Ueberarbeitung einzelner Artikel ſtatt gefunden hat.

§. 281. bearbeitet worden; das unter diesem Namen gedruckte Rechtsbuch gehört zu den Beweisen, daß man die deutschen Rechtsbücher insgesammt allenthalben als in einem gewissen Umfang gemein anwendbares, d. i. als Kaiserrecht, betrachtet hat [r]).

Mit der Entstehung der Glosse, ist die Bearbeitung eines besonderen Rechtsbuchs gleichzeitig, welches sich auf den Sachsenspiegel stützt, und mit der alten Glosse auch einen Verfasser hat [s]). Die ursprüngliche Benennung desselben ist: Richtsteig (des Richtes Stigh), auch wohl Schevencloet (glossa Scabinorum) [t]); dessen Zweck,

r) Eine holländische Ausgabe des Sachsenspiegels von 1479 schließt mit den Worten: Hier eyndet dat boec der Keyser rechten gheheten die spieghel van Sassen, wel ghecorrigeret uten latine, eñ het is volmaect ter gonde in hollant by my gheraert leen den (20. April 1479). Diese Ausgabe hat Gruben Frankf. u. Leipz. 1763. 4. abdrucken lassen, führt aber S. I. an, daß auch eine solche von 1472 vorhanden seyn solle, die aber jezt in Holland niemand kennen will. — Nietzsche urtheilt S. 713. a. a. O.: Die in Holland erschienenen Ausgaben enthalten nicht den Sachsenspiegel, sondern ein davon wesentlich verschiedenes, obwohl mit demselben Namen bezeichnetes Rechtsbuch, bei dessen Ausarbeitung nur der Sachsenspiegel vorzüglich gebraucht worden ist.

s) Vergl. Gruben bei Spangenberg S. 68. 69.

t) Das „Schedencloet" der cölner Ausgabe von 1480, ist wohl eben so ein Druckfehler, wie das „Orienus" statt Prenus, unter welchem Namen in jener die Schrift, welche diesen Namen führt, hinter der Cautela als Vorrede des Richtsteigs steht. Vergl. die vierte Anm. zu diesem Paragraphen.

über die Gerichtsverfassung, die Natur der einzelnen Klagen und die Vertheidigung dagegen, überhaupt über das gerichtliche Verfahren und die Anwendung des Sachsenspiegels vor Gericht, Unterricht zu ertheilen. Dabei ist in dessen ursprünglicher Recension vorzugsweise auf die Verhältnisse in der Mark Brandenburg Rücksicht genommen. Eine spätere Recension läßt ein Capitel dieser Art und die Verweisung auf die Stellen des Sachsenspiegels aus, auf welche sich die Lehre stützt; dabei ist in derselben auch mehr an der Ordnung verändert als in den Handschriften, welche der älteren Recension angehören; diese zweite Classe scheint als eine Umarbeitung der ersten für andere Gegenden angesprochen werden zu müssen. Selten scheint eine dritte Bearbeitung zu seyn, welche noch einen zweiten Theil des Richtsteigs kennt, der sich aber wie es scheint lediglich auf Zusätze gründet, die aus der Glosse entnommen sind [u]). Ein Werk von späterer Entstehung, nach dem Muster des Richtsteigs „zum Landrecht" gearbeitet, der bis zum funfzehnten Jahrhundert ohne diesen Zusatz angeführt wird, ist ein Richtsteig des Lehenrechts, dessen Verfasser unbekannt ist [v]). §. 281.

Schon in der Anordnung des Richtsteigs und

u) In der vierten Anmerk. zu diesem §. finden sich die genaueren Angaben.

v) S. Grupen a. a. O. und Nietzsche bei Weiße Einl. in das deutsche Privatr. 2te Ausg. 1832. S. 101.

§. 281. der Behandlung der Klagen und Einreden, tritt ein Bestreben hervor, dem Stoff des deutschen Rechts eine Art von wissenschaftlicher Form zu geben; diese Richtung, welche eine natürliche Folge der Bekanntschaft mit dem römischen und canonischen Recht war, die dem Verfasser inwohnte, wurde jedoch späterhin gar nicht, oder nur auf eine höchst ungeschickte Weise in geistlosen Compilationen aus deutschem und fremdem Recht weiter verfolgt, in welchen die bis in das sechzehnte Jahrhundert fortgesezten weiteren Bearbeitungen der sächsischen Rechtsbücher hervortreten w).

Der Geistlichkeit gab es Anstoß, daß der Sachsenspiegel den Bestimmungen des canonischen Rechts sich nicht immer so fügte, wie es der unbedingte Einfluß auf das bürgerliche Recht, welchen jene jezt für das geistliche forderte, zu verlangen schien. Johann Klenke, Provinzial der Augustiner in Sachsen und Thüringen schrieb im vierzehnten Jahrhundert ein eigenes Buch gegen die Irrthümer des Sachsenspiegels x), und veranlaßte selbst Papst Gregor XI., in einer Bulle

w) Die Geschichte derselben wird im dritten Bande einen schicklicheren Platz finden.

x) Decadicon Magistri Joannis Klenkock contra 21 errores speculi Saxonum; aus einer Handschrift herausgegeben von Scheidt, in dessen bibliotheca historica Gottingensis p. 63 seq.

von 1374 diese irrigen Sätze namentlich auszuzeichnen und zu verdammen y). §. 281.

Erste Anmerkung. Handschriften des Sachsenspiegels.

Man sehe über diese: Dreyer Beiträge zur Litteratur und Geschichte des deutschen Rechts §. 16—24. Bruns Beiträge zu alten Drucken, St. 1. S. 124 u. f. Biener Comment. P. 2. Vol. 1. p. 287. Homeyer in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Sachsenspiegels, und Nietzsche in der Recension dieser Ausgabe, in der allgemeinen Litteratur-Zeitung von 1827. S. 689—742. Der letztere zählt 158 bis jezt bekannt gewordene Handschriften auf, unter welchen jedoch mehrere nicht genau beschrieben sind. Die drei Classen, welche hier unterschieden werden, sind: 1) Ohne Eintheilung in Bücher und ohne Glosse. 2) Mit jener, aber ohne Glosse. 3) Glossirte Handschriften, welche insgesammt in Bücher getheilt sind. Daß die erste Classe ohne die Zusätze ist, welche die beiden übrigen haben, und daher als die wichtigste für die Geschichte des Textes des Rechtsbuchs betrachtet werden muß, ist aus Nietzsches Vergleichungen klar. Die Entstehung einer neueren Recension des Rechtsbuchs aus dem Text, den die Glosse des Johann von Buch zum Grunde legte, ist eben so klar; die Handschriften der zweiten und dritten Classe stellen diese mit wenigen oder mehr Abweichungen dar; der Text, welchen Johann von Buch vor sich hatte, ist also nicht von ihm durch eine selbstständige Redaction gebildet. Auch scheint um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine dritte Recension, durch die Abschrift der Handschriften entstanden zu seyn, deren sich der magdeburgische Schöffenstuhl bediente, und sie, wie das magdeburgische Recht an andere mittheilte. Auch diese ist durch keine eigenmächtig vorgenommene Redaction gebildet, sondern wie es

y) Die Bulle hat Scheidt a. a. O. S. 102. Daß aber Gregor den ganzen Sachsenspiegel als ketzerisch verurtheilt habe, oder daß dies auf der baseler Synode geschehen sey, ist unrichtig. S. Scheidt in einem Aufsatz in den hannöverischen gelehrten Anzeigen v. 1753. S. 1277 u. f.

§. 281. scheint, daraus hervorgegangen, daß es außer dem in der Buchschen Glosse zum Grund gelegten allmälig vermehrten Rechtsbuch), noch andere ähnliche aber mehrfach abweichende Recensionen gab, aus welchen in den älteren Glossentext, und nicht blos in Magdeburg, Zusätze erst aufgenommen, und nachher auch glossirt wurden. Diese Resultate scheinen mir mit Sicherheit aus den Vergleichungen von Nietzsche hervorzugehen; die Classification der Handschriften, die er noch weiter versucht, läßt sich nicht wohl beurtheilen, so lange die Vergleichungen nicht ausführlicher gegeben werden. Uebrigens bestätigt sich auch hierdurch, was ich bereits in den früheren Ausgaben bemerkt habe, daß vor dem vierzehnten Jahrhundert, der Text des Sachsenspiegels nicht mehr fixirt gewesen ist, als der des sogenannten Schwabenspiegels in späterer Zeit erscheint. Von den Recensionen, welche der ersten Classe angehören, hat mir nur der quedlinburger Text bei Gärtner zu Gebote gestanden. Als Sachsenspiegel mit den Zusätzen des vierzehnten Jahrhunderts, brauche ich den leipziger bei Gärtner gedruckten Text, und die Ausgabe des berliner Codex von 1369 von Homeyer. Die Citate wo kein anderer Text angegeben ist, sind nach dem gedachten Gärtnerschen Text des leipziger Codex. Die Handschrift mit Bildern zu Heidelberg, hat wie aus Nietzsches Classification hervorgeht, als Recension keinen besonderen Werth. Als ein, wie es mir geschienen hat, sehr gut geschriebener Codex, verdient sie aber Beachtung, und es ist zu bedauern, daß sie defect ist. Die sämmtlichen Zeichnungen derselben, sind, mit kurzen Erklärungen versehen, herausgegeben in: Teutsche Denkmäler herausgegeben und erklärt von Watt, v. Babo, Eittenbenz, Mone und Weber. Heidelberg, 1820. fol.

Zweite Anmerkung. Litteratur und Ausgaben des Sachsenspiegels.

Ueber die Geschichte des Rechtsbuchs: E. Spangenberg Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters — Halle 1822. 4. Aus C. U. Grupens Papieren und Sammlungen. II. C. de Senkenberg visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum. Lips. 1765. 8. Ueber die Ausgaben: Dreyer Beitr.

zur Litteratur u. Geſch. des deutſch. R. S. 99 u. f., beſonders aber: Nietzſche a. a. O. S. 713 u. f. Wirkliche Editiones principes ſind: 1) Baſel 1474. fol. 2) Cöln 1480. fol. 3) Augsb. 1481. fol. 4) Stendal. 1488. fol. Im ſechzehnten Jahrhundert wurden die Zobelſchen Ausgaben die gangbarſten, von welchen die erſte 1535, die lezte 1614 erſchien; von Chr. Zobel ſelbſt iſt nur die erſte beſorgt. Neuere Ausgaben: Sachſenſpiegel — herausgeg. von J. F. Ludovici Halle 1720. 4. Eykens von Repgow Sachſenſpiegel — von C. W. Gärtner. Leipz. 1732. fol. Der Sachſenſpiegel — von C. G. Homeyer. Berlin 1827. 8. (die 2te Ausg. nächſtens zu erwarten). — H. J. Meckbach Anmerkungen über den Sachſenſpiegel — Jena (1764) 4. J. Weiske Grundſätze des deutſchen Privatrechts nach dem Sachſenſpiegel — Leipz. 1826. 8. J. v. Sydow Darſtellung des Erbrechts nach den Grundſätzen des Sachſenſpiegels. Berlin 1828. 8. — Ueber den Sachſenſpiegel als Quelle des mittleren und ungearbeiteten livländiſchen Ritterrechts von F. G. von Bunge. Riga 1827. 8. §. 281.

Dritte Anmerkung. Geſchichte der Gloſſe.

In dem zweiten lüneburgiſchen Codex (genau beſchrieben in: W. F. Kraut Comm. de codicibus Luneburgensibus, quibus libri juris germanici medio aevo scripti continentur. Goett. 1830. 4.) befindet ſich folgende von Brand von Tzerſtede († 1451) herrührende Nachricht (ſchon gedruckt bei Spangenberg S. 113.): Kortlicken to vornemende, unde to wetende de schickinge, dat beghin unde de vulbringinge des Sassenrechtes, so is wol to merekende alse ock hirvore geroret is dat de eddele Koning Karolus de grote gaft den Sassen dat Lantrecht, unde Keyser Frederick van Stouf gaft dat Lenrecht ut L. 1. Art. 23. in Gl. Unde Her Eycke von Repegow heft desse Rechte (hier erſcheint alſo Eike beſtimmt auch als Verfaſſer des Lehenrechts vergl. oben S. 297.) dorch bede greven Hoyers von Valckenstene in Dudesch ghebracht mit synen Vorreden, unde in artickele unde Bocke gedelet ut Lib. I. Art. 19. in Glosa. Dar na der erwerdige Lerer Her Nicolaus van Bock heft dit Sassenrecht

§. 281. mit den Glosen besprenget, beghoten, uthgelecht und gedudet, unde de sulven Glosen gemacket, *unde mit geistlicken unde romeschen Keyserrechten bewyset*, ut Lib. I. art. 19. in Glosa. Ock heft de sulve Her Nicolaus de Richtestighe unde de Wyse unde Vortgang in Gerichte na Sassenrechte gelered unde gegeven, welche Glosen doch *over vele Artikle des Sassenspeygels*, unde ock de Richtestighe vor dessen Tyden nicht alle hir to Lande gekomen unde geseen weren, unde ock wente *de erste olde und gemeneste Delinge unde Tale* der Artickele des Sassenspeigels in velen enden vorkered und vorerret was. Dorch dat so hebbe ick Brand van Zerstede na miner Mogelicheyd mit Rade, Hulpe und Erkendnisse icht welcker Rechter erwarenen Manne mit vlyte gesammelt unde (to) hope gebracht dat Sassen Landrecht, na den olden unde gemenesten Talewyse de Delinge und beghin der Artickele unde *de Gebrecke der Glosen over etlicke Artickele de hir to Lande vor desser Tyd noch nicht gewesen hadden to hope geschicket und* versammeld, unde de Richtestige des sulven Rechtes alle to samende in eyn Bock gebracht —. Im J. 1442. In der Handschrift steht jedoch der Richtsteig nicht. S. Kraut p. 4. Der Codex enthält alle in den alten Glossenhandschriften fehlenden Artikel, oben Note c.

Vierte Anmerkung. Ueber den Richtsteig und dessen Ausgaben.

Angegeben werden: Basel 1474. Cöln 1480 (die einzige dieser editiones principes, welche ich kenne. Nietzsche scheint sie als einen Anhang der Ausgabe des Sachsenspiegels von diesem Jahr zu betrachten, da er bei Weiße (oben Note v.) bemerkt, daß manche jener Ausgaben die Cautela und den Richtsteig nicht enthielten; ich habe sie nur von jenem abgesondert, mit Cautela und Prenus hinter dem Inhaltsverzeichniß als Vorrede, gesehen). Augsburg 1516. Leipz. 1528. Auch findet man den Richtsteig Landrechts und den Richtsteig Lehenrechts mit älteren Ausgaben des sächsischen Landrechts und Lehenrechts verbunden. Neuere Ausgaben: J. F. Ludo-

vici Einleitung zum Lehensproceß. Halle 1718. 4. im Anhang. §. 281.
Im Senkenbergſchen Corpus juris germanici Tom. I. P. 1. pag. 125. seq. nach vier Handſchriften. Der Richtſteig des Lehenrechts auch in deſſen Corp. jur. feud. Ed. 2. p. 391. seq.

Das im Text angegebene Reſultat beruht auf einer Mittheilung von Homeyer und iſt aus 27 verglichenen Handſchriften hervorgegangen. Die Handſchriften des Richtſteigs des Landrechts zerfallen in drei Claſſen. Die erſte, zahlreichſte (19 Texte) hat: 1) eine beſondere Beziehung auf die Mark, namentlich im lezten Capitel: von Urtheilſchelten in der Mark. 2) Belege für jedes gefundene Urtheil aus dem Sachſenſpiegel. 3) Eine ſyſtematiſche Gliederung in folgender Weiſe: I. Von den Perſonen im Gericht. Cap. 1—4. II. Klagen. A. Eintheilung derſelben. Cap. 5. B. Bürgerliche Klagen: a) Begründung. Cap. 6. b) Bürgſchaft. Cap. 7, 8. c) Gelobde. Cap. 9. d) Erbſchaft. Cap. 10. e) Klage um Gut. Cap. 11. α) Fahrende Habe. Cap. 12—17. β) Lehen. Cap. 18—21. γ) Erb und Eigen. Cap. 22—27. C. Peinliche. Cap. 28—35. D. Gemiſchte. Cap. 36—47. III. Urtheilfinden und Schelten. Cap. 48—50. Abtheilung I. und II. wird durch eine Bemerkung im Cap. 5. in Verbindung geſezt; Abtheilung II. und III. durch eine ſolche am Ende von Cap. 47. Von den Ausgaben gehören in dieſe Claſſe: die baſler, die cölner, die augsburger von 1516, welche die bei Ludovici wieder abgedruckte iſt, und die dritte Handſchrift von Senkenberg. Doch finden ſich in dieſer Claſſe auch Abweichungen, beſonders in der görlitzer Handſchrift. Zur zweiten Claſſe (4 Texte) gehören zwei halberſtädter Handſchriften, und die zweite und dritte der Senkenbergiſchen, welche für die heſſiſchen Gegenden bearbeitet zu ſeyn ſcheinen. Von der dritten Claſſe kann nur der Senkenbergiſche vierte Codex angegeben werden. Von den 25 Capiteln deſſelben, laſſen ſich 23 beſtimmt auf die Gloſſe zurückführen. Z. B. Cap. 3. aus Gl. zu II., 34. Cap. 4. aus II., 29. Cap. 5. aus II., 30. Nur die Eingänge ſind verändert.

In der neueren Zeit iſt viel von einer *Cautela* des Sachſenſpiegels, und einem dieſer nachgebildeten Aufſatz Prenus (Premiß, Bremſe, mit welcher man ein Pferd zum Stillhalten zwingt) die Rede geweſen. Beide ſind zwei unbedeutende Schriften, welche lehren, wie man ſich gegen Chicane des Gegners im gerichtlichen Verfahren,

§. 281. durch Gegenrede sichern soll. In der cölner Ausgabe sind sie hintereinander als eine Art von Vorrede eingereiht, und gehören ohne Zweifel zum Richtsteig, wiewohl sie auch als Zugabe zum Sachsenspiegel selbst vorzukommen scheinen. Als Verfasser der Cautela wird Hermann von Oesfeld angegeben.

§. 282.

§. 282.

III. Das zweite Rechtsbuch (§. 279.), welches, dem Sachsenspiegel gegenüber, als eine andere Bearbeitung des von Eike von Repgow verfaßten Rechtsbuchs betrachtet werden muß, war ebenfalls am Ende des dreizehnten Jahrhunderts bereits in Umlauf [a]. Es ist klar, daß die erste Recension

a) Eine Handschrift des Herrn von Lasperg (Kraut in der oben §. 281. dritte Anm. angegebenen Schrift S. 16.) hat die Bemerkung: Nu vernemen alle die, die jemer diz buch an gesehen oder hören gelesen. Den künde ich Cünradus van Lücelenheim ein evangelier, daz ich diz buch geschrieben han minem herren Hern Gregorien von Valkenstein. und wart angevangen ze vriburg unde wart volle braht ze verstetten uf dem hofe — Diz geschach in dem iare da man zalte von gotes geburte zwelfhundert ahzey und siben iar an Sante Bartholomeus abent —. Die Meinung Senkenbergs, daß namentlich der Ambraser Codex (§. 279. Note d) aus dem dreizehnten Jahrhundert sey, und die Behauptung Bodmanns (rheingauische Alterth. S. 582.) über einen 1281 geschriebenen Codex, gewinnt durch jene Handschrift eine neue Stütze. In zwei Handschriften, welche Senkenberg (Vision. div. pag. 83 und 99.) beschreibt, finden sich die Worte: „Nach Christus geburt ist die gewis Zal tausent jar, zwai hundert Jar und zwai und achezig Jar. da diez puch geschriben ward." Auch in einer baf'ler Handschrift heißt es: „Dis Buch is dorumb gemacht und geschrieben wer sich nüt wol verrichten kan von maniger Sach. Das der dis Buch gern höre lesen. Wand es bewert alle sache der man bedarf ze weltlichem Gericht und wart

deſſelben allmälig weit mehr verändert worden iſt, §. 282.
als der Sachſenſpiegel, wenn wir die Geſtalt, in welcher dieſer in den Handſchriften der erſten Claſſe (§. 281. erſte Anm.) erſcheint, als die erſte ſächſiſche Recenſion des Eike von Repgow betrachten. Die Geſchichte dieſer Veränderungen läßt ſich auch bis jezt nicht einmal ſo weit aufklären, als die des Sachſenſpiegels, da die bisherigen Unterſuchungen über die Beſchaffenheit und das Alter der Handſchriften des Kaiſerrechts noch ſehr unzuverläßig ſind. Sucht man zuerſt, aus den Nachrichten über den Inhalt jener Handſchriften und dem Text der gedruckten Ausgaben, eine Ueberſicht zu gewinnen, in welchen Stellen mehr oder weniger Uebereinſtimmung unter den ſämmtlichen Texten ſtatt findet, die zum Kaiſerrecht zu ziehen ſind [b]), ſo zeigt ſich zweierlei: 1) Dieſem liegt die ältere Recenſion des Sachſenſpiegels zum Grunde; denn die Artikel, welche dieſer fehlen, ſtehen mit ein paar Ausnah-

es gemacht und vollenbracht zu Nüremberg in eym berufnem Hofe da man zalt von Gottes Gebürt zweyhundert und aht und ahzig Jar. 1288." (S. Senkenberg in den Vorreden zum Corp. jur. Germ. zu Tom. 1. P. 1, pag. 7. und zu Tom. 1, P. 2. p. 3. Note a). Kaiſer Friedrich II. kommt übrigens Art. 351. als bereits verſtorben vor.

b) Einen ſehr dankenswerthen Beitrag zu dieſer Ueberſicht giebt: J. G. Finsler über eine Handſchrift des Schwabenſpiegels, mit einigen Bemerkungen über die Frage: laſſen ſich mehrere Original-Handſchriften deſſelben annehmen? in den Eranien zum deutſchen Recht (fortgeſ. v. Falck), zweite Lieferung. Heidelb. 1826. 8.

§. 282. men auch nicht in dem Kaiserrecht. Die wenigen, welche sich in demselben allgemein finden, scheinen als die ältesten Zusätze betrachtet werden zu müssen, welche der ursprünglichen in der quedlinburgischen und anderen Handschriften der ersten Classe des Sachsenspiegels erhaltenen Recension des Eike von Repgow beigefügt worden sind; die auch späterhin nicht nachgetragenen gehören daher wahrscheinlich erst in das vierzehnte Jahrhundert, jene aber in das dreizehnte, wo das Kaiserrecht sonach etwa um die Mitte des lezteren entstanden seyn möchte c). 2) Eine sehr beträchtliche Anzahl von Artikeln, ist den Handschriften des Kaiserrechts gemein, während dagegen andere immer nur in einer, oder auch in mehreren Handschriften, die eine gemeinschaftliche Grundlage, wenn auch nicht durchgehends, zu haben scheinen, angetroffen werden. Zu jenen gehören ohne Ausnahme alle Artikel, die wörtlich oder stellenweise auch im Sachsenspiegel gefunden werden; der größere Theil derselben giebt den ganzen Inhalt des Sachsenspiegels in der be-

c) Man vergleiche die vor der Senkenbergischen Ausgabe stehende Tabelle über die Artikel des Sachsenspiegels, welche im Rechtsbuch sich finden oder fehlen; B. 1. Art. 9—12 und 14 u. 15. ist ausgelassen; der leztere fehlt auch in der quedlinburgischen Handschrift. Eben so fehlt B. 3. Art. 84 und 86 — 91. B. 1. Art. 7 und 8. scheint dagegen von Anfang an im Kaiserrecht gestanden zu haben. Der Codex Ambrasianus hat sie in der regelmäßigen Reihefolge der Artikel des Sachsenspiegels im Art. 11 und 12. und geht dann nach zwei Zwischensätzen zum Art. 17. B. 1. des Sachsenspiegels im Art. 15. fort.

treffenden Stelle, wörtlich oder doch dem Sinne nach wieder. Auſſerdem aber iſt zu jenen allgemein durchgehenden Stellen auch eine ſehr beträchtliche Anzahl von Artikeln zu zählen, die ſich wie Zuſätze, Abweichungen, oder Erklärungen und Gloſſen zu dem Rechtsbuche Eikes von Repgow verhalten. Dieſe eben ſind es, welche das Kaiſerrecht zu einem von dem Sachſenſpiegel unterſcheidbaren Rechtsbuch machen. Wo in dieſen bei der Vergleichung Abweichungen von dem Text des Sachſenſpiegels ſich wahrnehmen laſſen, iſt es bis jezt ſehr häufig unmöglich, zu beſtimmen, ob abſichtliche Aenderung, Mißverſtändniß, oder nur Verſchiedenheit des Ausdrucks die Veranlaſſung zu jenen gegeben hat; denn ein reiner Text, aus guten Handſchriften, mit Genauigkeit und nach Vergleichung anderer guter Handſchriften kritiſch conſtatirt, liegt bis jezt nicht vor uns, und es bleibt oft zweifelhaft wie geleſen werden muß, oder wie die einzelnen, bald getrennten bald vereinigten Artikel, zuſammen zu fügen, oder zu trennen ſind d). Sondert man die allgemein oder doch gewöhnlich vorkommenden Artikel von denen, welche nur einzelnen Handſchriften oder gewiſſen Claſſen derſelben eigenthümlich zu ſeyn ſcheinen, ſo weit dies bei §. 282.

d) Dahin gehört z. B. der Art. 11 und 12. des Ambraſianiſchen Codex. Der 12te gehört nach anderen Handſchriften zu dem 11ten, und der Sinn deſſen, was vom Eide geſagt wird, bleibt nach Vergleichung der verſchiedenen Texte ganz ungewiß.

§. 282. den mangelhaften Vorarbeiten, auf welche man sich dabei stützen kann, mit einiger Sicherheit möglich ist, so erhält man bei ihrer Vergleichung mit dem Sachsenspiegel dieses Resultat: Erstens: der Bearbeiter der Recension des Eike von Repgow, welche den sämmtlichen Handschriften des Kaiserrechts zum Grunde liegt (Note c), hat den Text des von jenem verfaßten Rechtsbuchs, welcher in den Handschriften erster Classe des Sachsenspiegels sich findet, vor sich gehabt, und in seiner Arbeit sich von der damaligen Reihefolge der Artikel desselben auch wenig oder gar nicht entfernt dd). Zweitens: seine Arbeit hat im wesentlichen darin bestanden, den Inhalt des ihm vorliegenden Rechtsbuchs durch

dd) Ich halte mich hierbei an den Codex Ambrasianus. Wenn man diesen von vorn herein mit dem Sachsenspiegel vergleicht, so läßt sich nicht zweifeln, daß in der ersten Anlage die Ordnung des Sachsenspiegels beibehalten worden war; die Artikel, von welchen Finsler (Note b) glaubt, daß sie versezt seyen, stehen, mit dem Sachsenspiegel verglichen, in ganz passender Ordnung. Erst mit dem Ende des ersten Buchs beginnt eine ziemlich willkührliche Versetzung der Artikel, von Art. 96. des Cod. Ambr. an; und eben auch nur in der zweiten Hälfte des Rechtsbuchs scheint, die Handschriften ausgenommen, welche das Kaiserrecht ohne alle Rücksicht auf den Sachsenspiegel geordnet und behandelt haben (s. unten), immer die meiste Verschiedenheit in der Anordnung hervorzutreten. Dies aber scheint mir zu beweisen, daß sich in dieser zweiten Hälfte die Ordnung, welche die ursprüngliche Recension befolgt hat, aus den bis jezt zugänglich gewordenen Hülfsmitteln nicht wahrnehmen läßt, eben daher also die Vermuthung dafür seyn muß, daß ursprünglich die zweite Hälfte, so wenig als die erste, in der Ordnung von dem Sachsenspiegel wesentlich verschieden gewesen ist.

Zuſätze zu commentiren und zu gloſſiren e), da wo §. 282.
ihm die Lehre Eikes blos auf die Verhältniſſe von Sachſen anwendbar ſchien, durch eine Regel, welche

e) Dieſe von mir ſchon in den früheren Ausgaben aufgeſtellte Anſicht, welche von keinem Vorgänger entlehnt, ſondern aus dem Studium des Rechtsbuchs in deſſen Zuſammenhang hervorgegangen iſt, hat beſonders vielen Widerſpruch gefunden. Man braucht aber, um ſich von der Richtigkeit derſelben zu überzeugen, unter den Stellen nicht viel zu wählen, um auf wenigen Seiten eine Reihe von Belegen zu derſelben zu finden. Ich kann mir daher jenen Widerſpruch nur daraus erklären, daß man geglaubt hat, ich verſtände unter Commentar und Gloſſe gerade eine Erklärung unter Beziehung auf einzelne aus dem Sachſenſpiegel herübergenommene Worte des Textes. Der jezt gewählte Ausdruck: durch Zuſätze, commentiren und gloſſiren, wird dieſes Mißverſtändniß wohl heben. Um wenigſtens ein Beiſpiel auszuheben, vergleiche man Cod. Ambras. Art. 71. oder Senkenb. 75. §. 1. mit Sachſenſp. I., 55. §. 1. (ed. Hom.). Der leztere lautet: Al werlik gerichte hevet begin von kore; darume ne mach nen sat man richtere sin, noch neman, he ne si gekoren oder belent richtere. Das Kaiſerrecht giebt dies: Jegelich werltlich gerichte hat begin von chur. *Dacz ist also gesprochen*, e daz dehein herre den liuten deheinen rihter geben sul wan den si welent. — Es leuchtet ein, daß dieſe Bemerkung erklären ſoll, wie es komme, daß doch ein Richter nur entweder gewählt oder belehnt werden müſſe, und doch alle weltliche Gerichte von Wahl ausgehen ſollen; wenn man den Text des Sachſenſpiegels, der hier nicht wörtlich herübergenommen iſt, ſondern von welchem nur die Anfangsworte bezeichnet ſind, nicht mit hinzu nimmt, ſo bleibt die Stelle des Kaiſerrechts ganz unverſtändlich. Der Inhalt beider Rechtsbücher iſt der Nachhall der alten Verfaſſung (Capit. 1. a. 809. Cap. 22. B. 1. §. 165. Note b a. E.), welche mit den Volksgerichten ſelbſt erloſch, und die Stelle mag ſchon im vierzehnten Jahrhundert ziemlich unverſtändlich geweſen ſeyn. S. auch die folgende Note.

§. 282. er für allgemein anwendbar hielt, zu ersetzen f), und Bestimmungen beizufügen, welche er neben den in dem vorliegenden Rechtsbuch enthaltenen, auch noch für wichtig und in einem gewissen Umfang für allgemein anwendbar hielt g). Aus jenem Streben die Grundsätze des Sachsenspiegels in ihrer gemein anwendbaren Gestalt darzustellen, mag

f) Man vergleiche z. B. Cod. Ambras. Art. 8. mit Sachsensp. Art. 5. §. 3. Die Gerade des lezteren, verwandelt sich hier in die fahrende Habe; der Pfaffe, der nach dem Sachsenspiegel mit den Schwestern an der Mutter Gerade Theil nimmt, erbt mit seinen Geschwistern die fahrende Habe nicht, wenn er schon mit Pfründen hinreichend versorgt ist; ob er mit jenen erbe, wenn dies nicht der Fall sei, wird nicht gesagt; aber nach dem Zusammenhang muß man es annehmen. Zuerst weil beigefügt wird, es müsse auch bei der Frage, wie viel er von geistlichem Gut haben müsse, darauf gesehen werden, welches Standes und kirchlichen Ranges er sei. Dann aber weil die Stelle auch mit den Worten schließt: der Phasse erbet mit seinen geswisteriden. Mit dem Sachsenspiegel verglichen drückt dies den Satz aus, im allgemeinen habe er ein Erbrecht; und darin liegt dann, nicht nur daß er, wenn er nicht versorgt sei, in der fahrenden Habe miterbe, sondern auch daß er überhaupt Miterbe sei, auch in den Grundstücken, wie es der Sachsenspiegel ausdrücklich sagt, was jedoch das Kaiserrecht nicht besonders bemerkt, weil es die fahrende Habe bei der Erbschaft von anderem Gut überhaupt nicht mehr unterscheidet. In der That wird also hier ein anderer Rechtssatz entwickelt als in dem Sachsenspiegel enthalten ist, aber auf eine Weise, daß jener ohne Vergleichung des Inhalts mit diesem unverständlich bleibt.

g) So wird z. B. hinter der Note e erwähnten, den Sachsenspiegel I., 55. §. 1. erläuternden Stelle ein langer Artikel eingerückt, welcher die persönlichen Eigenschaften auseinander sezt, die ein Richter haben müsse, auf die auch ohne Frage in Sachsen eben so gut als anderwärts gesehen wurde.

mag die Benennung Kaiſerrecht entſtanden ſeyn. §. 282.
Daß dieſe Arbeit nach ihrer erſten Grundlage irgend einem einzelnen beſtimmten Verfaſſer zugeſchrieben werden müſſe, den man übrigens nicht kennt, kann begreiflich niemand beſtreiten; aber demohngeachtet kann man nicht ſagen, daß ſchon dieſer ein ſelbſtſtändiges von dem ihm vorliegenden Rechtsbuch verſchiedenes Werk auch nur habe ſchreiben wollen h). Auch giebt ſich nirgends kund, daß

h) Nur in dieſem Sinne behaupte ich, daß in dem Kaiſerrecht kein beſonderes von dem Sachſenſpiegel verſchiedenes Rechtsbuch zu ſuchen ſei. Beide gehören zuſammen; dieſer kann ohne jenes verſtanden werden, jenes aber hätte erſt durch weitere Bearbeitung zu einem ſelbſtſtändigen Rechtsbuch gemacht werden müſſen. Und dies iſt zwar durch die verſchiedenartigen Zuſätze in einem gewiſſen Umfang verſucht worden, welche ſpäter zu der eine Einheit bildenden Grundlage hinzugekommen ſind; aber in der That nie auf eine durchgehende Weiſe ausgeführt worden. Es iſt klar, daß ſchon die älteſten Handſchriften, zu welchen der Ambraſianiſche Codex gehört, wahrſcheinlich auch der Kraftſche im Schilterſchen Theſaurus und der von Finsler beſchriebene zürcher, nicht mehr die erſte Bearbeitung des Sachſenſpiegels rein darſtellen, denn es iſt nicht abzuläugnen, daß in dieſen manche Wiederholungen vorkommen, daß auch unter dieſen ſchon nicht mehr eine Uebereinſtimmung nur in dem Grade ſtatt findet, wie man ſie zwiſchen der quedlinburger und leipziger Handſchrift bei Gärtner wahrnimmt; ſchon jene gehören alſo einer überarbeiteten Recenſion an, in der ſich auch ſchon wieder Abweichungen finden, die dann allmälig größer werden, wenn man ſich auch die neueren vielleicht größer denkt, als ſie wirklich ſind, weil es noch ſo ſehr an genauer Vergleichung guter Handſchriften fehlt. Und nur in dieſem Sinn, behaupte ich auch, daß man daher von einem beſonderen Verfaſſer des Kaiſerrechts als Rechtsbuch eigentlich gar nicht ſprechen könne. Ein ſolches würde nur aus einer ganz neuen Redaction haben hervorgehen können, der ſich allein die unten zu erwähnende

§. 282. er bei dem was von ihm herrührt, irgend ein bestimmtes Land und dessen Gewohnheiten im Auge gehabt habe, am wenigsten Schwaben, dessen besondere Rechte dieses Rechtsbuch, seitdem es Goldast gefallen hat, das Kaiserrecht für einen Schwabenspiegel nicht etwa zu halten, sondern nur, da es einen solchen geben solle, zu vermuthen, daß jenes diesen überliefern möge [i]), nach der Mei-

Ausgabe von Schannat nähert, welche einen ingolstädter Codex zum Grunde legt. In wiefern man doch sagen könne, der Schwabenspiegel sey ein von dem Sachsenspiegel verschiedenes Werk, weil wenigstens jede Handschrift aus der gemeinschaftlichen früheren Grundlage hervorgegangen sey, welche ich selbst anerkenne, nicht aber mehrere von einander ganz unabhängige Recensionen des Sachsenspiegels selbst unterschieden werden könnten, ist eine ganz andere Frage. Das Daseyn von Recensionen dieser Art behaupte ich nicht. Unter den verschiedenen Recensionen des Schwabenspiegels, die jede einem besonderen Verfasser zugeschrieben werden könnten, verstehe ich blos solche, in welchen früher gleichförmig fehlende Zusätze, späterhin gleichförmig gefunden werden. Welche derselben angenommen werden können, und nach welchen Kennzeichen (Zinsler S. 6.), läßt sich aus den bis jezt geschehenen Vorarbeiten meines Erachtens noch nicht bestimmen. Vorläufig möchte man vielleicht versuchen können, aus den Abweichungen in der Ordnung und dem Text der vorhin genannten Handschriften festzusetzen, was als eine diesen gemeinschaftliche Recension angesehen werden könnte, die sich zu deren Abweichungen auf ähnliche Weise verhält, wie die quedlinburger Handschrift des Sachsenspiegels zu den Zusätzen der Handschriften mit Eintheilung in Bücher. Durch diese Bemerkungen hoffe ich meine Ansicht bestimmter bezeichnet zu haben, als in den früheren Ausgaben, deren Ausdrücke, wie ich nicht läugnen will, leicht mißverstanden werden konnten.

i) Goldast ist allerdings nicht der erste, welcher (Vorrede zu seiner Ausgabe der Reichssatzung Tom. 1. S. 1609. Tom. 2.

nung Vieler darſtellen ſoll. Eine Spur abwei- §. 282.
chender ſüddeutſcher Rechte, aus lebendiger Anſchauung und Erfahrung aufgefaßt, findet ſich in der Anlage des Ganzen nirgends, wenn auch einige Stellen des Sachſenſpiegels durch ein Mißverſtändniß des Ueberarbeiters von dieſem auf das Land Schwaben bezogen worden ſind, und ihm Anlaß gegeben haben, dem was von dem Schwabengau vorkam, etwas beizufügen, was er von jenem irgendwo gefunden hatte k). Ueber die allmälige Vermehrung dieſes Rechtsbuchs durch die obengedachten eigenthümlichen Zuſätze, und in wie fern ſich hiernach mehrere ſpätere Recenſionen deſſelben annehmen laſſen, wird erſt ein Urtheil möglich werden, wenn deſſen einzelne Handſchriften genauer verglichen ſind.

Der Beſchaffenheit dieſes Rechtsbuchs zufolge,

S. 1613. fol.) dieſe Vermuthung geäußert hat; Meichsner berührt ſie ſchon in ſeiner Vorrede. Die Erzählung, auf welcher ſie beruht, könnte wie Finsler S. 26. richtig bemerkt, ſehr wohl auf den Verfaſſer einer Ueberarbeitung bezogen werden, und daher nicht ganz leer ſeyn. Indeſſen zur Erklärung der Entſtehung des Kaiſerrechts reicht ſie auf keine Weiſe hin, und rechtfertigt alſo auch jene Benennung nicht.

k) Dahin gehört Cod. Ambr. Art. 31. Und mehr ſcheint mir auch nicht aus den Gründen hervorzugehen, welche Kraut (§. 281. Anm. 1.) für eine Rückſicht, die der Bearbeiter auf Schwaben genommen habe, geltend machen will. Vielmehr ſprechen die Stellen, in welchen das Kaiſerrecht, das was der Sachſenſpiegel von „ſächſiſchen Landen" ſagt, auf „deutſche Lande" anwendet, welche Kraut anführt, gegen jene Annahme, und ſind aus oben Note f zu erklären.

§. 282. war es mehr als eine ergänzende und commentirende Zugabe zum Sachsenspiegel zu betrachten, als für eine selbstständige Arbeit zu halten. Man findet es daher sehr häufig mit dem Sachsenspiegel und Richtsteig zusammengeschrieben, oder in Remissorien den Inhalt aller dieser Rechtsbücher zusammengestellt. Noch bestimmter tritt diese Ansicht in einer heidelberger Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts hervor, wo der Sachsenspiegel abgeschrieben und die zu jeder Stelle gehörenden Artikel des Kaiserrechts mit kleinerer Schrift, gerade so wie in den Handschriften gewöhnlich die Glosse, zu jenem beigefügt ist [l]). Eben daher ist es auch in allen Ländern, wo vorzüglich der Sachsenspiegel als Rechtsbuch in den Gerichten gebraucht wurde, von diesen ebenfalls als Quelle der Rechtsbelehrung behandelt worden [m]); in den Gegenden, wo der Sachsenspiegel weniger einheimisch war, ist es frei-

l) Ich habe sie, seitdem ihrer in der vorigen Ausgabe gedacht wurde, selbst eingesehen; sie gehört in das vierzehnte Jahrhundert. Daß damit nicht mehr für meine Ansicht bewiesen werde, als schon aus dem Zusammenstellen der Rechtsbücher überhaupt folgt, ist ganz richtig. Ich habe aber die Beifügung der einzelnen Artikel auch nicht mit der Glosse des Sachsenspiegels selbst gleichstellen wollen, sondern leite daraus nur her, daß man den Sachsenspiegel und das Kaiserrecht beide für gemein anwendbare und einander ergänzende Rechtsbücher angesehen habe, und das geht aus jener deutlicher hervor, als aus der bloßen Vereinigung beider in einer Handschrift, die auch zufällig seyn könnte.

m) Dies wird meines Wissens auch nicht mehr geläugnet, seitdem sich gezeigt hat, wie allgemein die Handschriften auch im nördlichen Deutschland verbreitet sind.

lich häufiger benuzt worden, da es auf dieſe vor- §. 282.
zugsweiſe berechnet war und jenen eben in einer Geſtalt wiedergab, in welcher der provinzielle Beſtandtheil deſſelben ſchon zum Theil durch generelle Regeln erſezt war. Daher erklärt es ſich auch, daß die meiſten Handſchriften in oberdeutſcher Mundart, jedoch keineswegs vorzugsweiſe in ſchwäbiſcher geſchrieben, und die in niederſächſiſcher n) ſeltener ſind. Gloſſirte Handſchriften giebt es nicht.

Da das Rechtsbuch zu einer Zeit verfaßt iſt, wo das ſogenannte ſächſiſche Lehenrecht bereits mit dem Sachſenſpiegel verbunden war (§. 280.), ſo gehört es auch ſchon im dreizehnten Jahrhundert mit zu dem Kaiſerrecht o). Sowohl Land- als Lehenrecht ſind gewöhnlich nicht in Bücher getheilt; was auch auf die Entſtehung dieſer Recenſion um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hinweiſt. Späterhin findet ſich zwar eine ſolche Eintheilung p), ſie ſcheint aber in wenigen Handſchriften vorzukommen. Eben ſo ſelten ſcheinen Handſchriften zu ſeyn, in welchen das Rechtsbuch in eine von dem Inhalt des Sachſenſpiegels ganz unabhängige Ordnung

n) S. Runde, Grundſäze des gemein. deutſch. Privatr. §. 31. Note c.

o) Der Codex Ambras. umfaßt Land- und Lehenrecht als ein Ganzes.

p) Ich ſelbſt beſize durch Geſchenk Haubolds eine ſchöne, wenn gleich erſt im funfzehnten Jahrhundert geſchriebene Handſchrift, welche das Lehenrecht in 5, das Landrecht in 8 Bücher theilt.

§. 282. gebracht ist q). Lateinische Uebersetzungen aus früherer Zeit giebt es nicht; die welche in den Ausgaben gefunden werden, sind erst von den Herausgebern beigefügt worden.

Die Quellen, aus welchen der erste Bearbeiter und die Verfasser der späteren Zusätze ihren Stoff entnommen haben, sind zuweilen nachzuweisen. Manche Stellen sind aus den Reichsgesetzen und Capitularien, vielleicht auch, aber selten, aus den Volksrechten genommen r). Andere sind aus dem römischen Recht entlehnt und gehören meistens schon der ältesten Recension an, sind daher bei weitem nicht so häufig, als sie bei einer erst im vierzehnten Jahrhundert unternommenen Bearbeitung, wie die Glosse des Sachsenspiegels lehrt, nothwendig seyn müßten s). Dies so wohl, als die Rücksicht, die auch auf das canonische Recht t), und die heilige Schrift genommen wird u), sind

q) Nur die Schannatsche Ausgabe (s. die Anmerkung) gehört meines Wissens hieher.

r) Aus den Capitularien Art. 10. 12—15. 17. 187 u. f. 212. Art. 62. der Senkenb. Ausg. kann aus der Lex Alemannorum und Bajuvariorum genommen seyn. Er könnte jedoch auch aus den Capitularien zunächst entlehnt seyn. Art. 153. ist fast wörtlich aus dem Reichsabschiede von 1235. Cap. 21. 22. genommen.

s) Art. 6. 16. 209. 223. 243—246. 257. sind aus dem römischen Recht.

t) Z. B. Art. 351.

u) Wie Art. 257. 385. 393.

ſchwerlich genügend, die erſte Recenſion einem Geiſt- §. 282.
lichen zuzuſchreiben, wiewohl dieſe Anſicht in älterer und neuerer Zeit beliebt worden iſt, und einen anderen Grund dafür finde ich nicht angegeben. Daß ein gewiſſes theoretiſches Beſtreben, denn wiſſenſchaftlich kann man es nicht nennen, wahrzunehmen ſei, iſt zwar nicht ganz zu läugnen; auf einen Verfaſſer jenes Standes weiſt auch dies aber nicht hin, da ja die wenig ſpätere Gloſſe des Sachſenſpiegels, in welchem dieſes in viel höherem Grade hervortritt, auch von keinem Geiſtlichen verfaßt iſt.

In den bisherigen Ausgaben v) iſt nicht einmal das geleiſtet, was nach den zugänglichen Hülfsmitteln hätte geleiſtet werden können. Die Benennung Schwabenſpiegel oder ſchwäbiſches Land- und Lehenrecht, läßt ſich nicht wohl mehr verlaſſen, da ſie allgemein üblich geworden iſt, und der Ausdruck Kaiſerrecht ohne Zweideutigkeit (§. 283.) auch nicht gebraucht werden kann.

Anmerkung. Handſchriften und Ausgaben des Kaiſerrechts.

Ueber die Handſchriften: Senkenberg Visiones de collect. L. L. Germ. Cap. 4. §. 31 seq. pag. 78 seq. Die Vorreden zum 2ten Band des Senkenbergſchen Corpus juris Germanici. Grupen in dem §. 281. Anm. 2. angeführten Werk von Spangenberg. Finsler a. a. O. Ausgaben: Land- und Lehnrechtsbuch Anno 1480 gedruckt und vollendet durch Antoni Sorgen in der

v) S. über dieſe und die Handſchriften die Anmerkung.

§. 282. K, Stadt Augspurg fol. Kaiserlich und Königlich Land- und Lehnrechtsbuch durch Sebastian Meichsner der R. D. Frankfurt a. M. 1566 auch 1576. fol. bei Goldast Reichssatzungen. Tom. 1. p. 32 seq. *Jus provinciale Alemannicum*, alias sub nomine speculi Suevici comprehensum; ex insigni Codice Membranaceo perill. Domini Raym. Krafftii de Delmensingen, reip. Ulmensis Consulis, postquam laudatum modo Codicem MSC. cum codicibus VI. MS. ut et IX. impressis summa cura contulit; lectiones variantes praecipuas excerpsit, et latina versione juxta textum Codicis Krafftiani donavit; notis plurimis, quibus et aliquae b. Schilteri accedunt, illustratum, orbi erudito offert Jo. Ge. Scherzius in Schilter Thesaurus antiq. teuton. Tom. 2. Ulm. 1727. fol. *Collatio Codicis juris Alemannici tam provincialis quam feudalis*, ejusque antiquissimi de a. 1434. cum MS. Argentoratensi a. 1505. impresso ad cujus exemplar illam adornavit Jo. Meichsnerus editionem, quae prodiit Frcof. 1566. accurante Jo. Aug. N. D. de Berger Lips. 1726. 4. Landrecht bei Schannat Samml. alter historischer Schriften (1735. 4.) Th. 1. pag. 163 u. f. *Speculi Alemannici jus provinciale et feudale*; Auctor Vetus de Beneficiis; cum Commentario perpetuo itemque glossario et indice amplissimo Hieronymi von der Lahr J. U. L. accedit Codex juris provincialis et feudalis Alemannici e bibliotheca Caesarea; im Senkenbergischen Corp. jur. germ. Tom. 2. Vergl. Scherz in der von ihm besorgten Ausgabe in der Vorrede. Der vollständige Titel des Senkenbergischen Corp. j. G. ist: Corpus juris Germanici publici ac privati hactenus ineditum, e Bibliotheca Senkenbergiana emissum et praefamine ipsius splendidissimi possessoris ornatum curavit, edidit atque indices commodos adiecit Gust. Georg. Koenig de Koenigsthal Tom. 1. Frcof. 1760. Tom. 2. 1766. fol. (Tom. 2. Sect. 2.). Bei keinem Rechtsbuch ist für die Kritik noch so viel zu thun übrig als bei diesem. Die Ausgabe im Senkenbergischen C. j. G. ist nach einem ganz sinnlosen Plane gemacht, indem sie aus Handschriften und Ausgaben ohne Unterscheidung ihres Alters einen Text zusammensezt. Viele sehr gute Handschriften sind noch ganz unbenuzt.

§. 283. §. 283.

IV. Eine nur kürzere und freiere Bearbeitung des Schwabenspiegels, ist das von Senkenberg unter dem Namen des Kaiserrechts zuerst herausgegebene Rechtsbuch. Es nimmt, wie sich auch schon aus dem fast in jedem Artikel vorkommenden Ausdrucke: „es steht geschrieben," oder „wie geschrieben stehet," ergiebt, auf ein bereits vorhandenes Rechtsbuch Rücksicht, dessen einzelne Artikel bald unter der Voraussetzung der Kenntniß ihres Inhaltes commentirt und glossirt [a]), bald nur in

a) So z. B. heißt es im Schwabenspiegel Art. 311. §. 8. „Die Gabe heyßet stät die vor dem richter geschicht oder mit geschrifft die ist die allerstätteste die mit gewer geschicht. Art. 312. „On des vogts Ding mag nyeman sein eygen hingeben, daß es Kraft müg haben. — Es antwurtet auch keyn Mann umb sein eygen ob man in verklaget vor gericht ee in vogts Dinge ob ers in seiner gewer hat." — Man vergleiche nun hiermit Kaiserr. Th. 2. Art. 36. „Der eyme syme frunde wel gebin sin farunde gut, der mag ez wohl thun met rechte, her sal ez ouch us der Hant gebin wel her daz her veste sicze. Beheldet he ez in syner hant unn syczet dynne, so enhat he ez nymande gegabin wanne he hod eme eyne scheinede gemacht unn ist sicherlich betrogen." — Art. 37. „Wer syn gud ymande gebin wel noch syne tode, daz he feste syeze dem he ez gibet. So sal he ez inne gebin med dez kaysers hant daz is solche Festenunge dy nicht gewandelt mag werdin, das ist mit des Gerichtes wissende. Wann my hers eme anders gebit, so ist he ungewert. Wanne hers eyme manne sicherlich gebin wel met wortin noch syme tode daz he sycher sy, und beheldet ez doch in syner hant, wel he ez wandeln so thu he ez met dez Keysers hant. Daz sint soltiche Festenunge dy vor dem Keyser mogen beczugen wanne weme he daz gut hod gegabin alse, dem hod he ez gelobet. Unnd gybet er ez noch der gyfft eyme andere,

§. 283. einem kurzen freien Auszuge vorgetragen werden [b]); manches gehört natürlich auch dem Verfasser als von anderer Arbeit unabhängigem Schriftsteller zu. Das Rechtsbuch, welches er vor sich hatte, war nicht eine Sammlung kaiserlicher Gesetze, und auch nicht der Sachsenspiegel, sondern Eikes Arbeit, in der Gestalt, in welcher sie unter dem Namen des Kaiserrechts im Umlaufe war, wie man leicht aus der Vergleichung einzelner Artikel sieht [c]).

noch der hantfesten der hod eß med rechte. blibet ez aber unvorwandelt umm an den worten stede dy der frunt dem frunde had gethon, ez nemet der frunt met rechte nach des frundes tode der ez in synes frundes hant hat gegabin. Sint in dez riches rechte stet geschrebin: „Unstede ist ein ielich Ding daz me wandelen mag."

b) Z. B. Schwabenspr. Art. 135. „Und ist das ein man gelten soll und seezet sein gut in eines anderen mannes hant, denn in des dem er gelten soll das heißt Fluchtsale, das ist nicht recht. Gibt ein man dem andern sein gut mit mucz und mit gewer umnd verzeihet sich daran seines rechtens der hat recht czu dem gut. Umnd sprechent ihn die gelter an er hab es czu Fluchtsale empfangen, des soll er schweren das des nit ensey. Mag aber er in überkommen selb dritt die das wißen das es anderst sey. des sol er genießen. Und hat er das gut verkaufet und sol er ihm darvon icht das sol er den geltern geben." Kaiserrecht. Th. 2. Art. 110. „Syn ielich man sal wißin daz nyman sin gute versluchte mag gegebin in keynes mannis hant. Wan her ist schuldig umm hat dy lude versaczt, her muß geltin umm muß die lude laßin dy de davor hat vorsaczt. Wanne in weß Hant ez der Keyser findet er richtet doch deme es vorsatzt ist. Sint geschriben steht met versluchte enmag sich nymant entschuldigen."

c) Da z. B. gleich der in der Note b angeführte Artikel im Sachsenspiegel nicht steht.

Dieses von Senkenberg herausgegebene Kaiserrecht §. 283.
heißt daher auch selbst in Handschriften das lütteke (kleine) Kaiserrecht, um es von dem größeren, von dem es Auszug und Bearbeitung seyn sollte, zu unterscheiden d). Die Zeit seiner Abfassung mag frühestens die des vierzehnten Jahrhunderts seyn. Es ist in vier Bücher getheilt; im ersten wird vom gerichtlichen Verfahren gehandelt, im zweiten folgt die Lehre von den Rechten selbst, mit Ausschluß des Lehnrechts, das im dritten Buche abgehandelt wird; das vierte Buch hat das Stadt- und Bürgerrecht zum Gegenstande. Der Name Kaiserrecht gebührt übrigens diesem Rechtsbuche nicht allein, wie es ihn denn auch nicht allein führt, sondern mit den übrigen Rechtsbüchern gemein hat e); er bezeichnet auch in der Sprache des Mittelalters nicht blos kaiserliche Gesetze, sondern jedes gemeine d. h. gemein anwendbare (§. 277.) Recht, im Gegensatze der für ein bestimmtes Gericht formell gültigen Normen, wiewohl freilich der Ausdruck davon entlehnt ist, daß die kaiserlichen Gesetze vor allen andern, und vor der Ausarbeitung der Rechtsbücher unter allen geschriebenen Normen allein,

d) Z. B. in einer auf der ehemaligen helmstädter Bibliothek befindlichen Handschrift.

e) S. Haltaus Glossar. unter dem Worte Kaiserrecht.

§. 283. diese Eigenschaft der allgemeinen Anwendbarkeit an sich trugen f).

§. 284.

§. 284.

Durch die Rechtsbücher und ihren häufigeren Gebrauch wurde man sehr bald darauf geführt a),

f) Wie man aus dem Richtsteig sieht, wo es Th. 2. Art. 16. heißt: „welches denn das Kaiserrecht will das müssen alle Landt lyden, und mußen es halten wenne der Keyser ist Vater des rechtes." Das römische Recht verdankt den Namen Kaiserrecht, den es in dieser Zeit ebenfalls schon erhielt und immer gewöhnlicher erhielt, eben so gut seiner allgemeinen Anwendbarkeit als den oben entwickelten Ansichten (§. 269.) — Die einzige vollständige Ausgabe des Kaiserrechts, die man bis jezt hat, befindet sich im Senkenbergischen Corpus jur. Germ. Tom. I. Das Lehnrecht (oder das dritte Buch) ist auch in dessen Corp. jur. feudal. abgedruckt. Eine viel bessere von Bondam soll nach Mittermaier Grunds. des deutsch. Privatr. B. 1. §. 7. Note 8. zu Utrecht 1777 mit einem bis zu B. 2. Cap. 100. reichenden Commentar gedruckt, aber noch nicht in den Buchhandel gekommen seyn. Vielleicht giebt diese mehr Aufschluß über die von Neueren behauptete, aber aus dem vorliegenden Material sich nicht bestätigende, besondere Beziehung, die dieses Kaiserrecht auf die Länder haben soll, in welchen vormals die Lex Francorum galt. — Die hohe Meinung, welche Senkenberg in den Vorreden zu beiden von dem Alter und dem Werthe dieses Rechtsbuches hat, ist zum Theil schon von Grupen S. Schott's Samml. zu den deutschen Land- und Stadtrechten Th. 2. S. 201. und Grupen Observationes Rer. et Antiq. German. Tom. I. pag. 483. seq.) widerlegt worden. Auch zeigt sich bei einem genaueren und aufmerksamen Lesen des Kaiserrechts bald, daß es für die Kenntniß der deutschen Rechte des Mittelalters bei weitem nicht den Werth des Sachsen- und Schwabenspiegels hat. Der Verfasser ist kein der Rechte so kundiger Mann als Eike von Repgow; was er von dem Seinigen hinzuthut, ist daher auch meistens nur von geringem Werthe.

a) Die Abfassung der Stadtrechte in dem Sinne, wie hier das

die für bestimmte Gerichte formell gülti- §. 284.
gen Normen schriftlich aufzusetzen, oder wo dies wenigstens zum Theil schon geschehen war, zu sammeln und zu einem Ganzen zu ordnen b). 1) Zu-

Wort genommen wird, für eine vollständigere Sammlung des öffentlichen und Privatrechts einer Stadt, gehört zwar größtentheils erst in den folgenden Zeitraum, aber da sich die Beschreibung derselben im Allgemeinen nicht wohl von der Geschichte der Rechtsbücher trennen läßt, hat sie, so viel den Einfluß der lezteren betrifft, schon hier vorgetragen werden müssen.

b) Daß man meistens erst durch die Rechtsbücher darauf geführt wurde, Stadt- und Landrechte (im neueren Sinne des Wortes) abzufassen, ist in der That nicht zu bezweifeln, wenn man nur unter demselben Namen nicht etwas anderes versteht, als hier verstanden wird, und folgende Momente erwägt. 1) Kein einziges Land- oder Stadtrecht (selbst das magdeburgische Recht nicht ausgenommen) ist in der Gestalt, in der es schriftlich bekannt geworden ist, älter als das zweite Viertel des dreizehnten Jahrhunderts. 2) Die unvollkommnere Gestalt, in welcher wir die ältesten Stadtrechte erblicken, die größere Vollkommenheit, die sie im Laufe der Zeit erhalten, rührt davon her, daß jene ohne Rücksicht auf die Rechtsbücher abgefaßt sind, und diese aus den Rechtsbüchern schöpfen. Man vergleiche z. B. nur das lübische Recht aus dem zweiten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts (S. oben §. 263. die Werke, in welchen es zu finden ist) mit dem straßburger Stadtrecht, und das magdeburgische Recht, wie es 1304 war mit dem von 1235 und 1261. 3) Die Stadtrechte und die Rechtsbücher stehen fast immer in einer Handschrift zusammen, ein Umstand, der doch wohl darauf schließen läßt, daß sie in einer nicht blos zufälligen Verbindung stehen. Wenn man also glaubt, daß die Verfasser der Rechtsbücher aus geschriebenen Schöffenrechten gesammelt haben, so ist man gewiß auf dem unrechten Wege. Die, welche von den Verfassern der Rechtsbücher benuzt werden konnten, waren in einer so unvollkommenen Gestalt vorhanden, daß aus ihnen wenig Trost zu holen war.

§. 284. erst geschah dieses in den Städten, wo man unter dem Namen von Stadtrechten oder Statuten (Jura municipalia, Weichbild c) u. s. w.) die schon schriftlich vorhandenen einzelnen Willkühren, Privilegien, Weisthümer (§. 258. 259. 263.) und Bauersprachen d) zusammentrug, die wichtigsten Gewohnheiten aus dem Munde der Schöffen aufzeichnete e), und diese Materialien entweder durch Auszüge aus einem Rechtsbuche zu einem vollständigeren Ganzen verband, oder wenigstens das Stadtrecht mit einem Rechtsbuche zusammenschrieb, um den Schöffen zugleich eine subsidiarische Norm zur Ergänzung, wo das Stadtrecht oder

c) S. die Anmerkung zu diesem Paragraphen.

d) Es ist eine uralte Sitte der deutschen Gerichte, die wichtigsten Stücke der durch einen Herrn oder durch Autonomie bestimmten öffentlichen Verfassung nur der Gerechtsame der Gerichtseingesessenen, durch eine Bauersprache (Bursprake) d. h. dadurch im Andenken zu erhalten, daß sie in Fragen und Antworten gefaßt und in den ungebotenen Gerichten jährlich hergelesen werden. Anfangs mögen sie blos im Gedächtniß aufbehalten worden seyn. Beispiele solcher Bauersprachen in der Gestalt, wie sie in neueren Zeiten besonders aufgezeichnet worden sind, finden sich bei Puffendorf Observat. jur. univ. Tom. 2. (im Anhang Nro. 3. (von Bremen) und Nro. 8 und 9. (von Lüneburg).

e) Die Schöffen gaben gewissermaßen ein großes Weisthum über das, was ihnen von Verfassung und Rechten bekannt sei. Daher heißt es z. B. in den Statuten der Stadt Erfurt vom Jahre 1306 (bei C. F. Walch vermischte Beitr. zum deutschen Recht Th. I. S. 95.). „In demselbin Jare wurden der stat rechte gerichtit uffe den eit mit alle der rete willen also die recht an diesen Buchin beschriben sien."

eigene Kunde sie verließe, in die Hände zu geben f). §. 284.
Das merkwürdigste Beispiel eines Stadtrechts, das durch Bestimmungen, aus einem Rechtsbuch entlehnt, vermehrt wurde, ist das magdeburgische, dessen ältere Geschichte schon hier erwähnt werden muß, da sie sich bis in das dreizehnte Jahrhundert hinauf verfolgen läßt. Die ältesten Aufzeichnungen desselben, finden sich in Mittheilungen des in Magdeburg geltenden Rechts, nach Schlesien, und lassen bezweifeln, daß es damals schon in Magdeburg ein förmlich anerkanntes geschriebenes Stadtrecht gab, welches ein geschlossenes Ganzes bildete; aus vorhandenen schriftlichen Materialien und aus eigener Kunde des Bestehenden, scheint vielmehr in vorkommenden Fällen der Inhalt einer Urkunde, welche das wichtigste von diesem in sich faßte, von

f) Wenn man in allen neueren Statuten entweder deutliche Spuren des Gebrauchs der Rechtsbücher oder diese selbst angehängt findet, so ist es doch wohl nicht zu viel geschlossen, wenn man vermuthet, daß bei den älteren, die jedoch bis zur Abfassung der Rechtsbücher bei weitem nicht hinaufreichen, die mit den Rechtsbüchern übereinstimmenden Stellen, die sich in ihnen finden, auch aus den Rechtsbüchern genommen und nicht aus den Stadtrechten in einer präsumtiven uralten Gestalt, von der sich weder historische Zeugnisse noch innere Spuren finden, in die Rechtsbücher gekommen seyn möchten. Und so kann man in der That nicht begreifen, warum ein magdeburgisches uraltes geschriebenes Schöffenrecht, dessen Existenz noch niemand dargethan hat, die Quelle des Sachsenspiegels seyn soll, wie Laubn (s. Schotts Sammlung Th. 1. S. 19 u. f.) und Biener Comment. Part. 2. Vol. 1. pag. 252. behaupten. Diese Meinung ist aber auch jezt wohl aufgegeben.

§. 284. den magdeburger Schöffen erst zusammengestellt worden zu seyn. Aehnliches lassen auch die ältesten Mittheilungen anderer Städte, deren Rechte weiter verbreitet wurden, selbst wenn es schon einen festeren Kern ihres geschriebenen Rechts gab, vermuthen. Die älteste Kunde vom magdeburgischen Recht überliefert ein Privilegium des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg, in welchem er im J. 1188 seiner Stadt mehrere Bestimmungen über ihre Rechte giebt g). Am nächsten an diese, scheint eine zweite mit der ersten in demselben Archiv gefundene Urkunde ohne Datum zu reichen, da sie ihrem Inhalt nach für älter als die übrigen datirten Urkunden gehalten werden muß h). In der lezteren theilen schon die Schöffen der Stadt Rechte mit, die aber in einzelnen abgerissenen Bestimmungen bestehen; doch sieht man aus der Urkunde selbst, daß

g) Alle hier anzuführende Urkunden findet man am besten bei Stenzel und Tzschoppe in dem oft angeführten Werk (B. 1. S. 19.); ausserdem auch bei Gäupp (§. 281. Note b), und bei dem lezteren auch eine Geschichte des magdeburgischen Rechts. Die Urkunde von 1188 steht bei Stenzel S. 266. Schon früher war sie von Worbs Archiv für die Gesch. Schlesiens u. d. Lauf. Th. 2. S. 111. aus einer fehlerhaften Abschrift bekannt gemacht. Sie ist sehr merkwürdig durch die Bestimmung im §. 8., daß der Burggraf oder Schultheiß in Abwesenheit der Schöffen, die Rathmänner (cives) Urtheile finden lassen darf.

h) Bei Worbs a. a. O. S. 116. aus dem Original bei Stenzel S. 270.

daß es auch hauptsächlich nur um die darin heraus- §. 284.
gehobenen Verhältnisse, welche vorzugsweise die Stadtverfassung betreffen, zu thun gewesen war. Die wichtigsten Bestimmungen des Criminal- und Privatrechts enthält dagegen auch schon ein Weisthum der Schöffen zu Halle, welches 1235 nach Schlesien mitgetheilt wurde und sich selbst als ein erst von ihnen aufgesetztes ankündigt i). Hierauf folgt die im J. 1261 von den Schöffen zu Magdeburg selbst nach Breslau übersandte Urkunde des magdeburgischen Rechts (§. 279.), welche aus einer in Magdeburg selbst schon vorhandenen und mit Artikeln aus dem Sachsenspiegel vermehrten Urkunde des magdeburgischen Rechts entnommen zu seyn scheint. Denn in der späteren eigentlichen Redaction des magdeburgischen Rechts, läßt sich nicht verkennen, daß sie die schriftlich schon vorhandene Grundlage derselben ist, und ihr Inhalt nur erweitert wurde. Eine solche Redaction nimmt man erst in dem von den magdeburgischen Schöffen im Jahr 1304 nach Görlitz mitgetheilten Recht wahr k), und die Entstehung derselben scheint in die lezten

i) „Presentem compilavimus paginam et jus civile inscripsimus, a nostris senioribus observatum". Bei Stenzel findet man die schon öfter (s. daselbst Note 1) gedruckte Urkunde S. 294. mit sehr brauchbaren Verweisungen auf die späteren Mittheilungen des magdeburgischen Rechts.

k) Jezt am besten bei Stenzel S. 448. Schon früher auch bei Schott Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten Th. 1. S. 53 u. f.

§. 284. Decennien des dreizehnten Jahrhunderts zu fallen. Denn 1295 hatten die Schöffen zu Magdeburg der Stadt Breslau einige Rechtsartikel mitgetheilt [l]), welche wörtlich mit einzelnen Stellen des in dem im Jahre 1304 von ihnen ausgefertigten Stadtrechts übereinstimmen, und entweder für ein aus diesem herausgehobenes Stück, oder für eine der schriftlichen Grundlagen gehalten werden müssen, aus welchen das leztere bald darauf hervorgieng; zu diesen gehörte außer den in den Mittheilungen von 1261 enthaltenen Artikeln auch der Sachsenspiegel. Eine ähnliche, jedoch anders geordnete Redaction des magdeburgischen Rechts, findet sich in dem „alten culmischen Recht“ [m]); sie kann nicht viel später aufgesezt seyn, und gehört ihrem Ursprung nach wahrscheinlich nach Schlesien; die Materialien des magdeburgischen Rechts, welche in Breslau vorhanden waren, scheinen die Hauptgrundlage derselben gewesen zu seyn [n]). Eben so ist aus dem magdeburgischen Recht das Rechtsbuch hervorgegangen, welches unter dem Namen des sächsischen Weichbilds bekannt ist. Seinen Grundlagen nach könnte es zwar älter als das redigirte magdeburgische Recht seyn [o]); die Bearbeitung

l) Bei Stenzel S. 428. Auch vorher schon bei Gaupp.

m) Aus einer Handschrift von 1394 zu Thorn 1584 fol. gedruckt.

n) Vergl. Gaupp a. a. O. S. 122.

o) Dies nimmt Gaupp a. a. O. S. 144 u. f. an.

der Materialien des lezteren auf eine freiere Weise, §. 284.
und deren Verbindung mit Lehren, welche aus eigener Kenntniß entnommen oder aus den Rechtsbüchern, vornehmlich dem Sachsenspiegel, entlehnt sind, wodurch der Inhalt des Weichbilds, den magdeburgischen Rechtsquellen selbst gegenüber, sich unterscheidet, könnte aber auch außerhalb Magdeburg entstanden seyn, und die fehlende Rücksicht auf die im J. 1294 vorgegangene Veränderung in der magdeburgischen Stadtverfassung p) hieraus erklärt werden müssen. Die Veranlassung zu diesem Rechtsbuch über das magdeburgische Recht, scheint der ausgedehnte Gebrauch des lezteren gegeben zu haben, mit welchem namentlich beinahe alle thüringisch-sächsische, märkische, polnische, schlesische und preußische Städte bewidmet waren; gerade so wie dadurch die Rechtsbelehrungen so häufig wurden, welche diese Städte bei vorkommenden Zweifeln bei den magdeburgischen Schöffen suchten q), mußte auch

p) Diese ist das Hauptargument von Gaupp. Worin sie nach der magdeburgischen Chronik (Meibom scr. Tom. 2. p. 333.) bestand, findet man in der 2ten Anmerk zu diesem Paragraphen.

q) Man findet Sammlungen derselben in den Handschriften sowohl des Sachsenspiegels als des Weichbilds, aus welchen auch dergleichen in manche Ausgaben beider übergegangen sind; von dem großen Vorrath derselben in den Archiven sind aber außerdem noch andere gedruckt. S. Böhme diplomatische Beiträge zur Untersuch. der schlesischen Rechte B. 2. Th. 2. S. 90 u. f. Anton diplomat. Beiträge zu den deutsch. Rechten. Leipz. 1778. 8. S. 225. Gottschalck analecta Codicis Dresdensis, quo jus Magdeburgense ac scabinorum sententiae medio

§. 284. ein Rechtsbuch, das sich auf das magdeburgische Recht neben den übrigen anwendbaren Rechtsquellen stützte, für alle mit jenem bewidmete Städte ein Bedürfniß werden r).

Aehnliche Bearbeitungen der sächsischen Rechtsquellen aus dieser Zeit mag es noch mehrere geben; was von solchen bisher sonst noch bekannt geworden ist, kann aber nicht eben für bedeutend gehalten werden s).

aevo latae continentur. Dresd. 1824. 8. Gaupp a. a. O. S. 166 u. f.

r) Ueber die Handschriften des sächsischen Weichbilds und dessen Ausgaben s. Grupen bei Spangenberg S. 59 u. f. Die älteste Ausgabe ist: Sächsisches Weichbild, Lehnrecht und Remissorium gedruckt und vollendet in der R. Stadt Augspurg von Antonio Sorg 1482. Von Zobel ist es 1537 mit dem sächsischen Lehnrecht herausgegeben (s. oben §. 280. Note i). Die neueste und beste Ausgabe ist: Sächsisches Weichbild in lateinischer und hochdeutscher Sprache aus alten Codicibus mit Auszügen aus der Glosse und einer Vorrede von der Historia des Weichbildes, herausgegeben von Jac. Friedr. Ludovici. Halle 1721. 4. Vergl. v. Selchow Gesch. der in Deutschl. gelt. Rechte §. 313. Senkenberg Vis. div. p. 50 seq. Biener Comment. P. 2. Vol. 1. p. 259. Note S. p. 261. Note 12.

s) Das von Zepernick (Miscellaneen zum Lehnrecht Th. 1. S. 1 — 82.) aus dem Rathsarchiv zu Görlitz herausgegebene sogenannte alte Lehnrecht, welches Anton (Erweis, daß das Lehnrecht, welches Herr D. Zepernick herausgegeben, altes Sachsenrecht sey. Leipz. 1789. 8.) für die Quelle des Sachsenspiegels und des magdeburgischen Weichbildes gehalten wissen will, ist nichts anderes als eine solche Bearbeitung des sächsischen Land- und Lehnrechts mit Rücksicht auf das magdeburgische Recht. Nur die

§. 284. Da die unter dem Namen Stadtrechte bisher bekannten Privilegien und Willkühren, welche einen großen Theil des Stoffes für die Stadtrechte im neueren Sinne des Wortes hergeben mußten, von den Landesherren oder Kaisern gewöhnlich bestätigt waren, so ließ man auch diese neuen Stadtrechte, die das ganze öffentliche und Privatrecht der Stadt umfaßten, gelegentlich [t]) auf dieselbe Weise confirmiren, ohne dabei an mehr als bei den älteren Confirmationen (§. 263.) zu denken. Bei den meisten Stadtrechten geschah die Verbesserung nach und nach, und selbst nachdem sie schon ein vollständigeres und geordnetes Ganzes geworden waren, trug man hinter denselben immer noch die wichtigeren Weisthümer ein, aus welchen sie dann gelegentlich von neuem im Text selbst ergänzt und vervollständigt wurden [u]).

drei ersten Artikel betreffen das Lehenrecht und scheinen nach einer Bemerkung von Homeyer einer metrischen Uebersetzung des Vetus auctor in das Deutsche anzugehören. Vergl. Biener Comment. P. 2. Vol. 1. p. 307. und Vol. 2. p. 300 seq.

t) In den meisten Statuten wird nur bemerkt, daß Rath und Bürgerschaft übereingekommen seyen, das nachstehende zu setzen und zu halten.

u) Man sieht dies aus der Beschaffenheit aller Statuten ohne Unterschied, in denen sich die einzelnen Stücke, aus welchen sie nach und nach entstanden sind, meistens noch unterscheiden lassen. Man vergleiche z. B. die göttingischen Statuten bei Puffendorf Obs. jur. univ. Tom. 3. im Anh. Nro. 3.

§ 284. Erste Anmerkung. Ueber das Wort Weichbild.

Von allen verschiedenen etymologischen Erklärungen des Wortes Weichbild (s. Haltaus im Glossar.) ist die unwahrscheinlichste, daß es von Vicus und Bild herkomme, da das erste Wort offenbar auch ein deutsches Wort seyn muß, wie der Zusatz Bild zeigt, indem man wohl lateinische Worte zu deutschen gestempelt, aber nicht leicht deutsche und lateinische so zusammengesezt findet. Eher könnte man es mit Kindlinger von Weichen herleiten, und dies auf das Weichen, sich Scheiden der Gränzen beziehen, die mit Heiligenbildern besezt waren. Allein da der Ursprung des Rechts selbst, welches mit diesem Ausdruck bezeichnet wurde, doch wohl für dessen Etymologie entscheidend seyn muß, so kann nur die oben §. 224. angegebene Ableitung vertheidigt werden. Es ist übrigens bekannt, daß das Wort Weichbild außer dem Territorium der Stadt auch das in demselben geltende Recht bezeichnet. — Diese Worte standen schon in der lezten Ausgabe, und müssen auch in dieser stehen bleiben, obwohl oben §. 224. Note c. S. 76. schon das nöthige zur Rechtfertigung der Bedeutung gesagt worden ist, die dem Worte Weichbild in Beziehung auf den nicht etymologisch, sondern aus den Privilegien der Bischöfe begründeten Ursprung der städtischen Verfassung untergelegt werden muß. Der Ausdruck kann hiernach entweder auf den Königsbann, der durch Privilegium über einen eximirten Ort verliehen ist, oder auf das Immunitäts-Privilegium für eine Kirche bezogen werden, und in beiden Fällen bezeichnet ein Bild das verliehene Recht, im ersten weil das Bild, welches den Königsbann bezeichnete, an dem Ort aufgerichtet wurde, im zweiten weil ein Bild des Heiligen die Immunität und die Rechte derselben andeutete. Ich bin, nachdem die Stelle §. 224. Note c. S. 76. schon abgedruckt war, darauf aufmerksam gemacht worden, daß dort nicht angegeben sey, welche Bedeutung dem Worte „Wik," wenn Weichbild auf die Rolandsbilder bezogen werden solle, untergelegt werden müsse. Meiner Ansicht nach keine andere als die, daß der Ort mit dem dazu gehörenden Territorium ein eximirter und dessen Exemtion durch das aufgerichtete Bild bezeichnet werde. Bei Grimm Gramm. B. 2. S. 641. findet sich folgende Bemerkung: der Streit — ob Weich-bild für Weih-bild stehe, oder von weich (vicus) Mittelhochdeutsch wich

herrühre, läßt sich grammatisch nicht schlichten, bevor die Zusammen- §. 284.
setzung in einer alten entscheidenden Form vorgelegt wird. Ein mittelhochdeutsches wîch-pilde, wîh-pilde, würde beides bedeuten können, angelsächsisch aber vîh-bilede (oder vîg-bilede) von wic-belede abstehen —. Ob Grimm nach dem, was er Gramm. B. 3. S. 418. 428. über die Worte veihs (goth.) wîh (althochd.) wîk (altsächs.) wijk (niederl.) d. i. vicus, oppidum, und wîh (altsächs.) d. i. templum veihs (goth.) d. i. sacer u. s. w. zusammenstellt, ohne sich über jene früher B. 2. S. 641. gemachte Bemerkung näher zu erklären, jetzt mehr für die eine oder für die andere Herleitung sich entscheidet, wage ich nicht zu entscheiden; wäre das Wort wîk für gleichbedeutend mit oppidum (denn nur die unmittelbare Herleitung aus dem lateinischen vicus, wie man sie bei älteren Schriftstellern findet, ist als sprachwidrig zu verwerfen) zu nehmen, so würde ich für die Beziehung von Weichbild auf die Rolandsbilder stimmen.

Zweite Anmerkung. Veränderungen in der Stadtverfassung von Magdeburg im J. 1294.

His temporibus cives civitatis Magdeburg emerunt Burggravionatum, id est officium et jus Burggravii in Magdeburg pro nongentis marcis a duce Saxoniae; emerunt etiam Schultetatum, id est, officium Schulteti cum suo jure pro quingentis marcis ab illis de Eckersdorff, et haec duo ipsi cives dederunt ecclesiae Magdeburg: ea conditione, quod Burggravionatus non potest dimitti ab ecclesia, absque voluntate civium, Officium autem Schulteti Archiepiscopus, qui pro tempore esset, deberet conferre uni civium, quemcunque vellent, ita quod ipsi cives possent eum removere, quando vellent, et alium substituere, quem Archiepiscopus teneretur acceptare. Usque ad ista tempora Scabini fuerunt in consilio civitatis, a quo extunc fuerunt exclusi et ortae sunt multae dissensiones inter consules et magistros unionum et scabinos super variis causis, quae postmodum sunt sopitae. Ita quod donationes et translationes haereditatum et proprietatum fieri deberent extunc co-

§. 284. ram consulibus in judicio, quod dicitur Pardingk, et libri qui super talibus scripti et scribendi essent, deberent apud consules, non apud scabinos conservari, quae omnia prius apud scabinos expediebantur.

Die Urkunde, in welcher der Herzog von Sachsen dem Erzbischof die Burggrafschaft aufließ, hat Boysen historisch. Magazin. 3tes St. S. 63: „Nos Albertus Dei gratia, Saxoniae Angariae Westphaliaeque Dux et Comes de Brene recognoscimus tenore praesentium, publice protestantes, quod dignitatem seu Burggravionatum et Bannum ejusdem Burggravionatus intra muros Magdeburgenses et in novo foro cum omnibus pertinentiis eorundem, quos tenuimus a Venerabili Domino nostro Erico, sanctae Magdeburgensis Ecclesiae Archiepiscopo libere resignavimus eidem Episcopo ac ipsum de Burggravionatu et Banno praedictis warandamus — pro nobis ac pro omnibus nunc vivis existentibus et futuris."

§. 285a.

§. 285a.

2) Auf ähnliche Weise verfuhr man in den Landgerichten, Lehnshöfen und anderen Gerichten. Die geschriebenen particulären Rechtsnormen, die man durch die Sammlung der Rechtsgewohnheiten entweder unter öffentlicher Autorität oder durch Privatpersonen erhielt, führen nach der Verschiedenheit der Gerichte, für welche jene gesammelt wurden, den Namen von Landrechten, Stiftsrechten, Lehnrechten u. s. w. [a]). Was davon noch in diesen Zeitraum gehört, ist äußerst kurz

a) Die meisten einzelnen Rechtsquellen dieser Art, die in den früheren Ausgaben genannt waren, gehören erst in die folgende Periode, und werden daher besser erst unten B. 3. §. 443. berührt werden.

und hat dann gewöhnlich die Gestalt von Privi- §. 285a.
legien b); daher ist in den Handschriften auch meistens noch ein Rechtsbuch, das vorzüglich in Gebrauch war, mit denselben abgeschrieben c).

§. 285b. §. 285b.

Einen Rechtszustand, wesentlich verschieden von dem, welchen die bisher beschriebene Fortbildung des Rechts im übrigen Deutschland hervorbrachte, nimmt man in Friesland wahr. Mit Ausnahme der Besitzungen, welche die Franken schon vor Karls des Gr. Zeit hier gehabt hatten, in welchen sich allerdings die Landeshoheit gleichzeitig mit ihrer Entstehung im übrigen Deutschland bildete a), und

b) Als Beispiele können das Stiftsrecht von Hildesheim bei Zepernick Miscell. Th. 4. Nro. 14. auch bei Bruns Beitr. S. 160. und die teklenburgischen Lehnsgewohnheiten bei Ludewig Reliq. Mspt. Tom. 2. p. 297. seq. dienen.

c) So z. B. ist das Stiftsrecht von Hildesheim dem Sachsenspiegel beigefügt.

a) So gewiß es nach der L. Frisionum Tit. 1. Cap. 10. ist, daß Friesland noch in der carolingischen Zeit bis an die Westerschelde (Sincfala) reichte, so zweifelhaft ist dagegen, wie weit es sich zunächst des Rheins nach Süden erstreckte. Die Franken haben zu keiner Zeit ihre alten Besitzungen zwischen der Yssel und dem Rhein ganz verloren und ein Stück von Gelderland und Zütphen ist also wohl immer fränkisch gewesen (B. 1. S. 143. 532.). Wurde aber nicht vielleicht überhaupt der ganze Strich bis zur Süderse durch die Eroberungen Pipins und Carl Martells zum Frankenlande gezogen? Die Stelle Note d., welche weder Holland und Seeland, noch Geldern, Zütphen und Utrecht, Overyssel mit eingeschlossen, zu Fries-

§. 285 b. mit Ausnahme eines Theiles vom nördlichen Friesland, entstand hier die Landeshoheit in dieser Periode noch nicht. Zu den ursprünglich friſiſchen Districten, wo eine wahre Landeshoheit bereits entstanden war, gehört: 1) Seeland und Holland, wo man bereits im zehnten Jahrhundert ein erbliches Grafengeſchlecht findet; 2) Gelderland, das aus Herrſchaften und Reichsvogteien zuſammengebracht war und ſchon ſeit dem eilften Jahrhundert mit der Grafſchaft Zütphen immer einen Herrn hatte; 3) das Stift Utrecht, ſowohl in Anſehung ſeiner älteſten Immunität (des eigentlichen Stifts Utrecht, Niederſtift), als der ſchon im eilften Jahrhundert dazu erworbenen Landſchaft Overyſſel (Oberſtift). 4) Im nördlichen Friesland das Stift Bremen, das ſchon im eilften Jahrhundert außer ſeiner Immunität die Grafſchaft Stade erwarb [b]), ſie aber bis ins dreizehnte Jahrhundert durch lehenbare Grafen verwalten laſſen mußte. Kaiſerliche Verleihungen übertrugen zwar den Grafen von Holland und dem Stift Utrecht im eilften Jahrhundert die Grafſchaft über

land rechnet, läßt dies wenigſtens vermuthen; entſcheidend aber iſt ſie freilich nicht, denn im funfzehnten Jahrhundert, in welches ſie gehört, konnte das Andenken der früheren Verbindung durch die ganz veränderte Verfaſſung jener abgeriſſenen Theile erloſchen ſeyn, und man konnte ſie nicht mehr zu Friesland zählen, auch wenn ſie niemals zum eigentlichen Frankenlande gehört hatten.

b) S. oben §. 222. Note k.

Friesland zwiſchen dem Fly und Laubach, die ſie §. 285 b.
nach einem 1165 durch Kaiſer Friedrich I. getroffenen Vergleich durch einen gemeinſchaftlich beſtellten Grafen ausüben ſollten, gleichergeſtalt wurde im eilften Jahrhundert die Grafſchaft zwiſchen dem Laubach und der Ems dem utrechter Stift, und die zwiſchen der Ems und der Weſer den bremiſchen Biſchöfen überlaſſen [c]); allein die Grafen von Holland vermochten nur Friesland auf der linken Seite des Fly (Weſt-Friesland) ihrer Landeshoheit zu unterwerfen; dem utrechter Stift gelang es nur in einem kleinen Theil jenes großen Landſtrichs ein Territorium zu bilden [d]), die übrigen Gemeinden nahmen höchſtens von ihm belehnte Grafen oder Vögte an, die im echte Ding den Vorſitz führten [e]); das nehmliche Verhältniß, aber

c) S. oben §. 222. Note o.

d) Eine Hauptſtelle für die in dieſem §. ausgeführten Thatſachen, aus der bei dem friſiſchen Landrecht §. 285 c. befindlichen Beſchreibung der friſiſchen Seelande, in der Ueberſetzung, welche Wiarda, (von den Landtagen der Friſen in den mittleren Zeiten bei Upſtalsboom (Brem. 1777. zweite Ausg. Leer 1818. 8. S. 54.) liefert, folgt in der Anm. am Ende des §.

e) Wie der Graf, deſſen das altfriſiſche Landrecht Art. 1. (bei Schotanus ſ. §. 285 c. S. 41.) als Richters über das zweite Seeland erwähnt, und über ſeine Gewalt folgende Auskunft giebt, die hier nach dem friſiſchen Text ſtehen mag:

Dit is landriucht der Freesna: di grewa deer an Freslande grewa wessa sehil, dy schel wessa fulra bertha boren ende syn riucht onforloren. Hi schil to suder muda in comma ende comma to fraenker in dat deel (Gericht) mit wirder were, mit des koninghes jelta (Beſtätigung)

§. 285 b. nichts mehr, waren die friſiſchen Gemeinden der Dithmarſen, die zu der Grafſchaft Stade gehörten, ihren Grafen geſtändig, und das ganze friſiſche Land zwiſchen Weſer und Ems fügte ſich nicht einmal dieſer Gewalt. Kaum verwandelten die Grafen von Oldenburg zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ſelbſt in den an Friesland angränzenden Diſtricten, den Grafenbann über die Stedinger in eine Landeshoheit im Sinn der damaligen Zeit, obwohl dieſe Gegend ſchon ſeit uralter Zeit zu den ſächſiſchen Eroberungen gehört haben muß f). Jenen von der Landeshoheit frei gebliebenen Frieſen blieb daher während dieſer ganzen Periode noch die alte auf Volksgemeinden gegründete Verfaſſung. Dieſe bildeten ſieben größere Provinzen oder Seelande, die jedes in mehrere, den gewöhnlichen Gauen zu vergleichende, Diſtricte

ende myt breve ende myt insigel. Deer agen (müſſen) him da fresen to ontfaen ende to riucht to staen. Deer aegh him di *aesga* een ferd (Frieden) to delen. Ende hi him selfl to bannen dat him nimmen aet onriuchtes due. Soe aghen dae lyoed dyne ferd toe sterkiane, deer aegh dy grewa aller manlikum syn leen toe geuvane, als hyt aen synre wer hede sonder fya.

f) Die Stelle Note d, welche ſo ſorgfältig von jedem auch nur ehedem zu Friesland gehörigen Lande ſpricht, und ausdrücklich nicht nur Dithmarſchen ſondern auch die abhängig gewordenen, jenſeits der Weſer belegenen, friſiſchen Gemeinden aufzählt, ohnerachtet ſie in keiner Verbindung mit den ſieben Seelanden ſtanden, erwähnt des ſtedinger Landes nicht. Auch die Grafſchaft Delmenhorſt iſt ein ſächſiſch-weſtphäliſcher Gau (der alte pagus Leri).

abgetheilt waren, in welchen Adel und Freie eine §. 285 b.
Gemeinde bildeten. Eine ſolche hatte mehrere Vorſteher unter dem Namen von Richtern, weil ſich jede einzelne Landesgemeinde, die zum Gau gehörte, ihren Richter mit Gewalt auf ein Jahr ſezte. Unter Leitung dieſer Richter wurden die Gaugemeinden gehalten, bei welchen die geſetzgebende und die richterliche Gewalt des gewöhnlichen Gowdings war; aus allen Seelanden aber traten Richter und ein Ausſchuß aus den Gowgemeinden jedes Seelands zu Upſtallesboom (unweit Aurich) in eine große friſiſche Landesgemeinde zuſammen. Die Vereinigung aller Seelande gieng auf gemeinſame Vertheidigung gegen unrechtmäßige Gewalt eines Ungenoſſen; von jener großen Gemeinde wurden alſo ohne Zweifel alle Angelegenheiten berathen und geordnet, die ſich auf die Landesvertheidigung bezogen. Ferner übte ſie die geſetzgebende Gewalt in öffentlichen und Privatſachen über ganz Friesland, und eine richterliche Gewalt, deren Hauptgegenſtände die Erhaltung des gemeinen Landfriedens, und in ſo fern auch die Angelegenheiten einzelner Perſonen und die Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Seelanden oder einzelnen Gemeinden geweſen zu ſeyn ſcheinen. Für die Zeit, wo dieſe Gemeinde nicht verſammelt war, wählte ſie einen Ausſchuß von geſchworenen Richtern, welcher für die Zeit ſeiner Amtsgewalt ihre Stelle vertrat, und alſo in der That während dieſer Zeit Friesland regierte, nur

§. 285 b. freilich mit sehr beschränkter Gewalt, da er nur die Beschlüsse der Gemeinde auszuführen und für den Landfrieden und die Erhaltung der Verfassung zu sorgen hatte. Der Adel hatte kein Uebergewicht in der Landesgemeinde; aber Adel, Geistlichkeit und Volk beriethen sich in der Versammlung zuerst jeder als drei verschiedene Stände besonders und vereinigten sich dann eines gemeinschaftlichen Beschlusses g).

Anmerkung. Eine kleine Abhandlung von den sieben Seelanden des ganzen Landes von Friesland, mit dem was dazu gehöret und den Inseln.

Das erste Seeland ist West-Friesland, bei der andern Seite des Sees, als Hoorn, Enkhuisen, Medenblick u. s. w., welches der Graf von Holland bezwungen hat. Das andere Seeland erstreckt sich von Stavern nach Leuwarden, Westergo und Dagege, Warfstal, Wegenbrede und was dazu gehöret. Das dritte heißt Ostergo mit allen Schwellingenlande, Borendeel, Feerd Meer, Handmar, Haskerwolde, die niedrigsten Wolden, Rauwerdar, acht Kirchspiele und kolmer Land. Diese zwei Seelande, als das zweite und dritte, stehen unter keinem Herrn als dem Kaiser des römischen Reichs. Aber diese Seelande haben unzählbaren Schaden und viele Anfechtungen ausgestanden, ihre Freiheit zu beschirmen, welche ihnen der große König Karl gegeben hat; überdem haben sie schwere Kriege geführt, gegen die Grafen von Holland, ihr Land zu beschützen. Das vierte Seeland ist Stellingwerf, Schoterwerf, Kunnersyhl, Grenthorn, Füllenho, Steenwyck und ganz Drenthe. Dieses Seeland als Drenthe, Steenwyck, Fullenho, Grenthorn und Kunnersyhl, hat der Bischof von Utrecht bezwungen, aber Stellingwerf und Schoterland sind

g) S. Wiarda in dem Note d angeführten Werke.

frei. Dieſe haben von dem Stift zu Utrecht große Anfechtung ge- §. 285b.
habt, und große Kriege geführet. (Das zweite und dritte Seeland und der Theil des vierten, der noch als frei angegeben wird, bilden in der ſpäteren niederländiſchen Provincial-Eintheilung Friesland, während die als unterworfen angegebenen Theile zu Overyſſel und Drenthe gerechnet werden). Das fünfte Seeland iſt Langwold, Fredwold, Hummers, Middach, Huſinga, Fivelinga, Gröningen, das alte Amt, Weſterwold mit allen den Wolden, die zwiſchen der Emſe und Weſtphalen liegen. (In der ſpätern Eintheilung Gröningerland). Der mehreſte Theil von dieſem Seelande iſt auch frei. Einige davon ſind dem Junker Keno (was erſt der folgenden Periode angehört) und einige den Gröningern unterthan. Das ſechſte Seeland iſt Emden mit ganz emſiger Land, Brokmerland mit ganz Auricherland, Oſtringerland, Harlingerland und Doln, Norderland und was dazu gehört. Dies Seeland iſt das reichſte und fruchtbarſte und ſteht unter Keno von Brokmerland, der ſeinem Vater und Brüdern in der Bosheit nachgefolget. Mit Bosheit hat er dies Land bezwungen, und mit den Seeräubern hat er es arm gemacht. Er ſcheute weder des Geiſtlichen noch des Weltlichen; er war böſe in allen ſeinen Dingen, und aus den Kirchen nahm er das Gold und die Kleinodien, mit welchen er den Krieg führte. (Auch dieſe Unterwerfung, die nicht einmal dauernd war, gehört erſt der folgenden Periode an). Das ſiebente Seeland iſt Rüſtringen, Wangerland und Butjadingerland, (jezt, aber erſt ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert Oldenburgiſches Territorium), welches Siebold Eden Sohn, Junker Kenos Schwager beſizt. Ingleichen Uberledingerland, Moormerland und Langen (jezt Theile von Oſtfriesland). Das ſind die Theile dieſes Seelandes, welches Junker Keno auch bezwungen und damit Focke Ucken belehnet hat; und kein Landesherr mochte dieſe Seelande bezwingen als der gedachte Focke. Sagelterland iſt auch ein Theil dieſer Seelande und giebt Schazzung und Tribut an den Biſchof zu Münſter. Stadtland, Hadeln, und Winderland über der Weſer, ſind auch Theile dieſer ſieben Seelanden. Dieſe hat der Biſchof von Bremen bezwungen, aber Ditmarſchen iſt noch frei.

§. 285 c.

§. 285 c.

Durch jene Volksverfassung blieb nicht nur das alte friſiſche Volksrecht fortwährend als geſchriebenes Recht gültig, ſondern es wurde auch als ſolches fortgebildet [a]), theils durch allgemeine für alle Friſen der ſieben Seelande verbindende Willkühren und Satzungen, welche auf den allgemeinen friſiſchen Landtagen aufgezeichnet oder doch beſtätigt ſind, theils durch Geſetze, welche ſich die einzelnen friſiſchen Gemeinden gaben. Die erſteren finden ſich in den ſogleich anzuführenden Sammlungen der beſonderen friſiſchen Geſetze und bilden ſtets den Anfang derſelben.

A. Allgemeine friſiſche Geſetze ſind: 1) die ſogenannten 17 Willkühren und 24 Landrechte, welche, da ſie noch in altfriſiſcher Sprache vorhanden ſind, dieſe ſich aber ſeit dem zwölften Jahrhundert auf der einen Seite in den flamländiſchen (holländiſchen) auf der anderen Seite in den plattdeutſchen (ſächſiſchen) Dialect allmälig verlor, vor dem zwölften Jahrhundert verfaßt ſeyn müſſen [b]). Die Willkühren ſind älter als die Landrechte, da ſie in den lezteren erläutert werden. 2) Die allgemei-

a) Ueber die Geſchichte der friſiſchen Rechtsquellen ſ. Wiarda in dem Note 1 und v. Wicht in dem §. 285 a. angeführten Werke in der Vorrede.

b) Wiarda ſezt ſie in die carolingiſche Zeit, wozu aber in der That kein beſtimmter Grund vorhanden iſt.

meinen Bußtaxen. 3) Die ſogenannten Wenden d. h. Beſchränkungen des Reinigungseides gegen ſeine urſprüngliche Ausdehnung. 4) Die Overküren (neuen Küren) welche vor 1252 geſetzt werden müſſen, da ſie ſich ſchon bei dem Hunſingoer Landrecht befinden [c]). 5) Die Leges Upstalbomicae vom Jahre 1323, die in einem lateiniſchen und deutſchen Text bekannt ſind [d]); der erſtere ſcheint der ältere zu ſeyn [e]). §. 285 c.

B. Von den beſondern friſiſchen Geſetzen ſind nicht alle gedruckt, welche auf unſere Zeit gekommen ſind [f]); neben mehreren einzeln erhaltenen [ff]) beſitzen wir vier Rechtsſammlungen für einzelne Gegenden: 1. das ſogenannte altfriſiſche Land-

c) Wiarda a. a. O.

d) Lateiniſch zuerſt in der Ausgabe der L. Frisionum von Siccama, und Gärtner (oben §. 145. Note a). Friſiſch, in dem Note k anzuführenden ſ. g. altfriſiſchen Landrecht und daraus bei Wiarda von den Landtagen der Friſen. S. 190 u. f. Der deutſche Text hat nur 24, der lateiniſche 35 Artikel, die in Ordnung und Inhalt abweichend ſind.

e) S. Wiarda a. a. O. S. 208.

f) Die überaus wichtigen Willkühren der Brokmänner ſind ganz kürzlich herausgegeben von T. O. Wiarda. Berlin 1820. 8.

ff) Man findet ſie aufgezählt bei Mittermaier Grundſätze des deutſch. Privatrechts Th. 1. S. 58., wo auch die Sammlungen angegeben ſind, in welchen ſie gedruckt ſind. Die, welche der Provinz Weſtfriesland angehören, ſind in Schwarzenbergs Charterboek (ſ. B. 1. S. 19.), die aus der Provinz Gröningen in den Verhandlungen der Societät zu Gröningen pro excolendo jure patrio enthalten.

§. 285c. recht, in welchem sich außer den allgemeinen friſiſchen Geſetzen, die Rechte und Willkühren des zweiten und dritten Seelands (des heutigen Friesslands) befinden. Unter den lezteren ſind hervorzuheben: α) Das Scheltenarecht (Schulzenrecht), ſo benannt, weil es das Rechtsverhältniß zwiſchen dem von dem Grafen von Holland und dem Biſchof von Utrecht beſtellten Grafen, deſſen Stellvertreter dem Schelta [g]) und dem von der Volksgemeinde beſtellten Richter, dem Aſega (Aesga), beſtimmt. Da dieſe Verfaſſung dem zehnten oder eilften Jahrhundert eben ſo wohl angehören kann als dem zwölften [h]), ſo iſt deſſen Alter ungewiß. β) Die acht Domen (Weisthümer [i]) von der

g) Offenbar das nehmliche Verhältniß, in welchem bei den Dithmarſen die vom Erzbiſchof zu Bremen beſtellten Vögte ſtanden. Ob auch bei den lezteren Spuren eines Aſega neben den biſchöflichen Vögten vorkommen, iſt mir unbekannt. Der friſiſche Aſega ſteht übrigens in demſelben Verhältniß zu dem Grafen und der Gemeinde, in welchem die bairiſchen und alemanniſchen judices (§. 75.) ſich befänden.

h) Denn die oben §. 285b. Note e angeführte Stelle, beſtimmt nur, daß der Graf eine „wirder were" — gültige Vollmacht — mitbringen und vom Kaiſer beſtätigt ſeyn ſoll. Dies paßt eben ſo gut auf die früherhin von den Grafen von Holland und vom Biſchof zu Utrecht ausſchließlich angeſprochene Gewalt, ihn zu beſtellen, als auf die ſeit K. Friedrich I. getroffene Einrichtung.

i) Doma, wovon noch jezt in unſerem Wort verdammen eine Spur iſt, heißt urtheilen. Doma und Dela kommt häufig in den nordiſchen Rechtsquellen vor. Deel iſt daher auch wohl richtiger durch Gericht als durch Theil überſezt; es bezeichnet einen zu derſelben Volksgemeinde (Volksgericht) gehörigen Diſtrict.

Erbfolge. γ) Die Willkühren der fünf Deelen §. 285 c.
(Gerichte) von Weſtergo [k]). 2. Das Landrecht der Rüſtringer, welches mit den allgemeinen friſiſchen Geſetzen im dreizehnten Jahrhundert in ein Ganzes unter dem Namen des Aſega-Buches (Richterbuchs) verbunden, und ſowohl in altfriſiſcher [l]) als plattdeutſcher [m]) Sprache vorhanden iſt. 3) Das hunſingoer Landrecht, welches beſonders durch Alter, Sprache, und einen in demſelben enthaltenen lateiniſchen Text der allgemeinen friſiſchen Geſetze Beachtung verdient, und

k) Das altfriſiſche Landrecht ſoll ohne Angabe des Orts und Jahres gedruckt ſeyn zu Cöln 1468 oder 1470 wenigſtens vor 1488. Nachher hat es Schotanus in ſeine Beſeryvinge van de Heerlyckheydt van Friesland, in deren 2te Ausgabe 1664 Fol. eingerückt. Eine neue von Wierdsma und Brantsma angefangene aber unvollendete Ausgabe, unter dem Titel: Oude Friesche Wetten, St. 1. Campen und Leuwarden 1782. St. 2. 1787. 4. iſt eben ſo ſelten als die beiden erſten.

l) Herausgegeben unter folgendem Titel: Aſegabuch, ein altfriſiſches Geſetzbuch der Rüſtringer, mit Anm. von T. D. Wiarda. Berlin 1805. 4. Mit einer deutſchen Ueberſetzung und mit Erläuterungen in Beziehung auf Sprache und Inhalt. Eine neue auf Handſchriften gegründete Ausgabe der ſämmtlichen friſiſchen Rechtsquellen (mit Ausſchluß der Lex Frisionum), in welcher das, was bisher davon gedruckt war, auch das Aſegabuch, mit ſehr weſentlichen Verbeſſerungen wiedergegeben und vieles ungedruckte enthalten wird, bearbeitet gegenwärtig Herr Baron Karl von Richthofen, welchem ich auch die in dem Text dieſes Paragraphen enthaltenen Verbeſſerungen der früheren Ausgaben verdanke.

m) Bei Puffendorf Observ. jur. univ. Tom. 3. im Anh. Nro. 3.

§. 285c. mit den Küren für Hunsingo von 1252 schließt. 4) Das dem zulezt genannten in vielen Beziehungen nahe stehende emsigoer Landrecht, welches auch besonders dadurch von Interesse ist, daß es die Grundlage des unten B. 3. §. 443. noch genauer zu erwähnenden ostfriſiſchen Landrechts bildet, indem darin, ausser mehreren Stücken, bei welchen eine Angabe über die Zeit ihrer Abfassung fehlt, die emsigoer Domen sich finden. Diese sind im J. 1312 für die nördlich der Stadt Emden liegende Gegend abgefaßt, welche zu den friſiſchen Districten gehörte, die das Geschlecht der Cirksena zu Grethsyl im funfzehnten Jahrhundert unter kaiserlicher Begünstigung zu einem Territorio verband und seiner Landeshoheit allmählig zu unterwerfen wußte; allein da jene Quellen erst im funfzehnten Jahrhundert zu einem Ganzen verbunden worden sind, und dieses die Gestalt, in welcher es gedruckt ist, erst durch Graf Edzard I. von Ostfriesland im Jahre 1515 erhalten hat, so weicht es freilich von den übrigen friſiſchen Rechten wesentlich ab. Von geschriebenen Rechten der Friſen nordwärts der Weser ist aus dieser Periode wenigstens nichts auf unsere Zeit gekommen.

IV. Rechtssystem.

§. 286.

§. 286.

Man wird schon durch den Ausdruck Feudalsystem, mit welchem man gewöhnlich die Ver-

fassung bezeichnet, welche sich in diesem Zeitraum ausbildete, mit Recht auf das Verhältniß aufmerksam gemacht, in welchem sich das belebende Princip dieser Verfassung am reinsten und deutlichsten ausspricht, und welches an ihr auch zuerst in die Augen fällt, weil es die Form ausmacht, in welche sich fast alle gesellschaftliche Einrichtungen schmiegen mußten. Nur muß man sich durch jenen Ausdruck nicht verleiten lassen, in den juristischen Verhältnissen des Lehnwesens, als der bloßen Form, das Princip und Wesen dieser Verfassung selbst zu suchen und unter dem Namen des Feudalsystems diese Verhältnisse allein zu verstehen [a]), oder gar das Feudalsystem dem System der Hierarchie entgegen zu setzen [b]), das vielmehr mit diesem nur eines und dasselbe System der Verfassung ist [c]). §. 286.

a) Die englische Verfassung hat bekanntlich weit mehr von dem Wesen des Feudalsystems (selbst, vermöge der Grundsätze der Episcopalkirche, in den kirchlichen Verhältnissen) beibehalten, als die irgend einer andern europäischen Monarchie, ohnerachtet das juristische des Lehenswesens in England längst verschwunden ist.

b) Wenn man von einem Kampfe beider spricht, so kann man nur den Kampf zwischen dem Kaiser und Papst damit meinen; dieser galt aber nicht dem System selbst, sondern dem obersten Platz in diesem System.

c) Doch kann man von einem besonderen System der Hierarchie im Gegensatze des Feudalsystems sprechen, in so fern man mit jenem den Theil der Verfassung im Gegensatze aller übrigen bezeichnet, der die Verfassung der Kirche betrifft, so daß das System der Hierarchie nur eine Seite des Feudalsystems ist.

§. 286. Das Wesen des Feudalsystems aber läßt sich auf folgende Principien zurückführen.

I. Die Christenheit, zu welcher nach der göttlichen Bestimmung der Kirche alle Völker gehören sollen, ist ein Ganzes, dessen Wohlfahrt durch die von Gott selbst gewissen Personen anvertraute Gewalt besorgt wird. Diese ist eine zweifache, eine geistliche und eine weltliche. Ueber die Stellung des Papstes, welchem die erstere, und des Kaisers, welchem die leztere anvertraut seyn sollte, neigte sich die Ansicht des Mittelalters, jedoch nie vollständig zu dem System des Papstes. Die Rechtsbücher finden die Anordnung jener zweifachen Gewalt, in der Erzählung des Evangeliums von zwei Schwertern, welche dem Herrn von seinen Jüngern gereicht wurden, bevor er sich zur Erlösung der Menschen hingab [d]). Der Sachsenspiegel sieht aber in jenen noch weiter nichts symbolisirt, als: daß das eine dem Papst mit der geistlichen, das andere dem Kaiser mit der weltlichen Gewalt vertraut seyn solle. Die Ehrerbietung, welche der Kaiser dem Papst schuldig ist, bezeichnet nur die Verpflichtung des ersteren, den lezteren bei Ausübung seiner Gewalt zu unterstützen, was aber auch jener in Hinsicht der seinigen von diesem zu fordern berechtigt ist [e]). Dies war die Stellung

d) Luc. XXII. 38. At illi dixerunt: Domine! ecce duo gladii hic. At ille dixit iis satis est.

e) Sächs. Landr. B. 1. Art. 1. Tvei svert lit got in ert-

des Kaisers dem Papst gegenüber, welche Friedrich I. geltend machte, und eben darum kein päpstliches Recht die Kaiserkrone zu verleihen anerkannte f), überhaupt hat das deutsche Reich nie mehr als ein Recht des Papstes anerkannt, den rechtmäßig gewählten (§. 287.) König zu krönen g). Jedoch behauptete die päpstliche Curie eine höhere Stellung, indem sie bestimmt ein Verleihungsrecht der kaiserlichen Krone in die dem Petrus anvertraute Gewalt legte h) und nach ihrem §. 286.

rike to bescermene de kristenheit. Deme Pavese is ok gesat to ridene to besededener tiet up eneme blanken perde unde de keiser sal ime den stegerip halden dur dat de sadel nicht ne winde. Dit is de beteknisse, svat deme pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen ne mach, dat it de keiser mit wertlikem rechte dvinge deme pavese gehorsam to wesene. So sol ek de geistlike gewalt helpen deme wertliken rechte, of it is bedarf.

f) Muratori scr. rer. Ital. Tom. 6. pag. 749. Quum per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit, qui in passione Christi filii sui duobus gladiis necessariis regendum orbem subjecit, quumque Petrus Apostolus hac doctrina mundum informaverit: Deum timete, regem honorificate; quicunque nos imperialem coronam pro beneficio a domino Papa susceptisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est, et mendacii reus erit.

g) In sofern war die Erklärung des Kurvereins, der von den Kurfürsten gewählte König habe seine Gewalt von Gott (B. 3. §. 391.) nichts Neues. Die deutschen Fürsten hatten auch in den Streitigkeiten zwischen Friedrich II. und dem Papst, diesem nichts als das Krönungsrecht eingeräumt.

h) S. oben §. 231. Ueber die Vorgänge unter K. Friedrich I.

§. 286. System beide Schwerter diesem gereicht seyn sollten, der Papst also das weltliche weiter verleihen mußte. Diese Ansicht von der Verleihung der weltlichen Gewalt ist in den Schwabenspiegel übergegangen i); doch ist wohl damit keine solche Abhängigkeit des Kaisers von dem Papst zugestanden, wie sie dieser aus seiner höheren Stellung, vermöge

Otto de S. Blasio bei Urstis. p. 200. Radevicus ebendas. p. 481. 482.

i) Vorrede ed. Senk. p. 6. Seid nun got des frides fürst ye heisset so liess er zwey Schwert auff ertreich do er zu himel für zu schirm der cristenheyt dye bevalch got *sant Peter beyde* eines von weltlichem gericht, Das andere von geystlichem gericht. Das weltlich schwert des gerichts das leyhet der bapst dem kaiser. — Die hierauf folgende Stelle des Sachsenspiegels von der Ehrerbietung des Kaisers gegen den Papst, deutet das Kaiserrecht ganz wie dieser. Daß aber, wie Homeyer (Berlin. Jahrb. 1830. S. 454.) bemerkt, der folgende Satz, von der Verpflichtung des Papstes, auch seiner Seits die kaiserliche Gewalt zu unterstützen, im Schwabenspiegel weggelassen werde, ist ohne alle Bedeutung. Die Worte des lezteren: Seid nun got u. s. w., gehören eigentlich gar nicht mehr zur Vorrede, sondern zum ersten Kapitel, zu welchem sie auch in Handschriften gezogen werden; der heidelberger Codex hat vor ihnen auch als Rubrik des ersten Capitels: von zwei Schwertern. Und daher sind die Worte des Cap. 1. §. 1 und 2., welche das Corollarium enthalten, daß wer sich nicht aus dem Bann ziehe, geächtet, und umgekehrt der geächtete auch gebannt werde, noch als Erklärung des Schlusses der Vorrede zu betrachten, und hier wird mithin der im Text fehlende Satz, von der Unterstützung der weltlichen durch die geistliche Gewalt, auch commentirt. — Die Stelle gehört zu den vielen Artikeln, in welchen es hervortritt, daß das Kaiserrecht in seinem Ursprung den Sachsenspiegel nur commentirt und ergänzt, und daher ohne diesen mit zu vergleichen nicht verständlich ist. S. oben §. 282. Note e. f.

der Erhöhung der geistlichen Gewalt über die weltliche folgerte, sondern eher jene Verleihung auf die Krönung des deutschen Königs durch den Papst zum Kaiser bezogen, wodurch sie, da diese als eine Verpflichtung des Papstes betrachtet wurde, eine ganz andere Bedeutung erhielt. Auch die Glosse zum Sachsenspiegel schreibt dem Papst und Kaiser nicht nur jedem eine gesonderte Gewalt zu, sondern leitet auch die des Kaisers unmittelbar von Gott ab; jedoch bemüht sie sich, den Einfluß, welcher der geistlichen Gewalt in weltlichen Sachen zustehe, und die umgekehrt der Kaiser über die Geistlichkeit habe, genauer zu bestimmen. In der That ist daher die Ansicht der päpstlichen Curie wohl zu keiner Zeit k) von dem weltlichen Stand allgemein getheilt worden; nur die Gewalt des Papstes als eine zwar gesonderte, aber doch wegen der Erhebung des Geistlichen über das Weltliche höhere, und eine Einmischung kraft derselben in die weltlichen Verhältnisse, wagte Niemand ganz abzulehnen, und die Gränzen zwischen beiden Gewalten blieben fortwährend bestritten und unbestimmt. §. 286.

In so fern, auch nach dem Sachsenspiegel, die Einrichtung des Staats eine göttliche Anordnung

k) In der lezten Ausgabe war noch angenommen, daß sie entschieden in dem Sachsenspiegel und Schwabenspiegel anerkannt werde; in meinem Kirchenr. B. 1. S. 187. ist schon die hier weiter ausgeführte Ansicht im Wesentlichen aufgestellt. Die Ansicht Homeyers a. a. O., daß Sachsenspiegel und Schwabenspiegel eine gespaltene Rechtsansicht aufstellen, kann ich daher nicht theilen.

§. 286. ist, kommt daher alle öffentliche Gewalt, nicht blos die des Kaisers, auch die anderer Fürsten [l]) von Gott. Die geistliche Gewalt ist aber bei dem Papste allein, der einen Theil derselben den Bischöfen als seinen Gehülfen anvertraut, um sie untergeordneterweise auszuüben [m]).

II. Alle Gewalt wird daher von einem Höheren lehensweise besessen, und geht nicht von dem Auftrage derer aus, die derselben unterworfen sind, wenn gleich diese die Befugniß haben können, den zu bestimmen, welchem diese Gewalt anvertraut seyn soll, und nicht willkührlich sondern nur nach der hergebrachten Verfassung regiert werden können.

III. Kirche und Staat sind in der Idee eines, ein großer Christenstaat, wenn sie gleich äußerlich als verschiedene Gesellschaften erscheinen und in so fern in vertragsmäßigen Verhältnissen stehen können (§. 261.).

IV. Die Ausübung der weltlichen und geistlichen Gewalt macht nothwendig, daß sie Anderen zum Theil verliehen werden, deren Unterwürfigkeit unter den, von welchem sie ihre Rechte haben, durch das ausdrückliche Angelöbniß der besonderen Treue ausgesprochen wird. Durch die Vertheilung der Gewalt auf diese Weise, entsteht in der

l) Denn ihre Gewalt wurde ja von der des Kaisers abgeleitet. S. unten §. 289., besonders Note f.

m) S. unten das canonische Recht.

Kirche und im Staat ein Subordinations- §. 286.
system von Herrschenden, deren jeder kraft eigenen aber nur lehensweise besessenen Rechts, seinen Antheil an der Regierung hat, und den Oberen, von dem er sie hat, durch die Ausübung seines Rechts einschränkt und controllirt. Die Gewalt eines Oberen in jeder Abstufung ist also nicht die eines öffentlichen Beamten, sondern Eigenthum desselben, über das er wie über anderes Eigenthum disponirt.

V. Nicht nur Rechte der öffentlichen Gewalt, sondern überhaupt alle Gegenstände des Eigenthums, können lehensweise, d. h. dergestalt besessen werden, daß mit dem Eigenthum (nutzbaren Eigenthum) die Uebernahme gewisser fortwährender Verbindlichkeiten gegen einen Andern, und die Beschränkung der Eigenthumsrechte durch gewisse diesem zustehende Rechte (Obereigenthum) verknüpft ist. Alle Arten des Besitzes von Rechten und Gütern nehmen mehr oder weniger diese Form des lehnbaren Besitzes an.

VI. Durch die Vertheilung der öffentlichen Gewalt, durch die Trennung der Nation in verschiedene Classen nach der Art ihrer Beschäftigung (§. 209. 241.) und die stete Ergänzung dieser Classen nur aus sich selbst, durch die enge Verbindung der Glieder einer jeden dieser Classen unter sich in Beziehung auf eine Menge von Verhältnissen, durch die ausschließlichen Vorzüge, die eine Classe vor der andern erwarb, durch die Verknü-

§. 286. pfung endlich der verschiedenen Arten der uralten persönlichen Abhängigkeit mit der Abhängigkeit des Besitzes und der Unterwerfung unter die abgeleitete öffentliche Gewalt, bildete sich eine Stufenfolge der Mitglieder des Staats nach ihrem höheren oder niederen Geburtsstande, und von diesem wurde die Verschiedenheit der Rechte, wenigstens der Genuß der wichtigsten Rechte oder der Fähigkeit zu denselben abhängig.

VII. So aufgelöst aber auch eine Nation mit diesem Systeme der Verfassung, so zersplittert ihre Kraft in eine Menge von einzelnen kleinen und größeren Gesellschaften mit verschiedenem Rechte und verschiedenem Interesse beim ersten Anblick zu seyn scheint, so wurde sie doch durch Uebereinstimmung der Sitten, Meinungen, und besonders durch Einheit des Glaubens zu einem wahrhaft organischen Ganzen gebildet, und dadurch auch äußerlich zusammengehalten.

A. Oeffentliches Recht.

§. 287.

§. 287.

Das deutsche Reich mit seinen Pertinenzen und Nebenländern (§. 225.) war unzertrennlich mit dem römischen Reiche verbunden (§. 216.), und bildete daher das heilige römische Reich deutscher Nation. An der Spitze desselben steht der von den deutschen Reichsständen gewählte

König, der durch die Wahl und die Krönung §. 287.
in Deutschland (zu Aachen) aber nur den Titel und die Rechte eines (römischen) Königs erlangt, und erst durch seine Krönung zu Rom, zu welcher ihn alle Reichsvasallen begleiten müssen, und die ihm der Papst, wenn er rechtmäßig gewählt ist, nicht versagen darf, die Rechte und den Titel eines römischen Kaisers erlangt [a]). Der Nachfolger, der dem Kaiser etwa noch bei seinem Leben gewählt wird, führt den Titel eines römischen Königs. Das Wahlrecht gebührt dem Herkommen nach nur sieben Wahl- oder Kurfürsten (principes electores), drei geistlichen und vier weltlichen, deren Vorzüge vor den übrigen theils durch die Analogie der Papst- und Bischofswahlen theils durch die mit ihren Stiftern oder Fürstenthümern verbundenen Erzämter, d. i. die uralten obersten

a) Sächs. Landr. B. 3. Art. 52. Die Deutschen sollen durch Recht den König wählen. Wann er dann geweihet wird von den Bischöfen die dazu gesazt sind, und auf den Stul zu Ach kommt, so hat er die königliche Gewalt und den königlichen Namen. Wann ihn dann hernach der Papst weihet, so hat er des Reichs Gewalt und den kaiserlichen Namen. Sächs. Lehnr. Art. 4. Wenn aber die Deutschen einen König kiesen und er denn gen Rom zeucht zu der Weihung, so sind pflichtig sechs Fürsten mit ihm zu ziehen, die die ersten in des Reiches Köre sind. Der Bischof von Mentz u. s. w. — durch das dem Papst wissentlichen werde des Königs rechte Köre. Auch soll da mit ziehen ein jeglicher Mann (mit seinem Herrn) der des Reiches Lehengut von ihm zu Lehen hat, oder soll die Fahrt lösen u. s. w.

§. 287. Hof- und Staatsämter sich erklären lassen [b]). Unter die Eigenschaften, welche der König haben muß, gehört insbesondere, daß er vom Herrenstand sey [c]).

b) Schwäbisch Landr. Art. 31. (der Senkenb. Ausg.). Welche den König söllen erwelen drei priesterfürsten und vier leyenfürsten. Der Bischof von Menez ist Canczler in teutschen landen der hat die ersten stymm an der wahl. Der Bischof von Trier die andere. Der Bischof von Cölen die dritten. Und der layenfürsten ist der erste zwen an der stymm zwen welen. (Vergl. unten B. 3. §. 395. Note m. Der Sachsenspiegel erwähnt des hier angedeuteten Verhältnisses, das erst später entstand, B. 3. Art. 57. noch nicht). Der pfalzgraf von dem rein des reichs truckſäß der soll dem künig die ersten schussel fürtragen. Der ander an der stymm ist der Herczog von sachsen des reichs Marschalck der soll dem künig sein schwert tragen. Der drit ist der marggraff von Brandenburg des reichs Kammerer der soll dem künig wasser geben. Der vierd ist der Künig von Behem des reichs schenk, und sol dem Künig den ersten Becher byeten. Doch ist ze wissen daß der Künig von Behem kein kur hat wann er nit ein teutscher Mann ist, aber die vier söllent teutsch man sein von vater und von mutter oder von eintwederem. Vergl. sächs. Landr. Buch 3. Art. 57.

c) Sächs. Landr. B. 3. Art. 54. Einen lahmen noch aussätzigen Mann, noch den der in des Papstes Bann ist mit Recht kommen, den mag man nit zum König wählen. Der König soll auch frey, und ehelich gebohren seyn und soll sein Recht auch behalten haben. Schwäb. Landr. Art. 22. Erwelent sy aber diesen die andern Fürsten verwerffen in wol mit recht an der stat do ein hof hingesprochen wird. Art. 24. Die fürsten söllen erwelen einen künig der ein freyer herr sey, und also frey daß sein vater und seine mutter frey seien gewesen, und nicht söllent mittelfreyen sein, sie söllent nicht sein man wann der priesterfürsten mann und söllent mittelfreien ze man haben, unt habent sy eeweib zu der ee genommen so man sie erwelet und ist die frau nit als frey so soll man sy nit erwölen zu künigen wann das wär wider recht.

Die Form der Wahl und Krönung, selbst die Frage, ob die Majorität der Stimmen unter den Kurfürsten gelte, war weder durch Gesetz noch durch Herkommen genau bestimmt [d]). Nach dem Tode oder der Absetzung eines deutschen Königs, oder in dessen Abwesenheit aus dem Reiche, wurde dieses durch die zwei vornehmsten weltlichen Kurfürsten verwaltet, denen aber nur die Rechte des §. 287.

d) Schwäb. Landr. Art. 30. „Als man den Künig erwelen wil das soll man thun zu Frankfurt oder auf dem Plane vor der stadt. Art. 31. Und wann sy erwöllent so söllent sy ein gespräch gebieten hin zu Frankfurt. Die sol gebieten der Bischof von Menez bey dem bann und der pfalzgraf bey rein soll es gebieten bey der auchte. Sy söllent gebieten zu dem gespräch irer gesellen die mit in das welen söllen, dernach den andern Fürsten als vyl sy ir gehaben mügen. Darumb ist der Fürsten ungerad gesezt ob drey an ein vallent und vier an ein andern das drey den vieren söllent volgen, und daß minder den merern folgen das ist an aller kur recht." Der Spiegler giebt also der Majorität der Stimmen den Vorzug und auch Innocenz III. führt dies in seinem Schreiben an die deutschen Fürsten (§. 250.) als den Grund an, warum er sich für Otto IV. entscheide; aber bei der Wahl Richards von Cornwallis und Alfons von Castilien gab die Minorität der Majorität, welche für den lezteren war, nicht nach. — Vergl. über die Form der Wahl auch noch Schwäb. Landr. Art. 32. Der Antheil, den außer den Kurfürsten auch noch die übrigen Fürsten an der Wahl hatten, verlor sich, eben so wie der Antheil des Volks bei den Bischofswahlen, schon sehr früh. Doch hat noch das sächs. Landr. B. 3. Art. 57. eine Spur davon: Die aber zu dem ersten an der Wahl benannt sind, die sollen nicht wählen nach ihrem Mutwillen, wen sie wollen, sondern welchen die Fürsten alle zu einem Könige erwählen, den sollen sie aufs allererst bei Namen nennen und kiesen.

§. 287. Königs zukamen, deren Ausübung sie hergebracht hatten e).

§. 288.

§. 288.

Durch die Wahl wird der König seinem Rechte nach ein Franke, zu welcher deutschen Nation er der Geburt nach auch gehöre a). Dem Reiche muß er Huld (Homagium) schwören und eidlich geloben „daß er das Recht stärken und das Unrecht kränken und dem Reiche vorstehen wolle zu seinem Rechte zum Besten als er könne und möge" b). Sonst soll er keinen Eid weiter schwö-

e) Schwäb. Lehnr. Art. 17. Und so der Künig von deutschen landen vert, so mag er des reiches marschalck den gewalte wohl geben an seiner statt daß er den ban leihe. Das ist der Herzoge von Sachsen. Das soll er thun in Türingen und in Sachsen und in Hessen uncz an Behem und über alles Frankenlandt. Unnd giebt ihm der Künig den gewalte das er den Ban leihe, so hat der marschalck recht das er den Ban leihe über alle schwabenlandt bis an den Rein und durch das gepürge uncz für trier ein meil. Der pfalczgraffe von dem rehn hat gewalt den Ban zu leihen jenseits reyns uncz für Metz ein meil. undt uncz an den see und in Flandern. und ob ihm der Künig den Ban leihet oder nit, so hat er doch den gewalt daß er in leihet. Diß recht hant die zween Herrn wann das reich an einen Künig ist. — Schon die Art, wie hier von der Ausübung dieses Rechts die Rede ist, läßt nicht vermuthen, daß es Ausfluß einer allgemeinen Befugniß, alle Rechte des Königs auszuüben war; es ist auch nirgends in dem Landrechte die Rede von dieser, wo sich doch so mancher Anlaß fand, derselben zu gedenken.

a) Sächs. Landr. B. 3. Art. 54. Schwäb. Landr. Art. 24.

b) Sächs. Landr. a. a. O. Schwäb. Landr. Art. 22., wo

ſchwören, außer wenn ihn der Papſt beſchuldigt, §. 288.
daß er an dem rechten Glauben zweifle; alles was
er nachmals bezeugen ſoll, verſichert er blos bei
dem Eide, den er dem Reiche geleiſtet c). Er iſt
nicht über das Recht erhaben, ſondern ſoll zu Recht
ſtehen vor dem Pfalzgrafen am Rhein d); doch
muß er zuvor des Reichs entſezt werden, wenn
das Urtheil an ſeinen Leib oder ſeine Ehre gehen
ſoll e). Auch kann er nur von dem Papſte und
nur aus gewiſſen Gründen in den Bann gethan
werden f). Sein Eigenthum iſt von dem des
Reichs getrennt, und wird wie eines anderen Man-
nes Eigenthum vererbt g).

noch hinzugeſezt wird: und dacz Reich allezeit meren ſoll und nicht ermer machen. Dieſes ſchreibet der König an allen ſeinen Briefen die er ſendet. (Die uralte Erklärung des kaiſerlichen Titels semper Augustus.)

c) Sächſ. und Schwäb. Landr. a. a. O.

d) Schwäb. Landr. Art. 21. Die Schöffen ſollen nach Art. 25. des Reiches Fürſten, Grafen, Freyherrn und Dienſtmannen ſeyn. Den Grund dieſes Richteramtes des Pfalzgrafen giebt das Sächſ. Landr. an B. 3. Art. 52. Kein Graf mag ein recht Ding halten ohne ſeinen Schultheißen, dann klagt ein Mann über den Grafen ſo ſoll er antworten vor dem Schultheißen. — Alſo iſt auch der Pfalzgrafe über den Kaiſer und der Burggraf über den Marggrafen.

e) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 54. Schwäb. Landr. Art. 25.

f) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 57. Schwäb. Landr. Art. 29. Die drei Urſachen ſind: ob er an dem Glauben zweifelte, oder ſein ehelich Weib von ſich triebe, oder Gotteshäuſer oder Gottesdienſte zerſtörete.

g) Schwäb. Landr. Art. 25.

§. 289.

§. 289.

I. Die Rechte des Königs als römischen Kaisers bestehen: 1) in der Schirmvogtey über die römische Kirche, und somit über die christliche Kirche überhaupt [a]). Daher ist der Kaiser alle Kirchen, Geistliche, Wittwen und Waisen besonders zu schützen, den katholischen Glauben gegen Ungläubige, Schismatiker und Ketzer zu vertheidigen, und ihn zu verbreiten verpflichtet; eine Folge davon ist das Recht, allgemeine Concilien zu berufen und ihnen besonderen Schutz zu verleihen [b]). 2) In der obersten weltlichen Gewalt über die Christenheit (dominium mundi) [c]). Eine

a) Vergl. überhaupt: J. St. Puetter specimen juris publici et gentium medii aevi. Goett. 1784. S. Cap. 7 und Cap. 11. *Litt. elector.* ad P. M. a. 1314. Consensimus concorditer in eundem Ludovicum — in imperatorem postmodum promovendum et in advocatum sacrosanctae Romanae ac universalis ecclesiae viduarumque et orphanorum defensorem.

b) Die Pflichten, welche bei Wippo Vita Conr. Sal. (bei Pistor. p. 466.) der Erzbischof von Mainz Kaiser Conrad II. ans Herz legt, sind: Quum deus a te multa requirat: hoc potissimum desiderat, ut facias judicium et justitiam ac pacem patriae quae semper respicit in te; ut sis defensor ecclesiarum et clericorum, tutor viduarum et orphanorum. Die Concilien, welche Heinrich III. und Friedrich I. zur Herstellung der Einigkeit in der Kirche beriefen, sind bekannt genug.

c) Diese oberste Gewalt des Kaisers war so allgemein anerkannt, daß selbst das Herabsinken der kaiserlichen Macht während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts die allgemeine Meinung nicht zu ändern vermochte, und die eifrigsten Vertheidiger

Folge dieses Rechts ist der unbestrittene Rang des §. 289.
Kaisers vor allen weltlichen Fürsten, und das Recht, Titel besonders den Titel eines Königs zu ertheilen [d]; von dem Kaiser geht auch ursprünglich aller Adel und alle Ritterschaft aus [e]. In diesem Sinne gehören alle christliche Staaten zum römischen Reiche, und sollen dem Kaiser in allen ziemlichen und billigen Dingen untergeben seyn [f]. Die

der Unabhängigkeit einzelner Reiche nur eine Exemtion derselben behaupteten und in so fern ihren Beherrschern eine suprema potestas, wie sie der Kaiser habe, beilegten. Wagte es doch noch Alciatus in Frankreich, die Unterwürfigkeit aller Kronen, unter das römische Reich, auch die französische nicht ausgenommen, zu behaupten. Nur worauf sich das dominium mundi eigentlich beziehe, schien schon sehr frühe zweifelhaft; daß es der Kaiser nicht quoad proprietatem habe, hielt aber schon Vulgarus für ausgemacht.

d) So haben die Könige von Polen und Böhmen den königlichen Titel kaiserlichen Privilegien zu verdanken gehabt; anderen ist er von Kaisern bestätigt worden. S. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. 1. p. 424 seq.

e) In der Urkunde, in welcher K. Friedrich II. 1245 zu Gunsten Herzogs Friedrich (des lezten Herzogs aus dem babenbergischen Stamme) Oesterreich zum Königreich erhebt, (bei Pfeffinger a. a. O. S. 425.) heißt es daher: De fulgore Throni Caesarei velut ex sole radii, sic ceterae prodeunt dignitates etc. Ganz in demselben Tone spricht die Urkunde K. Siegmunds von 1437, in welcher Caspar Schlick in den Grafenstand erhoben wird (bei Kulpis script. rer. Germ. p. 85.), wo es unter anderem heißt: Und ist auch kein Adel noch Würde zu rechnen, er sey von Königen, Fürsten, Herren oder anderen, der seinen Anfang anders habe dann von dem heiligen römischen Reiche, als von einem Grunde alles Adels. Vergl. oben §. 241. Anmerk. Nro. 9.

f) Aeneas Sylvius de ortu et auctoritate imperii Romani

§. 289. hieraus entſpringende allgemeine Gültigkeit der kaiſerlichen Geſetze in allen chriſtlichen Ländern und eine oberſt-richterliche Gewalt des Kaiſers war wenigſtens in der Theorie unbeſtritten, ſo wenig die Kaiſer auch daran dachten, ſie ordentlicherweiſe geltend zu machen g). Dieſe Gewalt aber hat der Kaiſer von Gott; dem Papſt aber muß er bei ſeiner Krönung Erfüllung ſeiner kaiſerlichen Pflichten insbeſondere gegen die Kirche eidlich geloben h).

(bei Sim. Schard syntagma Tractatuum de imperiali jurisdictione Argentor. 1609. fol. p. 393.). Sicut in spiritualibus Romano pontifici singuli patriarchae primatesque ceterique praelati subjecti sunt; — sic et Romano principi temporales quoslibet liquet esse subjectos. Etenim quis non videt et populos et principes omnes ab imperatore, qui mundi dominus est, recipere temporalia? — Quum ratio ipsa naturalis ostendat, unum esse principem oportere qui lites dirimat, justitiam administret, populos in pace custodiat, ac temporalibus praesit omnibus, manifestum est, hujus muneris dignitatem Romano regi competere, quem diu constat in possessione ejus fuisse. Gregorii VIII. P. litt. ad Henricum VI. a. 1187 (bei Leibnitz Cod. jur. gent. dipl. Tom. 1. p. 4. Nro. 5.) Speramus, quod in diebus ministrationis nostrae taliter circa celsitudinem regiam Romana praestante domino se geret ecclesia, ut regia celsitudo honorem suum sibi gaudeat conservatum, et *populus Christianus* per contrarias voluntates eorum, quibus principaliter commissus est gubernandus, sperata non debeat utilitate frustrari.

g) Eine Reihe hieher gehöriger Stellen hat Puetter spec. jur. publ. med. aevi. Cap. XI. p. 197 seq.

h) Vergl. oben §. 286. Daher ſagt die Gloſſe zum Sachſenſp. B. 1. Art. 1. Es iſt gewiß, daß man das Reich von niemand

§. 290.

II. Die Regierung des Reichs führt der Kaiser nach althergebrachter Weise mit Rath der Reichsstände. Die Beschlüsse über allgemeine Reichsangelegenheiten wurden mit diesen auf Reichstagen gefaßt; vor diese gehörte insbesondere die Errichtung von Gesetzen. Andere Angelegenheiten wurden auf Hoftagen verhandelt, welche beson-

haben mag denn von Gott. Und derowegen möchte einer schließen daß der Kaiser eine höhere Gewalt hätte als der Papst. Aber dem zuwider ist dieses daß Gott hat dem Papste geistliche und weltliche Gewalt gegeben; auch muß der Kaiser dem Papste schwören. — Der Eid hat sich so lang erhalten als das römische Reich bestand, denn unter dem was der römische Kaiser auf die ihm vorgelegten Fragen beschwören mußte, fand sich auch noch in den neuesten Zeiten die Frage: Vis sanctissimo in Christo patri et Domino Romano Pontifici et s. Romanae ecclesiae subjectionem debitam et fidem reverenter servare? Der Eid selbst ist nicht erst, wie manche Historiker glauben, seit Gregors VII. Zeit üblich geworden, er findet sich schon bei Dithmar von Merseburg, nach dessen Erzählung (bei Leibnitz scr. rer. Brunsvic. T. 1. p. 400.) ihn Heinrich II. ablegen mußte: Henricus ad ecclesiam S. Petri, papa cum clero exspectante, venit, et antequam introduceretur ab eodem interrogatus: si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor ecclesiae? sibi autem suisque successoribus per omnia intimus fidelis? devota professione se sic facturum respondit: et tunc ab eodem inunctionem regalem et coronam, cum contectali sua, accepit. Nur das Anerkenntniß eines wahren Vasallenverhältnisses, welches die Päpste späterhin in diesen Eid hineinlegen wollten, lag früherhin sicher nicht darin und ist von keinem Kaiser je würklich anerkannt worden. Uebrigens heißt das römische Reich heiliges R. R. wegen dieser Verbindung mit der Kirche, die nach der Glosse zu Art. 4. des Sächs. Lehnr. „ein Mutter des heiligen römischen Reiches" ist.

§. 290. ders häufig Rechtstage waren, wo der Kaiser oder sein Hofrichter (§. 291.) zu Gericht saß a).

Die Grundlage der königlichen Gewalt, in dem Eid, welchen der König dem Reich schwört (§. 288.), auch als solche bezeichnet, die Macht Frieden und Recht zu handhaben (Note c), übt er regelmäßig weder selbst noch durch bloße Beamte aus, die an seiner Stelle kraft einfachen Auftrags walten, sondern durch die Reichsstände, welchen die ursprüngliche Amtsgewalt der Herzoge und Grafen zu eigenem Recht jedoch lehensweise übertragen ist. Im Gegensatz der Länder, über welche eine solche verliehen ist, werden die übrigen Theile des Reichs, an des Kaisers statt durch Reichsvögte verwaltet; diese gehören in einem engeren Sinn zu dem Reich.

Bei den Reichsständen lassen sich zwei

a) Das sächs. Landr. B. 3. Art. 64. und das schwäb. Landr. Art. 41. sprechen von des Königs Hoftagen wenigstens zunächst nur in sofern sie gebotene Rechtstage sind; denn hierauf bezieht sich das Gewett, welches der ausbleibende zahlen soll, wovon meines Wissens in Beziehung auf andere Reichs- und Hoftage keine Spuren vorkommen. Die Befreiung des Herzogs von Oesterreich von dem Erscheinen auf einem Reichshof, so weit sie in dem Hausprivilegium (§. 238. Anm.) Nro. 2. bezeichnet wird, möchte ich von Rechtstagen verstehen, die ihm außerhalb Oesterreich angesezt sind, gleich wie er nach der unmittelbar vorhergehenden Stelle auch nur innerhalb seines Landes seine Lehen zu empfangen braucht. Die Stelle Nro. 5. dagegen möchte ich auf Streitigkeiten mit seinen eigenen Unterthanen ziehen; sie deutet die Sitte an, die nachher in den Austrägen sich bestimmter entwickelt.

Classen unterscheiden: 1) Fürsten des Reichs, welchen der König das Fahnlehen über einen Amtssprengel verliehen hat; dieses stellt sie unmittelbar unter den König, und davon eben heißen sie Fürsten [b]). Vermöge der Bedeutung, zu welcher die fürstliche Gewalt sich entwickelt hat (oben S. 52.), begreift diese alle Grafschaften dieses Sprengels in sich; diese werden daher dem Fürsten als erstem Empfänger (in zweiter Hand, aus der Hand des Königs als der ersten) geliehen [c]). Diese Fürsten §. 290.

b) Sächs. Landr. B. 3. Art. 58. (Cod. Quedl. art. 148.): Des riches vorsten ne sollen nichenen leien zu herren haben wen den coning. Iz nis nichen van len da die man abe moge *vorste* wesen. her ne untfa iz von deme kuninge. Swaz eyn ander man von *yme* untfath. dar nis iene die vurderste an deme lene nicht wan iz eyn ander vor yme untfenk. unde ne mach des riches vorste da an nicht sin. Das schwäb. Landr. sezt (aber noch nicht im Cod. Ambr.) commentirend hinzu: so man spricht princeps, das ist in teutsch der vorderst empfaher. wann eyn man der ein lehen empfahet von einem der es vor im hat empfangen, der heyst nicht der vorderst an dem lehen er heyst der ander an dem lehen —.

c) Sächs. Landr. B. 3. Art. 52. (Cod. Quedl. Art. 143.): Den kuning kuset men zu richtere uber eigen unde lehen. unde uber iewelchin mannis liph. Der kaiser ne mach aber in allen steden nicht sin. unde al ungerichte nicht richten zu aller zit. da umme liet her den vorsten graveschaph unde den greven schultichdum. Ueber den eigentlichen Sinn dieser Stelle s. weiter unten im Text und Note h. Die Folge des Grundsatzes spricht das Privilegium für Oesterreich §. 238. Anm. Nro. 4. aus: alle weltliche Gerichte in einem Fürstensprengel müssen demnach von dem Fürstenamt zu Lehen gehen.

§ 290. sind theils geistliche, theils weltliche; das Rechtsverhältniß derselben an sich, ist gleich; nur wird den geistlichen Fürsten das Fahnlehen mit dem Scepter geliehen [d]). Die Fürstenthümer begriffen aber nicht ganz Deutschland in sich, und keines derselben hatte im dreizehnten Jahrhundert noch seinen alten Umfang (§. 240.) [e]); es gab daher Grafschaften, die in ein Fahnlehen gehörten, und andere, welche einem solchen nicht untergeordnet waren [f]). Die, welche unter einem Fahnlehen standen, mit ihren verschiedenen Gerichtsstätten (B. 1. §. 74.), erschienen dem Verfasser des Sachsenspiegels als Schultheißthümer (Note c), weil

d) Sächs. Landr. B. 3. Art. 60. (Cod. Quedl. Art. 150.): Die keiser liet alle *geistliche vorsten len* mit deme ceptre al werltliche vanlen liet her mit vanen.

e) Die oben entwickelte Geschichte der Auflösung der alten Herzogthümer, giebt das Sächsische Landrecht B. 3. Art. 53. (Cod. Quedl. Art. 144.): Jewelk dudisch lant hat sinen palanzgreven. Sassen. Baieren. Swaven. unde Franken. diz waren alle kuningriche. Seder wandelde men ine den namen unde hiez se herzogen seder se die romere bedwungen (über diese Herleitung der Pfalzgrafen und Herzoge s. oben S. 56. Note aa). Doch *behilden* se die *vorsten* zu *manne* unde die vanlene under deme namen (der Herzoge). Seder hat ine der keiser beide vorsten unde vanlen abe gebrochen. Der Begriff des Fahnlehens, wie ihn die Rechtsbücher aufstellen, bildete sich eben erst auf diese Weise.

f) Den Gegensatz von Grafschaft, die in ein Fahnlehen gehört oder nicht, ergiebt das sächs. Landr. a. a. O. iz ne si eyn sunderlich gravescaf. die in eyn vanlen hore. Die Stelle selbst ist mir aber nicht verständlich.

der Fürst der oberste Empfänger und der Graf §. 290.
nur sein Stellvertreter war; für einen solchen braucht er den Ausdruck Schultheiß allgemein; der Burggraf g) ist ihm daher der Schultheiß des Markgrafen, und der Pfalzgraf der Schultheiß des Kaisers h). Alle Grafen, welche von einem geistlichen oder weltlichen Fürsten ihre Grafschaft zu Lehn tragen, sind daher Vicegrafen im Sinn der carolingischen Verfassung. Die Stellvertreter der lezteren, welche in der Regel auch nicht mehr per-

g) Nach der ursprünglichen Einrichtung der Markgrafschaften, wo die Bedeutung der Burggrafen sich noch auf die Kriegs- und Gerichtsverfassung in der Mark bezog, und der Begriff eines Weichbildrechts noch gar nicht bekannt war. Diesem verdanken die Burggrafschaften eben daher auch wenigstens in der Regel nicht erst ihre Entstehung; aber wo sie bereits vorhanden waren, wie z. B. in Magdeburg, wo die Burggrafschaft schon in die carolingische Zeit gehören muß, konnte den Burggrafen die Stelle, welche anderwärts mit einem besonderen Vogt besezt wurde, nicht wohl entzogen werden.

h) Die Stelle Note c fährt weiter fort: An die *virden* hant ne sol nichen len comen daz gerichte si uber hals unde uber hant wen *schultichdum* aleyne. *in* der graveschaph (der mit dem Bann belehnte Stellvertreter des belehnten Grafen hat also dieses Schultheißthum in der Grafschaft zu verwalten. Die Hand des Königs ist die erste; bei einem solchen Richter, dem nur der Bann geliehen ist, befindet sich also zwar die Verwaltung des Gerichts in der vierten Hand, aber nicht das Schultheißthum; dieses hat der Graf zu Lehen). durch daz nichen richtere echt dinc haben ne mach ane schulteiten. wen clagit men uber den richtere her sol antwerden vor deme schultechten. went die schulteite is richtere uber die schult. alse is die palanzgreve uber den keiser. unde die borchgreve uber den markgreven.

§. 290. sönlich zu Gericht saßen, kommen unter dem Namen der Richter vor, und wurden für die einzelnen Gerichtsstätten der Grafschaft besonders bestellt. Wahrscheinlich wurden sie im dreizehnten Jahrhundert, wie besonders in der westphälischen Verfassung hervortritt, wo sich die Einrichtung erhielt, nachdem sie im übrigen Deutschland längst erloschen war (B. 3. §. 419 u. f.), wenigstens in Sachsen, mit dem Königsbann, unter welchem sie richteten, noch förmlich belehnt [i]). Die Grafschaft selbst, in welcher sie richteten, ist von der ihnen vertrauten Gewalt wesentlich verschieden. Wer ihnen den Königsbann verlieh, ist nicht klar; wahrscheinlich der Reichsstand, dessen Stelle sie vertraten [k]);

i) Sächs. Landr. B. 3. Art. 64. (Cod. Quedl. art. 155.): Sechzig schillinge weddet men deme greven. unde och deme voyede der under koninges banne dinget ob her den ban von deme kuninge selben hat. Es muß also auch Richter geben, die zwar unter Königsbann richten, die aber den Bann nicht von dem König selbst haben. Hierauf gründet sich auch der oben §. 282. Note e erörterte Rechtssatz von Wahl und Belehnung des Richters. Die Stellvertreter (belehnten Vögte), welche den Bann vom König selbst haben, deren der Sachsenspiegel hier gedenkt, halte ich für die bischöflichen Vögte, welche den Blutbann haben.

k) Ein Zusatz zu dem Text des quedlinburger Codex III., 64. (Cod. Q. art. 155.), den der leipziger Codex hat, könnte dagegen Zweifel erregen: Verliht ein grave siner *graveschaft* ein teil oder ein vogt siner *vogetie* daz ist wider recht. der belente man en muz dar uber niecheinen kunges ban habn als man in von ime dulden durfe. Es ist aber hier von einem anderen Verhältniß die Rede; nicht von einem Stellvertreter, durch dessen Bestallung und Belehnung mit dem Bann

denn die westphälische Verfassung der späteren §. 290.
Zeit kann hierüber nicht entscheiden, da darin vieles eigenthümliche nicht zu verkennen ist, das mit der Geschichte des Herzogthums Westphalen zusammenhängt.

Die Grafen selbst, welche eine Grafschaft besaßen die in ein Fahnlehen gehörte, wurden zwar mit diesem Gericht von dem Fürsten beliehen; den Bann aber lieh ihnen der König unmittelbar; die Berechtigung auf diese Verleihung entsprang aus der ersteren; eine solche Grafschaft faßte außer der Gerichtbarkeit die gemeine Heerfolge des Schultheißthums in sich, der die Freien unterworfen waren, aber nicht die Heerfolge, welche den Fürsten anvertraut war (S. 52. 115.); auch jener Bann wurde daher „ohne (jene) Mannschaft" geliehen[1]). Die Be-

ohne Mannschaft das Gericht selbst nicht in die vierte Hand kommt, sondern von einer Verleihung der Grafschaft oder Vogtei selbst, an einen Belehnten, der es selbstständig in der vierten Hand besitzen würde.

1) Sächs. Landr. a. a. O. Kuninges ban ne mut neman lyen wen der kuning selben. Der kuning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban zu liene deme daz gerichte gelegen is. den ban liet men ane manschaph. Palanzgreven unde lantgreven dingen under kuninges ban. ne alse die greve. deme wettet men ouch sechzig schillinge. Jewelkeme maregreven drizig. — Der Ursprung dieses Gewettes ist durch die veränderte Verfassung leicht zu erklären. S. B. 1. S. 694. Das geringere Gewette des Markgrafen weiß ich nicht mit Sicherheit zu erklären. Die Stelle III., 65., daß der Markgraf alle sechs Wochen „bi sinis selbes hulden" dinge, welche viele Handschriften (nicht der Cod. Quedl.) auch hieher ziehen,

§. 290. lehnung der Grafen mit den Regalien vom Reich, ohne Rücksicht auf ihr unter mancherlei Titeln zusammengebrachtes Besitzthum (oben S. 110 u. f.), welche daher auf die Lehnbarkeit oder Allodialeigenschaft des lezteren keinen Einfluß hatte (§. 301.), möchte hierin ihren Ursprung haben.

2. Aus diesen Grafen, welche die Lehnbarkeit der Grafschaft hiernach nicht vom Reich trennte, bildete sich ein Theil der zweiten Classe der Reichsstände, die unter dem Namen der Grafen und Herren in der technischen Sprache der Verfassung begriffen werden; der Herrenstand in dem oben (S. 113. 114.) entwickelten Sinn. Die Grafen, welche einen alten Amtssprengel unmittelbar vom Reich, aber ohne den Landgrafen, Pfalzgrafen oder Herzogstitel zu Lehen hatten, dürfen dagegen unter diesen nicht begriffen werden. Sie gehörten zu den Fürsten, nach dem Begriff dieses Ausdrucks; als besonderer Titel war die Benennung Fürst im dreizehnten Jahrhundert aber noch

könnte Anlaß zu einem Mißverständniß gegeben haben. Die lezztere gehört gar nicht zum Art. 64. Denn daß zwischen den Gerichten, von welchen im Art. 64. die Rede ist, und wo der Markgraf nothwendig auch unter Königsbann richtet, und zwischen den alle sechs Wochen gehegten, welche nach B. 1. Art. 2. für die Pfleghaften gehalten werden, ein wesentlicher Unterschied ist, leuchtet ein. Hätte ursprünglich bei diesem Gericht die Stelle von dem Gewett des Markgrafen gestanden, so wäre alles klar. Es wäre möglich, daß zuerst der Cod. Quedl. blos dieses herüber genommen hätte, weil bei Art. 64. das Gewette des Markgrafen übergangen schien.

nicht bekannt. Sie wurde es vielleicht um deswillen §. 290.
noch nicht, weil der Fall selbst, daß ein alter Amtssprengel, ohne einen jener Amts-Titel verliehen war, nur sehr selten war. Dagegen gehörten zu dieser Classe auch alle Grafen und Herrn, welchen die Viegrafschaft (oben S. 112.) von einem geistlichen oder weltlichen Herrn geliehen war, ohne daß diese zugleich die Fürstengewalt über sie in ihrem ganzen Umfang zu behaupten vermochten; ein Fall, der bei den geistlichen Fürsten, wie es scheint, gerade der gewöhnliche war. Bei der Auflösung einzelner und Beschränkung der meisten Fürstenthümer, machten gerade diese in keinem Fürstenthum gesessenen Herren den zahlreichsten Theil der zweiten Classe des Herrenstandes aus. Dies Verhältniß äußerte sich auch durch die Lehenbarkeit der Güter, auf welchen diese Grafschaft haftete, und die Verbindung mit dem Reich beruhte auf demselben Grundsatz, der Nothwendigkeit der Belehnung mit dem Bann durch den König, wie bei den Grafen, die würklich unter einem Fürstenamt standen. Das Eigenthümliche dabei war aber, daß bei diesem Verhältniß die eine Grafschaft, wie ihr gesammtes Besitzthum im gemeinen Sprachgebrauch hieß, von gar mancherlei Fürsten und theilweise auch vom Reich zu Lehen gehen, und auch großentheils oder ganz, wenn man auf den Grund und Boden sah, allodial seyn konnte. Dies war der Fall, wenn als das Object des Le-

§. 290. hens in den Lehenbriefen blos „das Gericht" oder die Grafschaft an einem bestimmten Ort, der hergebrachten Gerichtsstätte des echte Dings (B. 1. §. 74.) war. Das Kennzeichen der Grafschaft war daher, den Richter (S. 378.) für diese Gerichtsstätte zu bestellen, welcher in dieser Zeit, wo der Graf selbst, wenn er kein Fürst war, gewöhnlich nur eine Vicegrafschaft hatte, meistens der ursprüngliche Unterbeamte des Grafen selbst gewesen zu seyn scheint; daher in Ost-Sachsen der Schultheiß, wie dessen Benennung nach dem Sachsenspiegel gewesen seyn muß, in Gegenden wo die Centeintheilung gebräuchlich war, der Centgraf m). Wo von der Verleihung der Grafschaft die Rede ist, bezieht sie sich daher auch oft nur auf eine solche einzelne Gerichtsstätte und das hier zu hegende Gericht. Auch Bischöfe gehörten ursprünglich in diese Classe, und der Schwabenspiegel gedenkt noch dieses Verhältnisses n); doch war ein solches zur Zeit des Spieglers nur noch selten; das wichtigste Beispiel

m) Hieraus erklärt sich in dem Privilegium K. Friedrichs II. (oben S. 180.) für die weltlichen Fürsten: Centumgravii *recipiant* centas a domino terrae vel ab eo qui per dominum terrae fuerit infeodatus. Man darf nicht vergessen, daß das Privilegium für die Fürsten gegeben ist, und diese also hier die domini terrae sind. Der von ihnen Belehnte ist mithin ein Vicegraf, und wenn er den Centgrafen in dem Sinn von oben Note h und i mit dem Gerichtsstab belehnt, ist das Lehen am Gericht immer nur in der dritten Hand.

n) S. oben §. 221. Note p.

bieten die Marken auf dem rechten Saal- und Elbufer dar. Deſto häufiger war es bei anderen Prälaten (§. 292.). §. 290.

Für dieſe beiden Claſſen von Reichsſtänden kennt ſchon das Privilegium Kaiſer Friedrichs II. vom J. 1232 (§. 247. zweite Anm.) den Ausdruck Landesherrn (domini terrae); einen allgemeinen Ausdruck für die mancherlei Rechte, die ihnen ihre Stellung gab, hatte die Rechtsſprache noch nicht; ſie weiß nur von Fürſtenthümern, Grafſchaften, Herrſchaften, unter welchen eine Perſon geſeſſen ſeyn kann; der Ausdruck Landeshoheit (§. 299 u. f.) iſt ſehr viel ſpäter. Wer unter jenen nicht geſeſſen iſt, ſteht unter dem Reich wie die Reichsſtände; aber wenn er nicht zum Herrenſtand gehört alſo keine Reichsſtandſchaft hat, in einem anderen Verhältniß als jene. Denn die Lande, über welche die Grafſchaft an niemand verliehen iſt, verwalten an des Kaiſers ſtatt Reichsvögte (§. 234 b). In dieſem Verhältniß ſtanden urſprünglich alle Orte mit Weichbildrecht, daher es auch urſprünglich keine andere Städte als Reichsſtädte gab; erſt im zwölften Jahrhundert entwickelt ſich der Begriff einer landesherrlichen Vogtei in Städten, und eines von Fürſten verliehenen Stadtrechts. Jene alten Städte begriffen aber zwei Claſſen; die wo die Vogtei einer geiſtlichen Corporation, und die wo ſie einem vom Kaiſer beſtellten Reichsvogt anver-

§. 290. traut war; der leztere konnte auch ein Fürst oder Herr seyn, und die Fürsten erhielten solche Vogteien besonders häufig. Dieses Verhältniß war aber immer gefährlich, weil diese Vögte gern eine landesherrliche Vogtei aus der Reichsvogtei machten. Die Städte suchten sich daher durch Privilegien schon in diesem Zeitraum gegen die Veräußerung der Reichsvogtei zu sichern o). Dasselbe Schicksal drohte den bischöflichen Städten; denn auch die Bischöfe vergaßen, daß die durch ihre Vögte ausgeübte Reichsvogtei, zwar zum Besten der Corporation, eingeführt war und der Vogt von dem Kaiser besonders mit dem Bann beliehen wurde, aber daß die den Bischöfen selbst anvertraute Gewalt keinen größeren Umfang hatte, als die, welche anderen Reichsständen anvertraut wurde, wenn eine Reichsvogtei an sie veräußert wurde. Schon in dem Privilegium Friedrichs II. für die geistlichen Fürsten sieht man das Bestreben der lezteren, eine landesherrliche Gewalt über ihre bischöflichen Städte zu erlangen p); es ist ihnen aber selbst späterhin bei weitem nicht allenthalben gelungen, sie geltend zu machen. Demnach gehörten diese Städte noch nach

o) Die Reichsstadt Lindau erhielt schon 1275 das Privilegium: quod nos advocatiam nobis et imperio attinentem — nunquam alienabimus, obligabimus vel commutabimus. S. Historia Norimb. dipl. Prodr. p. 42.

p) S. die oben S. 179. Nro. 9. abgedruckte Stelle.

nach den Rechtsbüchern wie die übrigen Reichs- §. 290.
städte und die königlichen Pfalzen, zu den Orten wohin der König seinen Hof zu gebieten pflegte q).

So neigte sich denn die Verfassung schon dahin, daß allmälig das Reich zu einem zusammengesezten Staat werden mußte, in welchem eine untergeordnete Hoheit der Reichsstände sich ausbildete, so unbestimmt diese auch jezt noch in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung war. Man betrachtete es schon als einen Grundsatz der Verfassung, daß der Kaiser kein Fahnlehen, welches ihm eröffnet werde, über Jahr und Tag erledigt lassen dürfe r); eine Aufhebung der fürstlichen Gewalt, und eine Herstellung der Einheit der früheren Regierungsform, war mithin schon verfassungswidrig.

Dennoch blieb jene ursprüngliche Einheit noch in einzelnen kaiserlichen Rechten sichtbar. Man sieht den Kaiser noch als den obersten Richter selbst, wohin er kommt, vornehmlich in den Reichsstädten, zu Gericht sitzen, und die Klagen aller Personen richten, wohin sie auch sonst gehören möchten, wenn

q) Sächs. Landr. B. 3. Art. 62. Schwäb. Landr. Art. 39. 40. Jedoch waren diese Orte, nicht solche, in welchen die Hof- und Reichstage gehalten werden mußten. Nach Sächs. Landr. B. 3. Art. 64. ist nur überhaupt nothwendig, daß die Reichsstände an einen Ort auf deutschem Boden berufen werden.

r) Sächs. Landr. B. 3. Art. 60.

§. 290. sie nur noch nicht rechtshängig geworden sind s); man kann daher in diesem Fall auch bei den kaiserlichen Gerichten (§. 293.) eben so gut als vor den landesherrlichen Recht suchen. Selbst die Einkünfte aus den verliehenen nutzbaren Regalien, werden ihm während seines Aufenthalts allenthalben eröffnet (Note s). Er mag endlich, als die Quelle alles Rechts, welches auf Gebot beruht, das er vermöge seiner königlichen Gewalt zu erlassen berechtigt ist, den unter einem Landesherrn gesessenen freien Leuten beliebig Rechte und Privilegien verleihen, wodurch die Ausübung der jenen verliehenen Regalien in ihrer Form verändert oder beschränkt wird t). Die kaiserliche Gewalt war daher in einem gewissen Sinn noch eine mit der landesherrlichen concurrirende. In dieser

s) Sächs. Landr. B. 3. Art. 60. In welche Statt des Reichs er kommt binnen dem Reiche, da ist ihm ledig Münz und Zoll, und in welch Land er kommet, da ist ihm ledig das Gericht daselbst, also daß er wohl selbst richten mag alle die Klagen, die vor ihn kommen, und ehe vor einen andern Gericht nicht begunnt noch geendet sind. Wenn auch der König allererst in das Land kommet, so sollen ihm ledig seyn alle Gefangne auf Recht, und man soll sie für ihn bringen aufs erste so man sie besenden mag, und mit Recht überwinden oder ledig lassen u. s. w.

t) Es ist beinahe kein die Landeshoheit, im Sinne dieser Zeit, beschränkendes Recht, welches die Kaiser nicht den Unterthanen der Landesherrn oder anderen Landesherrn in jener Gebiet verliehen hätten, ohne daß es je einem Landesherrn in den Sinn kam, daß er ein Widerspruchsrecht gegen die Ausübung jener Befugniß des Kaisers an sich habe. Vergl. Strubens Nebenstunden. Th. 4. Abh. 22. §. 19., wo eine Reihe von Belegen zu diesem Satze gesammelt ist.

Beziehung ist sie erst bei steigender Landeshoheit §. 290.
allmälig beschränkt worden u), und davon späterhin
nichts übrig geblieben als die dem Kaiser aus-
schließend oder in Concurrenz mit den Landesherrn
zustehenden sogenannten Reservatrechte.

§. 291. §. 291.

Den Hof des Kaisers, der noch immer wan-
delnd ist, bilden die Erzbeamten und andere
Dienstleute des Reiches, welche, seitdem der
Kaiser auch als Fürst Dienstleute haben kann a),
von den Dienstleuten des Kaisers wesentlich ver-
schieden sind. Die lezteren verrichten den ordent-
lichen Hofdienst. Im ordentlichen Staatsrath des
Kaisers (§. 220.), mit welchem der Kaiser vorbe-
reitet, was auf den Reichstagen verhandelt werden
soll, und die Reichsgeschäfte verwaltet, bei welchen
die Reichsstände nicht mitwirken, ist statt des Pfalz-
grafen und des Erzkanzlers der Kanzler (im
Verhältniß zum Reichserzkanzler der Vicekanz-
ler) der erste Minister in geistlichen und weltlichen
Angelegenheiten. Das Richteramt der Pfalzgrafen
ist auf den kaiserlichen Hofrichter übergegangen

u) Den Anfang machen schon die Bewilligungen Friedrichs II. S. oben §. 247. zweite Anm.

a) Dieser Unterschied fängt daher mit den fränkischen Kaisern an, die durch die Bildung des Besitzthums, das sie auf die Hohenstaufen vererbten, zuerst den Rechtssatz begründeten, daß der Kaiser zugleich des Reichs Fürst seyn könne.

§. 291. (§. 293.); es hatte sich aber schon vorher in den Provinzen, ohne daß sich genau angeben läßt wie und zu welcher Zeit, in ein gewöhnliches Fürstenamt verwandelt, welches auf die eigenen Herrschaften, Grafschaften und Lehen der Pfalzgrafen, und wahrscheinlich auf das Recht, in den königlichen Pfalzgerichten, in welchen von jeher der Missus seine Gerichtbarkeit ausübte, den seine Stelle vertretenden Hofrichter zu belehnen, oder wenn er wollte selbst zu Gericht zu sitzen b), beschränkt war. Der Pfalzgraf am Rhein gehörte zu den Reichserzbeamten; mit dieser Pfalzgrafschaft waren die ältesten Erbgüter des fränkischen Kaiserhauses großentheils verbunden worden, und bei dieser scheinen auch viele Reichsvogteien, die in lehnbaren Territorialbesitz verwandelt wurden, geblieben zu seyn. Bei den übrigen Pfalzgrafschaften war das leztere in viel geringerem Umfang der Fall. Sie waren, wie z. B. die sächsischen Pfalzgrafschaften, häufig mit anderen Fürstenämtern verbunden, und die eigenthümlich jenem Reichsamt anhängenden Rechte sind daher oft schwer zu unterscheiden. Eine besondere ausführende und controllirende Behörde (wie der Missus gewesen war) einzurichten, wurde in diesem Zeitraume gar nicht versucht; die Ausführung der kaiserlichen Befehle wurde entweder lediglich den Landesherrn und Reichsvögten überlassen, oder vom Kaiser willkührlich

b) S. die Anmerkung zu diesem §.

einem zu diesem Endzweck besonders ernannten Vicarius oder Commissarius übertragen. §. 291.

Anmerkung. Von den Pfalzgerichten.

Es ist freilich leicht, aus dem Gange, welchen die Verfassung nahm, die Veranlassung anzugeben und zu erweisen, und hiernach zu schließen, wie und zu welcher Zeit die Stellung der Pfalzgrafen sich änderte, aber unmöglich dies urkundlich darzuthun, weil diese Veränderung vor sich gieng, wie der Ursprung der Landesheheit, ohne daß es die handelnden Personen selbst bemerkten. Die Auflösung der Gauverfassung war auch hier die Veranlassung; zuerst hörten dadurch die Cameralgeschäfte des Pfalzgrafen auf, weil das Reichsgut nun eximirt und besonderen Vögten untergeben werden mußte; das Richteramt der Pfalzgrafen dauerte zwar fort, aber in einer anderen Gestalt, eben so wie die Grafengerichte in den Gauen eine andere erhielten. Für die dem Kaiser allein noch unmittelbar unterworfenen Reichsvogteien dauerten eigene kaiserliche Gerichte fort, welche da, wo die alte Gaugrafschaft in eine Reichsvogtei verwandelt wurde, den Namen kaiserlicher Landgerichte führten, da aber, wo die Reichsvogtei ein aus der Gaugrafschaft eximirter Sprengel war, ein Vogtgericht genannt wurden. Für die Verwaltung der Gerichtbarkeit, die der Missus ehedem gehabt hatte, war der Pfalzgraf, und an seiner Statt wurde jene Gerichtbarkeit durch Stellvertreter, judices palatini, Hofrichter, ausgeübt, die ihre Gerichte in den althergebrachten Malstätten einzelner kaiserlicher Pfalzen hielten, wo sie auch ihre Schöffen hatten. S. oben B. 1. S. 702. Viele städtische Gerichte sind daher ihrem Ursprung nach solche kaiserliche Pfalzgerichte; denn durch das Weichbildrecht, wurde die Stadt ihnen unmittelbar unterworfen. Ganz klar ist dies bei dem magdeburgischen, vor dem Burggrafen gehegten Gericht, welches von dem Herzog von Sachsen, als Pfalzgrafen von Sachsen gehalten, und 1294 dem Erzbischof überlassen wurde. S. oben §. 284. zweite Anm. Der Burggraf war nichts anderes als der an der Stelle des Pfalzgrafen zu Gericht sitzende Hofrichter, und seine Schöffen Pfalzschöffen, daher auch die Rathmannen von diesen wesentlich verschieden waren, und es sichtbar selbst als eine neuere Einrich-

§. 291. tung anzusehen ist, daß es jenem und seinem Schultheißen gestattet war, im Nothfall auch das Gericht mit Rathmannen zu besetzen. S. oben §. 284. Note g. Einen ähnlichen Ursprung des frankfurter Stadtgerichts weist Fichard oben §. 234 b. Note b nach). Aus diesem Ursprung städtischer Gerichte erklärt sich, wodurch einzelne derselben Oberhöfe wurden, von welchen Urtheile (Rechtsbelehrungen) eingeholt wurden, wiewohl dieselbe Stellung auch aus anderen Gründen, besonders der Verbreitung des Stadtrechts über andere Städte hervorgehen konnte, wie bei Lübeck. Bei Magdeburg traf beides zusammen. Die Wirksamkeit dieser Hofgerichte bezog sich zunächst ebenfalls auf die Reichsvogteien, deren Obergerichte sie waren; allein wegen des Grundsatzes, daß die kaiserlichen Gerichte mit den Territorialgerichten concurrirten, waren sowohl diese Hofgerichte als jene Landgerichte auch für andere Sachen competent. Rechtsbelehrungen wurden auch von Territorialgerichten von ihnen eingeholt, und aus dem ehemaligen Reichsamtssprengel, für welchen sie ursprünglich angeordnet waren, konnte man sich auch fortwährend in erster Instanz oder von den Territorialgerichten wegen verweigerten Rechts und sonst in höherer Instanz an sie wenden. Dadurch daß dergleichen Landgerichte wie Reichsvogteien oder mit diesen selbst an Territorialherrn kamen, entstanden späterhin so manche Landeshoheitsstreitigkeiten, indem die Erwerber ihren Gerichtssprengel, zu welchem seit den Privilegiis de non evocando eigentlich nur ihr eigenes Territorium gehörte, für ein Territorium ausgaben. Die große Anzahl der kaiserlichen Land- und Hofgerichte während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts ist bekannt; die berühmtesten unter ihnen, weil sie unter der Begünstigung besonderer Umstände die Justizreform im sechzehnten Jahrhundert überlebt haben, sind die Landgerichte zu Nürnberg (welches schon 1273 die Burggrafen von Nürnberg hatten, s. d. Belehnungsurkunde Rudolphs I. in der Hist. Norimb. dipl. p. 167.), das kaiserliche Landgericht zu Würzburg und das Hofgericht zu Rothweil geworden. Alle Hofrichter richteten natürlich nicht an des Pfalzgrafen, sondern an des Kaisers statt, weil der Pfalzgraf selbst nur an des Kaisers statt richten konnte. Diesem Umstande ist es ohnstreitig zuzuschreiben, daß diese Hofgerichte oft auch außer allem Zusammenhang mit den Pfalzgrafen kamen, seitdem diese die Grafschaften, die sie wie andere Große zusammenge-

bracht hatten, durch das dazu erworbene Herzogthum schlossen, und §. 291.
zu einem Fürstenthum bildeten. Die Kaiser sezten daher seitdem die Hofrichter selbst, ertheilten aber allmälig die Hof- und Landgerichte auch wie Grafschaften und Herzogthümer zu Lehen. Vergl. v. Senkenberg von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit. Frankf. 1760. 4. S. 14 u. f.

§. 292. §. 292.

Bei welchen Angelegenheiten des Reiches eigentlich die Reichsstände mitzuwürken hätten, war weder durch Gesetz noch Herkommen genau bestimmt. Ausgemacht war es, daß kein Gesetz ohne Rath und Einwilligung der Reichsstände aufgerichtet werden möge, auch die auswärtigen Angelegenheiten wurden gewöhnlich auf Reichstagen verhandelt, und Kriege des Reichs daselbst beschlossen a), hingegen das wichtige Recht, Privilegien zu ertheilen und

a) Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 2. C. 6. Ibi etiam princeps, eo quod omnibus in proprii imperii finibus ad ejus voluntatem compositis, virtutem animi quam intus gerebat, extra ferri disponeret, Ungaris bellum indicere, ipsosque ad Monarchiae apicem reducere volebat; sed cum assensum principum, quibusdam de causis latentibus, habere non posset, ad effectum tunc perducere ea quae volvebat mente, non valens, ad opportuniora tempora distulit. Godefridi Mon. (bei Freher Tom. 1.) Chron. ad a. 1172. Imperator apud Wormatiam curiam celebrem habuit, ubi conquestus de Italicis, — judicio cunctorum principum expeditionem in Italiam iterum indixit, post circulum duorum annorum determinatam. Erlangte der Kaiser die Einwilligung der Reichsstände zum Reichskriege nicht, so mußte er sich mit der Hülfe begnügen, die ihm Einzelne freiwillig leisteten, und sich auf die Kräfte verlassen, über die er auch ohne das Reich verfügen konnte.

§. 292. Reichslehen zu vergeben, übte der Kaiser ohne alle Einschränkung. Die Reichsstandschaft steht den geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Herren zu, und ist etwas rein persönliches b). Bei den geistlichen Herrn bestimmt jezt nicht mehr die geistliche, sondern die weltliche Würde (der Fürsten oder Herren- d. h. Grafenstand) die Reichsstandschaft, woraus sich denn der Begriff der Reichsäbte oder Prälaten von selbst ergiebt c). Auf den Reichstagen selbst erschien jezt auch, außer den eigentlichen Reichsständen niemand mehr d). Die Berathungen hatten keine bestimmte Form; das Hauptgewicht gaben natürlich die Stimmen der Fürsten wegen der in ihren Händen liegenden Macht. Kirchliche Angelegenheiten waren vermöge der ganz

b) D. h. der Besitz eines Fürstenthums, einer Grafschaft oder Herrschaft gehörte freilich dazu, um auf dem Reichstage zu erscheinen und zu stimmen, aber die Stimme haftete nicht wie späterhin, auf dem Lande, sondern dies war nur die Bedingung, unter welcher sie der Person zukam.

c) Die ehemaligen Monasteria regalia (§. 189.) waren es daher allein, welche die Reichsstandschaft erhielten, weil die in früheren Zeiten erworbene immunitas, späterhin durch Privilegien der Kaiser immer in die wahre Grafschaft verwandelt wurde. Die Klöster und Stifter, welche dies Vorrecht nicht erlangten, sondern einer landesherrlichen Vogtei unterworfen blieben, wenn ihnen auch eine Gerichtbarkeit über ihre eigenen Leute und andere Hintersassen zu Theil wurde, blieben landsässig und erschienen auf keinem Reichstage. Dies war daher das Schicksal der meisten erst späterhin gestifteten Klöster und Stifter.

d) Denn das Gefolge des Kaisers und der Stände gehörte nicht zum Reichstage.

veränderten Kirchenverfassung, welche der weltlichen Macht allen Antheil an der eigentlichen Kirchengesetzgebung und Kirchenregierung entzog, kein Gegenstand der Verhandlungen mehr, ausgenommen in so fern sie die Rechte des Staats im Verhältniß zur Kirche betrafen. §. 292.

§. 293. §. 293.

Von den einzelnen Regierungsrechten des Kaisers verdient zuerst die Gerichtbarkeit ausgezeichnet zu werden. Er übte sie selbst in Fürstengerichten (judicium oder curia principum), von welchen allein über der Fürsten Leib, Ehre und Lehen oder Erbe gerichtet werden mag, wo Fürsten und Herrn seine Schöffen waren [a]); in anderen Sachen konnte man sich an den (von Friedrich II., so viel man weiß, 1235 zuerst bestellten), Hofrichter (judex curiae) wenden, der an des Kaisers statt an dem wandelnden Hof des Kaisers zu Gericht saß [b]). Vorher mochte der

a) Sächs. Landr. B. 3. Art. 55. Schwäb. Landr. Art. 26.

b) Friedr. II. Reichsabsch. A. 1235. Cap. 24. Wir sezen daß des Reichs Hof hab' einen Hofrichter der ein Freymann seyn soll; der soll an dem Amt zum mindesten ein Jahr bleiben, ob er sich recht oder wohl behaltet. Der soll alle Tage zu Gericht sizen, on (außer) den Sontag und on die großen Feiertage und soll auch allen Leuten richten die ihm klagen, und von allen Leuten, on von Fürsten und andern hohen Leuten wo es geht an ihren Leib und an ihre Ehre an ihr Recht an ihr Erb an ihr Lehen, das wollen wir selbst richten. —

§. 293. Pfalzgraf, der zufällig am Hofe gegenwärtig war, oder ein anderer Reichsministerial (s. B. 1. S. 205.) die Stelle des Hofrichters vertreten. Mit diesem concurrirten die kaiserlichen Hof- und Landgerichte (§. 291. Anm.) in den Provinzen c), und an beide mochte man sich wenden, wo man sich von einem gemeinen Landgericht beschwert glaubte, oder von diesem keine unpartheiische Justiz erwartete.

§. 294.

§. 294.

Die Reichskriegsverfassung a) war jezt folgendergestalt organisirt: I. Alle Reichsstände, und alle Gemeinheiten, die dem Reiche unmittelbar unterworfen sind, sind verpflichtet, dem

Vor der Errichtung dieses beständigen Hofgerichts mochte der Kaiser, wenn er in Deutschland war, keinen allgemeinen Stellvertreter haben, in seiner Abwesenheit aber willkührlich einen Vicarius ernennen wie man aus dem Schwäb. Landr. Art. 26. zu schließen berechtigt scheint. Man kann übrigens auch aus der Ernennung eines Hofrichters unter Friedrich II. abnehmen, daß die §. 291. erwähnte Veränderung, die mit dem pfalzgräflichen Amte vorgegangen war, schon längst geschehen seyn mußte.

c) K. Ruprechts Urk. für Freyburg A. 1403. Were es aber daß dem Kläger das Recht daselbs (vor dem Herzog von Oesterreich) vorgezogen würde, so mochte er sie um dieselbe Ansprache für unser kuniglich Hofgerichte oder unser Landgerichte zu Rotwile fürheischen und laden. (Bei Schilter Instit. iur. publ. L. 4. Tit. 9. §. 379.).

a) S. überhaupt: G. A. Stenzel Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands vorzüglich im Mittelalter. Berlin 1820. 8.

Reiche zu dienen und es zu vertheidigen [aa]). II. Die §. 294.
Reichsstände leisten den Reichsdienst hauptsächlich durch ihre Ritterschaft, wiewohl auch andere Freie, welche in ihrer Herrschaft gesessen sind, zuweilen den Reichsdienst leisten müssen, insonderheit ihre Städte [b]). III. Die dem Reiche unmittelbar

aa) Der Reichsdienst darf daher durchaus nicht als bloßer Lehendienst angesehen werden, obwohl er durch den Maaßstab, nach welchem er hauptsächlich geleistet wird, und nach der Art wie ihn die Verpflichteten, nämlich durch ihre Dienst- und Lehenleute leisten, die Form eines Lehendienstes hat. Das Schwäb. Lehenrecht sagt jenes ausdrücklich: Art. 73. §. 2. (nach der Ausg. von Schilter Cap. 8. §. 2.) Den aber die des Reichs Dienstmann seynd (wie diese Worte, die in der Schilterschen und Bergerschen Ausgabe fehlen, zu verstehen sind, zeigt der §. 5 und 7.) und die nicht Lehen von dem Reiche habent den gebent doch der Künig wohl ein Herfart. §. 5. Wenn die teutschen einen Künig welent, und der gen rome nach der weihin vert, die Fürsten seint schuldig mit im ze faren die in erwelt haben zu einem künig. — §. 6. Auch söllent ander fürsten und alle frey Herrn mit im varen den er gebeut. — Man findet auch Spuren des auch an andere als blos Lehenleute gerichteten Aufgebots Godefridi Mon. Chron. ad a. 1189. Rex (Henricus VI.) expeditionem Italicam jurare fecit nobiles, maxime eos qui Ministeriales imperii essent. Aber selbst ohne alle diese Beweise müßten schon die Reichsmatrikeln auf die allgemeine Verbindlichkeit aller unmittelbaren Reichsunterthanen zum Reichsdienst führen, die man späterhin, als der Lehendienst in natura nach und nach aufhörte, entwarf. Und endlich welchen Grund hätte man gehabt, den kleinen Reichsständen den Reichsdienst zuzumuthen, die meistens kein Lehen hatten, das durch Heerfahrt verdient werden mußte. Denn das, was sie gewöhnlich zu Lehen trugen, Gerichtbarkeit und andere Regalien, gehörte nicht dahin „Bann leihet man ohne Mannschaft." Sächs. Landr. B. 3. Art. 64.

b) Der ordentliche Reichsdienst wurde durch die Ritterschaft und

§. 294. unterworfenen Stadt- und Landgemeinden dienen, wie die zu des Kaisers (Reichs) Gütern gehörige gemeine Dienstmannschaft, unter dem

deren reisige Knechte geleistet, die Reichsdienstordnung (s. die Anmerkung a. E. des §.) spricht daher auch blos von ihnen und legt den gemeinen Landsassen blos eine Beisteuer auf (§. 223. Note d). In außerordentlichen Fällen blieb aber den Ständen immer das Recht, die alte gemeine Heerfolge aller Freien (Landfolge, Landwehr) zu fordern. Seitdem die Städte zu dieser eine rüstige Miliz lieferten, besonders ein tüchtiges Fußvolk, das meist besser war als das geworbene, dessen man sich sonst hauptsächlich bediente, mochte von derselben öfter Gebrauch, auch zu des Reichs Dienst, am meisten aber in des Landesherrn Fehden gemacht werden, denn außerhalb des Reichs diente diese Miliz nicht gern. Daher gehörte es zu den Privilegien, die sich die Städte von den Kaisern und Landesherrn ertheilen ließen, daß sie (ordentlicherweise) zu entfernteren Unternehmungen nicht gebraucht werden sollten. So heißt es schon in dem Stadtrechte von Freiburg von 1120. Burgenses non tenentur ire cum Domino in expeditione, nisi iter unius diei, ita tamen ut quisque sequenti nocte possit ad propria remeare. — Cum vero predicta expeditio communiter praecipitur, quicumque civium audierit et non exierit, nisi legitimam causam pretenderit, domus ejus funditus destruetur. — Doch der Landesherr hatte Mittel genug, die Bürgerschaft auch zu bedeutenderen Heerfahrten zu bewegen, besonders da die kriegslustige Jugend selbst Gefallen daran fand, und so dient denn schon im dreizehnten Jahrhundert ein zahlreiches Fußvolk aus den Städten auch im Reichsheere. Die zürcher Miliz hatte bedeutenden Antheil an dem großen Siege K. Rudolfs über K. Ottokar von Böhmen; die Anzahl des Fußvolks, das im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts im Kriege zwischen den Gegenkönigen Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich diente, giebt Joann. Vitoduranus (bei Eccard Tom. 1. p. 1787) auf 20,000 Mann an, von denen gewiß nur der kleinere Theil geworben war.

Reichsvogt [bb]). IV. Der Maaßstab, nach welchem der Reichsdienst geleistet wird, ist hauptsächlich das, was jeder Reichsstand an Reichsgut hat; nach der Reichsdienstordnung soll von jeden 10 Mansis Reichsgut, welche zu Lehenrecht, ein Ritter und zwei Knechte, und von jeden 5 Mansis, die zu Hofrecht ausgethan sind, ein Ritter und ein Knecht gestellt werden [c]). Der Dienst derer, die kein Reichslehen haben, richtet sich nach dem Herkommen oder eines jeden freier Verwilligung, die denn freilich hauptsächlich davon abhängt, wie er durch seine Verhältnisse des Kaisers Gnade zu suchen oder sich derselben dankbar zu beweisen veranlaßt wird [d]). V. Ueber die Ver- §. 294.

bb) Wie kräftig die dem Reich unmittelbar untergebenen Schweizer Kaiser Friedrich II. in Italien des Reichs Dienst geleistet s. bei Joh. von Müller Gesch. Schw. Eidgen. Th. 1. 497.

c) Dieser Reichsdienstordnung mochte aber freilich ein besonderer Lehenscontract derogiren. S. z. B. oben §. 238. Note a. Nro. 1.

d) Als ein Commentar zu diesem Satze mag hier folgende Stelle aus M. Justini Lippiensis Lippiflorium (c. 1260) bei Meibom Tom. I. p. 585. stehen: Der Graf Bernhard von der Lippe erscheint vor K. Friedrich I. mit einer zahlreichen Ritterschaft:

Rex equitem vocat, ille venit; Rex ore sereno
Respicit hunc, ipsi dona dat, atque refert:
Parva quidem tibi do, sed me majora daturum
Spondeo: Miles ait: Das mihi magna satis.
Inclyte Rex, tibi semper ero servire paratus:
Si re deficio, corpore promtus ero.
Terra mihi satis ampla manet, munitio nulla:
Hostibus expositus jurgia, damna fero.

§. 294. bindlichkeit der Ritterschaft eines jeden Reichsstandes, den Reichsdienst zu leisten, bestimmt die Reichsdienstordnung unbedingt, nur dieses, daß sie auch außerhalb des Landes ja selbst des Reiches zu folgen schuldig sey; unter welchen Bedingungen sie aber in des Reiches Angelegenheiten dienen müsse, bestimmt sie nur subsidiarisch und nur unvollständig e), weil hier das meiste von den besonderen Dienstrechten abhängen mußte. VI. Da das herzogliche oder Fürstenamt wesentlich in der Befugniß besteht, die in seinem Sprengel belegenen Reichsgüter den Vasallen und Dienstleuten als Reichsafterlehen zu reichen und diese zu des Reichs

Hinc precor, ut proprio liceat mihi condere fundo
Oppidulum: per quod firmior esse queam.
Annuit his Caesar, apicum quoque robore firmat
Ne quis cassare Caesaris acta velit. —

Herzog Heinrich von Oesterreich leistete mit einer zahlreichen Dienstmannschaft den Reichsdienst auf Friedrich I. zweitem Zuge nach Italien, (Radevicus de gest. Frid. I. L. 1. C. 35. 36.) ohnerachtet er nach dem kurz zuvor erhaltenen Privilegio (§. 238. Anm.) zu gar keinem Dienst verpflichtet gewesen wäre.

e) Sie bestimmt nämlich nur: 1) daß überhaupt jeder, der Reichsgut zu Lehen habe, sechs Wochen auf seine Kosten dem Reiche dienen müsse. Note o. 2) Daß sonst (in so fern durch das Dienstrecht nicht ein anderes verabredet sei) der Dienstmann während des Feldzuges (quam diu in incepta vadant expeditione) von seinem Dienstherrn den nöthigen Unterhalt bekommen und zu jenem eine bestimmte Ausrüstung erhalten soll. 3) Wie die Beute getheilt werden soll, je nachdem der Dienstherr nach der Reichsdienstordnung oder dem besonderen Dienstrechte seinen Unterhalt bekommt oder nicht bekommt. Vergl. die Anmerkung zum §. Nro. V.

Dienste aufzubieten, so besteht das Reichsheer aus §. 294.
so viel Hauptfahnen oder Bannern als es Fahnlehen giebt [f]); unter diesen stehen die Banner [g]) der Grafen und Herren und anderen Freien (Bannerherren), die vom Reich ohne Mittel oder durch den Fürsten ihr Reichslehen haben, oder dem Reiche freiwillig dienen; ihren Bannern folgt eines jeden gemeine Ritterschaft mit ihren (edeln oder freien) Knechten (armigeri, scutarii, famuli) und die sonstige Landfolge unter einer jeden Stadt oder Gemeinheit Banner [h]). Das Reichsbanner, welches

f) In der Ordnung, in welcher Friedrich I. bei seinem zweiten Zuge nach Italien über die Alpen gieng, lassen sich die verschiedenen Hauptbanner deutlich unterscheiden. S. Radevicus L. 1. C. 25.

g) Der Banner, welche ein Fürst von seinem Fürstenthume führte, mit welchem jederzeit auch eine beträchtliche Anzahl Grafschaften oder Herrschaften verbunden war (§. 222.), die ihm zu eigen oder zu Lehen zugehörten, waren daher immer mehrere; das Hauptbanner für das Fürstenthum, die übrigen für die damit verbundenen (nicht zu verwechseln mit den demselben untergebenen) Grafschaften. Hieraus erklärt sich Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 2. Cap. 32. Henricus major natu Ducatum Bajoariae per septem vexilla resignavit. Quibus minori (Heinrich dem Löwen) traditis, ille duobus vexillis Marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus, reddidit. Exinde de eadem Marchia cum praedictis comitatibus, quos tres dicunt, judicio principum Ducatum fecit, eumque non solum sibi sed et uxori cum duobus vexillis tradidit (es mag hier eine Fahne die Markgrafschaft, die andere die Grafschaften bezeichnet haben).

h) Das gemeinhin der Schultheiß oder ein besonderer Bannerherr trug.

§. 294. dem Kaiser selbst vorgetragen wurde, führte immer ein Fürst [i]). VII. Auf dieser Ordnung des Reichsheeres (oder des Reichsheerschildes) beruhte die Abtheilung aller Freien in sieben Classen oder Heerschilde, welche ihren höheren oder geringeren Stand, wie er theils durch ihre Geburt und Würde, theils durch ihre Dienstverhältnisse bestimmt wurde, bezeichnen. Den ersten Heerschild hat der König, den zweiten die geistlichen Fürsten, weil sie nur des Königs Dienstleute (Ministerialen) sind, den dritten die weltlichen Fürsten, weil sie der Geistlichen Dienstleute, ihres Fürstenamtes unbeschadet, werden können, den vierten die Grafen und Freiherren, weil sie der Fürsten Dienstleute sind, den fünften die Bannerherren, die nicht edel sind d. i. die Freien, welche selbst noch Freie des sechsten Heerschildes zu Mannen haben [ii]), den sechsten die gemeine Ritterschaft, d. h. die Vasallen der vorstehenden Classen, die aber selbst keine ritterliche Mannschaft mehr haben, dem Geburtsstande nach der fünften Classe gleich, und daher auch fähig in diese ohne besondere Standeserhöhung

i) Schon seit Friedrich I. findet sich übrigens in dem Reichsbanner ein Adler, vergl. Häberlins Reichsgesch. Th. 2. S. 223.

ii) In wie fern unter diesen Freien, oder den Freien im sechsten Heerschilde, die Mittelfreien des Schwabenspiegels oder die Schöffenbaren des Sachsenspiegels zu suchen sind, und nach welchen Kennzeichen sie in den fünften oder sechsten Heerschild zu setzen seyn dürften, s. unten §. 341 u. f.

hung hinaufzurücken; neben ihnen stehen in dieser §. 294.
Classe die Ministerialen des Herrenstandes; den siebenten alle Freie, die nicht ritterlicher Geburt sind [k]). VIII. Der Kaiser sagt den Reichsheerdienst, wenn die Heerfarth auf dem Reichstage beschlossen ist, den Fürsten Jahr und Tag zuvor an [l]); wer auf deren oder sonst seines Lehnsherrn Aufgebot nicht erscheint, oder, der Regel nach mit dessen gutem Willen, gegen Erlegung der durch die Reichsdienstordnung oder das besondere Dienstrecht bestimmten Summe die Heerfahrt löst [m]),

k) Schwäb. Landr. Art. 8. (vergl. Sächs. Landr. B. 1. Art. 3.). Der Künig hebet den ersten Heerschilt. Die Bischof und die äpt und die äptissin die do gefürstet seynd, die hebent alle den andern Heerschilte. Die leyenfürsten den dritten (seit sie der Bischof Manne worden sind. — Sächs. Landr.) Die freyen Herrn den vierten. Die Mittelfreien (Sächs. Landr. die Schöffenbaren Leut und der Freiherrn Manne) den fünften. Die Dienstmanne den sechsten. (Sächs. Landr. Ihre Manne fortan haben den sechsten.) Den siebenten Herschilt hebt ein jeglich Mann, der nicht eigen ist und ein eekind ist. J. Weiske de septem clypeis militaribus. Lips. 1830. 8.

l) Ein Ausschreiben dieser Art von Heinrich IV. s. bei Goldast Constit. Imp. Tom. 1. p. 234. Nro. 12. und von Friedrich I. bei Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 2. C. 30.

m) Was dafür gegeben wird, heißt Adoha oder Hostenditiae (obwohl diese Ausdrücke im weiteren Sinne, der schon in ihrer Etymologie liegt, auch für andere Leistungen gebraucht werden. S. die Glossarien bei diesen Worten). Die Reichsgesetze bestimmen ihre Quantität nur in Ansehung der Reichslehen, in Absicht anderer Lehen hängt sie von den besonderen Dienstrechten ab (s. §. 304.). Nach dem *Vet. auct. de benef.* §. 13., dem Sächs. Lehnr. Art. 4. und dem Schwäb. Lehnr. (nach

§. 294. verliert zur Strafe sein Lehen n). IX. Von dem zum Reichsdienst aufgebotenen Reichsheere konnte indessen der Kaiser nur auf eine kurze Zeit Gebrauch machen o); einen längeren Dienst mußte er von

der Schilterschen Ausg.) Art. 8. §. 3. und Art. 87. §. 2. sind sie, wahrscheinlich nach einem älteren Reichsgesetz, der zehnte Theil der Einkünfte. Nach II. F. 40. vermöge eines Gesetzes Conrads II. in Deutschland $\frac{1}{3}$ der Einkünfte. Nach II. F. 55. vermöge eines Gesetzes Friedrichs I. (welches auch Radevicus L. 2. Cap. 7. hat), die Hälfte der jährlichen Einkünfte. (Die adelichen Ministerialen der Fürsten, geben nach der Const. de exp. Rom. sogar von jeder Hufe 1 Pf. oder die Einkünfte eines ganzen Jahrs, wenn sie den Zug nicht mitmachen wollen. S. Note n). Vielleicht bezieht sich die Bestimmung der Rechtsbücher nur auf den Fall, wenn wegen Collision der Verbindlichkeit gegen mehrere Dienstherren eine nothwendige Reluition der Dienste statt hatte, und die lezteren Gesetze verhalten sich bei andern Reluitionen wie älteres und neueres Recht. Die Befugniß, statt der Dienste die Hostenditien zu zahlen, steht übrigens nicht in der Willkühr des Vasallen. Nur wenn der Vasall mehrere Lehensherren hat, die ihn zu gleicher Zeit aufbieten, soll er dem den Vorzug geben, der ihm zuerst den Dienst angesagt hat, und dem andern Hostenditien zahlen (Schwäb. Lehnr. Art. 87. §. 1.) und wenn er Lehen unmittelbar vom Reiche hat, andere Lehen aber nur mittelbar oder gar nicht vom Reiche, so soll er jene durch persönlichen Dienst verdienen, den Dienst für diese aber abkaufen (Const. de exped. Rom. Note n). In allen übrigen Fällen muß der Vasall selbst erscheinen oder einen tüchtigen Substituten stellen, oder des Lehnsherrn Genehmigung zur Zahlung der Hostenditien einholen (II. F. 55. vergl. mit der Const. de exped. Rom. Note n).

n) Ich kann die in diesem §. aufgestellten Resultate nicht besser erläutern und zugleich beweisen, als durch die in der Constitutio de expeditione Romana enthaltene älteste Reichsdienstordnung, welche daher in der Anmerkung am Ende dieses Paragraphen ihrem Hauptinhalte nach abgedruckt ist.

o) „Die Heerfahrt zur Kaiserkrönung endet sich (nach dem Sächs.

ihrer freien Verwilligung durch Gnadenbezeigungen und Geschenke gewinnen p); auch bedurfte er in Fällen, wo er der Reichsstände Einwilligung zu einer Unternehmung nicht erhalten konnte q), und doch auch die Kräfte, welche ihm als Fürsten zu §. 294.

Lehnr. Art. 4.) an den Deutschen, als der König geweihet wird." Zu weiteren Unternehmungen in Italien brauchte also nach vollzogener Krönung das Heer nicht zu dienen. Zu anderem Reichsdienst soll es nach dem angeführten Text, gar nur sechs Wochen dienen. Doch dies scheint nach dem ganzen Zusammenhang nur auf den Fall zu gehen, wenn der Lehensherr ihm keinen Unterhalt reichen will, und fällt also weg, wenn er ihm das reichen läßt, was ihm nach des Reichs Dienstordnung oder seinem besonderen Dienstrechte gebührt. „Sechs Wochen soll der Mann reisen und dienen seinem Herrn, bey seines selbs Kosten, darzu soll er sechs Wochen vor und sechs Wochen nach, des Reiches Fried und darbinnen Ruhe haben. So daß ihn keiner seiner Herrn dabinnen zu Lehnrecht beleidingen mag noch des Reiches Dienst gebieten." Aber auch gegen die gebührende Vergeltung dauert der Reichsdienst nie lang. Man sieht dies am deutlichsten aus der Geschichte des zweiten Zuges nach Italien unter Friedrich I., der nach der Eroberung von Mailand den größten Theil der Fürsten mit ihrem Heere entlassen mußte, (Radevicus L. 1. Cap. 44.), und als er im folgenden Jahre die Reichshülfe von neuem nöthig hatte, es nicht wagte, dieselben Fürsten aufzubieten, die das Jahr zuvor mit ihm in Italien gewesen waren (ibid. L. 2. C. 26.). Von dem Unglück Friedrichs auf seinem fünften Zuge war die Hauptursache, daß der größte Theil des Reichsheeres zu früh zurückgieng (Otto de S. Blasio Cap. 23.).

p) So z. B. verlangte Heinrich der Löwe 1178 von K. Friedrich I. die Reichsstadt Goslar (und die dortigen Bergwerke), wenn er länger in Italien bleiben sollte.

q) Besonders wenn er mit Gegenkönigen oder aufrührischen Großen zu kämpfen und also einen Theil der deutschen Stände selbst gegen sich hatte.

§. 294. Gebote ſtanden, nicht hinreichten, einer beſonderen von ihm allein abhängigen Miliz. Es wurde daher ſchon ſehr frühe üblich, Ritter und gemeines Kriegsvolk gegen Sold in Dienſt zu nehmen, den der Kaiſer aus ſeinen Einkünften zahlen mußte r).

Anmerkung. Kriegsordnung der Constitutio de expeditione Romana.

I. Statuimus ergo et decrevimus cum consensu tam spiritualium quam secularium principum ibidem nobiscum adsi-

r) Literae Henrici VI. ap. Godefrid. Colon. ad a. 1195. Pro redemtione ejus terrae (sanctae) mille quingentos milites et totidem sargantos in expensis nostris a Martio usque ad annum transmittere decrevimus, et hoc manifesto spopondimus, unicuique militi 30 uncias auri, et tantum annonae, quae ei ad annum sufficiet, daturi. — Milites itaque et sarganti jurabunt obedire illi, quem Magistrum eis et ducem constituemus et per annum stare in servitio dei. Die Sarganti ſind Bogenſchützen, die ſchon in einer Urkunde Heinrichs IV. vorkommen. Auch bei Otto Frising. kommen milites qui Soldarii vocantur vor, und auf Friedrichs I. zweitem Zug machte die mercenaria multitudo eine eigene Abtheilung des Heers aus. (Radevicus de gest. Fr. I. L. 1. Cap. 32.) Die Söldner dienten immer unter beſonderen Hauptleuten, die der Dienſtherr ſezte. Godefrid. Colon. ad a. 1236. Imperator moturus bellum Longobardis sibi rebellibus, praemittit quingentos milites mensurnis stipendiis conductos, quibus praeficit Nobilem virum et rebus bellicis expertum, Geveardum de Harvestein, ut apud Veronam exspectet Imperatoris exercitum subsequentem. Auch die Landesherren bedienten ſich in ihren Fehden der Söldner: Magnum Chron. Belg. ad a. 1195. Otto de Gelria — perpendens — non vires sui solius contra tot Magnates sufficere, de potestate Coloniensis et Monasteriensis, Ducis Brabantiae et Comitis de Monte militum circa tria millia stipendiis conduxit.

dentium, *quando pro corona nostra vel aliqua regni utilitate aut honore* Romana expeditio a nobis vel a successoribus nostris praeparetur, ad *omnium* nobiscum euntium praeparationem annus cum sex hebdomadibus pro induciis detur, et taliter per totum regnum *fidelibus* nostris indicetur. §. 294.

Die Verordnung soll also nicht blos auf den eigentlich sogenannten Römerzug gehen, sondern überhaupt eine Reichsdienstordnung seyn. Die Worte omnium u. s. w. lassen auch schließen, daß es nicht blos Reichslehnsleute waren, welche mitzogen, weil sie, wie es scheint, den fidelibus entgegengesezt werden.

II. *Cuicunque* autem *secundum hanc legem* eadem *expeditio imperetur*, *si* ad curiam Gallorum: hoc est in campum qui vulgo Rungalle dicitur, *dominum suum non comitetur*, et ibi cum militari adparatu non repraesentetur, *feodo*, praeter hos qui gratia dominorum suorum remanserint, in conspectu nostro absque spe recuperationis *privetur*.

Dieser Satz enthält also die allgemeine Verbindlichkeit jedes Vasallen, der zum Reichsdienste secundum hanc legem d. h. unter den nachher folgenden Bestimmungen, aufgeboten wird, den Dienst zu leisten. Auf den Grund, aus welchem er aufgeboten wird, d. h. auf seine Eigenschaft als Vasall oder Ministerial des Reichs, wird hier noch keine Rücksicht genommen. Dieselbe Strafe trifft auch den, welcher ohne Reichsgut zu Lehen zu haben, dem Aufgebot seines Lehensherrn nicht folgt. Den besten Commentar zu dieser Stelle enthält Otto Frising. De gest. Frid. I. L. 2. Cap. 12. Inde castra movens in campo Roncaliae super Padum, non longe a Placentia, mense Novembri resedit. Est autem consuetudinis regum Francorum, quae et Teutonicorum, ut quotiens ad sumendam Romani Imperii coronam militem ad transalpizandum coegerint, in praedicto campo mansionem faciant. Ibi ligno in altum porrecto scutum suspenditur, universorumque equitum agmen feuda habentium, ad excubias proxima nocte Principi faciendas, per curiae praeconem exposcitur: quod sectantes qui in ejus comitatu fuerunt, singuli singulos beneficiatos suos per praecones

§. 294. exposcunt. At sequenti die quicunque nocturnis vigiliis defuisse deprensus fuerat, denuo ad praesentiam regis, aliorumve principum vel virorum illustrium evocatur; sicque *omnes omnium beneficiati*, qui sine bona voluntate Dominorum suorum domi remanserunt, in feudis condemnantur.

III. Qui autem per *hominium*, sive liberi sive famuli dominis suis adhaeserint, quot decem mansos in beneficio possideant, tot brunias cum duobus scutariis ducant, ita tamen quod pro halsperga tres marcas, et pro singulis scutariis singulas marcas accipiant: et sic eundo ac redeundo cum hoc stipendio, sine omni dominorum damno vel expensa, nisi quantum ipsis Dominis placuerit fideliter serviant. Si autem forte, quod absit, accidat, ut iidem milites diversos dominos propter diversa beneficia acquirant, ne aliquod beneficium indebitum vel sine servitio remaneat, singuli singula debita singulis dominis persolvant: videlicet, quantum ab ipsis, si irent accepturi erant, tantum se daturos cognoscant: vel in praefato loco (ut dictum est) feodum amittant: nisi aliqui a nobis vel a regno sint inbeneficiati; hi si nobiscum vadant nolumus ut feudum amittant, sed stipendia, nisi voluntate dominorum non praetermittant.

Das richtige Verſtändniß dieſer Stelle hängt hauptſächlich davon ab, daß man die dabei gebrauchten techniſchen Ausdrücke richtig verſteht. 1. Die domini, von welchen im erſten Satze die Rede iſt, ſind die Fürſten, die liberi, die ihnen per hominium anhängen, die Grafen und Herren, die famuli die Vannerherren. Man ſieht dies daraus: nach dem Eingange der Verordnung war die Veranlaſſung derſelben, daß die Fürſten mit ihren Militibus darüber ſtritten, wie viele Ritter (Halspergas oder Brunias, Harniſche, eben ſo wie man ihre Anzahl nach Lanzen oder Gleven beſtimmte) jeder von ſeinem Lehen ſtellen (ducere) müſſe. Die milites, welche hier gemeint ſind, d. h. die Vaſallen der Fürſten, können nicht die gemeinen Vaſallen und Dienſtleute ſeyn, welche im ſechsten Heerſchilde ſtehen (Note k) (denn dieſe können keine Lehnsleute weiter haben), ſondern die Grafen und Herren im vierten und die Vannerr-

herrn im fünften Heerschilde im Gegensatze der Fürsten, die den §. 294.
zweiten und dritten Heerschild haben, und deren Manne jene sind. Der Ausdruck s. liberi s. famuli zeigt den Unterschied zwischen beiden an, der dadurch entsteht, daß jene zum hohen, diese aber zum niederen Adel gehören. Daß man bei dem Ausdruck famuli nicht an eigentliche Ministerialen denken darf, ergiebt theils der Umstand, daß von diesen erst nachher besonders die Rede ist, theils der Ausdruck hominium, Lehnseid, durch den der Ministerial nicht bezeichnet werden kann, weil er nicht secundum hominium sondern secundum jus Curiae dient. *Vel. auct.* de benef. Cap. 130. Der Ausdruck famuli ist nur davon hergenommen, daß die Personen, welche im fünften Heerschilde stehen, (nach dem sächsischen Landr. B. 1. Art. 3.) „der Freyherren Manne" (famuli) sind, oder ihrem Stande nach seyn können. Der Sinn des ersten Satzes ist also der: Wer durch Lehnseid, er sey adelich oder frei, den Fürsten ergeben ist, soll von je zehen Mansis, die er vom Reiche (wie aus sächs. Lehnr. Art. 4. oben §. 287. Note a folgt) zu Leben hat, einen Ritter und zwei Knechte (Knappen) stellen, jedoch so, daß er für jeden Ritter drei und für jeden Knappen eine Mark bekommt, und für diesen Sold soll er ohne weiter etwas von seinem Herrn (dem Fürsten) zu erhalten, als was dieser ihm freiwillig giebt, auf dem ganzen Zuge dienen. Dieser Sold ist eine Vergütung für die Kosten, die es dem Lehensherrn macht, seine Ritter auszurüsten und zu unterhalten. Man sieht dies aus der nachher Nro. V. folgenden Verordnung über die Ausrüstung und aus den Dienstrechten, auf welchen die Verhältnisse zwischen der gemeinen Ritterschaft (im sechsten Heerschild) und ihren Dienstherrn beruhten. Z. B. tölnisch Dienstrecht (bei Kindlinger Th. 2. Urk. 13. §. 4.), Item Ministeriales S. Petri ad Coronationem Imperatoris cum Domino suo Archiepiscopo ultra Alpes in expeditionem ire tenentur, illi specialiter, qui quinque marcas vel amplius in redditibus de eo tenent, praeter solum Advocatum Coloniensem et Camerarium. — Reliqui vero omnes, qui quinque marcas vel amplius beneficiati fuerint, si Archiepiscopus voluerit sine omni occasione (excusatione)

§. 294. ad hanc expeditionem ibunt, et *Archiepiscopus cuilibet eorum X Marcas ad se praeparandum dabit, et XV ulnas panni qui Scharlot dicitur, ut servos suos* (seine Knappen) *inde vestiat, et duobus militibus somarium unum cum sella et cum omnibus pertinentibus ad sellam, et duas Bulgas cum tegumine, quod vulgo Deckhuit dicitur, et quatuor ferramenta equi cum* 24 *clavis.* Cum ad Alpes ventum fuerit, debet cuicunque militi deinceps per *mensem marca* una de camera Archiepiscopi dari pro expensa sua. Kürzer drückt sich das teklenburgische Dienstrecht aus (bei Ludewig reliq. Mst. Tom. 2. p. 300). Item si aulam imperialem adire disponimus, ministerialibus nostris pluribus vel paucioribus assumtis, *ipsos in expensis nostris exhibere tenemur, et in omnibus necessariis iisdem providere.* Profecti vero in pedem Alpium, si transalpare volumus, ipsis liberum est redire ad sua, *nisi de bona voluntate sequi nos voluerint.* — Was der Kaiser durch seine Verordnung für die Reichsvasallen des Fürsten, Grafen, Herrn und Bannerherrnstandes that, war eigentlich blos dieses, daß er der Ritterschaft die Verbindlichkeit auflegte, ihnen in dem Reichsdienste zu folgen, wenn sie auch gerade kein Reichsgut von jenen zu Lehen hätte. Diese Verbindlichkeit konnte er ihnen freilich nicht unbedingt d. h. ohne Vergeltung (Note o) auflegen (Schwäb. Lehnr. Art. 59. §. 3. Es mag kein Herr seinem mann des reiches Dienst bietten, er heb denn das gut von dem reich das er von im hat), sondern nur insofern als der Lehensherr die nach der Reichsdienstordnung oder dem Dienstrechte festgesezte Vergütung zu geben sich verstehen wollte. Doch auch damit war für den Dienstherrn schon viel gewonnen, denn nun konnte sich wenigstens der Vasall nicht damit entschuldigen, daß er nur zur Vertheidigung seines Dienstherrn und in gerechten oder von ihm gebilligten Fehden desselben zu dienen brauche (§. 304.), sondern wurde, wenn er auf das Aufgebot nicht erschien, seines Lehens verlustig erklärt. Nur die Versagung des nöthigen Unterhalts (wie namentlich das cölnische Dienstrecht festsezt) berechtigte ihn nun zurückzubleiben. Daher billigte ihn

selbst die Reichsdienstordnung dem Dienstmanne zu (vergl. weiter §. 294.
unten Nro. V.), wenn er kein Reichslehen hätte, von welchem
er sonst 6 Wochen umsonst dienen mußte, oder durch das be-
sondere Dienstrecht nicht anderweitige Bedingungen über diesen
Gegenstand festgesezt wären. Diese gab es aber allerdings.
Das cölnische Dienstrecht verwilligt den Dienstleuten auf
Zügen nach Italien nur etwas gewisses; das bambergische
(bei Eccard Corp. hist. med. aev. Tom. 2. p. 102.) ver-
sichert ihnen unbedingt Unterhalt auf Kosten des Dienstherrn,
das teklenburgische Dienstrecht läßt es darauf ankommen,
worüber sich jedesmal Dienstherr und Mannen vereinigen wür-
den (so verstehe ich die Worte: nisi de bona voluntate sequi
nos voluerint). — Dies zugleich zur Erläuterung dessen was
oben §. 223 und 259, über die Reichsdienstordnung gesagt
worden ist. 2) Die vorgeschriebene Reluitionspflicht im
zweiten Satze bezieht sich darauf, daß es sich bei den Reichs-
aftervasallen leicht treffen konnte, daß sie von mehreren Herren
Lehen hatten, also unter mehreren Bannern ausziehen mußten.
Dazu die Mannschaft zu stellen, mußte ihnen öfter nicht mög-
lich seyn, es blieb also nur übrig (vergl. Schwäb. Lehnr.
Art. 59. §. 2.), bei einem Lehensherrn die Reluition des Dien-
stes zuzulassen. Diese wird, wie der würkliche Lehendienst, der
Regel nach bei Strafe des Verlustes des Lehens geboten, und
soll darin bestehen, daß für jeden Ritter und Knappen, mit
welchem der Bannerherr erscheinen mußte, er seinem Lehensherrn
so viel zahlt als er erhalten würde, wenn er wirklich mit ihnen
auszöge; dies war sehr natürlich, denn der Fürst oder sonstige
Lehensherr mußte nun die Leute, die dadurch ausfielen, aus sei-
ner eigenen gemeinen Dienstfolge nehmen und auf seine Kosten
ausrüsten und unterhalten. Trüge es sich aber zu, daß ein
Herr vom Reiche theils unmittelbar, theils durch andere Herren
Lehen trüge, so geht der unmittelbare Reichsdienst vor, und
wenn er diesen verrichtet, so muß er zwar den übrigen Dienst
auch reluiren, aber ohne wegen Säumniß hierin lehensfällig
zu werden. — Uebrigens darf das was hier gegeben wird nicht
für die eigentlichen Hostenditien genommen werden, die meines
Erachtens davon ganz verschieden sind, und ohne Zweifel noch

§. 294. besonders bezahlt werden mußten. Jenes halte ich nur für eine besondere Vergütung der Ausrüstung.

IV. Similiter de Ecclesiarum filiis (vielleicht fidelibus) vel domesticis, id est ministerialibus, vel quorumcunque principum clientela, qui quotidie ad serviendum parati esse debent, statuimus, ut quicunque quinque mansos in beneficio possideant, domino suo, ad quem pertinent, bruniam cum uno scutario ducant.

Die vorhergehende Stelle Nro. III. sprach von des Reiches After-Lehensleuten, diese spricht von den Reichsafter-Dienstleuten, bei denen man so wenig als bei jenen an gemeine Dienstmannschaft denken darf. Es ist bekannt genug, daß die Grafen und Herren der geistlichen und weltlichen Fürsten Dienstleute waren, und eben darum im Heerschilde eine Stufe weiter unten standen. Ueber die Verhältnisse der Dienstleute dieser Art enthält sehr vollständige Nachrichten: Nic. Kindlingers Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein. 2 Bde. 8. Osnabr. 1801). Sie stellen schon von fünf mansis einen Ritter und einen Knecht, Zeichen der strengeren Verbindlichkeit der Dienstleute.

V. Et hoc in arbitrio dominorum pendeat, *quos ducant*, a quibus stipendia accipiant quibus etiam halspergas concedant. Ipsis etiam ad itineris praeparationem sex librae suae monetae in stipendium tribuantur; et duo equi, unus currens, alter ambulans, addantur, ac duobus sociis soumarius victualibus bene oneratus committatur, qui ab ipsis ad opus dominorum diligenter custodiatur. Ipsi quoque *in dominorum tam diu vivant procuratione, quam diu in incepta vadant expeditione*; et quicquid a rebellibus regni pugnando acquisierint, partes duas ad dominos deferant, tertiam sibi pro consolatione retineant. Quos autem non pascunt domini, ad ipsos reportent tertiam partem sui acquisiti.

Diese Stelle ziehe ich, was auch die Worte quos ducant schon nothwendig machen, auf die gemeine Dienstmannschaft oder Ritterschaft. Es soll von den Herren abhängen, wen von ihren Dienstleuten sie stellen, von wem sie statt des wirklichen Dienstes ein Aequivalent nehmen (dessen Quantität aber auch

wieder von der besonderen Dienstordnung abhängt s. §. 304.), wem sie (außer der nachstehenden Ausrüstung) auch noch einen Harnisch geben wollen. Die Ausrüstung sowohl als die Leistung des nöthigen Unterhalts wird aber nur subsidiarisch vorgeschrieben, denn daß nach den besonderen Dienstrechten andere Verhältnisse statt haben konnten, sieht man aus diesen. §. 294.

VI. Singuli vero principes suos habeant officionarios speciales, Marscalcum, Dapiferum, Pincernam et Camerarium. Qui quatuor quanto plus sunt laboraturi, tanto plus in stipendio, in vestitu, in equitatu prae ceteris sunt honorandi, scilicet unicuique istorum decem librae cum tribus equis tribuantur: quartus Marscalco addatur; quorum unum ad praecurrendum, alterum ad pugnandum, tertium ad spatiandum, quartum ad loricam portandum. Isti vero tales remanere cupientes, si apud dominos impetrare valeant, quot mansos possideant, tot libras suae monetae, vel totum fructum feudi in illo anno pro stipendio solvant.

Die adeliche Dienstmannschaft, die zu diesen obersten Hofämtern bei den Fürsten gewöhnlich allein gelangte, wird natürlich von der gemeinen Dienstmannschaft Nro. V. unterschieden.

VII. Beisteuer, welche das Volk zum Reichsdienste geben muß, s. oben §. 223. Note d.

§. 295. §. 295.

Die königlichen Einkünfte sanken in diesem Zeitraume zu einem Zustande der Mittelmäßigkeit herab, der nur einem durch beträchtliches Erbgut mächtigen Kaiser verstattete, sich in des Reiches Angelegenheiten so zu halten, wie es desselben Würde und Nutzen erforderten. I. Das Reichsgut, welches der Kaiser durch seine Vögte und Amtleute verwalten ließ, und das ihm theils als Kammergut,

§. 295. theils als Herrschaft Revenüen abwarf a), schmolz allmählig gar sehr zusammen. Und die Kosten der

a) Ueber die Beschaffenheit des Reichsgutes giebt den besten Aufschluß, das Saalbuch „der Güter die zu dem Reich gehörend, auf die Burg zu Nürnberg" in der Hist. Norimb. Dipl. p. 4. u. f. Dies Verzeichniß ist am Ende des dreizehnten Jahrhunderts verfaßt. Man sieht daraus, daß die Landvogtei, deren Sitz zu Nürnberg auf der dortigen kaiserlichen Burg war, gerade so eingetheilt und verwaltet war, wie eine unter Landeshoheit stehende Herrschaft (Grafschaft). Sie heißt auch in dem Saalbuch die Herrschaft zu Nürnberg. Sie bestand aus Vogteien, gerade so wie die Grafschaften aus einem oder mehreren Landgerichten, und aus Städten. Mit diesen Vogteien darf man die eigentlichen Kammergüter nicht verwechseln, welche durch Amtleute (die freilich auch Vögte heißen, weil ein Amtmann und ein Vogt ganz das nämliche ist) verwaltet wurden, und in welchen das echte Eigenthum des Grundes und Bodens dem König zustand. Was in einem solchen Amte an Einkünften des Reichs fällig ist, nimmt der Amtmann ein, und liefert es an die Landvogtei in Nürnberg (an den Kasten wie es im Saalbuche heißt). Von dem Kammergut verschieden, aber unter das Amt oder doch unter die Vogtei gehörig, sind die Reichsgüter, die zu Lehen ertheilt sind und auch die Centgerichtbarkeit haben können; hatten sie auch den Blutbann, so würden sie von der Vogtei eximirt und blos der Landvogtei unterworfen seyn, nämlich in Absicht des von dem Lehen zu leistenden Lehndienstes, und des mit der Landvogtei verknüpften höheren Landgerichts. Die sämmtlichen der Landvogtei untergebenen Reichssassen wurden von dem Kaiser eben so besteuert, wie die Landsassen von ihrem Landesherrn (s. unten §. 306.); diese Reichssteuer nahmen die Amtleute eben so wie die dem Kaiser als Gutsherrn zu leistenden Abgaben ein, die gleichfalls, so weit sie dem Amtmann nicht zu seinem Unterhalt überlassen sind, auf die Burg abgeliefert und dort zum Unterhalte der Burg, so weit sie vom Kaiser derselben zugelegt sind, verwendet, oder dem Kaiser verrechnet wurden. Zum Beweise dieser Sätze mögen hier einige Artikel aus dem Saalbuche stehen. — „Aldorff das Ampt gehört zu Nürmberg, das gültet alle Jar auf den Kasten zu

Reichskriege (besonders gegen Gegenkönige und bei auswärtigen Unternehmungen) zu bestreiten, mußte der Kaiser eine Vogtei, eine Stadt nach der anderen verkaufen, verpfänden oder zu Lehen ertheilen. In den unruhigen Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts griffen auch wohl die Vögte selbst und die benachbarten Herren zu, und maaßten sich des Reichsgutes an [b]). Der Abgang aber wurde nicht wieder ersezt. Was dem Reiche durch Abgang der Belehnten heimfiel, oder von Geächteten eingezogen wurde, wurde gleich wieder verliehen und mußte wohl gar gleich wieder verliehen werden [c]); das Erbgut der fränkischen und schwäbischen Kaiser, §. 295.

Nürmberg anderthalb hundert Sümmer Kerns, von dem Gerichte vierzig Pfund und achtzig Pfund zu zweyen Steuern, achtzehen Schwein, der jegliches gültet ein halbes Pfund zu Fronkost, vier Kuffen mit Kraut, und Heu und Stro und Holz, wanne des das Reich bedarf, und Hüner und Kes. Schuppfe. Der Hartenstainer hat da zu Schuppfe vier Lehen, zu dem Hofleins ein Hub und ein Lehen, zu dem Kolbenhof ein Hub das gehöret auch zu der Vogtey zu Herßpruck. Es gehört auch in dieselb Vogtey ein Hub zu Ruprechtstagen, zwo Hub zu dem Sigoltshof, zway Lehen zu Triuffe, ein Lehen zu Aufendorf, vier Lehen zu Bakenhof u. s. w."

b) So heißt es z. B. in dem angeführten Saalbuch. Die Vogtei zu Herßpruck da giebt der Markt alle Jar zu steuer achtzig pfund zwir in dem Jar, je vierzig pfund, die Vogtei auf dem Lande alle Jar sechzig Pfund — der hat sich der Herzog (von Bayern) unterwunden, seyt den maln und sie sich ergaben an das Reich.

c) Wenn es Fahnlehen war. Doch hatte noch Friedrich II. die Absicht, das ledig gewordene Herzogthum Oesterreich zum Reiche einzuziehen.

§. 295. unter welches auch manches Stück Reichsgut gekommen seyn mochte, hätte so wie früher das carolingische und sächsische Gut den Abgang ersetzen können, aber nach den jetzigen staatsrechtlichen Grundsätzen wurde es nicht zum Reichsgute. Und endlich das was an Reichsgut noch übrig war trug nicht viel ein; ein großer Theil desselben war Lehen, die Verwaltung war kostbar [d]), und bei der wenigen Aufsicht gieng doch eine dazu gehörige Revenüe nach der anderen verloren, oder wurde von den Reichsunterthanen selbst durch Privilegium erworben oder eingelöst [e]).

§. 296.

II. Die fiscalischen Einkünfte des Kaisers bestanden: 1) in den Zöllen. Zwar blieb es

d) So heißt es in dem Saalbuche: Es gehöret auch zu Nürnberg die Vogtei zu Amberg, der geneuſet der Herzog alle Jar dreyhundert Pfundt Regenſpurger und mehr. In die Vogtei Vilseck gehören 407 Hub. Was die geltend das nimmt der Herzog ein, und zu Steuer geben ſie ihm alle Jar mehr denn 100 Pfund. Es gehöret auch zu Nürnberg die Adelnburg, was dazu gehört die hat inne der Burggrave. Er hat auch inne zu Pattenhofen 2 Hub. Er hat auch inne Singlingen und Schreppfenreut, das Burglehen iſt auf die Burgk zu Nürnberg. Es gehört auch dazu Lenkershaim, die Hofmark und Etelbach und was darzu gehört, die hat auch der Burggrave inne. Es gehört auch dazu Frindorf der Markt und was dazu gehört, das hat auch der Burggrave inne. — Einen eben ſo beträchtlichen Antheil an den Einkünften des Kammerguts mögen die Vögte und Amtleute gezogen haben.

e) Doch fällt dies mehr in den folgenden Zeitraum in die Periode der luxemburgiſchen Kaiſer.

noch bei dem alten Rechtsſatze, daß alle Zölle dem §. 296.
Reiche zuſtändig ſeyen und alſo niemand einen Zoll haben könne, er habe ihn denn von dem Reiche a), aber da von den Kaiſern die Zölle eben ſo wie anderes Reichsgut verkauft, verpfändet, verſchenkt oder zu Lehen ertheilt wurden, ſo blieben dem Kaiſer jezt ſchon keine Zölle weiter übrig als die, welche ſich auf den Reichsgütern befanden, die dann eben das Schickſal wie andere Einkünfte von den Reichsgütern hatten. In eines Reichsſtandes Landen aber ſollte der Kaiſer ohne deſſen Einwilligung keinen neuen Zoll anlegen b). Da die geſammten Zölle des Reiches waren, ſo hatte übrigens der Kaiſer die Oberaufſicht über dieſelben c), und mochte

a) Henrici IV. dipl. a. 1073. (bei Ludewig Rel. Mscr. Tom. 2. pag. 176.) Thelonium — quod in omnibus locis regiae potestati adsignatur.

b) S. oben §. 247. zweite Anm. Nro. 2.

c) Worin ſich dieſe äußerte, ergiebt ſich aus dem Zollgeſetz Friedrichs II. in dem R. A. v. 1235. Cap. 10. Wir ſezen und gebieten, daß alle die Zolle, die mit Unrecht gehöchet ſin anders denn ſie von erſt uffgeſezet ſind, daß die Hebunge ab ſy, und der Zolle blibe als er zu recht ſoll. Und das niemandt nem, wann zu Recht: und daß man in recht nemen ſoll. Wer das bricht, den ſoll man halten für ein Straßenreuber, 2. — daß alle die Zolle die ſyder unſers Vaters Tod — uffgeſazte auff Waſſer und uff Lande, von wenne ſy geſezt ſind, daß ſy gare abſyn; es ſy denn der ine beweren möge von dem Riche, als er von Recht ſolle. 3. Alle die Zolle nehment uff Waſſer oder auff dem Lande, die ſollen den Wegen und Brukken ihre Recht halten mit machen und mit beſſerunge. Unde von den ſie den Zoll nement, ſollen ſie befrieden und beleiten nach ihr Macht, als fere ire Gewalt geet das ſie nichtes

§. 296. auch in Anſehung ſolcher Zölle, die ihm nicht gehörten, Zollbefreiungen ertheilen, welche die Städte, beſonders die Reichsſtädte ſehr häufig erhielten [d]). 2) In der Münze. Mit der Münze verhielt es ſich gerade ſo wie mit den Zöllen; auch hier blieb dem Kaiſer von dem Münzregal nichts als ſeine Münzſtätten in den Reichsſtädten und die Aufſicht über die Münze im ganzen Reiche; zum Nachtheile der landesherrlichen Münzen ſollte er keine neue Münzſtätten anlegen [e]). Durch die, einzelnen Reichsſtänden anvertraute Verwaltung des Münzregals entſtanden bedeutende Nachtheile: damit der Schlagſchatz mehr abwerfe, wurden von den Herren der Mün-

vorließen. 4. Were dieß Gebot zu bryen malen bricht, wird er es bezeuget vor Gericht, als recht iſt, der Zolle ſoll dem Riche ledig ſin.

d) In der Urkunde Note a erhält Worms ein Zollprivilegium in Anſehung mehrerer kaiſerlichen Zölle. Weit ausgedehnter iſt das, welches K. Friedr. II. A. 1219 der Stadt Nürnberg ertheilte (Hist. Norimb. Dipl. Prodrom. p. 11.): Nullus Nurimbergensis in celebratione Curiae Regalis ibidem de aliquibus rebus suis solvet theloneum. *In Ascha* (eine bekannte Zollſtätte an der Donau unterhalb Paſſau) Nurembergenses non magis solvent thelonei de rebus suis, quam nauta de navi sua. *De Ratisbona usque Pattaviam nullum solvent theoloneum* etc. Vermöge der urſprünglichen Beſtimmung der Zölle waren übrigens nach einem gemeinen Herkommen, Pfaffen und Ritter und ihr Geſinde Zoll frey, — „wo ſie Schiffs oder Brücken nicht bedürfen." Sächſ. Landr. B. 2. Art. 27.

e) S. oben §. 247. zweite Anm. Nro. 2.

Münzen schlechtere Münzen geprägt als nach dem §. 296.
Reichsmünzfuß f) geschehen sollte g). Davon war die nothwendige Folge, daß keine Münze ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn in seinem Territorio zugelassen wurde h). Auch fanden sich Falschmünzer ein i). Um dem Umlaufe schlechter

f) S. oben §. 171.

g) Schon im dreizehnten Jahrhundert war es daher dahin gekommen, daß man keine Zahlung mehr in einer Münzsorte überhaupt, sondern immer nach einer gewissen Landmünze bestimmte. S. z. B. §. 295. Note d. In dem Landbuche der Mark Brandenburg geht daher der Angabe der Einkünfte des Landesherrn eine genaue Bestimmung der damals dort üblichen Münze voraus.

h) Spruch zwischen dem Erzbischof von Cöln und der Stadt Cöln A. 1258. (entlehnt aus v. Martens Versuch einer histor. Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Gött. 1797. 8. S. 22.) dicimus quod mercatores in districtum Coloniensem venientes cambire debent argentum ad monetam Coloniensem; quodsi non fecerint ab hominibus domini Archiepiscopi arrestari possunt, sed si arrestantur argentum eorum ad monetam debet deferri et facto cambio cum denariis, quos recipiunt pro argento libere abire permitti. — Daher war es ein Privilegium von Wichtigkeit, welches K. Friedrich II. 1219 der Stadt Nürnberg ertheilte: In nundinis Werde civis Norimbergensis cum denariis Norimbergensibus de jure cambiet et emet aurum et argentum et nemo prohibebit. Similiter in nundinis Noerdlingen — et magister monetae Norimbergensis illuc ibit si voluerit, et denarios suae monetae ibi formabit.

i) Zur Erläuterung dieses und der folgenden Sätze mag vorzüglich das Schwäb. Landr. Art. 390. vergl. mit Sächs. Landr. B. 2. Art. 26. dienen. I. Alt pfenning soll man nit verschlagen wanne so ein neuer Herr kommt. Stirbt aber der Herr oder wird verwandelt in drey Jaren die pfenning söllent

§. 296. oder falscher Münzen vorzubeugen, zugleich aber um das Münzregal noch besser zu nutzen, wurde nun von Zeit zu Zeit alle Münze widerrufen und umgeschmolzen k). Diese Verwirrung des Münzwesens hatte zur Folge, daß man in den Städten (besonders den Reichsstädten) eigene Aemter niedersezte, um die Wärung (den wahren Werth) einer

doch gesteen unez sie zu den drey jaren komment. II. Und giebt der münzer einen falschen pfenning aus also daß er damit icht kaufen will oder domit gelten will und ist ir zwölf oder mer es geet im an die Hand. er hab ir dann seinen schub. Und dannocht muß er schwören daß er nicht wisse daß sie falsch wären. Und ist ir ein halb Pfund oder mer es geet im an den Hals. Ist er aber derselben unthat ee bewärt oder überzeugt vor gericht so soll man seinen eid nit nemen. Man soll im drey wal fürteilen, das heiß eisen ze tragen auff bloßer hand. oder in einen wallenden kessel zu greiffen unez an den ellenbogen. oder die wasserurteil. Gerichtet er nit mit der einen man sol im die hand abschlahen. Diz recht ist nit wann der münzer. Wer an seinem rechte vollkommen ist vindt man bey ihm ein schilling falscher pfenning minder oder mer, man zerschneidet ihm die pfenning und gibt ihm die stück wider. Und ist ir mer denn fünf schilling es geet im an die hand er müg ir dann seinen schub haben. — V. Niemant mag neue marckt oder neue münez erheben wann mit des Herrn Willen in des gericht er liget. Dannocht mag es nit beschehen es sende dann der künig seinen handschuch darzu. das ist darum gesezt das die landleut innen werden daß es sein will sei.

k) Die Glosse zum Sächs. Landr. II. 26. sezt zu dem in der vorhergehenden Note Nro. 1. angeführten Rechtssatze hinzu: dieses Recht ist wider unsere Gewohnheit. Denn man verneuet alle Jahr einmal die pfenninge in der Mark und zwier in dem bisthumb zu Magdeburg. — Der Glossator entschuldigt dies zwar als das neuere Recht, man sieht aber leicht, daß es bloße widerrechtliche Finanzspeculation war.

jeden Münze, die hier in Umlauf gesezt wurde, zu bestimmen [l]), und daß ein eigenes Gewerbe mit dem Umtauschen der Münzen (cambium) zur Erleichterung des Handels an fremden Orten getrieben wurde [m]). Die Ausübung des Regals war ordentlicherweise einer aus den Dienstleuten des Landesherrn gebildeten Genossenschaft, die Münzer genannt, denen ein Münzmeister vorgesezt wurde, überlassen [n]), und wenn gleich zuweilen diese §. 296.

l) S. Olenschlager Erläuterung der G. B. S. 215. Einen ähnlichen Zweck hatten die Privilegien, welche sich die Städte ertheilen ließen, die in denselben befindlichen kaiserlichen oder landesherrlichen Münzen zu visitiren. Ein solches Privilegium erhielt Lübeck schon 1187 von K. Friedrich I. S. Willebrand hansische Chronik, in der Gesch. von Lübeck. S. 30.

m) Dies Gewerbe trieben ursprünglich die Münzer und Hausgenossen. Daher rührte es in der Folge, daß man dazu eines besonderen Privilegii bedurfte. Schon Friedrich I. privilegirt in der in der vorhergehenden Note angeführten Urkunde die Bürger von Lübeck zu diesem Geschäft, wenn es nicht gerade ante domum monetae geschehe. In dem Note h angeführten schiedsrichterlichen Spruch heißt es: Item dicimus quod exceptis Campsoribus Domini Archiepiscopi nemo debeat emere argentum nisi ad usus peregrinantium vel ad anaglysi (zu künstlicher Verarbeitung) species comparetur, secundum quod a quibusdam civibus edocti sumus.

n) Vergl. meinen Aufsatz über den Ursprung der städt. Verfass. Zeitschr. für gesch. Rw. B. 2. S. 218. Daß sie sich nicht blos bei den kaiserlichen Münzstätten befanden, sondern auch bei den landesherrlichen, sieht man besonders aus einer Urkunde von 1253 in Hanselmanns dipl. Beweis (eben §. 231. Note g) S. 413., nach welcher der Vogt des Grafen von Hohenlohe zu Oeringen „soll auch alleine haben die Juden und die Münze, und soll sezen, zwelf Münzere die heizent husgenozzen".

§. 296. durch geringhaltigere Münzen nach dem Beispiele der Münzherren selbst widerrechtlichen Vortheil zu ziehen suchten o), so mochte das Geschäft doch besser in ihren Händen gelassen, als, wie an einigen Orten geschah, an Juden verpachtet werden p).

§. 297.

§. 297.

3) Eine allgemeine Reichssteuer, die an die kaiserliche Kammer zu entrichten gewesen wäre, oder auch nur eine so allgemeine Abgabe wie der alte Census gewesen war, gab es in diesem Zeitraume nicht: denn die Steuer, welche auf den Reichsgütern erhoben wurde, wenn sie gleich dem Reich entrichtet ward, gehört nicht hieher a). Doch erhob

o) Der Betrug, den sich die Münzer erlaubten, scheint den Landesherren und Städten hie und da den Vorwand gegeben zu haben, die kaiserlichen Münzen an sich zu reißen, wozu das Note l erwähnte Privilegium der erste Schritt war. Dies war namentlich zu Cöln der Fall. S. Sententia Conradi Archiep. Colon. qua monetarios Colonienses ab illorum officio quod vulgariter dicitur Hutzgenossenschaft, seu custodia monetae, propter eorum manifestos excessus amovit et sibi et omnibus successoribus suis jus monetarios instituendi adjudicat. Bei Hirsch Münzarchiv Th. 1. Nro. 21. — Auch das Schwäb. Landr. beklagt sich a. a. O. Nro. VII., daß man schlechte Münzen schlage und daß es die Könige geschehen ließen.

p) S. Olenschlager a. a. O. S. 195 und 214.

a) Denn da der König sich in Absicht des unmittelbaren Reichsgutes gerade so wie der Landesherr zu seinem Territorio verhielt (§. 295. Note a), so war die Steuer, die er von den Reichsunterthanen, wie andere Landesherren von den ihrigen, erhob, keine wahre Reichsabgabe, die ihm als König hätte entrichtet werden müssen, wie es bei dem Census der Fall war.

der Kaiser als Lehensherr von den kleineren Stiftungen und Abteien eine Abgabe unter dem Namen der Königssteuer (Servitium oder subsidium regium) [b]), deren Ursprung aus der althergebrachten Beisteuer solcher Stiftungen, die ihre Lehen nicht zu verdienen brauchten (§. 168. Note e), sich nicht verkennen läßt, und also nicht mit den Adjutorien oder Beden in Parallele gesezt werden darf, welche sich andere Lehensherren bei außerordentlichen Gelegenheiten von ihren Vasallen und Unterthanen entrichten ließen. Auch trug die Abäration der persönlichen Lehendienste, zu welcher sich die Reichsvasallen verstehen mußten, wenn sie nicht selbst mitzogen, sondern nur ihre Leute stellten, der kaiserlichen Kammer etwas ein. 4) Eine wie es scheint neue fiscalische Nutzung [c]) entstand durch die §. 297.

b) Eine solche Steuer von jährlich hundert Pfund, mußte das Kloster Lorsch schon vor Konrad II. bezahlen; ein Nonnenkloster zu Passau befreite erst 1193 K. Heinrich VI. von derselben. S. Lang histor. Entwickl. der deutschen Steuerverfassung. S. 52.

c) Denn daß es schon unter den Carolingern eine eigentliche Judensteuer nach dem Begriffe der späteren Zeit gegeben habe, wie Olenschlager a. a. O. S. 191. behauptet, beweisen die von ihm angeführten Stellen nicht; nur so viel geht daraus hervor, daß sie Abgaben von ihrer Person zu zahlen hatten, weil sie überall Schutzgenossen waren. Dies mußten sie seyn, da sich keine Spur findet, daß sie jemals für fähig gehalten worden wären, Mitglieder einer freien deutschen Gemeinde zu werden. Dadurch wurde indessen der Judenschutz kein Regal. Auch mußten sie schon in der carolingischen Zeit als Kaufleute einen höheren Zoll oder eine höhere Handelsaccise bezahlen, als andere

§. 297. schirmvogteilichen Rechte des Kaisers über die Kirchen (§. 289.), welche ihm nach der Vorstellungsart dieses Zeitalters das unbezweifelte Recht gaben, alle Juden auszurotten, und ihr Gut einzuziehen d). Der Kaiser fand aber für gut, Gnade für Recht ergehen zu lassen, und die sämmtlichen Juden blos seiner Kammer als deren besondere Knechte zu untergeben e). Für den Schutz, wel-

nicht jüdische Kaufleute; aber auch hieraus folgt keine Regalität des Judenschutzes. Die erste bestimmte Spur, welche man von einem besonderen Schutz, den der Kaiser allein den Juden verlieh, findet, fällt in die Regierung Heinrichs IV.; vielleicht waren es erst die Verfolgungen, welche die Juden durch die Kreuzfahrer erlitten, welche die Kaiser auf ihre Rechte als Schirmvögte der Kirche und die Vortheile, die sich daraus ziehen ließen, aufmerksam machten.

d) Daher heißt es noch 1462 in einer Instruction Markgraf Albrechts zu Brandenburg: „So ein Römischer Kaiser und König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tödten, bis auf ein Anzal der lützel seyn soll, zu einem Gedächtnuß."

e) Conr. IV. R. Dipl. ap. Goldast. Const. imp. Tom. 2. pag. 85. Omnes et singuli Judaei, degentes ubique per terras nostrae jurisdictioni subjectas, *Christianae legis et imperii praerogativa, servi sunt nostrae Camerae speciales.* — Es verdient übrigens zur Ehre der Päpste bemerkt zu werden, daß sie es für Pflicht erklärten, die Juden zu dulden und zu schützen, und sie nicht durch Gewalt, sondern durch Unterricht zur christlichen Religion zu bekehren. S. C. W. Spiker über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland. Halle 1809. 8. S. 57 u. f. — Dennoch vermochten weder diese Grundsätze noch der kaiserliche Schutz, die Juden vor den grausamen Verfolgungen zu bewahren, die sie von Zeit zu Zeit unter allerlei Vorwand, besonders im vier-

chen sie dadurch erlangten, mußten sie mehrere Arten von Abgaben an die kaiserliche Kammer entrichten f), die aber willkührlich erhöht und verändert werden konnten, da ja ihr Leben und ihr sämmtliches Gut immer in der Gewalt des Kaisers blieb g). Das Recht Juden zu schützen und Abgaben von ihnen zu erheben, wurde übrigens von den Kaisern wie andere Regalien verliehen h). §. 297.

zehnten und funfzehnten Jahrhundert erfuhren. S. Spiker a. a. O. S. 23 u. f.

f) Die Judensteuern bestanden nach Urkunden: 1) in dem dritten Pfennig oder der Kronsteuer, die jedem neugekrönten römischen König von den Juden zu einer Ehrung gegeben werden mußte, ihr Leben damit zu lösen; 2) in dem zehnten Pfennig von allem Handelswucher; 3) in der ordentlichen Judensteuer, einer Schatzung, die der Kaiser, wo er den Landesherren Juden zu halten erlaubte, sich öfters zur Hälfte vorbehielt; 4) in dem güldnen Opferpfennig, 1 Rhein. fl. für jede Person über 12 Jahr jährlich zu Weihnachten zu bezahlen; 5) in Geschenken an die Hofbeamten und der Lieferung des Pergaments in die Kanzlei. S. Lang histor. Entw. S. 198. Ordentliche Abgabe war wohl nur Nro. 3., die übrigen kamen wohl nur seltener und in einzelnen Fällen vor; auch findet man Beispiele, daß die Juden von den Stadtobrigkeiten gegen willkührliche Ausdehnung der kaiserlichen Gerechtsame geschützt wurden. S. Ann. Colmar. ad a. 1292. bei Urstisius T. 2. p. 26.

g) Daher vernichtete der Kaiser auch nach Gelegenheit aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die Forderungen der Juden, z. B. K. Wenzel A. 1389 ihre Forderungen im ganzen Reich. — Wegen Einziehung der Judensteuer ertheilte K. Siegmund 1430 seinem Landvogt in Schwaben die Instruction: „und gedenke ja darauf, daß du den Fall auf das höchst, wie du immer kannst, bringest."

h) S. z. B. oben §. 238. Anm. Nro. 10.

§. 297. 5) Ebenfalls erst in diesen Zeitraum gehört die Entstehung des Bergregals, ohne daß man jedoch anzugeben weiß, zu welcher Zeit und durch welche Veranlassung die Idee entstanden ist, daß alle Metallgruben, wenigstens Gold- und Silbergruben dem König gehörten i). Da die reichsten Silbergruben, die man in diesem Zeitraume kannte, die Harzbergwerke, unter Otto I. auf königlichem Grund und Boden eröffnet wurden, so dürfte vielleicht dieser Umstand die Veranlassung dazu gegeben haben, und dann ließe es sich erklären, warum es nun so lange schwankend blieb, was eigentlich zum Bergregale gehöre k) und

i) Eine Reihe von Stellen, nach welchen Bergwerke und Salinen bis ins zwölfte Jahrhundert als gewöhnliche Pertinenz von Grundstücken behandelt wurden, findet sich gesammelt in Hüllmanns Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankf. a. a. O. 1806. S. 62 u. f.

k) Die Rechtsbücher sprechen von dem Bergregal noch sehr unbestimmt: Sächs. Landr. B. 1. Art. 35. (vergl. Schwäb. Landr. Art. 222.). Alle Schätz unter der Erden begraben tiefer denn ein Pflug gehet, gehören zu der Königlichen Gewalt. Silber mag auch kein Mann brechen auf eines andern Mannes Gut ohne des Willen des die Statt ist. Giebt er ihm aber Urlaub dazu, die Vogtei bleibt doch sein darüber. — Ich halte es zwar für unzweifelhaft, daß Eike unter Schätzen Bergwerksschätze versteht, worauf auch die Glosse hinweist; Bergwerksschätze sind also nach Eikes Meinung Regal. Was er aber unter Bergwerksschätzen versteht, sagt er nicht, und fügt nur hinzu, welche Rechte der Eigenthümer habe, auf dessen Grund und Boden eine Silbergrube angelegt werde. Er schreibt diesem die Vogtei, d. h. wie ich glaube das dominium directum zu. Daß dies seiner Meinung nach blos bei Silbergru-

wie es kam, daß sich ohngeachtet der Rechtsgrund- §. 297.
sätze über das Bergregal, Reichsstände und Landsassen im Besitz von Bergwerken befanden, ohne, wie es scheint, eine kaiserliche Begnadigung darüber zu haben. Da der Bergbau hie und da schon vor-

ben und nicht auch bei andern Metallgruben (wenn er bei dem Ausdruck Schätze auch an diese dachte) statt finden solle, kann man unmöglich annehmen, weil in der Natur der Sache offenbar kein Grund zu einem solchen Unterschiede liegt. Dieser Zusatz führt also nothwendig auf die Annahme, daß Eike bei den Schätzen nur an edle Metalle (hauptsächlich Silber, da Gold bekanntlich in Deutschland wenig gefunden wird) dachte, worauf auch der Ausdruck Schatz, den man von andern Metallen gewöhnlich nicht braucht, hinweist, daß also seiner Meinung nach keineswegs alle Metalle Regal waren. Dies vorausgesetzt, führte ihn der Zusammenhang bei Erörterung der Verhältnisse des Eigenthümers zum Finder nur auf Silbergruben. Es war aber freilich sehr natürlich, daß die Kaiser, als man erst für ausgemacht ansah, daß edle Metalle unter ihre Gewalt gehörten, das Regal allmälig auch auf andere Metalle auszudehnen suchten, ja sogar Steinsalz als Mineral, das durch künstlichen Bergbau gewonnen werden mußte, und vermöge einer leichten Schlußfolge von diesem, Salzquellen dahin rechneten. Diese Ausdehnung findet sich schon in einem Lehenbriefe Conrads III. von 1150 (bei Schaten Ann. Paderb. p. 786.) wo Gold, Silber, Kupfer, Blei und Zinn unter die Regalien gerechnet werden, und Friedrichs II. für Graf Poppo von Henneberg A. 1216. (bei Schoettgen et Kreysig dipl. et scr. R. G. Tom. 2. p. 588.): in rectum et perpetuum feudum ei concessimus omnes argentifodinas et tam *alia quaecunque metalla* seu saline fuerint in terra sua a modo reperte, ut eas ad usum suum convertat; et tam ipse, quam sui heredes, sicut ad imperium et nos spectaret, cum universis proventibus suis jure feodali teneant et possideant. — Man ist aber noch nicht berechtigt, anzunehmen, daß diese Ausdehnungen auch schon unbestritten waren, weil sie der Kaiser als unbestritten aufstellte.

§. 297. her im Gange war [l]), und die Idee des Bergregals sich erst nach und nach bildete, so dehnte man den Begriff desselben auch erst nach und nach weiter aus, und wer einmal im Besitze von Gruben war, der mochte sie auch ferner ungestört genießen [m]). Salzquellen rechnete man in diesem Zeitraum gewiß nicht ausgemachterweise unter die Regalien [n]).

§. 298.

III. Die persönlichen Leistungen an das königliche Hoflager (§. 171. Nro. 3.), die sonst von den gesammten Unterthanen einer Provinz gefordert wurden [a]), verloren allmählig die Eigenschaft einer gemeinen Last, und mochten ordentlicherweise nur von den Einsassen der Reichsgüter gefordert werden [b]). Zum Unterhalte des Heers

l) Denn die Bergleute, die auf dem Harze die dort gefundenen Gruben eröffneten, wurden aus Franken vom Fichtelberge genommen, wo wahrscheinlich schon seit uralten Zeiten der Bergbau im Gange war.

m) Auf diese Weise mochten auch Privatpersonen genug im Besitz von Bergwerken seyn.

n) Weil mit der Annahme des Gegentheils die Entstehung der berühmtesten Salzwerke bekanntlich im Widerspruch stehen würde.

a) Noch unter Heinrich IV.; denn es gehörte zu den Hauptbeschwerden der Sachsen gegen ihn, daß er dem Lande durch die Lieferungen an sein Hoflager, die seine stete Gegenwart in Sachsen nothwendig mache, zu sehr beschwerlich falle.

b) S. oben §. 295. Note a.

zu contribuiren, blieb in so fern noch die Schul- §. 298.
digkeit aller Reichsunterthanen, als die gemeinen Kriegsgesetze einem durchziehenden Heere erlaubten, gewisse Bedürfnisse zu nehmen, wo sie sie fänden c). Die Verpflegung des Königs und der königlichen Beamten bei Heerzügen, und die Landfrohnden zum Nutzen desselben und des Heeres (§. 171. Nro. 3. 4.) blieben im Ganzen noch gemeine Last d), obwohl jene ordentlicherweise hauptsächlich den Reichs-

c) So heißt es in einem Landfrieden für den Elsaß (bei Datt de pace publ. p. 149.). Si autem publica Imperatoris expeditione, aut condictionali excitati fuerint acclamatione, tribus diebus proprio pergant victu: Si autem iter prolixius fuerit, caballorum tantum cibaria, et ad vescendum sumant necessaria, et nihil praeter herbam, olera, poma ligna et quae ad venatoria pertinent exercitia tollere praesumant. Sächs. Landr. B. 2. Art. 68. Erlieget einem wegfertigen Mann sein Pferd, er mag wohl Korn schneiden und ihm das geben als weit er das gereichen mag stehende im Wege mit einem Fuße. Aber er soll es nicht von dannen führen noch wegbringen zu seinem Nutz. Eine ähnliche Verordnung K. Friedrichs I. enthält II. F. 27. §. 8.

d) Sie werden noch in der Constitution Friedrichs I. über die Regalien (II. F. 56.) dem Kaiser zugesprochen: angariarum parangariarum et plaustrorum et navium praestationes, et extraordinaria collatio ad felicissimam Numinis regalis expeditionem. Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 2. Cap. 13. Mos enim antiquus, ex quo Imperium Romanum ad Francos derivatum est, ad nostra usque deductus est tempora, ut quotiescunque Reges Italiam ingredi destinaverint, gnaros quoslibet de familiaribus suis praemittant, qui singulas civitates seu oppida peragrando, ea quae ad fiscum regalem spectant, quae ab Accolis Fodrum dicuntur, exquirant,

§. 298. gütern und Stiftern zugemuthet e), und diese vorzüglich nur zum Besten des Landesherrn, der den Reichsdienst leistete, gefordert wurden f).

§. 299.

Die Landeshoheit im Sinne dieses Zeitalters läßt sich nicht als ein Recht so definiren und behandeln, daß aus dem Begriffe selbst dessen Bestandtheile logisch abgeleitet und entwickelt werden könnten, weil man unter diesem Ausdruck nur einen Inbegriff einzelner verschiedenartiger Rechte zusammenfaßt a). Sie läßt sich nur diesen Bestandtheilen nach beschreiben, und umfaßt eine dreifache Classe von Rechten: 1) Kaiserliche

e) Wie man aus der Menge von Befreiungen schließen muß, die sich die Stiftungen auch in diesem Zeitraume ertheilen ließen.

f) S. oben §. 223. Note d. und unten §. 304.

a) Der Ausdruck Landeshoheit ist bekanntlich erst seit dem westphälischen Frieden gewöhnlich, und weil er in diesem Sinne etwas ganz anderes bezeichnet als das Recht, welches in dieser Periode dem Landesherrn zustand, eigentlich nicht ganz passend. Indessen kenne ich keinen schicklicheren, weil die Ausdrücke jurisdictio, Grafschaft, Fürstenthum, Herrschaft, welche bis zum westphälischen Frieden dafür gebraucht wurden, wegen der damit verknüpften Nebenbegriffe noch weniger passen. An der so lange fortdauernden vergeblichen Bemühung, das ganze Verhältniß durch einen schicklichen Ausdruck zu bezeichnen, ist es übrigens am sichtbarsten, wie sehr es noch schwankend und im Werden begriffen war. Man sehe z. B. §. 247. zweite Anm. die Worte, deren sich Friedrich II. bedient, um den weltlichen Fürsten den ruhigen Genuß der bis dahin erworbenen Landeshoheit zuzusichern.

durch Verleihung zum lehenbaren oder freien Ei- §. 299.
genthum übertragene Rechte, d. h. Regalien. Dahin gehört wesentlich die Grafschaft [b]) nach ihren beiden Bestandtheilen Gerichtbarkeit und Heerbann; zufällig, aber der Regel nach, Münze, Zoll und andere fiscalische Nutzungen. 2) Lehensherrliche Rechte, d. h. die durch den Geburtsstand [c]) oder (bei den geistlichen Fürsten und Herren) durch das Amt erlangte Möglichkeit als Lehens- oder Dienstherr eine aus mindestens ritterbürtigen Personen bestehende Heerfolge zu haben, und mit derselben den ordentlichen Reichsdienst für die Grafschaft oder die Reichsafterlehen, die man von Fürsten zu Lehen trug, zu versehen. 3) Schutzherrliche Rechte, d. h. die durch die Immunitätsrechte erworbene Befugniß, alle auf eigenthümlichen Gütern und im District der verliehenen Grafschaft oder Vicegrafschaft gesessenen Reichsunterthanen im Reichsdienst zu vertreten. Erst durch dies Recht wurden die, welche der Grafschaft unterworfen waren, Landsassen des Berechtigten, und mithin mittelbare Reichsunterthanen. Die Landeshoheit war aber entweder vollständig

b) Denn seitdem Herzogthum und Grafschaft erbliches Eigenthum wurden, müssen sie auch zu den Regalien im Sinne dieses Zeitalters (§. 172. B. 1. S. 740.) gezählt werden. In Italien rechnete man sie daher auch schon zu Friedrichs I. Zeit dahin. S. oben §. 246. erste Anm.

c) S. unten §. 303. Note i am Ende.

§. 299. oder **unvollständig**. Die erstere war nur die, mit welcher ein **Fürstenamt**, oder wenigstens, wenn auch ohne dessen Titel [d]), die Rechte des Fürstenamts (Herzogthums) verbunden waren. Wer, obwohl mit jenen Hauptrechten der Landeshoheit versehen, in einem Fürstenamte gesessen war, gehörte nur zu den **Landsassen vom Herrenstande**, und hatte die Ausübung seiner Landeshoheit nur beschränkter und untergeordneterweise, besonders in Beziehung auf die in derselben liegenden Rechte des Heerbannes [e]).

d) Wie es am häufigsten da der Fall war, wo das echte Herzogthum, selbst dem Namen nach, ganz aufhörte, wie z. B. in Franken.

e) Vergl. unten §. 304 und 306. Note h. In wiefern eigentlich der Landesherr, der unter einem Fürstenamte blieb, eingeschränkt war, ist unmöglich allgemein zu bestimmen; das Verhältniß bildete sich bei der Auflösung der Herzogthümer und unter der Mitwürkung so sehr verschiedener späterer Ereignisse, in den einzelnen Territorien sehr verschieden aus. Man kann am besten eine dreifache Gattung desselben unterscheiden. 1) In einigen Territorien sanken die Landsassen vom Herrenstande zu gewöhnlichen Landsassen herab; in dem Freiherrntitel des Adels ist noch eine Zeitlang, bis dieser auch Titel des niedern Adels wird, eine Spur davon. 2) In anderen verwandelte sich ihre Landsässigkeit in eine bloße Lehnbarkeit. 3) In anderen endlich verwandelte sich das Fürstenamt in einzelne dem Fürsten zustehende Rechte der Landeshoheit im späteren Sinne des Worts, durch welche der eigentliche Landesherr beschränkt wurde. Die Geschichte fast aller Territorien liefert dazu Belege. In Thüringen, den Marken, dem welfischen Herzogthum, in Sachsen finden sich sehr viele Beispiele. Es mag nur an die Verhältnisse der Grafen von Stollberg, von Schwarzburg, von Ortenburg erinnert werden. Sie würden noch weit zahlreicher seyn,

§. 300.

§. 300.

Der erste Schritt zur Entstehung der Landeshoheit war die Auflösung der Gauverfassung und die gleichzeitige Veränderung des Reichsheerdienstes gewesen; der zweite, die entschiedene Erblichkeit der Lehen, Grafschaften und Herzogthümer; die Auflösung der Herzogthümer hatte den lezten Stoß gegeben. Bei diesem allmäligen Fortschreiten des neuen Systems, durch welches die alten ohnehin schwankenden Verhältnisse (§. 225.) nur nach und nach verdunkelt wurden, wußten zulezt weder Kaiser noch Stände noch Volk, auf welchem rechtlichen Fundament eigentlich das Factische ihrer Vereinigung beruhe. Allmälig erst entstand die Idee, daß es die Lehensverbindung sey, durch welche die Stände mit dem Reiche verknüpft würden, ohnerachtet weder die nach und nach erworbenen einzelnen Rechte der Landeshoheit würklich immer zu Lehen getragen wurden, noch auch, selbst nach der Ausbildung dieser Idee, alle Landeshoheit würklich lehnbar wurde [a]). Jene Idee entstand ohn-

wenn der Herrenstand nicht durch das Aussterben so vieler Geschlechter sich vermindert hätte, wodurch dessen Grafschaften heimfielen.

a) S. über das allmälige Entstehen der Idee, daß das Verhältniß zwischen Kaiser und Ständen Lehensverbindung sey: A. F. H. Posse über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. Götting. 1790. 8. S. 1—37. Die Gründe, aus welchen ich von der daselbst enthaltenen im Ganzen lobenswerthen Entwickelung in mehreren Stücken abweiche, finden sich in den folgenden Noten.

§. 300. streitig zuerst bei den geistlichen Fürsten und Herren, durch die in dem Concordat von 1122 dem Kaiser zugesprochene Investitur derselben mit den Regalien. Eine blos für dieses Verhältniß stets wiederholte Investitur, die bei freiem Eigenthum undenkbar war, mußte nothwendig auf die Idee einer eigentlichen Lehnbarkeit dieser Rechte führen [b]), obwohl die meisten derselben vorher freies Eigenthum des Stifts gewesen waren [c]). In allen Stiftern und Abteien wurde also die Landeshoheit auch würklich lehnbar [d]). Bei den weltlichen Fürsten und Herren war dies hingegen keineswegs allgemein der Fall. Es fand sich zwar ohnstreitig bei allen Herzogthümern und Gaugrafschaften ursprünglich der Gebrauch der Investitur (als feierlicher Installation in das Amt), welche etwa bei den Grafen anfänglich durch den Missus und nachher ordentlicherweise, so lange das echte

b) Man könnte fragen, warum die auch vorher, nur in anderer Form, üblich gewesene Investitur, nicht schon früher auf diese Idee habe führen müssen? Allein ehe das wormser Concordat den Sinn der Investitur bestimmte, war sie Installation in das geistliche Amt und die damit verknüpften Beneficien und Befugnisse. So lang konnte also auch die Investitur bei den geistlichen so wenig als bei den weltlichen Herren die Idee einer würklichen Lehenbarkeit dieser Befugnisse hervorbringen.

c) S. Posse a. a. O. S. 10. Allerdings mit Rücksicht auf den späteren Begriff des Lehnsverhältnisses, nicht im Sinn der alten Dienstpflicht. S. B. 1. S. 205.

d) S. die erste Anmerkung zu diesem §.

echte Herzogthum bestand, durch den Herzog oder §. 300.
Pfalzgrafen geschehen mochte e), bei den Herzogen aber vom König selbst. Da sich bei diesen die Idee des Amtes am längsten erhielt f), so blieb es auch in Rücksicht ihrer allgemein bei einer förmlichen Investitur, und nach der Ausbildung der Idee von der Lehnbarkeit der Landeshoheit, verband man mit dieser Investitur den Begriff, daß dadurch das Fürstenamt im eigentlichen Sinne zu Lehen ertheilt werde g). Dadurch wurde nothwendig die ganze Landeshoheit lehenbar. Das Fürstenamt machte zwar von dieser eigentlich nur einen Theil aus, und man kann daher auf den Gedanken kommen, daß durch die mit der Investitur verknüpfte neuere Idee doch immer nur das Fürstenamt selbst und die würklichen Lehen (vormalige fiscalische Güter), die auch bei der älteren Investitur zugleich mit übertragen werden mochten, lehnbar geworden seyen; aber da man sich unter dem Fürstenamte eine Gewalt über die in dem Fürstenamte liegenden Grafschaften zu denken hatte, so mußte man nothwendig diese auch als eine Per-

e) Doch konnte sie ausnahmsweise auch unmittelbar vom König geschehen, weil ja dieser überhaupt in allen Rechten mit dem Herzog concurrirte (s. oben §. 290.)

f) Sogar die Rechtsbücher sprechen ja noch von Fürstenämtern. Schwäb. Landr. Art. 43.

g) Sächs. Landr. B. 3. Art. 52 u. f. Schwäb. Landr. Art. 33.

§. 300. tinenz des Herzogthums betrachten, und die Grafschaften sowohl, welche der Fürst selbst besaß, als die Grafschaften, die von Anderen besessen wurden, die aber noch von ihm abhängig blieben und daher von ihm selbst zu Lehen ertheilt wurden, mußten dadurch reichslehnbar werden. Daß dies würklich der Fall war, beweisen die älteren und neueren Lehnbriefe unwidersprechlich [h]). Die übrigen Regalien wurden darum eigentlich noch nicht lehnbar, denn sie waren weder Pertinenz der Grafschaft noch des Fürstenamtes, sondern beruhten auf besonderen Concessionen; aber die strengen Verordnungen, daß niemand dergleichen besitzen solle, der nicht ihren rechtmäßigen Erwerb nachweisen könne (§. 296.), mußten nothwendig die Veranlassung geben, daß sie zum Schutz des althergebrachten rechtmäßigen Besitzes in die Lehenbriefe [i]) eingerückt wurden, seitdem diese üblich wurden [k]).

h) Unter vielen Beispielen, die sich geben lassen, sind in der zweiten Anmerkung einige zusammen gestellt.

i) D. h. Urkunden über die zu Lehen ertheilten einzelnen Stücke und die Bedingungen des Lehensvertrages. Der Lehenbrief K. Friedrichs I. über Oesterreich vom J. 1156 (s. oben §. 238.) ist bekanntlich der älteste, den man kennt. Der Gebrauch solcher Lehenbriefe ist aber eine Folge der zu einer festen Form gediehenen Erblichkeit der Lehen, und mag daher in der lezten Hälfte des eilften Jahrhunderts anfangen.

k) Wie man aus den Lehenbriefen bei Lünig im Reichsarchiv und im Corp. jur. feud. sieht, unter denen sich wenige finden, in welchen nicht allgemein der Regalien gedacht oder wenigstens die meisten und wichtigsten einzeln aufgeführt würden.

§. 300. Mit der Landeshoheit der Grafschaften verhielt es sich dagegen etwas anders. Sie waren freilich aus den oben (§. 234a) bezeichneten Gründen, größtentheils lehnbar; aber es gab doch auch einzelne, die als freies Eigenthum besessen wurden. Seit der Auflösung der Gauverfassung und dem Erblichwerden der Grafschaften, geschah es auch, daß da sich bei den lezteren der Begriff des Amtes ganz verlor, die Investitur, welche von dem König oder Herzog ertheilt wurde, weniger auf die Grafschaft als auf die eigentlichen Lehen, welche der Graf besaß und auf welche die Investitur ohnstreitig von jeher auch gieng, bezogen wurde. Und bei dieser Vorstellungsweise blieb es zuweilen in Ansehung der Grafen, welche nach der Auflösung der alten Herzogthümer das Glück hatten, sich unabhängig von den neuen Fürstenämtern zu erhalten; die Belehnung wurde ausdrücklich blos über ihre eigentlichen Lehen ertheilt, weil sie diese Belehnung blos vom König erhielten, und in ihrem Verhältniß zu diesem in der Regel kein Grund lag, die Lehnbarkeit weiter auszudehnen; nur etwa gewisse Regalien (§. 296.) wurden aus eben dem Grunde, wie bei den Fürsten, in die Lehnbriefe eingerückt. Das Recht der Grafschaft (die alten Amtsrechte), oder die Landeshoheit dieser unabhängigen Grafen blieb hier folglich freies Eigenthum [1]). Oft mag auch

1) Man darf nur die spätern Lehenbriefe der Grafen, mit denen der fürstlichen Häuser vergleichen, um sich hiervon aufs voll-

§. 300. wenn das Herzogthum, wie in Schwaben und Elsaß ganz erloſch, dadurch die Allodialität der Grafſchaft entſtanden ſeyn. Die Belehnung, die der Kaiſer ertheilte, bezog ſich auf nichts weiter als auf den Grafenbann (§. 290.) und dabei blieb es fernerhin, wenn gleich der Herzog mehr als das Gericht früher zu Lehen gegeben hatte. Die Grafſchaften hingegen, welche den neuen Fürſtenämtern unterworfen blieben, deren Beſitzer daher auch keine vollſtändige Landeshoheit erwarben, blieben oder wurden in der Regel lehenbar, weil es eben in jener Unterwürfigkeit weſentlich lag, daß die Abhängigkeit nicht blos auf die eigentlichen Lehen, ſondern auf die Heerfolge überhaupt bezogen werden mußte, mithin auch die Belehnung nicht blos auf die Lehen, ſondern auch auf die Grafſchaft bezogen werden konnte. Dazu kam noch, daß, da die Grafſchaft immer als auf gewiſſen Gütern haftend gedacht wurde (§. 234.), es auch oft geſchehen konnte,

ſtändigſte zu überzeugen. Meiſtens ſind es nur einzelne Güter und Rechte, und die lezteren meiſt ſolche, die erſt ſpäterhin erworben wurden, welche man hier als lehenbar ausgezeichnet findet. So z. B. trugen die Grafen von Solms vom Reiche weiter nichts zu Lehen als: Rödelnheim, das Schloß und Dorf, Niedernurſal, und das Dorf Halligsheim, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen." S. Lünigs Reichsarchiv Spicil. Secul. P. 1. p. 250. 252. 262. 264. In Ferdinands II. hohenzollerſchem Fürſtendiplom verſichert der Kaiſer, daß Hohenzollern eine uralte mit allen ihren Regalien und Herrlichkeiten ganz eigenthümliche und unlehnbare Grafſchaft ſey. Itter de feudis Imperii p. 182.

daß gerade dieses Gut lehenbar war, und auch §. 300.
hieraus die Schlußfolge gezogen werden mochte, daß es die Grafschaft selbst sei.

Erste Anmerkung. Lehensverhältniß der Bischöfe.

Posse a. a. O. S. 13. glaubt zwar, daß auch durch das Lehnbarwerden der Landeshoheit bei den Stiftern eigentlich nichts weiter als die bischöflichen Güter, die von diesen vergebenen Lehen und die Fiscalrechte, Münze und Zoll, Lehen geworden seyen. Allein da das Concordat dem Kaiser ganz allgemein die Investitur mit den Regalien zuspricht, und unter diese jezt auch Herzogthümer und Grafschaften gerechnet werden mußten, so mußte hier nothwendig die gesammte Landeshoheit lehnbar werden. Man darf auch nur, um sich zu überzeugen, daß dies würklich der Fall war, die Lehenbriefe über die geistlichen Fürstenthümer (bei Lünig im Reichsarchiv und im Corp. jur. feud.) durchgehen. Selbst bei den Reichsabteien und Stiftern wird man immer den Blutbann unter den lehenbaren Stücken finden, der hier nichts anderes als die Grafschaft bezeichnet und bezeichnen kann. Die Stelle des schwäb. Lehenr. Art. 17. „was des Gerichtes ist, das über Plutreynsen geht und um Todschlag, wem das der Bischof leihet den soll er senden mit seinem Prief an den Künig daß er ihm den Bann leihe" — aus welcher Posse auf eine sehr scharfsinnige Weise seine Meinung darzuthun sucht, daß die wahre Landeshoheit auch nach dem wormser Concordat noch in den Händen des Königs geblieben und mithin nicht lehnbar geworden sey, muß, wie mich dünkt, nicht davon verstanden werden, daß die Vögte den Blutbann (die Grafschaft) an des Königs statt auszuüben, und folglich die Stifter die wahre Grafschaft, also auch die Landeshoheit nicht hätten, denn das wäre gegen die deutlichsten Verleihungsurkunden, sondern auf folgende Weise. Da die Kirche sich nach dem canonischen Recht nicht mit dem Blutgericht befassen soll, so suchte man den Widerspruch, in welchem der Besitz der Grafschaft und mithin des Blutgerichts mit jenem Gesetz stand, dadurch zu heben, daß man annahm, es komme das Blutgericht durch die Investitur mit der Grafschaft gar nicht in die Hände des Prälaten, sondern der

§. 300. König leihe es an seiner statt gleich unmittelbar an den Vogt. Die Grafschaft blieb aber darum doch in den Händen des Prälaten. Auf diese Erklärung weist auch die Glosse des sächs. Landr. B. 1. Art. 26. und das sächs. Lehenr. Art. 20. hin. Es braucht auch kaum bemerkt zu werden, daß zur Zeit der Abfassung des Schwabenspiegels, dieses Leihen des Bannes durch den König an den Vogt, welches allerdings früherhin würklich practisch war (Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. p. 28. Dipl. a. 1090. Abbas — bannum legitimum eum [advocatum] a rege suscipere efficiat) nicht würklich mehr geschah, sondern nur eine juristische Fiction war, deren es späterhin vermöge einer Decretale Bonifacius VIII. (Cap. fin. ne clerici vel monachi secul. negotiis se immisceant in 6to) nicht einmal mehr bedurfte.

Zweite Anmerkung. Gegenstand der Belehnung der weltlichen Fürsten.

1) In der Belehnung des Kurfürsten Philipps von Köln mit dem Herzogthum in (einem Theile von) Westphalen (oben §. 221. Note c) werden namentlich die Grafschaften, die zu demselben gehörten, (comitatus) ausgezeichnet. 2) In der Belehnung des Herzogs Heinrich von Oesterreich (A. 1156. oben §. 238. Anm.) ist von den feodis, die er vom Reiche habe, in solchen Ausdrücken die Rede (s. Nro. 2. 3. 4. a. a. O.), daß man darunter unmöglich blos das Fürstenamt (ducatus) verstehen kann; und wenn man dann weiter fragt, was mit jenen feodis gemeint seyn könne? so sieht man leicht, daß darunter nicht blos die einzelnen eigentlichen Lehngüter verstanden werden können, die der Herzog von Oesterreich bisher selbst als Markgraf vom Reiche besessen und etwa weiter zu Lehen ertheilt hatte, nebst den Reichsafterlehen, welche bisher die Herzoge von Baiern kraft des Herzogthums verliehen hatten, sondern daß darunter nothwendig auch die Grafschaften gehören mußten, wenn man erwägt, daß ja doch diese schon zuvor entweder vom Herzog oder vom Markgrafen Namens des Königs durch die Investitur übertragen werden mußten, und daß alle judicia secularia, jezt jure feodali, von dem Herzog von Oesterreich abhängen sollten. Diese Interpretation bestä-

tigt auch das Oesterr. Landr. (bei Senkenberg Vision. div. p. 214. §. 300.
Art. 2 — 3.) 3) Bei Errichtung des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg (s. oben §. 240.) trug Herzog Otto dem Kaiser zum Eigenthum auf: Proprium castrum suum Luneburch *cum multis aliis castris terris et hominibus eidem castro pertinentibus*, in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit, ut de eo quicquid nobis placeret tanquam de nostro proprio faceremus. Der Kaiser schlug dazu die ihm gehörige Stadt Braunschweig, überließ das Ganze dem Reiche und belehnte dann Namens desselben den Herzog Otto damit als einem Herzogthum. Cum consensu — principum *civitatem Brunswich et castrum Luneburch, cum omnibus castris hominibus et pertinentiis suis univimus et creavimus inde ducatum* etc. Origg. Guelf. Tom. IV. p. 49. Der ganze Vorgang scheint hieraus sehr klar sich so darzustellen: Herzog Otto überließ seine Güter und die darauf haftenden Rechte über freie und unfreie Personen (denn etwas anderes können doch die homines eidem castro pertinentes nicht bedeuten), d. h. seine Allodialgrafschaften dem Kaiser, und diese wurden dadurch nothwendig nun auch lehenbar, was sie nicht geworden seyn würden, wenn Otto nicht nach der Ehre gestrebt hätte, das Fürstenamt und den damit verbundenen Rang vom Reiche anerkannt zu sehen, sondern sich wie andere vom ächten Herzogthum freigewordene Grafen, mit der herzoglichen Gewalt ohne ihren Titel und mit der Belehnung über die Regalien, also dem Grafenbann, begnügt hätte. Unter die Grafschaften, welche das welfische Haus besaß, gehörte dann freilich auch die Lehensherrlichkeit, über die Grafschaften des Herrenstandes, in einem beträchtlichen Theil des alten herzoglichen Sprengels. Diese Lehensherrlichkeit war wohl großentheils nur ein Ueberbleibsel der bisherigen herzoglichen Rechte, oder mit andern Worten: die Welfen waren eigentlich bisher Allodialherzoge in einem Theil des alten Herzogthums, und dieses Allodialherzogthum wurde nun in ein lehnbares verwandelt, weil sie ohne Lehnbarkeit dieser Rechte keinen Fürstentitel führen konnten. Zum Beweise, daß diese erste Belehnung so verstanden werden muß, und daß späterhin aus den im Paragraphen angegebenen Gründen die Regalien gewöhnlich mit in die Lehenbriefe kamen, ohnerachtet sie ursprünglich nicht lehenbar waren, mag hier auch noch stehen, was das Haus Braunschweig

§. 300. und Lüneburg späterhin vom Reiche als Lehen recognoſciren mußte: „die Fürſtenthümer Braunſchweig und Lüneburg, die Graf- und Herrſchaften Eberſtein, Wunſtorf, Hallermund, Wölpe, Hoya, Diepholz, Homburg und Bruckhauſen (die leztern ſind ſpätere Acquiſitionen) mit allen Afterlehen, Grafſchaften, Herrſchaften und Vogteien der Klöſter in obgemeldtem Fürſtenthum, und ihren fürſtlichen Obrigkeiten, Regalien, Gerichten, Straßen, Zöllen“ u. ſ. w. S. Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Contin. 2. unter Braunſchweig.

§. 301.

§. 301.

Eine nothwendige Folge des alten Amtsverhältniſſes war, daß die Landeshoheit über ein Fürſtenthum oder eine Grafſchaft anfänglich untheilbar war, weil ein Amt, auch nachdem es erblich geworden, doch untheilbar blieb. Die Rechtsbücher haben daher auch jenen Grundſatz noch a), allein zu Ende dieſes Zeitraums war er ſchon nicht mehr practiſch b). Der Hergang der Sache ſcheint dieſer geweſen zu ſeyn: Urſprünglich bezog ſich die Theilung eines Gutes, das ein Fürſt oder Graf ſeinen Deſcendenten hinterließ, nur auf die eigentlichen Lehen und das Erbgut; das Fürſtenthum

a) Schwäb. Landr. Art. 21. Man mag kein Fürſtenamt mit Recht zweyen Mannen geleihen. Geſchiehet aber es je, jedweder mag mit Recht nit ein Fürſt davon geheißen noch geſeyn. Alſo mag man weder Markgrafſchaft noch Pfalzgrafſchaft noch Grafſchaft zweyen Mannen geleihen. Dann wann ſie geteilet worden, ſo habent ſie je Namen verloren.

b) Wie die Theilung des Herzogthums Baiern 1255, Sachſen 1260, Braunſchweig 1267 beweiſt.

und die Grafschaft, die er besessen, gieng nur auf §. 301.
einen Sohn über, etwa den ältesten oder welchem es sonst der König vor den anderen gönnen mochte. Indessen war schon seit dem zwölften Jahrhundert die Vereinigung mehrerer Fürstenämter in einer Hand nicht selten; dann konnten diese unter mehrere Söhne getheilt werden; noch öfter aber geschah es bei dem Zusammenbringen so vieler Grafschaften und ihrer so häufigen Verbindung mit dem Herzogthum (§. 222.), daß zwar das Hauptamt (die Pfalzgrafschaft, das Herzogthum u. s. w.) nur auf einen übergieng, die übrigen Aemter aber auf die anderen Erben als Grafen oder edle Herren übertragen wurden c). Je mehr sich nun das Andenken des Amtsverhältnisses zugleich verlor, desto

c) Beispiele: In dem meißnischen Hause findet sich Theilung mehrerer Fürstenämter, s. oben S. 144. Im welfischen Hause wurde nach dem Tode Herzogs Welf IV. (1101) sein ältester Sohn Welf V. Herzog von Baiern, dessen Bruder Heinrich der Schwarze bis zu jenes Tode keinen Titel führt. Das Herzogthum erbte dann von dem lezteren Heinrich der Stolze; sein Bruder Welf VI. führt von seinen deutschen Besitzungen ebenfalls keinen auf ein Land Bezug habenden Amtstitel, obwohl er über jene sogar herzogliche Gewalt hatte, und daher auch dux genannt wird. S. oben S. 120. Note c. S. 149. Nach dem Tode Albrechts des Bären (1170), der zu den anhaltischen Besitzungen die Markgrafschaft Brandenburg erworben hatte, wird sein ältester Sohn Markgraf von Brandenburg; der zweite, Bernhard, heißt Bernardus de Anhalt, bis er das Herzogthum Sachsen erwarb; einer seiner Söhne führt allein den Titel eines Herzogs; der zweite, Stammvater des jetzigen anhaltischen Hauses, heißt wieder nur Henricus de Anhalt. Daß Bernhard und Heinrich von Anhalt würkliche Grafschaften besessen haben, wird aber wohl niemand bezweifeln. S. oben S. 145.

§. 301. leichter führte diese Gewohnheit auf die Theilung auch des Amtes selbst, d. h. des Fürstenthumes oder der Grafschaft in solchen Fällen, wo sie ursprünglich nur aus einem Amte bestand. Doch dauerte es sehr lange, bis auch bei den Fürstenthümern, welche getheilt wurden, die mehreren Erben sich nicht mehr mit dem Titel edler Herren begnügten, sondern ebenfalls sämmtlich den Fürstentitel annahmen, und sich dadurch zugleich von dem Fürstenamte unabhängig machten, dem sie als edle Herren wahrscheinlich ursprünglich unterworfen blieben d). Der Zeitpunkt, in welchem dies zuerst häufiger geschah, kann als die Epoche des völligen Verschwindens der alten Amtsidee angesehen werden.

§. 302.

§. 302.

Die Form, in welcher die Gerichtbarkeit ausgeübt wurde, beruhte nothwendig allenthalben auf der ursprünglichen Verschiedenheit der Gerichte; der Zusammenhang der neueren Formen mit dieser, tritt daher auch allenthalben hervor. Aber in manchen Ländern scheinen sich die Einrichtungen noch unmittelbar und fast vollständig an die frühere Ge-

d) Dies scheint wenigstens die Note a angeführte Stelle sagen zu wollen, wo sie von den Folgen einer Theilung der in der Note c beschriebenen Art spricht. „Jedweder" darf man aber nicht, wie in dem Senkenbergischen lateinischen Text, durch keiner von beiden erklären; es bezeichnet nach seiner gewöhnlichen Bedeutung, daß nur einer von beiden, nicht jedweder, Fürst heißen und seyn könne.

richtsverfassung angeschlossen zu haben, während §. 302.
sie in anderen zwar allerdings mit Rücksicht auf jene erklärt werden müssen, aber von dieser doch wesentlich verschieden sind. Dieser Unterschied scheint zum Theil auch darauf zu beruhen, daß in manchen Ländern die neuere Gerichtsverfassung aus einer weiteren Ausbildung der Herrschaftsgerichte (§. 86. 172.) hervorgegangen ist, während in anderen die Gerichte des Grafen und seiner Unterbeamten (§. 74. 164.), welche einmal vorhanden waren, die Grundlage derselben bilden. Das leztere kann sich begreiflich kaum anderswo als in den Territorien finden, welche aus einem ursprünglichen Reichsamtssprengel hervorgegangen sind; das erstere muß bei dem Grafen- und Herrenstand am häufigsten, und selbst in den Territorien der geistlichen Fürsten nicht selten vorkommen.

Der Sachsenspiegel nennt in einer Stelle, welche die Grundlage der Gerichtsverfassung zunächst betrifft [a]), vier verschiedene Arten von Ge-

a) Sächs. Landr. B. 1. Art. 2. (Cod. Quedl, Art. 2.). Die Schepen (sollen suchen) des greven ding over achzen wochen. under koninges banne. leget (men) aver Ding us umme ungerichte von deme echten dinge over virze nacht das sollen sie suchen dur das ungerichte gerichtes werde. hirmede habent (sie) virvangen ir eigen iegen den richtere das iz allis dinges ledich ist. Die plechhaften sin ouch pflichtich des schult echtin dingis zu suchene over secs wochen. von irme eigene. under den mut men wol kiesen eynen vronen boden ob die vrone bode irstirft. Die lanceten die nichen eygen ne habent in me lande,

§. 302. richten: das Gericht des Grafen, des Schultheißen, des Gografen und das Vogtding, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sich diese Angabe nur auf die Gerichte über Freie beziehe; dies giebt

die sollen suchen ires gogreven ding. over sees wochen. dar unde ine iowelkeme voget dinge sal iowelk burmeyster wrugen daz ruchte. unde bluthrust. unde al ungerichte. daz an den liph oder in die hant geit. ob iz mit clage zu dinge nicht begriffen nist. anderes ne darf her nicht wrugen. *Van vriheit alleyne han ich gesait. durch daz nicht mer vri ne was do men recht satzte* unde (unsere) vorderen her zu lande quamen. Der Schwabenspiegel hat hier den Text nicht herübergenommen; er begleitet ihn blos mit mehreren Bemerkungen. 1. Art. 1. (auch im Cod. Ambr.) Und daz ein iegelichen christen mensche sol drei stunt daz voget dinch suchen so er eines und zweinzich iar alt ist so sol er daz voget dinch suchen in dem bistüm da er inne gesezzen ist oder in dem lande oder in dem gerichte da er gut inne hat. — Zu dieser Stelle, deren Sinn nicht ganz klar ist, hat offenbar der Inhalt des Artikels überhaupt Veranlassung gegeben. 2) Die zweite Bemerkung hingegen soll die cursiv gedruckte Stelle erläutern. Sie folgt in dem Codex Ambr. unmittelbar auf die unter 1., andere, so die Senkenbergsche Ausgabe, haben sie Art. 49. mit einer Stelle verbunden, die im Cod. Ambr. erst Art. 57. vorkommt, sicher also nach einer späteren Recension. — Diez ist von vreien liuten. Wir zelen dreier hande vreien der heizen eine semper vreien daz sind die vreien herren als fürsten und ander freien ze man hant. So heizzen die andern mitervreien daz sint die die der hohen vreien man sind. Die driten vreien daz sint die vreien lantsezzen die gepauren. di da vri sint. der hat ieglicher sein sunder recht als wir hernach wol bescheiden. — Die übrigen in dem Cod. Ambr. zwischen dem zweiten und dritten Art. des Sachsenspiegels eingeschobenen Zusätze, deren der Cod. Palat. noch mehrere hat, beziehen sich ebenfalls auf die Gerichtsverfassung.

zwar dem Verfasser des Schwabenspiegels die Ver- §. 302.
anlassung, eine Classification der Freien beizufügen; aber diese paßt zu jener Gerichtsverfassung nicht, und erläutert diese nicht, da sie sich auf einen ganz anderen Eintheilungsgrund bezieht. In den im Sachsenspiegel zuerst genannten zwei Gerichten, erkennt man auf den ersten Blick: in dem Gericht des Grafen, das carolingische echte Ding des Grafen oder Vicegrafen; in dem Gericht des Schultheißen, das des sächsischen Vicarius (B. 1. S. 692.). Das zuletzt genannte Vogtgericht ist dasselbe Gericht, wie das des Grafen, nur in einem ursprünglich von dem Grafensprengel eximirten Bezirk; unter dem Vogt muß man sich daher auch einen Schultheiß als seinen Stellvertreter denken. Mit der hier angenommenen Bedeutung des unter dem Grafen stehenden Schultheißen stimmt auch vollkommen überein, daß nicht die schöffenbar freien Leute zu dem echte Ding des letzteren kommen, sondern blos die Pfleghaften, d. i. die der landesherrlichen Vogtei (oben S. 74.) unterworfenen Grundeigenthümer, welche die schöffenbar Freien nicht mehr für ihre Genossen gelten ließen, die bei den ungebotenen Gerichten dieses Schultheißen daher auch nicht mehr erschienen, und nach den Erfahrungen Eikes von Repgow nur noch keine völlige Exemtion auch von dessen gebotenen Gerichten erlangt hatten [b]). Der Gograf ist da-

b) In dem Gericht des Markgrafen wo dieser bei „sinis selbis

§. 302. gegen der Stellvertreter des Schultheißen, wie man aus den Artikeln sieht, wo er der außerordentlicherweise an dessen Stelle gewählte Richter ist c); das Gericht, welches dieser für die Landsassen hegt, welche keine Grundeigenthümer sind, halte ich daher ursprünglich für das nehmliche, welches der Schultheiß hält, aber so eingerichtet, daß es an anderen Orten, nicht an der ursprünglichen Gerichtsstätte, derselben wo auch der Graf alle achtzehn Wochen sein Gericht hegte (B. 1. §. 74.), von einem besonderen Stellvertreter, der gleichwie der Schultheiß ursprünglich selbst d) der Gograf genannt wurde, gehalten wurde.

hulden" über 6 Wochen dingt (s. §. 290. Note l): „da vint jewelk man urdel uber den anderen den men an sime rechte nicht beschelden ne mach. doch ne antwordet da neman *zu camphe* sime ungenote. Sächs. Landr. III., 65.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 55. Geiegenit aver eyn hanthaft tad. von dube oder von roube da die man mede begriphen wirt. dar mut men wol umme kiesen eynen gogreven tzu minst von dren dorphen. die gaen darzu richtene *ob sie des belenden richteres nine haben mugen.*

d) Es findet sich in der Lex Saxonum und in den Capitularien keine Spur davon, daß der Vicarius des Grafen in Sachsen Schultheiß genannt worden sey; dagegen ist der Ausdruck Gogreve, in der Bedeutung, die er in Westphalen hat, ohne allen Zweifel ein eigenthümlich sächsischer. Hieraus folgere ich, daß der Ausdruck Schultheiß, in der Ausdehnung, in der ihn der Sachsenspiegel nimmt (§. 288. Note d und oben S. 377.), aus der Rechtssprache des dreizehnten Jahrhunderts, in welcher er diese allgemeine Bedeutung haben mochte, entlehnt und

Denn unter den Landsaſſen jener Art ſind ohne §. 302.
Zweifel auch alle freie Meier und Zinsleute begriffen, für welche der Ort des ungebotenen Gerichts nicht wohl anders als nach dem Beſitzthum des Landesherrn beſtimmt werden konnte. Das Beſitzthum dieſer Meier war Pertinenz der einzelnen landesherrlichen Kammergüter; dieſe ſtellvertretende Grafſchaft wurde daher ohne Zweifel darum faſt allgemein mit den einzelnen landesherrlichen Aemtern verbunden und den Beamten anvertraut, welche die Kameraleinkünfte des Landesherrn verwalteten. Daher iſt auch in Sachſen faſt allenthalben, mit Ausnahme von Weſtphalen, der Name der Grafſchaft verſchwunden [e]; in Weſtphalen aber kommt ſie nicht in dieſer Bedeutung, ſondern in der urſprünglichen vor, indem der Graf mit dem Schultheißen des Sachſenſpiegels vielmehr identiſch war, deſſen Gericht ſich auch, wie nach dieſem das des Schultheißen, nur über die Pfleghaften erſtreckte und keine Lebens- und Leibesſtrafen erkennen konnte, vielmehr von dem Gericht des Grafen über das Eigenthum ſchöffen-

nur auf die ſächſiſche Verfaſſung angewendet iſt; und dann hat es nichts auffallendes, daß, wenn der Schultheiß ſonſt der Gogreve genannt worden war, dieſe Benennung nun in den Gegenden, deren Verhältniſſe Eike von Repgow zunächſt vor Augen hat, auf deſſen Stellvertreter übergieng.

e) Schon die Gloſſe zu Sächſ. Landr. I., 56. verſteht den Ausdruck nicht mehr, und will ihn aus den Functionen des gewählten Grafen erklären.

§. 302. bar freier Leute, das zugleich allein den Blutbann umfaßte, (das Freigericht), stets gesondert gehalten wurde (B. 3. §. 419.).

Die Gestalt, welche die Gerichtsverfassung im dreizehnten Jahrhundert hatte, war daher, besonders wo sie noch die ältere, nur mit einigen Veränderungen, zur Grundlage hatte, diese. Landesherrliche Gerichte waren:

1. Das Gericht, in welchem ursprünglich der Graf oder Vicegraf selbst zu Gericht saß; es wurde an der ursprünglichen Malstätte durch einen vom Landesherrn bestellten stellvertretenden Richter (S. 382.) gehalten, der gewöhnlich der Landrichter (judex terrae, judex terrae ordinarius, auch judex schlechthin) heißt f). Es führt die Benennungen: Landgericht (judicium provinciale), Comecia, commune terrae placitum, Landvogtei g). Doch

f) Urk. vom J. 1300. Ich Cunrat von Gundelfingen, der lantrichter mins herrin gravin ebirhartis von Wirtinbere saz zi giribti an dem lantdagi zi Kamistat zi stainni do kam für giribti min herri her Hainrich der brobis von madilbere unde gert daz man im usvir in ainer urteil. zwey guitis u. s. w. Der Propst von Adelberg verlangte eine öffentliche Urkunde, die ihm dann auch der Landrichter „undir derselbin lantgeribtis insigel" ausstellt. Canstatt ist ohne Zweifel schon in carolingischer Zeit eine gaugräfliche Malstätte des Neckargaus gewesen.

g) Stellen hierüber findet man besonders bei: Struben Nebenst. B. 1. Abh. 3. Die Erklärung derselben ist aber nicht immer die richtige, weil Struben keine klare Vorstellung von dem Ursprung und der Bedeutung der Gerichtsverfassung des Mittel-

Doch muß der leztere Ausdruck vielleicht oft dar- §. 302
aus erklärt werden, daß durch Exemtionen der ursprüngliche Amtsgerichtssprengel aufgelöst worden, der, welcher den größten Theil desselben hatte, die ursprüngliche Malstätte nicht besaß, seiner Convenienz gemäß einen Gerichtssprengel gebildet hatte, oder der Besitzer jener, weil nur wenige seiner Unterthanen noch zu ihr gehörten, andere Districte ihr beigelegt hatte, und so eigentlich eine Landvogtei nur ein Surrogat eines Landgerichts war. Am häufigsten möchten daher Landvogteien da vorkommen, wo ein Territorium aus vielen einzelnen Stücken zusammengebracht war, und in geistlichen Territorien, wo die gräfliche Gewalt ursprünglich überhaupt durch einen Vogt ausgeübt wurde, jene Benennung der Gerichte mithin die natürlichste war, selbst wenn sie ursprüngliche Landgerichte waren. Der Sitz eines Landgerichts und einer Cent waren ursprünglich identisch; nur die Gerichtbarkeit des gräflichen Stellvertreters und des Centenarius als seines Unterbeamten, wenn dieser zu Gericht saß, war verschieden; daher kann ein Landgericht auch eine Cent heißen, und je älter die Urkunden sind, um so mehr darf man diese Bedeutung des Aus-

alters hat, und die Centen mit den landesherrlichen Aemtern auch da für gleichbedeutend hält, wo sie es nicht sind. Dasselbe ist der Fehler bei C. P. Kopp Nachricht von den geistlichen und Civilgerichten in Hessen B. 1. S. 228 u. f., wo ebenfalls sehr viele Belegstellen vorkommen. Derselbe Fehler fand sich auch in den früheren Ausgaben, wo ich diesen Vorgängern gefolgt war.

§. 302. drucks vermuthen h). Aber durch die Uebertragung der Centgerichtbarkeit auf die landesherrlichen Beamten (s. unten), erhielt der Ausdruck späterhin eine andere Bedeutung, und hat daher einen Doppelsinn. — Solcher Landgerichte umfaßten die größeren Territorien immer mehrere. Sie blieben ohne Frage fortwährend das Gericht des Grafen und seines Stellvertreters für alle Personen, welche nicht vogteipflichtig waren.

2. Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, bestand wenigstens in Sachsen, nach dem Zeugniß des Sachsenspiegels, noch ein besonderes Gericht des Centenarius, Schultheißen oder Grafen, in dem oben bezeichneten Sinn, das man sich in Hinsicht des dazu gehörenden Sprengels also mit dem Landgericht identisch denken muß. Man muß auch nach der Beschaffenheit der sächsischen Grafschaftssprengel, die mehrere Grafschaften in sich faßten (B. 1. S. 464. Note l. S. 692.), den Umfang des Gerichtsbezirks mit dem der Centen ziemlich gleich groß annehmen. Nach der carolingischen Verfassung hatte dieses Gericht über alles zu richten, außer über Freiheit, Eigen freier Leute und Sachen, die an Hals und Hand giengen; der Sachsenspiegel erwähnt zwar des Umfangs der Gericht-

h) Die Centen in dem Privilegium Friedrichs II. (§. 247. Anm. 2.) können nichts anderes als Landgerichte seyn. Die hohe Cent, centena sublimis, die in den späteren Landeshoheitsstreitigkeiten so oft vorkommt, hat in diesem Sinn des Worts ihren Ursprung.

barkeit, nicht ausdrücklich; doch sieht man, daß §. 302.
damit eine Veränderung vorgegangen seyn mußte. Für die Pfleghaften muß es das Gericht gewesen seyn, das über deren Eigen richtete, und es muß auch über Ungericht (§. 379.) gerichtet haben, da es ein Kampfgericht seyn konnte i). Im Verhältniß zum Landesherrn, war der Schultheiß, der hier richtete, ein Beamter, wie der Landrichter, der jenen im Grafending vertrat, und dem lezteren auch für dieses, als neben ihm zur Besetzung des Gerichts nothwendiger Gehülfe (§. 290. Note h) zugeordnet. In dieser Eigenschaft mußte auch ein Schultheiß des Landrichters unentbehrlich bleiben, so lange diese Gerichtsverfassung, die der Sachsenspiegel beschreibt, sich aufrecht hielt. Aber der Sprengel, über welchen sich dieses Gericht erstreckte, scheint fast allenthalben zerstückelt worden zu seyn, weil er sehr groß war und zugleich Personen verschiedenes Standes umfaßte, während er zu der übrigen Gerichtsverfassung doch nicht mehr paßte. Jene Gewalt des Centgrafen (Gograven) wurde den Beamten des Landesherrn (Amtmann, Vogt, advocatus) für ihre Amtsbezirke überlassen, welche dessen Kammergut verwalteten, und anfangs wahrscheinlich blos in den Sachen der Landsassen ohne Grundeigenthum (s. oben) richteten. Es lag in den Befugnissen der Landesherrn, den Ort der Cent zu ver-

i) Sächs. Landr. I., 2. und III., 65. S. oben Note a und b.

§. 302. ändern [k]); die landesherrlichen Aemter wurden daher für alle, welche vogteipflichtig waren, zu Centen gemacht und öfter auch so genannt [l]). Dabei trat jedoch ein zweifaches, selbst in ein und demselben Lande nicht immer gleiches Verhältniß [m]) ein. Zuweilen wurde auch den Aemtern die Criminalgerichtbarkeit überlassen; meistens aber [n]) blieb sie in diesem Zeitraum wie es scheint, noch den Landgerichten überlassen. Sie hieß das oberste Gericht [o]), das auch da, wo die übrige Gerichtbarkeit vom Landesherrn anderen Personen überlassen wurde (§. 303.) den landesherrlichen Gerichten öfters, auch wohl unter dem Namen der Cent (nehmlich der hohen Cent) vorbehalten blieb.

3. Die städtischen Gerichte (§. 310.), wo sie nicht von dem Landesherrn veräußert waren, müssen als landesherrliche betrachtet werden, welche durch einen besonderen Vogt oder Burggrafen, und dessen Schultheiß verwaltet wurden.

k) Locum Centae nemo mutabit *sine consensu* domini terrae; oben S. 180.

l) S. Kopp a. a. O. S. 315 u. f., der sie aber mit den alten Centen, die von viel größerem Umfang waren, für gleichbedeutend nimmt.

m) S. Kopp a. a. O. S. 306.

n) Z. B. in der Mark Brandenburg. S. die Anmerkung zu diesem §.

o) Urk. Landgraf Heinrich II. A. 1357 bei Kopp a. a. O. S. 306.: daz ubirste Gerichte waz sich an Hals und an Hand gecribit. —

4. In Lehenssachen, hegte der Landesherr, §. 302.
wie jeder Lehensherr ein besonderes Lehensgericht (§. 303.).

5. Außer diesen ordentlichen Gerichten, findet man zuweilen noch besondere Friedensgerichte als außerordentliche bestellt, deren Entstehung immer eine besondere Veranlassung, gewöhnlich einen Landfrieden hatte, zu dem sich der Landesherr mit Prälaten, Ritterschaft und Städten, oder auch mehrere Länder vereinigt hatten; die Dauer derselben war daher auch nur auf die Zeit dieses Landfriedens beschränkt p).

6. Mit allen landesherrlichen Gerichten, welche durch Richter verwaltet wurden, die der Landesherr nicht mit dem Gericht selbst sondern nur mit dem Gerichtsbann durch den Gerichtsstab belehnt hatte, concurrirte der Landesherr als der eigentliche Inhaber der Gerichtbarkeit. Er konnte daher auch in jeder Malstätte selbst zu Gericht sitzen, und es wurde zugleich schon gebräuchlich, daß er Sachen, die in jene gehörten, unmittelbar an seinen Hof zog. Dahin gelangten alle Klagen gegen Personen oder Corporationen, die von den ordentlichen Gerichten eximirt waren (§. 303.), und Beschwerden

p) S. Kopp a. a. O. S. 362 u. f. Ein Beispiel hierzu enthält auch ein 1382 zwischen Markgraf Siegmund von Brandenburg und einigen benachbarten Fürsten auf 6 Jahre geschlossener Landfriede bei Gercken Cod. dipl. Brandenb. Tom. IV. p. 400 seq. Eben so gab es außerordentliche kaiserliche Friedensgerichte.

§. 302. wegen verweigerten Rechts. Selbst Stellvertreter des Landesherrn für die Ausübung dieser Gerichtbarkeit, kommen unter dem Namen eines Hofrichters (judex curiae), auch wohl eines (außerordentlichen) Landrichters, schon im dreizehnten Jahrhundert vor q). Meistens war Hof- und Lehngericht wohl identisch (S. die Anm.)

Der Mangel an geordneten Urkunden macht es meistens unmöglich, diese Einrichtungen in den einzelnen Ländern vollständig nachzuweisen; daher sind die Nachrichten, welche das Landbuch der Mark Brandenburg über die Gerichtsverfassung der lezteren im vierzehnten Jahrhundert überliefert r), besonders wichtig; denn die Entstehung der lezteren fällt schon in eine frühere Zeit, und ist, wie die Einrichtungen überhaupt, welche die Markgrafen des anhaltischen Stammes hier trafen, für eine Nachbildung der Verfassung zu achten, welche in den alten Stammländern schon bestand.

Noch weniger lassen sich über die Gerichts-

q) Von einem solchen Landrichter spricht das österreichische Landrecht Art. 82. Es ist auch recht, wann ein Landsherr ein Lantgericht sezet, nach rat seiner Landherren daß er dem geb 300 Pfunt das er Kost nuez geheben. — Dieser Landrichter soll gegen Grafen, Freie und Dienstleute „nur um Gewalt und umb sein Gepot und um varend Gut (nicht) richten, was ander clag ist die sol der landsherr richten." Solche Land- und Hofrichter kommen in hessischen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts sehr häufig vor. S. Kopp a. a. O. S. 276 u. f. und Urk. Nro. 57.

r) Man sehe die Anmerkung zu diesem §.

verfassung in den kleinen Territorien bestimmte §. 302.
Nachweisungen geben, von welchen eine Herrschaft den Kern bildete, die durch die Erwerbung von Grafenrechten zu einem Territorium erhoben worden war. Man darf aber zweifeln, daß sich hier überhaupt andere landesherrliche Gerichte, als die Aemter oder städtische Gerichte annehmen lassen; denn außer vogteipflichtigen Einsassen gab es hier gewöhnlich überhaupt keine landsässigen Unterthanen. Die Ritterschaft, welche von diesem Herrenstand Lehen trug, konnte nur selten auch ihrer Grafschaft unterworfen seyn, und wo er Theile eines alten Amtssprengels erworben hatte, die ihm eine Gerichtbarkeit über andere nicht vogteipflichtige Freie verschafften, mußten diese, wenn er die alte Malstätte selbst nicht besaß, wohl in der Regel auch vor seinen Aemtern zu Gericht folgen.

Anmerkung. Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg.

Eine Darstellung der märkischen Gerichtsverfassung, welcher die Nachrichten des Landbuchs der Mark Brandenburg und viele Urkunden zum Grunde liegen, enthält: A. F. Riedel die Mark Brandenb. B. 2. S. 390 u. f. Ich kann aber den meisten Erklärungen nicht beitreten, obwohl ich die Stelle jezt auch anders verstehe als in den früheren Ausgaben. Man sieht aus dem Landbuche der Mark Brandenburg, (einer unter Carl IV. verfaßten Beschreibung der Mark und ihrer einzelnen Bestandtheile, vorzüglich zum Zweck eines Verzeichnisses der Einkünfte und Rechte des Kurfürsten, sowohl überhaupt, als insbesondere an jedem einzelnen Orte, aus dem berliner

§. 302. Archiv herausgegeben durch den Grafen von Herzberg. Berlin und Leipz. 1781. 4.) zuerst: daß der Angabe, wenn sie wörtlich genommen wird, nach, in der Mark die Vogtei der landesherrlichen Beamten, noch im vierzehnten Jahrhundert in der Regel weiter nichts begriff, als die alte Centgerichtbarkeit. S. 37. heißt es: De proventibus incertis sicut de judiciis, de excessibus et eorum correctionibus, de lignorum venditionibus, de impignorationibus etc.

Propter quod notandum quod Dominus in Marchia habet quadruplex Juditium. *Juditium Curiae* quod est super quaestionibus pheudorum. Et quia Judex Curiae personam Domini representat quilibet Marchionista de et super pheudis coram eodem judice respondere tenetur. *Juditium advocatorum* quod est *super debitis*, quare in *qualibet advocatia* unus deputatur judex. Et quia ille *personam advocati* representat extra illam advocatiam degentes coram illo respondere non cogantur nisi per modum reconventionis. *Juditium injuriarum* quod requirit penam sanguinis et est super injuriis et violentiis. In quo judicio septem villani ad hoc specialiter electi una cum Judice resident Jus dictant et diffiniunt, coram quibus tam militares quam alii quicunque cuilibet querulanti tenentur respondere. *Juditium supremum* habet dominus in singulis suis civitatibus et in quibusdam villis nisi per venditionem vel obligationem in quibusdam esset alienatum. In primis tribus habet Dominus tam mulctas vel penas pecuniarias quam emendas, de quarto vero duas partes et prefectus tertiam. Igitur omnes judices omnium predictorum judiciorum tenentur ad rationem. Diese Stelle läßt sich nur auf folgende Weise erklären. Die Landgerichte in der Mark hatten ursprünglich Criminal- und Civilgerichtbarkeit, wie es die Natur der durch sie ausgeübten Grafschaft (comecia) mit sich brachte. Welches Gericht für das Landgericht zu halten sey, kann auf den ersten Blick zweifelhaft scheinen; genannt wird keines von allen ein Landgericht. Aber es leuchtet ein, das kein anderes das ursprüngliche Landgericht seyn kann, als das Blutgericht (judicium injuriarum), das nach alter Weise mit sieben gewählten Schöffen besezt ist. Das Vogteigericht ist ohne alle Frage das ursprüngliche Gericht

des Schultheißen. Unter diesem stand aber noch ein judicium supremum et infimum, dessen das Landbuch in einzelnen Dörfern gedenkt, wo es dem Markgrafen ebenfalls zustand, wenn es nicht veräußert war. Das Hofgericht, aus welchem späterhin das Hof- und Kammergericht der Kurmark entstanden ist, war seinem Ursprung nach ein bloßes Lehensgericht, und wird blos als solches in dem Landbuch der Mark Brandenburg bezeichnet. Aber daß es blos ein solches im vierzehnten Jahrhundert nicht mehr war, vielmehr schon im dreizehnten Jahrhundert jeder Ritter oder Knappe sich gegen die Klage eines Andern vor dem Markgrafen, d. i. vor seinem Hofgericht zu verantworten berechtigt war, erhellt aus den von Riedel S. 408 u. f. beigebrachten Urkunden. Man sieht daher, daß in dem Landbuch der Mark Brandenburg, die Gerichtbarkeit der einzelnen Gerichte nicht nach dem Umfang, den sie im vierzehnten Jahrhundert hatte, sondern hauptsächlich nach dessen ursprünglicher Beschaffenheit beschrieben wird, was auch zu dem Zweck genügte, der bei ihrer Erwähnung statt fand. Denn der nächste Zweck war, die Einkünfte anzugeben, die der Markgraf von denselben hatte. Daraus folgt, daß jene Beschreibung benutzt werden kann, zu bestimmen, welche Verfassung zum Grunde lag, folglich daß die Angaben auf die im zwölften Jahrhundert bei der Organisation der Mark eingeführte bezogen werden dürfen, so weit ihr Inhalt nicht auf Veränderungen, die seitdem bis in das vierzehnte Jahrhundert vorgegangen waren, hindeutet. Dies vornehmlich macht diese Nachrichten wichtig. Das Landgericht, wie man auf den ersten Blick sieht, bestand nur noch als Criminalgericht und für die nicht ritterbürtigen Personen, obwohl sich ursprünglich die Ritterschaft ebenfalls hier verantworten mußte, und auch dies eben darum noch als die Regel angegeben wird. Die Ritterschaft hatte sich, wie man leicht sieht, nur durch ihr Recht, vor dem Markgrafen selbst sich zu verantworten, einen befreiten Gerichtsstand vor dessen Hofgericht erworben; die Unbequemlichkeit, die daraus für die entfernteren Gegenden entstand, veranlaßte schon, daß delegirte Hofrichter ernannt wurden. S. Riedel S. 412. Das Landgericht hatte nach dem Landbuch gemeine Landleute (villani) zu Schöffen, diese Besetzung entsprang eben wohl aus der Beschränkung seiner Gerichtbarkeit auf diese Classe von Personen. Mit welchen Schöffen der Vogt richte, ist nicht angegeben; es darf aber eben-

§. 302.

§. 302. falls als gleichgültig angesehen werden, weil im vierzehnten Jahrhundert sich eine ritterbürtige Person auch schwerlich mehr vor dem Vogt in irgend einer Art von Sachen einließ (wozu sie nach Sächs. Landr. III., 65. ursprünglich verbunden war). Aus den Urkunden bei Riedel S. 412. sieht man, daß der Vogt nur die Execution hatte, wenn der Hofrichter gesprochen hatte. Die Sprengel des Landgerichts kann man auch aus den Urkunden nicht mit Sicherheit beurtheilen; Riedel S. 430 u. f. nimmt Land- und Vogteigericht für identisch, welches in doppelter Hinsicht offenbar unrichtig ist. Man würde blos den Sprengel beider für identisch halten können, wenn es nicht aus der eigenen Zusammenstellung der Vogteien bei Riedel S. 439 u. f. und aus dem Landbuch selbst S. 8 u. f. hervorgienge, daß höchstens die Vogteien auf dem linken Elbufer ursprüngliche Gografensprengel oder nach fränkischer Sprache Centen gewesen seyn können, die auf dem rechten Elbufer aber sichtbar nach den festen Häusern gebildet worden sind, zu welchen, als dem Sitz von Cameralämtern, von den Markgrafen die Einkünfte, die sie bezogen, gelegt worden waren, so daß also die damalige Cameralverwaltung auch die Bezirke der Vogteien bestimmte. Ein Landgericht, welches über Streit um Eigen unter nicht ritterbürtigen Personen richtete, gab es urkundlich im vierzehnten Jahrhundert nicht; wenn also das Landbuch das Vogteigericht nur als ein Gericht um Schuld bezeichnet, so hatte sich des lezteren ursprüngliche Gerichtbarkeit längst erweitert, was auch nach den Grundsätzen des sächs. Landr. I., 2 und III., 65. gar nichts auffallendes hat. Sofern daher Riedel S. 430. den Gerichten, welche er Landgerichte nennt, die aber eben diese bloßen Vogteien sind, alle Sachen der Personen unterwirft, die weder dem Vasallenstand, noch einer städtischen Gemeinde angehörten, so kann nach der Verfassung, die man nach den Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts annehmen muß, wohl nicht daran gezweifelt werden, und man sieht also, daß die Geschäfte des Landgerichts meist dem Hofgericht und dem Vogteigericht zugefallen waren. Aber auch das Gericht des Vogts scheint nur als ungebotenes Gericht noch eine gewisse Würksamkeit gehabt zu haben. Denn in den Vogteien wurden noch Untervögte (prefecti) bestellt, welche das Vogtgericht für gewisse Bezirke, wahrscheinlich nur als gebotenes Gericht hielten. Dieses ist das judicium supremum et infimum,

welches der Markgraf in allen Dörfern hatte, wo es nicht veräußert war. Es wird mit den Stadtgerichten um des willen zusammengestellt, weil der Beamte wie bei diesen ein Drittel der Gerichts-Einkünfte als Besoldung hatte. Judicium supremum heißt es, weil es die landesherrliche Gerichtbarkeit ausübte, im Gegensatz des Dorf- oder Schulzengerichts, judicium infimum (§. 303. Note g) das derjenige bestellte, welcher das judicium supremum hatte, das aber auch oft zu Lehen gegeben und dann ein besonderes Gericht war. In den Städten umfaßte das judicium supremum ohne Zweifel die Criminalgerichtbarkeit; dies bringt das Stadtrecht mit sich. Ob es aber auch anderwärts diese immer in sich schloß, scheint mir zweifelhaft, weil das judicium injuriarum auf diese Weise als mit veräußert anzunehmen kein Grund vorhanden ist. Es mag auf die besondere Verabredung bei dem Verkauf, der Verpfändung oder Belehnung angekommen seyn. §. 302.

§. 303. §. 303.

Von den ordentlichen Gerichten des Landesherrn waren eximirt: 1) die sämmtlichen Hintersassen und eigenen Leute der Stifter und Klöster, welche die ihnen immer, wiewohl nur kraft eines Privilegiums zustehende Gerichtbarkeit, durch ihre Vögte ausüben ließen. 2) Sehr häufig kraft besonderer Verleihung [a]), und in manchen Ländern kraft Vertrages mit dem Landesherrn [b]),

a) Daß dies namentlich in der Mark Brandenburg der Fall war, sieht man aus dem Landbuche, in welchem über den Besitz der Gerichte in den Dörfern, die nicht unter die landesherrliche Vogtei, oder unter besondere Aemter für einen von dieser eximirten Gerichtssprengel gehörten, der Titel der Verleihung, bald Kauf und Verpfändung, bald eigentliches (infeudirtes) Gerichtslehen ist.

b) Wie in Baiern, wo Herzog Otto von Niederbaiern 1311

§. 303. die Hinterſaſſen und eigenen Leute der Ritterſchaft. Die Exemtion erſtreckte ſich bald auf die bloße Centgerichtbarkeit c) bald auch auf die obere Gerichtbarkeit d). Die Veranlaſſung zu dieſer Uebertragung, die bald zum unbeſchränkten Eigenthum, bald lehensweiſe geſchah, lag ohne Zweifel am häufigſten in den Rechten, welche der Gutsherr als ſolcher oder als Leibherr ohnehin ſchon über ſeine Hinterſaſſen ausübte, welche aber keine wahre Gerichtbarkeit bildeten, ſondern nur in der Befugniß beſtanden, als Gutsherr, in den Sachen, welche gutsherrliche Rechte angiengen, dieſe Rechte durch eigene Gewalt zu ſchützen, und die Frevel zu beſtrafen, durch die ein Leibeigener dem Leibherrn Schaden zufügte, wenn ſie gleich meiſtens in Form einer Gerichtbarkeit ausgeübt wurde e). Doch war

die bisherige Hofmarksgerechtigkeit (ſ. Note h) der Prälaten und Ritter in eine wahre niedere Gerichtbarkeit verwandelte. Die Urkunde ſteht bei Lünig Collectio nova, worin der unmittelbaren Ritterſchaft Privilegien u. ſ. w. Tom. 1. p. 567.

c) Und zwar ſo, daß ſie dann alle Civilgerichtbarkeit, gewöhnlich unter dem Namen der Vogtei begreift. So werden z. B. in der bei Kopp heſſiſche Gerichtsverf. S. 362. angeführten Urkunde dem Abte zu Breitenau, das oberſte Gericht ausgenommen, „alle Gerichte" zugeſprochen.

d) In der Bedeutung einer Criminalgerichtbarkeit, der gewöhnlichen dieſes Ausdrucks genommen.

e) Schon das Sächſ. Landr. B. 1. Art. 55. ſagt ausdrücklich: Alle weltliche Gerichte haben ihren Anfang von Eur. Darum mag kein Mann Richter ſeyn von geſezten Rechten, ſondern er ſoll ſeyn ein erwählter oder belehnter Richter. Mithin

es auch nicht selten, die landesherrliche Vogtei über §. 303.
Pfleghafte ee), die auch durch Belehnung überlassen wurde, und von einem Fürsten unmittelbar übertragen, selbst mit dem Grundsatz, daß eine zu Hals und Hand zustehende Gerichtbarkeit nur bis in die dritte Hand kommen könne, nicht in Widerspruch stand. Man darf aber wohl zweifeln, ob dieser Grundsatz überhaupt lange practisch geblieben ist. 3) Alle städtische Bürger und Schutzverwandte, über welche die obere und niedere Gerichtbarkeit durch landesherrliche Vögte und Schultheißen ausgeübt wurde, so weit sie nicht der Rath

kann die sogenannte Patrimonialgerichtbarkeit, in sofern man darunter eine wahre Civil- oder Criminalgerichtbarkeit, und nicht die Eigengerichte (Note h) versteht, nicht mit den meisten neueren Juristen als eine bloße Folge der Guts- oder Leibherrschaft angesehen werden.

ee) Eine solche ist die Patrimonialgerichtbarkeit in der Mark. Das Landbuch zeigt, daß in den meisten Dörfern damals noch mehrere nicht vogteipflichtige Eigenthümer waren, die ihr Erbe selbst baueten. Die Gerichtbarkeit steht hier, auch wo mehrere derselben die Einkünfte der landesherrlichen Vogtei bezogen, fast immer nur einem zu, und bei den meisten ist sie lehenbar. Z. B. pag. 57. Schonenberge sunt 50 mansi. Plebanus habet 2 liberos, ecclesia unum liberum. Joannes Ryke civis in Colne cum fratre suo habent sub aratro 10 liberos a Domino Marchione annis multis. Parys ibidem habet 12 liberos sub aratro suo et a patre suo. Außerdem werden mehrere genannt, die den Pachtzins von steuerbaren Hufen zogen, und dann heißt es zulezt — Parys habet 4 mansos (nämlich den Zins von steuerbaren im Gegensatze der 12 freien, die er selbst baute) qui etiam habet precariam — cum judicio supremo et infimo et cum jure patronatus a parentibus suis.

§. 303. oder andere Personen f) durch Privilegium erworben hatten. 4) Alle geistliche Personen und Güter, so weit sie unter der geistlichen Gerichtbarkeit standen. 5) Alle Sachen, für welche besondere Gerichte bestanden. Dahin gehören: a) alle Gemeindesachen, d. h. alle Sachen, welche blos Gemeinheitsrechte, oder die Aufrechthaltung der guten Ordnung in den Gemeinden betreffen, welche in den Städten vor den Rath, in den Landgemeinden vor den jezt gemeiniglich vom Landesherrn oder den Vogteien abhängigen Schultheißen (Prefectus, Scultetus, Bauermeister) g), in anderen

f) Wovon im Landbuche viele Beispiele vorkommen z. B. S. 32. Berlyn et Colne — Supremum judicium habet Tyl Brugke. Eine solche Erwerbung machte es dann dem Rath meistens leicht, das Gericht an sich zu bringen.

g) Die Verleihung des Dorf-Schultheißenamts durch den, welcher die Vogtei hatte, ist in dieser Periode schon ziemlich allgemein, und geschah auch wohl erblich oder lehensweise. S. z. B. das Landbuch der Mk. Brandenb. S. 73. 132 u. s. w. (Doch fänden sich noch Spuren des ehemaligen Wahlrechts im Sächs. Landr. B. 1. Art. 55 u. f., wenn der Gograv, welcher daselbst vorkommt, würklich der Dorf-Schultheiß wäre, wie Pufendorf de jurisdict. Germ. P. 3. S. 1. C. 1. §. 6. glaubt. Allein jener ist offenbar von diesem, der im sächs. Landr. der Bauermeister heißt, eine ganz verschiedene Person. Das Amt des Schultheißen bezog sich aber freilich nicht blos auf Gemeindesachen, sondern auch auf solche Sachen, die vor ihn als Stellvertreter des Vogts gehörten. Beide Gegenstände erwähnt das Sächs. Landr. B. 2. Art. 13. Geschieht aber in einem Dorfe des Tages eine Diebheit die minder denn 3 Schilling werth ist, die mag der Bauermeister wohl richten desselbigen Tages zu Haut und Haar, oder mit dreien Schillingen zu lösen geben. Es bleibet aber jener ehrlos und rechtlos. Dies ist das

Gemeinheiten vor einen gewählten Richter ge- §. 303.
bracht werden müssen gg). b) Alle Sachen, welche aus einem zwischen Gutsherrn und Hintersassen bestehenden Vertrage zu beurtheilen sind, welche von dem Gutsherrn selbst, oder seinem Vogt an seiner Statt, unter Zuziehung von Schöffen aus diesen Hintersassen selbst gerichtet werden h), aus

höchste Gericht, das der Bauermeister hat, dasselbige mag er aber nicht richten, ob es übernächtig wird nach der Klage. Um Pfenning aber und umb ander fahrende Haab mag er wohl höher richten. Dasselbig Gericht gebet auch über unrechte Maas, über falsch Gewichte, und über falschen Kauf ob man des überwunden wird. B. 2. Art. 55. Was der Bauermeister um des Dorfs Frommen willen mit Verwilligung der meisten Menge der Bauern setzet, das mag der mindere Theil nicht widersprechen. (Aus dieser Befugniß Gemeinderecht zu setzen, folgt dann auch die Befugniß den Uebertreter zu strafen).

gg) Dieses Ursprungs sind die Holzgerichte unter einem Holzgreven (Comicia lignorum in einer Urkunde bei Pufendorf de jurisd. Germ. p. 639.), die Märkergerichte, die Salz- und Deichgreven, die Zunftgerichtbarkeit u. s. w.

h) „Die mehresten Particulargerichte entstanden aus dem Rechte des Eigenthums, als welches allemal das Recht sich bei einer Sache und deren ruhigem Genusse selbst zu schützen und dieselbe in gebührender Ordnung zu erhalten, mit sich brachte, und eben daher auch dem Eigenthümer eine Art von Gerichtbarkeit gab. Das Eigenthum erstreckte sich nun entweder über die Personen oder über die Sachen. Aus jenem entspringen die sogenannten Eigengerichte in engerem Verstande (über Leibeigne), aus diesem die Lehen- oder Manngerichte, Hübner, Landsiedelgerichte" (Vogtgedinge, die Hofmarksgerechtigkeit, Pfahlgerichtbarkeit u. s. w.) Kopp a. a. O. S. 249. vergl. Senkenberg von der kaiserl. höchsten Gerichtbarkeit S. 1 u. f. Ueber den Ursprung aller dieser Arten der Gerichtbarkeit giebt das Schwäb. Lehnr. Art. 128. (der Senkenb. Ausg.) Aufschluß. Leiht ein

§. 303. welchem Grunde denn auch c) alle Lehenssachen von dem Lehensherrn und seinen Mannen als Schöffen (pares curiae) entschieden werden i).

Anmerkung. Bedeutung der Lehensgerichte.

Die Gerichtbarkeit des Lehensherrn in Lehenssachen mit Zuziehung seiner Mannen als Schöffen war nach der Constitution Conrads II. von 1037 (oben §. 259.) zu dieser Zeit schon ein völlig ausgebildetes Rechtsinstitut, denn in diesem Tone wird V. F. 1. von ihr gesprochen. F. A. Haus über den wahren Grund der lehensherrlichen Gerichtbarkeit (Würzb. 1793. 8.) S. 29. hält zwar die Pares curiae nicht für ein besonderes Gericht sondern nur für die Schöffen des ordentlichen Richters in Lehenssachen, aber ohne allen Grund, da theils gerade das wesentliche jedes Gerichts in der Art der Schöffen besteht, theils auch in so vielen Stellen des longobardischen Lehenrechts der judex und die Pares curiae einander entgegengesezt werden (z. B. II. F. 15.). Ueber den Ursprung der Lehengerichtbarkeit kann kaum ein Zweifel obwalten, wenn man erwägt, daß 1) nach der Natur der Dienstrechte, auf welche sich die Rechte des Herrn und seiner Mannen gründeten, die Dienstleute sich gegenseitig als die Garants der getroffenen Uebereinkunft ansehen mußten, und es also am natürlichsten war, daß sie, wo ein Zweifel entstand, was einer unter ihnen nach jener zu fordern oder zu leisten habe, dies unter dem Vorsitze des Lehensherrn zu Recht wiesen; daß 2) ein solches Verfahren der Natur dieses Verhältnisses überhaupt angemessen war (Note h), und daß 3) die gewöhnlichen Gerichte nicht einmal immer so besezt waren, daß die darin befindlichen Schöf-

Herr viel Zinslehen ich mein zwelif Mannen oder mehr und krigt er mit in oder sy untereinander umb ein Zinslehen, so soll er den Mannen für sich gepieten und soll es richten als um recht Lehen.

i) S. die Anmerkung zu diesem §.

Schöffen die nöthige Ehre hatten, um über einen Dienstmann zu richten, seitdem sich die Dienstmannschaft zu einem eigenen Stande gebildet hatte. Die Befugniß, die Lehengerichtbarkeit auszuüben, möchte ich aber nicht mit G. L. Böhmer (Observ. jur. feud. Nro. 12. §. 7 und Princ. jur. feud. §. 223.) dem Lehensherrn nur dann zuschreiben, wenn er auch schon die ordentliche Gerichtbarkeit hatte, obgleich beide freilich nach der Verfassung am Ende dieser Periode immer in derselben Person zusammentrafen; denn die von ihm angeführten Stellen des longobardischen Lehenrechts sagen davon kein Wort, und das Schwäb. Lehenr. Art. 88. (nach Schilters Ausg.) „wenn der Herre also hoch ist daß er Lehenrechte mag han, und hat er als vil Manne die ein urteyl finden mögent, so mag er sinen Mannen wol tag geben umb Lehenrecht, der sol zu dem minsten sübene (zwelif) seyn" bezieht sich wohl eher auf den Rang im Heerschilde, von welchem es abhängig war, ob die Lehen als rechte Lehen angesehen werden mochten, als auf den Besitz der Gerichtbarkeit überhaupt. Die öffentliche Gewalt, die zur Ausübung der Lehngerichtbarkeit erforderlich war, lag vielmehr schon in den uralten Immunitätsrechten (§. 86.), die freilich jeder Herr hatte, „der also hoch war daß er Lehenrechte haben mochte," oder entsprang wenigstens aus der verliehenen Gerichtbarkeit, die in dieser Zeit einer Person, die im fünften Heerschild stand, schwerlich mehr fehlte. §. 303.

§. 304. §. 304.

Das in der Landeshoheit liegende Recht des Heerbanns a) berechtigte den Landesherrn: 1) von seiner Lehens- und Dienstmannschaft den

a) Mit welchem das jus armorum, das Recht zu Fehden, nicht verwechselt werden darf. Das leztere war Recht eines jeden freien Mannes und daher konnte auch jeder Freie, sofern sein Stand ihm verstattete Ritterbürtige in Diensten zu haben, eine Dienst- und Lehnmannschaft haben, auch ohne Landeshoheit zu besitzen.

§. 304. Reichsdienst [b]) zu fordern; 2) im Nothfalle alle Landsassen zur Landwehr aufzubieten [c]) und von ihnen die gemeinen Landes-Kriegsfrohnden zu fordern (§. 171. Nro. 3.), von welchen zwar die Ritterschaft und Geistlichkeit, nicht aber ihre Hintersassen, und vermöge besonderer Privilegien meistens die Städte frei waren. Vermöge der landesherrlichen Vogtei wurde er aber wohl schon allent-

b) S. oben §. 294. Vergl. auch II. F. 40. 52. pr. 54. 55. §. 1.

c) Oesterr. Landr. bei Senkenberg (Vis. jur. Germ. p. 241.) Art. 49. Wir setzen und gepieten — daß alle die Ritter und Knappen die zu dem Land geboren, oder die Bischof angehornt oder andere Gotzheuser, oder die Herren von dem Land die zwainzig Pfunt Gelts haben, iglicher fürbas ein verdakchts Roß und ganze Wappen haben dem Lande zu wer und zu ern. Und wer 15 Pfund Gelts hat oder zehen oder darhinter habe, der sol fürbas ain ledigen Hengst und ein darf geschirre oder ein Sper der anders nicht en hat (haben). Und welich Ritter oder Knecht von steter Krankheit seines Leibes so siech sey, das er dem land zu hülf nicht gevarn mag der sol doch sein Ros und sein harnasch haben, und sein not geschiecht so sol er seinen sun oder seiner Mag ain fertigen an seiner stat. Wer das nicht entut dem sol niemant kain recht thun was er zu klagen hat, und sol man allen leuten die hintz Im icht ze sprechen haben volles recht tun, und sol von dem andern gesundert seyn. Darüber sol er geben 20 Pf. H. ze Wandl dem er zu hilf solt kömen seyn. zu der pueß sol man in twingen. Art. 50. Wir sezen und gepieten das jemandt der zu der sammunge vert, da man das land wern sol, dem andern auf sein guet nicht nemen (soll) dann futer den Rossen und essen und trinken zu dem mal ob ers findet, und sol auch sein tag waid nicht kürzer machen dann vir miel, in irre dann erhaft not. Wer darüber in andern Dörfern icht nimpt oder da er da leit, das sol der marschalich in dem hervart richten odes wo man ims klagt hintz im als ein rauber.

halben weiter ausgedehnt, als ihn die carolingische Verfassung gekannt hatte [d]). Wenn die Landeshoheit nur unvollständig war, weil das Territorium in ein Fürstenamt gehörte, hatte der Fürst vermöge des Herzogthums die Befugniß, den gemeinen Reichs- und Landesdienst zu fordern [dd]). Außerdem war die Lehens- und Dienstmannschaft auch zur Ver- §. 304.

d) Diese erweiterten, aus der landesherrlichen Vogtei abgeleiteten Dienste kommen in dem Landbuche der Mark Brandenburg unter dem Namen Servitium curruum vor. Herr von Herzberg denkt sich unter diesem Ausdruck den Spanndienst im Sinn des achtzehnten Jahrhunderts; aber dieser ist viel späteren Ursprungs und jener nur dessen Grundlage. Dieser Dienst wurde wie andere Regalien veräußert. Besonders die Geistlichkeit hatte ihn öfters an sich gebracht und auf diese Weise ihre Hintersassen gegen den Landesherrn davon befreit, die aber, wie eben daraus am deutlichsten hervorgeht, in der Regel ihn auch leisten mußten.

dd) Daher behält sich Markgraf Albrecht II. von Brandenburg in einer Bestätigung der Freiheiten des Hochstifts Brandenburg a. 1209 (bei Gercken Stiftshistorie von Brandenburg im Cod. dipl. Nro. 30.) die auf das Fürstenamt Bezug habende Heerfolge vor: Insuper et homines ecclesiae ab omni Servitio et exactione hospitiis seu etiam quibuslibet vexationibus a quibuscunque personis liberos esse permittimus, excepta Advocatia et communi aedificatione castri sub quo bona ecclesiae sita sunt, *et justo bello pro patria*. Was dieser gemeine Dienst umfaßte, sieht man aus einem schiedsrichterlichen Spruch von 1455 zwischen dem Markgrafen und dem Bischof von Brandenburg über die Dienste, welche der erstere in der dem lezteren zugehörigen Stadt Blumberg ansprach: „daß die genannten von Blumberg — dem Herrn Markgrafen — jglicher — yn im jare 12 Tage Hof Dinst thun sollen. Und so ofte Herfarth werde geboten von der Herrschaft, so sullen sie allezeit verpflichtet seyn, einen guten beschlagenen Heerwagen daz zu mit vier pferden ußzurichten, wan in das verkündigt wird." —

§. 304. theidigung der Rechte und Besitzungen des Landesherrn und zu gerechten oder von ihr selbst gebilligten Fehden [e]) vermöge ihrer Dienstpflicht zu dienen gehalten, keinesweges aber unbedingt zu dienen verbunden, und hierin unterschied die strengere Dienstpflicht den Ministerialen in nichts vom Vasallen [f]). Wohl aber konnte dieser, da er nicht

e) Cöln. Dienstr. §. 2. Si aliquis hominum Terram Coloniensem et terminos Episcopatus invadere voluerit, universi Ministeriales b. Petri, tam beneficiati quam non beneficiati, ad defendendam Terram D. suo A. episcopo assistere et usque ad terminos Episcopatus eum cum armis sequi debent; si autem Archiepiscopus ultra procedere voluerit, ipsi eum longius sequi non tenentur, nisi hoc de voluntate sua faciant aut Dominus eorum apud eos hoc promereatur. Si autem reditus Archiepiscopi, ubicumque extra terminos Episcopatus siti sunt, ab aliquo violenter invasi fuerint, ipsi ad hanc violentiam reprimendam Dominum suum illuc sequi debent. — Noch genauer bestimmt den Fall der Vertheidigung das tekkenburgische Dienstrecht §. 1. quod ministeriales nostri *infeodati*, cum per nuncium nostrum infeodatum ante ad 14 dies, ad nostri castri munitionem vocamus, venire tenentur et per 4 septimanas residentiam in castro nostro facere *propriis expensis*, et per hoc per circulum illius anni libertatem nos serviendi consecuti. Secundum est, quod si fortior nobis, vel quicunque nobis vellet inferre violentiam, si *de consilio nostrorum ministerialium ipsi justitiam facere voluimus*, quamdiu juris ordinem hoc modo persequimur, praefati nostri infeodati corpore et rebus nobis servire tenentur. Si vero juris ordine praetermisso potestatem agere vellemus, praeter nostrorum consilium, a servitio hoc modo nostro sunt immunes. — Vergl. II. F. 28.

f) Eine andere Frage möchte es seyn, ob dies immer so war oder nur erst seitdem die Dienstleute sich bessere Bedingungen erzwangen.

vermöge seiner Geburt und nach Hofrecht, sondern §. 304.
hauptsächlich g) kraft seines mit dem Dienstherrn geschlossenen Vertrages und hiernach geleisteten Eides (jure homagii s. hominii) zu dienen verbunden war, sich gemessene Dienste h) ausbedungen, und Personen, gegen die er nicht dienen wollte i), oder Rechte, die er nicht vertheidigen wollte k), ausgenommen haben. Dem Dienstmann hingegen, der keinen besonderen Dienstcontract hatte, sondern nur nach dem gemeinen Dienstrechte (daher jure curiae nicht jure hominii, wenn er gleich auch einen Eid leistete) vermöge seines Geburtsstandes zu dienen verbunden war, konnten dergleichen Ausnahmen,

g) Denn freilich gab es Dienstrechte eben sowohl für den Vasallen als den eigentlichen Dienstmann. Man darf nur nicht vergessen, daß die gemeine Ritterschaft in diesem Zeitraum sehr oft nur in dem Verhältnisse der Ministerialität stand.

h) Ein Beispiel enthält das Privilegium für Oesterreich oben §. 238. Note a.

i) Beispiele hat Struben Nebenst. Th. 1. Abh. 4. §. 4. Der ältere Lehnsherr war sogar stillschweigend ausgenommen. II. F. 28. §. 4.

k) Beim Burglehen (feudum urbanum, beim Vet. auct. de benef. Cap. 3.) braucht schon nach der Natur dieses Lehens der Vasall nur zur Vertheidigung dieser Burg zu dienen. *Vet. auct. de ben.* Cap. 3. §. 2. Schwäb. Lehnr. Art. 43. Vergl. auch Struben a. a. O. §. 4.

l) So brauchen z. B. nach dem cölnischen Dienstr. Art. 4. Dienstleute, die von ihrem Lehen nicht über 5 Mark Einkünfte haben, nicht mit nach Italien zu ziehen, sondern geben blos die Heersteuer. Hingegen müssen nach Note e sogar die, welche gar kein Lehen haben, zur Vertheidigung dienen.

§. 304. so weit sie das Dienstrecht nicht selbst machte, nicht zu statten kommen; er war daher immer ein Ledigmann (homo ligius), der gegen jeden (den Kaiser ausgenommen) dienen mußte [m]). Ohne Vergeltung diente aber der Regel nach weder der Vasall noch der Dienstmann; doch konnte es ihm durch das Dienstrecht in gewissen Fällen zur Pflicht gemacht seyn [n]). Eben so begehrte er billig zu außerordentlichen Diensten eine Vergütung wegen der Ausrüstung [o]), und bei bedeutendem Verlust, den er im Dienste litt, den Ersatz desselben [p]).

m) Cöln. Dienstr. §. 1. Ministeriales b. Petri D. suo A. episcopo *fidelitatem sine aliqua exceptione* facient, et ei *contra omnem hominem* servabunt.

n) Die Regel enthält II. F. 107. Ausnahme ist, wenn der Dienstmann Reichsgut hat und in des Reichs Dienst ziehen soll. Die Dienstrechte enthalten bald jene Regel ohne alle Beschränkung, bald nur mit Modificationen. So heißt es in dem bambergischen Dienstrecht ganz einfach: In expeditionem iturus suo sumtu ad Dominum veniat, deinceps ex sua impensa alatur. Nach dem cölnischen Dienstrecht mußten die Dienstleute, wie es scheint innerhalb Landes, auf eigene Kosten dienen, aber außerhalb Landes unterhalten werden. (So verstehe ich das promereatur oben Note e). Nach dem teklenburgischen Dienstrecht geschieht der ordentliche Burgdienst (oben Note e) auf eigene Kosten, nicht aber der Felddienst nach §. 3. Et licet *praedicto modo* in castris nostris servire teneantur, si tamen extra castra cum ipsis facta nostra disposuimus, in expensis nostris eosdem exhibere tenemur.

o) S. oben §. 294. Note n. Fast alle Dienstrechte enthalten hierüber Bestimmungen. Die Ausrüstung wurde inzwischen nicht bei jedem gewöhnlichen Dienst gegeben, sondern nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, hauptsächlich beim Reichsdienst.

p) Nach dem *Vet. auct. de benef.* §. 17. Schwäb. Lehnr.

§. 305. §. 305.

Seitdem die Landesherren in der Landeshoheit das Recht des Heerbannes als ein eigenes Recht beſaßen, bedurften ſie nun auch keiner beſonderen kaiſerlichen Begnadigung mehr, um Burgen oder Städte anzulegen, von welcher dies abhängig war, ſo lange ſie den Heerbann nur als ein Amtsrecht, mithin in des Kaiſers Namen hatten [a]). Hingegen durfte kein Landſaſſe ohne landesherrliche Bewilligung eine eigentliche Veſte bauen [b]).

§. 306. §. 306.

Das Recht des Landesherrn, von den Landſaſſen, die er gegen das Reich vertrat, eine Entſchädigung dafür zu fordern, daß er den Reichsdienſt und die Landesvertheidigung wenigſtens

(bei Schilter) Cap. 9. Sächſ. Lehnr. Art. 4. braucht der Vaſall nicht eher wieder zu dienen, als bis ihm das, was er im Dienſte eingebüßt hat, wieder erſetzt iſt.

a) Davon iſt noch eine Spur in dem Privilegio für die geiſtlichen Fürſten, oben §. 247. zweite Anm. Nro. 8. Die ohne Erlaubniß des Landesherren angelegten Städte und Burgen ſollen regia potestate niedergeriſſen werden. Es darf übrigens nicht befremden, wenn man auch noch ſpätere Privilegien des Kaiſers zu Erbauung von Burgen und Städten findet. Denn theils iſt es im Mittelalter etwas ſehr gewöhnliches, ſich Privilegien über etwas geben zu laſſen, wozu man auch ohne Privilegium berechtigt war, theils bildete ſich jener Grundſatz ja auch nicht durch ein Geſetz, ſondern durch den Geiſt der Verfaſſung. Eine Anerkennung des Grundſatzes enthält übrigens ſchon jenes Privilegium.

b) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 66. Schwäb. Landr. Art. 238.

§. 306. hauptsächlich mit seiner Dienstmannschaft leistete (§. 223.), kommt als ordentliche und außerordentliche Befugniß vor; es hatte jedoch meistens, und oft schon früh, die Einführung von ordentlichen Abgaben und damit verknüpften Diensten zur Folge gehabt, die der Landesherr kraft seiner landesherrlichen Vogtei erhob. Sie kommen unter den mannichfaltigsten Benennungen vor, lassen sich aber nicht immer von ähnlichen Lasten genau unterscheiden. Jede „Vogtgült," jeder Zins von wirklichem Grundeigenthum (Erbe) kann diese Bedeutung haben; selbst daß die Vogtei in Veränderungsfällen zur Erhebung einer Lehnware berechtigt, macht es noch nicht nothwendig, jene für eine andere als die landesherrliche Vogtei zu nehmen, da die Lehenware bei allen Arten der Vogtei vorzukommen scheint. Mit völliger Sicherheit läßt sich indessen eine Leistung nur dann hieher ziehen, wenn sie entweder mit dem Heerdienst in Verbindung steht a), oder durch den Ausdruck Schatzung oder Bete bezeichnet wird, die für die Kraft der Landeshoheit von den Einsassen erhobene Abgabe von Anfang an technisch gewesen zu seyn scheinen. Die ursprüngliche Bedeutung des lezteren Ausdrucks scheint die einer auf eine An-

a) Beispiele: Johannis comitis de Holstein dipl. a. 1248. Bona in Cronesmore viginti videlicet jugera de quibus nobis in censu, qui dicitur Crevenscat et in expeditionibus subservire tenebantur. S. Haltaus u. d. W. Grafenschatz.

forderung (Bitte, bete, petitio) erfolgten Leiſtung §. 306.
(daher auch precaria genannt) zu ſeyn [b]). Dem Begriff nach aber iſt ſie eine Hülfe (adjutorium), und in ſofern mit Steuer (stiura, subsidium) gleichbedeutend [c]). Als Steuer kommen in den früheſten Zeiten Abgaben vor, die dem König im Frühjahr, in manchen Gegenden wie es ſcheint im Herbſt, oder in zwei Terminen entrichtet werden; ähnliche Leiſtungen, gewöhnlich auch mit Dienſten verknüpft, finden ſich in manchen Gegenden als vogteiliche Laſt [d]) und möchten die älteſte feſte

b) S. Grimm Rechtsalterth. S. 298 und die daſelbſt angeführte Stelle: Si dominium de Valkenborg contingeret transire alpes, seu tradere filiam nuptui, sive sublimare filium suum in militem, *petitionem* potest facere apud Sustren ad *subveniendum* ei in talibns articulis.

c) Grimm a. a. O. Möſer ſuchte in dem Wort Bete dieſelbe Bedeutung und leitete es von baten, helfen ab; nur der Begriff nicht der Wortſinn ſcheint aber richtig aufgefaßt zu ſeyn.

d) Schon in einer Urkunde Arnulfs vom J. 889 kommt decima tributi vor, quae de partibus orientalium Francorum ad fiscum regium annuatim persolvi solebat, quae secundum illorum linguam *steora* vel osterstuopha vocantur. Grimm a. a. O. erklärt das leztere für eine zu Oſtern bei der Maiverſammlung zu entrichtende Abgabe. Auch anderwärts kommen Maibeden vor. Herbſtbeden finden ſich ebenfalls. Dipl. a. 1264. Curtim — sub advocatia nostra sitam, ab omni exactione *injusta* fecimus perpetuo liberam et absolutam, reservata tamen nobis *peticione autumnali*, tam in denariis quam in frumento. Die in Weſtphalen ſehr gewöhnlichen Dienſte, eine Fuhre zu Stroh und eine zu Gras, ſcheinen die zu dieſer älteſten Art von Beden gehörenden landesherrlichen Vogteidienſte zu ſeyn. Ueber das servitium curruum ſ. oben §. 304. S. 467. Note d.

§. 306. Abgabe seyn, in welche die ursprünglich nur bei vorfallenden Heerzügen eintretende außerordentliche Last verwandelt wurde. Die Umwandlung scheint bei mannichfachen Veranlassungen geschehen zu seyn. In den Städten kommt eine Orbete (Urbete) als Gemeindelast vor, die aber auf die Grundstücke vertheilt ist; hier mag bei der Ertheilung des Weichbildrechts die Festsetzung geschehen seyn, und auch wo man jenen Namen nicht findet, aber doch einen Grundzins (census arearum) an den Herrn der Stadt, möchte dieser in der Regel für die Bete zu halten seyn e). Am häufigsten mag sie sich

e) Nach dem Landbuch der Mark Brandenburg wird bei jeder Stadt die ganze Summe, welche sie als Orbete geben mußte, und nicht die Abgabe, die jedes Haus giebt, angeführt. Der Ausdruck Orbete rührt davon her, daß sie auf die Häuser gelegt war, und Orbete jede Ausgabe heißen konnte, die auf einem Orbar d. h. einem Grundstücke, haftete, das ursprünglich mit vollem Eigenthumsrechte, nicht pacht- oder zinsweise besessen wurde. S. Lang hist. Entwickl. der deutsch. Steuerverf. S. 57. Das Landbuch übersetzt Orbete durch exactio originalis, ein Ausdruck, der sich allenfalls auch mit jener Bedeutung vereinigen läßt, und nicht gerade durch ursprüngliche Abgabe in Beziehung auf ihre Entstehung übersetzt zu werden braucht. Nach ihrem Ursprung ist die Orbete nicht immer ein an den ehemaligen Grundherrn zu entrichtender Grundzins; der Ausdruck Orbete kann dies nur bedeuten; der Landesherr war nicht immer vor Begründung des Weichbildrechts Grundherr, im Landbuche wird S. 26. der Grundzins, Census arearum, genau von der Orbete unterschieden. — Man könnte übrigens in Beziehung auf die Mark Brandenburg die Vermuthung aufstellen, daß auch wohl die Bede auf dem platten Lande ursprünglich auf die Gemeinden vertheilt worden sei, weil im Landbuche das, was jede Hufe zur Bede giebt, in den ver-

durch das Herkommen fixirt haben; wenn bei gro- §. 306.
ßen Kriegslasten, die der Landesherr zu tragen hatte, eine einmalige oder wenige Jahre hindurch gegebene Beisteuer nicht eine genügende Entschädigung schien, sondern sie auf längere Zeit gefordert wurde, verwandelte sie sich, wenn wiederholte Veranlassungen sie zu fordern von neuem hinzutraten, von selbst in eine ordentliche Last f). Es fehlt aber auch nicht an Beispielen der Einführung einer ordentlichen Bete durch förmlichen Vertrag, in welchem der Landesherr den wiederholten Anforderungen um Beisteuern zu seinen Bedürfnissen gegen Regulirung einer regelmäßigen Abgabe entsagte, und nur für außerordentliche bestimmte Fälle eine außerordentliche Bete (petitio injusta s. Note d, violenta, exactatoria, Nothbede, indebitum, Unpflicht, im Gegensatz der ordentlichen Last, der Pflicht, Ungelt) g) vorbehalten wurde h). Denn schon im dreizehnten

schiedenen Dörfern sehr ungleich ist; allein diese Ungleichheit scheint nach dem Inhalte älterer Urkunden, die von der Bede als einer bestimmten Summe von jeder Hufe und dem von derselben zu entrichtenden Zins sprechen, aus andern Gründen erklärt werden zu müssen. Vergl. die Anmerkung zu diesem §.

f) Dies ist urkundlich die Entstehung der neuen ordentlichen Steuern seit dem sechszehnten Jahrhundert, und es wird wohl unbedenklich seyn, von der Geschichte derselben auf die der älteren zu schließen.

g) Vergl. über diese Ausdrücke Lang a. a. O. S. 99 u. f.

h) Ein lehrreiches Beispiel giebt hier die Mark Brandenburg. S. die Anmerkung am Ende des §.

§. 306. Jahrhundert sieht man, daß die Heersteuer, was die Bete ursprünglich gewesen war, nur einer der Fälle ist, in welchen sie, sofern sie noch nicht ordentliche Last geworden war, überhaupt, sofern sie es geworden war, außerordentlicher Weise gefordert zu werden pflegte. Als gewöhnliche Fälle kommen vor: 1) Reichsdienst i), welchem allmälig das Besuchen des kaiserlichen Hoflagers und der Reichstage gleichgestellt wird; 2) Gemeine Landesvertheidigung; 3) Auslösung des Landesherrn aus Gefangenschaft; 4) Ausstattung einer Tochter, die sich vermählt (Fräuleinsteuer); 5) Ritterwerden der Söhne, das regelmäßig große Festlichkeiten erforderte. In den drei lezten Fällen scheint die Bete regelmäßig auch von den Vasallen und überhaupt der Ritterschaft gefordert worden zu seyn, während diese von der ursprünglichen Bete ganz frei war, weil sie die Leistung, für welche die übrigen Einsassen mit derselben entschädigten, in ihrem Heerdienst unmittelbar zu übernehmen hatten; daher dürften auch ursprünglich bei gemeiner Landesvertheidigung, wo auch die übrigen Unterthanen Heerdienst zu leisten pflegten, die außerordentlichen Beten von der Ritterschaft mitgetragen worden seyn. Hingegen mußten die Hintersassen der Ritterschaft

i) Dieser wird seltener genannt als die übrigen Fälle; doch kommt er vor: „transire alpes" Note b. Jenes erklärt sich aber leicht, weil dieser gerade der älteste gesetzlich anerkannte Fall der Berechtigung, eine Beisteuer zu fordern, war.

und der Geistlichkeit die hergebrachte Bete ge- §. 306.
ben, wenn sie nicht, was bei der lezteren öfter der Fall war, durch Privilegien davon befreit waren. Das lezte scheint aber seltener als die Befreiung von außerordentlichen Beten, nachdem ordentliche entstanden waren, der Fall gewesen zu seyn, deren Sinn jedoch nur der ist, daß sie nicht ohne die Bewilligung der Herrschaft gefordert werden durften; ohne diese Beschränkung wäre durch das Privilegium eine Exemtion von der Landeshoheit zugestanden gewesen. Der Landesherr nehmlich legte sich das Recht bei, von seinen Vogteipflichtigen die Beten nicht nur wenn sie ordentliche Last geworden waren, sondern auch in außerordentlichen Fällen ohne deren besondere Bewilligung bittweise zu fordern; ein eigentliches Recht, Schatzung aufzulegen, hatte er nur als Grundherr und Leibherr, nicht vermöge der Vogtei [k]); dies gestanden ihm in Ansehung ihrer

k) Urk. Bernhards und Heinrichs Herz. zu Braunschw. A. 1392. Wie schelt noch jemand von unsertwegen neuerley Bede oder Schattunge setten edder don, up unser Herschop untersatten, noch up ere Guth samend edder besonder, uth gespraken unsere eigene Meyer, und unsere eigene Lüde. Die Hintersassen auf dem platten Lande wurden daher immer am strengsten behandelt und in diese Classe kam auch der Vogteipflichtige, der sein Erbe noch mit eigener Hand baute, öfters, wenn ihm die Verhältnisse ungünstig waren. Er wurde, weil er wie der gemeine Hintersasse Abgaben zu geben hatte, auch oft als Hintersasse behandelt. Es war noch ein Glück für ihn, wenn er blos unter den landesherrlichen Vögten als ein dem Landesherrn pflichtiger Mann (der Ursprung der nachher sogenannten freien Kammerbauern) blieb, und die von

§. 306. Hintersassen weder Geistlichkeit noch Ritterschaft zu, er mußte daher für außerordentliche Fälle diese Herrschaften nicht nur um einen von ihnen selbst zu leistenden außerordentlichen Beitrag ansprechen, sondern auch über den, welchen ihre Hintersassen geben sollten, mit ihnen handeln. In demselben Fall befand sich der Landesherr seinen Städten gegenüber, von welchen er nicht so leicht die Beisteuer erzwingen konnte, als von den Vogteipflichtigen auf dem platten Lande, wenn diese der Bitte kein Gehör geben wollten [1]).

So neigte sich die Entwicklung der Verfassung allmälig zur Anerkennung des Grundsatzes: dem Landesherrn als solchem gebührt die Beisteuer von allen im Land gesessenen Classen von Personen, die er hergebracht hat, und in den Fällen, in welchen er sie hergebracht hat. Außerordentliche Beihülfen sind auch nur in den lezteren darunter begriffen. Eine Steuerverfassung, nach welcher das Landesbedürfniß den Maaß-

ihm zu entrichtende Abgabe nicht, wie es so häufig geschah (s. Kindlinger münsterische Beitr. Th. 2. S. 134.), einem Dienstmann als Beneficium zugelegt wurde, der leichter Reiz und Gelegenheit hatte, ihn sogar zum unfreien Hintersassen zu machen.

1) Bei den größeren Städten besonders mißlangen die Versuche, ihnen willkührlich allerlei Abgaben aufzulegen, besonders indirecte, namentlich eine Abgabe von den in dieselben gebrachten Lebensmitteln oder von ihrer Nahrung, in diesem Zeitraume fast immer. Eine Reihe hieher gehöriger Stellen hat Struben Observ. jur. et histor. Germ. Decas. Observ. 3. §. 3. —

stab der Beihülfe abgiebt, hat sich aber erst in der folgenden Periode entwickelt. §. 306.

Anmerkung. Entstehung einer ordentlichen Bete in der Mark Brandenburg.

Am deutlichsten läßt sich die beschriebene Geschichte und Beschaffenheit der Beden in der Mark Brandenburg erkennen. Schon 1281 verglichen sich die Markgrafen Otto und Conrad mit der Altmark (ein ähnlicher Vergleich mit den übrigen Provinzen war schon 1280 vorausgegangen s. Gercken Cod. dipl. Brandenb. Tom. II. p. 354.) folgendergestalt: — quod ob salubrem statum terrarum nostrarum, de nostro et vasallorum nostrorum arbitrio, *petitionem sive precariam exactoriam* quam in terra sive territorio Marchie dignoscimus habuisse, vendidimus sub hac forma. Quod vasalli nostri — in Die b. Michael. in ao. 1281 nobis dederunt de *manso* qui chorum duri frumenti solvebat, de duobus choris avene equivalentibus choro duri frumenti, et de talento, fertonem — porro civitatenses sive negociatores, sculteti, villici, et rustici, de pheodo et choro duri frumenti fertonem dederant. Sed alii homines communes et cossati qui mansos non habuerunt, dederunt 6 denarios de talento. Item in festo Pasche subsequente, quod terminus fuit secundae emtionis in a. 1282 dederunt nobis similiter — hic fuit ultimus terminus emtionis. Deinde in festo Andree proximo iste census subsequens instabat *nomine precarie perhenniter dandus* de manso qui chorum duri frumenti vel magis solverit, de duobus choris avene et de talento in die Andree jam dicto solidum. Post haec in die Walpurgis similiter solidum. dare perpetuo tenebuntur. Hujusmodi census erit sempiternus nec ipsum conferre possumus aut debebimus alicui. — Item *miles* sub aratro suo habebit 6 *mansos*, *famulus* vero 4 et hi penitus erunt liberi et si quidem plures habuerit de his dabit censum praelibatum. Communes homines veluti molendinarii et Cossati de rebus eorum que vulgo dicuntur Varende Habe et de talento sex denarios dare debent. It. si terrae nostre guerrarum periculum ingruerit, statuimus una cum Va-

§. 306. sallis nostris quatuor viros milites nostros, ut quicquid iidem ordinaverint de pecunia danda a bonis in Marchia existentibus gratum servabimus ac votum. It. a vasallis nostris nullam precariam extorquere debebimus, si aliquam ex filiabus nostris alicui voluerimus copulare vel imperialem Curiam visitare etc. (Gercken Dipl. Vet. March. Tom. I. p. 15. seq.). Der Vergleich betraf also eine außerordentliche und die ordentliche Bede. So kommt auch im Landbuche p. 14. eine außerordentliche Landbete vor, von welcher die gemeine Bede (precaria, die bei den einzelnen Hufen und Stücken verzeichnet ist) genau unterschieden wird. Die leztere blieb nicht genau so, wie sie 1281 verglichen war. Nach dem Vergleich war die Freiheit der Ritterhufen nur beschränkt, nach dem Landbuche aber waren in der Regel alle Ritterhufen frei, denn S. 44. heißt es unter den Fragen, die an jedem Orte gethan wurden: Quot mansi sunt in villa; quot illorum sunt liberi ut puta vasallorum plebani et ecclesiae? Daß die Hintersassen der bischöflichen Güter, Stifter und Klöster, nicht frei waren, sieht man aus dem Verzeichniß der Güter des Hochstifts Brandenburg S. 125. des Landb. und der Klöster; aber der Bischof hatte die Bede in der Regel selbst, ohnstreitig aber nur durch Schenkung oder Kauf, denn vermöge der ihm nur beschränkt zustehenden Landeshoheit (da er unter das Fürstenamt des Markgrafen gehörte) konnte er die ordentliche Bede nicht aus eigenem Recht erheben; wohl aber außerordentliche Abgaben unter diesem oder anderen Namen ziehen. Das Dotalgut der Kirchen aber, die Pfarräcker d. h. die mansi, die der Pfarrer (plebanus) als beneficium hatte, und was die Stifter und Klöster selbst bauten, war frei. Auch die lezteren hatten meistens die ordentliche Bede von ihren Hintersassen erworben. Der Landesherr veräußerte die Revenüe überhaupt wie alle andere Rechte, wie sich aus dem Landbuch ergiebt, obgleich im Vergleich von 1281 das Gegentheil versprochen war.

§. 307.

§. 307.

Die Einkünfte des Landesherrn bestanden, außer dem was die Bede abwarf, und was freilich nicht überall sehr beträchtlich war, weil die ordentliche

liche Bede wie andere Einnahmen veräußert wurde, §. 307.
1) in den ihnen vom Kaiser verliehenen nutzbaren Regalien, Münze, Zoll, Bergregal, Judenschutz (vergl. oben §. 296—298.) und Gerichtbarkeit a); 2) in den Einkünften der Domainen. Was von diesen nicht zu Lehen gegeben war, wurde mei-

a) Nach dem Landbuche der Mark Brandenburg S. 16. werden als die Quellen der beständigen Einkünfte des Markgrafen angegeben: die Orbete (aus den Städten, die Landbete ist nur bei jedem Dorfe angegeben), die Zölle, Mühlen, Juden (Schutz), Münze, Gewässer (so weit nämlich die Fischerei verpachtet war), Waldungen (unter welcher Rubrik aber nur die Abgaben an Hafer und Honig berechnet werden, welche die benachbarten Dörfer für das Hütungsrecht in den herrschaftlichen Waldungen bezahlten) und die Gefälle aus den Dörfern, welche zu landesherrlichen Schlössern geschlagen waren. Als ungewisse Einkünfte werden S. 37. aufgeführt: die Gerichtsgefälle, der Holzverkauf aus den Waldungen, die *Impignorationes* (über welche es heißt: Oportet aliquando quod praesumtuose contumaces ac rebelles compescantur; hoc enim sepe fit per impignorationes, ut quia aliqui contemnunt parere mandatis Domini et suorum officialium, ut quum mandatur sive indicitur expeditio non veniunt ad exercitum, aut ad aliam evocationem venire contemnunt justo impedimento cessante. Quandoque mandatis judicum immo post sententiam non volunt parere rei judicate nec curant solvere judicatum. Nonnulli etiam invadunt bona ad Dominum spectantia ut puta ligna et feras de silvis gramina de pratis subtrahentes et in aquis furtive piscantes et his similia facientes saepe impignorantur. Ex his quidam dant 10 marcas argenti quidam minus quidam vero magis) und die Landemien. Die ganze Summe der beständigen Einkünfte (mit Ausschluß der Einkünfte aus der Neumark und der Landbete) wird auf 5000 Mark Silber berechnet. Die Einkünfte von den Domainen sind indessen größtentheils nicht mit gerechnet. Die Einkünfte aus den Zöllen machen über die Hälfte jener Summe aus.

§. 307. stens [b]) durch Vögte verwaltet, welchen dann auch die Einnahme der übrigen landesherrlichen Gefälle übertragen war. Zu den Domainen gehörten auch die dem Landesherrn als Gutsherrn zuständigen Waldungen und Forsten, Mühlen und Gewässer [c]). Ein großer Theil der aus den Domainen fließenden Einkünfte und anderer mit ihnen verbundenen Gefälle war aber den Vögten selbst und der unter ihnen in die landesherrlichen Burgen als Besatzung vertheilten Dienstmannschaft als Besoldung angewiesen [d]). Die Eintheilung des ganzen Landes in Vogteien oder Aemter in dieser Beziehung, scheint meistens mit der Eintheilung in landesherrliche Gerichts-Vogteien (§. 302.) zusammengetroffen zu haben, und beide Arten der Vogtei waren auch meistens denselben Personen anvertraut [e]).

b) Denn es kommen schon in diesem Zeitraum Beispiele von der Verpachtung von Domainen vor s. Struben de jure Villicorum Cap. 1. §. 11.

c) Daß diese nicht Regal waren, sieht man am deutlichsten aus dem Landbuche der M. Brandenb., wo die Einkünfte daraus als gewöhnliche gutsherrliche Einkünfte vorkommen.

d) Im Landbuche steht S. 13. eine Dispositio Castrorum sub a. D. 1376. per D. Imp. facta, wo die jedem Vogte untergebenen Burgen und die für ihn und seine Dienstleute zum Unterhalt ausgesezten Güter und Gefälle aufgezählt werden. Hier heißt es z. B. Botzow (das jetzige Oranienburg): Herman. Schaff. advocatus habebit 8 personas et percipiet reditus villarum adjacentium qui ad 30 sexagenas se extendunt. Item allodium (die landesherrliche Domaine) cum piscatura et pratis. Dominus reservavit sibi orbetam, silvas et judiciorum proventus.

e) Die Vögte kommen in den Urkunden fast immer in der zwei-

§. 308. §. 308.

Mit diesen Einkünften mochten die Kosten der Regierung und der Hofhaltung, die im Ganzen noch wenig kostbar war [a]), leicht bestritten werden, so lange keine große Fehde zu führen war, oder der Reichsdienst und häufige Reisen zum kaiserlichen Hoflager keine außerordentlichen Ausgaben erforderten. Für die eigentliche Regierung hatte noch kein Landesherr besondere Beamte; der Hofkaplan und einige Schreiber machten die Canzlei aus [b]), und der Rath des Landesherrn bestand aus einigen Ministerialen, die er ohnehin am Hofe hatte. Nur die Fehden und jene außerordentlichen Ausgaben kamen gar zu oft, und hatten dann zur gewöhnlichen Folge, daß nicht nur Nothbeden auferlegt, sondern auch die ordentlichen Einkünfte selbst veräußert werden mußten. Die Folgen davon wurden zwar in diesem Zeitraume noch nicht so sichtbar,

fachen Eigenschaft als Verwalter und Richter vor. Durch die Verbindung beider Aemter wurde auch die Administration der Güter und der Gerichtbarkeit weniger kostbar.

a) Die Dienstleute waren zwar vermöge ihrer Geburt zum Hofdienst verpflichtet, aber wenn sie sich am Hofe befanden, mußte ihnen Unterhalt und besonders Kleidung gereicht werden. S. das cölnische Dienstrecht (bei Kindlinger münst. Beitr. Th. 2. Urk. 13.) §. 10. 11. und ein Verzeichniß der täglichen Bedürfnisse zur Hofhaltung des Erzbischofs von Cöln im zwölften Jahrhundert. (Ebendas. Urk. 20.)

b) Vergl. Spittlers Gesch. des Fürstenthums Hannover Th. 1. S. 118.

§. 308. theils weil die Fürsten noch viel zu veräußern hatten, theils weil durch das Aussterben einer großen Anzahl von adelichen Geschlechtern c) so manches Lehen wieder heimfiel, das ihnen früher hatte überlassen werden müssen, um ihre Gunst zu gewinnen. Desto sichtbarer wurden aber die Würkungen dieser Verhältnisse im folgenden Zeitraum.

§. 309.

§. 309.

In der Ausübung der Landeshoheit war der Landesherr schon mannichfach an die Mitwürkung seiner Ritterschaft gebunden. Am sichtbarsten war dies in den großen Fürstenämtern, wo, nachdem die Grafen und Herren landsässig geworden waren (§. 299.), doch noch die alten placita (§. 221.) sich erhielten, und die dort versammelten Bischöfe, Grafen, Herren und Ritter eben so über gemeinsame Angelegenheiten mitzusprechen begehrten als sonst, obgleich die Tagefahrt vom Fürsten jezt vermöge seiner fürstlichen Gewalt geboten wurde a).

c) Das dreizehnte Jahrhundert war insonderheit dem Adel (im älteren Sinn des Worts) verderblich. Ich glaube, daß im dreizehnten Jahrh. allein, eine eben so große Anzahl von adelichen Geschlechtern ausgestorben ist, als vom funfzehnten bis zum achtzehnten zusammen. Das häufige Eintreten ihrer Glieder in den geistlichen Stand, die Kreuzzüge und die italischen Kriege der Hohenstaufen mögen daran etwa gleichen Antheil gehabt haben.

a) Von diesen Placitis (Landtagen) spricht das schwäbische Landrecht Art. 43. (oben §. 221. Note b) und König Rudolf im Reichsabschied von 1287. §. 49. (Neue Samml. der R. A. Th. 1. S. 37.) „Was auch die Fürsten mit ihrer Lantherren

Aber auch in den kleineren Territorien, wo diese alten placita wegfielen, weil es hier keine Landsassen aus dem Herrenstande gab, sieht man die Landesherren bei allen wichtigeren Angelegenheiten §. 309.

Rat und der Fürsten geseczen und machent diesem Lantfrid zu pesserung und zu vestigung das mügen sie wol tun, damit prechen sie des Landfrids nicht." Die Verhandlungen auf diesen Landtagen, die im dreizehnten Jahrhundert noch sehr häufig vorkommen, betrafen meistens nur die Gegenstände, welche auch die alten Placita des Missus betroffen hatten, nämlich Ausführung der Reichsgesetze (worauf auch der Landfriede Rudolfs hinweist) und Ausübung der Lehnsgerichtbarkeit mit Zuziehung der Herren und Ritter als pares curiae, der einzigen Art von Gerichtbarkeit, die der Herzog vermöge seines Fürstenamts hatte, eben so wie der Missus als Militärbeamter die Aufsicht über die Beneficien gehabt hatte. — Daß die Fürsten aber bei dieser Gelegenheit auch andere Gegenstände zur Sprache brachten, wie Fehden, zu deren Ausführung sie den Beistand ihrer Landherren verlangten, Veden, die ihnen verwilligt werden sollten u. s. f., verstände sich von selbst, wenn es sich auch nicht aus Urkunden erweisen ließe. Hier auch war es ohnstreitig, wo sich der Landesherr mit seinen Landsassen über die Rechtsnormen verglich, die als Landrecht (§. 264.) bekannt gemacht werden sollten. Ob man aber darum berechtigt ist, die auf solchen Landtagen versammelten Herren und Ritter Landstände zu nennen, hängt davon ab, in welchem Sinne man dies Wort gebraucht. Versteht man darunter nichts als einen vor den übrigen Landsassen privilegirten Stand, der vermöge der vielfachen Verhältnisse, in welchen er mit dem Landesherrn stand, Einfluß auf die Regierung hatte, so gebührt ihnen jener Name gewiß; denkt man sich aber unter diesem Ausdruck eine dem Landesherrn etwa in dem Verhältniß wie das Capitel dem Bischof oder die Reichsstände dem Kaiser entgegensezte, durch eine eigenthümliche Verfassung eng verbundene und als ein Ganzes anerkannte Corporation, wohl gar mit der Befugniß, das gesammte Land zu repräsentiren, so gebührt er ihnen freilich nicht. Solche Landesgemeinden haben sich erst in dem folgenden Zeitraum gebildet.

§. 309. nur nach Rath ihrer Vasallen und Dienstleute handeln [b]). Ob der Landesherr bei gewissen Angelegenheiten diesen Rath zu hören [c]), und ob er ihn zu befolgen verbunden war, darf man nicht erst fragen: denn es verstand sich von selbst, daß um mit Sicherheit auf die Mitwürkung seiner Vasallen rechnen zu können, er sie zuvor für seine Absichten gewonnen haben mußte.

§. 310.

§. 310.

Eine besondere Betrachtung verdient noch die Verfassung der Städte und ihr Verhältniß zum Landesherrn. Das Stadtrecht begreift jezt wesentlich die Exemtion der Stadtgemeinde und ihrer Güter vom Landgericht (§. 224.), und die Befug-

b) Man darf nur irgend eine Urkundensammlung ansehen, um sich davon zu überzeugen. Es giebt fast keinen wichtigen Act der landesherrlichen Gewalt, über den eine Urkunde aufgesezt wird, keine Verbindlichkeit, die der Landesherr übernimmt, ohne daß dabei bemerkt würde, daß dies consilio oder consilio et consensu fidelium geschehen sey. Vergl. z. B. Gercken hist. dipl. Brandenb. Tom. 1. p. 199 und 202., wo eine Landestheilung (1268) consilio fidelium geschieht; p. 231. wo sich H. Heinrich von Mecklenburg mit M. Ludwig von Brandenburg a. 1325 über die Vogteien Jagow, Stolze und Liebenwalde „mit Rade und mit Volbord der Man und der Stede in den dren Vogadien" vergleicht; p. 170. wo sich die Grafen von Lindow „mit Willin und mit ganzeme rade unsir getruwen Man" (a. 1334) mit Markgraf Ludwig von Brandenburg wegen ihrer Anforderung an diesen vergleichen u. s. f. Vergl. Hüllmann Geschichte der Stände Th. 3. S. 230.

c) Indessen könnte man auch Fälle auszeichnen, wo es selbst verfassungsmäßig war. S. z. B. §. 304. 306.

niß, eine selbstgewählte [a]) genossenschaftliche Obrigkeit §. 310.
zu haben, welcher die Verwaltung des Gemeindeguts, die Ausübung der der Stadtgemeinde zustehenden Gemeinheitsrechte und der ihr verliehenen besonderen Rechte, die Handhabung der nöthigen Ordnung überhaupt und die Aufsicht über die Betreibung des städtischen Gewerbes insbesondere (Policei) [b]), und überhaupt die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten zukommt (§. 243.). Die Concurrenz zu diesen Sachen, welche sonst den landesherrlichen Beamten in der Stadt (dem Vogt und Schultheißen) zugestanden hatte [c]), wurde in allem, was nicht die Vogtei d. h. die Gerichtbarkeit betraf, allmälig eingeschränkt oder ganz aufgehoben [d]). Selbst das Recht, die Stadt durch

a) S. z. B. das Privilegium Heinrichs des Löwen für Lübeck bei Westphalen Monum. ined. Tom. 3. p. 632.

b) Stadtrecht für Freiburg a. 1120. (bei Schoepflin hist. Zar.-Bad. Tom. 5. p. 50.). Omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri et argenti in potestate 24 consulum erit, et posteaquam ea aequaverint, uni eorum, cui visum fuerit, civitas committat etc. Diese Policei hat ohnstreitig auf die Entstehung der Zünfte einen wesentlichen Einfluß gehabt.

c) Freilich nicht überall, weil der Vogt und Schultheiß mit seinen Schöffen von dem Rath verschieden seyn konnte. Vergl. meinen Aufsatz über den Urspr. der städt. Verf. in der Zeitschr. B. 2. S. 166.

d) So faßten, um ein Beispiel aus vielen anzuführen, die Hamburger 1270 den Schluß, der gräflich holsteinische Vogt, Münzmeister, Zöllner und andere Dienstleute sollten nicht anders als

§. 310. Dienstleute besezt zu halten, wurde meist auf die Burg eingeschränkt e), und auf die Ausübung der Vogtei hatte die Stadtgemeinde wenigstens Einfluß, indem die Schöffen zu den Gerichten des Vogts und Schultheißen ganz oder zum Theil aus ihrer Mitte genommen werden mußten f). Wenn dann, wie schon häufig genug geschah, die Stadt die Gerichtbarkeit durch Erwerbung der Vogtei ganz oder zum Theil g) vom Landesherrn oder von den Privatpersonen, an welche sie dieser etwa veräußert hatte, an sich brachte h), so mußte sie beinahe ganz in das Verhältniß einer unabhängigen nur dem Reich unterworfenen Commune kommen;

auf ausdrückliche Einladung in den Rath kommen. S. de Westphalen Monum. ined. Tom. IV. p. 2090. Nach dem „Richtebrieve" der Stadt Zürich war es schon im dreizehnten Jahrhundert etwas althergebrachtes, daß der kaiserliche Vogt nicht ungebeten in den Rath kommen dürfe. S. Joh. von Müllers Gesch. der Schweiz. Eidgen. Th. 2. S. 123.

e) Man sieht dies am deutlichsten aus dem Landbuche der Mark Brandenburg. Nur in die Burgen, die von den Städten genau unterschieden und besonders aufgeführt werden, waren die Vögte mit den ihnen untergebenen Dienstleuten vertheilt. Vergl. Landb. S. 21. 31.

f) Vergl. oben §. 243. Note d.

g) Denn das Blutgericht behielt sich der Landesherr bei Ueberlassung der Vogtei an die Stadt öfters vor. So z. B. Conradin 1266 bei Veräußerung der Vogtei an Augsburg. S. Langenmantel Historie des Regiments in Augsburg (Frankf. u. Leipz. 1743. 4.) S. 12.

h) Vergl. oben §. 302. 303.

dem Landesherrn blieb nun weiter kein Recht in §. 310.
der Stadt als das Eigenthum seiner Burg und die damit verknüpften Rechte, die Heerfolge mit der Bede und die Regalien, die auf der Stadt Boden auszuüben waren, namentlich Zoll und Münze. Doch auch diese wurden ja oft genug an die Stadt selbst veräußert, oder derselben auf ihre Ausübung ein Einfluß gestattet (§. 296.); und wie schwer mochte es dem Herrn nicht werden, das Recht der Heerfolge geltend zu machen, oder die Stadt zur Verwilligung von Beden zu bewegen, wenn er durch keine mächtigen Beamten und eine zahlreiche Dienstmannschaft auf die Stadtgemeinde würken konnte. Unter diesen Umständen mochte es für einen großen Vortheil gehalten werden, daß der Geist der Zeit, der so viel auf urkundliche Privilegien hielt, so oft veranlaßte, daß die Städte so manches Recht, das sie als Gemeinheitsrecht mittelst ihrer Autonomie hätten ausüben können, sich erst besonders vom Landesherrn ertheilen oder bestätigen ließen [i]), und dadurch ihre Abhängigkeit von ihm anerkannten.

i) Wie die Willkühren, über welche Rath und Bürgerschaft einig geworden; das Recht, Abgaben von der Bürgerschaft zu heben, die in allen Städten sehr früh zur Bestreitung der gemeinen Lasten aufgelegt wurden, und sehr häufig in einer indirecten Abgabe (nach Art der heutigen Accise) bestanden. S. z. B. die Verfassung von Zürich bei J. v. Müller a. a. O. Th. 2, S. 130. 131.

§. 311. §. 311.

Desto höher stieg das Ansehen des Raths und desto leichter wurde es der Stadtgemeinde, manches Recht zu erwerben, das sie nur durch ein Privilegium des Kaisers oder des Landesherrn erlangen konnte. Der Rath hatte meistens einen oder mehrere Bürgermeister an der Spitze [a]), und wurde aus den ritterlichen (Patriciern) [b]) und anderen freien Geschlechtern (doch meist mit Ausschluß der Handwerker und Kaufleute) [c]) auf eine gewisse Zeit gewählt [d]). In die Bürgerschaft wurde von

a) Doch finden sich auch Räthe, an deren Spitze der Schultheiß steht, oder die gar kein stehendes Oberhaupt haben. Jenes war z. B. der Fall in Bern (Joh. v. Müllers Gesch. der Schweiz. Eidgen. Th. 1. S. 390.), dieses in Zürich nach der älteren Verfassung (ebendas. Th. 2. S. 125.).

b) Schon im zwölften Jahrhundert kommen in Freiburg (im Uechtlande) Burgenses majores und minores vor (J. v. Müller a. a. O. Th. 1. S. 382.); der Ausdruck patricii ist wenigstens schon in Urkunden aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. S. eine Urkunde von 1306 bei Lünig Cod. Germ. dipl. T. 2. p. 1163.

c) Diese erlangten meist erst im vierzehnten Jahrhundert die Rathsfähigkeit. S. die lehrreiche Geschichte der Veränderung der alten Züricher Verfassung (1335), durch welche auch Handwerker in den Rath kamen, in Joh. v. Müllers Gesch. der Schweiz. Eidgen. Th. 2. S. 122 u. f.

d) Das älteste lübische Recht kann am besten zur Erläuterung und näheren Bestimmung dieses Satzes dienen: „Küst men jemende in deme Rat, de schall twee Jar besitten den Rat, des drüdden Jares schall he vry syn des Rades, wenne moget denn mit bede von eme hebben, dat he suke den Rat; wi settet ok dat

dem Rathe aufgenommen, wer eines Bürgers Sohn war, und meist auch jeder Fremde von ehelicher und freier Geburt, welcher der Stadt wenigstens auf eine gewisse Zeit Bürgerpflichten schwur, und sich in der Stadt ansässig machte e). In gewissen vorzüglich wichtigen Angelegenheiten konnte der Rath nicht ohne die Bürgerschaft handeln f); eine ordentliche Controlle seiner Verwaltung durch einen stehenden Ausschuß der Bürgerschaft war aber noch nicht gewöhnlich g). §. 311.

men nemene tehe in den Rat, henn sy echt, van vryer Wort, unde Nemans egen, unde oc nene Ammet hebbe van Herren unde oc sye van godeme Rüchte unde van euer vryen Modder geboren de Nemens egen sy, unde nicht sy geestlicher Lüde oste Papensone, und de hevve torfacht egen binnen der Muren, und de nicht upgedreven sy in sineme Erve unde de sine Neringe nicht mit Handwerke gewunnen hebbe."

e) In Zürich mußte daher der neuaufgenommene versprechen, ein Haus zu kaufen oder aufzubauen, und zur Sicherheit eine gewisse Summe niederlegen. S. J. v. Müller a. a. O. S. 123.

f) Vornehmlich in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse der Stadt, Fehden, neue Auflagen, neue Willkühren. Vergl. die alte züricher Verfassung bei Müller a. a. O. S. 124. 125.

g) Der Keim dazu war aber schon in einer Gewohnheit vorhanden, die fast allgemein gewesen zu seyn scheint, bei wichtigeren Veranlassungen eine gewisse Anzahl der angesehenern Bürger zuzuziehen, wenn man nicht gerade die ganze Gemeinde fragen wollte. Aus diesen bildeten sich in der Folge die sogenannten großen oder äußeren Räthe. S. z. B. Joh. v. Müller a. a. O. S. 152. Note 158. Etwas ähnliches fand in Augsburg statt, lange ehe sich (im Jahre 1368) ein eigentlicher Bürgerausschuß oder äußerer Rath bildete. Langenmantel a. a. O. S. 18.

§. 312.

§. 312.

Außer dem Grundeigenthum, welches die Stadtgemeinden außerhalb ihrer Ringmauern von den Fürsten und von Privatpersonen erwarben [a]), verdankten sie ihre Macht vornehmlich dem immer mehr aufblühenden Gewerbe, dessen Gedeihen sie durch mancherlei von Kaisern und Landesherren erworbene Privilegien zu befördern wußten. Zu jenen gehört das Stapel- und Einlagerrecht [b]), zu diesen, außer dem Markt- und Geleitsrecht [c]), die Zollfreiheit und die Bestätigung

a) Vergl. über die Geschichte der Städte in diesem Zeitraum Hüllmanns Gesch. des Ursprungs der Stände Th. 3. erste Ausg. und besonders dessen Städtewesen s. oben B. 1. S. 33.

b) Jenes das Recht, die eine Stadt (oder selbst einen gewissen Umkreis um dieselbe) berührenden Waaren anzuhalten und auf städtischem Geschirr weiter zu schaffen; dieses die Befugniß, den Verkauf solcher Waaren an Bürger, wenigstens das Feilbieten derselben, zu verlangen. Der Ursprung beider Rechte ist ohne Zweifel in den Stapelstädten Karls des Gr. (§. 138.) zu suchen. Die Geschichte derselben ist aber durch die Bemühung der mit diesen Rechten versehenen Städte, ihre Entstehung möglichst hoch hinauf zu setzen, sehr ungewiß geworden.

c) Das Geleitsrecht heißt im allgemeinen das Recht, den, welcher das Gebiet eines Landesherrn betritt, zu schützen; dies Recht ist eine Folge des Rechts, über den Landfrieden zu wachen. Nutzbar wurde es erst dadurch, daß der Landesherr einer bestimmten Person den Schutz versprach und sich dafür etwas bezahlen ließ, daß er dessen Gewähr leistete, indem er durch seine Beamte den Schutz wirklich ertheilen ließ, und wenn der, welcher das Geleit bezahlt hatte, dennoch Schaden litt, diesen Schaden ersezte. Wer daher auf seine Gefahr reisen wollte, zahlte nichts. Sächs. Landr. B. 2. Art. 27. Vor-

der Zunfteinrichtungen und das Privilegium der ausschließlichen Betreibung aller oder gewisser Gewerbe. Zu diesen gehört vor allem der Handel. Die Vereinigung der Personen, die gleiches Gewerbe trieben, in Gilden (Immungen, Brüderschaften), d. h. in Genossenschaften, welche ihre Mitglieder anhielten, das Gewerbe unter selbst gewählten Vorstehern nach gewissen freiwillig festgesezten und vom Rathe und von den Landesherren bestätigten Regeln zu erlernen und zu treiben, jedem aber, der nicht verfassungsmäßig darin aufgenommen wäre, dessen Betreibung untersagten, reicht bis in die vorige Periode hinauf. Bei den Kaufleuten erscheinen diese eben so früh als bei den Handwerkern, und auch mit der Verpflichtung zu Abgaben, welche für die Befugniß, eine solche Immung zu haben, und besonders für die ihr gestatteten Han- §. 312.

züglich nutzbar wurde es, wenn es zu einem offenen Markt ertheilt wurde, weil dann gewöhnlich jeder, der ihn besuchte, das Geleit bezahlte oder auch wohl bezahlen mußte; daher wurde das Geleit in die Marktprivilegien besonders eingerückt. Stadtrecht für Freiburg a. a. O. Dedit autem pacem et securitatem itineris, omnibus forum ejusdem civitatis adeuntibus hoc promittens, quod quicunque sua spoliatus fuerit, si predonem nominatim exprimeret aut reddi faceret aut ipse persolveret. Auch der Kaiser ertheilte vermöge seiner Concurrenz in den gesammten Rechten der Landeshoheit, ein solches Geleit, durch dessen Umfang und Wichtigkeit der Markt, dem er es verlieh, vor anderen privilegirt wurde, welchen bloßes landesherrliches Geleit versichert war; daher in der Folge jene durch den Namen Messen von diesen unterschieden wurden.

§. 312. delsfreiheiten namentlich in Hinsicht der Zölle entrichtet werden mußten [cc]); bei diesen darf die Verbindung aber nicht als eine Folge ursprünglicher Hörigkeit betrachtet werden, was bei den Handwerkern häufig der Fall zu seyn scheint. Die Hörigkeit der Handwerker mußte nehmlich eine solche Genossenschaft zur Folge haben, weil die, welche dasselbe Gewerbe trieben, zu gemeinsamer Dienstleistung verpflichtet waren, und schon dieserhalb nach dem Hofrecht in Genossenschaften abgetheilt wurden [d]). Aufserdem hat die Entstehung der Innungen wahrscheinlich auch eine Beziehung auf den römischen Ursprung einzelner Städte; freie Handwerker waren in römischen Städten häufig in solche Genossenschaften vereinigt [e]), und da es eine römische Polizeieinrichtung war, für allen feilen Verkauf gewisse Plätze zum Zweck der Policeiaufsicht anzuweisen [f]), mit welcher die Vereinigung der Handwerker, die an diesen Plätzen ihre Waaren feil halten durften, in eine Genossenschaft zusammenhieng, so waren Handwerksinnungen in allen ursprünglich römischen Städten wohl ein wesentlicher Bestandtheil der Polizei-

cc) Lappenberg in dem Vorwort zu Sartorius S. 16 u. f.

d) Der Hauptbeweis liegt in dem strasburger Stadtrecht. Vergl. Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 1. S. 240.

e) L. 5. §. 12. D. De jure immunitatis (50, 6.).

f) Das Forum rerum venalium. S. L. 1. §. 11. D. de officio praef. urbi. L. 10. L. 28. L. ult. C. Th. de erogatione annonae milit.

verfassung g). Damit soll jedoch keineswegs ge- §. 312.
läugnet werden, daß auch in der ursprünglich deutschen Sitte der Verbrüderung Einzelner für bestimmte Zwecke, (s. oben S. 175.) die Wurzel der Einrichtung ebenfalls gesucht werden dürfe. Es ist jedoch unmöglich, darüber zur Gewißheit zu gelangen, an welche Veranlassung in einzelnen Städten die Entstehung der Gilden sich anschließt; nur daß diese Einrichtungen schon im zwölften Jahrhundert auch ein wesentliches Stück des Weichbildrechts waren, sieht man aus den Urkunden dieser Zeit h). Hingegen war die Verfassung der Stadtgemeinde in diesem Zeitraum noch nirgends auf diese Verbindungen gegründet; daher müssen Innungen mit politischer Bedeutung für die allein die Benennung Zünfte gebräuchlich war, von jener blos auf das Gewerbe Bezug habenden Innungsverfassung unterschieden werden. Mit der Entstehung dieser Rechte ist dann schon der Natur der Sache nach, das Privilegium verwandt und auch ohngefähr

g) S. Zeitschr. a. a. O. B. 2. S. 213.

h) In einem Privilegium des Erzb. Wichmann von Magdeburg von 1157 ist von der Schusterinnung schon in solchen Ausdrücken die Rede, daß man nicht zweifeln kann, das Handwerkseinrichtungen damals in Magdeburg etwas längst bekanntes waren. S. Ludewig Reliq. Mscr. Tom. 2. p. 389. Das allgemeine Verbot der Zünfte oben §. 247. zweite Anm. bezieht sich wohl nur auf Zünfte, welche von politischer Bedeutsamkeit in den Städten seyn wollten.

§. 312. gleichzeitig, daß binnen einem gewissen Umkreise um die Stadt (die Bannmeile) solche Gewerbe, die in der Stadt innungsmäßig betrieben werden, gar nicht getrieben werden sollen [i]). Die Anzahl dieser Gewerbe war indessen noch nicht sehr groß, und eines, welches späterhin unter die wichtigsten gehörte, die Bierbrauerei, war meistens noch nicht darunter [k]).

§. 313.

§. 313.

Der Zufluß einer großen Anzahl von Menschen in die Zünfte, deren Freigeborenheit nicht immer so ausgemacht war, als die der ansässigen Altbürger der Stadt, und das allmählige Freiwerden der hörigen Leute in der Stadt durch vermehrte Leichtigkeit des Erwerbs, wurde der Grund einer ganz eigenen Gattung städtischer Privilegien, die man gar bald als etwas wesentliches im Stadtrecht ansah. Die Gemeinde verschmähte bei steigendem Gewerbe nicht, sich durch dergleichen Einwoh-

i) Gewöhnlich binnen einer Meile, daher der Stadt Bannmeile, Banleuca, Bannilega genannt. Schon Friedrich II. erwähnt in seiner Urkunde für die weltlichen Fürsten, (oben §. 247. zweite Anm.) diesen Meilenbann und verspricht, ihn in den von ihm neuangelegten Städten abzuschaffen.

k) In einer Urkunde von 1290 wird einer schlesischen Stadt das Privilegium ertheilt: ut nullae camerae mercatorum, nulli crani, nulli pistores, nulli sutores, nulli carnifices, nullae tabernae sint, nulli mechanici — infra unius miliaris spacium. S. Hüllmann a. a. O. S. 116 u. f.

wohner zu verstärken, und ließ sich nur um den §. 313.
Nachtheilen vorzubeugen, die durch Ansprüche ehemaliger Schutzherren oder Leibherren auf Gemeindeglieder dieser Art hätten entstehen können, vom Herrn der Stadt das Privilegium ertheilen, daß alle Gemeindeglieder von allen Lasten der Hörigkeit frei seyn sollten [a]), und daß niemand, der eine gewisse Zeit als Mitglied der Gemeinde in der Stadt gewohnt habe, wegen seiner Freiheit weiter angefochten werden solle [b]).

§. 314. §. 314.

Die gesammten Einwohner eines Territorii lassen sich daher nun in publicistischer Hinsicht folgendergestalt classificiren: A. Landsassen d. h. 1) Prälaten, 2) Herren (§. 309.) und Ritterstand, neben welchem Freie, die nicht zum lezteren und auch nicht zum Bürgerstand gehören, nur ausnahmsweise noch vorkommen, 3) Bürgerstand. B. Vogteileute und Hintersassen 1) des Landesherrn (vergl. §. 306. 307.), 2) der Prälaten, Ritterschaft und Städte.

a) Dahin gehören die bekannten Privilegien, welche im zwölften und dreizehnten Jahrhundert fast alle Städte erhielten, daß kein Bürger weiter einem mortuarium (Bestbaupt, Bestheil) oder einem Heirathszwange unterworfen seyn solle. S. z. B. Schannat hist. Episc. Wormat. Tom. 2. p. 85.

b) S. oben §. 263. Note e.

B. Canonisches Recht.

§. 315.

§. 315.

Das System der Hierarchie, welches sich, auf die Grundlage der falschen Decretalen gestützt, im Laufe von vierhundert Jahren unter den Händen der größten Päpste [a]) ausgebildet und befestigt hatte, gieng von dem Grundsatze aus, daß nicht blos die höchste Aufsicht, gesetzgebende Gewalt und Gerichtbarkeit in Kirchensachen (§. 174.) bei dem Papste sei, sondern ihm die ganze Fülle der Kirchengewalt allein als Episcopus universalis anvertraut sey [b]). Die ganze Kirche ist also seine Diöces und die Erzbischöfe und Bischöfe haben nur als seine Gehülfen, wenn gleich vermöge göttlicher Einsetzung ihres Amtes, theils als Locolobere Antheil am besonderen, theils auf den allgemeinen Synoden Antheil am allgemeinen Kirchenregiment [c]). Die ordentlichen Gehülfen aber

a) Unter welchen besonders Gregor VII., Innocenz III. und Innocenz IV. als die ausgezeichnet werden müssen, welche für die Entwicklung jenes Systems am meisten gethan haben.

b) S. Plancks Geschichte der christl. kirchl. Gesellsch. Verf. B. IV. Abth. 2. S. 611 u. f.

c) Ihre Gewalt wurde daher, ob sie gleich eine ordinaria heißt, doch ihrem Wesen nach nur eine delegata, und der Papst der einzige wahre ordinarius; ein Satz, der weniger im canonischen Recht bestimmt ausgesprochen ist, als den einzelnen Rechten, welche jetzt der Papst behauptete (§. 316 u. f.), als Princip zum Grunde liegt. Doch ist er auch selbst ziemlich deutlich

des Papstes, beim allgemeinen Kirchenregiment, sind: §. 315.
1) die Cardinäle (§. 226.) d. h. die durch ihre Kirchenämter oder durch des Papstes Ernennung diesen zu erwählen berechtigten Bischöfe, Priester und Diaconen der römischen Provinz, theils als Consistorium (geheimer Rath) des Papstes, theils in so fern ihnen die Aufsicht und Leitung der zur Ausübung des allgemeinen Kirchenregiments angeordneten administrativen Behörden d) anvertraut ist. 2) Die päpstlichen Legaten, d. h. die Abgeordneten des Papstes, welche außerhalb Rom dessen Gewalt an seiner Statt an Ort und Stelle kraft seiner Vollmacht ausüben, in dieser Eigenschaft erst seit Gregors VII. Zeiten bekannt e).

ausgesprochen in den berühmten Dictaten Gregors VII. (bei Labbé Concil. Tom. 10. p. 110.) und in dem Eide, welchen Gregor VII. von den Metropoliten verlangte (§. 316. Note l).

d) Unter welchen die ältesten und wichtigsten sind: 1. der Appellationshof Capella oder nachher Rota Romana; 2. die Canzlei Cancellaria, welcher Honorius III. die erste festere, und Bonifacius VIII. ihre jetzige Einrichtung gab; 3. die Dataria für die Gnadensachen, besonders die Vergebung der Pfründen, deren Einrichtung aber erst ins vierzehnte Jahrhundert gehören mag. 4. Die Poenitentiaria, für Absolutionen.

e) Nicolaus II. und Alexander II. bedienten sich zuerst der Legaten, ad ordinandum ecclesiae statum auf Rath Gregors VII., um die vorhabende Kirchenreformation an Ort und Stelle zu Stande zu bringen, und allmälig wurde es gegen die Widersprüche der Fürsten und der Bischöfe durchgesetzt, daß man ihnen alle Rechte einräumen müsse, die der gegenwärtige Papst selbst haben würde, und daß sie von den Kirchen, deren Angelegenheiten sie ordneten, durch Abgaben (Procurationes) unter-

§. 316.

§. 316.

Die Rechte des Kirchenregiments, welches der Papst ausübt, zerfallen nun in die, welche er sich ausschließlich vorbehalten hat, und solche, in welchen er nur mit den Localobern concurrirt. I. Zu jenen gehört: 1) das Recht der obersten Aufsicht in der Kirche und die daraus herfließenden Rechte: über den Zustand der einzelnen Kirchen Bericht zu fordern oder ihn durch seine Legaten an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, über die Reinheit der Lehre (§. 318.) und die Kirchenzucht im allgemeinen zu wachen, für die Beobachtung der Kirchengesetze zu sorgen, und die Nachlässigkeit der höheren Kirchenbeamten zu verweisen und zu ergänzen (jus devolutionis). 2) Das Recht der Gesetzgebung in Kirchensachen. a. Gregor VII. hatte zuerst angefangen, auch auswärtige Bischöfe zu seinen Synoden nach Rom zu berufen, und es den Metropoliten in dem Eide, welchen sie vor Erlangung des Pallii schwören sollten, zur Pflicht gemacht, sie zu besuchen. Seine Nachfolger setzten die Befugniß zu einer solchen Berufung durch a); schon Urban II. hielt Synoden zu Piacenza und

halten werden müßten. Nach einer Decretale Papst Clemens IV. († 1272) sollen sie überall als *Ordinarii* betrachtet werden. Cap. 2. de officio leg. in 6to. (I. 15.). Vergl. Planck a. a. O. S. 641 u. f.

a) Die Gründe, aus welchen sie sich dazu berechtigt hielten, entwickelt Paschalis II. Ep. ad Henr. I. Angliae R. bei Labbé Concil. Tom. X. p. 712.

Clermont (1095), die den Character der Allgemein- §. 316.
heit an sich trugen, und seitdem Calixt II. 1122 eine Synode gehalten hatte, die überall für allgemein galt, zweifelte auch bald niemand mehr, daß der Papst sie allein berufen könne, weil er sie am schicklichsten berufen könnte [b]); kaum räumte man dem Kaiser noch das Recht ein, unter außerordentlichen Umständen ein allgemeines Concilium zu veranstalten [c]). b. Noch früher war es gewöhnlich gewesen, daß die Päpste National- und Provinzialconcilien veranstalteten (§. 162. 226.); seit der Einführung der Legaten geschah es unter Vorsitz derselben sehr häufig. Die Folge davon war, daß diese als Bevollmächtigte des Papstes über ihr Geschäft berichteten, und die Synodalacten zur Confirmation einschickten. Dadurch kam es denn von selbst dahin, daß man auch die Synodalschlüsse, die ohne Mitwürkung eines Legaten gefaßt wurden [d]), zur Confirmation einschickte,

b) Die sechs allgemeinen Synoden des Occidents, welche in diesen Zeitraum fallen, siehe oben §. 274. 276. Als die siebente als allgemein anerkannte Synode deren Schlüsse in die Decretalen aufgenommen wurden, kam bekanntlich nachher nur noch die von Vienne 1311 hinzu.

c) Vergl. oben §. 289. Und dieses Recht wurde von den dem deutschen Reich nicht unterworfenen Bischöfen nicht einmal allgemein anerkannt. S. über die Weigerung der dänischen Bischöfe auf der von Friedrich I. ausgeschriebenen Synode zu Pavia 1160 zu erscheinen, Planck a. a. O. S. 695.

d) Welches aber jezt, und natürlich zum Vortheil des päpstlichen Confirmationsrechts, sehr selten geschah, obgleich Concil. Late-

§. 316. und der Pseudo-Isidorische Satz, der in den neueren Decretalen auch noch oft genug wieder eingeschärft wurde e), daß kein Concilium ohne Autorität des Papstes gehalten werden dürfe und Kraft habe (§. 174.), würklich practisch wurde. c. An der allgemeinen Verbindlichkeit der Decretalen zweifelte jezt niemand mehr. 3) Die oben §. 174. angeführten Rechte Nro. 2. 4. 5. 4) Das Recht, neuerwählte Bischöfe zu confirmiren, zu consecriren oder durch den Metropoliten als ihren Bevollmächtigten consecriren zu lassen, und einen Eid des unbedingten Gehorsams gegen den römischen Stuhl zu verlangen. a. Es blieb zwar bei dem alten Grundsatze, daß der Metropolit in der Regel die neugewählten Bischöfe seiner Provinz, der Papst aber nur die ihm unmittelbar unterworfenen Prälaten zu confirmiren habe f); aber der Fälle, in welchen nach dem canonischen Rechte die Confirmation des Papstes nachgesucht werden mußte oder der Vorsicht halber nachgesucht wurde g), waren so viele, daß nicht leicht ein

ran. IV. a. 1215. Can. 6. verordnete, daß jährlich eine Provinzialsynode gehalten werden solle.

e) Z. B. von Paschal II. in dem Note a angeführten Schreiben.

f) Cap. 44. X. de elect. Cap. 6. 16. 18. eod. in 6to. (I. 6.).

g) Weil etwa der Metropolit sich weigerte (§. 174. Nro. 3.) oder der Papst wegen Verdacht einer uncanonischen Wahl, besonders der Simonie, eine Untersuchung verfügt hatte, oder die Wahl streitig war und die Entscheidung darüber als eine causa ardua

Bischof versäumte, seine Confirmation zu Rom §. 316.
einzuholen, selbst wenn er die seines Erzbischofs schon erhalten hatte [h]), und also die Observanz dem Papste ein Recht beilegte, welches er sich selbst in seinen Decretalen nicht zusprach. b. Auf eine ähnliche Weise gieng es mit der Consecration. Sie sollte nach dem canonischen Rechte selbst dann, wenn die Confirmation zu Rom ertheilt wurde, durch den Metropoliten geschehen [i]); aber es konnte nicht fehlen, daß die Bischöfe, welche jene persönlich zu Rom nachsuchten, einen Vorzug darin sezten, auch gleich die Weihe vom Papste selbst zu erhalten; daß ferner die Bischöfe, welche ihr Amt selbst zu Rom erhielten (§. 317. Nro. 3.), auch dort consecrirt wurden, und daß je öfter dies geschah, um so mehr auch sich die Pseudo-Isidorische Idee befestigte, die Consecration, wenn sie auch vom Metropoliten vorgenommen werde, geschehe nur von ihm als Bevollmächtigten des Papstes [k]).

et major vor den römischen Stuhl gehörte, oder ein canonisches Impediment des Gewählten eine Dispensation nöthig machte, das durch die Confirmation des Papstes gehoben werden konnte; daher denn natürlich jeder aus Vorsicht die Wahl, gegen die irgend ein Widerspruch erhoben werden konnte, zu Rom confirmiren ließ.

h) S. Planck a. a. O. S. 638. Note 6.

i) Cap. 44. X. de electione (I. 6.).

k) Zumal da man die Consecration als etwas eigentlich von der Confirmation abhangiges und unzertrennliches ansah, folglich jene, wenn diese vom Papste eingeholt worden war, nothwendig in seinem Namen geschehen mußte.

§. 316. c. Unter diesen Umständen darf es dann nicht Wunder nehmen, daß der Eid des Gehorsams, den Gregor VII. zuerst nur von den Metropoliten forderte [l]), ehe er sie durch Uebergabe des Pallii confirmirte, nachdem er allmälig auf alle Bischöfe ausgedehnt worden, die sich zu Rom confirmiren und consecriren ließen, zuletzt von allen Bischöfen gefordert und geleistet wurde [m]). 5) Das Recht, ante factum zu dispensiren, mithin auch alle wegen eines canonischen Impediments nicht

l) Cap. 4. X. de jurejurando. (I. 24.). Ego B. Episcopus ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro, sanctaeque (apostolicae) Romanae ecclesiae, dominoque meo Papae ejusque successoribus canonice intrantibus. Non ero neque in consilio, neque in facto, ut vitam perdat aut membrum vel capiatur mala captione. Consilium quod mihi aut per se aut per litteras aut per nuntium, manifestabit, ad ejus damnum nulli pandam. Papatum sanctae Romanae ecclesiae et regulas sanctorum patrum adjutor ero ad defendendum et retinendum, salvo ordine meo, contra omnes homines. Vocatus ad synodum veniam: nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Legatum apostolicae sedis quem certum (legatum) esse cognovero, in eundo ac redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Limina apostolorum singulis annis aut per me, aut per certum nuntium (meum visitabo): nisi eorum absolvar licentia. Sic me Deus adjuvet, et haec sancta evangelia. Ueber die Abweichungen dieser Formel von der, welche Gregor VII. auf dem römischen Concilio 1079 zum Gesetz gemacht haben soll s. Planck a. a. O. S. 621. 629. Die Formel mit den Zusätzen, mit welchen sie Clemens VIII. ins Pontificale Romanum einrücken ließ s. in J. F. Le Bret Magazin zum Gebr. der Staaten- und Kirchengesch. Th. 3. S. 68.

m) S. Planck a. a. O. S. 622 u. f.

gewählte sondern nur postulirte Prälaten zu admittiren. Der Ursprung des Rechts war darin zu suchen, daß die ältere Praxis keine eigentlichen Dispensationen (ante factum, supra jus) kannte, sondern die Päpste seit Gregor VII. sie zuerst oder wenigstens häufiger ertheilten. Das ungewöhnliche der Sache veranlaßte dann die Bischöfe selbst, sich in solchen Fällen n) an den Papst zu wenden, und so mochte denn schon Innocenz III. erklären, daß er allein über das Recht dispensiren könne o). 6) Das Recht, die Errichtung neuer Mönchsorden zu bestätigen, wozu die Stiftung der Bettelorden die Veranlassung gab p). 7) Das Recht, heilig zu sprechen, weil ein so hohes und wichtiges Geschäft keinem anderen Kirchenbeamten überlassen werden könne q). §. 316.

§. 317. §. 317.

II. Unter die Rechte des Kirchenregiments, in welchen der Papst nur mit den ordentlichen Local-

n) Wozu noch kam, daß es auch meistens causae arduae et majores waren, die also ohnehin vor den Papst gehörten, indem man in geringeren Sachen anfänglich nicht dispensirte. Vergl. Schwabensp. Art. 375. Nro. II. §. 14.

o) Cap. 4. X. de concess. praebend. (3. 8.) „Nos qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare". Vergl. Planck a. a. O. S. 660 u. f.

p) Cap. ult. X. de religios. dom. (3. 36.).

q) Cap. 1. X. de reliq. et vener. Sanctor. (3. 45.).

§. 317. oberen concurrirt, gehört: 1) die Befugniß wegen aller geistlicher Vergehen, Bußen aufzulegen und zu absolviren, eine nothwendige Folge der Eigenschaft eines Episcopus universalis [a]). 2) Die concurrente Gerichtbarkeit mit allen Ordinarien, so daß es dem Papste frei steht, Sachen von den Gerichten, bei welchen sie bereits schweben, abzurufen, Appellationen mit Uebergehung der Mittelinstanzen anzunehmen und selbst in allen Sachen in erster Instanz zu erkennen; ein Recht, das besonders durch die Legaten im vollesten Umfange ausgeübt wurde, und mit der Einführung ihres Amtes ohngefähr gleichzeitig ist [b]). 3) Das Recht, alle Arten von Kirchenämtern zu vergeben. Bis ins zwölfte Jahrhundert findet sich keine Spur davon, daß zu Rom auch dieses Recht in den Episcopatus universalis hineindeducirt worden wäre; wenn der Papst zuweilen ein Kirchenamt außerhalb seiner Diöces vergeben hatte, so war es Kraft des Devolutionsrechtes (§. 316. Nro. 1.) oder eines auf ihn gestellten Compromisses geschehen. Hadrian IV. erlaubte sich 1145 zuerst, den

a) Gregorii VII. P. Ep. ad Henricum Ep. Leodiens. bei Labbé Concil. Tom. X. p. 199.

b) S. Planck a. a. O. S. 670 u. f. Durch diese concurrente Jurisdiction, hat die Lehre von der Jurisdictio delegata im Sinne des canonischen Rechts ihre Ausbildung erhalten. Die Titel der Decretalen de rescriptis (1. 3.) und de off. et potest. jud. deleg. (1. 29.) können daher am besten zur Erläuterung des Umfangs jener Concurrenz dienen.

Diöcesanen Geistliche zur Anstellung zu empfeh- §. 317.
len [c]), wahrscheinlich weil es die weltlichen Herren auch thaten [d]). Da der Precisten [e]) des Papstes unter seinen Nachfolgern sehr viele wurden und die Bischöfe und Capitel die Preces nicht mehr respectiren wollten, so verwandelte man diese zu Rom nun in Mandata, und schon Alexander III. fand auch für gut, mit diesen zugleich Executoren abzusenden, um den Precisten in seine Stelle einzusetzen. Auch wurde etwa seit dieser Zeit, wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom starb, der verwaisten Kirche ein Nachfolger in consolationem de obitu defuncti von Rom aus zugesandt. Innocenz III. nahm bald darauf keinen Anstand mehr, zu erklären, daß ein Papst de plenitudine potestatis das Recht habe, zum Vortheile verdienter Personen über alle Beneficien zu disponiren und jene selbst damit zu providiren [f]), und schrieb dieses Recht sogar schon seinen Legaten zu [g]). Etwa 50 Jahre später reservirte sich dann schon Clemens IV. alle Beneficien, deren

c) S. Adriani IV. P. Ep. ad Theobaldum Paris. episc. bei Labbé Concil. Tom. 10. pag. 1154.

d) S. unten §. 328.

e) Denn der Papst selbst nannte seine Empfehlungsbriefe nur preces.

f) S. Planck a. a. O. S. 720.

g) Cap. 6. X. de officio legati (I. 30.).

§. 317. Besitzer zu Rom sterben würden [h]), und legte dadurch den Grund zu den generellen Reservationen, die von seinen Nachfolgern so sehr erweitert wurden.

§. 318. §. 318.

Hiernach lassen sich nun schon von selbst die Veränderungen übersehen, welche das neue System der Hierarchie, in der Regierung der Provinzen und Diöcesen durch die Metropoliten und Bischöfe unmittelbar hervorbrachte. Was sich sonst, nur unter dem mehr oder weniger mittelbaren Einflusse dieses Systems in der Verfassung der Kirche und dem Kirchenrechte änderte, läßt sich hingegen schon in der allgemeinen Darstellung der Veränderungen erkennen, welche in diesem durch andere Veranlassungen herbeigeführt wurden. Unter diesen verdient es

I. ausgezeichnet zu werden, daß die Kirche sich in diesem Zeitraume veranlaßt fand, eine Reihe wichtiger Dogmen festzusetzen, oder näher zu bestimmen, wozu sie zum Theil durch die seit dem zwölften Jahrhundert von verschiedenen Secten aufgestellten, und von ihr für Ketzereien [a]) er-

h) Cap. 2. De praebendis in 6to. (3. 4.).

a) Vergl. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 439 u. f. Seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts bemerkt man in den verschiedensten Gegenden sehr verschiedenartige Sectirer, denen in verschiedenen Ländern auch öfter verschiedene Namen gegeben

klärten Meinungen veranlaßt wurde. Viele Lehren §. 318.
wurden aber auch nicht durch wirkliche kirchliche dogmatische Entscheidung, sondern nur dadurch herrschend, daß angesehene Theologen sie vertheidigten und ausbildeten. Von beiden Arten verdienen hier, als Dogmen, die für einzelne Rechtslehren wichtig wurden, ausgehoben zu werden: 1) die Bestimmung des Begriffs der Sacramente als der mystischen gottesdienstlichen Handlungen, durch welche man unter sichtbaren äußeren Zeichen besonderer göttlicher Wohlthaten theilhaftig werde; die Anzahl der Sacramente wurde von den Theologen seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts auf sieben festgesezt, ohne daß sich historisch zeigen läßt, wie diese, in der That wenn sie so gefaßt wurde, neue Lehre [b]), zuerst entstanden seyn mag [bb]).

werden. Unter ihnen zeichnen sich besonders Arnold von Brescia (um die Mitte des zwölften Jahrhunderts), ein Schüler von Peter Abelard (geb. 1079 † 1142), und Petrus Waldus (am Ende des zwölften Jahrhunderts), sowohl durch die Zahl ihrer Anhänger, als durch ihre nicht sowohl auf die Dogmen, als auf die Verfassung gerichteten Reformationsplane aus. Der Name Albigenser, welcher einer von den Waldensern verschiedenen und im südlichen Frankreich besonders ausgebreiteten Secte beigelegt wurde, rührt von der Synode zu Albi her, welche (1176) diese Secte verdammte.

b) S. mein Kirchenr. B. 2. S. 262 u. f.

bb) Die Taufe, Firmelung, das Abendmahl, die Buße, die Priesterweihe, die lezte Oelung und die Ehe. Vergl. Schwabenſp. Art. 375. Nro. I. §. 5. Der ältere Begriff der Sacramente war viel unbestimmter. S. mein Kirchenr. a. a. O. Auf die allgemeine Verbreitung dieses Lehrsatzes, wie überhaupt auf die

§. 318. Eine wahre kirchliche Autorisation erhielt sie erst viel später. 2) Das Dogma der Transsubstantiation wurde seit dem eilften Jahrhundert die herrschende Meinung über das Abendmahl c), und durch Innocenz III. auf der vierten lateranischen Synode förmlich sanctionirt. — Die Liturgie der Kirche sollte zwar die römische seyn; aber die liturgischen Vorschriften für die einzelnen Kirchen wichen doch in manchen Stücken noch immer von jener ab d), weil weder ein bestimmtes Kirchengesetz den ausschließlichen Gebrauch derselben gebot, noch auch selbst ein unveränderliches römisches Formular für den gesammten Gottesdienst existirte e).

§. 319.

§. 319.

II. Die allmälig veränderte Art und Weise der Ausübung der bischöflichen Diöcesanrechte. 1) Zu Gehülfen in der Ausübung der

gesammte Dogmatik, hatten die Libri 4. sententiarum von Petrus Lombardus (Zeitgenossen Gratians), in welchen er vorgetragen wurde, den entschiedensten Einfluß. S. C. W. Flügge Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens Th. 2. S. 8 u. f.

c) Die Geschichte der Verfolgung Berengars von Tours, welcher das Dogma noch im eilften Jahrhundert bestritt, s. in Schröckhs Kirchengeschichte Th. 23. S. 506 u. f.

d) Wie man aus der Erzählung des Chron. Ursperg. ad a. 1052 von den Abweichungen, welche Papst Leo IX. in der Liturgie der mainzischen Diöces bemerkte, sieht.

e) Vergl. Flügge a. a. O. Th. 1. S. 255 u. f.

Pontificalien (§. 100.) hatten, wenn der Bi- §. 319.
schof abwesend war, bis gegen das dreizehnte Jahrhundert die benachbarten Diöcesanbischöfe gedient. Seit dieser Zeit fand das Beispiel, welches schon 1036 der Erzbischof Poppo von Trier gegeben hatte, sich einen besonders dazu ordinirten Bischof vom Papste zum Gehülfen geben zu lassen, häufige Nachahmung, und die während der Kreuzzüge in verfallenen orientalischen Bisthümern angestellten Bischöfe, die man, seitdem sie dort bei veränderten Umständen wieder vertrieben wurden, häufig dazu gebrauchte, gaben die Veranlassung, daß man diese Titular- oder Weihbischöfe auf den Titel eines in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthums [a]) consecrirte. 2) Die Archidiaconen (§. 102.) hatten allmälig die Jurisdiction, welche sie als Gehülfen und Bevollmächtigte des Bischofs auszuüben hatten, in eine eigene Amtsgewalt (jurisdictio ordinaria) verwandelt [b]); der Umstand, daß das Archidiaconat beinahe allgemein mit den Probsteien (praepositurae) der Collegiatstifter verbunden wurde, diese aber sehr häufig von Mitgliedern der Domkapitel neben ihren Dompfründen erworben

a) Indessen waren diese Weihbischöfe nicht die ersten Episcopi in partibus infidelium. Schon früher bemerkt man im Orient und in Spanien die Gewohnheit, auch die in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthümer wieder zu besetzen. S. Zallwein Princ. jur. eccles. Tom. IV. p. 296. (ed. 2.).

b) Tit. Decr. de officio Archidiaconi (I., 23.).

§. 319. wurden, hat ohne Zweifel sehr viel zu dieser Veränderung beigetragen. Sowohl der Bischof als der Archidiacon waren aber durch die Wichtigkeit der politischen Stellung, welche beiden die mit ihrer Prälatur verknüpften weltlichen Rechte gaben, zugleich mit so vielen weltlichen Geschäften überhäuft, daß sie beide neue, ihre Stelle als Bevollmächtigte vertretende Gehülfen, nöthig hatten, welche unter dem Namen vicarii am Ende des dreizehnten Jahrhunderts hervortreten c). Der bischöfliche Vicar, der an der bischöflichen Kirche selbst stand, und die Geschäfte statt des Bischofs vollzog, welche ihm dieser durch (allgemeine oder besondere) Vollmacht übertrug, ist unter dem Ausdruck Vicarius in der Regel zu verstehen und heißt auch vicarius principalis. Seine Gewalt war wesentlich eine jurisdictio mandata. Außerdem bestellte der Bischof aber auch Vicarien, welche an anderen Orten der Diöces ihren Sitz hatten (daher vicarii, oder gewöhnlicher officiales foranei), mit delegirter Gerichtbarkeit, welche daher die erste Instanz bildeten, und wenn die ihnen übertragene Gerichtbar-

c) Tit. de officio Vicarii in 6to. Officiales ist ursprünglich gleichbedeutend. Officialis (Amtmann) heißt auch der Beamte des Archidiacons, den dieser (das sicherste Zeichen einer jurisdictio ordinaria) delegirte, um in seinem Namen selbstständig die Jurisdiction auszuüben, der aber unmittelbar unter dem Bischof stand, da der Archidiacon die Instanzen nicht vermehren konnte. S. J. Wolf historische Abhandlung von den geistl. Commissarien im Erzstifte Mainz. Göttingen 1797. Beil. 1.

barkeit die auch in der Jurisdiction der Archidiaconen liegenden Rechte in sich faßte, den Würkungskreis der lezteren beschränkten. Die Befugniß zu einer solchen Delegation, leitete man wohl aus der Natur der bischöflichen Gewalt auf eine ähnliche Weise her, wie der Papst sein Recht, die bischöfliche Gewalt in der Ausübung zu beschränken. Allmälig erst wurde ihre Ernennung eben zu dem Zweck üblich, die Archidiaconen zu beschränken; in den meisten Diöcesen seit dem vierzehnten Jahrhundert, wo sie in Deutschland unter der Benennung von Commissarien häufig vorkommen. Von ihnen und den neben ihnen auf derselben Stufe stehenden Archidiaconen oder deren Officialen, appellirte man an den Bischof, dessen Stelle aber in den meisten Sachen der vicarius principalis vertrat. Bei dem großen Umfang der geistlichen Gerichtbarkeit, und bei der Ausbildung des gerichtlichen Verfahrens durch die Decretalen, wurde die Leitung und Entscheidung sowohl bei der Untersuchung in Straffachen, als im Processe in Rechtsstreitigkeiten, ein Geschäft von großem Umfang; dies veranlaßte, daß seit dem dreizehnten Jahrhundert das Vicariat des Vicarius principalis allmälig eine Behörde wurde, der mehrere Richter (judices) beigeordnet wurden; von der auch wohl für die Ausübung der Gerichtbarkeit im Gegensatz anderer Geschäfte ein Officialat des Officialis principalis für die ganze Diöces §. 319.

§. 319. oder einen Theil derselben abgezweigt wurde. Diese Verfassung, die sich bis zum sechzehnten Jahrhundert weiter ausbildete, erlitt eigentlich erst durch die tridentinische Synode eine Veränderung. Doch wurde durch den Vicarius principalis, späterhin gewöhnlich der General-Vicarius genannt (vicarius generalis in spiritualibus), und den General-Official der Einfluß der Archidiaconen auf die Regierung der Diöces allmälig schon vermindert [d]).

§. 320.

§. 320.

III. Die geistliche Gerichtbarkeit A. über alle zum Clerus gehörige Personen, wurde zwar auf der einen Seite durch die Unterwürfigkeit derselben unter die Lehensgerichte in Lehenssachen, deren Competenz selbst von den Päpsten anerkannt wurde [a]), eingeschränkt, aber auf der anderen Seite

d) S. das nähere in meinem Kirchenr. B. 1. S. 632 u. f. Die Zeit, in welcher diese Commissarien zuerst angeordnet wurden, ist indessen nicht in allen Stiftern dieselbe gewesen. Im Erzstifte Mainz kommen sie erst seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts häufiger vor. Seitdem bis zum sechzehnten Jahrhundert wurden die Archidiaconen nur durch sie eingeschränkt, seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts verschwinden diese ganz bis auf den Archidiaconat des Domprobstes. Die tridentinische Synode nahm (Sess. 24. Cap. 20. de ref.) den Archidiaconen die Gerichtbarkeit in Ehesachen und Criminalsachen, und behielt sie dem Bischof vor. Selbst das Visitationsrecht sollten sie künftig nur mit Einwilligung des Bischofs ausüben (ibid. Cap. 3.). Dadurch wurde der Archidiaconat von selbst zu einem bloßen Personat. Vergl. Wolf a. a. O. S. 1 bis 48.

a) Schon durch das Concordatum Calixtinum (§. 232. Note b)

beträchtlich erweitert, indem man ſeit dem zwölften §. 320.
Jahrhundert oft nicht mehr darauf beſtand, daß ſich ein Geiſtlicher wegen weltlicher Verbrechen vor einem weltlichen Gericht ſtellen müſſe [b]), und die Kirche hie und da ſelbſt eine ausdrückliche Anerkennung dieſer Befreiung zu erlangen [c]), wenn gleich nicht vollſtändig in die Praxis zu übertragen wußte [d]). B. Noch mehr wurde die geiſtliche Ge-

wurde ſie eigentlich eingeräumt, denn zu den Lehnspflichten, welche die geiſtlichen Fürſten leiſten ſollten (quae ex his jure tibi debent, faciant) gehörte ja weſentlich die Anerkennung der Lehensgerichtbarkeit. Aber auch ſpätere Decretalen ſetzen die Competenz der Lehensgerichte außer Zweifel. Vergl. Cap. 5. 13. X. de judiciis (2, 1.). Cap. 7. X. de foro compet. (2, 2.). Nach dem Schwabenſp. Art. 89. muß der Geiſtliche ſogar überhaupt im forum reale zu Recht ſtehen.

b) Wie der Clerus ſeine Befreiung von weltlicher Gerichtbarkeit allmälig dahin auszudehnen ſuchte ſ. bei Planck a. a. O. B. 4. Abth. 2. S. 225 u. f.

c) Wie Gregor IX. von K. Friedrich II. bei Gelegenheit des zwiſchen ihnen im Jahre 1230 geſchloſſenen Friedens. S. Odorici Raynaldi Annal. eccl. ad a. 1230. und Auth. Statuimus C. de episc. et cleric. (1, 3.).

d) Daher wurde es auch ſchon durch eine Decretale Cöleſtins III. von 1189, welche die Grundlage der ſpäteren Praxis wurde, dahin eingeleitet, daß der geiſtliche Richter ſeine Competenz in weltlichen Vergehen der Cleriker behaupten und doch den weltlichen Gerichten auf eine ſchickliche Weiſe nachgeben könne. Cap. 10. X. de judiciis (2, 1.). Cum — fuit — quaesitum utrum liceat regi vel alicui seculari personae judicare clericos cujuscunque ordinis, sive in furto sive in homicidio, perjurio, seu quibuscunque criminibus fuerint deprehensi. Consulationi tuae taliter respondeo: quod si clericus in quocunque ordine constitutus, in — crimine fuerit depre-

§. 320. richtbarkeit in Civilsachen erweitert, da die Kirche nicht nur dem Princip, daß gewisse Sachen, die wegen ihrer religiösen Beziehung nach den Kirchengesetzen beurtheilt werden mußten, vor die geistlichen Gerichte gehörten (§. 108. 183.) e), in der Anwendung eine Ausdehnung gab, von welcher die ältere Theorie und Praxis nichts gewußt hatte f), sondern auch den Grundsatz aufstellte, daß man wegen jeder an sich sündlichen Handlung sich an die Kirche wenden und vor geistlichen Gerichten klagen könne g), da die Kirche der Unge-

hensus legitime, atque convictus, ab ecclesiastico judice deponendus est. Qui, si depositus incorrigibilis fuerit, excommunicari debet, deinde contumacia crescente, anathematis mucrone feriri. Postmodum vero si in profundum malorum veniens contempserit; cum ecclesia non habeat ultra, quid faciat: et ne possit esse ultra perditio plurimorum, per secularem opprimendus est potestatem, ita quod ei deputetur exilium, vel legitima poena infligatur.

e) Die Ehesachen, welche ursprünglich allein hieher gerechnet wurden, gehören jezt aber unter die rein geistlichen Sachen, deren ausschließliche Judicatur den geistlichen Gerichten nie streitig gemacht wurde, seitdem die Ehe ein Sacrament war.

f) Das leitende Princip spricht Cap. 3. X. de judiciis (2, 1.) aus: Causa vero juris patronatus ita *conjuncta est et connexa spiritualibus causis*, quod nonnisi ecclesiastico judicio debeat definiri. Außer dem Patronatrechte rechnen die Decretalen hieher: die Verlöbnisse, die Sachen, bei welchen ein geistliches Verbrechen in Betracht kommt; daher insbesondere die Verbindlichkeiten, welche beschworen sind, bei welchen es also auf die Beurtheilung der Kraft des Eides ankommt (vergl. Cap. 13. X. de judiciis), wucherliche Contracte u. s. w., die Sachen, welche Wittwen und Waisen betreffen, Zehnten u. s. w.

g) Die allgemein eintretende Befugniß, wegen Sündlichkeit einer

rechtigkeit ſteuern müſſe, und keine ſündliche Hand- §. 320.
lung zulaſſen dürfe. Aus dieſem Grundſatz folgte von ſelbſt, daß die geiſtlichen Gerichte mit allen weltlichen concurriren [h]), und wenn dies auch in der Praxis nichts weniger als allgemein anerkannt wurde, ſo gab man wenigſtens ziemlich allgemein zu, daß man ſich an die geiſtlichen Gerichte wenden könne, wenn man vor den weltlichen kein Recht erhalten könne, und machte es wohl gar zum ausdrücklichen Geſetz, daß es nur nicht eher geſchehen dürfe [i]), womit denn natürlich der Grund-

Handlung vor geiſtlichen Gerichten zu klagen (Denunciatio evangelica) entwickelt vorzüglich die berühmte Decretale Innocenz III. vom Jahre 1200, Cap. 13. X. de judiciis, wo es unter andern heißt: Cum enim non humanae constitutioni sed divinae potius innitamur; quia potestas nostra non ex homine, sed ex Deo; nullus, qui sit sanae mentis, ignorat, quin ad officium nostrum spectet de quocunque mortali peccato corrigere quemlibet Christianum, et si correctionem contempserit, ipsum per districtionem ecclesiasticam coercere.

h) Innocenz III. erklärt dies a. a. O. ganz deutlich, indem er ſich auf die berühmten Conſtitutionen beruft, nach welchen dieſe concurrente Gerichtbarkeit ſchon längſt auch der Kirche von der weltlichen Gewalt beigelegt ſeyn ſollte (§. 185. B. 1. S. 776.). Nec sic illud humillimum omittamus quod Theodosius statuit Imperator, et Carolus innovavit —; quicunque videlicet litem habens, sive petitor fuerit, sive reus, sive in initio litis, vel decursis temporum curriculis, sive cum negotium peroratur, sive cum jam coeperit promi sententia, si judicium elegerit sacrosanctae sedis antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi pars alia refragetur, ad Episcoporum judicium cum sermone litigantium dirigatur.

i) Beiſpiele von Statuten, welche dies ausdrücklich erlauben, führt

§. 320. satz selbst, daß die Kirche wegen Sündlichkeit der Handlung über jede Civilsache erkennen möge, anerkannt wurde k).

§. 321.

§. 321.

Ueber das Matrimonialrecht stellte theils die Kirche vermöge ihrer Gerichtbarkeit in Ehesachen, theils auch blos die Praxis in diesem Zeitraum folgende Grundsätze auf: 1) die Ehe wird durch die bloße gegenseitige Einwilligung, sich zu Ehegatten zu nehmen, welche in jeder Form erklärt werden kann a), geschlossen. Sie wurde jezt (vergl. §. 183. Anm. 2.), ohne daß eine dogmatische Entscheidung darüber erfolgt wäre, für unauflöslich gehalten, den Fall des Todes eines Ehegatten ausgenommen, der allerdings das Eheband aufhebe b). Die Lehre von den Sacramenten verschaffte dieser

Wolf von den geistl. Commissarien S. 20. an. Auch findet man in vielen Statuten die Erweiterung des Privilegii des persönlichen Gerichtsstandes eines Geistlichen, daß er den, welcher ihm selbst (nicht seinen Eltern oder einem Cedenten) etwas schuldig geworden war, vor dem geistlichen Gerichte belangen dürfe. Ein Beispiel hiezu hat Wolf a. a. O. S. 19.

k) Vergl. mein Kirchenr. B. 2. S. 140 u. f.

a) Daher Sponsalia de praesenti eine würkliche Ehe sind, und der zu den Sponsalien de futuro hinzutretende Beischlaf diese in eine würkliche Ehe verwandelt, Cap. 30. 31. X. de Sponsal. (4, 1.).

b) Cap. 2. X. de divortiis (4, 19.). Die Geschichte der Praxis s. in meinem Kirchenr. B. 2. S. 466 u. f.

Praxis wohl hauptsächlich das Ansehen, dessen sie genoß. §. 321.
Der Vertrag, künftig eine Ehe eingehen zu wollen (sponsalia de futuro), ist wenigstens so weit verbindlich, daß der Theil, welcher sich weigert, die Ehe zu vollziehen, durch geistliche Zwangsmittel dazu angehalten, wenn gleich nicht unbedingt dazu gezwungen werden kann c). 2) Die Ehe, welche wegen (nicht nachher gehobener) Mängel der Einwilligung oder anderer Ehehindernisse, zu welchen nun auch nach eingeführtem Cölibat (§. 228a.) die höheren Weihen gehören d), nichtigerweise eingegangen ist, wird, nach Beschaffenheit der letzteren nothwendig oder auf Verlangen der Ehegatten, durch das geistliche Gericht getrennt. Daß diese Nichtigkeit auf einem Gesetz beruhe, wurde zwar angenommen; ein solches existirte aber in der That nicht dd). Gründe, weshalb die Ehe nicht hätte eingegangen werden sollen, die aber die Ehe nicht nichtig machen (aufschiebende Ehehindernisse) e), ziehen nur eine canonische Strafe nach sich. Die natürliche Verwandtschaft und Schwägerschaft in

c) Cap. 10. 17. X. de sponsal. (4, 1.).

d) Der Cleriker, der nur die niederen Weihen erhalten hat, verliert dadurch nur seine Pfründe, und wird zum Erwerbe der höheren Weihen unfähig Cap. 3. 5. X. de Clericis conjugat. (3. 3.).

dd) S. mein Kirchenr. B. 1. S. 525. 529.

e) Wohin auch die Ehehindernisse gehören, von welchen ante factum oder post factum dispensirt worden ist.

§. 321. der Seitenlinie, die nach der Praxis des zehnten Jahrhunderts und durch einen Synodalschluß Alexanders II. von 1065 f) bis zum siebenten Grade deutscher Computation (§. 65. 183. erste Anm.), welche durch diesen nun auch canonische Computation wurde, Ehehinderniß geworden war, soll es nach Innocentius III. Vorschrift nur bis zum vierten Grade einschließlich seyn, und nur auf die eigentliche Schwägerschaft, nicht auf das (erst in diesem Zeitraume erfundene) secundum und tertium genus affinitatis gesehen werden g). 3) Die Ehescheidung findet nur durch den geistlichen Richter aus den Gründen des älteren canonischen Rechts, aber nur quoad consortium conjugale statt h). 4) Die Proclamation (§. 108.) soll jedesmal geschehen und eine hinlängliche Frist bestimmt werden, innerhalb deren jeder die etwanigen Ehehindernisse anzeigen kann i); sie blieb aber wie die Einsegnung der Ehe natürlich nur ausserwesentliche Form (Nro. 1.).

f) C. 2. C. 35. Qu. 5.

g) Concil. Lateran. IV. Can. 50. Cap. 8. X. de consangnin. (4, 14.). Dagegen bestätigte er aber die Ausdehnung der geistlichen Verwandtschaft auf die Kinder der Gevattern, wenn durch eines von ihnen die geistliche Verwandtschaft zwischen den Eltern entstanden wäre. Cap. 7. X. de cognat. spirituali (4, 11.).

h) Tit. Decr. de divortiis et repudiis (4, 19.).

i) Cap. 3. X. de clandest. despons. (4, 3.).

§. 322. §. 322.

C. Zur Ausübung des geistlichen Strafrechts bediente man sich ordentlicher Weise noch der Sendgerichte (§. 181.) a), von deren Einrichtung im Ganzen das besondere Verfahren gegen die Ketzer hergenommen wurde, welches die Kirche seit dem dreizehnten Jahrhundert wegen des Ueberhandnehmens dieses Verbrechens anzuordnen für nöthig fand. Bis zu dem Kreuzzuge, welchen die Kirche gegen die Albigenser (1209) veranlaßte, hatte man sich begnügt, gegen die Ketzer auf die gewöhnliche Weise zu verfahren, und sie nachdem sie überwiesen und excommunicirt worden, der weltlichen Obrigkeit zu übergeben, welche schon öfter die Strafe des Verbrennens über sie verhängte, obschon weder ein Kirchengesetz noch das römische Recht etwas anderes als Confiscation ihres Vermögens allgemein gebot b). Erst Innocenz III. ordnete auf der lateranischen Synode von 1215 ein besonderes jährliches Sendgericht unter Autorität des Bischofs zur Untersuchung der Ketzereien, das ein besonderes vorge-

a) Die nun, seitdem man anfieng, die Archidiaconen durch Officialen einzuschränken, ebenfalls durch diese gehalten wurden. Vergl. Wolf Gesch. der geistl. Commissar. S. 26 u. f. Ueber die spätere Einrichtung der Sendgerichte s. mein Kirchenr. B. 2. S. 80 u. f.

b) S. die Geschichte der weltlichen Gesetzgebung gegen die Ketzer bis auf Friedrich II. bei Boehmer Jus eccl. Prot. Tom. 4. p. 980 u. f.

§. 322. schriebenes Verfahren beobachten, auch schon wegen Verdacht der Ketzerei kirchliche Strafen verhängen sollte, und kirchliche und bürgerliche Strafen gegen weltliche Obrigkeiten die Ketzer schützen würden [c]), wenn gleich diesen noch immer die Bestrafung derselben überlassen blieb, die nach zwei Gesetzen Friedrichs II. von 1222, welche allgemeine Praxis wurden, im Verbrennen bestehen sollte [d]). Jene Einrichtung vervollkommnete eine Synode zu Toulouse von 1229, indem sie für die durch den Kreuzzug von Ketzern gesäuberten Provinzen des südlichen Frankreichs verordnete, daß in jedem Kirchspiel eine aus dem Pfarrer und einigen vertrauten Layen zusammengesezte permanente Inquisitions-Commission bestehen solle, welcher zugleich ein besonderes Verfahren vorgeschrieben wurde [e]). Nach dem Beispiel dieser Einrichtung verordnete schon Gregor IX. in einzelnen Provinzen, wo es nöthig schien, unter seiner Autorität dergleichen Inquisitions-Commissionen, welche er aus den Dominicanern nahm [f]), die er zugleich

c) Conc. Later. IV. a. 1215. bei Labbé Conc. Tom. XI. P. 1. pag. 140 u. f. Vergl. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 456 u. f.

d) Bei Goldast Constit. Imp. Tom. 1. p. 295.

e) Concil. Tolos. a. 1229. bei Labbé Conc. Tom. XI. P. 1. p. 426 u. f. Vergl. Planck a. a. O. S. 463 u. f.

f) S. dessen Epistola ad Priorem ordinis fratrum praedicatorum in Lombardia a. 1238. bei Labbé Conc. Tom. XI.

den Bischöfen zu Commissarien in Ketzerei-Inqui- §. 322.
sitionssachen empfahl, ohne ihnen jedoch eine allgemeine und dauernde Vollmacht als päpstlichen Inquisitions-Commissarien zu ertheilen g), oder solche Commissionen, wie sie die Synode zu Toulouse eingeführt hatte, als ein allgemeines kirchliches Institut anzuordnen h). Dagegen bildete sich durch und besonders in Folge der Gesetzgebung P. Innocenz III. überhaupt ein eigenthümlicher kirchlicher Inquisitionsproceß für das Verfahren in Strafsachen überhaupt, der auf Berüchtigung und Denunciation eingeleitet werden konnte i).

P. 1. pag. 335. Der Auftrag ist blos auf diese Provinz gerichtet.

g) Wie auch Planck a. a. O. S. 474. zeigt.

h) Die Schlüsse der toulouser Synode sind weder von Gregor IX. noch von einem seiner Nachfolger zu einem allgemeinen Gesetz erhoben, noch in die Decretalen eingetragen. Daher darf man nicht erst fragen, wie es kam, daß diese Form der Ketzerinquisition nie allgemeine kirchliche Einrichtung wurde; und selbst die von dem Papst angeordneten außerordentlichen Inquisitions-Commissionen, sollten, wenn es die Bischöfe verlangten, nach einer Decretale Bonifacius VIII. (Cap. 7. de haereticis in 6to. 5. 2.) gemeinschaftlich mit ihnen procediren. Schon aus diesem Umstande ergiebt es sich, wie verschieden das aus ganz anderen Veranlassungen und Absichten mehr als 200 Jahre später entstandene spanische Inquisitionstribunal von den Inquisitionsgerichten ist, welche allgemeine Kirchengesetze, und die Päpste des dreizehnten Jahrhunderts angeordnet haben.

i) Eine genauere Entwicklung der Geschichte dieses Verfahrens liegt außerhalb des Plans dieser Untersuchungen. Quellenmäßig ist sie dargestellt bei Biener Beitr. zur Gesch. des Inquis.

§. 323.

§. 323.

In Absicht der Strafen selbst, die von der Kirche auf geistliche Vergehungen gesezt wurden, findet man in mehrfacher Hinsicht Abweichungen von dem älteren Recht und der älteren Praxis. Dahin gehört: 1) die Strafe des Interdicts d. h. des Suspendirens des gesammten äußeren Gottesdienstes an einem Ort oder in einer ganzen Provinz, als Zwangsmittel gegen Große oder Communen. Die ersten Spuren dieser Strafe findet man schon am Ende des neunten Jahrhunderts, sie erhielt aber erst im eilften eine bestimmtere Form und häufigere Anwendung; seitdem wurde sie so oft gebraucht, daß man sich schon im dreizehnten Jahrhundert genöthigt sah, ihre Würkungen in mehrfacher Hinsicht einzuschränken, um durch die Ungerechtigkeit, die meistens in ihrer Würkung auf Einzelne lag, nicht alle zur Verachtung derselben zu reizen [a]). 2) Die Bestimmung, daß der Bann bei gewissen Vergehen unmittelbare mit der That selbst verknüpfte Folge derselben seyn solle

Proc. (1827) S. 42 u. f. S. jedoch mein Kirchenr. B. 2. S. 83. Note 21.

a) S. Planck a. a. O. Th. 3. S. 517 u. f. und Th. 4. Abth. 2. S. 290 u. f. Die Einschränkungen bestanden hauptsächlich darin, daß Klöster und andere Communen von dem Interdicte durch Privilegien ausgenommen, und gewisse gottesdienstliche Handlungen ohngeachtet desselben zugelassen wurden.

(Excommunicatio latae sententiae [b]), in deren §. 323.
Gegenſatz dann jeder erſt auszuſprechende Bann Excommunicatio ferendae sententiae hieß). 3) Die erweiterte bürgerliche Würkung kirchlicher Strafen. Dahin gehörte nicht nur die allmälig mehr anerkannte gleiche Würkung des Bannes mit der Acht, da dieſe gegen den, welcher ſechs Wochen und einen Tag im Banne bliebe, ausgeſprochen werden ſollte [c]), ſondern auch die weltlichen Strafen, die theils die weltliche Macht, theils die Kirche ſelbſt auf geiſtliche Verbrechen ſezte [d]). Der lezteren verſtattete man jezt ſogar bürgerlich erlaubte Handlungen für kirchlich ſtrafbar zu erklären, wohin beſonders die Strafe gehört, die ſie darauf ſezte, wenn jemand den Gottesfrieden (Treuga Dei) bräche, d. h. an den von der Kirche für befriedet erklärten Tagen eine Fehde nicht ruhen ließe [e]).

b) Die Decretalen Gregors IX. beſtimmten ſchon 36 Fälle wo ſie eintreten ſolle.

c) Schwäb. Landr. Art. 3.

d) Vorzüglich die Strafe der Ehrloſigkeit, der Unfähigkeit, Leben activ oder paſſiv zu haben, die Unfähigkeit zu Aemtern, die Unfähigkeit zu erben, und ein Teſtament zu machen.

e) Die franzöſiſchen Biſchöfe hatten um das Jahr 1031 „auf göttliche Eingebung" die Einrichtung veranlaßt, die zuerſt in Aquitanien angenommen wurde, daß vom Mittwoch Abend bis Montags frühe in jeder Woche keine Fehde begonnen werden, ſelbſt nicht einmal eine Pfändung ſtatt haben ſolle, bei Strafe der Excommunication. Auf ähnliche Weiſe verglich man ſich über ſolche Tage in anderen Provinzen; ſ. Datt de pace Imp. publica. L. 1. C. 2. p. 11 seq.

§. 323. 4) Die ganz veränderte Natur der Indulgenzen (§. 181.). Die ältere Buß-Praxis gestattete unter diesem Namen nur die Vertauschung der für eine einzelne Sünde zu übernehmenden Pönitenz mit einer anderen; nachdem aber Papst Urban II. 1095 auf der Synode zu Clermont verkündet hatte, daß jeder welcher an dem beschlossenen Kreuzzuge Theil nehmen werde, dadurch vollkommenen Ablaß (indulgentia plenaria) für jede Buße erhalten solle, die er für die Sünden seines ganzen Lebens übernehmen müßte, so gieng man bald weiter, und verkündete auch für andere verdienstliche Handlungen, oder sogar für eine Beisteuer zu denselben, einen bald vollkommenen bald verhältnißmäßigen d. h. einer gewissen Bußzeit gleichkommenden Ablaß. Die Absicht der Kirche dabei war freilich blos, daß durch denselben nur die Kirchenstrafe erlassen seyn solle, die man entweder in diesem oder in jenem Leben im Fegefeuer zur Genugthuung für die Kirche leiden müsse, aber sie konnte durch alle ihre Protestationen hierüber nicht verhindern, daß man fast allgemein die Idee der völligen Vergebung der Sünden ohne alle Rücksicht auf die eigentliche Buße damit verknüpfte f). Den Nachtheilen, welche hieraus für die Kirchendisciplin und Moralität entstehen mußten, wurde indessen wenigstens großentheils dadurch vorgebeugt, daß Innocenz III. den Ablaß, den die Bischöfe

f) S. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 398 u. f.

ertheilen könnten, auf einen vierzigtägigen ein- §. 323.
schränkte g), und es 1215 zum Gesetz machte, daß jeder Laie wenigstens einmal jährlich, alle seine Sünden seinem eigenen Priester beichten müsse h). Gleichzeitig mit diesen Veränderungen des älteren Systems der Pönitenzen wurde auch die Gewalt des Priesters sie aufzulegen erweitert; er blieb nicht mehr an die alten Canonen gebunden, sondern erhielt das Recht, sie nach den Umständen abzumessen i).

§. 324. §. 324.

IV. Unter den Rechtsverhältnissen der Kirche in Rücksicht ihrer Güter verdient 1) ihr Verhältniß zu ihren Vögten erwähnt zu werden. Die Schirmvogtei, sofern sie blos auf dem Fürstenamt beruhte (B. 1. §. 188. B. 2. §. 221. S. 51.), hörte in Hinsicht der Bischöfe von selbst auf, wenn sie sich zu Reichsfürsten erhoben, wie es die Regel war (§. 290. oben S. 382.). Wo sie gegen die Regel fortbestand, hat über ihre Bedeutung die allmälige Entwicklung der fürstlichen Obrigkeit entschieden. Sie war aber zuweilen die Gerechtsame eines erwählten Vogts (B. 1. §. 188. Note e) und dann wohl immer

g) Cap. 14. X. de poenitentiis (5, 38.).

h) Conc. Lateran. IV. a. 1215. Can. 21.

i) Cap. 3. 8. X. de poenitentiis (5, 38.).

§. 324. mit der oberſten Kaſtvogtei (§. 188.) verbunden, durch deren auf beſonderem Titel beruhende Erwerbung, auch der Fürſt, der vermöge ſeines Fürſtenamts ſchirmte, oder ein anderer Kaſtvogt in den Beſitz von Rechten gekommen ſeyn konnte, welche ihm die Exemtion der Stifts-Beſitzungen nicht entzog. Dieſe wohl ſind unter der Vogtei zu verſtehen, von welcher ſich die Hochſtifter a) gleich anderen Stiftern und Klöſtern allmälig loszumachen ſuchten. Die Kaſtvogtei im Sinn dieſer Periode, darf wohl in der Regel für die ordentliche Kirchvogtei (B. 1. S. 787—789.) gehalten werden, nicht für einen von dieſer abgezweigten Theil der in jener enthaltenen Rechte. Eben daher wurde ſie etwas nicht blos läſtiges, ſondern auch etwas überflüſſiges; denn die Prälaten hielten es mit ihrer geiſtlichen Würde nicht mehr für unverträglich, ihre weltlichen Angelegenheiten ſelbſt zu verwal-

a) Klar iſt die Entſagung auf die Kaſtvogtei in der Urkunde Pfalzgraf Heinrichs von 1197 (Lünig Reichsarchiv Tom. 8. p. 122.) über die Vogtei über die trieriſchen Beſitzungen. Theils konnte nach der Natur der damaligen Verfaſſung von einer Schirmvogtei über ein Stift, das längſt ſeine Beſitzungen in ein Fürſtenthum verwandelt hatte, nicht mehr die Rede ſeyn; theils wird auch das, was der Pfalzgraf noch beſaß, ſo bezeichnet, wie die Kaſtvogtei gewöhnlich war. Er giebt auf: advocatiam — cum omnibus appendiciis, tam feudatis, quam non feudatis, nec non omnia *annualia servitia* (ſ. die Anm. zum §.), quae praedecessor suus supradictus habuit in villis Archiepiscopi sitis in pago qui *Trechere* dicitur, in omnibus villis aliis Archiepiscopi sitis supra Mosellam —.

walten, und niemand fand mehr für nöthig, daß §. 324
sie sich dabei der Vermittlung ihres Vogts bedienten. Die geistlichen Fürsten hatten jezt ihre obersten Hofämter so gut als die weltlichen, und konnten diesen auch die Führung ihrer Dienstmannschaft überlassen; für die Ausübung ihrer Gerichtbarkeit bedurften sie eines höheren Beamten eben so wenig mehr. Die Kastvogtei von den Vögten an sich zu bringen, gab es Gelegenheiten genug, obwohl sie immer erblich und oft ein lehnbar übertragenes Recht war, auch wo sie nicht aus einem Vorbehalt der Vorfahren der Berechtigten entsprungen war b); unentgeltlich gelangte freilich die Kirche nicht leicht dazu, wenn sie nicht von ihr selbst verliehen war, und etwa der Stamm ausstarb, was indessen auch oft vorkam; aber der Herrenstand war stets geldbedürftig, und Verpfändung, Lehensaufgabe, Verkauf oder Entsagung, konnten sie immer wieder in die Hände der Kirche bringen, wenn der Vogt für seine nutzbaren

b) Es scheint mir, daß folgende Gründe der Entstehung der lehnbaren Kastvogtei angenommen werden müssen: 1) Ohngeachtet der Regel (B. 1. S. 788. Note l), daß der Bischof seinen Kirchenvogt wählen dürfe, war sie bei sehr vielen Stiftern und Klöstern ein vorbehaltenes königliches Recht, das also Reichslehen werden konnte. 2) Der Stifter konnte, um seine Stiftung unter den unmittelbaren Schutz des Reichs zu stellen, die Vogtei dem König übergeben, und sie sich von diesem zu Lehen geben lassen. 3) Auch die gewählten Vögte haben ohne Ausnahme Kirchenlehen erhalten; und die Vogtei dürfte dann als eine Pertinenz dieser Lehen betrachtet worden seyn.

§. 324. Rechte entschädigt wurde. Diese bestanden außer den Lehen an Kirchengütern, zu welchen besonders die Zehnten gehörten, die sie aber oft auch an sich rissen, ohne damit belehnt zu seyn, in den Gerichtsnutzungen die sie zu erheben hatten und in den Hülfen (§. 306.), die sie von den Vogteipflichtigen forderten c), so weit sich für diese Berechtigung das Schutzrecht, das sie nur Namens der Kirche ausübten, geltend machen ließ. Nicht selten mag die Vogtei mit Aufopferung der den Vögten einmal überlassenen Güter und Rechte zurückgekauft worden, und aus diesen ein Stück des Territoriums des Vogts geworden seyn, zu welchem diese was sie einmal besaßen ohnehin zu bilden suchten d). Oft aber scheint auch eine Geldsumme oder anderwärts angewiesene Entschädigung, die Vögte aus den Kirchengütern ganz entfernt zu haben. War erst der oberste Kastvogt abgekauft, so war es nicht schwierig, die Untervögte (vicedomini B. 1. S. 790.) zu dem Aufgeben

c) Man sieht dies aus der sorgfältigen Bestimmung der Rechte, die der Vogt haben solle, welche die Bischöfe hinzufügten, wenn sie durch die Umstände genöthigt waren, die Kastvogtei über Kirchengüter beizubehalten oder von neuem zu besetzen. Ein Beispiel enthält die Urkunde in der Anmerkung zu diesem §.

d) Indem sie Burgen anlegten, und aus dem Grund und Boden, welchen sie inne hatten, und den Einsassen des Bezirks, von welchen ihnen Einkünfte als Vögten zukamen, eine Herrschaft zu bilden suchten. Hierauf beziehe ich die Bestimmung Nro. 8. in dem Privilegium Friedrichs II. für die geistlichen Fürsten. S. oben S. 179.

ihrer Untervogteien (villicationes) auf gleiche Weise §. 324.
zu bewegen [e]); mit Hülfe der Dienstmannen konnten allenfalls diese auch zu billigen Bedingungen genöthigt werden, wozu jene leicht die Hände boten, da aus ihrer Mitte ohnehin die Amtleute genommen wurden, welchen nun der geistliche Landesherr die Cameralverwaltung und Gerichtbarkeit anvertraute [f]).

Stifter und Klöster, welchen es gelang, sich der Kastvögte zu entledigen, konnten dadurch in den geistlichen Herrenstand eintreten, wenn ihnen nicht die Schirmvogtei eines geistlichen oder weltlichen Fürsten daran hinderlich war. Wo über diese Streit erhoben wurde, tritt späterhin dieser in der Gestalt eines Streits über die Landeshoheit hervor. Derselbe Fall findet sich da, wo die Kastvogtei nicht abgelöst wurde.

e) Das Chron. Hildes. bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. 1. p. 751. führt eine ganze Reihe von Vogteien auf, die ein einziger Bischof an sich kaufte.

f) Chron. Stederburgense bei Leibnitz scr. r. Brunsv. T. 1. p. 856. ad a. 1163. fuit autem moris ut *laica* persona sub antecessoribus suis villicationi praesideret, ac per eum summa rerum distributa in minima ecclesiae utilitate ageretur. Ipse vero (Episcopus) quia magnum in hoc perpendit dispendium, immo irrecuperabile ecclesiae recognovit damnum, manum misit ad fortia et a ministerialibus ecclesiae fidelitatem sibi praestita, Brunnonem de Vimmelse audacter aggressus est, et villicationem ab eo detentam multo labore de manibus ejus extorsit. — Chronicon Hildesh. l. c. Nro 23. (Note e). Episcopus — villicationes — ab intolerabili jugo advocatorum in perpetuum absolvens, Praeposito regendas commendavit.

§. 324. Anmerkung. Vogteirechte, welche die Bischöfe anzuerkennen geneigt waren.

Dipl. Hermanni Babenberg. Ep. a. 1176. (Lünig Reichsarchiv. B. 17. S. 26.) — quia tam propter malitiam dierum, quam *propter elongationem* in bonis nostris, quae in *Charinthia* sita sunt, Patrono et defensore opus habemus, dilecto, fideli et amico nostro, *Hermanno duci Carinthiae*, non anxia necessitate coacti sed pro sua dilectione gratis concessimus *advocatiam super reditus* nostros circa Dietrichstein, nec non et eos de beneficio marchionis Engelberti, qui nobis circa S. Vitum remanserunt, *tali* interposita *conditione*, ut *nemini* quidquam eorum, quae ad eandem advocatiam spectant, inbeneficiare possit, verum, quia veteri proverbio, quanto melior est amicus, tanto firmior pactionis debet esse conventio, servitium quod ei concessimus in praedicta advocatia, conscribi fecimus et tam futuris quam praesentibus notum esse volumus, de singulis mansis, qui quasi quinquaginta computati sunt, annuatim quatuor nummos accipiat in festo S. Martini. Unum tantum placitum habebit in anno, et hoc infra natalem Domini et quatragesimam, et tunc duae marcae dentur ei ad servitium de camera nostra; quas si illo tempore acceperit, aut sine placito in anno illo sit, aut propriis suis sumptibus, sine detrimento hominum nostrorum illud habeat. De majoribus partibus (?), molendinis, tabernis, vineis, vinitoribus, piscatoribus, foresto et forestariis, de his etiam, quae in mansis locata non sunt, nihil exigat, nisi forte in aliquo excesserint, quod ad judicium spectat advocati. In foro nihil juris habeat, nisi de effusione sanguinis, de pugna et furtis (den Schultheiß, der alles übrige richtet, scheint also der Bischof selbst zu bestellen). Subadvocatum si eo carere noluerit, ex peticione nostra talem habeat, qui praedictas justitias ei colligat, et frequentia placitorum et vexationibus homines nostros non gravet. Super *ministeriales* vero nostros et allodia eorum, nihil juris habeat; sed quidquid controversiae de allodiis vel aliis quibuslibet negotiis *inter eos* ortum fuerit, quod inter se ipsi componere non possint, judicium exspectet Episcopi. —

§. 325. §. 325.

2) Das Recht der Kirche, den Zehnten zu fordern, wurde jezt zwar weit allgemeiner als in der vorigen Periode, wenn gleich nicht durchaus in dem ausgedehnten Umfange anerkannt, in welchem es die Kirche stets (§. 186.) geltend zu machen bemüht war [a]; in einem großen Theil von Deutschland, besonders in den neuerworbenen Provinzen jenseits der Elbe, erhielt sie überdies nicht den Naturalzehnten, sondern eine verglichene Abgabe (Sackzehent, pactum) [b]. Die Kirche gelangte auch jezt noch nicht zum Besitz aller Zehnten, die von den Pflichtigen entrichtet wurden, und eben so wenig vermochte sie sich in dem Besitz, den sie wirklich erlangt hatte, vollständig zu behaupten. Das Patronatrecht wurde fortwährend (B. 1. S. 792.) als eine Befugniß betrachtet, die Einkünfte der Kirchen und daher auch die Zehnten zu beziehen, welche eigentlich an diese zu entrichten waren; erst seit dem zwölften Jahrhundert gelang es allmälig, dieses Recht auf die Befugnisse zu beschränken, welche die Kirche anerkannte, und die nur in dem Präsentationsrecht und dem Schutz-

a) S. Planck a. a. O. Th. 3. S. 625 u. f.

b) Vergl. Wohlbrück Gesch. des Bisthums Lebus B. 1. S. 235. In Schlesien scheint der Naturalzehnte häufiger gewesen zu seyn. S. Stenzel u. Tschoppe Urkundensammlung u. s. w. S. 33. 53. 55. — Der Ausdruck Pactum darf daher bei den Abgaben nicht auf eine Pacht des Grundstücks gedeutet werden, sondern die übrigen Umstände müssen über dessen Bedeutung entscheiden.

§. 325. recht (cura) bestehen sollten (§. 326. Note k). Es hieng daher besonders bei Patronatkirchen, aber in einem gewissen Umfang in der That bei allen, von den besonderen Umständen ab, wie viel der Bischof davon zu seinen Zehnten zu ziehen vermochte, von welchen er doch auch wieder vieles an edle und andere Vasallen zu verleihen genöthigt war, und wie viel er in den Laienhänden der Patrone, Kast- und Schirmvögte zu lassen genöthigt war, welche diese selbst mit Vergünstigung des Königs (B. 1. S. 793.) seit uralter Zeit inne gehabt, und nach Willkühr an andere Laien oder auch an geistliche Corporationen veräußert hatten, die gesetzlich dazu gar nicht berechtigt waren. Diese Laienzehnten (sofern sie lehenbar waren, decimae infeudatae) vermochten die Päpste der Kirche selbst durch länger als ein Jahrhundert fortgesezte Bemühungen von Gregor VII. bis zu Alexander III. herab c) nicht wieder zuzueignen. Synodalschlüsse und Decrete erklärten freilich die Laien für unfähig, einen kirchlichen Zehnten zu besitzen, und geboten diesen sie der Kirche zurückzugeben; die Anwendung jener Verordnungen in Deutschland war aber nicht zu erzwingen, und der Grundsatz selbst wurde von dem Kaiser und den Reichsständen (Note d) förmlich verworfen, weil er in der That mit der seit Carls des Gr. Zeit bestehenden Verfassung in

c) S. Thomassini de vet. et nova discipl. eccl. Tom. 3. L. 1. Cap. 11. Nro. 3—5.

Widerspruch stand. Man stützte selbst die Praxis, §. 325.
nach welcher man verfuhr, auf einen Schluß der dritten lateranischen Synode [d] vom J. 1179, welchen man mit anderen Stellen in Verbindung brachte, die althergebrachten Besitz der Laien nicht ganz mißbilligten [e], und jenem den Sinn unterlegte, daß die Veräußerung von Kirchenzehnten, die erst nach jenem Synodalschluß geschehen sei, verboten und mit Kirchenstrafen bedroht sei. In der That hatte er nur das Gebot erneuert, die Zehnten zurückzugeben, und dies auch den Laien zur Pflicht gemacht, an welche sie etwa veräußert wurden; es läßt sich auch nicht verkennen, daß diese Gebote viele bewogen haben, die Zehnten, welche sie besaßen, ganz oder theilweise den Kirchen zu überlassen, deren Patrone sie waren, sie zur Dotation von Stiftern und Klöstern zu verwenden

d) Conc. Later. III. Can. 9, Can. 14. bei Labbé Tom. X. p. 1507. Prohibemus etiam ne laici decimas *cum animarum suarum periculo detinentes*, in alios laicos possint aliquo modo transferre. Si quis vero receperit et ecclesiae non tradiderit, Christiana sepultura privetur. Daß der Sinn des Schlusses nicht der war, welchen man nachher hineinlegte, sieht man daraus, daß Papst Urban III. noch 1186 es anerkannt wissen wollte, daß kein Laie einen Zehenten besitzen dürfe, der Kaiser und die Bischöfe aber sich auf dem Reichstage zu Gelnhausen weigerten, diesen Grundsatz anzunehmen (Arnold. Lubecc. Chron. Slav. T. II. Cap. 18. bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. 2. p. 668.).

e) Cap. 25. X. de decimis (3, 30.), Cap. 7. X. de his quae fiunt a praelato sine cons. capit. (3, 10.) Cap. 2. §. 3. de decimis in 6to (3, 13.).

§. 325. oder schon bestehenden zum Heil ihrer Seele zu schenken; der eigentlichen Verfügung jener Gesetze, Rückgabe an die Kirche Behufs der regelmäßigen Verwendung der Zehnten (B. 1. S. 782.), wurde aber dadurch auch nicht genügt. Doch lag es auch kaum in der Absicht der Päpste, die Gewalt der Bischöfe über die Verwendung der Zehnten herzustellen. Dieser Nachgiebigkeit der Laien mag es aber zugeschrieben werden müssen, daß die Kirche um so weniger den Zehntbesitz derselben bestritt, und daß sogar, wenn man auf die Praxis sieht, die Veräußerung der Zehnten, überhaupt und ohne Rücksicht auf die schon vor 1179 oder erst seitdem geschehene Infeudation, zu keiner Zeit nach anderen Regeln beurtheilt worden zu seyn scheint, als nach den allgemeinen, welche in dieser Periode eingeführt wurden (§. 326.). Die größere Seltenheit der Veräußerung solcher Zehnten, welche die Kirche am Ende des zwölften Jahrhunderts wirklich noch besaß, sofern jene Eigenschaft in den Urkunden erkennbar ist, möchte nur davon herrühren, daß sie ohne kirchliche Förmlichkeit nicht thunlich war, wie eine Reinfeudation, und jene allerdings im Widerspruch mit den Kirchengesetzen nicht wohl anzuwenden war. Aber daß unter dem Schutz des hergebrachten Besitzes auch später geschehene Veräußerungen durch Vergleich oft genug aufrecht erhalten worden sind, ist unläugbar.

§. 326. §. 326.

3) Die schon in der vorigen Periode begonnene Vertheilung des Kirchenguts (§. 187.) wurde in dieser Periode allgemein und vollständig eingeführt. Nicht nur die Dom- und Collegiatstifter erlangten allgemein die abgesonderte Verwaltung des zu ihrem Unterhalte durch Fundationen gewidmeten [a]) oder vom Bischof aus der allgemeinen Gütermasse ausgesezten Gutes [b]), sondern auch den übrigen Kirchenämtern wurden bestimmte Einkünfte und Güter als beneficium (Pfründe) zugelegt, und mit dem Kirchenamte (officium) unzertrennlich und wesentlich (als titulus) [c]) verbunden.

a) In Rücksicht deren die Stifter zuerst die abgesonderte Verwaltung erhielten, weil die Fundatoren gewöhnlich, besonders seit dem eilften Jahrhundert, diese separirte Verwaltung zur Bedingung ihrer Stiftung machten.

b) So wies der Bischof von Prag im zehnten Jahrhundert ein Viertel des gesammten Guts zum Unterhalt der Domherren an. S. Mabillon act. Benedict. sec. V. Nro. 11. p. 853.

c) Der alte Canon: ne quis ordinetur sine titulo, der sich blos auf das Kirchenamt bezog, wurde nun auch nur von dem Titulus in diesem Sinn verstanden, d. h. es solle keine Ordination geschehen, ohne daß zugleich dem Geistlichen durch ein Kirchenamt oder auf andere Weise (titulus patrimonii) seine Subsistenz gesichert wurde. Die Veranlassung dazu gaben die Verbote gegen die Ordinationen ohne eigentlichen Titel (ordinationes absolutae), die seit dem eilften Jahrhundert zum größten Nachtheil der kirchlichen Disciplin gewöhnlich wurden, nachdem Alexander III. auf der dritten lateranischen Synode (can. 5.) den Bischöfen, die einen Geistlichen ohne Titel oder Amt ordiniren würden, die Verbindlichkeit auflegte, ihn so lange zu un-

§. 326. Zum beneficium eines Pfarrers wurden ordentlicherweise alle kirchliche Einkünfte geschlagen, die nach Abzug dessen, was schon von anderen besessen wurde, in seiner Parochie noch übrig blieben, daher insbesondere die Zehenten [d]), und den einzelnen Parochialkirchen wurde zugesichert, daß kein Bischof von den unbeweglichen Gütern, die zu ihrer Dos gehörten oder dazu erworben würden, sich etwas vorbehalten oder als Lehen verleihen dürfe [e]). So zerfiel nun alles Kirchengut in einer Diöces in bona particularia d. h. zu einem bestimmten Zweck gewidmetes Gut, und bona communia, alle übrige Güter. Zu jenen gehören denn insbesondere die Dotalgüter d. h. die zum Unterhalte eines Kirchenbeamten durch specielle Fundation bestimmten und mit seinem Kirchenamte verknüpften Güter [f]). Selbst der Bischof, ob er gleich allgemeiner Verwalter des gesammten, nicht zu einem bestimmten Zweck gewidmeten und vermöge dieses einer beson-

terhalten, bis sie ihn mit einer schicklichen Stelle versorgen könnten. Vergl. mein Kirchenr. B. 1. S. 494 u. f.

d) Am deutlichsten ausgesprochen in den Verordnungen über die Novalzehnten. S. z. B. Cap. 13. X. de decimis. Ueber den Ursprung der Einrichtung s. B. 1. S. 784. und mein Kirchenr. B. 2. S. 656.

e) Conc. Roman. a. 826. Can. 16. Conc. Ravennat. a. 904. can. 10.

f) Der Ausdruck bona dotalia in diesem Sinne sagt eigentlich dasselbe wie Fundationsgut. Die alte Bedeutung von Dotalgut s. oben §. 112.

deren Verwaltung untergebenen Kirchengutes blieb, §. 326.
und in Abſicht des lezteren die Oberaufſicht über dieſe beſondere Verwaltung behielt, ſezte gewiſſe Güter zu ſeinem Unterhalte aus (bona mensalia, Tafelgut); die Veranlaſſung dazu lag darin, daß bei der Theilung der Stiftsgüter unter den Biſchof und das Capitel, ein Unterſchied zwiſchen dem, was ad mensam episcopi, und dem, was ad mensam capituli beſtimmt wurde, entſtand. In Anſehung der Veräußerung der Kirchengüter wurden nun die Vorſchriften des römiſchen Rechts g) durch die Decretalen practiſch h) und überdem die Veräußerung der Stiftsgüter an die Einwilligung des Capitels gebunden i); Menſalgüter des Biſchofs ſollten ſogar nicht ohne Vorwiſſen des Papſtes veräußert werden dürfen k), eine Vorſchrift

g) L. 14. C. de S. S. eccles. (1, 2.) Nov. 7. Nov. 120.

h) S. tot. tit. X. de reb. eccl. alien. vel non. (3, 13.). Die Veräußerung darf 1) alſo nun bei rebus sacris nur aus beſtimmten geſetzlichen Gründen, bei anderen Kirchenſachen aus Nothwendigkeit oder zum Nutzen oder einem frommen Zweck geſchehen. 2) Es muß eine Unterſuchung hierüber und die zweckmäßigſte Art der Veräußerung durch den geſetzlichen Oberen veranſtaltet, und 3) von dieſem ein decretum de alienando ertheilt werden.

i) Cap. 4. X. de his quae fiunt a majori parte Capituli.

k) Wenn man I. F. 6., wornach nach einem Synodalſchluß unter Urban II. (wahrſcheinlich zu Clermont 1095) die *tituli* unveräußerlich ſeyn ſollen, vom titulus in dem oben vorgekommenen Sinne verſtehen dürfte, ſo wäre die Veräußerung der Dotalgüter ganz verboten. Allein jener Ausdruck bezieht ſich nach der

§. 326. welche indessen so wenig als die, daß zur Veräußerung der Stiftsgüter Einwilligung des Kaisers gehöre [l]), in Deutschland practisch wurde. Jene Einschränkungen hinderten nun auch den Bischof Kirchengüter, die nicht res infeudari solitae waren, zu Lehen zu geben [m]).

§. 327.

§. 327.

Durch das Schirmvogteirecht und das Lehenbarwerden der Landeshoheit in den Bisthümern und Reichsabteien, bildete sich im Laufe des neunten bis zwölften Jahrhunderts [a]) ein eigenes Recht

Veranlassung jener Verordnung, nur auf die Verleihung der Einkünfte der Pfarrkirchen und Altäre, die während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts, obwohl sie als Mißbrauch des Patronatrechtes schon anerkannt war, unter der Verleihung der Kirche verstanden wurde. Den Sinn des Verbots, welches hier ausgesprochen ist, erkennt man deutlicher in dem Cap. 4. de jure patronatus (3, 38.). Seitdem es gelang, das Patronatrecht auf die anerkannten Rechte zurückzuführen (§. 325.), heißt das Patronatrecht, das allein verliehen werden konnte, im Gegensatz eben des titulus im Sinn jener Stelle, der Kirchensatz. Die Nothwendigkeit der päpstlichen Einwilligung zur Veräußerung des Mensalguts erhellt aus Cap. 8. X. de reb. eccl. alien. vel non. (3, 13.) und wurde nachher in den von den Bischöfen dem Papste zu schwörenden Eid eingerückt, in welchem sie jedoch nach Cap. 4. X. de jurejur. unter Innocenz III. noch nicht stand.

l) Die Kaiser sprachen ein Einwilligungsrecht an und machten es auch zuweilen geltend (S. Schannat Hist. Episc. Wormac. in Docum. p. 120.); ein Reichsgesetz dafür gab es aber nicht.

m) Cap. 2. X. de feudis.

a) Friedrich I. findet sich in dem anerkannten Besitz dieses Rechts (S. Arnold. Lubecc. Chron. Slav. L. III. Cap. 17.)

des Kaisers auf die durch den Tod eines Bischofs §. 327.
vacant werdenden Güter und Einkünfte unter dem Namen des jus regaliae d. h. des Rechts, diese Güter und Einkünfte in Besitz zu nehmen und bis zur Investitur eines neuen Bischofs zu behalten [b]). Mit diesem Rechte entstand zugleich ein anderes, das man mit dem Namen des jus exuviarum s. spolii bezeichnet, das Recht, die Mobiliarverlassenschaft eines Bischofs (als peculium clericale) in Besitz zu nehmen [c]), welches aber auch auf die Verlassenschaft anderer Geistlichen ausgedehnt und auch von anderen Schutzherren angesprochen wurde, weil diese, seitdem sie Beneficien besaßen, gleich den

und wenn einige spätere Chronisten ihm die Einführung desselben zuschreiben, so ist dies ohne Zweifel nur ein Mißverständniß, welches davon herrührt, daß es ihm zuerst von Urban III. streitig gemacht wurde.

b) Ob es in Deutschland so wie in anderen Ländern auch das Recht in sich faßte, die vacanten Lehen zu vergeben, ist zwar etwas zweifelhaft, aber doch sehr wahrscheinlich, s. oben B. 1. §. 168. Die Bischöfe legten sich übrigens, nach der Analogie der Lehensherren, dasselbe Recht in Rücksicht der Kirchenbeneficien bei, welche sie vergaben. Doch schon Bonifacius VIII. verordnete im Cap. 9. de off. ordinarii in 6to. (1, 16.), daß dies nur da geschehen dürfe, wo es vermöge eines Privilegii oder einer Gewohnheit statt habe, der Regel nach aber während der Vacanz eines beneficii die Einkünfte desselben zum Besten der Kirche verwendet oder dem Nachfolger aufbewahrt werden müßten.

c) Die Spuren dieses Rechtes, welches bei anderen Kirchen die Schirmvögte auszuüben sich ebenfalls anmaaßten, finden sich schon im eilften Jahrhundert sehr häufig. S. Planck a. a. O. Th. 2. Abth. 2. S. 105.

§. 327. Bischöfen für unfähig gehalten wurden, über das was sie durch die Pfründe erworben, (wohin der bewegliche Nachlaß im Zweifel gerechnet wurde) von Todeswegen zu verfügen, und von der Kirche beerbt wurden [d]). Der Nachlaß eines Bischofs mochte als Pertinenz dessen, was man jure regaliae in Besitz nahm, angesehen werden. Seit dem zwölften Jahrhundert suchte sich die Kirche mit glücklichem Erfolge von diesen Rechten zu befreien. Schon Otto IV. mußte 1197 bei seiner Wahl dem jus exuviarum, und in der Capitulation, die ihm Innocenz III. 1209 vorlegte (§. 250.), beiden Rechten entsagen; Friedrich II. verstand sich späterhin zwar nur zu einer Verzichtleistung auf das Spolienrecht [e]), aber Rudolph von Habsburg be-

d) Der Grundsatz, daß ein Geistlicher über sein Vermögen gleich anderen Personen von Todeswegen verfügen könne, war anfangs nur in Ansehung des Bischofs eingeschränkt, dessen nicht eigenthümlicher Nachlaß als Kirchenvermögen der Kirche blieb. Seitdem aber nach der Theilung des Kirchenguts er nicht mehr der einzige Verwalter des Kirchenguts war, mußte jene Einschränkung natürlich auf jeden Geistlichen angewendet werden, der ein Beneficium besaß. So entstand der Unterschied zwischen dem, was der Geistliche als Eigenthümer besessen hatte, welches nach den Regeln der gemeinrechtlichen Erbfolge vererbt wurde, und dem, wovon er nur den nothdürftigen Unterhalt gehabt hatte (denn aus diesem Gesichtspunct betrachtete man anfangs den Beneficiaten), von welchem also das, was er etwa erübrigt hatte (peculium clericale), der Kirche bleiben müsse. Vergl. I. H. Böhmer jus eccl. Protest. L. 3. Tit. 25. §. 2. sqq. und mein Kirchenr. B. 2. S. 749 u. f.

e) S. oben §. 247. zweite Anm. die Constitution desselben über die Rechte der geistlichen Fürsten. Daß die Verzichtleistung

ſchwor in der Folge (1274) wieder die Capitulation Ottos IV. §. 327. Mit der Aufhebung des Spolienrechts wurde das Recht der Cleriker, über das durch die Pfründe erworbene Gut (peculium clericale) zu diſponiren, erweitert. Schon Papſt Alexander III. erklärte f), daß der Nachlaß eines Geiſtlichen, über welchen er nicht diſponiren könne, nicht dem Biſchof oder ſonſtigen Oberen, ſondern der Kirche zufalle, und daß eine Gewohnheit, nach welcher jener den Armen, milden Stiftungen, oder Perſonen, die ſich um ihn verdient gemacht, ſie möchten Verwandte ſeyn oder nicht, etwas hinterlaſſen dürfe, zu billigen ſey. Auf den Grund dieſes Geſetzes wurde jene Gewohnheit bald ziemlich allgemein, und ſelbſt bald dahin ausgedehnt, daß man auch die Verwandten zur Inteſtaterbfolge im peculium clericale zuließ. Die in dem Privilegium Friedrichs II. den deutſchen geiſtlichen Fürſten eingeräumte Befugniß, ein Teſtament zu machen, wurde erſt in der Folge durch die Päpſte auf den Fall einer päpſtlichen Diſpenſation eingeſchränkt g).

deſſelben auf beide Rechte, welche er im Jahre 1213 dem Papſte ausſtellte, und welche Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 110. Note 27. anführt, nicht auf Deutſchland gieng, ſondern blos auf das Königreich Sicilien beſchränkt war, kann man wohl auch darum annehmen, weil ſonſt der Verzicht auf das zweite wichtige Recht in der Urkunde von 1220 ſchwerlich hätte weggelaſſen werden dürfen.

f) Cap. 12. de testamentis (3, 26.).

g) Durch Clemens IV., der ſich das jus spolii vorbehielt. S. Boehmer l. c. §. 14.

§. 328.

§. 328.

Vollständig hingegen erhielt sich die weltliche Macht im Besitze des Patronatrechts (§. 191.), dessen Mißbräuche nur die Kirchengesetze abschafften (§. 325.), und in der Ausübung eines anderen Rechts in Beziehung auf die Collation der Pfründen, welches seit dem dreizehnten Jahrhundert unter dem Namen jus primariarum precum [a]) vorkommt, und in der Befugniß, des Kaisers bei allen, und der Landesherren bei mittelbaren Stiftern, während ihrer Regierung in jedem derselben eine daselbst vacant werdende Pfründe zu vergeben [b]), bestand.

§. 329.

§. 329.

Gegen die Staatslasten, welche in diesem Zeitraume entstanden (§. 306. 310. Note i) oder vorzüglich drückend wurden (§. 294.), sicherten die Kirche, in so fern sie auch ihr wegen ihrer Güter auferlegt wurden, die alten Immunitätsprivilegien (§. 172.) nicht, und im Besitz von einem derselben hatte

a) Rudolfi I. R. litt. ap. Goldast Const. Imp. Tom. 3. p. 406. Cum ex antiqua et approbata ac a divis imperatoribus ac regibus ad nos producta consuetudine quaelibet ecclesia in nostro Romano imperio constituta ad quam beneficiorum ecclesiasticorum pertinet collatio, super unius beneficii collatione precum nostrarum primarias admittere teneatur, devotionem tuam etc.

b) Man findet sogar Beispiele des von Kaiserinnen und Fürstinnen in Frauenstiftern ausgeübten Rechts der ersten Bitte.

hatte sie sich nicht einmal vollständig zu erhalten §. 329.
gewußt (§. 304.). 1) Die Hauptlast, den Lehndienst, mußte die Kirche, so weit sie in der Lehnsverbindlichkeit stand, wie andere Vasallen leisten, seitdem der Versuch, sie aus diesem Verhältniß ganz herauszureißen [a]) mißlungen war (§. 232.). Auch der Besteuerung durch die Landesherren (§. 306.) konnte sie sich nicht ganz entziehen, und noch weniger der Besteuerung durch die Städte, in deren Ringmauern sie Güter besaß (§. 310. Note i), ohnerachtet der Clerus nicht zur Gemeinde gehörte [b]). Um so nothwendiger schien es, wenigstens jeder willkührlichen Besteuerung, zu der die Reichthümer des Clerus nur gar zu leicht reizen mußte, vorzubeugen; dies geschah zuerst durch Papst Alexander III., nach dessen Vorschrift keine Steuer von einer Kirche anders gefordert werden sollte, als wenn sie Bischof und Clerus wegen Nothwendigkeit und Nutzen des gemeinen Wesens und in Fällen, wo die Kräfte der Laien nicht hinreichten,

a) Daß es hierauf nach dem Plane Gregors VII. nicht nur in Rücksicht der von der höchsten weltlichen Gewalt abhängigen Lehen der Prälaten, sondern in Rücksicht jedes Lehensverhältnisses ohne Unterschied angelegt war, sieht man auch aus den Decreten Urbans II. auf der Synode zu Melfi a. 1089. (oder 1090.) bei Labbé Conc. Tom. X. p. 477. Can. 10. Vergl. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 163 u. f. Nach diesen sollte überhaupt kein Geistlicher anders als durch einen Aftervasallen des Laienstandes mit einem Laien in Lehensverhältnissen stehen können.

b) S. Planck a. a. O. S. 183 u. f.

§. 329. verwilligt hätten c). Innocenz III. sezte noch hinzu, daß man zuvor den Papst wegen des vorhandenen Nothfalles zu Rathe ziehen solle d). Dadurch wurde wenigstens erreicht, daß sich in den Städten, wo der Fall einer nothwendigen Besteuerung am häufigsten eintrat, Gemeinde und Stifter und Klöster über den Beitrag zu ordentlichen und außerordentlichen Lasten verglichen, und da man in den Decreten jener Päpste zugleich den Grundsatz, daß die Kirche und die kirchlichen Personen in der Regel von jeder Besteuerung frei seyen, zu finden glaubte, so wurde es diesen auch nicht schwer, hie und da eine solche Befreiung von mehr oder weniger Lasten würklich zu erlangen. Dagegen erlaubten sich aber nun die Päpste selbst, die Kirchen und die Einkünfte der Geistlichen zu frommen Zwecken zu besteuern. Die Beiträge, welche sie nach einem beliebigen Ansatze zu den Kreuzzügen und anderen Unternehmungen von jenen forderten, waren indessen nur erst der Anfang und zwar der zum Theil noch zu rechtfertigende Anfang von Auflagen, welche im folgenden Zeitraum zu wahren Erpressungen wurden.

§. 330.

§. 330.

V. In der Verfassung der besonderen geistlichen Gesellschaften verdient: A. in der Verfassung

c) Concil. Lateran. III. a. 1179. Can. 19.

d) Concil. Lateran. IV. a. 1215. Can. 46.

der Klöster 1) die Entstehung der größeren Mönchs- §. 330.
congregationen oder Orden ausgezeichnet zu werden. Die Reform der Klöster, welche seit dem zehnten Jahrhundert, durch die Art, wie man sie gegen das Ende des neunten Jahrhunderts wieder behandelt hatte (§. 168.), nöthig, und zum Theil durch den von einzelnen Männern neubelebten religiösen Eifer der Laien selbst möglich gemacht wurde, gieng meistens von einzelnen Klöstern aus, nach deren Muster andere reformirt oder neu gestiftet wurden. Das Stammkloster erhielt dadurch eine vordem nicht gekannte Autorität über die übrigen Klöster, die seiner Aufsicht unterworfen blieben, und mit ihm zusammen eine besondere Congregation oder Orden bildeten. An der Spitze des Ordens stand der Localobere des Stammklosters (Abt oder Prior) mit einem Rath (General-Capitel) aus den Localoberen der übrigen Klöster, von denen die einzelnen dann wieder eine untergeordnete Aufsicht und Direction über die Klöster eines bestimmten Districts (Provinz) als Provinzialobere erhielten a). Der Reformationseifer führte nach und nach zur Entstehung

a) Diese Verfassung bildete sich zuerst bei den Cluniacensern, erhielt aber erst durch die Cistercienser eine bestimmtere Form. Auf der vierten lateranischen Synode machte sie Innocenz III. (can. 12.) zur allgemeinen Verfassung aller Mönchsorden, durch die Vorschrift, daß alle Orden alle drei Jahre ein General-Capitel ad morem Cisterciensium halten sollten. S. mein Kirchenr. B. 2. S. 576 u. f.

§. 330. einer Reihe solcher Congregationen, welche insgesammt die Regel des heiligen Benedicts von Nursia zum Grunde legten, aber einzelne Veränderungen, meistens eine größere Strenge des religiösen Lebens einführten [b]), und selbst ohne die allgemeine Bestätigung der Kirche einführten, bis Innocenz III. aller weiteren Einführung neuer Mönchsregeln und Orden ein Ziel sezte (§. 316. Nro. 6.). Seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts entstanden aber fast zu gleicher Zeit zwei neue Mönchsorden, der der Franciscaner und der der Dominicaner [c]) die sich von allen bisherigen nach der

b) Vergl. J. Mabillon annales ordinis S. Benedicti. Paris. 1703 seq. 6. Tom. fol. Die älteste Congregation reformirter Benedictiner ist die der Cluniacenser, die schon 200 Jahre nach der Stiftung des Klosters zu Clugny (910) über 200 Klöster in allen Theilen von Europa zählte. Hierauf entstanden 1018 die Camaldulenser, 1076 der Orden von Grammont, 1084 die Carthäuser, 1098 die Cistercienser, 1120 die Prämonstratenser (oder Norbertiner) und in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Carmeliter, welche als die wichtigsten dieser neuen Congregationen genannt zu werden verdienen. Vergl. Schröckhs Christl. Kirchengesch. Th. 23. S. 3 u. f. Th. 27. S. 239 u. f.

c) Der Franciscanerorden (fratres minores, Minoriten) gestiftet durch Franz von Assisi 1208, bestätigt 1210. Der Orden der Dominicaner (fratres Praedicatores, Predigermönche) gestiftet durch Dominicus von Guzman (wie man gewöhnlich glaubt), allmälig seit 1208 entstanden, 1216 bestätigt. Der leztere nahm die Verpflichtung der Armuth, auch des Ordens, erst 1221 an, die aber bei beiden in der Folge (1245 durch Innocenz IV.) dahin interpretirt wurde, daß der Orden liegende Gründe und andere Güter besitzen könne, deren Eigenthum nur dem h. Petrus und nicht dem Orden selbst zu-

Benedictinerregel gebildeten Orden auch noch dadurch auszeichneten, daß sie auch für den Orden selbst dem Besitze weltlicher Güter entsagten, und ihre Regularen verpflichteten, blos von Almosen zu leben. §. 330.

§. 331. §. 331.

2) Die Klosterexemtionen (§. 189.) erhielten eine Ausdehnung, die man bei Ertheilung der Privilegien, auf welche sie sich gründeten, anfangs gar nicht beabsichtigte. Seit der Mitte des neunten Jahrhunderts wurden sehr häufig einzelne Klöster (meistens gegen einen jährlichen Zins,) und seit dem zwölften Jahrhundert sogar ganze Con-

siehe; eine Aenderung der Regel, die jedoch nicht alle Franciscaner annahmen. Die Ordensverfassung wurde bei diesen Bettelorden im Ganzen den bisherigen Congregationen fundirter Klöster nachgebildet; nur nahm der Ordensgeneral hier in Ermangelung eines Stammklosters seinen Sitz in Rom, und zu den Generalcapiteln kamen auch die Localobern (bei den Franciscanern, Ministri und Guardiane, bei den Dominicanern Praepositi genannt) und Deputirte der einzelnen Klöster. Diesen ersten Bettelorden wurden übrigens auch andere nachgebildet, von welchen indessen hier nur der Augustinerorden (Ordo Eremitarum S. Augustini) genannt zu werden verdient, der durch Papst Alexander IV. seine Entstehung erhielt. Eine Schilderung der Verfassung der gesammten Mönchsorden mit den wichtigsten späteren Veränderungen s. in J. H. Boehmer Jus eccl. Protest. L. III. Tit. 35. §. 47 — 70. Histoire des ordres monastiques, religieux et militaires et des congrégations séculaires (par H. Helyot) Paris 1714 — 19. 8. Voll. 4.

§. 331. gregationen [a]) unter den unmittelbaren Schutz des römischen Stuhls gesezt [b]). Von diesem erhielten sie aber auch noch andere Privilegien, durch welche einzelne Diöcesanrechte der Bischöfe würklich aufgehoben wurden (exemtio partialis) [c]), so daß es nicht schwer halten konnte, aus allen den Rechten, die ein Kloster oder eine Congregation durch päpstliche Gnade besaß, eine völlige Unabhängigkeit von dem Diöcesanus (exemtio totalis) zu deduciren und allenfalls auf die Verjährung zu gründen, sobald es nur anerkannt war, daß es eine solche geben könne [d]). So entstanden exemte Prälaten, denen in ihrem Würkungskreise ein wahres Diöcesanrecht (jus episcopale s. dioecesanum vel quasi) zukam [e]) und die Päpste begnügten sich,

a) Wie die Cluniacenser, Cistercienser, Prämonstratenser, und überhaupt die meisten neueren Orden.

b) Damit sollten sie aber keineswegs völlig von der Diöcesangewalt befreit seyn; noch Gregor VII. schien geneigt, dies Privilegium blos auf die Befreiung von aller weltlichen Gewalt zu ziehen (Ep. L. VII. ep. 25.). Vergl. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 550 u. f.

c) Dahin gehörte das Recht, den Bischof zu den im Kloster vorfallenden Ordinationen und anderen Pontificalhandlungen willkührlich zu wählen, das Privilegium, daß sich ein auf die Diöces gelegtes Interdict nicht auf ihre Kirchen beziehen solle, daß sie selbst von keinem Bischof mit dem Bann belegt werden könnten, keinen Zehnten von ihren Gütern entrichten dürften u. s. w.

d) Wie es im dreizehnten Jahrhundert schon unbedenklich geschah. S. Cap. 3. X. de in integrum restit. (1, 41.) Cap. 15 und 18. X. de praescript. (2, 26.).

e) Daher sie sich auch die äußeren Zeichen der bischöflichen Würde

ohngeachtet des Widerspruchs, welchen die Bischöfe §. 331.
gegen die Ertheilung oder Anerkennung solcher Exemtionen erhoben, welche sie nur dann gelten lassen wollten, wenn der Ordinarius eingewilligt habe [f]), den Unordnungen, welche nothwendig durch zahlreiche Exemtionen entstehen mußten, dadurch etwas abzuhelfen, daß sie die Exemtionsprivilegien einschränkend erklärten [g]) und einen strengeren Beweis der Exemtion verlangten [h]).

§. 332. §. 332.

3) Die Eintheilung der Regularen in Regular-Geistliche, *patres*, clerici, Laienbrüder, *fratres*, conversi, erhielt seit dem eilften Jahrhundert eine andere Bedeutung als sie bis dahin gehabt hatte; nur jenen wurde Sitz und Stimme im Capitel eingeräumt, diese aber blos zu Handarbeiten und anderen nicht geistlichen Verrichtungen gebraucht [a]). Durch Uebertragung des Patronat-

(mitra episcopalis, Inful) beilegten. Doch waren nicht alle infulirte Aebte exemt. S. Cap. 6. de privilegiis in 6to (5, 7.).

f) Daher wurde auch in den meisten Fällen die Gültigkeit der Exemtion auf die Verjährung gebaut. S. Cap. 4. X. de confirm. utili (2, 30.).

g) Vergl. Cap. 9. X. de confir. utili (2, 30.). Cap. 16. 17. 18. X. de privilegiis (5, 33.). Cap. 7. 10. eod. in 6to.

h) Cap. 7. 10. de privileg. in 6to.

a) Die ältere Eintheilung der Mönche in Cleriker und Laien bezog sich blos darauf, daß einige unter ihnen für den Gottesdienst

§. 332. rechts an Klöster, gelangten übrigens jezt viele Klöster unter bischöflicher oder päpstlicher Genehmigung [b]) zum Besitze von Pfarrkirchen, die dann auch gegen die älteren Kirchengesetze Mönche zu Pfarrern erhielten.

§. 333.

§. 333.

B) Die vita canonica der Geistlichen bei den Dom- und Collegiatkirchen, wurde im Laufe des zehnten bis zwölften Jahrhunderts aufgehoben. Nachdem die Domcapitel die Trennung der Capitelgüter von dem bischöflichen Tafelgute erzwungen, wurde erst unter allerlei Vorwand das Zusammenwohnen im Stift, dann auch der gemeinschaftliche Haushalt aufgehoben und die gesammten Güter und Einkünfte in so viel Theile, als Canonici

in den Klostercapellen ordinirt waren, andere aber nicht, ohne daß durch jenen Umstand etwas in den Rechten der Laien geändert wurde, welche sie als Mönche hatten. Durch das den Aebten durch die Kirchengesetze eingeräumte Recht, die niederen Weihen zu ertheilen, kam es daher dahin, daß fast alle Mönche Cleriker waren, und erst die Cistercienser führten gleich bei ihrer Stiftung jenen Unterschied dadurch wieder ein, daß sie Laienbrüder annahmen, um für die eigentlichen Mönche mehr Zeit zu religiösen Beschäftigungen zu gewinnen. Die Franciscaner und Dominicaner verpflichteten sogar außerhalb des Klosters lebende Laien beiderlei Geschlechts für das Interesse ihres Ordens und zu einer gewissen ihrer Regel gemäßen religiösen Lebensart, jedoch ohne eigentliche Klostergelübde. Der Ursprung solcher dem Orden affiliirter Laien, die man Tertiarier nannte, ist eigentlich bei den Franciscanern zu suchen, von welchen die Dominicaner ihre fratres et sorores de militia Jesu Christi, de Poenitentia B. Dominici entlehnten.

b) S. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 532 u. f.

waren, getheilt und jedem einzeln als Praebenda §. 333.
zur Nutzung und Verwaltung überlaſſen [a]); ſchon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts entzogen ſie ſich ſogar größtentheils den gottesdienſtlichen Verrichtungen (dem Chordienſt, der ihnen als Stiftsgeiſtlichen oblag) [b]), und ließen ihn durch Vicarien verrichten, wiewohl dieſe eigentlich nur die rechtmäßigerweiſe abweſenden Chorherrn vertreten ſollten. Seitdem gab es Canonici ohne vita canonica, und nur die Capiteleinrichtung blieb, d. h. die geſammten zum Stift gehörigen Geiſtlichen blieben ein Collegium und behielten nicht nur die Rechte, welche ſie während der Periode des canoniſchen Lebens erworben hatten, ſondern erweiterten ſie noch gar ſehr: 1) Sie machen jezt den ſtehenden Senat des Biſchofs in geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten aus [c]), und dieſer iſt ſogar in gewiſſen durch die Geſetze beſtimmten Geſchäften (ſ. z. B. §. 326.) an ihre Einwilligung gebunden. 2) Bei erledigtem biſchöflichem Stuhle haben ſie (ſeit der Aufhebung des Regalierechtes) die Verwaltung der biſchöflichen geiſtlichen Jurisdiction und der Temporalien [d]). 3) Das Recht,

a) S. Planck a. a. O. Th. 3. S. 749—767. Th. 4. Abth. 2. S. 565 u. f. Mein Kirchenr. B. 2. S. 601 u. f.

b) Paschalis II. Ep. 79. bei Labbé Conc. Tom. X. p. 696.

c) Cap. 4. 5. X. de his quae fiunt a praelato sine cons. Capit. (3, 10.).

d) Cap. 11. 14. X. de majorit. et obedient. (1, 34.). Cap. 40. de electione in 6to (1, 6.).

§. 333. den Bischof zu wählen, welches sie nach dem älteren canonischen Recht mit dem übrigen Clerus und dem Volk theilen sollten [e]), erwarben sie seit dem Wormser Concordat als ein ausschließliches schon im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts anerkanntes Recht [f]). 4) Sie erlangten die Befugniß, die erledigten Plätze in ihrem Collegio durch eigene freie Wahl zu besetzen; dem Bischof, sonst ordinarius collator dieser wie aller übrigen Pfründen, blieb dabei höchstens eine gewisse Concurrenz [g]), er mußte sogar öfter die Collation auch der übrigen Kirchenpfründen in der Diöces mit dem Capitel theilen. 5) Ihre Dignitarien (Pröbste, Dechanten, Domküster, Domscholaster u. s. w.) erhielten eine Disciplinarjurisdiction über die Capitularen, ja öfter die Ausübung gewisser Jurisdictionsrechte in der Diöces oder einzelnen Districten derselben als ihrer Dignität anklebend [h]). 6) Sie

e) Den Hauptantheil hatten dann außer dem Capitel die Stiftsdienstleute und die Aebte der Diöces.

f) Friederici II. Imp. Aurea Bulla de libertate ecclesiastica a. 1213. §. 2. (bei Goldast Constit. Imp. Tom. 1. p. 289.) Concedimus — ut electiones Praelatorum libere et canonice fiant, quatenus ille praeficiatur Ecclesiae viduatae, quem totum Capitulum, vel major et sanior pars ipsius duxerit eligendum. —

g) Die Besetzung gewisser Stellen, oder auch ein Präsentations- oder Einwilligungsrecht. S. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 576 u. f. und mein Kirchenr. B. 2. S. 720.

h) So war z. B. zu Mainz der Domprobst vermöge seiner Digni-

übten das Recht der Autonomie als Gemeinheit §. 333.
in sehr ausgedehntem Umfange; durch ihre Communalstatute wurde die innere Verfassung des Capitels regulirt, insbesondere die Anzahl der Capitularen, die in dasselbe aufgenommen werden konnten, festgesezt und also das Capitel geschlossen [i]), die Größe jeder Pfründe, die Art und Weise der Perception und die Eigenschaften, die der Aufzunehmende haben müsse, bestimmt [k]). Zu diesen gehörte schon jezt in manchen Stiftern (nach dem Beispiel der geistlichen Ritterorden §. 335.) Ritterbürtigkeit, wenigstens um zu gewissen Pfründen zu gelangen, was jedoch die Decretalen noch für eine unkräftige Bestimmung erklärten [l]). 7) Das ausschließliche Wahlrecht wurde die Veranlassung zu Verträgen, welche schon vor der Wahl mit dem

tät Archidiaconus, und übte in dem zum mainzer Archidiaconat gehörigen Sprengel die Jurisdiction durch einen Archipresbyter aus.

i) Dadurch entstand denn, weil man doch noch außerdem Capitularen, aber ohne Pfründen, aufnahm, ein Unterschied zwischen Canonicis majoribus mit Pfründen, und Canonicis minoribus, in herbis, junioribus, Domicellaribus, d. h. solchen, die fürs erste keine Pfründe, wohl aber eine Stimme im Capitel hatten, zu welcher man sie jedoch in der Folge auch erst dann ließ, wenn sie in jene einrückten.

k) Wozu die Capitula clausa und das Wahlrecht die Gelegenheit gaben.

l) Cap. 37. de praebendis (3, 5.). Vergl. Seufert Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den Erz- und Domstiftern. 1790. 8.

§. 333. zu Wählenden über seine künftigen Verhältnisse zum Capitel geschlossen wurden (Capitulationen), von welchen sich schon in diesem Zeitraume die ersten Spuren finden. — Dieselben Rechte erlangten zu eben dieser Zeit die Collegiatstifter, so weit sie auf ihre Verfassung anwendbar waren.

§. 334.

§. 334.

Indessen versuchten während des zehnten bis eilften Jahrhunderts verschiedene Bischöfe in ihren Dom- oder Collegiatstiftern das canonische Leben wieder herzustellen. Wo es gelang, unterschied man nun die nach der Regel (vermeintlich des h. Augustins) [a]) lebenden Chorherren, unter dem Namen Canonici regulares (oder S. Augustini) von den übrigen, Canonici seculares. Der Orden der Prämonstratenser war eigentlich nach derselben Regel angelegt; viele Canonici regulares nahmen daher auch die Prämonstratenserregel förmlich an; wo dies nicht geschah, löste sich in der Folge das canonische Leben meistens wieder auf. — Die Veränderungen, welche das Mönchsleben und das Canonicalinstitut trafen, finden sich im Ganzen eben so bei den Nonnenklöstern, die zu irgend einem Mönchsorden gerechnet und nach dessen Regel

a) Weil das gemeinschaftliche Leben des Bischofs und seines Clerus durch ihn zuerst eingeführt und durch Chrodegang nur allgemeiner gemacht worden seyn sollte. Vergl. mein Kirchenr. B. 2. S. 578.

unter der Aufſicht ſeines Generals und ſeiner Pro- §. 334.
vinzialoberen regiert wurden, und bei den Chor-
frauen (canonissae) [b]).

§. 335. §. 335.

C. Einer ganz neuen Art beſonderer religiöſer Geſellſchaften gab der ritterliche fromme Geiſt des Zeitalters ihre Entſtehung, den geiſtlichen Ritterorden. 1) Aus einer chriſtlichen Brüderſchaft, welche ſich bereits vor den Kreuzzügen [a]) zu Jeruſalem vereinigt hatte, kranke Pilgrime in dem dortigen Hoſpital zum h. Johannes aufzunehmen und zu warten, entſtand 1120 der Orden der Hoſpitalritter oder Johanniter, ſeitdem die ritterlichen Mitglieder derſelben (nach dem Beiſpiele der Tempelherren Nro. 2.) ſich durch feierliche Gelübde zum beſtändigen Kriegsdienſt gegen die Ungläubigen und zum religiöſen Leben nach einer beſtimmten Regel verpflichteten [b]). 2) Zu dem lezteren Zwecke trat gleich anfangs 1118 zu Jeru-

b) Von den Nonnen nur dadurch unterſchieden, daß ſie ohne feierliches Gelübde zu einem religiöſen Leben verpflichtet ſind. Weltliche Chorfrauen erwähnt ſchon Bonifacius VIII. in Cap. 43. de elect. in 6to (1, 6.).

a) S. Jacobi de Vitriaco († 1244) Historia Hierosolym. (bei Bongars. oben §. 233. Note a Tom. 1. pag. 1051.) Cap. 64.

b) Jac. de Vitr. l. c. praedicti hospitalis fratres ad *imitationem* militiae templi armis materialibus utentes, milites cum servientibus suo collegio receperunt.

§. 335. salem eine Gesellschaft von Rittern zusammen, welche von ihrer ersten Wohnung beim Tempel Salomons den Namen der Tempelherren (fratres militiae templi) [c]) und zehn Jahre später auf der Synode zu Troyes eine Regel erhielt. 3) Zu gleichem Zwecke wie die Johanniter gründeten auf dem dritten Kreuzzuge 1190 deutsche Kreuzfahrer einen Orden zum Hospital der h. Maria (S. Maria Teutonicorum in Hierusalem) [d]) nach der Regel der Tempelherren, der in der Folge, weil er blos für Deutsche gestiftet worden, den Namen des deutschen Ordens erhielt, und auch bald nach seiner Stiftung seine Waffen gegen andere Ungläubige wandte (§. 255.), zu deren Bekämpfung 4) schon 1204 der Orden der Schwertbrüder (fratres militiae Christi §. 255.) gegründet worden war. Die Regel der drei erst genannten Orden, welche sie durch die Päpste selbst erhielten oder unter päpstlicher Genehmigung annahmen, war die des h. Augustin (der regulirten Chorherrn) [e]);

c) Jac. de Vitr. l. c. Cap. 65. Guilielmus Tyrius historia belli a princip. Christ. in Palaest. gesti. L. XII. (bei Bongars. Tom. I.).

d) Jac. de Vitriaco l. c. Cap. 66. Professionem et Regulam et institutionem fratrum militiae templi, tam in bello quam in pace prorsus observant, infirmos, peregrinos et alios nihilominus sicut fratres hospitalis S. Joannis in hospitali suo, quod dicitur S. Mariae Teutonicorum in Hierusalem, recipiunt, eisdem cum omni religione et pietate necessaria sufficienter ministrantes.

e) Nur die Schwertbrüder erhielten die Regel der Cistercienser,

ihre Verfaſſung wurde der der Mönchsorden durch- §. 335.
aus nachgebildet; ſie erhielten einen Großmeiſter oder Hochmeiſter als Oberhaupt des ganzen Ordens, welchem ein Capitel aus den Localoberen zugegeben wurde, denen der Orden die Verwaltung ſeiner überall zerſtreuten Güter und eine Disciplinarjuriſdiction über die einzelnen Mitglieder des Ordens übertrug f). Die Mitglieder des Ordens beſtan-

von welcher inzwiſchen der h. Bernhard von Clairvaux, der die Regel der Tempelherren auf Veranlaſſung des Papſtes und der Synode von Troyes 1118 aufſetzte, auch einiges in dieſe aufnahm. Vergl. übrigens: Histoire de l'ordre de S. Jean par l'Abbé Vertôt. Amsterd. 1732. 5. Voll. 8. J. Chr. Beckmann Beſchreibung des ritterlichen Johanniterordens Frkf. a. d. O. 1693. fol. Juſt. Chr. Dithmar Geſchichte des ritterlichen Johanniterordens, Frkft. a. d. O. 1729. 4. Pierre du Puy histoire de l'ordre militaire des templiers. Bruxelles 1751. 4. Statutenbuch des Ordens der Tempelherren aus einer alt franzöſiſchen Handſchrift, herausgegeben von D. F. Münter. Berlin 1794. 8. M. F. Wilcke Geſch. des Tempelherrnordens. Leipz. 1827. 2 Bde. 8. Raym. Duellius Historia Ordin. equitum Teutonicorum Viennae 1727. fol. Die Statuten des deutſchen Ordens nach dem Original herausgegeben von D. Ernſt Hennig Königsb. 1806. 8. Ueber ähnliche weniger bedeutend gewordene geiſtliche Ritterorden dieſer Zeit ſ. Chriſt. Gryphii kurzer Entwurf der geiſt- und weltlichen Ritterorden 1709. 8.

f) Die Johanniter und Tempelherren theilten ihre Mitglieder und ihre geſammten durch ganz Europa zerſtreueten Güter in Zungen und dieſe in Grosprioratc. Dem Großprior waren die einzelnen Balleien oder Aemter d. h. ein Inbegriff von Ordensgütern unterworfen. Die einzelnen Güter, welche unter den Balleien begriffen waren, erhielten die einzelnen Ritter nach Art der Kirchenpfründen als Commendae zum freilich ſehr eingeſchränkten Genuß; der Inhaber einer ſolchen Pfründe hieß

§. 335. den nach der Analogie der Mönchsorden aus 1) ordentlichen Mitgliedern, welche zum Kriegsdienste und zum Leben nach der Regel verpflichtet waren, einzelne Güter des Ordens nach Art der Kirchenpfründen zum Genuß erhalten konnten und ritterlicher Geburt seyn mußten (milites); 2) außerordentlichen Mitgliedern, (nach Analogie der Laienbrüder) Servientes, dienende Brüder genannt, die nach der Regel zu leben und zu Kriegs- und anderen Diensten zum Besten des Ordens verbunden waren, ohne die Rechte der Ritter zu genießen; dazu kamen dann 3) Geistliche (fratres clerici) zur Verrichtung der gottesdienstlichen Functionen in den Capellen und Häusern des Ordens. D. Andere Gesellschaften zu frommen Zwecken oder einem religiösen Leben, wie die Kalandsbrüderschaften, die Elendsgilden, Beguinen oder Beghinen, welche ihre Verfassung mehr oder weniger denen der älteren und ausgebreiteteren Gesellschaften

daher Commendator (Comthur). Der Ausdruck Commenda bezeichnet die Verwaltung und Benutzung eines Kirchenguts, die nicht nach den Regeln von den Rechten an einem Beneficium beurtheilt wird. S. oben B. 1. S. 722. Späterhin wird er auf die mannichfaltigsten Verhältnisse bezogen. S. B. 3. §. 465 u. f. Der deutsche Orden dessen Hochmeister seit der Eroberung von Preußen seinen Sitz in Marienburg nahm, hatte einen besonderen Deutschmeister (in Mergentheim) und einen Heermeister (in Liefland) unter sich. Die Commenden desselben waren in Balleien vertheilt, denen Land-Comthure vorgesezt waren.

ten dieser Art nachbildeten, verdienen hier nur §. 335.
erwähnt zu werden, um die allgemeine Richtung anzudeuten, welche die Religiosität dieses Zeitalters hatte, sich zu frommen Uebungen und Zwecken in ordensähnlichen Associationen zu vereinigen.

C. Privatrecht.

Eine sehr schätzenswerthe Zusammenstellung des Inhalts der Rechtsbücher, so weit er sich auf das Privatrecht bezieht, enthält: J. Weiske Grundsätze des teutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel, mit Berücksichtigung — des Schwabenspiegels, vermehrten Sachsenspiegels und sächsischen Weichbildrechts. Leipz. 1826. 8.

§. 336.

§. 336.

In Beziehung auf den Geburtsstand ist es auch nach den Rechtsbüchern noch nicht ohne Einfluß auf die Rechte einer Person, zu welchem der deutschen Hauptstämme sie vermöge desselben gehört; denn vor dem Reiche [a]) und in allen Gerichten wo unter des Königs Bann gerichtet wird [b]), also in den Landgerichten, hat ein jeder

a) Sächs. Landr. B. 3. Art. 71.

b) Ebendas. B. 2. Art. 12. S. Note e. — Daß unter den Gerichten, in welchen unter Königsbann gerichtet wird, keine verstanden werden können, als die, wo unter dem Kaiser oder dessen Hofrichter Urthel gefunden werden und die Landgerichte, sieht man aus B. 3. Art. 64. Es folgt aber selbst aus der älteren Verfassung, nach welcher nur mit der Grafschaft, also auch nach der jetzigen Verfassung, nur mit dem Landgericht oder dessen Surrogat (s. §. 302.) der Königsbann verknüpft war.

§. 336. noch immer in der Regel sein Recht nach seiner Geburt; nur Erbe und Eigenthum wird allgemein nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo es liegt [c]). In jenen Gerichten kann daher auch nur der Urthel sprechen, welcher zu dem Rechte geboren ist, das er finden soll [d]), da hingegen in den Vogteien und Lehenshöfen jeder (ebenbürtige) unbescholtene Mann Urthel finden mag [e]), weil hier hauptsächlich nach particulären Rechtsnormen (§. 259.) gesprochen wird.

§. 337.

§. 337.

Die Lehre vom Stande [a]) der Personen, ist in dieser Zeit aus zwei Gründen schwer in ihr

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 30. B. 3. Art. 33. 79. Schwäb. Landr. Art. 405.

d) Daher bemerkt auch die Vorrede des Sachsenspiegels so genau, welches der Herren im Lande zu Sachsen Geburt sey.

e) Sächs. Landr. B. 2. Art. 12. Außerhalb Königsbann mag ein jeglicher Mann über den andern wohl Urthel finden und Urthel schelten, der vollkommen ist an seinen Rechten, um solche Sache, die man ohne Königsbann richten mag. — Die gewöhnliche Glosse versteht diese Stelle offenbar unrichtig, wenn sie nicht gelten läßt, daß „ein jeglicher", hier auch so viel bedeute, als, ohne Unterschied der Geburt in Beziehung auf die Nation, zu der jeder nach dieser gehört. Man sieht dies aus B. 3. Art. 70., wo derselbe Grundsatz wiederholt wird, mit dem Zusatze: „ohne der Wend auf den Sachsen und der Sachs auf den Wenden". Und nach der Glosse selbst legten auch einige die Stelle so aus, wie ich sie hier verstehe.

a) Es verdient bemerkt zu werden, daß die deutsche Sprache mit dem Ausdruck Stand vorzugsweise die hier zu erörternden Ver-

ganzes Licht zu ſtellen. Sie bezieht ſich auf ein §. 337.
zweifaches Verhältniß, das, in welchem eine Perſon zum Reich ſteht, und das, in welchem ſie durch ihre Verbindung mit einem Lande (Territorium) ſich befindet. Das erſtere wie das leztere iſt am Ende dieſer Periode noch ziemlich unbeſtimmt und ſchwankend. Ueberdies werden aber auch die Begriffe von Freiheit und Unfreiheit, die auf den älteren Standesverhältniſſen beruhen, durch neue Verhältniſſe von ganz anderer Natur, auf welche ſie bezogen werden müſſen, allmälig verändert. Es iſt ſelbſt ſchwer, die verſchiedenen Claſſen von Perſonen, die ſich nach den neueren Verhältniſſen unterſcheiden laſſen, beſtimmt zu ſondern und durch unterſcheidende Benennungen zu bezeichnen; die Ausdrücke, welche dieſe Zeit ſelbſt hat, ſind noch unbeſtimmt und dazu nicht ausreichend; ſie laſſen, wenn man auf die frühere Zeit zurückſieht, oft ſehr zweifelhaft, welche der früheren Verhältniſſe man den neueren unterzuordnen hat [b]).

I. In Beziehung auf die Verhältniſſe, in welchen eine Perſon zum Reich ſteht, kann man die Reichsſtände (§. 290.) allen übrigen Freien entgegenſetzen. Welche Freie aber zu der Claſſe

hältniſſe bezeichnet, und ſelbſt das lateiniſche status in den Urkunden oft ſo gebraucht zu werden ſcheint. Schon der Sprachgebrauch deutet alſo darauf hin, daß ſehr wichtige Rechte vorzugsweiſe von dieſen Verhältniſſen abhiengen.

b) Vergl. Grimm Rechtsalterth. S. 280. 281.

§. 337. der „freien Herren“ [c]) zu zählen waren, die nebst den Grafen ohne Fürstenamt die zweite Classe der weltlichen Reichsstände bildeten, ist schwer zu sagen. Dem Fürstenstand waren sie ebenbürtig (§. 338.) und werden mit diesem unter der gemeinschaftlichen Benennung Semperfreie in dem Schwabenspiegel begriffen [d]). Den freien Herren setzt der Sachsenspiegel, auch ohne Rücksicht auf den Umstand, ob sie gegen jenen Herrenstand in ein Dienstverhältniß getreten sind, die Schöffenbarfreien entgegen [e]). Unter dem Herrenstand hat man sich also ohne Frage dieselben Personen zu denken, welche in der carolingischen Verfassung (B. 1. S. 804. 805.) zum Adel gerechnet werden müssen und nur im Range unter den edelsten oder durch den Besitz von Reichsämtern von jeher ausgezeichneten Geschlechtern stehen; denn jene Schöffenbarfreiheit, ist nach dem Gericht [f]), auf welches sie sich bezieht, ohne Zweifel die carolingische der vollkom-

c) S. die Stellen der Rechtsbücher oben §. 294. Note k S. 401.

d) S. oben §. 302. Note a S. 444.

e) L. 3. Den vierten Heerschild haben: die vrie herren. Den fünften: *die schepenbaren lute. unde der vrierherren man.* Es ist also nicht das Lehensverhältniß, das die schöffenbaren Leute gegen die freien Herren herabsetzt; die Mannen der lezteren stehen ihnen gleich.

f) Sächs. Landr. I., 2. Es ist das ungebotene Gericht des Grafen, welches sie als Dingpflichtige besuchen müssen. Da hier unter Königsbann gerichtet wird, nennt sie die §. 279. Anm. Nro. IV. S. 293. gedachte Vorrede „des Reichs Schöffen“.

men Freien im Gegenſatz des Adels. Sie be- §. 33
ruht auf freier ehelicher Geburt von vier Ahnen g), alſo auf dem uralten Beweis der vollkommenen Freiheit, nach dem Grundſatz, daß ſelbſt Freigelaſſene, welche in kein neues Verhältniß eintreten das ſie unvollkommen frei macht, im dritten Geſchlecht für vollkommen frei geachtet werden (B. 1. S. 334.). Der Beweis muß auch wie in uralter Zeit, durch das Zeugniß der freien ſchöffenbaren Leute (in legitimo sui sacramenti loco) geführt werden (B. 1. S. 316.), mit welchem der Beweisführer in ein Gericht gehört h). Eben dieſe Schöffenbarfreien heißen in den Reichsgeſetzen des dreizehnten Jahrhunderts ſendbare Leute (homines synodales) i); der Urſprung dieſer Benennung iſt

g) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 51. Cod. Quedl. Art. 31. Swilk man von sinen vier anen. daz ist von tzwen elder vateren. unde von tzwen elder muteren. und von vater unde von muter unbeschulden ist an sime rechte. den ne kan niemant schelden an siner bord her ne habe sin recht virworcht.

h) Ebendaſ. Cod. Quedl. Art. 32. Swelk schepenbare vri man eynen sinen genot zu kampe anspricht. der bedarb zu wizzene sine vier anen und sin hant gemal. und die zu benumene. oder jene weigert yme campes mit rechte.

i) Im lateiniſchen Originaltext des oben §. 262. Anm. erwähnten Landfriedens K. Friedrich II. (beſſer als bei Dreyer oben §. 262. Note c, aber auch nicht fehlerfrei, bei Schunk Beitr. zur mainzer Geſch. S. 354.) heißt es (S. 363.): si pater cum duobus viris bone opinionis et integri status (unbeſcholten an ihrem Recht oben Note g) synodalibus hominibus — filium — coram judice convicerit sacramento —.

§. 337. allerdings zweifelhaft [k]). Die Gleichheit des Standes dieser Freien mit den freien Dienstmannen bestätigt auch die Erscheinung, daß die Vehmschöffen noch im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert aus den Freien ohne Rücksicht auf Ritterbürtigkeit gewählt werden [l]). Allein mit der seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts sehr schnell sich entwickelnden Landeshoheit, war die Behauptung einer solchen Bedeutung des freien Standes, ohne den mitwürkenden Schutz anderer Verhältnisse nicht vereinbar. Es wurde sichtbar eine Ausnahme von der Regel, wenn sich Freie bei jener behaupteten, ohne entweder zugleich in das Verhältniß freier Dienstmannen zu dem Herrenstand einzutreten, oder in der Genossenschaft der Bürger, die kein Gewerbe trieben, eine Gewähr dafür zu finden. Der Sachsenspiegel beschreibt daher eine Verfassung, die sich schon zu seiner Zeit

k) Die deutschen Uebersetzungen in der Samml. der Reichsabsch. S. 19. haben offenbar irrig, wie Schunk a. a. O. bemerkt: „scheinpern Mannen" oder „Sempermannen" und aus K. Rudolfs Bestätigung jenes Landfriedens von 1281 ergiebt sich, daß übersezt werden muß: „sentbern Mannen". Am natürlichsten ist wohl die Erklärung, daß sentbar (synodalis) auch die angesehneren Freien bezeichnet, weil auf dem Send der geistliche Richter aus diesen seine Sentzeugen (testes synodales) wählte, welche die Vergehen zu rügen hatten. Dann ist aber in „Sempermannen" der Begriff der vollkommen Freien im Gegensatz des Adels (der Semperfreien) auch ausgedrückt, und nur nicht wörtlich übersezt. S. §. 340. Note a.

l) S. Wigand das Femgericht Westphalens. S. 99 u. f.

ihrem Verfall zuneigte, und die Schöffen des §. 337.
Reichs, welche, freilich faſt ein Jahrhundert nach Eikes Zeit, der Verfaſſer der Vorrede von der Herren Geburt im Lande zu Sachſen gleich den freien Herren namentlich auszuzeichnen für gut findet [m]), ſind keine gemein Freie ſondern vielmehr Perſonen, die in einem dem Stande der freien Herren ſich annähernden Verhältniß ſich befanden.

II. Kennzeichen der Semperfreiheit war zunächſt die hergebrachte Stellung (§. 340.) zum Reich [n]). Semperfreie folgten wenigſtens im dreizehnten Jahrhundert zu keinem gemeinen Landgericht, ſondern ſtanden nur vor den kaiſerlichen Hof- und Pfalzgerichten, und in Sachen, die ihr (Reichs-) Lehen, Erbe oder Leben, Leib und Ehre

m) Als ſolche, die ihrer Abſtammung nach keine Sachſen ſeien. S. Gärtners Ausg. S. 2.

n) Denn unter den „hohen Leuten" §. 293. Note b können nur die Semperfreien verſtanden werden. Im Gegenſatz der ausdrücklich genannten Fürſten können jene (im lateiniſchen Text: personae sublimes) nur die hohen Freien ſeyn. Der Sachſenſpiegel III., 55., und eben ſo der Schwabenſpiegel Art. 26., der ihm hier lediglich folgt, ſpricht blos von den Fürſten; aber eben darum mag jener vielmehr die ältere Verfaſſung (ſ. B. 1. S. 697.) bezeugen, und das Geſetz Friedrichs II. in der That eine Ausdehnung derſelben ausſprechen, welche auch als eine natürliche Folge der Entwicklung der Landeshoheit und der Auflöſung der Grafſchaft im carolingiſchen Sinn betrachtet werden kann. Späterhin, als man aus der fürſtlichen Gewalt über den Herrenſtand, der noch unter Fürſten geſeſſen war, eine Landeshoheit machte, war eben daher auch die Frage von dem Gerichtsſtand der letzteren, immer ein Gegenſtand des Streits.

§. 337. angiengen, nur vor dem Kaiser selbst zu Recht. Eine ähnliche Stellung scheint auch ein Theil der Freien erhalten zu haben, die ihrer Geburt nach nicht zum Herrenstand gehörten. Für diese mußte es freilich ursprünglich einen Gerichtsstand vor einem Grafengericht gegeben haben, und wo an der alten Malstätte noch ein landesherrlicher Richter oder ein Reichsvogt zu Gericht saß, entbehrte auch jezt kein Freier der nicht vogteipflichtig geworden war und in den alten Amtsbezirk gehörte, jenes ordentlichen Gerichtsstandes. Aber diese alte Ordnung bestand in vielen Gegenden nicht mehr; die Auflösung der Fürstenthümer in Schwaben und Franken, die Uebertragung der Grafschaften an die Bischöfe, und die Belehnungen, welche diese ertheilten, die zahlreichen Exemtionen von Stiftern und Klöstern, hatten in vielen Gegenden und vorzugsweise im südlichen und westlichen Theil von Deutschland die alten Gerichtssprengel oft ganz unkenntlich gemacht. Daher dürfte auch bei Freien, die nicht zum Stand der Semperfreien gehörten, oft kein anderer Gerichtsstand zu begründen gewesen seyn, als vor den kaiserlichen Landgerichten und Pfalzgerichten (oben S. 386. 388.); sehr vieles in der späteren Gerichtsverfassung, besonders die Gewalt der Vehmgerichte (B. 3. §. 418 u. f.) erklärt sich vornehmlich hieraus. Reichsunmittelbarkeit und Semperfreiheit waren also keineswegs gleichbedeutend; jene war zwar an die leztere immer ge-

knüpft, aber konnte auch ohne diese bestehen. Dies §. 337.
schon rückte die Freien, die in diesem Sinn reichsunmittelbar waren, dem Stand der Semperfreien näher; sie konnten aber auch noch in einem anderen Verhältniß eine dem kleineren Herrenstand ähnliche Stellung haben. Wer zu einem Freien, der im fünften Heerschild stand, in ein Lehensverhältniß trat, hatte den sechsten Heerschild und war mithin rittermäßig. Freie, die reichsunmittelbar waren und rittermäßige Mannschaft hatten, dürften daher im vierzehnten oder funfzehnten Jahrhundert oft ihre hergebrachte Freiheit als einen freien Herrenstand geltend gemacht haben, da der Ursprung ihres Verhältnisses damals längst verdunkelt war. Dadurch werden die Gränzen zwischen dem kleinen Herrenstand ohne Amtstitel und den Freien jener Kategorie in dieser Zeit schwankend und unsicher; der ausgedehntere Gebrauch des Ausdrucks Adel, der schon im dreizehnten Jahrhundert bei Personen vorkommt, die man schwerlich zu den Semperfreien rechnen kann, dürfte sich ursprünglich nur auf diese Classe der Freien beziehen, und ist dann allmälig auf die Ritterschaft überhaupt übergegangen (S. §. 340. Note b).

III. Drei Classen von Personen, die einem Landesherrn unterworfen seyn können, werden in den Privilegien unterschieden, welche Friedrich II. im Jahr 1232 den weltlichen Fürsten ertheilte: Lehensmannen, Vogtleute und eigene

§. 337. Leute o). Die Eintheilung entspricht weder der des gleichzeitigen Sachsenspiegels, noch der des etwas späteren Schwabenspiegels (§. 302. Note a). Man vermißt die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels und die Mittelfreien des Schwabenspiegels, welchen die Lehensmannen zwar gleich stehen, aber keineswegs mit ihnen identisch sind; die Vogtleute des Privilegiums muß man für die Pfleghaften des Sachsenspiegels halten; der Schwabenspiegel versteht aber unter dem Namen freie Landsassen, die „Bauern", und da seine Mittelfreien gleich den Schöffenbaren des Sachsenspiegels im fünften Heerschild stehen, so müssen die beiden Classen, welche der Sachsenspiegel trennt, Pfleghafte und Landsassen, im Schwabenspiegel gemeinschaftlich den Bauerstand ausmachen. Ohne Zweifel tritt in dieser Classification des Schwabenspiegels die Standesverschiedenheit wie sie im dreizehnten Jahrhundert wirklich war, deutlicher hervor, als im Sachsenspiegel, der in der That auch selbst andeutet, daß er mehr die älteren allmälig verschwindenden Verhältnisse vor Augen habe, als die bestehenden p). Unter jener Voraussetzung, beruhte die Trennung der Freien in mehrere Classen schon zur Zeit der Rechtsbücher sichtbar auf dem Gewerbe; ritterliche Lebensweise (vita militaris), städti-

o) „Homines proprii, advocatitii, feudales". S. oben S. 180. am Ende der Anm.

p) In den oben S. 444. Note a cursiv gedruckten Worten.

sches Gewerbe, d. i. Handel und Handwerke, §. 337.
und Bauerstand bilden die drei Standesverhältnisse, in welche sich die älteren Abstufungen theils schon eingefügt haben, theils immer mehr auflösen. Kaum erscheint noch in den Rechtsbüchern ein Stand der unfreien Dienstleute (Ministerialen) und zwar als eine dem Ritterstande angehörige Classe von Personen (§. 344.); die Spuren ihrer Unfreiheit verschwinden allmälig und sie erhebt sich, mit den Freien im Dienst zusammengestellt, über den Freien, der die Ehre des Hof- und Lehendienstes nicht gesucht hat; doch stellen wenigstens die Reichsgesetze der hohenstaufischen Zeit die Freien überhaupt noch höher q). Dem Bauerstand

q) Der lateinische Text des Landfriedens von 1235 (Schunk S. 365.) scheint auf folgende Weise gelesen werden zu müssen (denn die Wortfolge bei Schunk ist sichtbar unrichtig, und aus der Vergleichung mit dem Text bei Dreyer können auch mehrere Fehler verbessert werden): In omnibus tamen causis memoratis sit omnis testis *liber* integri status et bone fame. In causis *parium Principum*, et aliorum, sive inferiorum, etiam ministerialium, *ipsi* (nehmlich die pares principum), ministeriales vero in causis ministerialium et inferiorum, sed non in causis liberorum, rustici vero et servilis conditionis homines in causis non superiorum sed suorum parium admittantur. Daß der Text so berichtigt werden muß, erhellt auch aus der deutschen Uebersetzung bei Senkenberg: Cap. 1. §. 6. An allen sachen die hie vor geschriben seint, mag ein jeglich semperfrei man der sein recht het behelten, er sey Fürst oder ander Hochmann helfen bezeugen was er wais. Ain Dienstman mag auch bezeugen mit andern Dienstmannen. Ain aigen man mit seinem genoßen. Ain jeglich frei man hilft wol einem Dienstman ob er es wais. — Der Unterschied der Dienstleute und Freien im lateinischen Text ist hier sichtbar ganz verwischt; der

§. 337. (rustici) wird das Lehenrecht (§. 341.) abgesprochen; eben so dem, der städtische Gewerbe treibt r). Aber wo diese unritterliche Lebensweise die Rechte der Freiheit nicht schmälert, galt ohne Zweifel noch zur Zeit der Rechtsbücher der Beweis der Freiheit auch für den Beweis der Fähigkeit, Lehen zu erwerben. Die Schöffenbarfreiheit, die den fünften Heerschild giebt, und der Ausdruck Mittelfreiheit des Schwabenspiegels, der alle Classen der Freien mit Ausschluß der Bauern in sich faßt, läßt schon hieran nicht zweifeln; selbst die spätere Zeit kennt noch den Uebertritt freier Leute in den Stand der Ritterschaft ohne Standeserhöhung s). Zwar schließen die Rechtsbücher auch alle aus, welche nicht „von Rittersart" sind, und wenn dies dahin gedeutet werden dürfte, daß schon die Voreltern Ritterlehen oder die Ritterwürde besessen haben müßten, so würde der Uebertritt in den Stand der Rittermäßigen erst erfolgt seyn, wenn sich ein solches Geschlecht durch Gnade des Lehensherrn im Besitz von Ritterlehen behauptet hätte. Eine Stelle des longobardischen Lehenrechts könnte auch hierauf

spätere Uebersetzer versteht die Stelle im Sinn seiner Zeit; der Dienstmann ist hier der Lehensmann, und der Freie tritt nicht über ihn, sondern nur neben ihn.

r) S. die Stelle der Rechtsbücher §. 341. Note g.

s) S. §. 341. Note cc.

bezogen werden [t]); ſie muß aber wohl daraus erklärt werden, daß in der Lombardei gerade um dieſelbe Zeit wo jene geſchrieben wurde, die ritterliche Mannſchaft aus den Gewerbe treibenden Ständen ergänzt wurde [u]), welche nach den oben angenommenen deutſchen Grundſätzen auch nicht lehensfähig waren. Hiernach möchte alſo das Verhältniß zur Zeit der Rechtsbücher ſo aufzufaſſen ſeyn: rittermäßig (ex genere militari) war noch jeder, der vollkommen frei von vier Ahnen war, und keine unritterlichen Gewerbe trieb; er iſt unter den Schöffenbarfreien oder Mittelfreien begriffen; zur Ritterſchaft (Lehensmannen und Dienſtmannen) wird aber nur gerechnet wer wirklich im Lehens- und Hofdienſt ſtand. Noch in viel ſpäterer Zeit (§. 446.) finden ſich Spuren dieſer Anſicht. Der Ritterſtand war alſo noch kein geſchloſſener; daß aber die Ritterſchaft ſich bemühte, ihn zu ſchließen, und den Freien, deren Geſchlecht nicht ſchon ſeit längerer Zeit als Mannen Ritterdienſt gethan hatte, ſchon die Anerkennung der Genoſſenſchaft zu verweigern begann, mag ſchon in dieſer Periode vorgekommen ſeyn, wiewohl es erſt ſpäterhin deutlicher hervortritt [v]). §. 337.

t) II. F. 10. §. 2. Caeteri vero, qui ab *antiquis temporibus* beneficium non tenent, licet *noviter* a capitaneis seu a valvasoribus acquisierint, *plebeji* nihilominus sunt.

u) S. oben §. 244. Note b die Erzählung des Otto von Freiſingen.

v) Urk. von 1399 in: Collectanea genealogico-historica ex

§. 337. IV. Der Bauerstand begreift hiernach sehr verschiedene Classen von Personen in sich; eigentlich unfreie (im Gegensatz der Ministerialen), kommen bei diesem Stande jezt allein noch vor; freie, mit und ohne Eigenthum an ihrem Besitzthum, im lezteren Fall mit mannichfach modificirtem Verhältniß, bilden aber wohl den Hauptbestandtheil desselben, da die Vogtleute, und die Freien, die den Boden eines anderen bauten, nach den Rechtsbüchern wie nach den Urkunden viel zahlreicher angenommen werden müssen als die „eigenen Leute", unter welchem Ausdruck jezt die Unfreien zusammengefaßt werden. Den Begriff des Bauerstandes muß man nothwendig in dem Gewerbe (s. oben Nro. III.) suchen; es scheint daher jeder dahin gezählt worden zu seyn, der eigenen oder fremden Boden mit eigener Hand baut.

archivo Austriae inferioris statuum. Vindob. 1705. fol. p. 30 seq. Und bin ze Zall — gewesen zu einem Turney — und han den Brieff den du mir gesandt hanst, tragen für Herrn Ritter und Knecht, und han die verhören laßen und han an den erfahren, daß dein Helm noch keines Rosenharts Helm an keinem Theil zu dem Turney nie kommen ist in diesen Landen, und kundt an den Rittern und Knechten, die dazumal den Brief hörtend nie erfahren wie du gewapnet wareſt im Schild oder uf Helm. Urk. Graf Rudolfs von Montfort — urkundent, daß der Rauper von Rosenhart — und sein Vater seel. Wappensgenossen sind, und eigen Wappen hand, und hand och Unsern Vordern und Uns mit ihren Wappen gedient, ze welschen und ze tütschen Landen, in viel ritterlichen guten Sachen, und noch thund und sind ihm Wappen also u. s. w.

Der Begriff der Unfreiheit ist zwar rechtlich genau bestimmt (§. 339.); aber die Merkmale, nach welchen die mannichfaltigen Abstufungen der unvollkommenen Freiheit und Hörigkeit der älteren Zeit (B. 1. §. 49 u. f., §. 194 u. f.) entweder dem Begriff der Eigenpflichtigkeit oder der Vogtei untergeordnet worden seyn mögen, lassen sich nicht allgemein angeben; nur bei den Verhältnissen, welche mit bestimmten Ausdrücken bezeichnet werden (§. 343. 368.), läßt sich muthmaaßlich erörtern, aus welchen Verhältnissen sie hervorgegangen seyn mögen. §. 337.

§. 338. §. 338.

Wer von gleichem Stande mit einem andern ist, heißt dessen Genosse [a]), oder, weil der Stand in der Regel von der Geburt abhängt, demselben ebenbürtig. Die Ebenburt ist daher so vielfach als die angegebenen Abstufungen der Freiheit, und da eine Person in Rücksicht verschiedener Verhältnisse zu verschiedenen Ständen gehören kann, so kann sie einer anderen in gewisser Hinsicht ebenbürtig seyn, deren Genosse sie in einer anderen Rücksicht nicht ist [b]). Die Würkungen

a) So gebraucht z. B. den Ausdruck das Schwäb. Landr. Art. 9.

b) So z. B. ist der Dienstmann dem Schöppenbarfreien in Beziehung auf die Freiheit (Unabhängigkeit) nicht ebenbürtig, wohl aber in Beziehung auf die ritterliche Würdigkeit (kriegerische Ehre). S. Sächs. Landr. B. 2. Art. 12. nebst der Glosse dazu und B. 3. Art. 19. — Die Glosse zu B. 3. Art. 73. unterscheidet viererlei Ebenburt: 1) die aus der Schöffen Amt

§. 338. der Ungleichheit in der Ebenburt sind: 1) Allgemein, daß man über den Anderen nicht Urtheil finden oder Zeugniß geben kann, wo es an desselben Leib, Ehre oder Erbe geht [c]; 2) bei den meisten Arten der Ebenburt, daß man dem Ungenossen Kampf weigern kann [d] und daß eine mit einem Ungenossen geschlossene Ehe, eine Mißheirath ist.

§. 339.

§. 339.

1. Unfrei oder eigen im Sinne dieser Zeit, ist eine Person, welche im Eigenthum eines anderen steht [a]). Die Eigenschaft entsteht: 1) durch die Geburt. Ob die Kinder der Mutter folgen oder getheilt werden, wenn die Eltern verschiedenen Leibherren angehören, und ob sie nach dem Vater, oder der Mutter oder der ärgeren Hand beurtheilt wer-

entspringe (Schöppenbare im Gegensatz der Vogtleute und Hinterfassen). 2) Die aus dem Dienst entstehe. 3) Ebenburt der Freien im Gegensatz der eigenen Leute. 4) Ebenburt in Rücksicht der ritterlichen Würdigkeit (Ritterstand mit erworbener Ritterwürde, von Rittermäßigen zu unterscheiden).

c) S. unten §. 348. Note g.

d) Sächs. Landr. B. 1. Art. 63. Ein jeglich Mann mag Kampfes weigern dem, der nicht als wohlgeboren ist als er. Wann er aber baß geboren ist, so kann ihn der weniger geborene nicht verwerfen um der besseren Geburt willen, ob er ihn anspricht. —

a) Denn nach dem Sächs. Landr. B. 3. Art. 32. und Schwäb. Landr. Art. 74. kann man an einem eigenen Mann eine wahre Gewere (§. 355.) haben.

werden, wenn eines von beiden frei war, scheint §. 339.
jezt mehr von der Observanz als von dem sonst noch allgemein geltenden Princip, das Kind folge der ärgeren Hand, abhängig gewesen zu seyn b). 2) Durch Ergebung, welcher aber die Erben widersprechen konnten, und die nicht mehr anders vorzukommen scheint, als um des Besitzes eigenpflichtiger Güter fähig zu werden c). Durch Verheirathung konnte jene stillschweigend geschehen d). 3) Durch Verjährung von Jahr und Tag, wenn man durch den Aufenthalt an einem Orte, wo es keine Gemeinheit freier Leute, sondern blos Unfreie gab, der Eigenschaft als nothwendiger

b) Die Verschiedenheit der Observanz hierüber sieht man aus Sächs. Landr. B. 3. Art. 73. Sächs. Weichb. Art. 3. Cap. 3. X. de conjugio servorum (IV. 9.). Doch hat das Schwäb. Landr. Art. 52. noch das allgemeine Princip, das Kind folge der ärgeren Hand. Manche mochten auch schon den Rechtssatz: Partus sequitur ventrem aus dem römischen Recht wie aus einem Rechtsbuche entlehnen, und in Ermangelung besonderer Observanzen nach demselben entscheiden. Wenigstens benuzt schon das Schwäbische Landr. Art. 63. 64. das römische Recht bei Bestimmung des Geburtsstandes eines von einer unfreien Person erzeugten Kindes.

c) Schwäb. Landr. Art. 54. §. 31. Art. 64. 73.

d) Wenn der Freie auf ein dem Leibherrn gehöriges Gut zog, wie die neuere Observanz und die alte Parömie: „trittst du mein Huhn so wirst du mein Hahn" beweist. Allgemein kann diese nicht verstanden werden, weil sonst in den Note b angeführten Stellen nicht darüber gestritten werden könnte, ob die von einem freien Vater und einer eigenen Mutter erzeugten Kinder frei oder unfrei seyen.

§. 339. Folge deſſelben, überführt wurde [e]). Sonſt wurde freilich die Freiheit einer Perſon vermuthet [f]), und der Herr mußte den Mann der angeborenen Eigenſchaft durch das Zeugniß zweier eigenen Leute oder Verwandten überweiſen [g]). Dieſer behielt dagegen einen anderen Herrn, den er zu haben behauptete, oder ſeine Freiheit, durch das Zeugniß von ſechs Verwandten [h]), und mochte die Ergebung in die Leibeigenſchaft mit ſeinem Eide widerreden, wenn ſie nicht gerichtlich geſchehen war [i]).

Den entlaufenen eigenen Mann kann der Herr von jedem Dritten abfordern, und behält ihn gegen deſſen Anſpruch auf das Zeugniß von ſechs Verwandten [k]). Der eigene Mann iſt auch dem Straf- und Züchtigungsrechte des Herrn unterworfen [l]),

e) Den Urſprung dieſer Beweisart, denn etwas anderes iſt hier eigentlich die Verjährung nicht, enthält eben die Gewohnheit, welche der Grund der weiter unten Nro 2. erwähnten Erwerbungsart der Freiheit iſt. S. oben §. 48. Note i, §. 84a und §. 263. Note g. Man darf aber bei dieſem Grundſatz nicht außer Augen laſſen, daß er ſich gewiß am häufigſten auf eine Unfreiheit bezog, die freilich jetzt Eigenſchaft hieß, aber in ihrem Urſprung nichts als eine Schutzpflicht war, die gegen meiſt geringe Laſten die Vortheile der Rechtsfähigkeit erwarb. Vergl. Möſer Patriot. Phantaſien B. 3. Nro. 66.

f) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 32. Weichb. Art. 3.

g) Sächſ. Landr. ebendaſ. Schwäb. Landr. Art. 409.

h) Sächſ. und Schwäb. Landr. a. a. O.

i) Sächſ. Landr. ebendaſ. Schwäb. Landr. Art. 72.

k) Sächſ. Landr. ebendaſ. Schwäb. Landr. Art. 71. 409.

l) Schwäb. Landr. Art. 410.

und muß sich nach der Theorie der Rechtsbücher §. 339.
den Dienst nach seiner Willkühr setzen lassen m). Doch ist er nicht mehr unbedingt Sache; denn wenn er gleich noch immer kein Wehrgeld und keine wahre Buße hat n), so darf ihn doch der Herr weder ohne Schuld noch ohne Gericht ungestraft erschlagen o); auch kann er jezt wahres Eigenthum haben (§. 368.), und ist fähig, eine wahre Ehe einzugehen, die alle Folgen einer rechtsbeständigen Ehe hat p). Zu dieser soll er zwar die Einwilligung des Leibherrn einholen und durch eine Abgabe gewinnen q), indessen ist eine ohne jene

m) Glosse zu Sächs. Landr. B. 3. Art. 40.

n) Sächs. Landr. B. 3. Art. 45. Schwäb. Landr. Art. 402. §. 13.

o) Sonst richtet man über ihn als über einen Mörder. S. Schwäb. Landr. Art. 69.

p) C. 8. C. 29. Qu. 2. Dictum est nobis quod quidam legitima servorum conjugia e potestativa quadam praesumtione dirimant, non attendentes illud Evangelicum, quod Deus conjunxit homo non separet. Unde nobis visum est, ut conjugia servorum non dirimantur, etiamsi diversos dominos habeant, sed in uno conjugio dominis serviant suis. Et hoc in illis observandum est, ubi legalis conjunctio fuit, et per voluntatem dominorum.

q) Im Sächs. Landr. B. 3. Art. 73. heißt sie bu-mete; sonst gewöhnlich Bedemund; vergl. C. U. Grupen de uxore Theotisca (Goett. 1748. 4. Nro. 1.). Die Abgabe wurde auch von dem gefordert, der eine Leibeigene außerehelich schwängerte.

§. 339. Einwilligung eingegangene Ehe nicht nichtig [r]), sondern hat nur andere Nachtheile zur Folge [s]).

Die Leibeigenschaft hört auf: 1) durch Freilassung, zu welcher in Hinsicht der Form hinreicht, daß sie durch zwei Zeugen erweislich sey [t]). Sie giebt jezt immer die vollständige persönliche Freiheit [u]). 2) Durch Verjährung, wenn jemand Jahr und Tag, unbesprochen und unbescholten an seinen Rechten, Mitglied einer freien Gemeinheit gewesen ist [v]). 3) Zur Strafe des Herrn in einigen bestimmten Fällen [w]).

Anmerkung. Folgen der Ehen wider Willen des Leibherrn.

In einem Vergleich zwischen dem Stifte zu Aschaffenburg und dem Vogte desselben, über die Gerechtsame des lezteren (bei Gudenus

r) Cap. 1. X. de conjugio servorum (IV. 9.). Sane — nec inter servos matrimonia debent ullatenus prohiberi. Et, si contradicentibus dominis et invitis, contracta fuerint; nulla ratione sunt propter hoc dissolvenda; debita tamen et consueta servitia non minus debent propriis dominis exhiberi.

s) S. die Anmerkung.

t) Schwäb. Landr. Art. 70.

u) Der eigene Mann, den man frei läßt, bekommt nach Sächs. Landr. B. 1. Art. 16. „freier Landsassen-Recht (§. 342.). Er mag aber fürbaß nit kommen an seiner Freyheit, und ist das davon, daß er eigen ist gewesen." Schwäb. Landr. Art. 56.

v) Sächs. Weichb. Art. 4.

w) Schwäb. Landr. Art. 61. 410.

Cod. dipl. Tom. 2. pag. 46.) heißt es: Praeterea si homines §. 339.
ecclesiae forsitan, quod tamen est cavendum, extra familias ecclesiae nupserint, ecclesia cum advocato *corriget*. Et neo ecclesia sine advocato, nec advocatus sine ecclesia, ut fiat, indulgebit; immo ne fiat, advocatus bona fide et efficaci studio se opponet. Si quis etiam ex iis qui extra familias ecclesiae nupserint, forte morietur; divisionem substantiae, quod *Buteil* dicitur, et *primogenitum*, quod *Besteheupt* dicitur ecclesia recipiet. Wenn man diese Urkunde mit den Grundsätzen des canonischen Rechts zusammenhält, so ergiebt sich folgendes: 1) Heirathete der Leibeigene eine Leibeigene seines Leibherrn, so mochte dieser nichts als die herkömmliche Abgabe, und vielleicht eine herkömmliche Buße verlangen, weil er durch diese Ehe nichts an seinen Rechten verlor. 2) Heiratheten sich die Leibeigenen verschiedener Leibherren, so wollte zwar das canonische Recht, daß jeder seinem Leibherrn dienen solle; aber einer der Leibherren verlor demohngeachtet immer etwas an seinen Rechten. Denn wenigstens das Weib konnte nun nicht von dem Manne abgefordert werden, weil es diesem folgen mußte, wenn die Ehe gültig war; einer der Leibherren verlor immer an seinem Eigenthum an den Kindern, und eben daher konnte er auch diesen nicht das Gut lassen, auf welches sie sonst ein Erbrecht gehabt hätten (§. 368.). Für diese Nachtheile mußte er eine Buße nehmen, die er unbeschadet der Gültigkeit der Ehe nehmen konnte, nehmlich entweder, wenn es sein Vortheil erforderte weil er die Kinder nicht behielt, diese und allenfalls auch den Leibeigenen selbst enterben, oder wenn es seinem Interesse gemäßer war, ihm das Gut lassen, und nur einen höheren Bedemund nehmen. (So verstehe ich das „corriget" in der Urkunde.) In beiden Fällen blieb ihm demohngeachtet alles, was er sonst aus der Leibherrschaft an Rechten hatte, also auch das Besthaupt, denn durch die Enterbung hörte die Leibeigenschaft nicht auf. — Man sieht übrigens leicht, daß die Inconvenienzen, die ein solches Verhältniß hatte, benachbarte Leibherren von selbst darauf führen mußten, in solchen Fällen lieber ein Lösegeld für den Leibeigenen zu nehmen, der auf einen fremden Hof heirathete, oder sich auf eben die Weise zu vergleichen, wie man sich unter gleichen Umständen bei der Ministerialität verglich. S. unten §. 344. Note l.

§. 340.

§. 340.

II. Die Semperfreien (sonderbar Freien) [a]) bilden die erste Classe aller Freien, welche der Adel oder Herrenstand genannt wird [b]); seltener

a) Diese Deutung des Wortes scheint nach der Uebersetzung, die der Schwabenspiegel bei der Stelle §. 302. Note a von dem Worte ingenuus giebt, die schicklichste; ingenuus, libertinus, liber, soll dem deutschen semperfrei, mittelfrei, landsassenfrei entsprechen, und ingenuus höchst frei heißen; doch läßt sich auch die Auslegung anderer rechtfertigen, daß es mit sendbar gleichbedeutend und auf den Reichssend, d. h. den Reichstag oder das Fürstengericht zu beziehen sey; sehr unwahrscheinlich ist aber, daß es von semper, d. h. von jeher frei, abzuleiten sey.

b) Unter dem Ausdruck Adel verstehen die Rechtsbücher die Ritterbürtigen niemals mit; in Urkunden zeigt nobilis, ja selbst öfters ingenuus (Freier, freier Herr), noch sehr häufig, jedoch nicht immer den jetzt sogenannten hohen Adel an. Beispiele in großer Anzahl enthält die Mantissa documentorum bei C. L. Scheidt historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Teutschl. Hannov. 1754. 4. Z. B. dipl. a. 1240. p. 438. G. Dei gratia nobilis vir de Plesse. Vergl. über dieses Geschlecht: Wenck hess. Landesgesch. B. 2. Abth. 2., wo sich eine ausführliche Geschichte desselben findet, die für die Verhältnisse des kleineren Herrenstandes sehr lehrreich ist. Dipl. a. 1257. p. 441. Widekindus dei gratia Nobilis vir, Advocatus de Minda, dictus de Monte. Dagegen halte ich den Hermannus dei gratia dictus nobilis de Hodenberge, der in einer Urkunde von 1243 S. 439. als Lehensherr rittermäßiger Leute erscheint, für einen Freien des fünften Heerschildes, der sich wegen seiner Freiheit und Lehensherrschaft zu jenem Prädicat berechtigt hält. In einer Urkunde des Herzogs Albrecht von Braunschweig v. J. 1304 S. 423. kommen die Worte vor: ut nullus noster vasallus, sive nobilis, sive ministerialis existat. Hiernach möchte damals schon der Sprachgebrauch das Prädicat nobilis auf die freie Ritterschaft im Gegensatz der Ministerialen ausgedehnt haben, obwohl in ihren Rechtsverhältnissen wenig Unterschied mehr seyn konnte, als die

kommt der Ausdruck Barones, gleichbedeutend mit nobiles, in Deutschland vor [c]). Er besteht aus den Fürsten und freien Herren, unter welchen die nicht fürstenmäßigen Grafen mit begriffen werden [cc]) (vergl. oben §. 223. 234. 290. 294.). Der Grund des weltlichen Adels liegt in der Abstammung von einem uralt adelichen Geschlecht [d]), das Kenn- §. 340.

hier noch anerkannte Verschiedenheit des Rangs. Viele Beispiele von dem Gebrauch des Prädicats bei der Ritterschaft aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts hat Scheidt in der Abhandlung selbst S. 140. In der Glosse zum Sachsenspiegel ist der Gebrauch des Ausdrucks auch schon schwankend. Doch finde ich ihn in Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts immer noch weit seltner als die Bezeichnung Ritter (miles); nur um den rittermäßigen Knappen von dem freien nicht ritterbürtigen zu unterscheiden, wird edler Knappe oder Knecht schon allgemein gebräuchlich.

c) Ueber die Geschichte des Ausdrucks s. Scheidt a. a. O. S. 204 u. f., wobei er aber irrt, wenn er die vor Karl IV. ausgestellten deutschen Urkunden, in welchen jener vorkommt, für unächt erklärt; er selbst bringt S. 467 u. f. der Mantissa eine Reihe Urkunden seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bei, in welchen er abwechselnd mit nobilis, von demselben Geschlecht gebraucht wird.

cc) Die Rechtsbücher nennen die nicht fürstenmäßigen Grafen (denn die gefürsteten sind unter dem dritten Heerschild mitbegriffen) bei den Heerschilden (§. 294. Note k) nicht besonders, und der Schwabenspiegel gedenkt ihrer auch bei der Bestimmung der Semperfreien nicht ausdrücklich (§. 302. Note a). Ueber den Grund s. oben §. 234a. S. 115.

d) Denn durch das Berufen auf diese, nicht durch das Berufen auf die von ihnen besessene Landeshoheit suchen die freien Herren ihren Adel kenntlich zu machen. Z. B. Dipl. a. 1148 (bei Scheidt vom hohen und niedern Adel in der Vorrede zur

§. 340. zeichen e) deſſelben iſt aber jezt, daß er Landeshoheit beſizt oder doch vermöge ſeines Geburtsſtandes beſizen kann, weil der geſammte Adel durch die Veränderung der Verfaſſung die Landeshoheit erworben hatte f). Die Semperfreiheit wird von den geiſtlichen Fürſten und Herren durch ihr

Mantissa Doc. p. 32.) Waltherus de Lommersheim vir nobilis et ex antiqua prosapia in utraque parentum linea liber. Vergl. oben §. 234.

e) Der Schwabenſpiegel in der oben §. 302. Note a angeführten Stelle, erwähnt dieſes Umſtandes nicht einmal als Kennzeichens, denn er legt den Character der Semperfreiheit weder in das Fürſtenamt noch in die Grafſchaft, ſondern beſchreibt die Semperfreien dadurch, daß ſie andere Freie, nehmlich die Mittelfreien, zu Mannen hätten, und nimmt dann auch die Beſchreibung der Mittelfreien davon her, daß ſie der hohen freie Manne ſeyen. Man darf augenſcheinlich auch hierin weiter nichts als eine von dem gewöhnlich vorkommenden Verhältniß zwiſchen beiden Ständen hergenommene Beſchreibung derſelben, keinesweges aber die Angabe des Characters oder des Grundes der Semperfreiheit ſuchen; denn dadurch, daß jemand des anderen Mann wird, wird ſein Geburtsſtand und Landrecht nicht verändert, ſondern nur ſein Heerſchild geniedert. Schwäb. Landr. Art. 9. Sächſ. Landr. B. 3. Art. 65. Wenn aber beides nicht der Grund des hohen Adels war, ſo darf man wohl fragen, welcher es denn ſonſt ſeyn konnte, als der im Text angegebene.

f) Oder, ſo fern ihm dies nicht gelungen war, ſeinen Adel verloren hatte. Es war ſehr natürlich, daß wer bei dem Eintreten des Adels in die neuen Verhältniſſe der Landeshoheit zurückblieb, den angeſtammten Glanz ſeines Geſchlechts nicht weiter zu behaupten vermochte, weil es bei den untergeordneten Verhältniſſen, in die er kam, und welche denen des übrigen Adels ſo gar ungleich waren, gar zu leicht vergeſſen wurde, von wem er abſtamme.

geistliches Amt, von den weltlichen durch die ehe- §. 340.
liche ebenbürtige Geburt g), d. h. durch Abstammung von einem semperfreien Vater und einer semperfreien Mutter h) erworben. Von Standeserhöhungen, durch welche ein gemein Freier in den Herrenstand eintreten könnte, kommt keine geschichtliche Spur vor i); der Eintritt in den Herrenstand durch Erwerbung einer Stellung, welche die spätere Zeit für hergebrachten Adel gelten ließ, war aber allerdings möglich (§. 337. Nro. II.). Die Vorrechte des Adels bestehen: 1) In der ausschließlichen Fähigkeit, die Landeshoheit und mittelst derselben die Reichsstandschaft zu erwerben, da die Grafschaft keiner Person von geringerem Stande verliehen werden kann k), und lehens- und

g) Denn „das ehelich und frei geborene Kind behält seines Vaters Heerschild und Adel". Sächs. Landr. B. 3. Art. 72. Sächs. Lehenr. Art. 21. Schwäb. Lehenr. Art. 18.

h) Schwäb. Landr. Art. 50. Cod. Amb. Art. 57. Es ist niemand semperfrei wann des Vater und Mutter semperfrei waren. Und ist auch die Mutter semperfrei und der Vater mittelfrei, die Kinder werden mittelfreie. Und ist der Vater semperfrei und die Mutter mittelfrei die Kinder werden auch Mittelfreie.

i) Das Sächs. Lehnr. Art. 21. bemerkt zwar, daß eines Mannes Schild und Adel durch Fahnlehen erhöhet werde, dies kann aber offenbar nur vom Eintreten der Semperfreien in den Fürstenstand verstanden werden, da es kein Beispiel giebt, daß je einem Mittelfreien Fahnlehen geliehen worden wäre. S. Posse über die Rechte des deutschen Adels (Rostock und Leipzig 1802. 8.) S. 19 u. f.

k) Sächs. Landr. B. 3. Art. 52. An die vierte Hand (in

§. 340. schutzherrliche Rechte in dem Umfang, in welchem sie zur Landeshoheit gehören (§. 299.), nur von Semperfreien besessen werden können [l]). 2) In dem privilegirten ordentlichen Gerichtsstande vor dem Kaiser oder dessen Hofrichter (§. 293. 337. Nro. II.). 3) In der Rangordnung des Heerschildes nehmen die Semperfreien die zweite, dritte und vierte Stufe ein (§. 294.). 4) In Rücksicht des Wehrgeldes hingegen besitzt der Adeliche nur noch vor dem freien Landsassen einen Vorzug [m]). Die Bedeutung des Wehrgeldes besteht kaum noch bei einzelnen Rechtsverhältnissen, namentlich dem Todschlag im Jähzorn; in diesem Umstand ist wohl der eigentliche Grund dieser wesentlichen Veränderung des älteren Rechts zu suchen.

Die verschiedenen Stufen des Adels, welche durch den Rang im Heerschilde entstehen, geben dem gefürsteten Adel nur den Rang vor dem nicht gefürsteten;

Heerschilt von dem Könige niederwärts) soll kein Lehen kommen, da ein Gericht sei über Hals und Hand. — Die eingeklammerten Worte gehören einer in den Text eingeschobenen Glosse an, die allerdings die Worte nicht richtig erklärt (§. 290. Note h), der Rechtssatz aber ist allerdings richtig, wie das schwäb. Landr. Art. 23. bestätigt: Lehen an Gericht mag niemand haben er sei dann semperfrei.

l) Weil nur sie eine Dienstfolge haben konnten, wie sie erforderlich war, um den Reichsdienst für alle unter dem Reichsamte gesessene Freie übernehmen zu können.

m) Denn Fürsten, freie Herren und Schöffenbarfreie sind nach sächs. Landr. B. 3. Art. 45. gleich, an Wehrgeld und Buße zu nehmen.

alle übrige jenem zukommende Vorzüge sind entweder dinglich, d. h. Folge von dem Besitze eines Fahnlehens, (§. 294. 299.) oder entspringen aus dem Dienstverhältniß, das zwischen bestimmten Individuen eintritt. Aus der Ungleichheit jenes Ranges aber entsteht keine Ungleichheit in der Ebenburt. Daher ist die Ehe zwischen Personen vom Fürsten- und Freiherrnstande keine ungleiche Ehe[n]). §. 340.

§. 341. §. 341.

III. Die Mittelfreien sind die vollkommen Freien oder schöffenbar Freien der früheren Zeit (§. 337.). Die Gleichheit des rittermäßigen aber unfreien Ministerialen mit ihnen in Beziehung auf die Fähigkeit zum Ritterdienst, (§. 338. Note b.) stellt zwar jenen ihnen nicht als ebenbürtig an die Seite; aber durch die Freilassung aus dem Dienstverhältniß tritt er in volle Genossenschaft mit ihnen [a]). Sonst wird die Mittelfreiheit in

n) Fürsten und freie Herren sind sich in Beziehung auf die Freiheit (den Adel) ebenbürtig und nur im Heerschilde ungleich. Der Rang im Heerschilde kann aber auf ein Weib nicht übergeben, weil ein Weib überhaupt keinen Heerschild hat (sächs. Lehenr. Art. 36.); mithin kann auch nur der gleiche Grad der Freiheit des Weibes in Betracht kommen; daher fordert auch die Note g. angeführte Stelle nichts, als daß ein Kind ehelich und frei, d. h. von gleich freien Eltern (Note h.) geboren sei, damit es seines Vaters Heerschild und Adel erben könne.

a) Schwäb. Landr. Art. 50. Läßt ein Laienfürst seinen Dienstmann frei, der geboren ist von ritterlicher Art, der besitzt Mittelfreien Recht. S. dagegen §. 339. Note u.

§. 341. jenem Sinn erworben: 1) durch die Abstammung von mittelfreien Eltern [b]); 2) durch den Eintritt in ein Verhältniß, welches die vollkommene Freiheit voraussezt, wenn der aufgenommene sein „Handmal" bis auf zwei Generationen zurück darthun kann [c]). Als Verhältnisse dieser Art sind zu betrachten: die anerkannte Fähigkeit zum Schöffenamt in Landgerichten und in Stadtgerichten wo unter Königsbann gerichtet wird (§. 348.), die Genossenschaft unter den „Geschlechtern" in den Städten (§. 311.), besonders aber der Besitz von Eigen oder Lehen, das mit Ritterdienst verdient wird (§. 337. Nro. III.): auch der, dessen Vorfahr die Ritterwürde durch kaiserliche Begnadigung (§. 242. Note b) oder Ritterlehen durch Gnade des Lehensherrn erlangt hatte, wurde daher zu den Freien von Ritterart gezählt, sofern das Geschlecht bei jener Lebensweise verharrt hatte [cc]). Je weiter hinauf die Beweise jener vollkommenen Freiheit, besonders aber der ausgeübten Rechte des Ritterstandes reichten, um so angesehener (edler) war das Geschlecht [d]). Die Rechte der Mittelfreiheit waren:

b) Schwäb. Landr. Art. 56. Die von den Mittelfreien geboren sind, die sind mittelfrei.

c) S. oben §. 337. Note g. h.

cc) Ein merkwürdiges Zeugniß hierüber enthält ein altes Gedicht, der Ritterspiegel, in einer Handschrift der caßler Bibliothek. S. Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit. S. 1—42. und Gött. gel. Anz. v. 1819. Nro. 168. 169.

d) II. F. 10. §. 2. f. oben §. 337. Note t.

1) die Fähigkeit, die Ritterwürde vermöge angeborener Würdigkeit zu erlangen (§. 242.), selbst, obwohl sie regelmäßig nur von Fürsten und Herren gesucht wurde, vermöge der selbst empfangenen Weihe sie andern zu ertheilen dd). Eine Folge dieser Rechte ist die Fähigkeit, in Ritterorden und Stifter aufgenommen zu werden (§. 333. 335.), und der Genuß mancher Ehrenvorzüge, insonderheit die Befugniß, an Ritterspielen Theil zu nehmen e). Ein Wappen als Bezeichnung dieser vollkommen freien Geburt, führten alle Personen mittelfreien Standes, als Wappensgenossen, auch §. 341.

dd) S. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schliessen. Cap. 2. S. 64. Von berühmten Feldherrn bloßen Ritterstandes wurde sie oft vor der Schlacht ertheilt, in die sie ihre Mannschaft führten, oder auch nach derselben.

e) Ritterspiele mit zunftmäßiger förmlicher Einrichtung, nach dem Ausdruck des Landes, in welchem sie zuerst diese erhalten haben, Torneimenta oder torneamenta, Turney, Turnier genannt, sind in Deutschland erst im zwölften Jahrhundert bekannt geworden. Es mag dies schon daraus abgenommen werden, wie Otto von Freisingen (de gestis Frid. I. L. 1. Cap. 17.) und Radewich (L. 2. Cap. 8.) den Ausdruck gebrauchen. Sicque regem insequentes, illo in civitate manente, tyrocinium quod *vulgo nunc turniamentum* dicitur, cum militibus ejus extra exercendo etc. — Accesserat quod Cremonenses — Placentinorum militia egressa ad certamen provocaverat, *quod modo vulgo turneimentum* vocant etc. Daß man demohngeachtet späterhin diese Einrichtung Heinrich I. zuschrieb, und ihm sogar eine Turnierordnung andichtete, deren Unechtheit sich auf den ersten Blick verräth, (s. Goldast. Const. Imp. Tom. 2. p. 41.) ist aus dem Umstande, daß erst durch ihn eigentliche ritterliche Uebungen Nationalsitte wurden, leicht zu erklären.

§. 341. wenn sie weder die Ritterwürde, noch Lehen besaßen; es bezeichnete ihre Fähigkeit durch Ritterdienst zu beiden zu gelangen f). 2) In der ausschließlichen Fähigkeit, Ritter- und Hoflehen zu vollem Rechte zu erwerben g). Die Mittelfreiheit wird durch die Wahl einer unritterlichen Lebensart verloren h).

Anmerkung. Vom Wappen- und Siegelrecht.

Die Wappen (Waffen), arma, armes, sind ihrem Ursprung nach nichts anderes als die ganze auszeichnende Rüstung, an welcher man im Heere einen Gewaffneten vom Anderen unterschied, wie sich schon aus dem Ausdruck selbst ergiebt. Der gemeine Krieger, der zu Fuß diente und der reisige Knecht unterschied sich durch der Gemeinheit, zu welcher er gehörte, oder seines Herrn Farbe d. h. gefärbte Kleidung oder Feldzeichen. Der ganz geharnischte Ritter hingegen war durch Farben und Figuren auf seinem Schilde und Helme kenntlich; daher der Gebrauch des Wortes Wappen für diese Bezeichnung, und daher das Gleichbedeutende der Ausdrücke Ritterbürtig und Wappensgenoß oder zu Schild und Helm geboren (s. Haltaus Glossar. bei diesen Wörtern), zumal seit den Kreuzzügen die Wappen in diesem Sinn allmählig erblich wurden, und also, so fern sie erweislich in früherer Zeit von Ritterbürtigen geführt worden, des Besitzers ritterliche oder adelige Her-

f) S. die Anmerkung.

g) Sächs. Lehnr. Art. 2. Pfaffen und Frauen, Bauern und Kaufleute und alle Rechtlose und die unehelich geboren sind, und alle die nicht von Rittersart von Vater und Eltervater sind, die sollen Lehenrechts darben. Vergl. schwäb. Lehenr. Art. 1. und Vet. auct. de benef. Cap. I. §. 4—6.

h) Denn diese macht ja nach der vorhergehenden Note unfähig zum Genuß des wichtigsten Rechts der Ritterbürtigkeit.

kunft anzeigten. — Fasti Limpurgenses (1617. 8.) ad a. 1130. §. 341.
„Dann selbige Schild und Helm — bestehen — in ehelicher Geburt und frommen guten Herkunften adelichen Stammes. Das hat seinen Anfang in bello contra Saracenos, und ums Jahr 1130 seinen völligen Schwank bekommen und den Brauch bis daher erhalten. Und gleichwie nit ehester die Stammhäuser sondern die Edlen und Helden müssen vorgehen, also auch die Wappen, Schild und Helm nit zuvor gewürdigt, sondern die Helden die mannhafte Herzen ehester seyn müssen, so die Wappfen und Signet in das Schild uff und angenommen, nachmals mit ritterlichen Thaten zu Ehren gebracht, uff daß nun hinfüro dadurch ihre Kindeskind geehret und in Ehren erkennet und vor anderen gewürdigt werden." — Der Gebrauch erblicher Wappen in dem bisher beschriebenen Sinn, kann bei dem Adel und Ritterstand seit dem dreizehnten Jahrhundert als allgemein angesehen werden, wenn gleich die Familien noch öfter ihre Wappen veränderten, und besonders nicht immer alle Zweige einer Familie ein gleiches Wappen fortführten, welches sich sehr leicht daraus erklären läßt, daß insonderheit beim hohen Adel, die Wappen sehr bald ein Zeichen der Besitzungen wurden. Hingegen war weder mit der Entstehung der Wappen der Gebrauch derselben zum Siegeln gleichzeitig, noch auch Wappenrecht und Siegelrecht dasselbe. Der Gebrauch der Wappen zum Siegeln findet sich zuerst bei den Fürsten etwa seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Zuvor hatten sie sich wie die Könige im Brustbilde oder in der ganzen Figur, mit den Emblemen ihrer Würde (Fahne oder Schwert) abbilden lassen, seitdem wurde auf dem Schilde oder der Fahne, welche der gewaffnete, meistens zu Pferde abgebildete Fürst führte, dessen Wappen angebracht. Erst späterhin erscheinen solche Siegel auch beim Grafen- und Freiherrnstande; noch später, etwa gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, fieng auch der Ritterstand an, sich seiner Wappen zum Siegeln der Urkunden zu bedienen. Er sezte übrigens sein Wappen ohne Abbildung der Person in das Siegel, welche der hohe Adel erst seit dem funfzehnten Jahrhundert wegließ. Doch war beim Ritterstande dieser Gebrauch bei weitem nicht allgemein, denn der größte Theil der Ritterbürtigen war nicht siegelbar, und konnte sich also seiner Wappen nicht zum Siegeln bedienen. Siegelbar

§. 341. in eigenem Namen, d. h. befugt, ein eigenes Siegel zur Bekräftigung der Urkunden zu führen, war nur der, welcher die Fähigkeit hatte, Urkunden, unabhängig von eines anderen Einwilligung, in eigenem Namen auszustellen. Dazu gehörte die Fähigkeit, über seine Person und sein Vermögen unbeschränkt disponiren zu können. Von dieser Fähigkeit war noch die Befugniß, durch sein Siegel die Urkunden eines anderen bekräftigen zu können, der nicht in eigenem Namen siegelbar war, oder kein eigenes Siegel zu führen pflegte, verschieden. Diese hing zunächst von dem besonderen Verhältniß ab, in welchem der Siegelbare zu dem nicht Siegelbaren stand, und wo kein solches besonderes Verhältniß statt hatte, von der einer Person zustehenden öffentlichen Gewalt. Schwäb. Landr. Art. 288. „des Papsts Insiegel heißen Bullen. Wer die mit Recht giebt und sie mit Recht empfahet, so sind sie gut und gerecht. Der Könige Insiegel haben auch groß Recht und Kraft. Der Priesterfürsten Insiegel und der Laienfürsten Insiegel sind recht. Der Prälaten und der Capitel Insiegel sind recht, und aller Convent Insiegel sind recht. Und werden sie über andere Sachen gegeben, denn über ihr selbst Sach, die haben also große Kraft als über ihr selbst Geschäft. Anderer Herrn Insiegel haben nicht Kraft wann um ihr selbst Geschäft (um ihrer Leute Geschäft Cod. Uffenb.). Die Städte sollen auch Insiegel haben, doch mit ihrer Herren Willen. So (Cod. Uffenb. Und haben sies wider ihrer Herrn Willen) haben dieselben Insiegel kein Kraft wann um ihr selbst Geschäft. Andere Leute mögen wohl Insiegel haben, die haben nicht Kraft wann um ihr selbst Geschäft. Man mag mit Recht wohl ein Insiegel zu dem anderen legen an einen Brief zu mehrerer Festung. Alle Richter mögen mit Recht wohl Insiegel haben, die haben Kraft über die Ding die zu ihrem Gericht gehören."

Da der größte Theil der Ritterbürtigen dienstbar war, und in dieser Eigenschaft nicht die Fähigkeit hatte, über sein Vermögen zu disponiren, so stellte er auch keine Urkunde unter eigener Autorität und unter eigenem Siegel aus, sondern bediente sich des Siegels dessen, unter dessen Autorität er die Urkunde ausstellte, also seines Dienstherrn. Andere Personen, die zwar dienstfrei, selbst von hohem Adel waren, aber unter väterlicher Gewalt oder unter Vor-

Vormundſchaft ſtanden, befanden ſich in demſelben Falle. Ja ritter- §. 341.
bürtige dienſtfreie Perſonen, die ihr Wappen zum ſiegeln hätten gebrauchen dürfen, in deren Familie dies aber bisher noch nicht üblich geweſen war, weil es überhaupt unter Perſonen dieſes Standes noch nicht ſehr gewöhnlich war, erſuchten ihren Lehensherrn durch ſein Siegel ihre Urkunden zu bekräftigen. Schwäb. Landr. Art. 311. Iſt aber daß ein Mann einem Freund Gut ſchaffen will nach ſeinem Tode, will er ihm das ſicher machen, er ſoll ihm Geſchrift darüber geben, ein Handfeſte. Und daran ein Inſiegel eines Biſchofs oder eines Laienfürſten, oder eines Kloſters, oder einer Stadt, oder der Herren Inſiegel, oder des Landrichters, oder er ſoll für ſeinen Richter oder für ſeinen Herrn fahren, und ſoll die Gezeugen mit ſich bringen, und andere die dabey ſeind. Vergl. auch ebendaſ. Art. 305. — Alle dieſe Perſonen bedienten ſich dann des Ausdrucks, der ſo häufig in den Urkunden vorkommt: quia proprium sigillum non habeo. — Es erklärt ſich übrigens aus dieſer Gewohnheit leicht der Urſprung der ſogenannten Wappenleben. Vergl. über dieſe Materie: Ph. Wilh. Gercken Anmerkungen über die Siegel. 1781. 1786. 2 Th. 8. Scheidt vom hohen und niederen Adel S. 218 u. f. Geſchlechtshiſtorie der von Schlieffen S. 153 u. f. Poſſe über die Rechte des deutſchen Adels S. 104 u. f.

§. 342. §. 342.

IV. Alle Freie, welche weder ſemperfrei noch mittelfrei ſind, heißen, in ſo fern nicht auf beſondere Verhältniſſe a), in welchen ſie ſtehen

a) Wie das Verhältniß eines Vogteipflichtigen oder Hinterſaſſen, in Beziehung auf welches ſie Bauern (§. 343.) heißen. Die Bürger werden in den Rechtsbüchern bei allen Eintheilungen übergangen, auch bei der Beſtimmung der Lehnsfähigkeit, von der ſie nirgends ausgeſchloſſen werden, weil die Genoſſenſchaft in einer Stadtgemeinde zwar beſondere Rechte, aber keinen beſonderen Stand gab. Der gewerbtreibende Bürger ſteht keineswegs dem Landſaſſen gleich, weil ihm die Genoſſenſchaft der Stadtgemeinde beſondere Rechte giebt. Ein Bürger, der kein

§. 342. können, sondern blos auf den Stand der Freiheit gesehen wird, freie Landsassen [b]). Sie sind weder dem Adel noch den Ritterbürtigen ebenbürtig, daher sie geringere Buße und Wehrgeld haben [c]), und eine Ehe jener mit ihnen eine Mißheirath ist, bei welcher die Kinder der ärgeren Hand folgen [d]). Die Freiheitsrechte, deren sie ge-

Gewerbe trieb, war mittelfrei und konnte zum Ritterstand gehören. Erst die spätere Zeit, welche nur Dienstadel, keine vollkommene Freiheit mehr anerkennen wollte, besonders aber die Einführung der Zunftverfassung (§. 432. 446.), hat den Begriff des Bürgerstandes als eines dem Ritterstand entgegengesezten aufgefaßt, und das Patriciat (§. 311.) des Bürgerstandes auf einzelne anerkannte adeliche Genossenschaften beschränkt.

b) Denn das schwäbische Landrecht in der §. 337. Note d angeführten Stelle, will augenscheinlich eine erschöpfende Classification der Freien geben. Daß die Bauern und Landsassen von gleichem Stande sind, ergiebt auch das sächs. Landr. B. 3. Art. 73. (Note d), und B. 3. Art. 45., nach welchem sie gleiches Wehrgeld haben. In der lezteren Stelle werden namentlich alle freie Leute „welche da kommen und fahren Gastes weise in dem Lande und kein Eigenes darin haben" Landsassen genannt. Die Bürger rechnet keines der Rechtsbücher namentlich zu den Landsassen; dies erklärt sich aber leicht daraus, daß die Bürger ja ihrem Geburtsstande nach auch ritterbürtig seyn konnten, und ihrer daher in einer allgemeinen Classification der Freien nicht besonders Erwähnung geschehen konnte.

c) Sächs. Landr. B. 3. Art. 45.

d) Das Schwäb. Landr. Art. 56. sagt ausdrücklich, daß „die von den mitteln freyen geboren sind," mittelfrei seyen; wenn blos die Freiheit und nicht die Mittelfreiheit der Mutter nothwendig gewesen wäre, so mußte es hingegen heißen, die von einem mittelfreien Vater und einer nicht eigenen Mutter erzeugt sind, sind mittelfrei. — Ferner das sächs. Landr. B. 3.

nießen, werden durch eheliche Geburt von freien §. 342.

Art. 73. ſagt: Nimmt ein Schöppenbar frei Weib einen Bauergülten oder Landſaßen, und gewinnt ſie Kinder bei ihm, die ſind ihr nicht ebenbürtig weder an Buße noch an Wehrgeld. Denn ſie haben ihres Vaters Recht und nicht ihrer Mutter Recht. Darum nehmen ſie auch ihr Erbe nicht noch niemands der ihr Freund von Mutter halben iſt — Schöppenbarfrei heißt hier, wie in den meiſten Stellen des Sachſenſpiegels (weil daſelbſt von der Schöppenbarfreiheit nach Weichbildrecht nicht die Rede iſt, und die Schöppenbarfreien nach Landrecht ritterbürtig [in dem §. 337. Nro. III. angegebenen Sinn] waren, vergl. §. 348.) ſo viel als ritterbürtig. — Vergl. auch das Kaiſerrecht V. 3. Art. 5. Unſere Lehrbücher des deutſchen Privatrechts behaupten freilich, die Ehe eines Ritterbürtigen mit einer nur nicht unfreien Perſon, ſey nie eine Mißheirath geweſen. (S. z. B. Danz Handbuch des deutſchen Privatrechts Th. 6. S. 219 u. f.) Wenn man aber auch die angeführten Stellen der Rechtsbücher ſo deutet, daß ſie jenem Lehrſatz nicht im Wege ſtehen, ſo läßt er ſich doch für dieſen Zeitraum mit dem Weſen des Inſtituts der Ritterſchaft nicht vereinigen, das jezt noch in ſeiner ganzen Friſche da ſtand. Man erwäge nur den einzigen Umſtand, daß zu dem Genuß der wichtigſten Rechte der Ritterbürtigkeit, alter Adel (nach dem jetzigen Ausdruck) erfordert wurde (vergl. §. 341. Note g), und daß, ſo lange man Ahnenproben kennt, dieſe immer auf die Ritterbürtigkeit auch der Elternmütter gerichtet geweſen ſind (Sächſ. Landr. V. 1. Art. 51. oben §. 341. Note c, wo von der Schöppenbarfreiheit, d. h. der Ritterbürtigkeit [ſ. §. 348.] die Rede iſt; Danz a. a. O. Th. 4. S. 99. giebt dies ſelbſt zu); darf man dann nicht ſchließen, daß dies auch bei der Ahnenprobe, die zum Beweiſe der Lebensfähigkeit nothwendig war, der Fall geweſen ſey? und kann man wohl annehmen, daß eine Ehe für eine gleiche Ehe gehalten worden ſey, wenn die in derſelben erzeugten Kinder die wichtigſten Standesrechte ihres Vaters, wegen des Geburtsſtandes der Mutter nicht genoſſen? Erſt ſpäterhin veränderte ſich dieſer Rechtsſatz, der nur auf die Standesverſchiedenheit des Mittelalters bezogen werden darf, wo vollkommene Freiheit zur Ebenbürtigkeit mit dem Ritterſtande genügte, zu den ſpäteren Standesverhältniſſen aber nicht paßt.

§. 342. Eltern e), und durch die Freilassung aus der Leibeigenschaft erworben f).

§. 343.

§. 343.

V. Die Personen, welche einen Schutzherrn haben, der sie in der bürgerlichen Gesellschaft in Beziehung auf gewisse Rechtsverhältnisse vertritt, sind entweder Vogteileute oder Hintersassen; bei den eigenen Leuten eines anderen wurde dadurch das Eigenthumsrecht des Leibherrn nicht aufgehoben a). Die Verhältnisse, welche hieher gestellt werden müssen, scheinen folgende zu seyn. 1) Die landesherrliche Vogtei (§. 299. Nro. 3.), deren Bedeutung aus dem oben entwickelten Inhalt der landesherrlichen Rechte sich ergiebt. Bei dem Herrenstand mit unvollständiger Landeshoheit (ebendas. Note c), kommt sie begreiflich ganz eben so vor, wiewohl dabei aus der fürstlichen Gewalt ent-

e) Sächs. Weichb. Art. 3. Welches Kind ist frey und ehelich geboren binnen Weichbild, das behält seines Vaters Recht.

f) Läßt ein Herr seinen eigenen Mann frei, so erlangt dieser freier Landsassen Recht. Sächs. Landr. B. 1. Art. 16. Schwäb. Landr. Art. 56.

a) Schwabenspr. Art. 340. §. 14. Hat ain herr ainen aygenn man und sitzet der hinder ainem andern herren und wil er in von dem abvordern, daz sol er tun zwischan der Lichtmesse und dem wissen sunnentag — Es ist hier wohl von der landesherrlichen Vogtei die Rede, unter welcher der eigene Mann sizt. Die homines proprii oben §. 247. Anm. 2. S. 180. qui ad dominos suos transire volunt — scheinen gemeint zu seyn.

ſpringende Rechte, wie die Beſteuerung und Heer- §. 343.
folge, fehlen oder beſchränkt ſeyn können. 2) Die von der landesherrlichen abgeleitete Gerichtsvogtei der Prälaten und Ritterſchaft (§. 303. Nro. 1. 2.), welche aber bei den Stiftern und Klöſtern auch in deren Immunitätsprivilegien, ſtatt in landesherrlicher Verleihung ihren Grund haben kann [b]). 3) Ein Schutzrecht, das ſehr mannichfaltigen Urſprungs geweſen zu ſeyn ſcheint, und weſentlich an das Recht der Grundherrſchaft gebunden iſt; Perſonen, welche dieſer unterworfen ſind, ſtehen mit dem Landesherrn nur in mittelbarer Verbindung, in ſo fern ihr Vogt ihm pflichtig iſt. Die Grundherrſchaft allein kann aber nicht als die Quelle einer ſolchen Vogtei angeſehen werden; das bloße Grundeigenthum giebt keine Gewalt über die Perſon, ſondern nur die Eigengerichte (Meiergerichte §. 303. Nro. 5. lit. b). Die Ausdrücke: Meier, Landſiedel, Zinsleute, welche Perſonen bezeichnen, die den Boden eines Anderen bauen, und in einem durch Vertrag beſtimmten Verhältniß ſtehen (§. 368.), laſſen daher auf keine Vogteirechte über dergleichen Perſonen ſchließen; vielmehr ſtanden dieſe ohne Zweifel

b) Dipl. Com. Holsat. a. 1256 bei Westphalen mon. Tom. 2. p. 43. quod nos veridica multorum relatione didicimus, dominum praepositum Novimonasterii et fratres suos, judicium sive advocatiam villae suae, quae claustro adiacet, *ab antiquo habuisse* et integre in omnibus causis, praeterquam in causa sanguinis *libere* possedisse.

§. 343. als Landsassen (§. 302.) in allen Sachen, welche nicht vor die Meiergerichte gehörten, weil sie nicht aus dem Vertrag zu beurtheilen waren, unter den landesherrlichen Gerichten, wenn dem Zinsherrn die Vogtei nicht geliehen war (Nro. 2.). Man wird aber durch einzelne Urkunden darauf hingewiesen, die unter dem Namen der Vogtei vorkommenden Rechte, welche man nicht wohl als landesherrliche oder Gerichtsvogtei ansprechen kann, oder die, wenn auch diese anzuerkennen sind, wenigstens noch mit anderen Vorrechten verbunden erscheinen, aus den älteren Abstufungen zwischen der vollkommenen Freiheit und der strengen Unfreiheit abzuleiten, für welche das Mittelalter auch den allgemeinen Ausdruck Vogtei braucht. Denn wo man eine solche Vogtei erwähnt findet, kommen auch Merkmale der unvollkommenen Freiheit vor [c]). Das Verhältniß der Lassen oder Liten, von welchem man besonders in Sachsen oder Westphalen fortwährend Spuren findet, gehört ebenfalls in diese Kategorie. Es ist aber nicht zu verkennen, daß Verleihungen der Güter, welche nach Lassenrecht besessen wurden, bei freien Leuten eben so wohl als bei unfreien vorkamen [d]). Daher ist der

c) Man sehe z. B. Vergleich zwischen Hanau und Eppenstein, wegen der Gemeinschaft zu Obern-Rota v. J. 1303 bei Senkenb. C. j. G. im fünften Anhang S. 3., wo Verhältnisse beschrieben werden, die aus landesherrlicher Vogtei und Vogtei über unvollkommen Freie zusammengesezt sind.

d) Man sehe die Urkunden zu der Abhandlung von Rahm de

Beſitz eines Laßguts kein Zeichen der Unfreiheit, §. 343.
ſondern an ſich jene Benennung nur Bezeichnung eines beſonderen dinglichen Verhältniſſes freier Leute, und daher ſcheinen die Gerichte, welche bei einem ſolchen Verhältniß vorkamen, obwohl ſie auch Vogtgerichte heißen, doch zuweilen nichts als gewöhnliche Eigengerichte geweſen zu ſeyn, welche das Recht gaben, die grundherrlichen Rechte durch eigene Gewalt geltend zu machen, namentlich die Abgaben beizutreiben, und den Bauer von ſeinem Gut zu vertreiben dd). Wo die Vogtei hingegen aus unvollkommener Freiheit oder Hörigkeit entſprungen war, umfaßt ſie mehr; nur läßt ſich nicht allgemein beſtimmen, welche Rechte ſie gab. Wo Güter in einen Haupthof gehören, darf man ſie mit Sicherheit vorausſetzen, und darf ſich nicht dadurch irre machen laſſen, daß in ſpäterer Zeit die Perſonen, welche in dieſem Verhältniß ſtehen, bald für frei bald umgekehrt für eigenbehörig gegolten haben. Denn die alten Begriffe von Freiheit und Unfreiheit paßten ſeit der Entſtehung der Landeshoheit nicht mehr. Das erbliche Beſitzthum nach Hofrecht war in ſeinen Rechten dem Eigen des Freien der unter landesherrlicher

curiis dominicalibus hinter Schilter Cod. jur. Alem. feud. ed. 2. p. 366. Eine hieher gehörende Stelle iſt in der Anmerkung zu dieſem §. erklärt.

dd) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 54. Schwäb. Landr. Art. 335. 336, Kaiſerrecht B. 2. Art. 219.

§. 343. Vogtei ſtand, oft ziemlich gleichbedeutend; die Laſten waren bei beiden Verhältniſſen einander ſehr ähnlich. Schon die ſpätere Zeit des Mittelalters hat ohne Zweifel den Urſprung der beſtehenden Verhältniſſe nicht mehr gekannt, ſich blos an das urkundlich (§. 368.) oder herkömmlich beſtehende Recht gehalten, und keine feſtbeſtimmten Ausdrücke gehabt. Bauerſtand [e]) iſt ſchon im Schwabenſpiegel der allgemeine Ausdruck, mit welchem die Vogtleute des Landesherrn eben ſo gut bezeichnet werden als freie Leute ohne Eigenthum, oder nicht eigene Vogtleute [f]). Welches Verhältniß man ſich unter einzelnen Ausdrücken zu denken hat, iſt meiſtens zweifelhaft. Die Birgelten des Sachſenſpiegels [g]) können nur für freie Vogtleute gehalten werden; manches in ihren Verhältniſſen erinnert an die alten ſächſiſchen Laſſen mit politiſchen Rechten (§. 15. B. 1. S. 76.). Die Hüfner (hobarii, mansionarii) in den Urkunden des Mittelalters, ſind ihrem Urſprung nach wohl hörige Vogtleute [h]); aber daß der Ausdruck auch von

e) Ueber die Etymologie in dieſem Sinn, wo es nicht für colonus im Sinn einer Perſon, die den Boden eines Anderen baut, genommen wird, ſ. Grimm Rechtsalterth. S. 316.

f) S. oben §. 302. Note a.

g) Nicht „Bauergülten" wie die Zobelſchen Ausgaben haben. Vergl. Grimm a. a. O. S. 313.

h) Haltaus b. d. W. Hubrecht: Dipl. a. 1195. In curia Wileburg Comes recognovit Episcopo justitiam in jure quod vocatur *Huberecht*, Buweteil, Bestewahtmal.

ganz freien Leuten gebraucht wird, iſt ebenfalls klar [i]). §. 343.

Anmerkung. Aus den Hofrechten der Abtei Ebersheim. Münſter v. J. 1320.

Judicium mortuorum. Unde swa des Gotshuses man blibet, da sol man nemen des beste vihes hobet oder sin beste cleit ze valle het er des vihes nit. (Dies iſt die allgemeine Regel, denn eigentlich [ſ. unten] ſoll kein Gotteshausmann unhörig ſeyn; ſie begreift alle Perſonen, die auf Kloſtergrund wohnen, ohne Unterſchied, ob ſie auch Meier ſind, d. i. Gut nach Hofrecht beſitzen. Eben daher erklärt ein neuerer Zuſatz den „Gotteshausmann" durch „Hinterſaſſe".) Unde swa ein *meiger* blibet, der des Goteshuses ist, der git zwene velle deme goteshuse von me libe das beste. darnach das beste von me ambachte. (Die Herrſchaft bezieht als Leibherr den Todfall, und außerdem für die Vogtei (ambacht) das nächſtbeſte Hauptvieh, weshalb jener doppelt gegeben wird.) Ist aber er des Gotshuses nut, in die horunge er denn horet, da er ist schuldig das beste. darnach deme Gotshus das beste vom *Ambachte*. (Hierbei iſt merkwürdig, daß der perſönlichen Eigenbehörigkeit, die durch die Vogtei nicht aufgehoben wird, ungeachtet, der Meier ein Gut nach Hofrecht, gegen die gleich zu erwähnende Regel erhalten haben kann. Die Rechte des Kloſters vermöge der Eigenbehörigkeit und der Vogtei werden auch hier wieder unterſchieden; da dies aber die zuerſt angegebene Regel unmöglich veranlaßt haben kann, ſo möchte man vermuthen, daß urſprünglich die Eigenbehörigkeit nichts als eine bloße Vogtei war, und die doppelte Abgabe erſt eingeführt worden iſt, als man anfieng, gegen die Regel Freien, die ſich dem Kloſter nicht hörig machten, dennoch Güter zu leihen, aber von ihnen den Sterbefall der Gotteshausleute doch als Vogtfall zu nehmen. Es heißt nehmlich weiter:) Ist es aber ein lidig Man (in einem neueren Zuſatz: keines Gotteshuſes leibeigen)

i) Man ſehe Haltaus bei den Worten Hube und deſſen Zuſammenſetzungen mit anderen.

§. 343. *so git er das beste* unde sol den val der meiger deme Abbete entwirten. (Das besondere ist, daß der Todfall nicht zu den gemeinen Einkünften des Klosters gehört, sondern als eine besondere Berechtigung des Abts bezeichnet wird. Der Zusammenhang ist leicht einzusehen. Die Güter nach Hofrecht waren erblich, wie das Folgende ergiebt. Es war eine Ausnahme von der Regel, daß der Abt aus besonderer Gnade einen Unhörigen bemeiert hatte; dafür erhielt er den Sterbefall. Allerdings konnte jenes nur geschehen seyn, weil kein rechter Erbe zu dem Gute da war. Auch hatte dieser freie Meier wenigstens ursprünglich gewiß kein Erbrecht für seine Kinder, weil sie keine Gotteshausleute waren. Doch möchte ich gerade aus dem Sterbfall schließen, daß eben dessen Entrichtung anzeige, wie es gegen dessen Entrichtung allmälig eingeführt wurde.) — Unde sol das Gotshus den keinen meiger han, wande der an das Gotshus horet. — Unde swa ein Gotshusman usser siner genössinne grifet, und gewinnet die ein kint, das en dikeit (das en hat dehein?) reht an dem erbe das an das Gotshus höret. unde sol man das liben sinen nehesten erben, die an das Gotshus hörent. (Dies scheint vorauszusetzen, daß man den Grundsatz gelten ließ: die Kinder folgen der Mutter. War sie also anderwärts eigenbehörig, so hatten sie kein Erbrecht. Ob auch bei einer freien Mutter derselbe Grundsatz galt, ist nicht gesagt. Man möchte es bezweifeln, da sie durch die Ehe wohl unfrei wurde, wenigstens die Kinder der ärgeren Hand folgten.)

§. 344.

§. 344.

VI. Der Name Reichsministerialen wird von dem freien Herrenstand im Mittelalter nicht mehr in dem Sinn gebraucht, in welchem der carolingische Sprachgebrauch (B. 1. S. 717.) den Ausdruck nimmt. Zwar gab es auch noch edle Ministerialen (s. unten Nro. II.), doch waren diese dem Fürstenstande nicht gleich, bis gegen das Ende dieser Periode sich die Bedeutung dieses Verhält-

niſſes ganz verlor. In der Regel wird bis zum §. 344.
dreizehnten Jahrhundert der Begriff der Miniſterialität nur auf ein Verhältniß des Ritterſtandes bezogen; dieſes beſteht in der erblichen Abhängigkeit eines ritterbürtigen [a]) Geſchlechts, kraft welcher jeder Abkömmling deſſelben als ein Dienſtmann (Ministerialis, miles serviens, familiaris, servus) [aa]) geboren wird [b]), und als ſolcher ſeinem Dienſtherrn zur beſonderen Treue nach Hofrecht (jure curiae) verbunden iſt. Der Miniſterial muß die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit durch einen Dienſteid beſtärken [c]). Hofrecht heißt der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch Vertrag und Obſervanz [d])

a) Schwäb. Landr. Art. 65. Dieſe Leut (die Dienſtleute) ſollen ſeyn die höchſten Freyen oder Mittelfreyen.

aa) In einer Urkunde K. Heinrich IV. bei Lindenbrog scr. Rer. Germ. p. 142. und in einem anderen, bei Scheidt vom hohen und niederen Adel S. 165., wird ſogar der Ausdruck mancipium gebraucht. Im Deutſchen heißen die Miniſterialen auch eigene Leute, wiewohl ſie in den Rechtsbüchern von den eigenen Leuten im eigentlichen Sinn genau unterſchieden werden. S. Note f.

b) Schwäb. Lehenr. Art. 115. Nach Hofrecht ſoll jeglich Mann geboren ſeyn Truchſeß, Marſchalk, Kämmerer oder Schenk.

c) S. cöln. Dienſtr. oben §. 304. Note m.

d) Auf welche, wie ſie durch das von den Dienſtmannen auf ihren Dienſteid abgelegte Zeugniß ausgeübt werden könne, ſich das cölniſche Dienſtr. (bei Kindlinger Münſter. Beitr. Th. 2. Urk. 13. b.) ausdrücklich bezieht. — Dit Recht hanit

§. 344. zwischen dem Dienstherrn und seinen Dienstleuten, sowohl in Absicht ihrer persönlichen Abhängigkeit, als ihres Rechtes an Erbe, Amt und Hoflehen, festgesezt sind. Die Rechte der Dienstleute sind daher auch sehr verschieden, so daß sich nur die Standesrechte derselben und die am häufigsten vorkommenden Bedingungen des Hofrechts allgemein darstellen lassen [e]). I. Wo das Verhältniß in seiner ganzen Strenge vorkommt, da ist der Dienstmann in seinen Verhältnissen zum Dienstherrn ganz nach der Analogie eines eigenen oder hörigen Mannes zu beurtheilen, daher seinen dienstfreien Genossen nicht ebenbürtig [f]) und die Ehe

gemacht Her Heinrich van Alpheyn, und Anthonys Johanns Sun van Molenheym, ume dat, owe ihre Herrn in niet wole geluben en wille, dat sie dat bereit sind zu stedigen overmietz den Dienzt (Diensteid) den sie Sente Petern haint gedain; want in ihre Watern dat wale erzalt haint, dat dat ihre Reicht is.

e) Sächs. Landr. B. 3, Art. 42. Schwäb. Landr. Art. 54. §, 2,

f) Schon die Benennung der Dienstleute deutet auf das analoge ihres Verhältnisses zu dem der eigenen Leute hin, und die Rechtsbücher handeln fast immer bei Gelegenheit der eigenen Leute von den Dienstleuten. Z. B. sächs. Landr. B. 2. Art. 73. Schwäb. Landr. Art. 56. Das schwäbische Landrecht bemerkt sogar ausdrücklich Art. 54.: „Die Dienstleute heißen mit Recht eigene Leute; man ehrt sie mit diesem Namen darum, daß sie der Fürsten sind." Daß sie den Dienstfreien nicht in jeder Rücksicht ebenbürtig sind, ergiebt §. 348. Note g. Aber sobald von eigentlicher Unfreiheit und nicht blos von der Analogie des Verhältnisses die Rede ist, unterscheiden die Rechtsbücher sie so genau von den eigenen

zwiſchen dienſtfreien und dienſtbaren rittermäßigen Perſonen in gewiſſer Rückſicht eine Mißheirath g). 1) Es erſtreckt ſich daher die Dienſtbarkeit ſowohl auf die männliche als die weibliche Deſcendenz h). §. 344.

Leuten, daß in der That nicht zu begreifen iſt, wie ſo viele neuere Schriftſteller ſich in die Vorſtellungsart des Mittelalters von dem Verhältniß der Dienſtleute durchaus nicht finden können, und ſie mit den eigenbehörigen Leuten vermengen, ja wohl gar aus dieſen entſtehen laſſen. S. z. B. ſächſ. Landr. B. 3. Art. 42. Art. 81. und die Gloſſen zu dieſen Artikeln.

g) So fern nehmlich die Kinder der ärgeren Hand folgten. Sächſ. Landr. B. 1. Art. 16. Da aber die Rittermäßigkeit der Eltern ihnen immer die Vorzüge des Ritterſtandes ſicherte, ſo fielen die übrigen Folgen der Mißheirathen freilich weg, und eine ſolche Ehe hatte nichts anſtößiges, wie man ſchon daraus abnehmen kann, daß es den Dienſtleuten zur Pflicht gemacht werden konnte, dienſtfreie Perſonen zu heirathen. S. Note k.

h) Die Dienſtbarkeit der Weiber war dem Dienſtherrn vorzüglich in ſo fern wichtig, als ihre Kinder dienſtbar wurden; ſie mußten aber auch, in ſo fern ſie das Höflehen und einen mit dem Lehen verbundenen beſtimmten Dienſt erbten, denſelben durch einen Subſtituten verſehen, und von ihrer Perſon den unbeſtimmten Hofdienſt, beſonders bei feierlichen Gelegenheiten, als Hoffrauen, und weibliche Handarbeiten verrichten. Ottonis III. dipl. a. 976. (bei Gudenus Cod. dipl. Tom. I. p. 349.) ministerialium jus — ut sicut dicta ecclesia masculorum utitur obsequio, sic etiam in lineis, laneis vel sericis ecclesiae ornamentis, femineo honoretur artificio. Conradi II. dipl. a. 1029 (bei Eccard scr. R. G. Tom. 2. p. 111.). Denique pro filiabus nostris petimus, ne unquam cogantur in servitium pedissiquarum, (der Kaiſerin) excepta italica expeditione, tunc profleiscantur. Witzenburch (die Herrſchaft, mit welcher dieſe Dienſtleute an den Kaiſer gekommen waren) ferias duas ad resarciendas vestes, seu quaelibet necessaria usque in ferias quatuor (serviant). Vergl. überhaupt: G. L. Boehmer de femina ministeriali in deſſen Observ. jur. feud. Obs. 5.

§. 344. 2) Die von Dienstleuten erzeugten Kinder fallen, wenn die Eltern verschiedenen Dienstherren angehören, nach der Analogie von den eigenen Leuten dem Herrn der Mutter zu, wenn nicht die Observanz sie beiden zuspricht und nach der Verschiedenheit des Geschlechts oder der Zahl theilen läßt [i]). Dieserhalb ist auch den Dienstleuten untersagt, eine andere als eine dienstfreie Person [k]) oder eine Mi-

i) Beweisstellen über die Regel s. bei G. L. Boehmer a. a. O. S. 134. Bei Heirathen zwischen des Reiches und der geistlichen Fürsten Dienstleuten, war die Observanz, daß die Kinder getheilt wurden, und zwar dergestalt, daß das älteste Kind dem Gotteshause gehörte. Schwäb. Landr. Art. 48. Nach einem Vertrage zwischen Baiern und Regensburg von 1213 bei Hund Metrop. Salisb. Tom. 1. p. 158. sollte das älteste Kind nach dem Vater gehören, und die übrigen getheilt werden.

k) Denn alsdann gehörte das Kind nach dem Grundsatz, das Kind folgt der ärgeren Hand, dennoch nach dem Vater. Schwäb. Landr. Art. 58. §. 5. Ein Fürstengericht unter Otto IV. gab darüber ein eigenes Weisthum. S. Origg. Guelfic. Tom. 3. Nro. 295. p. 798. Eben dieser Grundsatz galt im umgekehrten Falle, wenn der Vater frei und die Mutter dienstbar war. S. G. L. Boehmer a. a. O. S. 133. Ob auch die freie Person selbst, welche eine dienstbare heirathete, nach der Analogie der eigentlich unfreien Leute dienstbar wurde, ist zweifelhaft. Wahrscheinlicher ist, daß sie selbst im Verhältniß zum Dienstherrn nur dann dienstbar wurde, wenn sie sich freiwillig in die Dienstbarkeit begab, obwohl sie in Beziehung ihrer Standesrechte während stehender Ehe für dienstbar galt. Schwäb. Landr. Art. 228. §. 2. Und ist ein Mann seinem Weibe nicht ebenbürtig, er ist doch ihr Vogt und ihr Vormund, und ist sie frei, sie muß sein Genosse seyn wann sie an sein Bette gehet. Und gewinnt sie auch Kind, die gehören zu der ärgeren Hand. Wann aber ihr Mann stirbet, so ist sie ledig

niſterialin ihres Dienſtherrn zu heirathen [1]). 3) Die §. 344.
Dienſtleute werden wie die eigenen Leute als ein

vor ſeinem Recht, und behaltet Recht nach ihrer Geburt. Und nimmt ſie einen Mann nach ihm, der frei iſt als ſie ſelbſt, ſo gewinnen ſie freye Kind als ſie ſelber iſt. — Warum ſich aber demohngeachtet die freie Ehefrau gewöhnlich freiwillig in die Dienſtbarkeit begab, ſieht man leicht aus folgender Stelle: Ruthardi abb. fuld. dipl. a. 1079. bei Schannat tradit. Fuld. N. 616. Herig homo nostrae ecclesiae, accepit in uxorem feminam quandam liberae conditionis; — et quia ipsa femina libera fuit, *ut posset eam vir suus indotare bonis ecclesiae*, exuit se libertate sua, et fecit se ipsam mancipium ecclesiae. — Auch findet man bei vielen Ergebungen in die Dienſtbarkeit, daß die Frau ſich ausdrücklich mit in die Dienſtbarkeit begiebt, oder der Mann verſpricht, er wolle bewirken, daß es geſchehe.

1) Die Uebertretung dieſes Verbots hatte in Abſicht des Mannes und der Kinder nachtheilige Folgen. 1) In Abſicht auf jenen mögen ſie nach den verſchiedenen Hofrechten ſehr verſchieden ſeyn. Nach einigen beſtand ſie vielleicht in einer bloßen Buße. So z. B. beſtellten die Brüder von Linſingen, in einer Urkunde von 1241 bei Gudenus Cod. dipl. Tom. 1. p. 568. zur Sicherheit ihres Verſprechens, mainziſche Miniſterialinnen zu heirathen, Bürgen. Nach anderen nahm der Dienſtherr beim Tode des Dienſtmannes einen Theil ſeines Erbes zur Entſchädigung dafür, daß die Kinder in eine fremde Dienſtfolge gehörten. So z. B. ſpricht das wormſiſche Dienſtrecht (bei Schannat hist. Episc. Wormat. im Cod. Prob. p. 43 u. f. Art. 26.) dem Biſchof zwei Drittel des Erbes zu. Nach anderen endlich verlor der Dienſtmann ſein Amt oder Leben, z. B. nach dem Corveyiſchen Dienſtrecht. S. Wedekindi abb. Corbei. dipl. a. 1197. (bei Treuer Geſchlechtshiſtorie der Herrn von Münchhauſen, Anh. S. 6.), wo es einem Dienſtmann, der erſt angenommen war, zur Pflicht gemacht wird, dafür zu ſorgen, daß ſeine Ehefrau Miniſterialin der Kirche werde, bei Verluſt des ihm anvertrauten Amtes. 2) In Abſicht auf die Kinder beſtand der Nachtheil allgemein darin, daß ſie in der Dienſtfolge des Vaters nicht erbfähig waren, ſondern nur in der der Mut-

§. 344. Theil des Vermögens betrachtet; es wird über sie, einzeln oder insgesammt, wie über andere Güter disponirt m), und sie werden mit diesen vererbt n). 4) Jeder Dienstmann ist nicht nur zum Kriegsdienste sondern auch zu einem gewissen Amte geboren, d. h. schuldig sich zu den Diensten gebrauchen zu lassen, welche nach dem Hofrechte mit diesem Amte verknüpft sind. Zu diesem Ende sind in jeder Dienstfolge alle Verrichtungen, welche nach dem

ter. Eine Reihe hieher gehöriger Beweisstellen hat Hüllmann Geschichte der Stände Th. 2. S. 191. Note 2. Diese aus der Geburt entspringende Unfähigkeit zu erben, nennt das sächs. Landr. B. 3. Art. 73. ebenfalls einen Mangel der Ebenburt. S. die Glosse zu diesem Artikel. — Um diesen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, wurde von den Dienstleuten oft durch Gunst der Dienstherrschaften erlangt, daß sie selbst oder ihre Kinder gegen andere Dienstleute vertauscht wurden. So vertauscht (bei Gudenus Cod. dipl. Tom. I. p. 221.) Erzbischof Arnold 1155 zwei Söhne eines quedlinburgischen Dienstmanns, der eine mainzische Ministerialin geheirathet hatte, gegen zwei quedlinburgische Dienstleute (die, wie es scheint, eben so durch Ehe eines mainzischen Dienstmanns mit einer quedlinburgischen Dienstfrau, dem Stifte Quedlinburg zugefallen waren) „ne tota proles hereditatis patris extorris remaneret." Man sieht leicht, daß dergleichen Fälle allmälig dahin führen mußten, durch Verträge die Heirath lieber frei zu geben und eine Theilung der Kinder zu verabreden.

m) S. eine Reihe hieher gehöriger Stellen aus Urkunden bei Hüllmann a. a. O. S. 183. 184.

n) Auch auf die Töchter, in so fern diese überhaupt erbten. Daher heirathete nach dem Chron. Ursperg. p. 238. K. Otto IV. die Erbtochter Philipps von Schwaben, um durch sie einen Theil der hohenstaufischen Dienstmannschaft zu erwerben.

dem Hofrechte von den Dienſtleuten gefordert wer- §. 344.
den dürfen, und überhaupt außer der Verwaltung einzelner beſtimmter Aemter auch in Gerichts- und Ehrendienſten beſtehen o), unter gewiſſe Oberhofämter vertheilt, und jeder gemeine Dienſtmann durch ſeine Geburt einem von dieſen zugetheilt, um unter der Aufſicht und Leitung der hohen Dienſtleute, mit welchen dieſe Aemter beſezt ſind, ſeinen Dienſt zu verrichten. Solcher Oberhofämter ſind vier: das Marſchall-, Truchſeß-, Schenken- und Kämmerer-Amt; in den Stiftern gehörte auch das Obervogtamt dazu p).

o) Schwäb. Lehnr. Art. 115. oben Note b. Cölniſch. Dienſtr. (bei Kindlinger a. a. O. Urk. 13. a.) §. 10. Item singuli et omnes ministeriales ad certa officia curiae *nati* et *deputati* (eingetheilt) sunt. Officia quinque sunt; in his officiis servire solummodo debent ministeriales b. Petri et specialiter illi qui inter eos *seniores* inveniuntur. Illi autem servient hoc modo. *Quilibet* eorum per sex hebdomadas *serviet* in *suo officio* ad quod natus est, finitis his sex hebdomadibus ipsi cum licentia Domini sui domum redibunt, et alii loco illorum prout ordo expetit succedent. — Justitia Babenbergensium ministerialium (bei Goldast. Constit. Imp. Tom. III. p. 231.). Beneficia habentes a suo Domino non constringantur nisi ad quinque ministeria, hoc est ut aut dapiferi sint, aut pincernae, aut cubicularii, aut marschalci, aut *venatores*. In einer Urkunde bei Schannat Vindem. litter. Coll. 2. Nro. 15. werden dem Stifte Würzburg über 50 Miniſterialen männlichen und weiblichen Geſchlechts geſchenkt, von welchen insgeſammt bemerkt wird, daß ſie in officio marschalci deputati ſeyen.

p) Wenigſtens nach dem öfter angeführten cölniſchen Dienſtrecht.

§. 344. 5) Sie können als homines ligii (§. 304.) weder einen anderen Dienst oder Lehenherrn neben ihrem angeborenen Herrn besitzen q), noch wie andere Ritterbürtige Bündnisse eingehen; selbst das Kampfrecht, welches sie als rittermäßige Personen haben, steht ihnen nur unter gewissen Einschränkungen zu r). 6) Ihre Dienstbarkeit hört nur durch Freilassung auf; der Herr ist aber schuldig, seinen Dienstmann freizulassen, wenn er kein Hoflehen geerbt hat, dem Herrn seine Dienste anbietet und dieser ihm kein Amt oder Dienstgut zum Genuß überlassen will s). II. Diese strenge Dienstbarkeit war aber in manchen Hofrechten sehr gemildert. Aus dem veränderten Verhältniß der Reichsministe-

Es versteht sich, daß unter dem Vogt hier nicht der Schirmvogt, sondern der oberste Kastenvogt verstanden wird.

q) Wie sich aus Note s ergiebt.

r) S. z. B. Cöln. Dienstr. §. 8.

s) Justitia Ministerial. Babenb. bei Goldast (Note o). Si beneficium non habuerit ab Episcopo et repraesentaverit se in ejus ministerio, et beneficium non poterit obtinere, cui vult militet, *non beneficiarius sed libere.* Conradi II. dipl. (bei Eccard Corp. hist. Tom. 2. p. 111.). Deinde pro filiis ac posteris nostris efflagitamus, ut dum primum curiam vestram frequentare nituntur per praesentem annum propriis bonis suis vobis deserviant, nihil accipientes excepto in prima anni festivitate pelles cum pellicio. Expleto autem hoc anno, accipiant juxta justitiam suam beneficium suum, scilicet mansos regales 3. Sin autem, potestatem habeant ubivis terrarum degere, nisi justo beneficio revocentur. Noch umständlicher spricht das cölnische Dienstrecht §. 12.

rialen ſieht man zuerſt und am deutlichſten, daß §. 344.
die alten Begriffe von Freiheit und Unfreiheit zu den Standesrechten des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr paßten. Ihre Unfreiheit [t]) war bei der Gleichheit der Stellung, die ſie der übrigen Ritterſchaft, ja wohl dem Herrenſtande gegenüber [u]) behaupteten, mehr eine Benennung, die einer früheren Verfaſſung angehörte, deren Bedeutung niemand mehr verſtand, als ein Verhältniß, das in der beſtehenden noch eine Wurzel hatte. Zwei merkwürdige Urkunden K. Rudolfs von Habsburg, durch welche er die Ehe Reinholds von Hanau, freien Herrenſtandes, mit Adelheid von Münzenberg, angeblich aus einem Reichsminiſterialengeſchlecht [v]), zu einer gleichen erklärt, indem er

t) Denn für unfrei wurden ſie ſo gut gehalten, als die Dienſtleute der Fürſten, wie die Note v abgedruckten Worte der Urkunden K. Rudolfs bezeugen.

u) Ueber den Umfang der Herrſchaft Münzenberg, welche Beſitzthum eines Reichsminiſterialengeſchlechts des Herrenſtandes war, und die Lehensherrſchaft deſſelben, welche vorausſezt, daß es wenigſtens im fünften Heerſchild ſtand, wahrſcheinlich aber zum vierten gerechnet wurde, ſ. W. C. F. Sames delineatio juris publici Münzenbergensis. Giessae 1781. 4.

v) Ueber dieſe Ehe ſ. Pütter über Mißheirathen deutſch. Fürſten und Grafen (Gött. 1796.) S. 42 u. f. Die Urkunden von 1273 und 1287 ſtehen bei Lünig R. A. T. XI. p. 519. 521. In der erſten heißt es: Quum — sicut — nobilis viri Reinhardi de Hagenove mariti tui petitio continebat, ipse te olim ea intentione duxerit in uxorem, quia te nobilem fore *credebat*, et parem sibi in originis libertate, et *quidam postmodum asseruerunt*, te nobilem non fuisse — ad

§. 344. sie aus der Ministerialität entläßt, falls sie ihrem Gemahl nicht, wie er geglaubt, ebenbürtig gewesen, ergeben, daß bei den Geschlechtern, die ihrem Ursprung nach zu den Ministerialen gehörten, die Kunde dieses Verhältnisses bereits im Erlöschen war, und ihr Stand aus der Stellung, die sie damals behaupteten, beurtheilt wurde w). Im vierzehnten Jahrhundert kommen keine Reichsministerialen mehr vor, die wegen dieser Dienstpflicht unter die Mitglieder des Herrenstandes oder der Ritterschaft gestellt wurden, je nachdem sie ihrer politischen Stellung nach zu dieser oder zu jenem gerechnet werden mußten. Der Schwabenspiegel zählt um dieselbe Zeit, in welcher die Kunde von der ursprünglichen Unfreiheit der Reichsministerialen erlosch, auch die sämmtlichen Geschlechter, welche die Oberhofämter des Fürstenstandes besaßen,

tollendum hujusmodi *dubium*, quae a *patre ministeriali* genita dicebaris, a te *notam originis*, *si qua exstitit* super eo, adimimus et de consensu principum nostrorum — te puerosque tuos — reddimus et donamus *nobiles et ingenuos* de utroque parente, ac *ab omni servitute ministerialium liberamus*.

w) Diese Folgerung ergiebt sich klar aus den Worten der Urkunde. Eben so folgt, daß die Familie bereits zum Herrenstand gezählt wurde; denn wie die ritterlichen Ministerialen durch Freilassung mittelfrei wurden (§. 341. Note a), wurden hier durch die Freilassung die Kinder *nobiles et ingenui*. Damit heben sich alle Zweifel über die Erklärung des Hergangs; die, welche Pütter a. a. O. giebt, beruht auf unrichtigen Vorstellungen von der Bedeutung der Ministerialität.

zu den ursprünglich Freien x); bei den fürstlichen §. 344.
Familien, deren Fürstenstand schon bis in die caro-

x) Nach dem schwäb. Landr. Art. 55 und 64. kann ein Dienstmann keine eigene Leute haben, indem die, welche er zu haben behauptet, nach der Meinung des Spieglers nicht seine sondern seines Herrn eigene Leute sind. Doch giebt er eine Ausnahme in Rücksicht der Oberhofämter zu, welche er Art. 65. näher entwickelt: §. 1. Die geistlichen Fürsten und weltlichen Fürstenamt die seind von ersten gestift mit vier Fürstenamten, mit einem Kamerer, mit einem Schenken, mit einem Truckseſſen, mit einem Marschalk. §. 2. Die vier müssent von erst Rechte freye Leute seyn, die mögen wohl mit Recht eigene Leute haben. Der Grund dieser Meinung liegt augenscheinlich darin: der gemeine Dienstmann hatte an seinem Eigenthum nur ein sehr beschränktes Eigenthumsrecht, indem dies nicht aus seines Herrn Gewalt kommen durfte, und an seinem beneficium (ursprünglich) kein wahres dominium utile, sondern er war nur als ein Amtmann (der das Gut jure officii besaß) anzusehen (s. §. 363.). Auf beide Verhältnisse nimmt hier der Spiegler Rücksicht, und gesteht dem Dienstmann wahre Eigenthumsrechte, weder an den eigenen Leuten zu, die er auf dem ihm gehörigen Gute hatte, weil er sie nicht frei veräußern durfte, noch an denen, welche zu dem ihm geliehenen Gute gehörten, weil er an diesem (ursprünglich, und daher ohne Rücksicht auf ein besonderes Dienstrecht, der Regel nach) keine Gewere hatte. Bei den Oberhofämtern soll dies anders seyn; der Grund davon ist nach dem Spiegler selbst (a. a. O. §. 3.), daß die Vorfahren dieser Dienstleute, ehe sie sich an das Fürstenamt hingaben, frei (d. h. freie Herren) waren, und jeder, der dies von seinen Vorfahren erweisen kann, ist daher nach dem Spiegler berechtigt, eigene Leute zu haben. Einen ähnlichen Unterschied zwischen den adelichen und ritterbürtigen Dienstmannen macht das schwäb. Landr. Art. 301. Die Dienstmann der Fürsten mögen (zu Morgengabe) geben das fünf Mark gültet. — Und ist ein eigen Mann Ritter der mag nicht mehr geben denn ein Roß oder ein Viehe. — Hiernach hat man wohl Grund genug anzunehmen, daß der Adel von jeher in keiner so strengen Dienstbarkeit stand, und daher einestheils jenen Beschränkungen des Eigenthumsrechtes nicht

§. 344. lingische Zeit hinaufreicht (B. 1. S. 802.), mag dies der Geschichte gemäß seyn; auch bei den geistlichen Fürsten mögen jene Oberhofämter oft mit ursprünglich Freien und mit Personen des Herrenstandes besezt gewesen seyn, und der Begriff der Unfreiheit der Ministerialen nur auf die jenen untergeordneten Personen bezogen worden seyn, wie es bei den obersten Reichsämtern ja auch von jeher der Fall war. Allein allgemein ist jene Lehre des Rechtsbuchs schwerlich geschichtlich zu begründen, wenn man den Fürstenstand in dem Umfang nimmt, den er zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts hatte. Auch in dieser Lehre erblickt man daher einen Beleg zu dem allmäligen Verschwinden des Unterschieds freier und unfreier Dienstmannen. Bei den blos ritterlichen Ministerialen dürfte die Art wie die geistlichen Fürsten ihre Territorien erworben hatten (§. 222.) ebenfalls dazu beigetragen haben, jenes zu bewürken. Nach den Urkunden muß man mit Ausnahme des Herrenstandes, dem in der Regel nur Lehen verliehen waren, den größten Theil der Stiftsmannschaften für Ministerialen halten; die Freien, welche den Stiftern durch die Erwerbung der Grafschaft unter-

vollständig unterworfen war, anderentheils aber seine Beneficien zuerst in Hoflehen (§. 363.) und sein Recht daran in eine wahre Gewere verwandelte. — Daß übrigens die Oberhofämter überhaupt vor den übrigen Dienstleuten begünstigt waren, sieht man auch aus der Reichsdienstordnung oben §. 294. Note n. Nro. VI.

worfen wurden, scheinen daher das persönliche §. 344.
Band der Dienstpflicht dem dinglichen der Lehensauftragung in der Regel vorgezogen zu haben, um zu dem Besitz von Stiftsgut zu gelangen. Bei solchen Dienstmannen kann die Dienstpflicht nie so streng gewesen seyn, als der frühere Ursprung dieser Unfreiheit mit sich brachte; schon im dreizehnten Jahrhundert möchte daher in den meisten geistlichen Territorien das Verhältniß der Ritterschaft, je nachdem sie frei oder unfrei war, nur wenig verschieden gewesen seyn. Um dieselbe Zeit kommt auch in Urkunden des weltlichen Fürstenstandes der Ausdruck „Ministerialen" in einem Zusammenhang vor, nach welchem er mit dem deutschen „Mannen" gleichbedeutend seyn muß y); man sieht mithin auch hier, daß jene beiden Classen, wenn sie anderwärts doch wieder getrennt werden, doch mehr durch die Erinnerung an eine Standesverschiedenheit, welche früherhin würklich bestanden hatte, als durch eine noch fortwürkende Verschiedenheit ihrer Verhältnisse von einander geschieden waren. Die wichtigsten zeigten sich nur im dinglichen Verhältniß (§. 363.). Auch in einzelnen

y) In einer Urkunde von 1259 giebt Herzog Albrecht von Braunschweig dem Kloster Pölde die Befugniß: ut unum de ministerialibus nostris, qui eis placidus et commodus videatur, Advocatum eligant. Scheidt vom hohen u. nied. Adel. Mant. Doc. p. 267. Weder das Amt, noch die Veranlassung zu dieser Verwilligung deuten auf irgend einen Grund hin, weshalb jenes Wahlrecht gerade auf einen unfreien Dienstmann hätte beschränkt werden sollen.

§. 344. Dienstrechten, sieht man die Stellung der Ministerialen dem Recht der freien Mannen schon näher gerückt als in anderen [z]). Man darf daher auch bei den ritterbürtigen Ministerialen die besonderen Verhältnisse, in welchen sie sich befanden, zu den Instituten zählen, die bereits ihrem Erlöschen nahe waren (s. B. 3. §. 445.).

Im Verhältniß der Dienstbarkeit konnte ein Ritterbürtiger übrigens nur zu einer Person des Herrenstandes stehen; durch Uebernahme der Dienstpflicht gegen eine Person seines Standes, hätte er sich zum eigenen Mann oder wenigstens zum Hintersassen herabgewürdigt [aa]).

§. 345 a.

§. 345 a.

VII. Vasall, Mann (liber miles, homo, vasallus) heißt, wer einem anderen zur Treue nach

z) So die tekkenburgischen Dienstleute nach ihrem Dienstrecht (bei Ludewig reliq. Mscr. Tom. 2. p. 200.), wenn man dieses mit dem cölnischen Note d vergleicht.

aa) Schwäb. Landr. Art. 54. Wisset daß niemand Dienstmann haben mag mit Recht wenn das Reich und die Fürsten. Wer anders spricht er habe Dienstmann das wisset der sagt unrecht; sie sevndt ihr eigen die sie haben, ohne die vorgenannt sind. — Daß unter den Fürsten hier alle Semperfreie verstanden werden müssen, und durch jenen Ausdruck nur der Stand im Allgemeinen bezeichnet werden soll, bedarf wohl keines Beweises. Wer sich aus Urkunden überzeugen will, daß auch die Grafen und zwar sehr unbedeutende Grafen, Dienstleute hatten, findet dergleichen in Menge bei Scheidt vom hohen und niedern Adel. Z. B. S. 105. Note n. S. 120 u. s. w.

Lehenrecht (jure feudi) [a]) verbunden ist. Lehen- §. 345a.
recht heißt der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch Reichsgesetze und Reichsgewohnheiten [b]), den Lehnscontract (§. 367.) und gute Gewohnheit des Lehnshofes (§. 303. N. 5. litt. c.), aus der Verleihung eines Gutes zum lehenbaren Eigenthum (Lehen) entspringen [c]). Vermöge desselben soll der Vasall dem Lehensherrn (dominus) für seine Person eidlich (sacramentum fidelitatis, homagium, vasallagium) geloben: demselben überhaupt treu und hold zu seyn, ihm die schuldige Ehrerbietung zu beweisen, und die gesetzlichen und durch den Lehenscontract bedungenen Lehendienste, bestehend in Kriegsdiensten (Mannschaft), für welche das Lehen gegeben wird [d]), Gerichtsdiensten und Ehrendien-

a) Ueber die Etymologie des Wortes s. Buri ausführliche Erläuterung des Lehenrechts S. 36 u. f. Die natürlichste scheint die zu seyn, auf welche das lombardische Lehnrecht hinweist, II. F. 3, §. 4. Cum a fidelitate feudum dicatur vel a fide. Gegen alle Ableitungen aus der deutschen Sprache muß man schon um deswillen mißtrauisch werden, weil dieses Wort niemals im Deutschen üblich geworden ist, und zuerst da vorkommt, wo die romanische Sprache geredet wurde.

b) Die in den Weisthümern der Fürstengerichte enthalten sind.

c) Bei dem Character der allgemeinen Anwendbarkeit, den ein grosser Theil dieser Quellen des Lehnrechts an sich trägt, konnte es daher vollständig in einem Rechtsbuch vorgetragen werden (sächs. Lehnr. Cap. 1.), nicht so das Hofrecht oder Dienstrecht (ebendas. Art. 63.).

d) Daher: Welch Gut dem Mann ohne Mannschaft geliehen

§. 345a. sten zu leisten, so lange er Lehen von ihm haben werde e). Da das Verhältniß blos durch frei-

wird, daß heißt nicht recht Lehen. — Sächs. Lehnr. Art. 63. Schwäb. Lehnr. Art. 115.

e) II. F. 5. — Vasallus — sic jurare debet: Ego juro ad haec sancta Dei evangelia, quod a modo in antea ero fidelis huic, sicut debet esse Vasallus Domino: nec id quod mihi suo nomine fidelitatis commiserit Dominus, pandam alii ad ejus detrimentum, me sciente; oder wie der Eid II. F. 7. näher erklärt wird: Ego juro quod nunquam scienter ero in consilio, vel in facto, quod tu amittas vitam, vel membrum aliquod: vel quod tu recipias in persona aliquam laesionem, vel injuriam, vel contumeliam, vel quod tu amittas aliquem honorem, quem nunc habes, vel in antea habebis; et si scivero vel audivero de aliquo qui velit aliquod istorum contra te facere, pro posse meo, ut non fiat, impedimentum praestabo. Et si impedimentum praestare nequivero, quam cito potero, tibi nunciabo, et contra eum, prout potero, auxilium meum tibi praestabo: et si contigerit te rem aliquam, quam habes vel habebis, injuste vel fortuito casu amittere, eam recuperare juvabo, et recuperatam omni tempore retinere. Et si scivero te velle juste aliquem offendere, et inde generaliter vel specialiter fuero requisitus, meum tibi, sicut potero, praestabo auxilium. Et si aliquid mihi de secreto manifestaveris, illud sine tua licentia nemini pandam, vel per quod pandatur, faciam; et si consilium mihi super aliquo facto postulaveris, illud tibi dabo consilium, quod mihi videbitur magis expedire tibi, et nunquam ex persona mea faciam scienter, quod pertineat ad tuam, vel tuorum injuriam vel contumeliam. Schwäb. Lehnr. Art. 5. Der Mann soll seinem Herrn Huld thun mit seinem Eid, daß er ihm also hold und getreu wolle seyn, als er von Recht schuldig ist. Wo er das gefraget wird seinen frommen zu fördern und seinen Schaden zu wenden als fern er vermag. Sächs. Lehnr. Art. 3. Vet. auct. de benef. Cap. 1. §. 8. Homo Domino suo certum faciat juramento, quod sibi adeo fidelis sit et amicus, sicut homo est Domino suo de-

willige Uebereinkunft des Herrn und Vasallen §. 345a.
entsteht, und von Seiten der Erben des lezteren fortgesezt wird f), obwohl seitdem die Lehen erblich geworden (§. 364.), jener diesen das Lehen zu leihen schuldig ist; da ferner die Treue des Vasallen blos dinglich (so lange er Lehen haben werde) ist, dieser aber jederzeit dem Lehen entsagen, und dadurch das ganze Verhältniß aufheben kann: so ist durch dasselbe die Freiheit des Vasallen nicht in sich und überhaupt, sondern nur in der Ausübung dahin eingeschränkt, daß er nicht gegen seine Lehenspflicht handeln kann, ohne sich gewissen Nachtheilen (§. 364.) auszusetzen. Daher erniedrigt auch der Vasall dadurch, daß er seines Genossen Mann wird, nicht seinen Geburtsstand, sondern nur seinen Heerschild g).

§. 345b. §. 345b.

Die neue Gestalt der gesammten Standesverhältnisse äußerte ihren Einfluß auch auf die Gemeinheitsverfassung, welche in diesem Zeitraume

bitus, *quamdiu homo vivus sit et beneficia ab eo habuerit.*

f) Sächs. Lehnr. Art. 21.

g) Daher auch der Vasall *liber*, *liber miles*, miles liberae conditionis, im Gegensatz des Ministerialen heißt. Sächs. Landr. B. 3. Art. 65. Wird ein Mann seines Genossen oder Ungenossen Mann, sein Geburt noch sein Landrecht hat er damit nicht gekränket, seinen Heerschild hat er aber damit geniedert.

§. 345b. gänzlich umgestaltet wurde. I. Die alten Landesgemeinden (Gaugenossenschaften §. 83.) wurden schon durch die Auflösung der Gauverfassung geschwächt, und durch die Entstehung der Landeshoheit völlig aufgelöst; die alten Gaugenossen waren Reichsgenossen, und konnten daher als solche keine Gemeinde mehr bilden, seitdem die Reichsgenossenschaft ausschließlich auf den Adel übertragen wurde, und die Gaugenossen, wenn sie nicht in die Reichsgenossenschaft der Stände des Reichs eintraten, sich in dessen Landsassen verwandelten. Auch blieben diese nicht als solche in einer Gemeinheitsverbindung, theils weil sie zunächst nicht durch ihre ehemalige Eigenschaft als Gaugenossen [a]), sondern entweder durch das Band der Dienstbarkeit oder durch das der Vogtei dem Landesherrn unterworfen wurden, theils weil ein Theil der vormaligen Gaugenossen seit der Entstehung des Ritter- und Bürgerstandes mit beiden Classen allmälig außer Verbindung kamen, und immer entschiedener die oben (§. 314.) bezeichneten Stände sich von einander sonderten. Wer nicht vogteipflichtig war, mußte sich entweder dem Ritter- oder Bürgerstand anschließen, um diese Stellung zu behaupten. Eben darum konnte sich auch gar keine eigentliche Lan-

a) Denn kein Grundsatz ist, bei der mannichfachen Exemtion des Reichsguts und des geistlichen Guts, dem öffentlichen Rechte des Mittelalters fremder, als die Regel: quidquid est in territorio est de territorio.

desgemeinde im alten Sinn wieder bilden, son- §. 345b.
dern die Stände des Landes, welche jezt im Entstehen begriffen waren (§. 309.), mußten eine ganz andere Organisation erhalten. II. Die kleineren Gemeinden (Centen) blieben bei der veränderten Verfassung ebenfalls nicht in ihrem alten Umfange bestehen. Die Stadtgemeinden sonderten sich auch von ihnen vermöge der Stadtgerechtigkeit (§. 224.) ab, die Ritterbürtigen traten aus anderen Gründen (§. 302.) wenigstens aus den meisten Verhältnissen heraus, in welchen sie früherhin zu ihnen gestanden hatten. Doch blieben, wenigstens hie und da, noch Spuren der alten Markgenossenschaft in den Verhältnissen übrig, welche das Gemeindegut betrafen; die Ritterbürtigen und die freien Eigenthümer, als Inhaber von echtem Eigenthum (§. 368.) blieben in dieser Beziehung Markgenossen, von welchen die Hintersassen von jenen, denen kraft der Gemeinheitsrechte ihrer Gutsherren das Gemeindegut ebenfalls zur Nutzung angewiesen war, und die in so fern auch als Markgenossen zu betrachten waren, wohl zu unterscheiden sind [b]). III. Das nehmliche trat ein in Rücksicht der aus den einzelnen Freien bestehenden Gemeinheiten (Decanien im Sinn der ältesten Zeit). Zu diesen alten Gemeinden kamen aus zweierlei Gründen noch Gemeinden von unfreien Leuten, deren Verfassung den freien Communen

b) S. das Kaiserrecht B. 2. Art. 56 bis 60.

§. 345b. nachgebildet wurde. 1) Den unfreien oder freien Hinterſaſſen, die einen eigentlichen Gutsherrn hatten, wenn ſie durch das Abbauen größerer Güter bb) erſt allmälig zu einer Gemeinde heranwuchſen, wurden von dieſem, außer den Grundſtücken, welche jedem Einzelnen zur Cultur übergeben wurden, gemeiniglich auch Güter zur gemeinſamen Benutzung eingeräumt, durch welche eine Gemeinheitsverfaſſung nöthig wurde. 2) Zur Verwaltung der niederen Gerichtbarkeit (§. 302. Anm. 303. Note g), die der Schultheiß ausübte, mußte dieſer Schöffen zur Seite haben, welche nach der alten Einrichtung aus denen gewählt werden mußten, über welche ſie Urtheile finden ſollten, und eine Gemeindeverbindung der unter das Schulzengericht gehörigen freien und unfreien Hinterſaſſen nöthig machten c).

§. 346.

§. 346.

Nach dieſer Schilderung der verſchiedenen Standesverhältniſſe laſſen ſich nun auch die Rechte auszeichnen, die mit der Freiheit überhaupt verbunden waren, und alſo allen Claſſen von Freigebor-

bb) Gewiß aber der ſeltenſte Grund der Entſtehung von Dorfgemeinden.

c) Der Urſprung der Gemeindeverbindung unter blos freien Leuten, blieb jedoch hier, nachdem auf viele Freigüter unfreie Hinterſaſſen geſezt wurden, in den Freiſchulzengütern noch ſehr häufig ſichtbar.

nen, jeder nur in verschiedenem Umfang, zukamen. §. 346.
Unter diese gehört: 1) Die Befugniß, sich in allen Dingen nach Rechtsnormen zu richten, welche durch eigene Willkühr oder doch unter eigener Mitwürkung entstanden sind, so fern man nicht durch Gebote des göttlichen Rechts gebunden, oder durch die Verpflichtung zur besonderen Treue gegen irgend eine Person eingeschränkt ist [a]). Auf dieser Befugniß, die man heutzutage gewöhnlich mit dem Namen des Autonomierechts zu bezeichnen pflegt, beruhte die Rechtsbeständigkeit der Landesgewohnheiten und der Gewohnheiten einzelner Orte und Gerichte, der Observanzen einzelner Classen von Personen, Gemeinheiten, Einigungen, und anderer auch ungleicher Verbindungen zwischen Freien (§. 258 u. f.), welche daher auch eben so gut als der ausdrücklich erklärte Wille der Interessenten in solchen Sachen, an sich weder der Bestätigung der Obrigkeiten bedurften, noch ihrer willkührlichen Abänderung unterworfen waren [b]). Eine Bestätigung durch diese war also

a) Schwäb. Landr. Art. 6. Von guter Gewohnheit. — Das ist rechte Gewohnheit die wider geistlich Recht nicht ist, noch wider menschlich Züchten, noch wider menschlich Treu und Ehren, noch wider Selichkeit der Seele. — Nach dem Kaiserrecht B. 2. Art. 47. ist es der Character der bösen Gewohnheit, daß sie „des Kaisers Recht schwächt" und um sie zu verhüten, sollen nach Art. 48. die Amtleute dreimal im Jahre die Leute zu Hofe rufen, und, „sie bescheiden, wie sie des Reiches Satzung nach ihrem Rechte halten sollen."

b) Denn die Gültigkeit einer Gewohnheit wird ja nach Note a.

§. 346. nur nützlich, in so fern durch jene die Gewohnheit für eine gute Gewohnheit anerkannt, oder die Willkühre für eine die Gränzen des Autonomierechts nicht überschreitende Bestimmung erklärt wurde c). 2) Das Einigungsrecht, d. h. die Befugniß, mit anderen freien Leuten zur Erreichung eines selbstgewählten Zwecks in Verbindung zu treten, so fern dieser nicht ein nach den beschriebenen Gränzen des Autonomierechts unerlaubter Gesellschaftszweck war. Hierauf beruhte die Rechtmäßigkeit der Bündnisse, Innungen und Eidgenossenschaften, welche zwischen Fürsten und Herren, Rittern, Gemeinheiten, Geschlechtern und einzelnen Personen geschlossen wurden, und bald auf die Erhaltung des Landfriedens und guter gesetzlicher Ord-

nur auf negative Eigenschaften derselben gegründet, und „alle gute Gewohnheit soll man behalten." Schwäb. Lehenr. Art. 115.

c) Schwäb. Landr. Art. 7. Das heißen Bürgerrecht wo eine jegliche Stadt ihr selber Recht setzet mit ihres Königs oder mit ihres Fürsten Willen und nach weiser Leute Rath und als recht sey und als hievor (Art. 6.) geredet ist. Und mag (man) die Gewohnheit mit den Leuten gehaben, so seynd sie also gut als geschrieben Recht. Welche Rechte die Kaiser, die Könige und die Fürsten den Städten gegeben haben, und die sie selber haben gemacht mit ihrer Gunst die seyn recht ob sie auch geschrieben nicht seyn. — Hält man diesen Artikel, mit Art. 6. (Note a.) zusammen, wo nichts davon erwähnt wird, daß man eine Gewohnheit mit Gunst eines Oberen errichten müsse, so sieht man leicht, welche Würkung der Bestätigung hier beigelegt wird.

Ordnung, oder auf Abwehrung unrechtmäßiger Gewalt überhaupt [d]), bald auf die Beförderung des Handels und Gewerbes [e]), bald auf Genuß und gemeine Vertheidigung des Eigenthums [f]) gerichtet waren. Die Bestätigung dieser Einigungen war nur zu demselben Zwecke wie die Bestätigung autonomischer Rechtsnormen nützlich, aber doch bei gewissen Arten derselben gesetzlich für nothwendig erklärt [g]). Am ausgedehntesten genoß beide Rechte §. 346.

d) Wir haben freilich aus diesem Zeitraum nicht so viele Nachrichten von besonderen Landfrieden, welche durch Einigung unter Fürsten, Herren und Gemeinheiten beschlossen und gewährt wurden, als aus dem folgenden, daher manche Neuere (z. B. Datt de pace publica Cap. 5. §. 1.) den Ursprung solcher Einigungen erst in die Zeit K. Rudolphs setzen; allein dessen eigener Landfriede von 1287. (s. oben §. 309. Note a) weist auf die längst bestehende Gewohnheit, sich zur Ausführung der durch die Reichsgewalt errichteten Landfrieden zu vereinigen, und Bedingungen dieser Einigung festzusetzen, hin. Auch sind der rheinische Städtebund und die Hansa (s. oben §. 247.), die ältesten Eidgenossenschaften zwischen den Gemeinden Uri, Schwiz und Unterwalden (s. Joh. v. Müllers Geschichte der schweiz. Eidgen. Th. 1. S. 604.) und die Eidgenossenschaft zwischen den beiden ersteren Gemeinden und Zürich von 1251 (bei Jos. Simler de republ. Helvet. L. 1.), in der That nichts anderes als solche Einigungen.

e) Wie die Zünfte. S. oben §. 312.

f) Wie die Gauerbschaften. S. unten §. 374.

g) Kaiserrecht B. 4. Cap. 9. Wo zwa Burge oder zwa Stete oder zwa Dorf sich mächint einmütig ir Sache und ir Not mit einander zu tragen, und tond das mit des Kaisers Wahrheit, das ist alzo viel gesprochen als am Gliibte mit ganzer Treue. Cap. 11. Der Kaiser hat erloubet — daz alle Borge und Stete und alle Dorff mogin machen fredebare Ding,

§. 346. der Herrenstand, da er, so fern er nicht im Lehens- oder Dienstverhältniß stand, blos Verpflichtungen gegen den Kaiser und das Reich hatte, und selbst durch jenes Verhältniß weniger als andere Stände gebunden wurde [h]). Der Landsasse hatte dagegen außer den Gerechtsamen des Kaisers, auch des Landesherrn von diesem erworbene oder sonst wohlhergebrachte Rechte zu respectiren. Die Art und Weise, von dem Autonomierechte Gebrauch zu machen, und der Umfang desselben in Rücksicht der Gegenstände, war nach den verschiedenen Classen der Landsassen verschieden. Die Ritterschaft übte es durch ihre Mitwürkung, theils zur Bildung von Landesgewohnheiten vermöge ihrer Schöppenbarfreiheit (§. 348.), theils zur Entstehung der Dienstrechte (§. 259.); der Bürgerstand durch Abfassung von Statuten und Einführung von Local-

aber also daß der Kaiser wissende werde vor in bracht. Vergl. oben §. 247. Note f, wo den Städten das Bündnißrecht, so fern sie es sine domini sui assensu üben, abgesprochen wird. Von solchen Einigungen, welche ohne der Herren Bestätigung geschlossen werden, nicht aber allgemein, ist daher ohnstreitig Friedrichs I. Landfriede (N. Sammlung der N. A. Th. 1. S. 11.) §. 8. zu verstehen: Conventicula quoque omnesque conjurationes in civitatibus et extra, etiam occasione parentelae, et inter civitatem et civitatem, et inter personam et personam sive inter civitatem et personam, modis omnibus fieri prohibemus, et in praeteritum factas cassamus. Hingegen bei Einigungen unter Fürsten und Herren verlangt das sächs. Landr. B. 2. Art. 1. nur, daß sie „den Kaiser und das Reich daraus scheiden" sollen.

h) Vergl. §. 344. Nro. II.

gewohnheiten (§. 258. 259.); auf eben diese Weise §. 346.
mochte sich dessen der Vogteipflichtige und Hintersasse gebrauchen [i]); da aber die Ritterschaft nicht immer Eigenthum, oder doch nur ein beschränktes, an ihren nicht lehenbaren Gütern hatte (§. 363. 364.) und eben dieser Fall bei einem großen Theile der Hintersassen eintrat, so waren diese Classen freilich in Rücksicht der Gegenstände, über welche sie Rechtsnormen aufstellen konnten, viel eingeschränkter als der Bürgerstand, dem nichts im Wege stand, fast über alle Gegenstände des Privatrechts willkührlich neue Rechtsnormen festzusetzen [k]). Eben so beschränkten in Beziehung auf das Einigungsrecht, den Ritterstand die Lehens- und Dienstpflicht [l]), und die Hintersassen ihre Unterwürfigkeit unter die Vogtei (§. 343.) [m]), der

i) Sächs. Landr. B. 2. Art. 55. (oben §. 303. Note g) und B. 3. Art. 79. Wo Bauern ein neues Dorf so unangebauet besezen, denen mag des Dorfs Herr wohl Erbzinsrecht an dem Gute geben. — Kein Recht aber mag er ihnen geben, oder sie selbst erwählen, damit sie des Richters vom Lande sein Recht mit schmälern oder sein Gewette vermindern oder vermehren mögen.

k) Weil bei den Verhältnissen, in denen der Bürger zum Herrn der Stadt stand (§. 310.), das in der Stadt geltende Privatrecht nicht leicht dessen Rechte gefährdete.

l) Vergl. §. 344. 345.

m) Die Vogtei bestand ja ihrem Wesen nach in der Vertretung des Hintersassen; daher sollte dieser nicht sowohl von eigener Macht, als von seinem Gutsherrn, den Schutz erwarten, den man sonst in Einigungen suchte. Was das Kaiserrecht in den

§. 346. Mangel eines vollständigen Waffenrechts (§. 347.) und ihre Beschränkung in Beziehung auf Gewerbe (§. 312.), während die Bürgerschaften allen Arten von Einigungen eingehen mochten, durch welche sie die Rechte des Herrn der Stadt nicht gefährdeten n).

§. 347. §. 347.

3) Das Recht der Waffenfähigkeit, d. h. die Befugniß a. im Reichsheer und zur Landwehr (§. 304.) zu dienen; b. sein Recht gegen unrechtmäßigen Angriff zu vertheidigen und in rechtmäßiger offener Fehde (§. 379.) zu verfolgen; c. Ehre, Leib und Erbe im Kampfgerichte gegen Genossen zu vertreten. Dieses Rechts in seinem ganzen Umfang genoß der Edle und vollkommen Freie (§. 337.). Jedem Freigeborenen war es zwar vergönnt, im Reichsheere und im reisigen Gefolge (milites gregarii) der Dienstherren zu dienen a); aber der

Note g angeführten Stellen von dem Einigungsrechte der Dörfer sagt, darf daher gewiß nicht allgemein, sondern nur von solchen Gemeinden verstanden werden, die als Ausnahme von der Regel (wie die helvetischen Landgemeinden) keinen Erbvogt hatten, oder wenigstens aus lauter freien Eigenthümern bestanden, über die sich jezt noch nicht immer alle Rechte der Vogtei geltend machen ließen.

n) Vergl. Note g.

a) S. oben §. 294. Note b und bb. Die reisigen Knechte oder

Bauer sollte keine ritterliche Waffen führen [b]), §. 347.
und nur die Bürgerschaften retteten das Recht

Knappen der Ritterschaft (milites gregarii, oder, wie sie oben §. 294. Anm. Nro. III. heißen, scutarii) waren bei weitem nicht alle ritterbürtig. Man kann dies schon daraus abnehmen, daß in Urkunden, in welchen von Knappen die Rede ist, der Geburtsstand derselben so oft ausdrücklich näher bestimmt wird. Z. B. Dipl. a. 1315 bei Meichelbeck Hist. Frising. Tom. 2. P. 2. pag. 151. Es sullen auch die vorgenannten Burgen — einen Ritter, oder einen ehrbaern Rittermäzigen Knecht an seiner Statt einlegen mit zwain Pferden. Dipl. a. 1357. Ich H. von der Leyen ein wolgeboren Knecht. —

b) Ausgenommen in des Reiches Dienst oder in der Landfolge. Ein anderer mochte sie sonst wohl führen, außer binnen geschworenem Frieden und an befriedigten Orten. Sächs. Landr. B. 2. Art. 71. Binnen geschworen Fried sol man kein Waffen führen, denn allein zu des Reiches Dienst und auch zu Thornieren, sonder Schwerd. Alle die ander Waffen führen über die sol man richten wan sie damit begriffen werden. Schwerd soll man aber nicht tragen in Burgen noch in Städten noch Dörfern. Und alle die darinn Herberg oder Wohnung haben, sollen nicht Schwerd tragen (Vergl. die Statuten der Stadt Göttingen bei Pufendorf Obs. jur. univ. Tom. III. Adp. Doc. pag. 159.). Waffen mag man aber wohl führen, wenn man dem Gerufft folgt. II. F. 27. (wo von geschworenem Frieden die Rede ist) §. 5. Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, judex in cujus potestate repertus fuerit, vel arma tollat vel viginti solidos pro ipsis recipiat a rustico. Daß dies Gesetz, welches auch in Deutschland galt (S. Samml. der R. A. Th. 1. S. 9.), nur von der Führung ritterlicher Waffen zu verstehen ist, sieht man aus der alten Uebersetzung desselben, in welcher sich hierbei der Zusatz findet: das soll man verstan reisig Waffen, das dem Kaiser oder Ritterschaft oft zugehört, sunder seyend die Lauf des Landes anders dann zu der Zeit da die Gesetz gemacht wurden.

§. 347. der Fehde und des Kampfgerichts c), welches jenem schon sehr früh abgesprochen wurde d).

c) Den Beweis, daß die Städte das Recht zu fehden hatten, liefert die Geschichte jeder Stadt. Daß das Kampfrecht auch binnen Weichbildrecht galt, sieht man aus sächs. Weichb. Art. 35. wo von dem Kampfrechte umständlich gehandelt wird. Indessen die Bürgerschaften ließen sich seit dem dreizehnten Jahrhundert, von der Verpflichtung, vor Kampfgerichten zu erscheinen, durch kaiserliche Privilegien befreien. Eine Reihe solcher Privilegien hat Datt de pace publica Cap. 1. §. 34. Das älteste, welches ich kenne, findet sich in einem Privilegio K. Friedrichs II. für Nürnberg von 1219. S. Hist. Norimb. Dipl. in Prodr. p. 10. So wurde es allmälig allgemeiner Rechtssatz, daß die Bürger von kämpflicher Ansprache frei seyen, daher auch das Kaiserrecht B. 4. Cap. 1. diese Freiheit zu den allgemeinen Gerechtsamen der Bürgerschaften zählt. Indessen darf man hieraus nichts zum Nachtheile des Waffenrechts der Bürger folgern, denn die Kampfgerichte kamen seit eben dieser Zeit überhaupt allmälig ab, und schon die Glosse zum sächs. Landr. B. 1. Art. 63. betrachtet sie als eine Antiquität, s. unten §. 384. Jedoch muß allerdings bemerkt werden, daß der Adel das Waffenrecht der nicht ritterbürtigen Bürger nicht vollständig anerkannte, und ihnen gern die Befugniß ritterliche Waffen zu führen ganz abgesprochen hätte. Spuren davon finden sich in dem, in der vorhergehenden Note angeführten, Gesetz Friedrichs I. II. F. 27. Mercator negotiandi causa per provinciam transiens, gladium suae sellae alliget vel super vehiculum suum ponat, non ut quem innocentem laedat, sed ut a praedone se defendat. Aber die Bürger wachten höchst eifersüchtig über ihrem Waffenrecht, und fast in allen Statuten ward es den Bürgern zur Pflicht gemacht, so gut gewaffnet zu seyn, als es nur ihre Vermögensumstände erlaubten. So fordern die Note b angeführten Statuten der Stadt Göttingen (im Art. 45.) von ihren Bürgern, daß „we da heft festig Mark wert Gudes, de schal hebben pulle Wapene."

d) Am deutlichsten ausgesprochen II. F. 27. §. 3. Si rusticus militem de pace violata pulsans manu sua juraverit, — manu militari se miles expurgabit. Si miles rusticum

§. 348. §. 348.

4) Endlich muß als ein besonderes hieher gehöriges Recht ausgezeichnet werden, die Schöppenbarfreiheit, d. h. die mit dem Geburtsstande verknüpfte Fähigkeit, in einem Gerichte Urtel zu finden und Zeugniß zu geben [a]), welche nach der Verschiedenheit der Gerichte einen verschiedenen Geburtsstand erfordert [b]). Man muß daher die

pulsaverit, et manu sua juraverit, — de duobus rusticus unum eligat, an divino aut humano judicio innocentiam suam ostendat: aut septem testibus idoneis quos judex elegerit se purget. Si miles adversus militem pro pace violata, aut aliqua capitali causa duellum committere voluerit, facultas pugnandi non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat. Ich nehme miles hier nicht wie die alte Uebersetzung (N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 8.) in dem gewöhnlichen Sinn für Ritter, sondern verstehe darunter jeden Waffenfähigen, so daß es also auch den nicht ritterbürtigen reisigen Knecht bezeichnet. Es wäre sonst kein Grund vorhanden, warum der Kaiser nachher für den Fall si miles adversus militem duellum committere voluerit, den Beweis der Ritterbürtigkeit erforderte; denn waren beide Theile Ritter, so verstand es sich ja schon von selbst, daß sie Ritterbürtige waren, weil kein anderer Ritter werden konnte.

a) Nach der Glosse zum sächs. Landr. B. 2. Art. 12. ist ein schöppenbarfreier Mann, ein jeglicher unbescholtener Mann von seinen vier Ahnen, der in der Stadt (d. h. in dem Gerichtsbezirk) gesessen ist, und an allen seinen Rechten untadelhaftig ist. Und ein solcher heißt darum ein schöppenbarfreier Mann, daß man ihn wohl zu einem Schöppen wählen mag. — Glosse zu B. 1. Art. 2. Schöppenbarfrei sind die so zu Schöppenstuhl in ein Grafschaft, d. i. in ein Gericht gehören.

b) Glosse zum sächs. Landr. B. 3. Art. 29. Schöppenbarfreiheit ist ein Amt; und sind nun das Amt einen wohlgeber-

§. 348. Schöppenbarfreiheit nach Landrecht d. h. in den ordentlichen Gerichten, in welchen unter Königsbann gerichtet wird, welche das sächsische Landrecht in der Regel allein unter der Schöppenbarfreiheit versteht [c]), von der nach Weichbildrecht [d]) und in den landesherrlichen und gutsherrlichen Vogteien [e]), unterscheiden. 1) Die Schöppenbarfreiheit nach Landrecht sezt überhaupt die vollkommene Freiheit voraus, welche den Stand der Rittermäßigen gab (S. 564 u. f.) [f]), und wenn sie jemand in ihrem vollen

nen Mann es schadet ihm nichts. Aber hinwieder adelts auch keinen schnöden Mann. — Also auch, ob Schöppenbarfreie schlechte Bauern wären, diese adelt das Amt nicht, noch keinen andern Mann.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 2. Die Schöppenbarfreien sollen suchen des Grafen Ding über 18 Wochen.

d) Nach dem Kaiserrecht B. 4. Art. 1. gab der Kaiser den Bürgern, dez Freiheit: daz se uffewendig der Fleckin dy tzu des riches stedin werden gemacht, nymant mag geladin vor daz riche (in die Grafschaft, wo unter Königsbann gerichtet wird) uz der stat do se ynne siczin, aber anderswa nergen dy wile se dez riches Vorgen sint, dan vor erme amptmann in dez riches stedin und dan er genoß met dem Vorgrechte.

e) Wo ein schlechter Bauer (Note b) schöffenbarfrei ist.

f) Man sieht dies am deutlichsten aus der Vergleichung des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels. Wo in jenem von Schöppenbarfreien die Rede ist, da ist in diesem von Mittelfreien die Rede. Z. B. das sächs. Landr. spricht B. 1. Art. 3. den Schöppenbarfreien den fünften Heerschild zu; eben diesen haben nach dem schwäb. Landr. Art. 8. die Mittelfreien. Nach sächs. Landr. B. 3. Art. 81. kann der Kaiser aus des Reichs Dienstmannen Schöppenbarfreie machen, wenn er sie der Dienst-

Umfange beſitzen ſoll, Freiheit vom Dienſtverhältniß g). Die Gerichtsverfaſſung verwiſchte jedoch allmälig dieſen Begriff der Schöffenbarfreiheit. Da ſich die Rittermäßigen zu einem geſchloſſenen Stand zu bilden ſuchten (S. 573.), wollten ſie nach dem alten Grundſatz, daß jeder von ſeines Gleichen gerichtet werden müſſe, nicht mehr unter der Vogtei (dem Centgericht) ſtehen, weil die Schöffen des Vogts aus den geſammten unter dem Gericht geſeſſenen Freien genommen werden mußten, und ſie dieſen nicht mehr die nöthige Ehre zugeſtanden, um über Ritterbürtige zu urtheilen. (S. oben §. 302.). Es blieb daher kein anderer Ausweg als der, die Ritterbürtigen in den Sachen, in welchen §. 348.

barkeit entläßt; nach ſchwäb. Landr. Art. 56. hat der Dienſtmann eines Laienfürſten, den dieſer frei läßt, Mittelfreier Recht.

g) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 12. Schöppenbarfreie Leut mögen Urtel finden über jeglichen Mann. Es mag aber über ſie kein Mann Urtel finden, das ihnen an ihren Leib oder an ihre Ehre geht, oder an ihr Erbe, noch ihr Urtel ſchelten, er ſey ihnen denn ebenbürtig. — Daß die Ebenburt hier auf die Dienſtbarkeit bezogen wird, und daß Dienſtleute Schöffen ſeyn konnten, wenn die Sache nicht eines Dienſtfreien Leib, Ehre oder Erbe angieng, ſieht man aber aus dem Schwäb. Landr. Art. 81., wo jener Rechtsſatz folgendergeſtalt ausgedrückt iſt: frey Leut und des Reichs Dienſtmann und der Fürſten Dienſtmann, die mögent über all frey Leut, Herren und ander frey Leut wol Gezeugen ſeyn und Urtel über ſie finden. Aber die Dienſtmann die ich hiervor genennet hab, die mögen dreyer Ding über freye Leut nicht Gezeugen ſeyn. Daß es an ihren Leib oder an ihre Ehre oder an ihr Erbgut geht; Da ſollen ihre Genoſſen um ſprechen. — Auch unterſcheidet das ſächſ. Landr. B. 2. Art. 3. den freyen ſchöppenbaren Mann vom Dienſtmann.

§. 348. sie sonst auch unter dem Vogt gestanden hatten, ausschließlich dem Landgericht oder einem neu gebildeten Hofgericht zu unterwerfen, und zu diesem fortan nur Ritterbürtige und ihnen gleich geachtete (s. B. 3. §. 447.) als Schöffen zu nehmen. In den meisten Ländern gieng man noch weiter, und übergab auch den Vogteien die gesammte Gerichtbarkeit über die nicht ritterbürtigen Einsassen der Vogtei (Amtssassen), so weit sie nicht schon besonderen exemten Jurisdictionen (§. 303.) unterworfen waren h). 2) Die Schöppenbarfreiheit nach Weichbildrecht setzt voraus, daß man Bürger (Note d) und von vier Ahnen frei und an seinen Rechten unbescholten sei i). Die vollkommene Freiheit dieser Art genügte eben daher auch zu der Schöppenbarfreiheit in allen Gerichten, wo unter Königsbann gerichtet wurde. Erst die allmälige Bildung des geschlossenen Standes der Ritterbürtigen veranlaßte, daß die Anerkennung jener Schöppenbarkeit auf die beschränkt wurde, die sich im Besitz der Ebenbürtigkeit mit den Ritterbürtigen

h) Es war dies eigentlich eine natürliche Folge der ausschließlichen Schöppenbarfreiheit, welche die altritterbürtigen allmälig in den Landgerichten erhielten. Denn wenn die blos Freien hier nicht mehr Schöffen seyn konnten, so mochte man ihnen auch nicht mehr zumuthen darunter zu stehen, zumal sie das Urtel des Landgerichts, nach Note g, nicht schelten konnten.

i) Weichb. Art. 3. 10. 16. 33., wo im Texte und in den Glossen dieselbe Erklärung von der Schöppenbarfreiheit gegeben wird, wie nach Note a im Landrecht.

behaupteten ii). 3) In den Vogteien hingegen war jeder freie unbescholtene Mann schöppenbar k), so fern sich nur das allgemeine Requisit jeder Schöppenbarfreiheit bei ihm fand, d. h. wenn er unter dem Gerichte Grundstücke zu eigen hatte l). Sie fehlte also dem Hintersassen, der Bauer in strengem Sinn war (§. 243.), ganz. §. 348.

§. 349. §. 349.

Die mit der Freiheit wesentlich verbundenen Rechte einer Person, und andere ihr vermöge derselben zustehende Befugnisse a), werden vermindert, wenn sie durch die Gesetze aus bestimmten Gründen für rechtlos d. h. gewisser dieser Rechte b) verlustig erklärt wird. Die

ii) Lud. Bav. imp. Dipl. a. 1329 bei Lünig R. A. Tom. 13. pag. 92. volumus ut praefati cives Augustenses, qui discreti probantur et idonei, tanquam alii fideles et ministeriales imperii in quovis consistorio jurisdictionis temporalis valeant sententias sive jus dicere cum aliis nobilibus et vasallis, contradictione quorumlibet non obstante.

k) Sächs. Landr. B. 2. Art. 12. Außerhalb Königsbann mag ein jeglicher Mann über den Anderen wohl Urtheil finden und Urtheil schelten, der vollkommen ist an seinem Rechte.

l) Sächs. Landr. B. 3. Art. 81.

a) Denn die Freiheit bezeichnet außerdem, daß sie gewisse wesentlich mit ihr verbundene Rechte giebt, zugleich den Zustand der allgemeinen Rechtsfähigkeit.

b) Der Ausdruck rechtlos, scheint zwar auf den gänzlichen Verlust einer gewissen Classe von Rechten hinzudeuten, aber

§. 349. Gründe der Rechtlosigkeit sind: 1) die uneheliche Geburt; 2) gewisse Arten einer verächtlichen Lebensart; 3) gewisse Verbrechen und Strafen, zu welchen namentlich die Reichsacht und daher auch der Kirchenbann (nach §. 323. Note c) gehört [c]). Die Würkungen der Rechtlosigkeit sind der Mangel: 1) der Fähigkeit, mit Biederleuten [d]) zu zeugen [e]), Richter, Schöffe oder Vorsprecher zu seyn [f]), Vormünder zu Klage und zu Kampf zu haben [g]), und unbescholtene Leute mit Kampf zu bereden [h]), und in so fern sie durch Verbrechen entsteht, sich in einem gleichen Falle durch Eid zu reinigen [hh]);

daß dem Rechtlosen doch auch noch gewisse wesentliche Freiheitsrechte blieben, ergiebt Note h. verglichen mit Note hh.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 38. Kämpfer und ihre Kinder, und alle die unehelich geboren sind, ingleichem Spielleute, und die Raub oder Diebstahl ersetzen oder wiedergeben und des vor Gerichte überführt werden, oder auch ihren Leib, Haut oder Haare lösen, die sind alle rechtlos. Die auch Jahr und Tag in des Reiches Acht sind, theilet man rechtlos und vertheilet ihnen Eigen und Lehen.

d) Die welche ihr Recht nicht verloren haben, „vollkommen an ihrem Rechte" sind, heißen auch biderve oder gute Leute. S. die Glosse zu sächs. Landr. B. 1. Art. 38 und Richtsteig des Landr. Art. 52. (bei Senkenberg S. 197.).

e) S. die in der vorhergehenden Note angeführten Stellen und die Glosse zu B. 3. Art. 82.

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 61. B. 3. Art. 70.

g) Sächs. Landr. B. 1. Art. 48.

h) Sächs. Landr. B. 1. Art. 48.

hh) Sächs. Landr. B. 1. Art. 39. Die ihr Recht mit Rau-

2) eines eigentlichen Wehrgeldes und Buße [i]); §. 349.
3) der Lehensfähigkeit [k]). Sofern die Rechtloſigkeit auf die Standesrechte bezogen wird, heißt ſie Ehrloſigkeit, entſteht dann aber blos durch Verbrechen [l]), und würkt den Verluſt der geſammten Standesrechte [m]). Hingegen kann man Ehrloſigkeit und Rechtloſigkeit nicht für ganz gleichbedeutend nehmen [n]). Ehre bezeichnet nehm-

berei oder Dieberei verloren haben, mögen, wenn man ſie anderweitig Raubes oder Diebſtahls beſchuldigt, mit ihrem Eide deſſen nicht unſchuldig werden, ſondern ſie haben dreierlei zu wählen: das glühende Eiſen zu tragen, oder bis an den Ellenbogen in einen wallenden Keſſel zu greifen, oder mit Kämpfen ſich zu wehren.

i) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 45. Schwäb. Landr. Art. 402.

k) Sächſ. Lehenr. Art. 1.

l) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 40. Wer treulos beredet wird, oder heerflüchtig aus des Reiches Dienſte, dem vertheilet man ſeine Ehre und ſein Lehenrecht. — Auch ſind nach ſchwäb. Landr. B. 2. Art. 13. die welche wegen Dieberei oder Raub beſtraft werden oder ſich löſen, ehrenlos und rechtlos. Endlich zählt das ſchwäb. Landr. Art. 81., unter die Sachen, welche an die Ehre gehen, „ob man einem an ſeinen Eid ſpricht, oder an ſein Ewerk, oder daß man ſpricht er ſei nicht glaubig, oder daß man ihn ſcheidet von der Chriſtenheit."

m) Denn nach dem Kaiſerrecht B. 3. Art. 7. macht Ehrloſigkeit ſowohl den Ehrloſen ſelbſt als deſſen Deſcendenz der Vorrechte der Ritterbürtigkeit verluſtig.

n) Nur von denen, welche durch Dieberei und Raub ihr Recht verlieren, brauchen die Rechtsbücher den Ausdruck ehrlos und rechtlos. Auch unterſcheidet der Richtſteig des Landr. Art. 28. (bei Senkenberg S. 164.) fünf Arten von peinlichen

§. 349. lich, die an sich mit einem besonderen Stande verknüpfte äußere Würde einer Person, und die davon abhängigen Rechte o). Verloren werden kann sie daher auch nur durch richterliches Erkenntniß und zur Strafe, wohl aber kann sie auch ohne diese schon vermindert werden, durch kund gewordene verächtliche Handlungen einer Person (bösen Leumund), in so fern jene Würde bei Anderen Achtung verschafft, und diese durch Handlungen, die mit jener Würde unvereinbar sind, geschmälert wird p).

§. 350.

§. 350.

Eine besondere Stelle unter den Verhältnissen des Personenrechts, welche sich auf den öffentlichen Zustand beziehen, verdient noch das Judenrecht.

Klagen und Strafen. Die erste nehme dem Beklagten den Leib, die andere sein „Gesunde," die dritte sein Recht, die vierte seine Ehre, die fünfte den gemeinen Frieden.

o) Dies liegt schon in der Bestimmung, daß bei Sachen, welche an die Ehre gehen, die strengste Standesgleichheit nothwendig ist, um darin richten zu können (§. 348. Note g.). Auch bezeichnet das Kaiserrecht mit dem Ausdruck Ehre ausschließlich die Standesvorrechte. So wird B. 3. Art. 5. unter der Rubrik „von großen Ehren der Rittern" von der Erblichkeit des niederen Adels gehandelt, und B. 4. Art. 1. „von dem Rechte und was sie Ehre haben sollen die Bürgere" von den Vorrechten des Bürgerstandes. Eben so gebraucht den Ausdruck das schwäb. Landr. Art. 258. §. IV.

p) Ein Weib kann mit unkeuschem Leben wohl ihre weibliche Ehre kränken, aber ihr Recht und ihr Erbe verliert sie damit nicht. Sächs. Landr. B. 1. Art. 5.

Die Juden ſind überall nicht ordentliche Mitglieder des Gemeinweſens, ſondern bloße Schutzverwandte, die, ohngeachtet ſie infideles ſind, den gemeinen Frieden gleich den Chriſten genießen, weil ſie als kaiſerliche Kammerknechte (§. 297. Nro. 4.) den Königsfrieden haben [a]), aber ſonſt in ihren Rechten den Chriſten keineswegs gleich ſtehen. Sie werden zwar im Ganzen nach dem gemeinen (kaiſerlichen) Recht beurtheilt [b]), aber ſie dürfen auf die eigentlichen Freiheitsrechte keinen Anſpruch machen [c]). Außerdem haben ſie beſondere Rechte, welche theils auf kaiſerlichen [d]), §. 350.

a) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 7. Schläget auch der Chriſtenmann einen Juden oder thut er Ungericht an ihm, man richtet über ihn desgleichen; ſintemal er an ihm des Königs Frieden gebrochen hat. Vergl. ſchwäb. Landr. Art. 346. §. 6. Doch kommt der Jude unter den Perſonen, die ein Wehrgeld haben, nicht vor, und ſteht alſo auch in dieſer Hinſicht den Chriſten nicht ganz gleich.

b) S. die Gloſſe zum ſächſ. Landr. B. 3. Art. 7.

c) Dahin gehört, daß nach der Gloſſe zu dem angeführten Art. und B. 3. Art. 2. der Jude gegen den Chriſten nicht auf die gewöhnliche Weiſe durch Zeugen einen Beweis führen kann, und daß er nicht in den Fällen eine Beſchuldigung durch ſeinen Eid widerlegen kann, in welchen es den Chriſten erlaubt iſt. Vergl. ſchwäb. Landr. Art. 349. Hiernach verſtand es ſich dann auch von ſelbſt, daß kein Jude ein wahres Bürgerrecht gewinnen konnte, ſondern nur als Beiſaſſe in den Städten leben durfte, daß er alſo auch kein zünftiges Gewerbe treiben durfte, und Grundſtücke meiſt nur unter gewiſſen Einſchränkungen zu erwerben fähig war.

d) Von welchen übrigens der größte Theil in den Rechtsnachtbei-

§. 350. theils auf landesherrlichen, vermöge des Judenschutzrechtes ertheilen, Privilegien e) beruhen. Unter diesen verdient besonders ausgezeichnet zu werden: 1) das Recht, das öffentlich gekaufte oder ihnen verpfändete Gut, so fern es nicht in Kirchengeräthen besteht, nur gegen Ersatz des Kaufschillings an den wahren Eigenthümer herausgeben zu dürfen, daher sie auch keinem Christen das was sie ihm verkaufen gewähren f). 2) Das Recht Wu-

len bestand, die man in dem römischen Rechte in Rücksicht der Juden geordnet fand, und auf sie anzuwenden um so weniger Bedenken trug, als sie zu dem ganzen Verhältniß der Juden (§. 297.) vollkommen paßten. Von den zwölf sonderlichen Rechten der Juden, welche die Glosse zum sächs. Landr. B. 3. Art. 7. auszeichnet, sind alle, mit Ausnahme eines einzigen (Nro. 1. im §.), aus dem römischen und canonischen Rechte genommen.

e) Ein solches Privilegium von König Heinrich VII. hat Goldast Constit. Imp. Tom. 3. p. 399. Man findet darin aber weniges, was nicht die Rechtsbücher, oder die Glossen dazu, auch hätten.

f) Dies Recht ist unstreitig aus dem Privilegium irgend eines deutschen Königs herzuleiten; es steht sowohl in dem sächs. Landr. B. 3. Art. 7., wo es Eike nebst dem Rechte des Königsfriedens (welches auch noch in anderen Stellen berührt wird) von den Rechten der Juden allein noch auszuzeichnen für nöthig findet, als im schwäb. Landr. Art. 349., wo es unter den übrigen Rechten der Juden besonders hervorgehoben wird, und in dem angeführten Privilegium Heinrichs VII. Sächs. Landr. a. a. O.: Der Jüde mag eines Christenmannes Gewerer nicht seyn, er wollte denn antworten an eines Christenmannes statt. — Käuft ein Jüd, oder nimmt zu Pfand Kelch, Bücher oder Kir-

Wucher zu treiben, d. h. Geld gegen Zinsen aus- §. 350.
zuleihen g). 3) Die Befugniß, Streitigkeiten in Civilsachen, welche sie unter einander haben, vor ihren Rabbinen, nach dem besonderen jüdischen Recht h) entscheiden zu lassen, so fern nicht eine der Parteien den ordentlichen Richter angeht i).

chengeräthe, da er keinen Gewehren an hat, findet man es in seinen Gewehren, man soll über ihn richten als einen Dieb. Was aber der Jüde anders Dings kaüft oder zu Pfande nimmt, unverholen und unverstolen, bey Tages Licht und nicht in verschlossenen Häusern, und mag er das gezeugen selb dritte, er behält seine Pfennige daran, die er darum gab oder darauf that, mit seinem Eide, ob es wohl gestolen ist. Gebricht es ihm aber an den Gezeugen er verleußt seine Pfennige.

g) Es ist seltsam, daß man dieses Recht, das nach den Grundsätzen des Zritalters über den Wucher (§. 377.) gerade das auffallendste seyn mußte, in keinem Rechtsbuche namentlich erwähnt findet; nur der Schwabenspiegel deutet darauf hin, indem er bei dem Note f angeführten Privilegium bemerkt, daß man nur den Pfandschilling „ohne den Wucher" zu restituiren brauche. Eben so das Privilegium für Oesterreich, oben §. 238. Anm. Nro. 10. Das Recht selbst aber wird durch die lauten Klagen, die so oft über den Wucher der Juden erhoben wurden, und durch die Besteurung dieses Wuchers (§. 297.) außer Zweifel gesezt.

h) D. h. nach dem mosaischen Gesetz und dem Talmud.

i) Statuten von Augsburg von 1276. Cap. 77. (bei Walch Beitr. zum deutschen Recht. Th. 4. S. 105.). Man soll auch wissen, daß die Juden, die hie zu der Stadt sitzen und herkommen, das Recht haben, es seyn Gast oder andere Juden, daß kein Vogt nichts mehr richten soll das die Juden unter einander thun, ohne den Todschlag und die Wunden, und daß der einer zum Vogt gienge und ihm klagte, dem soll der Vogt richten, und der Jud ist dem Vogt bey dem ersten so er klagt schuldig einer Mark Silbers.

§. 351.

§. 351.

Da man jezt die Lehre von der Form, Gültigkeit und Trennung einer Ehe, nach den Grundsätzen des canonischen Rechts beurtheilte [a]), aber weder die bürgerlichen Würkungen der Ehe allein von ihrer Gültigkeit abhängig machte, noch auch alle Würkungen anerkannte, welche das canonische Recht einer gültigen Ehe beilegte, so entstand jezt ein Unterschied zwischen einer überhaupt gültigen Ehe, d. h. einer Verbindung zum Zweck der Ehe, die als erlaubt angesehen wurde, und einer bürgerlich vollkommenen Ehe [b]), so wie auch zwischen den Würkungen jener, die blos in den

a) Der Sachsenspiegel berührt daher auch diese Materie gar nicht, und die Glosse beruft sich ausdrücklich dieserhalb nur auf das canonische Recht. S. B. 3. Art. 28. Der Schwabenspiegel handelt zwar die Lehre von den Ehehindernissen und der Trennung der Ehe ab (Art. 375.), schöpft aber blos aus dem canonischen Rechte.

b) So wird die Sache namentlich II. F. 29. angesehen. Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit: qui *nolens existere in peccato* eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa, nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum: verbi gratia decem libras vel quantum voluerit dare, quando eam desponsavit: quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad Morganaticam, alibi lege Salica. Hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in proprietatem non succedunt, aliis exstantibus; sed nec in feudo aliis non existentibus: qui licet legitimi sint, tamen in feudo non succedunt. In proprietate vero succedunt patri, prioribus non existentibus. Succedunt etiam fratribus sine legitima prole decedentibus, secundum usum Mediolanensium.

geistlichen Gerichten, und denen, die auch in den §. 351.
weltlichen anerkannt wurden. I. Zu einer bürgerlich vollkommenen Ehe gehörte, außer den Erfordernissen des canonischen Rechts, auch Gleichheit des Standes der Ehegatten. Fehlte es an dieser, so war die Ehe eine Mißheirath; die Frau von höherem Stande trat in den geringeren des Mannes, und die von geringerem Stande erhielt nicht Theil an den Standesrechten desselben c); die Kin-

c) Das Gegentheil ist oft behauptet worden, weil das sächs. Landr. und die Parömie, welche die Glosse zu B. 1. Art. 20. anführt, Rittersweib hat Rittersrecht, einer Ehegattin die Standesrechte ihres Mannes beilege. Sächs. Landr. B. 1. Art. 45. Wenn auch gleich ein Mann seinem Weibe nicht ebenbürtig wäre, so ist er doch ihr Vormund, und sie ist seine Genossin, und tritt in sein Recht, wenn sie in sein Bett geht. Wenn er aber stirbt, so ist sie ledig von seinem Rechte, und behält Recht nach ihrer Geburt. B. 3. Art. 45. Der Mann ist auch seines Weibes Vormund, so bald als sie ihm angetrauet wird. Das Weib ist auch des Mannes Genossin (wobei die Zobelsche Uebersetzung hinzufügt: „aller der Ehren und Würdigkeit die der Mann hat;" kein alter Text aber hat diese Worte), so bald als sie in sein Bette tritt. Nach des Mannes Tode ist sie ledig von des Mannes Rechte. — Allein den Inhalt dieser Stellen entwickelt vollständiger und glossirt das schwäb. Landr. Art. 328. Und ist ein Mann seinem Weib nicht ebenbürtig, er ist doch ihr Vogt und ihr Vormund, und ist sie frey sie muß sein Genosse seyn, wenn sie an sein Bett gehet. Und gewinnen sie auch Kind die gehören zu der ärgeren Hand. Wann aber ihr Mann stirbet, so ist sie ledig von seinem Rechte, und behält Recht nach ihrer Geburt. Und nimmt sie einen Mann nach ihm, der frey ist als sie selbst, so gewinnet sie freye Kind als sie selbst ist. — Hiernach ist man wohl berechtigt, die Bestimmung des sächsischen Rechts, daß die Frau durch die Ehe Genossin des Mannes werde, blos auf den Fall des geringeren Standes des letzteren zu beziehen. Auch wäre ja sonst kein Grund vorhanden,

§. 351. der waren nicht ebenbürtig, sondern folgten der ärgeren Hand [d]), und die gewöhnlichen Würkungen der Ehe in Beziehung der Ehegatten und der Kinder (§. 369.) traten nicht ein, die Ehe mochte nun ausdrücklich unter der Bedingung dieser Einschränkung der aus der Ehe entstehenden Rechte geschlossen, und das, was Frau und Kinder statt derselben haben sollten, zum Voraus bestimmt worden seyn (matrimonium ad morganaticam s. ad L. Salicam) [e]), oder unbestimmt geblieben seyn, was die ebenbürtigen Erben ihnen zu ihrem Unterhalt geben sollten [f]). II. Nach dem canonischen Recht würkte die Ehe, wie nach dem römischen, die Legitimation der von den Eltern zuvor außer der Ehe erzeugten Kinder [g]); in den weltlichen Gerichten [h]) respectirte man aber überhaupt keine

warum die Kinder zu der ärgeren Hand gehören sollten. Endlich bestätigen den Satz Beispiele von ungleichen Ehen aus diesem und dem nächstfolgenden Zeitraume. S. Pütter über Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen. S. 34 u. f.

d) Schwäb. Landr. Art. 50. 328. Sächs. Landr. B. 3. Art. 73. S. oben §. 340. Note h. §. 342. Note d und die vorhergehende Note.

e) S. oben Note b.

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 17. 27. Richtsteig des Landr. I., 24.

g) Cap. 1. X. Qui filii sint legitimi (IV. 17.).

h) Man mag dies schon daraus schließen, daß in dem Texte Note g dem Richter aufgegeben wird, severitate *ecclesiastica* zu procediren, wenn der Gegner das per subsequens matrimonium legitimirte Kind nicht als successionsfähig erkennen wolle, wel-

Art der Legitimation, die auf den Grund der gemeinen kaiserlichen Rechte angenommen, oder durch Rescripte des Kaisers oder Papstes [i]) ertheilt wurde, von welchen man im dreizehnten Jahrhundert wohl nicht gerade die ersten Beispiele findet [k]), so fern dadurch den unehelichen Kindern die Rechte ehelich geborener zum Nachtheile anderer Erben ihrer Eltern beigelegt werden sollten [l]). §. 351.

ches, da hier von einer Civilsache die Rede ist, darauf hindeutet, daß in dem vorliegenden Falle der geistliche Richter, wegen Verweigerung der Justiz durch den weltlichen Richter, angegangen war (vergl. oben §. 320.); noch deutlicher aber weist das schwäb. Landr. Art. 378. auf diese Verschiedenheit der Grundsätze der geistlichen und weltlichen Gerichte hin, indem es den Grundsatz der Legitimation durch die nachfolgende Ehe hier aufstellt, und den legitimirten Kindern ein Successionsrecht in dem Eigen und Leben des Vaters beilegt, mit dem Zusatze: So sie einander zu der Ehe genommen haben, will man ihnen das vor weltlichem Gericht nicht glauben, so sollen sie ehelich Recht vor geistlichem Gericht behaben, und deß Brief und Insiegel nehmen, so behaben sie ihr Recht vor allem weltlichen Gericht mit Recht. — Auch läßt sich der Wiederspruch zwischen dem angeführten Artikel und dem Art. 376., wo in Rücksicht des Successionsrechts der durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder gerade das Gegentheil behauptet wird (s. Note l), nicht anders als durch die Annahme heben, daß dieser nur von den in weltlichen Gerichten angenommenen Principien rede, worauf auch die Ausdrücke, in welchen beide Artikel abgefaßt sind, sich sehr wohl deuten lassen.

i) Ueber dieses Recht des Papstes vergl. Cap. 13. X. Qui filii sint legitimi (IV. 17.).

k) Ein kaiserliches Legitimationsrescript aus der Regierung K. Conrads IV. hat Goldast Constit. Imp. Tom. 3. pag. 398.

l) Schwäb. Landr. Art. 376. Gewinnt aber ein Mann einen

§. 351. Da indeſſen doch die Legitimation irgend eine Würkung haben mußte, ſo bezog man ſie auf die Rechtloſigkeit, welche der unehelichen Geburt anklebte m). III. Die Würkungen der Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Ehegatten, tre-

Sohn unehelich, den mag der Babſt wohl zu einem Ehekind machen und auch der Kaiſer nach ſeinem Recht. — Aber der Babſt noch der Kaiſer mögen ihnen das Recht nimmer geben, daß ſie erben mit ihren Maugen als ob ſie im Mutterleib Ehekind geweſen wären. — Nur wer in der Ehe zur rechten Zeit (d. h. nicht vor 40 oder 41 Wochen nach eingegangener, und nicht ſpäter nach getrennter Ehe, ſchwäb. Landr. Art. 280.), oder in einem matrimonio putativo geboren iſt, iſt nach der Theorie der Rechtsbücher für ein eheliches Kind zu halten. S. das ſächſ. Landr. B. 1. Art. 36. 37. B. 3. Art. 27. Schwäb. Landr. Art. 379. Hiernach iſt denn gewiß auch II. F. 26. §. 11. von allen Arten der Legitimation zu verſtehen.

m) Jede Legitimation war alſo urſprünglich der Würkung nach minus plena, ob ſie es gleich der Abſicht bei der Ertheilung zu Folge nicht ſeyn ſollte. Das Note k angeführte Legitimationsreſcript Kön. Conrad IV. erſtreckt die Folgen derſelben ausdrücklich dahin: ut tanquam legitimi et legitimo thoro nati, in bonis paternis et maternis quae *feudalia non existunt*, succedant; et ad omnes actus publicos et civiles honores admittantur. — Man fieng erſt dann an, ausdrücklich nur die Rechte, welche man jezt unter der unvollkommenen Legitimation verſtebt, durch ein Reſcript zu ertheilen, als man die Würkungen der Legitimation nach dem römiſchen und canoniſchen Rechte allgemein anerkannte, und die Ausſchließung des Legitimirten von der Succeſſion, höchſtens nur auf die Lehen und Stammgüter, dem alten Herkommen gemäß, beſchränkte. Daß ſich dies noch in dieſem Umfange wenigſtens an den meiſten Orten erhielt, davon lag der Grund darin, daß das longobardiſche Recht daſſelbe unterſtüzte, und der Adel in ſeinen Hausgeſetzen die eheliche Geburt zur Bedingung der Succeſſionsfähigkeit machte.

ten nicht vom Augenblick des in jeder Form erklärten consensus matrimonialis, sondern erst von Zeit der vollzogenen Ehe ein n). IV. Uebrigens blieb die eheliche Vormundschaft des Mannes, allgemeine Würkung jeder gültigen Ehe o). §. 351.

§. 352. §. 352.

Eine eigentliche Gewalt kommt immer nur noch dem Vater über seine ehelichen Kinder zu. Die Spuren einer elterlichen Gewalt, welche man gewöhnlich in den Rechtsmonumenten dieser Zeit finden will, beziehen sich entweder auf die Rechte der Zucht, zum Zwecke der Erziehung, die freilich beiden Eltern von jeher zukamen a), oder auf die Befugnisse, welche die Mutter in Rücksicht auf das Vermögen der Kinder hatte, die aber aus ganz anderen Gründen entsprangen b). Die Gewalt aber, die der Vater hatte, und die sich als ein Schutz (mundium §. 55.) hauptsächlich in der Befugniß zeigte, das Kind, da wo es sich nicht

n) Von dieser Zeit an, wird nach dem sächs. Landr. B. 1. Art. 45 und B. 3. Art. 45. das Weib des Mannes Genossin, und tritt in sein Recht, wo sie in sein Bett tritt.

o) Sächs. Landr. B. 1. Art. 45. B. 3. Art. 45. s. oben Note c.

a) Von dieser allein spricht das Kaiserrecht B. 2. Art. 4. Der Kaiser hat vorbodin dem Vater und der Mutter daz se er Kind sollen czin mit fetterlicher Bescheidenheit.

b) S. unten §. 369. Von diesen spricht das sächs. Landr. B. 1. Art. 13.

§. 352. selbst vertreten konnte, zu vertreten [c]), (weshalb auch von der väterlichen Gewalt in den Rechtsbüchern der Ausdruck Vormundschaft [d]), gebraucht wird) konnte schon darum die Mutter nicht haben, weil sie selbst noch immer vor Gericht nothwendig durch einen Vormund vertreten werden mußte (§. 353.) [dd]). Die gewöhnlichen Beendigungsarten der väterlichen Gewalt bei Lebzeiten des Vaters sind: Absonderung bei den Söhnen, welche diesen von Zeit der erlangten Volljährigkeit an freistand (§. 371.) [e]), und Ehe bei den Töchtern [f]). Außerdem konnte sie auch wegen Mißbrauch verloren werden [g]). Die Absonderung bestand entweder in der bloßen Entfernung aus dem Hause des Vaters, oder in der Absonderung der

c) Sächs. Landr. B. 2. Art. 17. Schwäb. Landr. nach Art. 112. und Art. 119. 120., das jedoch hier auch aus dem römischen Recht schöpft.

d) Sächs. Landr. B. 1. Art. 11.

dd) Nach dem altfriesischen Landrecht (bei Schotanus pag. 42.) hat der Sohn sogar noch immer das Mundium (mondschet) über die Mutter, wenn er volljährig ist.

e) Schwäb. Landr. Art. 387. Nach dem Kaiserrecht hört sogar mit der Großjährigkeit das Recht der elterlichen Zucht von selbst auf. S. B. 2. Art. 6.

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 45.

g) Kaiserrecht B. 2. Art. 5. Wo ein Mann mit seinen Kindern unfredelichen lebet, also daz es daz Kind nicht verdienet, unn die Scholt mehr ist dez Vaters, do hot der Keiser erloubet dez Kindes nechsten Fründen daz se den Son scheiden von dem Vater, also daz dem Sone sin Erbe nachfolge.

Güter (§. 371.), durch welche die väterliche Gewalt auch dann aufhörte, wenn der Sohn im Hause blieb, oder in beiden zugleich h). §. 352.

§. 353. §. 353.

Die gesetzliche Vormundschaft über Unmündige dauert noch immer, bis eine Person die Fähigkeit erlangt hat, ihr Vermögen unabhängig zu verwalten, und sich in allen Angelegenheiten selbst zu vertreten, d. h. bis sie zu ihren Jahren gekommen ist. Diese Volljährigkeit tritt, zufolge der Rechtsbücher a), nach Sachsenrecht und

h) Sächs. Landr. B. 1. Art. 11. 13.

a) Sächs. Landr. B. 1. Art. 23. Wenn die Söhne noch binnen ihren Jahren sind, so nimmt ihr ältester ebenbürtiger Schwertmagen das Heergewett allein, und ist der Kinder Vormund dargn. Wenn sie alsdann zu ihren Jahren kommen, so soll er es ihnen benebst ihrem völligen Gut wiedergeben, er könne denn berechnen wo er es in ihren Nutzen verthan habe, oder daß er es durch Unglück und ohne seine Schuld verloren habe. Ob gleich ein Kind nach Lehnrecht zu seinen Jahren kommen, so soll doch dessen rechter Vormund demselben an seinem Gute vorstehen, und dem Herrn an des Kindes statt und nach des Kindes Rechte dienen, so lange dasselbe wegen seiner Thorheit oder Kindheit oder Schwachheit des Leibes sich selbst nicht vorstehen kann. Wer aber des Kindes Erbe ist, dem soll des Kindes Vormund von Jahren zu Jahren des Kindes Gut berechnen. — B. 1. Art. 42. Vor seinen Tagen und nach seinen Tagen mag ein Mann wohl einen Vormund haben, ob er dessen bedarf, und mag dessen auch wohl entbehren wenn er will. Wer seinen Vormund nicht zur Hand hat, der soll ihn auf den nächsten Tag der von Gerichtswegen um seine Klage angesezt wird, vorbringen. Ueber einundzwanzig Jahre ist der Mann zu seinen Tagen kommen und über sechzig Jahre so ist er über

§. 353. wohl auch nach anderen Volksrechten mit einundzwanzig, nach Particularrecht und vielleicht überhaupt nach fränkischem Recht, mit achtzehn Jahren ein [aa]). Doch erlangt der Unmündige schon mit dem Alter von dreizehn Jahren und sechs Wochen, die Fähigkeit, Lehen zu empfangen [b]), und nach manchen Particularrechten mit eben diesem, oder noch früher, die Befugniß, sich selbst einen Vormund zu wählen, der ihm nach manchen Rechten nicht mehr nothwendig war [c]).

seine Tage kommen, da er einen Vormund haben soll ob er will, und kränket damit weder seine Buße noch sein Wehrgeld. Wenn man eines Mannes Alter nicht weiß, und er hat Haare im Barte und unten und unter jeglichem Arme, so soll man wissen, daß er zu seinen Tagen kommen ist. Wenn ein Kind zu seinen Jahren kommt, so muß es wohl seines Weibes, und eines jeden wes es will, Vormund seyn und auch zu Kampfwarts, ob es gleich binnen seinen Tagen ist, denn als es sich selbst vorstehen kann, also kann es auch seinem Mündlein wohl vorstehen. Schwäb. Landr. Art. 327. Wenn ein Mann kommt zu achtzehn Jahren, so hat er sein volle Tag; will er so mag er Vormund nehmen, will er so mag er sein wohl entbehren. Aber König Karl hat gesezt er soll Pfleger haben bis auf fünfundzwanzig Jahr.

aa) Das fränkische Recht scheint der späteren Bestimmung der goldenen Bulle über die Volljährigkeit der Kurprinzen zum Grunde zu liegen.

b) Sächs. Lehenr. Art. 28. Kinder Jahrzahl ist dreizehn Jahr und sechs Wochen von ihrer Geburt; doch bedürfen sie es darnach, ob sie jemand betaidingen will um ihr Lehen, dieweil sie zu ihren Tagen noch nicht kommen sind, daß ist zu einem Jahr und zu zwanzigen, so müssen sie wohl zu Vormund nehmen einen ihres Herrn Mann der sie vertrete zu Lehnrecht.

c) Nach dem Schwäb. Landr. Art. 319. haben dies Recht Knaben mit dem vierzehnten, Mädchen mit dem zwölften Jahre,

Der Zwischenraum von hier bis zur unbedingten Volljährigkeit, wird durch den Ausdruck „binnen seinen Tagen" bezeichnet. Der Schwabenspiegel sucht dies an den römischen Unterschied zwischen Tutor und Curator anzuschließen cc); eher als eine solche Ausdehnung der gewählten Vormundschaft bis zu 25 Jahren, fand der Grundsatz des römischen Rechts Eingang, daß auch die Mutter die Vormundschaft übernehmen könne d). Neben der gesetzlichen Geschlechtsvormundschaft, kommt auch eine freiwillige vor, weil ein Weib zur Betreibung gerichtlicher Geschäfte, wenn es seinen gesetzlichen Vormund nicht zur Hand hat, sich einen §. 353.

wenn sie erweisen können, daß ihnen der Pfleger „übel gethan habe." Art. 320. hat sogar dies Wahlrecht ohne diese Einschränkung. Die Statuten von Braunschweig bei Leibnitz Scr. R. B. Tom. 3. gestatten jene Wahl (P. 2. Nro. 48.) einem Kinde wenn es zwölf Jahr alt ist. Eben so die goslarischen Statuten Art. 10. (ebendas. S. 400.), wobei gesagt wird, ein Kind sei im dreizehnten Jahr „zu seinen Jahren" gekommen. S. W. T. Kraut die Vormundschaft nach d. Grundsätzen des d. R. B., Gött. 1835. 8. S. 132 u. f.

cc) Vergl. Art. 319 bis 328., wo diese Lehre eben hierdurch verwirrt ist. Art. 327. (Note a) verwechselt die Curatel und das deutsche binnen seinen Tagen.

d) Auffallend ist, daß der Schwabenspiegel diesen Grundsatz nicht hat, und ein stringenter Beweis, daß er gewiß noch an wenigen Orten practisch war, was jedoch auch schon aus seiner gänzlichen Unvereinbarkeit mit der Geschlechtsvormundschaft geschlossen werden mag. Doch haben ihn die augsburger Statuten von 1276. Art. 228. S. Walch Beiträge zum deutschen R. Th. 4. S. 229.

§. 353. anderen wählen, oder vom Richter bestellen lassen muß [e]). Auch wird der Ausdruck Vormund von dem gebraucht, welcher freiwillig von einem Andern zu dessen Vertreter vor Gericht oder im Kampf gewählt wird, ohne Unterschied, ob die Veranlassung dazu in der Altersschwäche von jenem liegt (weil er über seine Tage gekommen d. h. über sechzig Jahr alt ist), oder in anderen Gründen, welche eine Person, die noch binnen ihren Tagen ist, dazu bestimmen mögen [f]).

§. 354.

Die Sachen, welche zu echtem Eigenthum besessen werden, sind entweder Eigen, d. h. unbewegliches Gut und was diesem rechtlich (auch nur in gewisser Beziehung) gleichgesezt ist [a]), oder fahrende Habe [b]); auch wird Eigen dem Lehen (§. 364.) entgegengesezt [c]). Gleichbedeutend mit

e) Sächs. Landr. B. 1. Art. 43 bis 47. B. 2. Art. 63. Schwäb. Landr. Art. 313. nach Art. 366.

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 42. S. Note a und b.

a) Schwäb. Landr. Art. 268. 270.

b) Sächs. Landr. B. 1. Art. 29. 34. 52. B. 3. Art. 83. An dieser giebt es kein anderes als echtes Eigenthum. Alles abgeleitete dem Eigenthum analoge Besizrecht bezieht sich nur auf Grundstücke. Von diesem s. §. 362. u. f. In diesem und den folgenden §§. ist zunächst und hauptsächlich nur vom echten Eigenthum die Rede.

c) Sächs. Landr. B. 2. Art. 3.

Eigen wird zuweilen der Ausdruck Erbe gebraucht [d]), der sich aber, wenn er eine einzelne Sache bezeichnet, gewöhnlicher auf den in manchen Beziehungen wichtigen Unterschied, zwischen dem von Blutsfreunden [e]) ererbten und dem auf andere Weise erworbenen Eigen bezieht [f]), und für den gesammten Nachlaß einer Person genommen, auch die fahrende Habe unter sich begreift [g]). §. 354.

§. 355. §. 355.

Die Rechte des Eigenthums beruhen nach den Rechtsbüchern [a]) noch auf den Grundsätzen des älteren Rechts von der Gewehre (vestitura, giwerî B. 1. S. 371.), die einer Person an einer Sache zusteht, und der Verpflichtung desjenigen, der sie übertragen hat, den Empfänger zu vertreten (wërn ebendas. S. 375.). Der Ausdruck Gewehre [b]) er-

d) Z. B. Schwäb. Landr. Art. 268. 288.

e) Schwäb. Landr. Art. 296.

f) Daher ist nicht ungewöhnlich, den Ausdruck Erb und Eigen zu gebrauchen, um anzudeuten, daß jede Art von Eigen gemeint sei. Z. B. Sächs. Landr. B. 1. Art. 5. S. Hier. von der Lahr im Vocabular. bei Senkenberg Corp. jur. Germ. m. a. Tom. 2. Sect. 2. p. 22.

g) Sächs. Landr. B. 1. Art. 6.

a) Eine vollständige Untersuchung der Lehre, aus der „Reihe von Rechtsquellen an deren Spitze die Rechtsbücher stehen", enthält: die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts, dargestellt von W. E. Albrecht. Königsb. 1828. 8.

b) Vergl. Homeyer im Register zum Sachsenspiegel S. 209.,

§. 355. scheint jezt auch in erweiterter Bedeutung, die von der ursprünglichen, des rechtlich geschüzten Besitzes (giweri), abgeleitet seyn dürfte [c]). Das Wort wird zuerst im weitesten Sinn für das factische Innehaben gebraucht [d]); dann bezeichnet es den Besitz einer Sache, an welcher der Besitzer das Eigenthum zu haben behauptet (Were an Eigen §. 354.) [e]). Der Besitz des vollen Eigenthümers heißt die eigenthümliche (egenlike) Gewehre, im Gegensatz der Lehensgewehre, oder irgend eines Besitzrechts, mit welchem einzelne vom Eigenthum getrennte Rechte verbunden sind [f]). Im Gegensatz

wo die Artikel desselben zusammengestellt sind, in welchen er in verschiedenen Bedeutungen vorkommt.

c) Es wird unter Were (in jenem ursprünglichen Sinn) „zuweilen auch Besitz ohne feierliche Auflassung verstanden". Grimm R. A. S. 602.

d) Sächs. Landr. B. 2. Art. 60. Cod. Quedl. Art. 99. Swelk man eyme anderen lehet oder setzit eyn phant iz sy pfert oder cleyt oder ieneger hande *varende habe* zu swelkir wis her die *uz von sinen weren* lezt mit sime willen. Vergl. Homeyer a. a. O. lit. e.

e) Sächs. Landr. B. 2. Art. 24. Cod. Quedl. Art. 70. Men ne sol nemande uz sinen weren wisen von gerichtes halben. *al* sie her da mit unrechte angecomen.

f) Sächs. Landr. B. 2. Art. 44. Wer sich an seinem Lehen oder an seiner Mutter oder Niftel Leibgeding Eigen zusagt, der muß die eigenthümliche Gewehr mit sechs schöffenbaren Männern beweisen oder ihm wird Bruch daran. Eben so hat das schwäb. Landr. Art. 309. Die Gewehre, welche der Ehemann nach sächs. Landr. I, 31. an dem Vermögen seiner Frau nicht erhalten kann, ohnerachtet er nach I, 45. eine

des Besitzes in fremdem Namen, wo das Innehaben eine „Were" nur im weitesten Sinn des Worts genannt werden kann, heißt das Innehaben der Sache, wenn es mit dem Eigenthum, vollkommenem oder unvollkommenem, oder sonst einem dinglichen Recht verbunden ist, die lediglich Gewehre. Diese hat daher der Eigenthümer, sofern er nicht Bestandtheile des Eigenthums mit dem juristischen Besitz auf einen andern übertragen hat; sonst hat sie ihm gegenüber: der Vasall, der Pfandgläubiger, der Erbzinsmann u. s. w. g). §. 355.

wahre Gewehre an diesem Vermögen hat, ist eben so von der eigenthümlichen Gewehre, im Gegensatze der Gewehre, welche er als ehelicher Vogt hat, zu verstehen. S. unten §. 369. Im Gegensatz der Lehensgewehre, heißt die eigenthümliche auch die gemeine Gewehre. Sächs. Lehenr. Art. 40.

g) Sächs. Landr. II, 57. Ob wohl ein Gut ihrer etlichen gehöret, also daß es einer von dem andern hat, so soll man doch, was man auf dem Gute thut dem bessern, der es in lediglichen Gewehren hat und anders niemanden. Schwäb. Landr. Art. 337. Der an einem Lehen frevelt merk also. Und ist daß ein Mann ein Gut von dem andern hat, wer auf dem Gut oder in dem Gut frevelt, daß er mit Nutze in lediglicher Gewehr hat und in großem (Berg- ganzem) Nutz, dem soll man besseren. — Ganz falsch versteht diese Stelle Hier. von der Lahr im Vocabul. unter dem Worte lediglich Gewehr (Senkenberg C. j. G. m. aevi Tom. 2. Sect. 2. p. 38.), vom bloßen Besitz ohne Proprietätsrechte, wie sich dies aus sächs. Landr. I, 34. ergiebt. „Wenn ein Mann sein Gut übergiebt, und es wieder zu Lehen empfähet, so hilft dem Herren die Uebergabe nicht, er behalte denn das Gut Jahr und Tag in seinen lediglichen Gewehren. Hernach mag er es jenem sicherlich wieder leihen, doch so daß weder dieser noch einer seiner Erben Eigen daran bereden kann. Vergl. auch die Glosse zu

§. 355. Anmerkung. Inhalt des Richtsteigs. B. 2. Cap. 7.

„Item als du fragest: du habest gut jn deinem lediglichen weren das habest du vermeygerett. und habest jn nutz und jn gelt und sey dir geantwrtet vor gericht fur benempt pfennge. auff dem gutt sey frevel geschehen den sol man dir bussen. Und yener *der dir das* gut *satzte* ungeantwrt (d. i. und geantwortet) hatt. der spricht er hab das gut von seinem hern und das (etwa des d. h. dessen?) erb sey. sein man sol es im verbussen. Auch spricht der Lehen-Herre man soll es Jm verkauffen (l. verbußen, da verkaufen keinen Sinn giebt). welcher man Jm es verpussen sulle von recht. Ich sprich: ist dein gut manches mannes also das es einer vor (l. von; s. Sachsenfsp. II. 57.) dem andren habe. was man auff dem gut frevelt das sol man den pessern der es in ledigklichen weren hat. Hast du es aber von vermieten deswegen in geweren so unterschaid du den schaden. Ist es schedlich dem *gut* und das der schad den *nicht an rürett* der es gemiettet hat. vindt er jn so muss man im antwrten. verget aber das vermiettende von dem schaden, so ist der schaden des hern. Hat *man es aber von pfandeswegen in gewere, so bessert man den der das pfandt hat.* Auch wissent kurz: wes der schad ist dem geburt die clag von (d. h. wegen desselben). dem sol man bessern. wen ein man also thut und gibt sein pfeniig auf gut. gevelt frevel oder schaden dar jn. darumb sol man Jm bessern und pusszen der sein gelt dar an hatt.

Jn dieser Stelle soll nach Albrecht S. 5. Note 13. folgende Frage behandelt werden: „eine Besitzstörung ist vorgenommen worden, es fragt sich, wem von folgenden drei Personen die Klage zustehe, ob dem Pächter, „der die Sache in lediglichen Geweren hat" oder dem Verpächter, „der benempte pfennige empfängt" und zugleich das dominium utile des Gutes hat, oder endlich dem dominus directus? Jn einer vorhergehenden Note (S. 3. Note g) werden die Worte: Item

sächs. Landr. B. 2. Art. 57. Ueber den, Begriff welchen Albrecht dem Ausdruck lediglich Gewehre unterlegen will, s. die Anmerkung.

Item — du habest gut in deinem ledigliken geweren, das ha- §. 355.
best du vermeygeret und habest es in nutz, welche v. d. Lahr durch: quod possidens praedium tanquam *conductor* giebt, für richtig übersezt erklärt; dies soll sich aus den folgenden Worten ergeben: und es sey dir geantwortet (tradirt) für benempte pfennige.

Zuvörderst ist es wohl nicht möglich, der Stelle diesen Sinn unterzulegen; von der Lahr übersezt ganz falsch. Vermeiern heißt nicht conducere sondern locare. Die Uebergabe (Ueberantwortung) ist nicht dem Pächter geschehen, und die benehmten Pfennige sind nicht das Pachtgeld, für welches der Pächter die Sache inne hat. Es ist auch zunächst gar nicht davon die Rede, ob der Pächter Rechte aus der Besitzstörung habe. Der welcher das Gut in lediglichen Gewehren zu haben behauptet, hat das Gut vermeiert, d. h. verpachtet. Dieser Verpächter hat das Gut zum Pfand (für benempte Pfennige erhalten); seine lediglige Gewehre ist also die des besitzenden (§. 361 a.) Pfandgläubigers. Dieser verlangt die Buße, wegen des vorgefallenen Frevels. Neben ihm macht der, welcher dem Fragenden „das Gut sazte" und übergeben hatte, ebenfalls auf die Buße Anspruch; endlich der Herr, von welchem der Verpfänder das Gut, also wohl zu Lehen, hatte. Von dem Pächter ist bis dahin, wenigstens ausdrücklich noch gar nicht die Frage gewesen. Der Verfasser des Rechtsbuchs antwortet nun auf die Frage: wer die Buße erhalten müsse? mit den Worten des Sachsenspiegels B. 2. Art. 57. Diese erklärt er näher. Da auf die entscheidenden Worte: der erhalte jene, der das Gut in lediglichen Gewehren habe, der Uebergang zur näheren Erklärung mit den Worten beginnt: hast du es *aber von vermieten deswegen* in geweren, so wird damit keineswegs der Besitz des Pächters für etwas anderes als den Naturalbesitz (in fremdem Namen) erklärt, und es folgt hieraus also auch nicht, daß lediglige Gewehre blos den Naturalbesitz, ohne alle Nebenbeziehung auf das Recht, mit welchem er verbunden ist, bedeute. Dem Gegensatz nach, der in dem Wort „aber" liegt, muß vielmehr das jezt zu beschreibende Verhältniß des Pächters als ein solches betrachtet werden, bei welchem jene Regel nicht durchgreift. Und dies bewährt auch das Folgende. Das Rechtsbuch macht einen Unterschied, giebt aber nur einen Fall an, den, wenn das Gut, aber nicht der Miether von dem Schaden betroffen wird. Die Stelle,

§. 355. welche jenen entscheidet, ist wahrscheinlich verdorben. Die Worte: vindt er in, so muss er wol antwrden — erinnern an Sachsenfsp. II., 28. vint men ene in der stat men mut ene wol phanden oder uphhalden vor den schaden one des richteres orloph. Es scheint also von dem Pfändungsrecht die Rede zu seyn, und mit Beziehung auf den fehlenden Gegensatz, den Fall, wenn der Schaden den Miether selbst trifft, so wie auf die dann folgende allgemeine Regel, die Buße gebühre dem, welchen der Schaden treffe, möchte ich annehmen, daß sich hiernach entscheide, wer den Schadensersatz von dem Gepfändeten erhalte, der Verpächter wegen seiner Gewehre an der Substanz, oder der Pächter wegen des erlittenen Schadens an Nutzungen. Die Gewehre an der Sache ist also nicht der Grund, weshalb der Pächter Buße erhält, und die allgemeine Regel, wer die ledigliche Gewehre habe, dem komme sie zu, wird mithin auf ihn nicht angewendet. Gleich darauf aber wird wieder ganz allgemein im Gegensatz dieses Verhältnisses zwischen Verpächter und Pächter, dem Pfandgläubiger (dem die ledigliche Gewehre mit dem Beisatz, daß er das Gut vermeiert habe, ausdrücklich im Anfang der Stelle zugeschrieben wurde, der sie also durch Vermeierung nicht verloren haben kann), das Recht die Buße zu fordern zugeschrieben. Es wird also wohl dabei bleiben müssen, daß ledigliche Gewehre bei Grundstücken etwas anderes ist als bloßes Innehaben, nehmlich ein mit irgend einem dinglichen Recht verbundener Naturalbesitz.

§. 356.

§. 356.

Wer als Inhaber einer unbeweglichen Sache in Anspruch genommen wird, an der er sich Eigen oder Lehen zusagt [a]), muß den Grund der Erwerbung seiner Gewehre angeben, wenn ein Anderer jene als Eigen oder vermöge einer Gewehre anspricht, welche ihm die Ausübung der Eigenthums-

a) Wer nur Namens eines Anderen besizt, braucht sich auf den Rechtsstreit nicht einzulassen. Richtsteig B. 1. Art. 14.

rechte (§. 355.) giebt, da jener bei unbeweglichen §. 356.
Sachen nothwendig in einer Uebertragung b) oder im Erbgang liegt c). 1) Den Beklagten schützt bei der übertragenen Gewehre schon, daß ihn der Auctor, welcher ihm zur Gewährleistung verbunden ist, zu vertreten bereit ist d), der Kläger hingegen keinen Gewehren eines ihm übertragenen Rechts e) zu stellen vermocht hat. 2) Dagegen wird, wenn dem

b) Sächs. Landr. B. 2. Art. 42. Cod. Quedl. Art. 85. Swer claget uph eynen anderen her neme yme sin gut. daz ir ie weder von sunderleken herren yme seget. ir iedweder sol sinen weren zu dinge bringen. swer gewert wirt die behalt. unde des gewere nicht ne kumt die virlusit. iz ne beneme yme echt not die her beschene. Schwäb. Landr. Art. 121. Klagent zwen mann auff eyn gut und sprechen es habs inen ir herre oder eyn ander mann czu *eygen* geben oder ze *lehen* gelihen oder *versezzet* — in sol der richter eynen tag geben, das sy beid ire geweren bringen. Sächs. Landr. a. a. O. Sprechen aber se ine daz Gut die da umme zweiet beyde van eynem manne. vor den sollen se comen zu rechte uber ses wochen. unde die richtere sol zwene boten mede senden die da horen welkir behalde oder virliese.

c) Von diesem Fall sprechen die in der vorhergehenden Note angeführten Stellen nicht. Er ergiebt sich aber aus den Grundsätzen über gleiche und stärkere Gewehre Note k.

d) Swer gewert wird die behalt. unde des gewere nicht ne kumt die virlusit. Oben Note b.

e) Den Besitz braucht er nicht gehabt zu haben, da zur Investitur bei dem Eigen wie beim Lehen, die Uebertragung des Besitzes nicht gehört, wenn nicht von der rechten Gewehre (Note g) die Rede ist. Es genügt, wenn sein Vertreter die Sache besessen hat, und durch seine rechte oder stärkere Gewehre, die des Beklagten bricht.

§. 356. Beklagten unbedingt ein Gewehre nothwendig ist (Nro. 3.) und ihm dieser entsteht, der Kläger aber gewehrt wird, gegen den Beklagten erkannt, wenigstens wenn der Kläger mit Eidhelfern sein Eigenthum beschwört f). 3) Des Gewehren kann jedoch der Beklagte entbehren, wenn ihm die Sache gerichtlich aufgelassen war, und er sie Jahr und Tag unangefochten besessen hat; seine Gewehre heißt dann eine rechte Gewehre g); das Ausbleiben seines Gewehren verpflichtet ihn dann nur, die Sache zu seinem Recht zu vertreten (Nro. 5.), es wird daher für ihn gesprochen, wenn der Gewehre des Klägers oder dieser selbst nicht eine stärkere Gewehre darthun kann h). Die Verur-

f) Ob der Eid, welchen sächs. Landr. B. 2. Art. 36. bei der Vindication beweglicher Sachen allgemein erfordert, wenn der Beklagte keinen Gewehren hat, auch bei unbeweglichen Sachen immer nothwendig war, ist wenigstens nicht außer Zweifel. Die Stelle B. 2. Art. 42. gedenkt desselben nicht; und B. 2. Art. 43. (Note k) entscheidet nicht vollständig, da hier zuvor die gleiche Gewehre von dem Beklagten dargethan seyn mußte, also der Fall ein anderer ist. Die Regel: wer nicht gewehrt wird, verliert, könnte mithin auch ohne vorhergegangenen Eid gegolten haben; doch möchte ich glauben, daß der Eid immer nothwendig gewesen.

g) Sächs. Landr. B. 2. Art. 44. Cod. Quedl. Art. 86. Swelk gut eyn man in siner gewere hat iar unde tach ane rechte wedersprache. de hat da ane eyne rechte were. Die wile men aber eyn gut under eynem manne beclagit na rechte. swi lange her iz halt da boben mit gewalt. nimber ne wint her da rechte were an. die wile men die rechten clage getzugen mach.

h) Sächs. Landr. B. 2. Art. 42. Cod. Lips. setzt zu der

theilung des Beklagten, den kein Gewehre vertrat, §. 356.
erfolgte also nur, wenn er sie nicht als Erbe besaß, was er wohl mit dem Zeugniß der Gerichtsschöffen (Note k) beweisen konnte, und doch ihm entweder die Sache überhaupt nicht gerichtlich aufgelassen war, oder er sie wenigstens noch nicht Jahr und Tag besessen hatte; die Regel, daß beide streitende Theile ihren Gewehren vor Gericht bringen müßten (Note b), ist daher ohne Zweifel auch nur auf diesen Fall zu beziehen i) und der Beklagte konnte mithin, wenn er eine rechte Gewehre durch das Zeugniß der Gerichtsschöffen und wohl auch durch eine gerichtliche Urkunde (§. 59a. B. 1. S. 374.) darzuthun vermochte, sich von Anfang an gegen die erhobene Klage durch Berufung auf die rechte Gewehre vertheidigen. 4) Bei gleicher Gewehre

Note b abgedruckten Stelle hinzu: Hat aber ir ein eine rechte gewere an deme gute iar und tag gehat ane rechte widersprache. her en verluset damite sin gut nicht. ab ime sin gewere abswichen tut zu rechter gewereschaft deste erz selbe verste (d. h. vor sta — verstehe, s. Homeyers Ausgabe) nah sime rechte.

i) Hierauf deuten auch die der Stelle Note h noch vorausgehenden Worte, durch welche Cod. Lips. den Verlust des Lehens wegen Ausbleibens des Lehensherrn als Gewehren auf den Fall beschränkt: of set *beide sunder gewere* anspreket unde to like mit deme gute belent sin. Denn „ohne Gewehre" kann hier nicht den Naturalbesitz bedeuten, welchen der Beklagte nothwendig gehabt haben mußte: die bloße Investitur ohne Gewehren, konnte aber dem Grundsatz nach auch nicht genügen, so wenig als die bloße gerichtliche Auflassung, ohne Besitz von Jahr und Tag.

§. 356. wird für den gesprochen, der die Sache als Eigen in Anspruch nimmt, während sie der Andere zu Lehen haben will; behaupten beide das Eigenthum, so gilt das Recht an ererbtem Eigen, der Gewehre gegenüber, die sich auf Kauf oder Schenkung stützt, für das stärkere [k]). Der Fall einer gleichen Gewehre, war auch nur möglich, wenn diese verschiedenen Gründe der Gewehre bei einem Rechtsstreit zur Sprache kamen; nehmlich: a. wenn dem Kläger die Sache durch Erbgang zugefallen war, und daher ihm die Sache, damit er sich eine Gewehre an derselben zuschreiben konnte, nicht aufgelassen zu seyn brauchte, er auch eben so wenig zu zeigen nöthig hatte, daß er sie schon in lediglichen Gewehren (§. 355.) gehabt habe, um eine rechte Gewehre darzuthun [l]). Dieser Gewehre

k) Sächs. Landr. B. 2. Art. 43. Cod. Quedl. Art. 86. Swer eyn gut yme spricht zu lene. unde eyn ander spricht iz si sin eygen. sprechent se iz mit *glicher* were an. iene mut iz bat zu eigene behalden mit zwier schepen zuge denne der andere zu lene. Erf eygen mut och eyn man (bat) behalden den eyn ander gekouft eygen oder gegeben.

l) Denn die Gewehre, welche der Verstorbene hatte, wird auf den Erben durch Erbgang übertragen, wenn er auch nicht zum Besitz der Sache gelangt ist. Sächs. Landr. B. 3. Art. 83. Swaz man einem manne oder wibe gibt. daz suln sie besiczen dri tage. Swaz sie mit clage irvorderen oder uffe sie geerbet wirt. *des en dorfen sie nicht besiczen.* Dies drückt die Parömie aus: le mort saisit le vif; der Todte erbet den Lebendigen. „Erben" ist in die Gewehre setzen, welches auch die Bedeutung des französischen Ausdrucks (englisch: seizin) ist.

gegenüber hatte auch der Beklagte eine Gewehre, §. 356.
wenn er vertreten wurde, oder die Sache durch Auflaſſung erhalten und Jahr und Tag in ledig-lichen Gewehren gehabt hatte. Daß er doch dem Kläger weichen mußte, hatte ſeinen guten Rechts-grund darin, daß nothwendig ſein Gewehre un-rechtmäßiger Beſitzer war, und es daher auch un-billig geweſen wäre, ihn vermöge der rechten Ge-wehre gegen den Erben zu ſchützen. Denn der Verſtorbene mußte, wenn der vorausgeſezte Fall eintreten ſollte, die ledigliche Gewehre erweislich bis zu ſeinem Tode gehabt haben; der Beklagte oder deſſen Gewehre mußte ſich alſo unrechtmäßiger Weiſe eingedrängt haben, wenn nicht einer von beiden ſelbſt ein näheres Erbrecht darthun konnte [m]), wo dann aber auch der Fall eines Anſpruchs mit gleicher Gewehre nicht vorhanden war. Eben ſo trat auch dieſer nicht ein, wenn der Erblaſſer vor ſeinem Tode die Gewehre verloren hatte; dann wurde nicht dieſe ſondern der Anſpruch vererbt, und wenn der Beklagte gewehrt war, mußte vielmehr der Kläger, ehe er zum Eid über ſein Erbrecht gelangen konnte, deſſen Gewehre durch den Beweis brechen, daß jener oder ſein Vorgän-ger ſie unrechtmäßiger Weiſe [n]) erlangt habe, was durch den Beweis einer gewaltſamen Beſitzentſez-

m) Dieſen Fall hat der Richtſteig des Landr. B. 1. Art. 23.

n) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 24. wo zu oben §. 355. Note e hinzugefügt wird: man ne breke sie eme mit rechter klage.

§. 356. zung des Erblassers oder einer schon von diesem erhobenen Klage (Note g) oder der unbefugten Veräußerung leicht geschehen konnte; wo keiner dieser Fälle erwiesen werden konnte, mußte vermuthet werden, daß der Erblasser freiwillig und rechtmäßig von der Gewehre abgegangen sei o).

b. Wenn der Beklagte die Sache von einem Dritten zu Lehen erhalten hatte, an welcher der Kläger das Eigenthum ansprach p), war gleiche

o) Der angeführte Artikel stellt die Fälle, wie dies geschehen könne, dem gegenüber, wo dem Beklagten die Gewehre „mit unrechte angecomen" sey. Den Beweis eines der ersteren konnte man aber nach den Grundsätzen, die über die Verpflichtung zur Gewährleistung galten (§. 360.), von dem Beklagten nicht fordern; der Kläger hätte als Erbe durch sein Bekenntniß selbst ihn herstellen müssen; es war also genug, wenn er die Gewehre zu brechen nicht vermochte, zumal da, auch wenn die Veräußerung ohne des nächsten Erben Einwilligung geschehen war und deshalb widerrufen werden konnte (§. 359.), schon bei Lebzeiten des Erblassers Klage erhoben seyn mußte.

p) Der Fall, daß zwei Personen eine Sache beide zu Lehen oder beide zu Eigen zu haben behaupten, und zugleich beide gewehrt seyn konnten, war nicht möglich; hier konnte also Ansprache mit gleicher Gewehre nicht vorkommen. Denn sprechen im ersten Falle beide das Lehen von einem Lehensherrn an, so weist sie der Richter vor den Lehensherrn. Sächs. Landr. B. 2. Art. 42. Cod. Quedl. Art. 85. Sprechen aber se ine daz gut die da umme zweiet beyde von eynem manne, vor den sollen se comen zu rechte uber ses wochen. unde die richtere sol zwene boten mede senden. die da horen welkir behalde oder virliese. Der zuerst belehnte mußte aber, wenn er auch in den Besitz gekommen war, nothwendig im Lehnsgericht gewehrt werden. Sprachen die streitenden Theile das Gut von verschiedenen Lehensherrn an, so ist es undenkbar, daß beide gleiche Gewehre behalten konnten, wenn es zu einem

Gewehre nur denkbar, wenn der Beklagte keinen §. 356.
Vertreter hatte, der die Sache als sein Eigenthum vertheidigte; eine rechte Gewehre des Lehenmannes, in Folge einer Auflassung in dem Gericht, vor welchem der Streit geführt wurde, war hier nicht möglich, weil die Lehensgewere im Lehengericht ertheilt wurde, und in dem vorausgesezten Fall nur durch den Lehnbrief erwiesen seyn konnte. Daß dieser Beweis, wenn der Vertreter des Eigenthums nicht erschien, für schwächer galt als das Zeugniß der Schöffen, daß es der Kläger vermöge Auflassung oder Erbgang zu eigen habe, lag in der Natur eines abgeleiteten Rechts, welches der Beklagte nur anzusprechen hatte. 5) Die Folge des Unterliegens in einem Rechtsstreit über

Rechtsverfahren kam. Sofern die Sache blos unter ihnen verhandelt wurde, konnten beide eine rechte Gewehre nicht erlangt haben, weil nothwendig eine Besitzentsetzung vorgefallen war; die erhobene Klage hinderte dann bei dem, welcher den Besitz in Folge derselben erhalten hatte, die Entstehung einer solchen im rechtlichen Sinn; trat wenigstens auf einer Seite ein Gewehre auf, so entschied sich der Streit dadurch, daß entweder dem einen Theil die Gewehre als unrechtmäßig gebrochen wurde, oder hier die Gewehre an Eigen die an Lehen, oder das Erbe die Gewehre überwog. Noch weniger war (außer nach lit. a) der Fall möglich, daß beide Eigen mit gleicher Gewehre sich zusagten. Denn hier mußte sie durch Auflassung in einerlei Gericht für beide entstanden seyn; der eine mußte also entweder widersprochen haben, oder sein Schweigen ihm unpräjudicirlich seyn, weil er abwesend gewesen war; dann erhielt nach sächs. Landr. B. 2. Art. 44. der andere keine rechte Gewehre; oder er hatte die Vergabung geschehen lassen; dann hatte er keine Klage mehr.

§. 356. das Eigenthum, war jeder Zeit, daß der Unterliegende, welcher die Sache zu eigenem Recht vertreten hatte, dem Richter Wette und dem Gegner, der sie vertreten hatte, Buße erlegen mußte q).

Bei dieser Beschaffenheit des Eigenthumsprocesses kam es daher in Beziehung auf unbewegliche Sachen nicht zur Sprache, wem das an sich unbedingte Recht zustehe, welches durch den Ausdruck Eigen bezeichnet wird; es stand nur rechte Gewehre gegen einen Anspruch, welcher nicht gewehrt war, rechtmäßige gegen unrechtmäßige (gebrochene) Gewehre, stärkere gegen minder starke r). Wo der Streit auf Gewehren zurückgeht, die einen der streitenden Theile vertreten, endigt er sich ebenfalls mit dem Beweis einer rechten Gewehre, welche einer von jenen gehabt zu haben beweist, wenn sie der andere nicht durch Beweis der Unrechtmäßigkeit zu brechen vermag; in Ermangelung des Beweises einer Gewehre des Beklagten, und bei Gleichheit desselben entscheidet der Eid der einen Parthei und ihrer Eidhelfer, mit welchem sich diese „zu ihrer Sache zieht." Nur wo gemeindekundig ein Gut nach der Behauptung beider Theile

q) Sächs. Landr. B. 2. Art. 42. Swer virlusit die wettet deme richtere. und gibt deme anderen sine bute.

r) Im Richtsteig handeln B. 1. Art. 18—27. vom Verfahren bei Streitigkeiten über Lehen und Eigen.

von ihnen gleichzeitig als Erbe beſeſſen wird, §. 356.
ſpricht ihnen dieſes der Richter auf gleiches Zeugniß, oder beider Eid, oder nach einem Gottesurtheil, zu gleichen Theilen zu [s]).

Wer einer ſtärkeren Gewehre weicht, aber nicht ſelbſt unrechtmäßig beſaß, war dem Kläger zur Erſtattung des Fruchtgenuſſes nicht verbunden [t]).

s) Nur auf den im Text bezeichneten Fall ſcheint mir nehmlich B. 3. Art. 21. des ſächſ. Landr. Cod. Quedl. Art. 121. gezogen werden zu können. Sprechent tzwene man zu weder stride eyn gut ane mit glicher *anspräche* (alſo nicht mit gleicher Gewehre). unde daz mit glicheme thuge biedet zu behaldene. man sol iz under ine teilen. Dissen thuch sollen die rechten ummesazen bescheiden die in deme dorfe oder in deme nahesten bidorphen gesezzen sin. Swer die merren menyen an deme thuge hat die behalt daz gut. en ist iz den umme sazen nicht witzelich wer es in geweren (dem Naturalbeſitz) habe. so mut men iz wol bescheiden mit eyme wazzerordele. oder die clegere unde upphe den die clage geit. sollen dazu sweren daz sie recht wisen also ob iz ire si. da sol die richtere sine boden zu geben. swa se beide zu sweren daz sol men ine gliche teilen.

t) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 44. Cod. Lips. Swer aber ein gut in geweren hat daz in angebornn ist oder erstorben (denn die Gewehre des Vorbeſitzers kann gebrochen werden). oder ime gegeben oder geligen ist. und erz selbe niemanne nimt. des en darf he nicht widergebn. des her dar uz nimt. ab ime daz gut abgewnnen wirt. die wile her dar abe cheines rechtes en weigert. Der Cod. Quedl. hat zwar dieſe Stelle nicht; aus dem römiſchen Recht ſcheint ſie indeſſen nicht genommen zu ſeyn, obwohl ſie eine Aehnlichkeit mit dem Unterſchiede zwiſchen bonae und malae fidei possessio hat.

§. 357.

§. 357.

Die Erwerbungsarten, welche das deutsche Recht kennt, sind: Gesetz [a]), Ausspruch des Richters [b]), Occupation [c]), Accession [d]), Uebergabe (Erbvertrag) und Erbschaft; nur die beiden lezteren beziehen sich auf das unbewegliche Gut; aber alle auf fahrende Habe [dd]). Eine erwerbende Verjährung kennt das gemeine deutsche Recht nicht [e]); da man aber das Bedürfniß eines solchen

a) Z. B. sächs. Landr. B. 1. Art. 28. 29. vergl. mit B. 3. Art. 80.

b) Z. B. sächs. Landr. B. 1. Art. 70. B. 2. Art. 24. 37.

c) Sächs. Landr. B. 2. Art. 29. 61.

d) Sächs. Landr. B. 2. Art. 36. Schwäb. Landr. Art. 161.

dd) Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 11. Nu weet dat varende have ons ankomet sesterleye wüs, antwar von wynne se, off kopen se, off se werdt ons gedaen (al. gegebin), off wii iagen se dieven, off se word ons geervet, off wy tugen se selver. Vergl. B. 1. S. 377 u. f.

e) Die Stellen der Rechtsbücher, aus welchen man gewöhnlich das Gegentheil beweisen will, sächs. Landr. B. 1. Art. 28. 29., sprechen blos von der Exstinctivverjährung, und daß man unter der rechten Gewehre, die durch den Besitz von Jahr und Tag erworben wurde, kein durch Verjährung erworbenes Eigenthum verstehen kann, weil ja ein solcher Besitzer der stärkeren Gewehre weichen muß (s. §. 356. vergl. sächs. Landr. B. 2. Art. 42), hat schon Schilter (Exerc. ad Pand. Ex. 45. §. 52.) bemerkt. Vergl. auch C. U. Grupen deutsche Alterthümer Abh. 1. Selbst das ältere Particularrecht kannte, wie es scheint, keine Acquisitivverjährung; die Stellen der Leg. et Stat. familiae S. Petri (von Burchard Bischof von Worms s. oben §. 253. Note e), welche Riccius de praescr.

Instituts fühlen mochte, welches nur der deutsche Eigenthumsproceß überflüßig machte, der zu den verwickelter gewordenen gesellschaftlichen Verhältnissen schon nicht mehr ganz paßte, so fanden theils hie und da schon die Grundsätze des römischen Rechts von der Verjährung Anwendung f), theils bildete man in manchen particulären Normen die Exstinctivverjährung des deutschen Rechts (§. 377.) zu einer Erwerbungsart um, wozu die Rechte dessen, der eine rechte Gewehre hatte, einen leichten Uebergang darboten g). §. 357.

§. 358. §. 358.

Zur Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe gehört bei fahrender Habe, weiter nichts als

Germ. Cap. 4. §. 1. dafür anführt, sprechen auch nur von der Exstinctivverjährung.

f) Schwäb. Landr. Art. 269.

g) Man brauchte nur den, welcher eine rechte Gewehre hatte, unbedingt gegen jeden Dritten zu schützen. Die älteste Spur dieser Ausdehnung der Exstinctivverjährung, findet sich meines Wissens in dem alten Soester Stadtrechte Art. 34. (bei Th. Ge. Guil. Emmighaus Commentarius in jus Susatense antiquissimum 1755. 4. p. 123.), wenn man der folgenden Stelle schon den Begriff einer Usucapion unterlegen darf; der entscheidende Schluß ist aber der Fassung nach wahrscheinlich ein späterer Zusatz. Quicunque de manu Schulteti vel ab eo qui auctoritatem habet, domum vel aream vel mansum vel mansi partem receperit, et per annum et diem legitimum quiete possederit, si quis in eum agere voluerit, possessor tactis reliquiis sola manu obtinebit, et sic de cetero sui warandus erit, *nec amplius supra praedictis gravari poterit.*

§. 358. die Erwerbung der Gewehre im weiteren Sinn (§. 355.) [a]). Eigen hingegen muß im echte Ding (§. 382.) vom Veräußerer durch die Erklärung, das Eigenthum übertragen zu wollen, aufgelassen, und mittelst symbolischer Tradition empfangen werden [b]). Durch diese Handlungen ist die Erwerbung vollendet, wenn gleich noch eine richterliche Einweisung in die Gewehre folgen kann [c]). Aus dem Geschäft aber, durch welches

a) Sächs. Landr. B. 3. Art. 4. Schwäb. Landr. Art. 318. Richtsteig B. 1. Art. 13.

b) Sächs. Landr. B. 1. Art. 52. Ohne der Erben Urlaub, und ohne echte Ding muß niemand sein Eigen und seine Leute geben. Doch vertauschen die Herren wohl ihre Dienstleute ohne Gericht, wenn man nur den Wiedertausch beweisen und bezeugen mag. Schwäb. Landr. Art. 312. An des Vogts ding mag nyeman sein eigen hingeben, daß es kraft müg haben. — Nur scheinbar widerspricht diesen Stellen sächs. Landr. B. 1. Art. 34. Ohne des Richters Urlaub kann ein Mann gar wohl mit der Erben Erlaubniß sein Eigen vergeben, nur daß er eine halbe Hufe Landes und eine Hofstatt, darin man mit einem Wagen umlenken kann, behalte. Davon soll er dem Richter seines Rechts pflegen. Vergl. die Glosse zu diesem Artikel und B. 2. Art. 5. Schwäb. Landr. Art. 310. — Wenn übrigens im sächs. Landr. B. 2. Art. 24. das Verkaufen dem Auflassen, als eine besondere Art, wie man der Gewehre verlustig werde, entgegengesezt wird, so ist unter jenem wohl die Veräußerung fahrender Habe zu verstehen. — Vergl. soester Statut. Art. 33. und hamburger Statuten von 1292. Tit. van erve Art. 2. (bei Anderson hamburgische Statuten u. s. w. 1782. 8. S. 260.).

c) Sächs. Weichb. Art. 20. Nun höret ob ein Mann sein Eigen vergeben will binnen Weichbild, wie er das thun soll, damit es rechtlich sey und hülflich dem der es haben soll. Er

der Veräußerer sich zur Auflassung verbindlich machte, kann schon gegen ihn und seinen Erben, so fern dieser überhaupt durch dasselbe verpflichtet wird (§. 359.), auf die Vollziehung der Auflassung geklagt werden [d]). Die gerichtlichen Auflassungen wurden, schon in dieser Periode, in besondere Gerichtsbücher eingetragen [e]). §. 359.

soll kommen zu rechter Dingstatt, und vor die Bänke, mit dem der es empfahen soll; so frage dann der der das Eigen vergeben will, wie er sein Eigen vergeben soll, so findet man ihm zu Recht mit der Erben Laud, ob es Erb oder gabhaft Gut ist, daß es nicht beerbt oder ungabhaft Gut sey, also daß ers gekauft hab um sein Geld, denn so mag ers geben wem er will ohne jemands Widersprechen. Wenn ers dann vergeben und jener empfangen, so frage dieser ob er es also empfangen habe, daß es ihm hülflich sey zu seinem Rechte. Wenn ihm das gefunden wird, so bitte er die Einweisung von Gerichts halben. So soll ihn der Schultheis einweisen, oder Voigt ob die Gab vor ihm geschehen ist, und die Schöppen sollen mit ihm gehen, die da sehen und hören sollen, daß man ihn recht und rechtlich einweise, denn sie müssen des danach Gezeugen seyn, ob man sie dazu bedarf. Der Richter soll in das Haus gehen, oder in die Hofstatt ob da kein Haus ist, und soll jenen nehmen bei der Hand, und soll ihn leiten vor den Schöppen in das Haus, und die sollen ihm nachgeben, und soll sprechen diese Worte: in die Gab die dir gegeben ist vor dem Gerichte weise ich dich, als dir das Urtheil ertheilt hat, und setze des die Schöppen zu Gezeugen, und die anderen Dienstpflichtigen, daß ich dich hier eingeweiset habe als Recht ist. So ist er dann vollkommen an seinem Rechte.

d) Sächs. Landr. B. 1. Art. 9.

e) S. hamburger Stadtr. von 1270. (bei Anderson pag. 30.) von 1292. (ebendas. pag. 260.).

§. 359. §. 359.

Fahrende Habe mag auch ohne Einschränkung und auf jede Weise vom Eigenthümer veräußert werden, so fern er nur überhaupt fähig ist, über sein Vermögen zu disponiren [a]), Eigen hingegen nur mit der nächsten Erben Urlaub, wobei der Ausdruck Veräußerung im weitesten Sinne zu nehmen ist [b]). Bei einer Veräußerung ohne des nächsten Erben Einwilligung, kann sich dieser [c]) des

a) Sächs. Landr. B. 1. Art. 52. Schwäb. Landr. Art. 384. Alle dieweil sich der Mann also verwalten mag, daß er sich begürten mag mit einem Schwert und mit einem Schild, auf ein Roß kommen mag von einem Stein oder von einem Stock der eine Daumelle hoch ist, ohne eines anderen Mannes Hülfe, doch soll man ihm das Roß heben und den Stegreif. Dieweil er das mag thun und reiten alles Weges eine Meile, so mag er thun mit seinem fahrenden Gut was er will. Und alsbald er das nicht thun mag, so mag er weder geben, noch leihen, noch lassen, noch thun das jemand fromme, dem er giebt, oder ihm läßt, oder ihm leiht, das jenen schadet die seines Gutes wartend sind.

b) Lübische Statuten von 1266. (bei Dreyer Samml. verm. Abhandl. zur Erläut. der deutschen Rechte Th. 1. S. 446.) Hereditaria bona, id est Torfach eigen, nemo potest *impignorare* vel dare sine heredum conniventia. Sächs. Landr. B. 1. Art. 21. Man mag mit der Erben Einwilligung denen Frauen, wenn sie auch noch so jung, auf ihre Lebenszeit Eigen binnen dem Gerichte übergeben, da das Eigen innen gelegen ist.

c) Der entferntere Erbe hat kein Widerspruchsrecht, wenn er auch zur Zeit, wo dieses geltend gemacht werden soll, der nächste wäre. Sächs. Landr. a. a. O. Leibzucht kann den Frauen niemand brechen, weder ein nachgeborner Erbe, noch der auf den das Gut erstirbt.

des Gutes vor Gericht unterwinden [d]; sein §. 359.
Recht erlöscht aber binnen Jahr und Tag von Zeit der geschehenen Auflassung [e]. Eine stillschweigende Einwilligung ist vorhanden, wenn der Erbe gegenwärtig ist und nicht widerspricht [f]. Das Einwilligungsrecht ist eine freie Befugniß, außer in so fern die Veräußerung aus echter Noth (B. 1. S. 366.) geschieht, daher in diesem Falle den Erben vor der Veräußerung blos die

d) Sächs. Landr. B. 1. Art. 52. Ohne der Erben Urlaub und ohne echte Ding muß niemand sein Eigen oder seine Leute vergeben. Doch vertauschen wohl die Herren ihre Dienstleute außergerichtlich, wenn man nur den Widertausch erweisen kann. Vergiebt jemand dergleichen wider Recht ohne der Erben Erlaubniß, so kann sich der Erbe dessen mit Urtheilen unterwinden, eben so, als ob jener der es vergab, da er es wegzugeben nicht vermochte, bereits todt wäre. Diese Worte darf man aber wohl nur dahin verstehen, daß der Erbe, wenn er nicht gegenwärtig gewesen ist, also nicht hat widersprechen können, ein Urtheil auswürken könne, daß ihm die Sache nach dem Tode des Veräußerers zufalle, und das Unterwinden nur diesen Sinn habe. Mehr folgt auch nicht, wenn man schwäb. Landr. Art. 312. und Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 25. vergleicht. Auch tritt beim Leben ein wahres Vindicationsrecht erst nach dem Tode des Veräußerers ein. II. F. 26. §. 13. Der Zweck des Unterwindens war also nur, die Verjährung von Jahr und Tag auszuschließen. Daher ist auch der Sohn nicht verbunden, ein Gut aufzulassen, das der Vater versprochen hat, wenn er nicht eingewilligt hatte. Sächs. Landr. B. 1. Art. 9.

e) S. den folgenden §.

f) Sächs. Landr. B. 2. Art. 6. Welche Vergabung der Mann sieht, oder welches Urtheil er finden hört, und diesen nicht sogleicht widerspricht, dem mag er darnach nicht widersprechen. S. auch die folgende Note.

§. 359. Ausübung des Vorkaufsrechts angeboten zu werden braucht g). In manchen Statuten mag das Einwilligungsrecht der Erben schon jezt allein auf diese Befugniß eingeschränkt, und ihnen statt des Rechtes sich des Gutes zu unterwinden, als wenn der Veräußerer schon gestorben wäre, binnen Jahr und Tag nur ein Recht des Rückkaufs gestattet worden seyn h); auch beschränken manche Statuten

g) Wormser Dienstrecht bei Schannat hist. episc. Wormat. in Cod. prob. pag. 45. Art. 2. Si quis praedium vel mancipia in hereditatem acceperit, et in paupertatem inciderit, et ex hac necessitate hereditatem vendere voluerit, prius proximis heredibus cum testimonio proponat ad emendum; Si autem emere noluerint, vendat cui voluerit. Art. 6. Si quis praedium vel hereditatem suam infra familiam vendiderit, et aliquis heredum suorum praesens fuerit et nihil contradixerit, vel si absens heredum aliquis est, postea resciverit, et si infra spatium illius anni hoc reticuerit, postea jure carebit. Lübecker Stadtrecht von 1266. (bei Dreyer a. a. O.). Quicunque habet bona hereditaria, et proponit ea vendere, primum debet ea offerre *proximis* heredibus, adhibitis sibi duobus vel pluribus probatis et bonis viris. Si non, hereditatem secundum justitiam civitatis vendat. Hamburger Stadtrecht von 1270 (bei Anderson a. a. O. S. 31.). Erve — mag nen Mann wedde setten, offte sellen ane erve loff, id en sy also, dat id eme not do, — unde de not schall he bewysen mit erbafftigen Lüden, unde verkopet id dar he will. Stat. von 1276 (ebendas. pag. 155.). So we syn erve verkopen will — de schall id beden twen synen nagbesten brunden — und will et erer nen kopen, so mōt he sin erve wol verkopen deme de em allermerst darumme gheven will.

h) Nur auf sächs. Landr. I. 52. (Note d) kann man sich offenbar nicht berufen, da dies von einem ganz andern Falle spricht. Aber das Revocationsrecht mußte ohnstreitig darauf führen, den

ausdrücklich das Einwilligungs- und Vorkaufsrecht des Erben auf Erbgut i), und selbst der Grundsatz des sächsischen Landrechts (Note d) ist wahrscheinlich (B. 1. S. 354. 366.) nur auf Erbgut zu beziehen, wenn gleich Eigen eine weitere Bedeutung hat. Verbote der Veräußerung des Eigen an die todte Hand, kommen auch schon öfter vor k). §. 359.

§. 360. §. 360.

Gegen Ansprüche dritter Personen, welche das Eigenthum des Auctors bestritten, mußte dieser den Empfänger natürlich zu jeder Zeit vertreten a), und ihm nach der Natur des Geschäfts Gewähr leisten b). Um sich in dieser Beziehung mehr zu

Rückkauf zu gestatten. Auch erwähnt des Rückkaufrechts II. F. 3. §. 1.

i) Lübisch Recht von 1266 (a. a. O.). Vir liberum habet arbitrium impignorandi, vendendi, dandi, cuicunque vult, proprietates *sibi conquisitarum facultatum*. Hamburger Stadtrecht von 1270 (a. a. O.). So wor ein Mann unn ene Brouwe Erve kopet, des syn se weldlich to geven unde to sellende weme dat se willet.

k) Lübisch Recht a. a. O. Nemini siquidem licet immobilia conferre ecclesiis. quin ea vendat pro argento et illud offerat ecclesiis. Qui hoc infregerit 10 marcas argenti componet.

a) Sächs. Landr. B. 3. Art. 4.

b) Sächs. Landr. B. 3. Art. 83., wo aber der Sinn nicht so deutlich ist als in dem sächs. Weichbild Art. 30. Welcher Mann Eigen oder fahrende Habe verkauft binnen Weich-

§. 360. sichern, war es üblich, besonders dann, wenn die Auflassung nicht nöthig, oder noch nicht geschehen war c), sich die Gewehre gerichtlich versprechen, und Bürgen für dieselbe bestellen zu lassen d). Um insbesondere gegen die Ansprüche der Erben gesichert zu seyn, ließ man entweder diese bei der Auflassung ihre Einwilligung ertheilen und die

bild des soll er ein Gewehr seyn dieweil er lebt; man soll aber jenem das Gut lassen der es gekauft hat, und diesem zu behalten und zu verlieren, dieweil er es vertreten soll; dem es aber gegeben ist, der mag da nicht mehr ansprechen denn eine Gabe, darum darf man es ihm nicht gewehren.

c) War die Auflassung bereits geschehen, so hatte man den Richter und die Schöffen über das Geschäft zu Zeugen (Sächs. Landr. I., 7.) und brauchte also die Gelobung der Gewehre eigentlich nicht; hingegen war man nur durch gerichtliches Versprechen der Gewehre sicher, wenn die Auflassung noch nicht geschehen war (B. 1. Art. 9.), oder wenn der Gegenstand gar nicht aufgelassen zu werden brauchte, da sonst der Auctor der Klage auf Gewährleistung mit seinem Eide entgehen konnte. B. 1. Art. 7 und 18. und B. 3. Art. 4.

d) Dies geschah auch zuweilen, wenn die Auflassung wirklich geschah, wie man aus den Urkunden über die geschehene Auflassung sieht; z. B. dipl. Henrici de Plesse a. 1144. (bei Gudenus Cod. dipl. Tom. 1. pag. 162.) facta igitur hac conventione ad locum qui ab incolis Scrannen nuncupatur, juxta Rostorp de Helingenstadt processimus; ibi sanctorum representatis reliquiis coram judicibus, juxta legem Saxonum traditio ista nobis confirmata est, sub sacramento jurisjurandi, astantibus memoratis fratribus. Meistens mag dies jedoch mehr der Erben wegen geschehen seyn, welche zu Bürgen genommen wurden, als um eine stärkere Verpflichtung des Verlassers zu bewürken.

Gewehre mit geloben [e]), oder sich auf Jahr und Tag Sicherheit für die Gewehre bestellen [f]). §. 360.

§. 361 [a]. §. 361 a.

Auch die Erwerbung dinglicher Rechte an fremden Sachen, setzte, wenn diese Eigen waren, deren gerichtliche Bestellung mit der Erben Einwilligung voraus [a]). Die Verpfändung

e) So werden die Auflassungen in den Codicc. picturatis des sächsischen Landrechts immer dargestellt; vergl. z. B. Grupen deutsche Alterthümer Cap. 1.

f) Sächs. Landr. B. 3. Art. 83. Wer einem anderen ein Gut verleihet oder auflässt, der soll es ihm Jahr und Tag gewähren. B. 1. Art. 34. Wenn ein Mann sein Gut übergiebt und es wieder zu Lehn empfähet, so hilft dem Herrn die Uebergabe nicht, er behalte denn das Gut Jahr und Tag in seinen lediglichen Gewehren, hernach mag er es jenem sicherlich wieder leihen, so daß weder dieser noch seine Erben Eigen daran bereden können. Den besten Commentar zu diesen Stellen giebt die bairische Ueberarbeitung des schwäb. Landr. (bei J. Heumann Opusc. pag. 105.). Wir wellen auch wer ayge verkauft in dem lande, der soll nicht lenger gewerschaft thun wann jar und tag für erben in dem Lande, für erben außer lannde zway Jar, es sey dann ob er weder pörge noch gewerschaft gehaben mag der soll es bestätn als das puch sait wann das geschicht so hat sich alle gewerschaft ergangen. Lüb. Recht a. a. O. Si quis pro immobilibus se per fidejussionem obligavit, tandiu fidejussioni inhaereat, donec anno et die res immobilis sine lite permaneat, finito anno et die auctor sola manu, si necesse habuerit, obtinebit. Vergl. hamb. Stadtr. v. 1270 bei Anderson pag. 30.

a) S. §. 359. Note b. Hamb. Statuten (von 1270 bei Anderson pag. 35.). So wor ein Man by schlapender Tyt varet ut der Stadt, will he sin Gut vorsetten, unde is dat varende Gud, offte Kisten Pand, dat ne mach he nicht versetten

§. 361 a. unbeweglicher Güter (Satzung, Weddeschat, das alte wadium §. 61.) geschah gewöhnlich in der Form eines Verkaufs des Guts auf Wiederlösung [b]), wo denn natürlich die unbeschränkte Benutzung der Sache auf den Gläubiger übergieng, dieser aber auch seine Forderung mit der Sache selbst verlor [c]). Zu demselben Zweck geschah auch eben so häufig die Belastung einer Sache, die im Besitz des Schuldners blieb, mit einem Zins, welcher dem Gläubiger verkauft wurde, aber von dem Schuldner und dessen Erben wieder abgelöst werden konnte [d]). Fahrende Habe mochte da-

sonder vor tween erhaftigen Lüden. mer Erve un de Schepe schal me vor deme ganzen Rade vorsetten.

b) Vergl. Anderson a. a. O. S. 29.

c) S. eine Urkunde über einen solchen Verkauf bei Schannat hist. Episc. Wormat. in Cod. prob. p. 54.

d) Am deutlichsten beschreibt die Natur des dadurch entstandenen dinglichen Rechts, das hamburger Stat. v. 1270 bei Anderson pag. 40. So wor ein Man verkoft an sineme Erve Ervetins, — degenne de den Ervetins utgeven schal, hülpe em God, dat he Pennige wunne, offte, dat se sin Erve verkofte unde den Ervetins lösen wollde, unde gewe he denne ener Mark mere van jewelker Mark den de Ervetins jegen em gekoft were, darmede schal sin Erve vry wesen, ißet ock min, so schal he em geven, also darto boret; wolde over ein Mann sin Ervetins losen unde wurden se twydrachtig, so dat erer ein sede, dat de Ervetins dürer kofft wese, und de andere sede min, toghen se dat up tüghe beide, de den Ervetins gekofft hefft unde in sinen Weren hefft, de schal to Rechte tügben, wo dat de Ervetinß gekofft sy, hebde awer erer ein nevnen Tuch, und toghe de andere uppe Tüghe de scholte to Rechte tügben, man teet se bede up nenen tugh, so is de, de den Ervetins in sinen We-

gegen dem Gläubiger als Pfand übergeben wer- §. 361a.
den; dann durfte er aber die Sache nicht gebrauchen [e]), haftete für jedes Verschulden, und verlor demohngeachtet mit dem zufälligen Untergang der Sache seine Forderung [f]).

§. 361b. §. 361b.

Das alte Verfahren bei der Vindication beweglicher Sachen (§. 59b B. 1. S. 379.) findet sich in dem Sachsenspiegel [a]) mit einigen Modificationen so wie es im älteren fränkischen Recht vorkommt [b]). Es konnte aber abgekürzt werden,

ren hefft, neger to behaldende uppe den Hilligen, wo dat he kofft sy, den em jemende aff to winnende. — Nach eben diesen Statuten, hat der Zinsherr ein Recht, den Zinsmann wegen nicht bezahlten Zinses zu vertreiben.

e) Schwäb. Landr. Art. 247.

f) Sächs. Landr. B. 3. Art. 5.

a) B. 2. Art. 36. Da ich den Inhalt dieser Stelle und der mit derselben in Verbindung zu bringenden übrigen, sowohl des Sachsenspiegels als anderer Rechtsquellen, seit dem Erscheinen der dritten Ausgabe der Rechtsgeschichte in meiner Einleitung in das deutsche Privat- und Lehenrecht §. 170 u. f. bereits ausführlich erörtert habe, so beschränke ich mich hier auf eine kürzere Darstellung und einzelne noch hinzuzufügende Verbesserungen und Bemerkungen.

b) Die Modificationen selbst sind schon B. 1. S. 382. angedeutet und in der Einleit. in das deutsche Privatr. a. a. O. genauer angegeben. Es gehört auch dazu, daß der Kläger erst sein Eigenthum mit Eidhelfern beschwor, wenn der Beklagte keinen Gewehren fand, während nach fränkischem Recht dieser

§. 361b. wenn nicht dem Kläger selbst die Sache geraubt oder gestohlen worden war, welche er vindiciren wollte, sondern er den, welcher sie zu vertreten habe, selbst namhaft zu machen vermochte. Dies war der Fall, wenn er die Sache einem Anderen verpfändet, geliehen, zur Verwahrung gegeben, überhaupt auf irgend eine Weise freiwillig aus seinen Gewehren gelassen hatte, sie diesem aber gestohlen oder geraubt worden war, oder er sie verloren oder widerrechtlich veräußert hatte. Der Inhaber befand sich auch in diesem Fall in der Lage, entweder einen Gewehren zu stellen, oder selbst als unrechtmäßiger Besitzer wie ein Dieb behandelt zu werden (B. 1. S. 382.). Es gereichte daher zu seinem Vortheil, wenn der Kläger bei dem „Anevang" (§. 59b Note c) erklärte, wer nach der Sachlage die Sache zu vertreten habe, und sich erbot, diesen als den Gewehren anzuerkennen, welchem er sie abgewinnen wolle [c]), in sofern der Beklagte dann durch Mangel der Gewehre wenigstens nie mehr als die Sache selbst verlieren konnte, Wette und Buße aber zu bezahlen nicht verbunden war [d]). Der Beklagte brauchte dies

Eid schon im Anfang des Processes geleistet wurde. B. 1. S. 380.

c) S. Einleit. §. 171. Note d.

d) Sächs. Landr. B. 2. Art. 60. Hierauf gehen die Worte: der ne mag da nicheyne vorderunge uph haben, ane upphe den deme her se lech oder satzte.

aber freilich nicht gelten zu lassen, sondern konnte §. 361b.
auf seinen angeblichen Gewehren sich ziehen, und bis dahin, daß dieser aufgesucht wurde, es geschehen lassen, daß der Kläger die Sache, die er bei ihm fand, als geraubtes oder gestohlenes Gut in Anspruch nahm, weil er sich durch die Weigerung, es dem bezeichneten Gewehren zur Vertretung zu überlassen, zum Theilnehmer der unrechtmäßigen Handlung machte, durch die es nach dessen Behauptung in seine Hand gekommen seyn mußte. Denn eine solche lag eben so wohl vor, wenn der erste Empfänger widerrechtlich veräußert hatte [e]), als wenn er die ihm vertraute Sache verloren hatte, der Finder aber sich unrechtmäßigerweise derselben angemaaßt hatte [f]), oder sie dem Inhaber

e) Sächs. Landr. B. 3. Art. 22. Swer deme anderen lyet pherd oder cleider zu bescheidenen tagen. halt her iz uber den anderen tach unde wirt her da umme beklaget, her sol iz alzu hant weder geben. unde bezzeren ob her iz ergeret hat. *Dure noch roub ne mach en nicht thien da an. went her iz ime leth* (d. i. lieh. So hat auch Cod. Lips. leh.). Ich glaube, daß man nach dem Grundsatz: wer seine Sache bei einer Person findet, der er sie selbst lieh, kann diese nicht Raubes oder Diebstahls beschuldigen — nothwendig folgern muß: daß er jeden des Raubes oder Diebstahls beschuldigen könne, dem er sie nicht selbst geliehen hat. Hier entscheidet die allgemeine Regel, die der Richtsteig B. 1. Art. 17. giebt: weigert her (der Dritte, bei dem man seine Sache findet) des (d. i. daß sich der Kläger seiner Sache anmaaßen dürfe, die er bei ihm findet) her schriet daz geruchte an und griphe ine an vor sinen dieph.

f) Sächs. Landr. B. 2. Art. 37. Swaz men vint virsachet her des ab man darnach vreget, so ist iz *duflick*. Swaz

§. 361 b. gestohlen worden war. Aber die Folge des Berufens auf einen Gewehren war dann auch, daß der Beklagte, wenn er keinen Gewehren fand, der ihn vertrat, selbst Wette und Buße bezahlen mußte, wenn er auch nicht beschuldigt wurde, daß er selbst die Sache gestohlen habe, und erst wenn der Kläger auch dies behauptete, sich gegen diese zweite Klage noch besonders auf gewöhnliche Weise vertheidigen mußte g). Ließ der Beklagte sich gefallen, daß der Kläger den Proceß gegen den, welchem er die Sache vertraut zu haben behauptete, fortsetze, so unterwand sich der Kläger, wenn der erste Empfänger die Sache zu vertreten unternahm h), auch gegen diesen der Sache als seines ihm vorenthaltenen Eigenthums i), und der Ausgang

men vint, oder dieben oder rouberen abe iaget. daz *sol her uph bieden* vor sinen buren unde zu der kerkhen.

g) Sächs. Landr. B. 2. Art. 36., wo es von dem Falle, wenn der Inhaber einer beweglichen Sache, die in Anspruch genommen wird, seinen Auctor nennt, heißt: Wirt her iz geweret alse recht is, die gewere mut anworden an siner stat vor daz gut; wird aber ime brok an deme geweren (d. h. will dieser ihn nicht vertreten) her mut daz gut mit wedde unde mit bute lazen. unde tziet men ine dube oder roubes daran, des mut her sich untschuldigen mit rechte.

h) Dieser Fall ist in der Einleitung §. 171. Note g genauer erörtert.

i) Die in der Note e angeführte Stelle fährt fort: underwinden mut sech och wol eyn man sines gudes swa er iz ane kumt mit rechte daz men yme mit unerechte vore halt *uber bescheidene* zit. Mit den vorhergehenden Worten zu-

dieſes Rechtsſtreits entſchied, wie bei jeder Vertre- §. 361 b.
tung, für den erſten Beklagten zugleich, ob er die Sache behielt oder verlor.

Den Grundſatz, der hiernach bei der Vindication beweglicher Sachen befolgt wurde, drückt die Parömie aus: „Hand muß Hand wahren.“ Er wird wohl am beſten dahin erklärt: die vindicirte Sache müſſe immer an die dritte Hand gezogen werden (B. 1. S. 380.) k). Dies iſt der Vindication bei dieſer Art von Sachen eigenthümlich; denn bei unbeweglichen Sachen fand dies nur ſtatt, wenn der, welcher einen Gewehren nöthig hatte, nicht ſein eigener Gewehre (§. 357.) ſeyn konnte; die Sache wurde alſo nicht an die dritte Hand gezogen, wenn der Inhaber eine rechte Gewehre an derſelben hatte. Bei beweglichen Sachen war eine ſolche gemeinrechtlich nicht möglich, weil ſie nicht gerichtlich aufgelaſſen wurden. Aber das Statutarrecht der Handelsſtädte ſchuf zum Beſten des Handels ein Surrogat derſelben, welches alſo eine Ausnahme von der Regel, Hand muß Hand wahren, bildete. Sachen, die zur See in die Stadt gebracht ſeien, bei welchen daher einen Ge-

ſammengehalten, ergiebt ſich hieraus, daß er wenigſtens nicht blos die Contractsklage, ſondern auch eine Vindication hatte.

k) Hamburg. Stadtr. von 1292. Is id och alſo dat en man op enen warraut tut umme goet dat men duve olte roev anſpricht, de ne mag nennen verren (d. i. anderen) warrant hebben wante an dhe dridden hant, unde dhe dridde hant dhe ſcal antwarden.

§. 361 b. wehren zu stellen, vor welchen der Kläger folgen mußte, unmöglich war, sollte man durch den Beweis des Erwerbstitels gegen einen „Anevang", der sie als geraubtes oder gestohlenes Gut in Anspruch nahm, vertheidigen können [1]).

Hieraus erklärt sich denn sehr leicht, daß die Vindication beweglicher Sachen in vielen Rechtsquellen immer als eine Klage erscheint, bei welcher jene als geraubt oder gestohlen in Anspruch genommen wurden. Denn dafür galten sie rechtlich in der That immer, auch in dem Fall, wenn sie der Kläger freiwillig aus seinen Gewehren gelassen, aber kein Eigenthum daran übertragen hatte [m]), so wie er seinerseits wie ein Dieb behandelt wurde, wenn er sich ihrer ohne Grund unterwunden hatte. Hingegen ist es ein Mißverständniß, wenn man

l) Hamburg. Stadtr. von 1270. So welcker hande gud ein man bringet in desse vrien stadt *over de solten see*, spreke dat jennig man an vor duve edder roff, dat is he negher to beholtende in sinen weren mit twen bederven mannen, de dar waren, dar he dat gud koffte, offte mit sineme werde, offte mit sineme kumpane (al. kopmanne) offte mit der stadt breve dar dat gut gekofft was; mit eineme stücke van dessen is he negher to beholdende sin gud, denn idt eme jennig man afftewinnende. Vergl. Einleit. §. 172. Note l.

m) Hiermit scheinen mir die Hauptgründe widerlegt zu seyn, aus welchen Cropp criminalistische Beiträge. Hamb. 1825. 26. B. 2. H. 1. S. 3 u. f. H. 2. S. 233 u. f. die Ansicht herleitet, die einem Dritten vertrauten Sachen hätten nicht vindicirt werden können, weil die Vindication geraubte oder gestohlene Sachen voraussezte.

die Vindication auf den Fall beschränkt, wenn der Vindicant zugleich behauptet habe, die Sache sey ihm gestohlen oder abgeraubt worden. §. 361b

Der Grundsatz, Hand muß Hand wahren, hat wohl überall gegolten, so lang der deutsche Vindicationsproceß im Gebrauch blieb; die Einführung des römischen Rechts veranlaßte in der folgenden Periode n), daß man ihn nicht mehr verstand und ihm allmälig einen anderen Sinn unterlegte o).

§. 362. §. 362.

Bei der Lehre vom Eigenthum, muß jezt auf die Regalien in mehrfacher Beziehung Rücksicht genommen werden. I. Sofern gewisse kaiserliche Rechte von den Reichsständen als Eigenthum besessen und diese eben dadurch zu Inhabern einer untergeordneten Hoheit werden, bilden die Regalien zugleich einen Gegenstand des Privateigenthums, indem sie wie ein solcher an andere Personen (so fern nur diese des Besitzes derselben überhaupt fähig sind §. 290. Note h) veräußert werden können. Eine solche Veräußerung geschieht

n) Man könnte geneigt seyn, schon im Schwabenspiegel Art. 248. eine Spur anzunehmen, daß er nicht mehr recht verstanden wurde; denn die Worte, welche dieser aus sächs. Landr. II, 60. aufnimmt, könnten so gedeutet werden, als könne der Empfänger der Sache über diese, freilich unter seiner Verantwortlichkeit, verfügen. Indessen die darauf folgende Erörterung giebt darüber wenigstens keinen sichern Aufschluß.

o) S. meine Einleitung §. 172.

§. 362. bald durch eine vollständige Uebertragung des Regals selbst, bald nur durch Ueberlassung einzelner in dem Regal enthaltener Befugnisse [a]); in beiden Fällen hängt das Verhältniß des Erwerbers zum Uebertragenden, theils davon ab, ob jenem das freie oder lehnbare Eigenthum übertragen wurde, theils von der Natur des Gegenstandes, theils endlich von den Bedingungen der Uebertragung (S. Nro. III.) II. Sofern Rechte des Eigenthums in den Händen des Kaisers oder eines Landesherrn sind, können sie durch ihre Verbindung mit Rechten der Hoheit einen besondern rechtlichen Character erhalten. In dieser Beziehung ist der Forst- und Wildbann ein Regal [b]), weil kein Privatmann die Eingriffe in seine Waldnutzungsrechte durch den Königsbann schützen kann [c]).

a) Wie die in der Grafschaft enthaltenen Gerechtsamen der Gerichtbarkeit. S. §. 303.

b) S. oben §. 238. Note a. Nro. 4. Sächs. Landr. B. 1. Art. 61. Da Gott den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und alle wilden Thiere. Darum haben wir Urkunde von Gott (Schwäb. Landr. Art. 356. darum haben die Könige gesezt), daß niemand sein Leib noch sein Gesunde an diesen Dingen verwürken mag. Doch sind drei Heiden in dem Lande zu Sachsen, wo den wilden Thieren bei des Königs Bann Friede gewürkt ist — die heißen Bannforste. Schwäb. Landr. a. a. O. Nun haben die Herren Bannforste. Wer ihnen darin etwas thut, da haben sie Buße darüber gesezt, als wir hernach sagen wollen. Sie haben auch über Fische Bann gesezt und über Vögel.

c) Henrici II. dipl. a. 1002 bei Schaten annal. Paderb. Tom. 1. p. 365. Insuper forestum — cum omni integri-

Die Jagd hingegen auf eigenem Grund und Bo- §. 362.
den [d]), und die Fischerei in Privatgewässern [e]), ist noch immer Ausfluß des echten Eigenthums; nur bei den Forsten, welche nach der Natur ihrer Entstehung große Flächen angebauten und unangebauten Landes begriffen (§. 199.), war die Jagd freilich sehr häufig dem Eigenthümer des Bodens untersagt. III. Kraft der Hoheit, können Rechte der natürlichen Freiheit, oder des Eigenthums, durch allgemeine Gesetze oder durch Privilegien beschränkt, oder für Rechte des Inhabers der Hoheit erklärt werden, wodurch eine eigene, der früheren Zeit unbekannte Classe von Regalien entstand, deren erste Spuren man aber eben so wenig in der so oft mißverstandenen Stelle II. F. 56. zu suchen hat [f]), als man in diesem Zeitraume bei

tate — omnique venatione quae sub banno usuali more ad forestum deputatur etc. Henr. IV. Dipl. a. 1062 bei Lindenbrog. Scr. Rer. Germ. p. 142. forestum — cum nostro banno regali. S. auch d. vorherg. Note.

d) Eine Reihe von Urkunden, in welchen sie unter den gewöhnlichen Pertinenzen der Güter aufgezählt wird, s. bei Pfeffinger Vitr. ill. Tom. 3. pag. 1387. u. f. Manche Urkunden unterscheiden sie sehr genau von dem Wildbann. — Ottonis IV. Dipl. a. 1198. bei Schaten Ann. Paderb. P. 1. pag. 921. feodum furesti quod Solingo dicitur. — eo tenore ut in eo usum venandi habeat, et jus quod vulgariter Wiltbann appellatur sine qualibet contradictione exerceat.

e) S. Note o.

f) S. die Anmerkung.

§. 362. allen Rechten der Landesherrn in Deutschland, die mit den hier genannten kaiserlichen Rechten etwas ähnliches haben, an ein wahres Regal denken darf g). Besonders bei den Regalien dieser Art waren die Uebertragungen einzelner im Regal liegender Befugnisse ungemein häufig. Als die wichtigsten mögen hier ausgezeichnet werden. 1) Das Bergregal (vergl. §. 297.). Die Benutzung der Bergwerksschätze wurde schon in diesem Zeitraum auf zweierlei Art an Privatpersonen überlassen: a. durch Uebertragung des Regals in seinem ganzen Umfang, so daß der Landesherr keine Revenüe davon zog h). b) Durch Gestattung des Bergbaues an Privatpersonen, mit Vorbehalt gewisser Rechte des Landesherrn, namentlich der Direction des Bergbaues durch seine Bergbeamte, der Berggerichtbarkeit und einer Abgabe von der Ausbeute i). Die

g) So kommt z. B. ein Census de auro et sale, der vom König Ludwig dem Kinde, dem Erzstift Salzburg geschenkt wurde, in einer Urkunde vom Jahre 908 vor. Man sieht aber aus den Worten der Urkunde selbst, daß er hier nicht als Regal betrachtet wurde, sondern als grundherrliche Abgabe, weil der König, auf dessen Grund und Boden jene Gegenstände gefunden wurden, sie auf eben die Weise wie Grundstücke, zur Benutzung gegen einen Zins ausgethan hatte. (*curtem nostram* Salzburghov vocatam — *in proprietatem* concessimus — *cum* omnibus *censibus* in auro et sale. (Bei Lünig Reichsarch. Spic. eccl. I. Contin. I. S. 978.).

h) S. Jos. v. Sperges tyrolische Bergwerksgesch. mit Urkunden (Wien 1765). S. 34.

i) Von der Einrichtung der Bergämter findet man schon be-

Die Verstattung der Befugniß an einem gewissen Orte nach Erzen zu graben und in den gefundenen und zugemessenen Stollen die Ausbeute zu genießen, hieß wie alle Concessionen dieser Art, eine Belehnung; diese wurde nach dem Bergrechte dieser Zeit, wie es scheint, dem Eigenthümer des Bodens ertheilt, und erst als Afterbelehnter erhielt sie von ihm der Finder [k]); die Betreibung des Bergbaues geschah schon jezt mehrentheils durch Gesellschaften (Gesellen, Gewerke), die von dem Finder in das Gesammteigenthum zu ideellen Theilen aufgenommen wurden [l]). 2) Auf gleiche Weise mochte das §. 362.

stimmte Spuren in dem alten iglauschen Bergrechte, welches wahrscheinlich in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gehört, und bei Dobner Monumenta historica Boemiae Tom. 4. pag. 227 — 232. abgedruckt ist. Den deutschen Ursprung dieser Einrichtungen verrathen schon die technischen Ausdrücke, vieles aber ist auch umgekehrt aus der böhmischen Sprache in die technischen Ausdrücke des deutschen Bergrechts übergegangen, weil die böhmischen Bergrechte früh eine weitere Ausbildung erhielten, und dann späterhin wieder Quellen des deutschen Bergrechts geworden sind.

k) Sächs. Landr. B. 1. Art. 35. S. oben §. 297. Note k. Die Constitutiones juris metallici Wenceslai II. regis Boemiae a. 1280 bringen diejenigen, welche den Bergbau betreiben (cultores im iglauschen Bergrechte, coloni in diesem), in drei Classen: 1. principales, 2. secundarii, 3. tertii; von welchen immer die eine Classe von der anderen eine Zeche zu Lehen trägt. Die Principales sind die, welche sie von dem Urburarius (Zehndtner) zu Lehen erhalten haben. Ein ähnliches Verhältniß mag zwischen dem Eigenthümer und Finder nach der bergrechtlichen Observanz der Gegenden entstanden seyn, in welchen Eike von Repgow seine Erfahrungen gesammelt hatte.

l) Einen Vertrag vom Jahre 1185 zwischen den Gewerken einer

§. 362. Salzregal an Privatpersonen überlassen werden [m]), wo man die Salzquellen schon für Regal hielt, (welches sie aber ursprünglich nur da seyn konnten, wo der Landesherr echter Eigenthümer des Bodens war) da ohnehin die Salzquellen von den ältesten Zeiten her durch Gesammteigenthümer benuzt wurden [n]). 3) Die Fischerei in öffentlichen Strömen, welche nach dem gemeinen Recht in Deutschland ein Recht der natürlichen Freiheit war [o]), wurde durch Privilegien einzelnen

Silbergrube und dem Bischof von Trient, hat Sperges a. a. O. S. 263 — 265.

m) Aus einer ganzen Reihe von Urkunden des dreizehnten Jahrhunders ergiebt sich dies z. B. von dem colberger Salzwerke. Das Eigenthum stand, wie es scheint, dem Landesherrn, dem Bischof und dem Capitel zu; vom Capitel waren die einzelnen Koten zu den Präbenden geschlagen, und großentheils an Bürger gegen einen Zins erblich überlassen. S. Dreger Codex diplom. Pomeraniae pag. 504. und im Register der Urkunden. Von diesem Salzwerke erhob übrigens auch der Landesherr als solcher Abgaben. S. ebendas. S. 327.

n) Wie z. B. die Salzquellen zu schwäbisch Hall.

o) Sächs. Landr. B. 2. Art. 28. Welches Wasser stromweise fließt, das ist gemein zu fahren und zu fischen darin. Diesen öffentlichen Gewässern werden zwei Gattungen von Privatgewässern entgegengesezt „eines andern Mannes Wasser an wilder Woge", und „gegrabene Teiche". Was unter wilder Woge im Gegensatz von stromweise fließendem Wasser zu verstehen ist, wird nicht genauer erklärt; die Glosse versteht unter jener blos stehende Gewässer; richtiger möchte es seyn, den Ausdruck „stromweise" von solchen Gewässern zu erklären, die der Sprachgebrauch mit dem Namen eines Stroms im Gegensatz eines Bachs bezeichnet, etwa wie nach dem römischen Rechte:

Personen, besonders aber Gemeinheiten und Innungen verliehen p). 4) Die Befugniß des Landesherrn, in unangebauten Gegenden Colonisten anzusetzen q), wurde freilich wohl aus einem Eigenthum hergeleitet, welches sich jener an solchen Ländereien zuschrieb, aber man wird dadurch nicht berechtigt, dem Landesherrn, vermöge der Ansichten jener Zeit, das alleinige echte Eigenthum an dem Grund und Boden des ganzen Territorii beizulegen, denn sie erstreckte sich ohnstreitig nur auf Landstriche, welche nicht innerhalb einer Gemarkung gelegen waren r). §. 362.

flumen a rivo magnitudine discernendum est, aut existimatione circum colentium L. 1. §. 1. de fluminibus. Solche Privatgewässer kommen unter den Pertinenzen der Güter, unter dem Ausdruck aquarum decursus in allen Urkunden vor.

p) Eben diese Beschränkungen der natürlichen Freiheit, hatte auch schon das Recht Mühlen anzulegen zum Gegenstande. S. z. B. Barnimi duc. dipl. a. 1269 bei Dreger a. a. O. pag. 557. Das Recht, Mühlen an Privatgewässern anzulegen, blieb aber Ausfluß des Eigenthums, ebendas. S. 472.

q) Welches bekanntlich seit dem zwölften Jahrhundert, besonders im nördlichen Deutschland, sehr häufig in Gegenden geschah, die entweder bisher ganz unbebaut gewesen oder durch Kriege entvölkert waren (vergl. J. Eelking diss. de Belgis sec. 12. in Germaniam advenis. Gotting. 1770 und A. von Wersebe über die niederländischen Colonien, welche im nördlichen Deutschland im zwölften Jahrhundert gestiftet worden. Hannov. 1815. 16. 2 Bde. 8.)

r) Daher auch in den Urkunden, die *villae* gewöhnlich ausdrücklich cum cultis et incultis, viis et inviis überlassen werden.

§. 362. Anmerkung. Ueber die Constitution Friedrichs I. in II. F. 56.

Das Verzeichniß der Regalien, welches dieser Text giebt, weicht von Radewichs Angabe (§. 246. 1ste Anm.) etwas ab, weil dieser manches genauer bestimmt (z. B. die armandiae), manches aber auch übergeht. Man fehlt gewöhnlich 1) darin, daß man annimmt, die hier aufgezählten Gegenstände würden insgesammt als Eigenthum des Kaisers genannt, statt theils aus den Urkunden, theils aus dem römischen Rechte, aus welchem hier so vieles genommen ist, zu erklären, in welcher Beziehung sie für Regal ausgegeben wurden; 2) durch die Voraussetzung, die Willkühr, mit welcher Friedrich I. bei dieser Gelegenheit verfahren haben soll, liege allein in den hier aufgestellten Grundsätzen über die Regalien. Vor jenem Irrthum sollten billig schon die älteren Commentatoren des lombardischen Lehnrechts bewahrt haben, die einstimmig die meisten Regalien aus dem römischen Recht erklären, z. B. die flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia und die molendina, aus L. 1. und 2. D. de fluminibus, die portus, piscariae und salinarum reditus aus L. 17. §. 1. D. de verb. signif. Diese Erklärung ist auch schon darum die einzig mögliche, weil man sonst nicht begreifen kann, auf welche Principien die Entscheidung gebaut sey, da sie unter Voraussetzung des gewöhnlich angenommenen Sinnes, weder mit dem römischen noch mit dem germanischen Recht übereinstimmt, und auch nach Radewichs Erzählung das Herkommen gegen den Kaiser war. Hiernach ist der wahre Sinn der Stelle dieser. Regal sey: 1) die Landeshoheit über einzelne Districte (armandiae oder, wie es Radewich ausdrückt, die ducatus, marchiae, comitatus, consulatus, denn die lezteren sollten ja nach der Verfassung der lombardischen Städte die wahre Grafschaft enthalten, s. §. 244.). 2) Die Hoheit über die Heerstraßen, öffentlichen Flüsse, Häfen, und die hieraus entspringenden nutzbaren Rechte, als: a. Zölle, b. Abgaben für die Gestattung einer dem gemeinen Gebrauch hinderlichen Benutzung (daher flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, oder von Radewich, die Hauptnutzung, die hieher gehört, molendina, genannt werden). c. Abgaben für die durch ein Privilegium gestattete ausschließliche Benutzung dieser Gegenstände, die sonst alle benutzen dürfen

(piscationum reditus). 3) Die Münze. 4) Der Zehnte von Bergwerken (argentariae) und Salzwerken (salinarum reditus). 5) Die Gerichtbarkeit und deren Emolumente. 6) Das Confiscationsrecht und das Recht auf erbloſe Güter. 7) Die Lieferungen an den kaiſerlichen Hof (extraordinaria collatio ad felicissimam regalis numinis expeditionem; Rad. fodrum). 8) Die Landfrohnden (angariarum etc. praestationes). 9) Die kaiſerlichen Pfalzen. 10) Nach Radewich, der alte Census. 11) Die Hälfte des Schatzes der in loco publico oder in loco religioso gefunden wird. — In dieſen Grundſätzen lag, wenn ſie blos dem Herkommen nach geltend gemacht wurden, d. h. wenn z. B. der Kaiſer keine Abgabe von den Fiſcherrien, von den Salzwerken, Bergwerken forderte, als da wo ſie hergebracht war, gewiß keine Bedrückung; aber wenn man von jedem, der dergleichen beſaß, die Abgabe forderte, ſofern er keine kaiſerliche Verleihung beweiſen konnte (nach Radewich), welches gewiß bei ſehr vielen der Fall war, ſo mochte man ſich mit Recht über fiſcaliſche Vexationen beſchweren. In dieſer Anwendung der Grundſätze lag hauptſächlich die Willkühr, wie man ſchon daraus ſieht, daß die Lombarden im koſiniker Frieden nicht die Grundſätze beſtritten, ſondern ſich nur gegen ihre willkührliche Anwendung ſicherten, ſ. oben §. 246. 2te Anm. Das römiſche Recht leiſtete aber hier zum erſtenmale dem Kaiſer ſeine guten Dienſte, in ſo fern man aus dieſem deduciren mochte, was man aus den bisherigen Geſetzen nicht beweiſen konnte, daß der Kaiſer in Rückſicht der genannten nutzbaren Rechte die Regel für ſich habe, während er ſich bis dahin in Rückſicht der meiſten, nur auf ſeine hergebrachten Befugniſſe berufen konnte, obwohl dieſe auch aus der urſprünglichen römiſchen Verfaſſung von Italien herſtammten. §. 362.

§. 363. §. 363.

Durch die Ausbildung der Standesverhältniſſe entſtanden jezt auf der einen Seite die mannichfaltigſten Modificationen des Eigenthums, und auf der anderen durch einzelne Rechte, welche mit dem urſprünglich blos precären Beſitz fremder

§. 363. Sachen verknüpft wurden, Rechtsverhältnisse, die sich dem Eigenthum näherten. Das Eigenthümliche dieser Verhältnisse läßt sich aber gerade am wenigsten für diese Zeit, durch Zurückführen der bei ihnen vorkommenden Bestimmungen auf allgemeine Grundsätze schildern, sondern es müssen die einzelnen Standesverhältnisse durchgegangen, und bei diesen die eigenthümlichen Rechtsinstitute, welche durch sie entstanden, ausgezeichnet werden.

I. Bei den Dienstleuten kommt sowohl ihr Recht an ihrem Dienstgute als an ihrem Eigen in Betracht. A. Das Dienstgut (beneficium) bestand entweder 1) in einem Grundstücke, oder in Gefällen, welche auf Grundstücke angewiesen wurden, oder 2) so fern die Dienstleute ein bestimmtes [a]), besonders ein mit einer Verwaltung verknüpftes Amt bekleideten [b]), in gewissen Einkünften oder in dem Genusse eines Theils der Güter selbst, welche sie verwalteten. Nach der ursprünglichen Natur alles Hofrechtes, hatte der Dienstmann in beiden Fällen weder eine wahre Gewehre (§. 355.), noch eine Folge (vergl. Note i) an dem Amte, dem Gute oder den Gefällen;

a) Welches nicht mit dem Amte verwechselt werden darf, zu welchem der Ministerial geboren ist (§. 344.); dies enthält nur die Verpflichtung, sich zu diesem bestimmten Amte gebrauchen zu lassen.

b) Ein solches Amt heißt überhaupt, und besonders dann, wenn es ein Hof- oder Gerichtsamt ist, officium, ministerium, und

die Dienstleute erwarben aber beides, gleichzeitig mit den Vasallen, an den Grundstücken und auf Grundstücke radicirten Gefällen, die ihnen gelichen waren c). Mit dem Besiz dieses Dienstgutes wurde §. 363.

wenn es die Verwaltung einer landesherrlichen Domaine (curia, sala) giebt, villicatio, advocatia.

c) Die gewöhnliche Meinung, daß das Dienstgut bei den Dienstleuten später erblich geworden sey, als bei den Vasallen das Lehen, beruht theils auf der irrigen Meinung, daß die Dienstleute nicht zum Kriegsdienst, sondern blos zum Hofdienst und zur Verwaltung anderer Aemter verpflichtet gewesen seyen, theils auf der Verwechslung des Dienstguts mit dem Amt und den Gütern des Herrn, welche der Dienstmann als Amtmann verwaltete und etwa theilweise benuzte. Vergl. Note i. Die frühe Erblichkeit der Beneficien der Ministerialen geht aber aus den Dienstrechten vollständig hervor. Kaiser Friedrich I. erwähnt in einer Urkunde, welche Boehmer Observ. jur. feudal. Obs. 2. §. 10. anführt: *antiqua beneficia*, quae *justitia et consuetudo* ecclesiae indulsit, worunter offenbar die durch das Dienstrecht eingeführte Erblichkeit verstanden wird, daher auch diese rechtmäßigerweise erblich besessenen Güter, den späterhin erworbenen, wahrscheinlich blos usurpirten Gütern, die den Dienstleuten abgesprochen wurden, entgegengesezt werden. In allen Dienstrechten, welche in das eilfte Jahrhundert hinaufreichen, finden sich Spuren der Erblichkeit. Vergl. eine Urkunde K. Conrads II. von 1029 bei Eccard Scr. R. G. Tom. 2. p. 111., wo der Kaiser den Dienstleuten, welchen sie ausgestellt wurde, auf ihre Bitte gewährt: *ut jura beneficiorum firmentur* praeceptis imperialis potestatis. Ganz bestimmt spricht das Dienstrecht der bambergischen Dienstleute, aus der Mitte des eilften Jahrhunderts (ebendas. S. 102.), den Descendenten ein Erbrecht am Dienstgute zu. Si absque liberis obierit et uxorem praegnantem habuerit, exspectetur dum pariat, et si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris; si non, proximus agnatus defuncti loricam suam vel equum quem meliorem habuerit, Domino suo offerat et beneficium cognati sui accipiat. — Und endlich denke man nur an das,

§. 363. dann häufig die Verwaltung eines bestimmten Hofamtes verknüpft [d]). Doch wurde das Recht der Folge meistens auf der einen Seite eingeschränkter als das der Vasallen, indem das Dienstgut gewöhnlich untheilbar war und unter mehreren Descendenten, wenn alle erbfähig waren (vergl. §. 344. Note l.), auf den ältesten fiel [e]), auf der anderen Seite aber auch ausgedehnter, weil es gewöhnlich in Ermangelung der Söhne auf die in gleicher Hörigkeit befindlichen Töchter und deren erbfähige Descendenz vererbt wurde [f]). Die in

was Wippo von Conrads II. Regierungsmaxime sagt (oben §. 259. Note c), und an die Bedeutung des Ausdrucks miles, der auf die Ministerialen eben so gut geht, als auf die Vasallen.

d) Kölnisch Dienstr. (s. §. 344. Note d) §. 11. *Instr. composit.* intra Conr. ep. Ratisb. et Ludov. Duc. Bavar. a. 1215 bei Hund. *metrop. Salisb.* Tom. 1. p. 158. Adelberti archiep. Mogunt. dipl. a. 1127 bei Gudenus Cod. dipl. Tom. 3. p. 394.

e) Das cölnische Dienstr. §. 11. Item quicunque ministerialis b. Petri filios habuerit, mortuo patre *senior filius obsequium patris recipiet.* Eben so findet sich das Majorat bei den Aschaffenburgischen Stifts-Dienstleuten, und bei den bairischen und regensburgischen obersten Dienstämtern, in den in der vorigen Note angeführten Stellen. — Die Collateralen hatten bei diesen Gütern in der Regel so wenig ein Erbrecht, als bei den Vasallenlehen. Doch findet man hiervon Ausnahmen. Dahin gehört das Note c. angeführte bambergische Dienstrecht, und das magdeburgische, welches in einer Handschrift des Sachsenspiegels steht, die sich auf der berliner Bibliothek befindet. Art. 4. dat hovelen sal erven up sone, dochtere, brudere, süster, vader, muder.

f) Vergl. die vorhergehende Note. Der Uebergang des Dienstguts

der Gewehre liegenden Rechte waren meistens §. 363.
(vergl. jedoch Note i und m) die nämlichen, wie bei den Vasallen-Lehen, nur durfte das Dienstgut nie außerhalb der Dienstfolge veräußert werden g). Hingegen der Versuch, alle Aemter und die damit verknüpften Emolumente erblich zu machen, mißlang gänzlich h), und es blieb bei dem alten Grundsatze, daß hieran weder eine Folge noch eine Gewehre statt finde, sondern alles von der Gnade des Herrn abhänge i). Daher entstand

auf die Tochter, war aber öfters auch nur Gnade. Z. B. bei den prümschen Dienstleuten. S. Hontheim hist. Trevir. dipl. Tom. 1. pag. 668.

g) Daher mußte eine freie Person, die einen Ministerialen heirathete, sich in die Dienstbarkeit ergeben, wenn sie aus dem Dienstgute ein Leibgeding haben wollte. Vergl. oben §. 344. Note k.

h) Freilich wurden einzelne Aemter, besonders die, mit denen keine Verwaltung verknüpft war, erblich, die obersten Hofämter waren es wohl überall; aber die Regel wurde nirgends durchgesezt.

i) Auf diesen Grundsatz beziehen sich die Weisthümer, die sich bei Senkenberg Corp. jur. feud. p. 540 u. f. der ersten Ausgabe finden, und das, welches G. L. Boehmer Obs. jur. feud. Obs. 6. §. 2. anführt, nach welchem nullus in episcopali *curia et sala ac ipsarum attinentiis* jus feudale quod *volge* vulgariter appellatur, debet vel potest habere. Am besten erläutert diesen Satz das schwäb. Lehenr. Art. 114. Niemant mag seines herrn gewere mit der gewere empfüren der des herrn amptmann ist, ob der im selber leben sagt. das ist davon, das er alles seines guts pflegt. davon mag er im selber sagen was er will, leihet aber im der herr ein gut und benempt im das daß er die gewer daran hab; er behebt es als ein ander mann. laugnet aber im der herr des guts so hilft in die gewer nit an dem gut. er muß sein lehen erzeugen als ob er der ge-

§. 363. nun ein Unterschied zwischen dem was ein Dienstmann nach Lehnrecht (jure feudi) als Hoflehen, und dem was er jure officii s. curiae k) nach Hofrecht oder Amtsrecht besitze l). Zwischen Hoflehen und Vasallen-Lehen (feudum, Lehen schlechthin) war anfangs noch mancher Unterschied, besonders der, daß jenes gar nicht nach dem gemeinen Lehnrecht, sondern blos nach dem Dienstrecht beurtheilt werden durfte; aber gegen das Ende dieses Zeitraums sezte man, wie es scheint, den Besiz nach Lehnrecht dem nach Amtsrecht schlechthin entgegen m). B. Das Eigen der Dienstleute

wer nit hab, mit den die das sahen und horten das im der herr das gut lihe. Und stirbt der herr dieweil er amptmann ist und hat er lehenserben hinter im die leihent im das gut ob sie wend. mag aber der amptmann erzeugen sein lehen als hievor geredt ist, so hat er sein gut behebt. Stirbt aber der herr on lehenserben, dieweil er sein amptmann ist, so mag er dem gut nicht gefolgen an einen andern herrn, er leiht im das gut oder laßt es die wal ist an im. Stirbt auch der amptmann und laßt lehenserben hinder im die müssent das gut bezeugen als ob ir vater die gewer nie gesaech.

k) D. h. nach der ursprünglichen Natur des Hofrechts.

l) Hierher gehörige Urkunden s. bei Boehmer l. c. §. 4.

m) Vergl. Boehmer a. a. O. und Obs. II, §. 9. — Die wichtigsten Verschiedenheiten waren anfangs nach der Note i angeführten Stelle des schwäb. Lehnr. 1) Die Nothwendigkeit eines Zeugnisses zum Beweise der geschehenen Belehnung, während der Vasall in dieser Beziehung ganz andere Rechte hatte (vergl. sächs. Landr. Art. 13.). 2) Der Mangel der Folge an einen anderen Herrn. Daher ließen sich die Dienstleute in einem solchen Falle immer ihre Hoflehen besonders be-

wurde zwar im Zweifel nach Landrecht beurtheilt, §. 363.
aber da es auf keine Weise aus der Dienstfolge herausfallen durfte, so entstanden daraus manche Einschränkungen des im Eigenthum liegenden Dispositionsrechts, und manche Eigenthümlichkeiten der Erbfolge n).

§. 364. §. 364.

II. Für das Beneficium des Vasallen (§. 345.) wurde in Deutschland der Ausdruck Lehen im eigentlichen Sinn; in den Ländern, wo die romanische Sprache geredet wurde, das Wort feodum, feudum gebräuchlich a). Der Ausdruck bezeichnet sowohl das Object der Verleihung, als den Inbegriff von Rechten, welche dem Manne an diesem zukommen b), die man daher unter dem Namen

stätigen. Urkunden, die sich hierauf beziehen, hat Boehmer l. c. Obs. II. §. 10., die er aber, meines Erachtens, mit Unrecht von der Verwandlung der nach Hofrecht besessenen Güter in wahre Hoflehen erklärt.

n) Sächs. Landr. B. 3. Art. 81. Dienstleute vererben und nehmen Erbe wie andere freye Leute nach Landrecht, nur allein daß sie aus ihres Herrn Gewalt nicht vererben noch Erbe nehmen. Schwäb. Landr. Art. 48. Sie mögen auch ir eigen nicht geben noch verkaufen wann wider ihre Genossen. Vergl. oben §. 344. Note k und l.

a) Das Wort erscheint zuerst in Westfranken, und nicht früher, als um die Mitte des zehnten Jahrhunderts, in unverdächtigen Urkunden; in Italien und Deutschland ist dessen Gebrauch aber weit jünger, s. oben §. 278. Note x und 280. Note d.

b) Sächs. Landr. B. 2. Art. 42. 43.

§. 364. eines rechten Lehens ähnlichen Verleihungen entgegensezte [c]). Das Lehen in diesem Sinne, erhielt während dieses Zeitraums einen andern rechtlichen Character. Die neue Organisation, die man allenthalben den Dienstfolgen geben mußte, seitdem der Reichsheerdienst von ihnen allein geleistet werden sollte, verschaffte zuerst den Mannen die Erblichkeit ihrer Lehen für ihre Descendenz [d]). Durch die Gewohnheiten des Reichslehnhofs, wurde diese für die Reichslehen ohnstreitig schon im zehnten Jahrhundert eingeführt [e]), durch die meisten Dienst-

c) Schwäb. Lehenr. Art. 112. 115.

d) Dies kann freilich nicht urkundlich erwiesen werden, aber es folgt aus der Eigenthümlichkeit, welche die Verfassung, durch die neue Einrichtung des Reichsheerdienstes erhielt. S. oben §. 223. 259. Dabei darf man zugleich nicht außer Augen lassen, daß die freien Mannen, welche durch die neue Einrichtung genöthigt wurden, in eine Dienstfolge zu treten, um nicht als Bauern behandelt zu werden, und welche meistens nichts von ihrem neuen Herrn erhielten, sondern vielmehr einen Theil ihrer eigenen Güter lehnbar machen mußten, ganz andere Bedingungen erhalten mußten, als die alten abhängigeren Dienstleute.

e) Der stringenteste Beweis dafür liegt darin, daß Conrad II. die Erblichkeit der Lehen in den einzelnen Dienstfolgen (denn davon muß offenbar Wippo §. 259. Note c verstanden werden) nicht begünstigen konnte, wenn damals die Reichslehen noch nicht erblich gewesen wären. Da diese es aber durch ein allgemeines Gesetz nicht geworden sind (von welchem unmöglich alle Chronisten schweigen könnten), sondern durch Gewohnheit; so kann man wohl mit der höchsten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß diese schon unter Conrad II. allgemein anerkannt war, und also ihre Entstehung schon ins zehnte Jahrhundert gehört. Diesen Gang der Entwicklung muß man auch nach der Lage der

rechte mag in den einzelnen Dienstfolgen zu derſel- §. 364.
ben Zeit das nämliche geſchehen ſeyn f), allgemein anerkannter Rechtſatz wurde Erblichkeit der Beneficien unter Conrad II. g). Seitdem bildete ſich das Inſtitut immer mehr zum Vortheile der Mannen aus, und zur Zeit der Rechtsbücher betrachtete man das Lehen als eine wahre Gewehre h) (§. 355.), die ſich aber doch in manchen Stücken von der eigenthümlichen Gewehre unterſchied. Dahin gehört: 1) der Mann darf das Lehen nicht

Sache am Ende des neunten Jahrhunderts erwarten. S. B. 1. S. 603. Die Thatſachen, die man gewöhnlich dagegen anführt, beweiſen entweder nur, daß noch im eilften Jahrhundert in den Herzogthümern und Grafſchaften öfters der Sohn dem Vater nicht gefolgt ſey, wobei man dann vergißt, daß hier nicht immer das Recht, ſondern auch noch oft die Politik entſchied, oder daß die Agnaten kein Erbrecht hatten, worauf gar nichts ankommt, indem dieſe nach dem deutſchen Lehnrecht niemals eines gehabt haben.

f) Weil die Gewohnheit des Reichslehnhofs nicht ohne Einfluß auf die einzelnen Dienſtfolgen bleiben konnte, zumal da man Ausſprüche der Mannen an den Reichslehnhof zog. S. eine hierher gehörige Urkunde, bei Senkenberg Corp. jur. feud. pag. 540. (d. erſten Ausg.).

g) S. oben §. 259. Note c.

h) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 42. (oben §. 356. Note b. i.). Vergl. auch §. 355. Note f. g. Daher iſt kein rechtes Lehen vorhanden, wenn an dem Gegenſtande keine wahre Gewehre ſtatt finden kann, welches nach dem deutſchen Rechte der Fall iſt, wenn ein Recht zu Lehen gegeben iſt, das nicht auf einem beſtimmten Grundſtücke haftet. Schwäb. Lehnr. Art. 102. Hingegen den Zins eines Gutes kann man zu rechtem Lehen erhalten. Schwäb. Lehnr. Art. 79. 89. 90.

§. 364. ohne Einwilligung seines Herrn i) dergestalt veräußern, daß er der Gewehre entbehrt, und zugleich die Lehnsverbindung aufgehoben wird; widrigenfalls kann sich der Herr des Gutes binnen Jahr und Tag unterwinden, jedoch, wenn das Gut blos versezt ist, erst dann, wenn es der Mann auf dreimalige Mahnung nicht wieder einlöst k). 2) Das Lehen wird nur auf die männliche, ebenbürtige, lehensfähige Descendenz vererbt, wenn nicht das besondere Dienstrecht oder der Lehnscontract eine Ausnahme begründete l). Seitenverwandte haben kein Recht der Lehnsfolge; auch mehrere Lehnserben, welchen insgesammt der Herr (aus Gnaden) m) das Gut leiht, haben daher kein gegenseiti-

i) Der Ausdruck Herr bezieht sich übrigens stets auf das persönliche im Lehenscontract gegründete Verhältniß, nie auf das Gut.

k) Sächs. Lehnr. Art. 59. Vergl. Richtsteig des Lehnr. Art. 19. 20. und sächs. Lehnr. Art. 31. Schwäb. Lehnr. Art. 124. Nur muß er auch die Absicht gehabt haben, dem Herrn das Gut „zu entführen," sonst wettet er blos dem Herrn, und verliert sein Gut erst dann, wenn er es nicht wieder in seine Gewehre nimmt. S. „Form und rechte Weise, wie ein Lehnherr seinen Mann wegen Untreue ꝛc. verklagen soll," bei Zepernick Samml. auserles. Abh. aus dem Lehnr. Th. 4. Nro. 1.— Die Afterbelehnung mußte natürlich erlaubt seyn, da sie die Lehensverbindung nicht aufhob.

l) Sächs. Lehnr. Art. 6. Der Vater erbet uff den Son die gewere des gutes mit sament deme gute. Dar umbe en darf der sun nicht, daz man ihme des vaters gut bewise. Wilch man aber des sunes darbet, der erbet usse den Herren die gewere des gutes, ez en sie daz der Herre ez gedinge daran verligen habe. Vergl. Art. 2. 5. 22. 23. 34.

m) Sächs. Lehnr. Art. 29.

ges Succeſſionsrecht, wenn ſie das Gut theilen; §. 364.
nur ſo lange ſie in ungetheilter Gewehre ſitzen, kann freilich bei dem unbeerbten Abgange eines der Geſammteigenthümer nichts an den Herrn zurückfallen. Doch konnte durch ein beſonderes Verſprechen des Lehnsherrn, daß ſie ungeachtet der Theilung ſuccediren ſollten, (Gedinge am Lehen) dieſem Nachtheile abgeholfen werden n) aber α) an dieſem Gedinge war keine Folge, d. h. es erbte nicht auf ihre Kinder, und ſie folgten nicht damit an einen anderen Herrn o), und β) das Gedinge wurde gebrochen, wenn zur Zeit des Todes des Mannes ein ebenbürtiger, lehnsfähiger Deſcendent vorhanden war p). 3) Das Lehen fällt nicht nur nach Abgang des Vaſallen ohne lehnsfähige Deſcendenten, dem Lehnsherrn heim, ſondern kann auch von dieſem dem Manne wegen Untreue q),

n) Sächſ. Lehnr. Art. 32. Man mac vil Brudern ein gut lihen ab ſie ez mit geſameter Hand und gliche gewere daran haben, wollen ſie aber ſich ſcheiden mit dem Gute ſie teilen ez unter ſich ane des herren urloub. Swenne aber ſie ſich beteilen ir nich ein hat recht an des anderen gute ab der andere ſtirbet, en ſi anderweide daz gedinge daran gelegen; die wile ouch ſie daz gut zuſamen haben die zuſamene beleuet ſind, ir nich ein mac an des andern nich ein teil darab gelihen noch lazen da erz deme andern mit verne, wend das der man nicht einen Theil entpfangen kan, des hen mac her ni deinn teil gelihen noch gelazen.

o) Sächſ. Lehnr. Art. 5. An me gedinge en iſt nich em Folge.

p) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 33.

q) S. oben §. 294. Note n. Schwäb. Lehnr. Art. 155.

§. 364. und anderer besonderer im Lehnrecht enthaltener Gründe r), nach Urtel und Recht, welches im Mannengericht gefunden wird, „vertheilet" werden s). Da aber die Lehnstreue gegenseitig ist, so kann auch der Mann wegen Verletzung derselben das Lehen zu Eigen behalten.

§. 365.

§. 365.

Das Lehen wird durch Belehnung und durch Succession a) erworben. Jene ist beim Lehen, was die Auflassung beim Eigen ist, und muß daher im Mannengerichte geschehen b). Die Suc-

(ed. Schilt.). Was der Mann mit dem Lehn tut gen dem Herrn das Geverde heißet, damit hat der Mann das Lehn verworkt gen sinem Herrn. Vergl. Note k.

r) Schwäb. Lehnr. Art. 89. (ed. Schilt.). Und ist daß ein Mann solche untott tut, daß im sin eigen und sin Lehen vor dem Könige oder vor dem Landrichter vertheilt wird, — die lehen sind dem Herren ledig — hat aber der man einen Sun dem soll er das Lehen lihen. Die Kint sollent des Vaters Schulde nit entgelten. Vergl. sächs. Landr. B. 3. Art. 83.

s) Vergl. das Note k angeführte Rechtsbuch.

a) Sächs. Lehnr. Art. 6. 20.

b) Schwäb. Lehnr. Art. 100. (ex edit. Schilt. wo der Text vollständiger ist als bei Senkenberg Art. 72.). Sol lehnunge geschehen mit des Herren Hant, die sol geschehen vor den Mannen, wann die mus man ouch ertzugen mit in. So der Herre sinem Manne Lehen lihet unt sint sine Man do nut zugegenne, das mag dem Mann geschaden will es der Herre lougen, man muß das lehen gegen dem Herren mit sinen Mannen erzugen.

Succeſſion überträgt zwar die Gewehre ſelbſt, aber §. 365.
der Mann muß dennoch binnen Jahr und Tag die Belehnung bei dem Lehnsherrn (in gewiſſen Fällen bei dem Oberlehnsherrn) [c]) nachſuchen, und ſich zum Lehnseide erbieten [d]), worauf ihm der Lehnsherr die Belehnung nicht ohne Grund verweigern kann [e]). Ein Kind, das noch nicht lehensmündig iſt, kann ſich erſt von Zeit der erreichten Lehnsmündigkeit (§. 353.) hieran verſäumen. Vorher muß deſſen Vormund die Belehnung nachſuchen, und in dieſem Falle leiht der Herr dem Kinde das Lehen, das Angevelle aber, d. h. der Genuß des Lehens (für welchen das Kind noch nicht dienen kann) bis zur erreichten Lehnsmündigkeit, gebührt dem Herrn, der es dem Kinde ſelbſt, oder deſſen Vormund, wenn er ſein Mann iſt, oder einem dritten, als des Kindes Lehnsvormunde, leihen kann (feudum guardiae s. custodiae) [f]). An

(Senkenb. das mag dem Mann nicht geſchaden anders wann ob der Herr leugnen will).

c) Vergl. ſächſ. Lehnr. Art. 20. 25. Schwäb. Lehnr. Art. 15.

d) Sächſ. Lehnr. Art. 22.

e) Sächſ. Lehnr. Art. 23. Der Herre en ſal niemandes Mannſchaft verſprechen, ane des der des Heerſchildes darbet, oder des der in des richters achte iſt, oder in demeſelben gerichte verſeſtet iſt, oder ab in derſelbe Herre beclaget hat vor des Landes richtern ume roub, oder ume ungerichte, unde iute mit urteile geteidinget iſt, binnen teidingen en darf der Herre in zu manne nicht entphan. Vergl. ſächſ. Lehnr. Art. 2.

f) Sächſ. Lehnr. Art. 26. (al. 28.). Schwäb. Lehnr. Art. 23 bis 27.

§. 365. Angevelle ist natürlich keine Folge, und nach manchen Dienstrechten gebührt es dem Herrn gar nicht g).

§. 366.

Von diesen Grundsätzen weicht das lombardische Lehnrecht in manchen Punkten ab, theils weil bei seiner Ausbildung auch das römische Recht neben dem lombardischen Landrecht mitgewürkt hatte a), theils weil das erbliche Recht des Vasallen am Lehen in Italien eine ganz andere Gestalt erhielt als in Deutschland b). Aus jenem Umstande ist es leicht zu erklären, daß man sich zulezt gar nicht mehr in die Natur des Rechts zu finden wußte, welches der Vasall am Lehen hatte, und bald dem Lehnsherrn die proprietas, und dem Vasallen den ususfructus zuschrieb c), bald das Recht des Vasallen als ein eigenthümliches Recht schilderte d), und Analogien von der Emphyteuse, Superficies und dem widerruflichen Eigenthum dabei anbrachte. Aus dem zweiten Grunde ist es herzuleiten, daß das Veräußerungsrecht des Vasallen nicht blos in Beziehung auf das Verhältniß

g) Recht der Dienstl. zu Magdeburg Art. 5. Uppe dat hovelen der dienstlüde ne hevet de bischop neyn anevelle.

a) II. F. 1. pr.

b) I. F. 1. §. 1.

c) II. F. 23. §. 2.

d) II. F. 8. pr. §. 1. 2.

zum Lehnsherrn [e]), sondern auch in Beziehung auf die Rechte der Agnaten beschränkt wurde. Da alle Descendenten des ersten Erwerbers, aus dessen Belehnung ein Recht auf das Lehen erhalten sollten [f]), so mochten freilich nicht blos die nächsten Erben, beim Lehen eben so wie beim Eigen (§. 359.), der Veräußerung widersprechen, sondern es mußte jedem Agnaten, der nicht darein gewilligt hatte, ein Revocationsrecht für den Fall zugestanden werden, wenn ihm die Successsion anfiele [g]). Veräußerungen an Agnaten hingegen, wurden nun auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn gültig [h]); für die Fälle, wo die Agnaten gar nicht, oder noch nicht revociren könnten, räumte man ihnen ein Retractrecht ein, und eben dies sollte nach ihnen der Lehnsherr bei erlaubten Veräußerungen haben [i]). Durch alle diese Eigenthümlichkeiten wurde indessen keine von der gemeinrechtli- §. 366.

e) In welcher Hinsicht übrigens das ältere lombardische Recht viel gelinder, als das deutsche (I. F. 5. pr. I. F. 13. II. F. 9.), das neuere aber viel strenger war. Vergl. II. F. 50. 55.

f) I. F. 14. pr. und §. 1. I. F. 20. II. F. 11., 12., 13., 17. pr. Das deutsche Lehnrecht kennt diesen Grundsatz nicht, denn die Theorie des sächs. Lehnr. Art. 56. (al. 58.), auf welches man sich beruft, beruht auf einem ganz andern Rechtssatze (vergl. oben §. 359. Note d. §. 360.).

g) II. F. 26. §. 17.

h) I. F. 13. §. 3. II. F. 3. §. 1. II. F. 39. pr.

i) II. F. 26. §. 13. II. F. 9. §. 1.

§. 366. chen[k]) abweichende Succeſſionsordnung nothwendig; dieſe hat wohl entſchieden, ehe das römiſche Recht den allgemeinen Einfluß erhielt, den man ſeit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts wahrnimmt (§. 265.). Die römiſch gebildeten Juriſten, welche in unſerem Lehenrechtsbuch die Lehnsgewohnheit darzuſtellen unternahmen, ſuchten ſich aber begreiflich das geltende Recht eher aus der römiſchen Erbfolgeordnung zu erklären (§. 278.). Sie erkannten in der beſtehenden Lehnsfolgeordnung, daß ſie zunächſt von einem dem römiſchen Recht ganz fremden Princip, dem Vorzug, welchen die Nähe der Parentel (§. 65.) gebe, ausgehe, und ſtellten dies als etwas eigenthümliches bei der Lehensfolge hin[l]); dagegen fanden ſie mit dem römiſchen Recht übereinſtimmend, daß in der Parentel ſelbſt der nähere oder entferntere Abſtand von dem gemeinſchaftlichen Stammvater unter mehreren Erbprätendenten derſelben, nach ihrem Sprachgebrauch, der Linie, entſcheide. In dieſem Princip ſuchten ſie die Nähe des Grads im römiſchen Sinn, und trugen daher auch kein Bedenken, die Grundſätze des römiſchen Rechts, ſowohl bei der Succeſſion der Deſcenden-

k) D. h. von der Succeſſionsordnung, welche das lombardiſche Landrecht feſtſezte, und welche ihrem Weſen nach eine Parentelenordnung war, wie ſie andere germaniſche Rechte kannten. S. Rotharis LL. Cap. 153. (Lomb. L. II. Tit. 14. Cap. 1.).

l) II. F. 50.

ten, als bei der, der Seitenverwandten der nächsten Linie untereinander, anzuwenden [m]). Die sogenannte reine Lincalfolge, welche Neuere im longobardischen Lehenrecht haben finden wollen, hat die Analogie des deutschen Rechts und des römischen Rechts gegen sich; nur die Unkenntniß des ersteren hat dazu verleiten können, jene für das eigenthümliche System der Lehnsfolge zu erklären, die sich auch nicht einmal aus den Worten der dafür angeführten Stelle rechtfertigen läßt [n]). §. 366.

§. 367. §. 367.

Ueber die Belehnung wurde in der Regel nichts schriftliches aufgesezt, weil man ordentlicherweise weder einen ausdrücklichen Lehenscontract zu schließen, d. h. die Bedingungen des Lehnsverhältnisses vertragsweise besonders festzusetzen, pflegte, noch auch eine Urkunde zum Beweise der geschehenen Belehnung nöthig hatte (§. 365.

m) II. F. 11. II. F. 37. S. meine Einleitung in das d. Privat- u. Lehenr. §. 356.

n) S. Einleit. a. a. O. Note k. Die sogenannte Prärogative der Linie, läßt sich nicht erklären, wenn man kein eigenthümliches System der Lehnsfolge zugiebt, und behauptet, daß der Feudist überhaupt der Analogie des römischen Rechts folge. Die Nichtigkeit der sogenannten gemischten Lineal- und Gradualfolge, ist wohl deshalb früherhin oft verkannt worden, weil sie jene Prärogative und die theilweise geschehene Verbindung mit dem römischen Recht nicht hinreichend zu erklären wußte. Aber geht man auf die Principien der gemeinen germanischen Successionsordnung zurück, so rechtfertigt sich das System der gemischten Gradualfolge sehr leicht.

§. 367. Note b) [a]. Wo es ausnahmsweise geschah, hatte die Ausfertigung ursprünglich noch keine bestimmte Form [b]; im dreizehnten Jahrhundert wurden aber die Lehenbriefe schon häufiger. Von einer Lehnware (laudemium), welche von dem Vasallen, bei der Belehnung, an den Lehnsherrn entrichtet werden mußte, weiß zwar das gemeine Lehnrecht nichts, in den Dienstrechten aber kommt sie schon öfter vor; ihr Ursprung ist in der vormaligen precären Erblichkeit der Lehen zu suchen (vergl. §. 363. Note c). — Der Belehnung gieng eine Auflassung voraus, wenn Eigen des Vasallen in Lehen verwandelt werden sollte, auf welche jene öfters erst nach Verlauf von Jahr und Tag erfolgte [c].

§. 368.

§. 368.

Die Schutzherrschaft (§. 343.) an sich änderte nichts an den Rechten des Eigenthums, das der Pfleghafte hatte, sondern legte nur Lasten auf sein Gut [a], welche außer den gemeinen Lasten

a) Den Fall ausgenommen, welcher im sächs. Landr. B. 2. Art. 42. vorkommt.

b) Daher der Streit über das Alter der Lehnbriefe; Friedrichs I. Urkunde für Oesterreich (§. 238.) sieht freilich anders aus, als ein Lehnbrief des dreizehnten oder gar des vierzehnten Jahrhunderts. In Italien war es in dieser Beziehung eben so wie in Deutschland.

c) S. sächs. Landr. B. 1. Art. 43.

a) Glosse zum sächs. Landr. B. 1. Art. 2. Kraut die Vor-

(§. 304. 306.) gewöhnlich auch in bäuerlichen Dien- §. 368.
sten und Abgaben bestanden, durch welche die Vogtei geehrt werden mußte [aa]), wofür aber auch öfters auf der anderen Seite die Freiheit des Pfleghaften vom Schutzherrn ausdrücklich anerkannt

mundsch. des deutschen Rechts S. 22, Note 36, will Pfleghafte für Zinspflichtige gehalten, und Pflege in jenem Ausdruck nicht von der Vogtei verstanden wissen. Daß Pflege auch so viel heißt als Zins, ist schon von Haltaus nachgewiesen. Aber Zins ist der allgemeinere und Pflege ein eben für die Vogtei gegebener Zins. Von „allerhand Zins und Pflege" spricht sächs. Landr. II., 58., womit wenigstens angedeutet seyn kann, daß die Ausdrücke nicht ganz gleichbedeutend seyen, und Pflege eine Art des Zinses sey. Da nun Pflege und Vogtei gewiß auch gleichbedeutend sind (s. Haltaus unter d. W.), so scheint es mir noch immer, daß es richtig seyn dürfte die Pfleghaften für Vogteileute, und die Pflege, die sie bezahlen, für einen Vogtzins zu halten. Wären die Pfleghaften überhaupt alle Arten von Zinspflichtigen, so sähe man keinen Grund, weshalb sächs. Landr. B. 1. Art. 2. ihnen die hier bezeichneten Gerichte anwiese. Die Glosse a. a. O. bezeichnet sie auch als Personen, die Eigen in dem Lande haben, von welchem sie zinspflichtig sind, was nur auf die landesherrliche Vogtei paßt. Die Birgelten werden von ihnen unterschieden, und doch sind diese auch zinspflichtig. Doch will ich nicht behaupten, daß der Ausdruck Pfleghafte gerade immer die Unterwürfigkeit unter die eigentlich landesherrliche Vogtei bezeichne, da die Vogtei auch ein Verhältniß von weiterer Bedeutung ist, und namentlich die Rechte des Herrn über die Birgelten kaum etwas anderes als eine Vogtei, nur nicht die landesherrliche, seyn können (§. 343.). Nur die Pfleghaften des Sachsenspiegels I., 2. sind meines Erachtens landesherrliche Vogtleute mit Eigenthum an ihrem Besitzthum. Wo der Ausdruck sonst vorkommt, mag er immerhin auch ein anderes Vogteiverhältniß bezeichnen können.

aa) S. Möser Osnabr. Gesch. Th. 2. S. 213.

§. 368. wurde b). Auch wurde die Schutzherrschaft eine Veranlassung, daß allmälig manche einzelne Rechte des echten Eigenthums in die Hände des Landesherrn übergiengen (s. oben §. 362. Nro. III.). Die wahre Gutsherrschaft hingegen, bei welcher das echte Eigenthum vollständig in den Händen des Herrn war (§. 62. a), ließ sehr mannichfaltige Verhältnisse zu, welche aus den Würkungen der alten Hörigkeit hervorgiengen und sich daher sowohl bei freien Hintersassen als bei eigenen Leuten finden (§. 343.), da es wohl ziemlich zufällig ist, ob die Vogtleute dieser Art als freie oder unfreie Leute betrachtet wurden. Diese Verhältnisse können daher zusammengestellt werden. 1) Es gab Güter, die nicht nach Hofrecht besessen wurden, und auf welchen daher der Bauer ein bloßer Wirth (Meyer) war, der aber nur nach vorausgegangener Aufkündigung zur gehörigen Zeit vom Gute vertrieben werden konnte, und wenn er nicht eigen war c), das Gut unter eben dieser Voraussetzung verlassen konnte d). 2) Die Bedingungen des Hof-

b) Daher der Name Freyzins, welchen diese Abgabe häufig führt.

c) Glosse zum sächs. Landr. B. 2. Art. 59. Hie wisse aber, daß man saget: ein Mann sey zu einem Gute nicht geboren, daran scheiden sich Sachsen und Märkische Recht. Denn wer in Sachsen zu einem Zinsgut geboren ist, der heisset ein Lasse, und der mag sich des Zinsgutes ohne des Herren Willen nicht verzeihen.

d) Sächs. Landr. B. 2. Art. 59. Will ein Herr seinen Zinsmann, der zu dem Gute nicht geboren ist, von dem Gute wei-

rechts beruhten theils auf dem Herkommen, theils §. 368.
auf ausdrücklichen Concessionen, welche, besonders bei Ansetzung neuer Colonisten, häufig in urkundlichen Versicherungen für alle zu einem Haupthofe gehörige Hintersassen niedergelegt wurden. Erblich waren die nach Hofrecht besessenen Besitzungen regelmäßig e); das Erbrecht war

sen, so soll er ihm solches zu Lichtmesse aufkündigen. Solches soll auch der Mann thun, wenn er das Land auflassen will.

e) Dies ergiebt sich schon aus der Note c angeführten Stelle, aus welcher auf das bestimmteste hervorgeht, daß ganz gegen die gewöhnliche Ansicht, die Leibeigenschaft und Hörigkeit, weit entfernt dem Erbrechte der Bauern im Wege zu stehen, vielmehr gewöhnlich mit demselben verbunden war. Durch Vertrag wurde die Erblichkeit besonders häufig dann begründet, wenn neue Colonisten angesezt wurden, vergl. die §. 362. Note q angeführte Abhandlung. Auch der Sachsenspiegel weist darauf hin, B. 3. Art. 79. Wo Bauern ein neues Dorf so umangebauet besezen, denen mag deß Dorfes Herr wohl Erbzinsrecht an dem Gute geben, ob sie gleich zu dem Gute nicht geboren sind. Diese Verhältnisse wurden auch häufig die Veranlassung, den Bauern Rechte von mehrerem Umfang, als gewöhnlich mit den Erbzinsgütern verbunden waren, zu verschaffen, und sie den Pflegehaften zu nähern oder wohl ganz gleichzusetzen. So bemerkt die Glosse zum sächs. Landr. B. 2. Art. 59. Mit uns in der Mark haben die Gebauer auch Erb am Zinsgut, und mögen es lassen wem sie wollen. Welches daher kommen ist, daß unsere Land also sind besetzt worden. Denn da solches erst geschehen, hat man den Bauern die Hufen wild und umangebaut ausgethan, welche nachdem sie nachmals durch der Leute Arbeit sind gebessert worden, dieselbigen auch ihres Gefallens verkauffen mögen. Und heißen nunmehr der Gebauern Erb, und sind besser denn Erbzinsgut. Wäre die Colonisirung der Mark im siebenten Jahrhundert geschehen, so würden diese Verhältnisse sich ganz anders gestaltet haben. Was die Bauern hier erhielten, war eigentlich nichts als das Recht der landes-

§. 368. jedoch sehr beschränkt, weil der Hof untheilbar war, und sehr oft dem Gutsherrn das Recht zustand, unter mehreren Descendenten den Anerben zu wählen; häufig hatte jener auch eine Prästation vom Anerben zu fordern, die durch den Namen Lehnware am sprechendsten bezeichnet wird f). Ein Gut dieser Art hieß ein Erben-Zinsgut, oder wenn die Verleihung ausdrücklich nach Lehnrecht geschah, ein Zinslehen (feudum rusticum) g). Der Bauer hatte daran wenigstens in gewisser Beziehung die Rechte der Gewehre h), die man aber nicht mit dem vollständigen Recht der Gewehre und noch weniger mit dem echten Eigenthum, d. h. mit den im vollen, freien Eigenthum liegenden Gerechtsamen verwechseln darf, von welchen manche in den Händen des Gutsherrn blieben i). Diese, mit den gutsherrlichen Gerechtsamen in Beziehung auf Dienste, Zinsen, dem

herrlichen Vogtleute in den thüringischen und sächsischen Provinzen auf der linken Seite der Elbe. — Bei solchen Verleihungen entstanden jedoch auch oft die dinglichen Verhältnisse des Hofrechts, ohne dessen Wirkungen auf die persönlichen Verhältnisse.

f) Vergl. J. C. K. Schröters Abhandl. von der Lehnwaare 1789. 8., wo sich auch viele hieher gehörige historische Notizen finden.

g) Vergl. Schwäb. Lehnr. Art. 111. 112.

h) Sächs. Landr. B. 2, Art. 57. Schwäb. Landr. Art. 337. (oben §. 355. Note g) Art. 336. a. E.

i) Wie die Jagdgerechtigkeit, die Hut- und Weidegerechtigkeit u. s. w.

Rechte des Rückfalls und der Befugniß, den Zinsmann wegen nicht bezahlten Zinses zu pfänden und vom Gute zu vertreiben [k]), machten die Gutsherrschaft aus. Veräußern darf auch der Erbzinsmann in der Regel nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn, weil sonst dessen Rechte gefährdet werden konnten; die Einwilligung war daher eine nothwendige wo diese gesichert waren, weil der Erwerber es von ihm wieder in Erbzins nahm [l]); die im Eigenthum liegenden Nutzungsrechte waren ihm aber gestattet [m]). Hierdurch erklärt sich, in welchem Sinn selbst dem Erbzinsmann nur ein erbliches Baurecht (jus colonatus) zugesprochen §. 368.

k) Ueber Zinsbußen und das Recht des Gutsherrn, das Zinsgut einzuziehen, vergl. sächs. Landr. B. 1. Art. 54. Schwäb. Landr. Art. 336.

l) Schwäb. Lehnr. Art. 112. a. E. Wer Zinsgut mit Recht behaben will, der soll es selb bawen und arwaiten oder sein Knecht die in seiner Kost seindt, mit Speiß und Lohn. — Cod. Ussenh. sezt noch hinzu: Wenn aber einer Zinslehengut verkaufft, so sol es der auffgeben der es verkaufft und jhener entphaen, das ist darumb, daß der Lehnherre wisse zu weme er seiner Zinß forder und warten solle. Auch ist an etlichen Orten Gewohnheit wan man Zinslehengut verkaufft, daß man dem Lehenherrn handlone davon muß geben. — Die Regel hat aber freilich manche Ausnahme. Vergl. Note e und Note n.

m) Sächs. Landr. B. 1. Art. 54. a. E. Kein Zinßmann darf auch ohne seines Herrn — Erlaubniß, weder Steingruben noch Leimgruben graben, noch Holz hauen, noch auf seinem Zinßgute umgraben, es sey denn sein Erbenzinsgut. Vergl. B. 2. Art. 21. Schwäb. Landr. Art. 281.

§. 368. wird n). 3) Bei manchen Gütern geschah die Verleihung auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit (Leibgeding, Leibgewinn) o), welches jedoch das Erbrecht keineswegs ausschloß, weil die einzige Folge davon nur die war, daß nach dem Abgange des Besitzers eine neue Lehnware entrichtet werden mußte p). Besonders bei Gütern dieser Art wurden die Leihebriefe üblich, wohl ziemlich um dieselbe Zeit mit den Lehenbriefen pp). Nach dem

n) So bedient sich eine Urkunde von 1298 bei Lennep Abhandl. von der Leyhe zu Landsiedelrecht im Cod. Prob. p. 708. folgender Ausdrücke: Nos — Priorissa — monasterii in Witzenstein — protestamur — quod 26 mansos, sitos in curti Aldenfelde, pro 52 maldris et dimidio, videlicet quemlibet mansum pro 5 quartalibus bini generis annone, scilicet siliginis et avene et pro 44 pullis — incolis sive villanis ipsius curtis, *locamus et locavimus* in hunc modum, quod dicti incole sive villani hujusmodi pensionem in curia Witzenstein — annis singulis presentabunt. Ceterum — villani, antefatos mansos, suis justis heredibus, eo jure quo ipsos possident, *hereditabunt*, nihilominus, eosdem salvo nobis nostro jure reservato, cuilibet hominum *vendere poterunt*, preterquam hominibus morantibus in jurisdictione Domini Lantgravii memorati. — Man wird daher auch nie bei der Ueberlassung eines Erbzinsguts an den Zinsmann erwähnt finden, daß eine Auflassung im ordentlichen Gericht, welche jederzeit die Uebertragung eines wahren Eigenthums bezeichnet, geschehen sey.

o) Vergl. schwäb. Landr. Art. 305. Einen Leihebrief dieser Art hat Lennep a. a. O. S. 523.

p) Sehr lehrreiche Nachrichten über Güter dieser Art, finden sich bei P. F. J. Müller über das Güterwesen. Düsseld. 1816. 8.

pp) Das schwäb. Landr. a. a. O. erwähnt sie bereits.

Rechte, welches man dem Bauer an seinem Gute §. 368.
eingeräumt hatte, erhielt die Leihe gemeiniglich eine besondere Benennung, durch welche die in der Gegend herkömmlich mit einer solchen Verleihung verbundenen Rechte angedeutet wurden, um einer weitläufigen Aufzählung derselben überhoben zu seyn q). Die Benennungen sind aber eben darum in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden, und die nämlichen Ausdrücke bezeichnen nicht immer das nämliche Verhältniß. Am wenigsten darf man auf den lateinischen Ausdruck *emphyteusis* ein Gewicht legen, den man aus dem canonischen Rechte, als die schicklichste Benennung erblicher Leihen entlehnte. Bei Verleihungen, die von Prälaten geschahen, mag jedoch die Verleihung schon in dieser Zeit zuweilen nach den Regeln des fremden Rechts über die Emphyteuse geschehen seyn. 4) An der fahrenden Habe des Bauern hatte der Gutsherr zwar selbst dann, wenn jener ein eigener Mann war, kein Eigenthum mehr r), aber die Erbschaft mußte von dem Herrn durch eine Abgabe, die unter sehr verschiedenen Formen und Namen vorkommt (Todfall, Besthaupt u. s. w.), gelöst werden, und wurde auf keine andere Erben,

q) So findet man z. B. in Hessen erbliche Verleihungen durch den Ausdruck „zu Waltrecht," Temporalleihen durch die Benennung „zu Landsiedelrecht" bezeichnet. Vergl. Lennep a. a. O. S. 524. 638.

r) Schwäb. Landr. Art. 286.

§. 368. als solche, welche sich in der Hörigkeit desselben Herrn befanden, verfällt s). Diese Grundsätze wandte man von jeher auf alle Gattungen der Hörigkeit, daher auch jezt auf viele Arten der Vogtei an t); daher kam gewöhnlich, selbst bei den ritterlichen Dienstleuten ein mortuarium vor, das sich dann späterhin in ein Laudemium verwandelte. Die nachbarlichen Verhältnisse veranlaßten aber schon jezt öfter, daß die Erbschaft auch an solche Erben, welche jenen Grundsätzen zufolge wegen Mangel der Ebenburt nicht erbfähig waren, unter Zurückbehaltung eines Theiles derselben (Abschoß, gabella hereditaria), verabfolgt wurde u). Alle diese Vortheile entgiengen dem Leib- oder Schutzherrn durch die Freilassung eines eigenen oder hörigen Mannes, daher behielt auch in diesem

s) Sächs. Landr. B. 3. Art. 32.

t) Vergl. Just. Möser von der Hyen, Echten oder Hoden, in dessen patriotischen Phantasien Th. 3. S. 364.

u) Spuren hievon findet man schon im eilften Jahrhundert im wormsischen Dienstrecht. Vergl. auch oben §. 344. Note i. Man darf sich in dieser Beziehung nicht durch den Umstand irre machen lassen, daß diese Gerechtsame auch als Befugniß der Stadtvögte, oder Schultheißen, oder selbst der Magistrate vorkommt; in den Städten war freilich längst keine wahre Hörigkeit mehr, aber die städtische Vogtei wurde hier auf dieselbe Weise benuzt, wie sie früherhin benuzt worden war und selbst auf Personen angewendet, die nach den alten Regeln davon frei gewesen wären. Die Abgabe, wo sie der Rath erhob, war eine Entschädigung für den Verlust, den er bei den Abgaben durch das herausgehende Vermögen litt.

Falle jener gewöhnlich einen Theil der fahrenden Habe zu seiner Entschädigung zurück. §. 368.

§. 369. §. 369.

Bei Eingehung der Ehe [a]), darf der Mann seiner Frau gewisse Gegenstände oder eine gewisse Summe, unter dem Namen der Morgengabe, zum Eigenthum aussetzen [aa]); Morgengabe an Eigen aber, und Leibzucht, d. h. lebenslänglichen Nießbrauch an Eigen oder Lehen, kann er ihr nur mit der nächsten Erben Einwilligung bestellen [b]). Beides darf er dann ohne Einwilligung der Frau nicht veräußern [c]). Diese behält ihr Leibgeding, wenn der Mann sein Gut verwürkt [d]), oder wenn die Ehe annullirt wird [e]), sie verwürkt es aber,

a) Ueber den Inhalt dieses und des folgenden §. vergl. besonders: Hasse Skizze des Gütterrechts der Ehegatten nach einigen der ältesten deutschen Rechtsquellen. Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 4. S. 60 u. f.

aa) Sächs. Landr. B. 1. Art. 20. Schwäb. Landr. Art. 301. Sie erwirbt das Eigenthum aber erst nach ihres Mannes Tode. Sächs. Landr. B. 3. Art. 38.

b) Sächs. Landr. B. 1. Art. 20. 21. Schwäb. Landr. Art. 306. vergl. sächs. Landr. B. 3. Art. 75.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 20. 21. Schwäb. Landr. Art. 302. 303.

d) Schwäb. Landr. Art. 308.

e) Sächs. Landr. B. 1. Art. 21. B. 3. Art. 74. Schwäb. Landr. Art. 304. Bei der Scheidung kommt es darauf an, ob sie der schuldige Theil ist. Vergl. augsburger Stat. von

§. 369. wenn sie es fälschlich als Eigen anspricht f), deteriorirt oder veräußert g). Das gesammte Vermögen der Ehefrau nimmt der Mann, vermöge der ehelichen Gewalt, in seine Gewehre, das Weib darf davon, ohne des Mannes Einwilligung, nichts veräußern, und der Mann verfügt frei über dessen Nutzungen und über die fahrende Habe selbst, jedoch, den Fall echter Noth ausgenommen, nicht ohne zum Ersatz verbunden zu seyn, wenn nicht die besonderen Rechte, welche die Frau nach getrennter Ehe am Vermögen des Mannes hatte, die Rücksicht auf ihren Verlust überflüssig machten (§. 370.); in so fern besitzen Mann und Frau kein getheilt Gut bei ihrem Leben. Eigen aber darf der Mann ohne der Frau und ihrer nächsten Erben Einwilligung, nicht freiwillig veräußern, und kann es zum Nachtheile jener, durch Freigebigkeit der Frau nicht für sich selbst erwerben h). Da aber echte Noth

1276. Art. 289. bei Walch Beitr. zum deutsch. Recht. Th. 4. S. 289.

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 32. Schwäb. Landr. Art. 178.

g) Sächs. Landr. B. 1. Art. 21.

h) Sächs. Landr. B. 1. Art. 31. Mann und Weib haben kein getheilt Gut bei ihrem Leben. — Ein Weib kann auch von ihrem Vermögen nichts weggeben, ohne ihres Mannes Willen, daß er es nach Recht dulden dürfte. Wenn ein Mann ein Weib nimmt, so nimmt er alle ihr Gut in seine Gewehr zu rechter Vormundschaft. Darum mag kein Weib ihrem Manne

Noth immer, auch ohne Einwilligung der Erben §. 369.
zur Veräußerung des Erbguts berechtigte (B. 1. S. 365. 366.), so war ohne Zweifel der Mann, um sich von den Würkungen der Insolvenz zu befreien, in einem solchen Fall die Güter der Frau, welcher Art sie auch seyn mochten, zu veräußern befugt hh). Wird hiernächst die Ehe durch den Tod getrennt, so nimmt die Ehefrau, nach der Lehre des Sachsenspiegels ihr Eigen, ihr Leibgeding und außerdem gewisse Gegenstände des zur Zeit des Todes vorhandenen Mobiliarvermögens, unter dem Namen der Gerade und des Mußtheiles i),

eine Gabe von ihren Eigen noch von ihrer fahrenden Habe geben, dadurch sie es ihren rechten Erben nach ihrem Tode entfremde; denn der Mann kann an seines Weibes Vermögen keine andere Gewehre gewinnen, als solche die er anfangs mit ihr in Vormundschaft empfieng. Vergl. sächs. Landr. B. 1. Art. 45. B. 3. Art. 76. Schwäb. Landr. Art. 263. 277. 278. 313. Daß der Mann, wenigstens nach dem Sachsenspiegel, ohne Einwilligung der Frau Eigen habe veräußern dürfen, behauptet Hasse a. a. O. S. 75., aber wie mir scheint ohne hinreichenden Grund. Vergl. unten §. 451. Note d. Urkunden, in welchen die Frau in Veräußerungen des Mannes willigt, finden sich in allen Theilen von Deutschland. S. z. B. Senkenberg Sel. jur. Tom. 5. p. 365.

hh) Deutlich ausgesprochen in dem ohne Frage aus sächsischem Recht stammenden lübischen Recht §. 370. Note m. Er liegt aber auch dem schwäb. Landr. Art. 263. zum Grunde. S. die Anmerkung.

i) Sächs. Landr. B. 1. Art. 24. B. 3. Art. 38. Schwäb. Landr. Art. 267. 270. Das Institut erscheint außerhalb Sachsen nicht so ausgebildet, ist aber doch, nach den Urkunden, anderen Gegenden nicht fremd, wie Hasse (Zeitschr. IV. 1. S. 89.) glaubt. S. z. B. Senkenberg Selecta juris Tom. 5. p. 362.

§. 369. der Mann hingegen die gesammte fahrende Habe, mit Ausnahme der Gerade, welche an die nächste weibliche Verwandte, die ihr von Weibeshalben verwandt ist (Nifftel), fällt; das Eigen, welches die Frau gehabt hat, nehmen deren nächste Erben k). Die Realtheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen, brauchte übrigens keineswegs sogleich nach getrennter Ehe zu geschehen, wenn Kinder vorhanden waren, sondern wurde erst durch Absonderung derselben (§. 371.) nothwendig; in einem solchen Falle behielt dann auch die Mutter, bis zur würklichen Theilung, den Beisitz im gesammten Gut, den Genuß und die Verwaltung des Vermögens, unter der Controle des Vormundes ihrer Kinder l).

Anmerkung. Eheliche Vormundschaft nach dem Schwabenspiegel.

Schwäb. Landr. Art. 263. *Der frawen meister ist der mann.* 1) Und stirbet eynem man sein weib und soll er gelten und *hat nicht ze gelten,* und nimbt er eyn *ander weib* die im *varendt gut* gibt. *er gilt von dem varenden gut* wol. und sol auch davon gelten. 2) Das ist davon geseczet das der man seynes weybs vogt und meyster ist. 3) Undt gibt im sein weibe *ander gut* denn varendt gut, davon mag

k) Sächs. Landr. B. 1. Art. 27. 31. B. 3. Art. 38. Schwäb. Landr. Art. 287.

l) Sächs. Landr. B. 1. Art. 11. 13. 20. B. 3. Art. 76. Vergl. erfurter Statuten von 1306. Art. 10. bei Walch Beiträge zu dem deutschen Recht Th. 1. S. 100.

er nit gelten wann *nach irem willen.* 4) Hatt aber sy *erben.* §. 369.
die des gutes wartendt seind nach irem tode so mag es der man nit an werden und (auch mit der Frau Einwilligung) seyn *erste schuld* damit bezalen. 5) *Gewynnent aber sy erben* mit eyn ander *dye weyle dye lebend.* so wird er des guttes wol an das sy im gab.

Man muß bei dieser Erörterung nicht außer Augen lassen, daß die Insolvenz des Manns vorhanden wär, ehe er in die zweite Ehe trat. Die Frage ist also zunächst, in wiefern Eigen zur Bezahlung dieser Schulden verwendet werden darf. Wenn Kinder erzeugt sind, ist er berechtigt, auch dies Gut zu veräußern, weil, wie man hieraus schließen muß, diese sich jede Veräußerung gefallen lassen mußten. Dies aber kann man nicht aus den Grundsätzen des römischen Rechts von der Verpflichtung der Erben aus den Handlungen des Erblassers herleiten. Diese sind den Rechtsbüchern noch fremd. Man kann die Verpflichtung der Kinder daher kaum für etwas anderes als die Folge des Grundsatzes halten, der im dreizehnten Jahrhundert schon sehr häufig vorkommt (§. 370.), daß die volle Gewalt des Mannes, welche die eheliche Vormundschaft giebt, durch das Daseyn einer beerbten Ehe bedingt ist, und auch nur so lange dauert als die Ehe beerbt ist („dye weyle dye lebend" oben Nro. 5.). Dann aber ergiebt sich als Regel: Wo die eheliche Gewalt über das Vermögen der Frau nicht aus besonderen Gründen beschränkt ist, kann der Mann im Fall echter Noth jedes Gut der Frau veräußern.

§. 370. §. 370.

Schon die älteren Gewohnheiten waren aber in Rücksicht der Würkungen, welche die Ehe auf das Vermögen der Ehegatten äußern sollte, keinesweges ganz übereinstimmend gewesen (§. 62b); es darf also nicht befremden, daß man dem Ueberlebenden auch jezt, nach besonderem Recht, sehr häufig andere Vortheile als die beschriebenen zugesichert findet, deren Ursprung sogar unmittelbar

§. 370. in jener älteren Rechtsgewohnheit zu suchen ist, nach welcher die Errungenschaft der Ehegatten zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen getheilt wurde. Denn gerade auf diesen Bestandtheil des Vermögens, beziehen sich die Vortheile, die der überlebende Ehegatte erhalten soll, am häufigsten und nach den ältesten Statuten; der Grundsatz dürfte wohl überhaupt fränkisches Recht gewesen seyn [a]). Indessen wurde freilich das Institut nicht überall auf gleiche Weise ausgebildet; da die Rechte des Erben am Eigen sich auf das ererbte Eigen beschränkten, konnte die Gewohnheit dem überlebenden Ehegatten auch an andern Gütern als der Fahrniß, auf welche seine Vortheile ursprünglich meistens beschränkten, ausgedehntere Rechte als den Nießbrauch einräumen, ohne den Erben zu nahe zu treten. Gerade in Rücksicht auf

a) Burchardi ep. Wormat. leg. fam. S. Petri. praeser. (bei Schannat Hist. Episc. Worm. in adp. doc. pag. 44.). Et quicquid simul adquisiverunt, si quis eorum supervixerit, totum habeat in sua potestate, et quidquid inde facere velit faciat. Die Ableitung dieses Grundsatzes aus älteren Gewohnheiten ist gewiß unbedenklich. Er scheint sich aber in den Gewohnheiten, welche überhaupt fränkisch hießen (B. 1. S. 800.) zu finden, und nur dem salischen Recht zu fehlen. Man findet ihn späterhin im frankfurter Stadtrecht, in dem solmsischen Landrecht, in der Pfalz, in der fränkischen Landgerichtsordnung, in Würtemberg. S. B. 4. §. 568. Die würtembergische Gewohnheit ist sicher nicht alemannisch, und das fränkische Recht in diesen Gegenden ist nichts auffallendes, da ein grosser Theil von Altwürtemberg ursprünglich fränkischer Boden ist.

dieses Verhältniß, mochte man sich auch sehr häu- §. 370.
fig, bei Festsetzung der Bestimmungen, von einem dunkeln Gefühl der Billigkeit leiten lassen, welches dann zuweilen zu Anordnungen führte, die mit anderen Rechtsgrundsätzen nicht ganz harmonirten. In vielen Statuten mag endlich bei diesen Bestimmungen die Hauptabsicht seyn, der Wittwe eine Versorgung für ihren Wittwenstand zu verschaffen. So entstand eine solche Varietät von Bestimmungen über diesen Gegenstand, daß es schon jezt unmöglich wird, sie erschöpfend zusammenzustellen, und man sich begnügen muß, die wichtigsten Modificationen, welche am häufigsten vorkommen, auszuzeichnen. Und selbst dies hat manche Schwierigkeiten, da die wenigsten Statuten das Institut vollständig beschreiben. Zwei Hauptgattungen von Vortheilen, welche dem überlebenden Ehegatten zugesichert werden, lassen sich zuerst unterscheiden; sie bestehen nehmlich bald in dem fortgesezten Besitz und Genuß des ganzen Vermögens oder eines Theils desselben, mithin in einer fortgesezten vormundschaftlichen Verwaltung, wie sie auch das sächsische Recht kannte (§. 369. a. E.), bald in der Erwerbung des Eigenthums an allen oder an gewissen Gütern; welche von diesen Vortheilen er zu genießen hat, und in welchem Umfange, hängt meistens davon ab, ob Kinder in der Ehe erzeugt sind, oder nicht. I. Sind Kinder vorhanden, welche A. noch nicht abgesondert sind, so bleibt

§. 370. 1) gewöhnlich der überlebende Ehegatte mit diesen im ungetheilten Besiz des gesammten Vermögens, ohne daß fürerst auch nur ideelle Theile entstehen, verwaltet und genießt das gesammte Vermögen; er unterhält aus demselben die Kinder, darf über die Fahrniß und auch wohl über die Errungenschaft ohne Gefährde verfügen, hingegen das Eigen nicht ohne Einwilligung der Kinder, oder wenn diese noch unmündig sind, nicht ohne Rath der nächsten Freunde veräußern. Der Ursprung dieses Verhältnisses aus der ehelichen Vormundschaft ist hier öfters darin erkennbar, daß der Mann, wenn er der Ueberlebende ist, ausgedehntere Dispositionsrechte hat als die Frau aa). Mit diesem ungetheilten Besiz kann es sehr wohl bestehen, daß der überlebende Ehegatte die Fahrniß, oder die Errungenschaft, oder einen Theil derselben, und daß die Kinder das Eigenthum des Eigen oder des Erbguts theilweise sogleich erwerben, welches dann oft die Würkung hat, daß bei der Absonderung der Kinder (§. 371.), oder bei der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten eine Realtheilung vorgenommen werden muß. Doch wird auch nach vielen Statuten, bei der Trennung der Ehe noch gar nichts auf die Kinder vererbt; sie werden dann auch bei der Absonderung nur ausgesteuert, können aber allenfalls wegen schlechter Wirthschaft

aa) Statuten von Bern bei Dreyer Beitr. zur Litt. und Gesch. des deutsch. Rechts St. 1. S. 49 u. f. Art. 40 u. f.

des überlebenden Ehegatten auf Theilung dringen; §. 370.
hingegen bei der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten, wird ihnen das gesammte Erbe oder ein Theil desselben *verfangen*, d. h. der Besitz und Genuß des überlebenden Ehegatten dauert zwar fort, das *Verfügungsrecht* des überlebenden Ehegatten wird aber beschränkt [b]). 2) Nach anderen Gesetzen *theilt* der überlebende Ehegatte, das zur Zeit des Todes vorhandene Vermögen, gewöhnlich mit Einwerfung seines Eingebrachten, mit den Kindern, oder es entstehen doch, wenn die Absonderung nicht sogleich erfolgt oder erfolgen kann, sogleich ideelle Theile. Der mit den Kindern fortgesetzte *ungetheilte Besitz* der gesammten Vermögensmasse, hat in diesem Falle die gemeinrechtlichen Eigenschaften (§. 369.) [c]). B. Sind

b) Belege zu diesen Sätzen enthalten die *augsburger* Statuten von 1276 (bei Walch Beitr. zum deutsch. Recht Th. 4.) Art. 237 bis 252.; *erfurter Statuten* von 1306 Art. 10. (bei Walch a. a. O. Th. 1. S. 100.); die bremer, die alten braunschweiger Statuten u. a.

c) *Lübisch* Recht von 1240 (bei Westphalen monum. ined. Tom. 4. pag. 639 u. f.) Art. 12. So war en Bruwe und en Mann tosammen hebbet Kindere, und er en vore stervet, it si de man, oder dat wif, all so gedan gut, also dar blivet, dat schal man schichten, twischen deme der da blivet und den Kinderen, in der were, stervet ek der Kindere en, dat ervet sin deel up de anderen Kindere de in der were sint, to licker delinge, se sin junc oder alt. Sterbet ock der Kindere en, dat utgesunderet is, ane erve, it erbet weder an de were, up de andern, also vaste de utgesunderet sin, also vaste de in der were sin. Sterven oc se allgemeine, dat erve hort to den negesten erven. —

§. 370. alle Kinder bereits abgesondert, so erhält der überlebende Ehegatte gemeiniglich den alleinigen Besitz des gesammten Vermögens, doch ist dieses gewöhnlich den Kindern verfangen, und muß im Falle der Wiederverheirathung mit ihnen getheilt werden [d]). In allen diesen Fällen, werden gewöhnlich die Kinder, besonders wenn sie noch nicht abgesondert sind, von den Eltern gar nicht, oder wenigstens erst dann beerbt, wenn alle übrige Kinder mit Tode abgegangen sind [e]). Die Theilung zwischen Eltern und Kindern geschieht bald so, daß der überlebende Ehegatte einen gewissen unveränderlichen Theil erhält, bald nach Köpfen. In Rücksicht der Schulden, welche auf dem zu vererbenden Vermögen haften, gelten die Grundsätze des gemeinen Rechts (§. 375.) [f]). II. Sind keine Kinder vorhanden, so lassen sich folgende Hauptbestimmungen unterscheiden: 1) Der überlebende Ehegatte wird Universal-Erbe des Verstorbenen [g]). 2) Er

d) Lüb. Recht a. a. O. Art. 20.

e) Z. B. nach dem Lüb. Recht Note c.

f) Ein Satz, den freilich die bestreiten, welche schon in den Statuten dieses Zeitraums, die jezt sogenannte allgemeine eheliche Gütergemeinschaft gefunden haben wollen, der aber bestimmt genug aus den Gesetzen hervorgeht, wenn man nur nicht einzelne Stellen der Statuten, ohne sie mit anderen Stellen zusammenzuhalten, als Beweise gelten läßt, und nicht mehr aus den Statuten herausliest, als was darin wirklich steht. Vergl. Note k.

g) Gerade dieser Fall kommt in den älteren Statuten am seltensten vor, und in den meisten, die ich kenne, ist es keineswegs

nimmt sein eingebrachtes Gut zurück, und erhält vom übrigen Vermögen einen Theil, bald eine pars quota, bald die Errungenschaft und Fahrniß oder einen Theil derselben [h]). 3) Er bleibt im Besitze des ganzen Vermögens, darf aber über das Eigen nicht disponiren, welches dereinst an die rechten Erben zurückfällt (Fallrecht) [i]). Die Schul- §. 370.

ganz klar, ob nicht das Fallrecht eintrat; so z. B. nach den helmershäuser Statuten von 1254, welche Scherer (die Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft Th. 1. S. 193.) anführt: Si aliquis defunctus fuerit, uxor ipsius et liberi, si quos habuerit, omnia bona defuncti *possidebunt*, aut si liberos non habuerit, relicta defuncti sola omnia *possidebit*. Nach dem berner Recht ist die Beerbung aber wohl außer Zweifel Art. 46.: Si duo contraxerint — et ambo sine legitimis heredibus, unus post alium, moriantur, propinquus in consanguinitate posterioris hereditabit eos.

h) Lüb. Recht a. a. O. Art. 14. Stervet eneme Manne sin Wif, und hebben se nene Kindere to sammen, de man schal wederkeren der Vrouwen negesten erven dat halve del des Gudes, dat he mit der frouwen genomen hevet. To licker wis sterret ener frouwen er man, und de nene Kindere to gadere hebbet, de frouwe nemet so gedan gut, ut to voren also se to ereme manne hevet gebracht, of it dar is, so wat dar gudes boven is, dat scal se gelicke schichten, mit des mannes erven.

i) Statuten von Freiburg (oben §. 263. Note b). Omnis mulier est genoz viri sui in hac civitate; et vir mulieris similiter. Omnis quoque mulier erit heres viri sui, et vir similiter erit heres illius. Burgensis quilibet uxore sua vivente de omni possessione sua quod vult disponit; si alter eorum moritur de proprio et hereditate sua nihil facere potest, nisi famis eum necessitas urgere coeperit, et illam necessitatem juramento probabit. Si autem aliquis heredum necessaria sibi ministrare voluerit, de rebus suis non habebit disponendi potestatem.

§. 370. den, welche auf dem zu theilenden Vermögen haften, so weit die Erben überhaupt sie zu bezahlen schuldig sind, müssen in diesem Falle natürlich erst abgezogen werden, ehe es zur Theilung kommen kann [k]). An den Rechten, welche die Ehegatten während stehender Ehe, nach gemeinem Rechte an ihren Gütern hatten, wurde durch alle diese Einrichtungen nichts geändert [l]); man darf sie daher keineswegs als die Würkungen eines eigenthümlichen sogenannten Gesammteigenthums ansehen, welches die Ehegatten schon während der Ehe an ihrem Vermögen gehabt hätten, von welchem die

k) Die Statuten bestimmen immer nur, daß man die Schulden von dem zu theilenden Gute, welches sie darum sehr häufig das gemeine Gut nennen, zahlen soll, ohne weiter darüber zu verfügen, ob blos die fahrende Habe oder auch das Eigen (oder das Erbeigen) angegriffen werden soll. Z. B. hamburger Stadtr. von 1270 St. 3. Cap. 1. Art. 10. So war en Mann und ein Prouwe tosamene sind in Echteschup, und nene Kindere en hebbet, stervet de Man, de Prouwe scholl nemen er Gud up, dat se to eme bracht hefft, — und datsülve, do de Man offte de Prouwe storve, man schol over jo thovor de Schuldt gelden von deme menen Gute, und were darvon enboven, de scholde de Prouwe hebben halff unde datsülve do de Man. — Das zu theilende Gut, enthält aber gerade immer den Bestandtheil des Vermögens, welcher nach dem gemeinen Recht zur Bezahlung der Schulden allein verwendet werden muß. Soll man dem zufolge die Statuten nicht nach dem gemeinen Recht interpretiren?

l) Lüb. Recht in lat. Sprache bei Westphalen a. a. O. pag. 622. Vir liberum habet arbitrium impignorandi, vendendi, dandi cuicumque vult, proprietates sibi conquisitarum facultatum, sine contradictione *qualibet*. Vergl. das freiburger Statut. Note i.

Statuten dieses Zeitraums nichts wissen m). Die gemeinrechtlichen Vortheile des überlebenden Ehe- §. 370.

m) Die Spuren, die man von dieser in den Gesetzen dieses Zeitraums finden will, beruhen durchaus auf Mißverständnissen, indem man sich an einzelne Worte der Statuten hält, und ihren übrigen Inhalt nicht beachtet. So beruft man sich z. B. in Rücksicht des bremischen Stadtrechts, auf die Worte des Ordel 86. (bei Puffendorf Obs. jur. univ. Tom. 2. in app. pag. 99.): So wor twe thosamende kamen an Echtschepp wat de hebben, dat is ohrer beiden na Stadesrechte. Sagen aber diese Worte wohl mehr als der Sachsenspiegel B. 1. Art. 31. (§. 369. Note k), in welchem doch hoffentlich heute niemand mehr die allgemeine Gütergemeinschaft suchen wird? Noch auffallender ist es, wenn man sie im älteren lübischen Rechte finden will, nach welchem sie bei beerbten Eben statt haben soll. Man beruft sich in dieser Beziehung auf Art. 162. des deutschen Coder bei Westphalen: „So war man unde wif an echtschap gut to samen hebbet, is dat deme Manne not angeleget, dat men ene dor schult to egene schal geven oder in openen erloge vangen wert, in den heyden oder anderswor den schal men ledegen und losen mit al so daneme gute alse se to samene hebbet, it sie der fruwen medegift, oder wo gedan gut se hebbet dar schal men ene mede losen. Wert oc de man vorvluchtig dor Schult, unde hebbet se kindere to samene, he unde sin wif, is de schult witlic, men schal gelden van al deme gude, dat se beyde hebbet, it si erve oder Kopschat, ne hebbet ave se nene kindere to samene, unde is de man vorvluchtig, so nemt se ere medgift to voren ut, von deme anderen gelt men, it ne si also dat se mede hebbe gelovet, van deme mot se mede gelden." — Offenbar werden hier drei einzelne Fälle ausgezeichnet, in welchen das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes haften soll. In den beiden ersten ist es einerlei, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, hier kann also eine sogenannte allgemeine Gütergemeinschaft nicht der Grund seyn, warum die Frau zahlen muß; schon dadurch wird man gehindert im lezteren Falle den Grund in derselben zu suchen; überdem aber soll ja auch nicht überhaupt, wenn Kinder vorhanden sind, die Frau die Schulden des Mannes bezahlen, sondern nur dann

§. 370. gatten, konnten neben den angeführten besonderen, wenigstens nicht vollständig bestehen n). Alle diese Verhältnisse konnten auch, durch ein besonderes Geding, bei Eingehung der Ehe festgesezt oder abgeändert werden, bei welchem aber freilich die Erfordernisse eines Geschäfts dieser Art (§. 374.) beobachtet werden mußten o). Durch solche Gedinge mag man, auch schon in diesem Zeitraume, dem Verfangenschaftsrecht, welches unter gewissen Umständen äußerst lästig seyn mußte, vorzubeugen gesucht haben, indem man bei Eingehung einer zweiten Ehe, die zusammengebrachten Kinder mit den in der Ehe zu erzeugenden Kindern, allenfalls mit Aussetzung besonderer Vortheile für einen der Ehegatten oder für die Kinder, unter Zuzie-

wenn er vorvluchtig dor Schult ist; welchen Grund hat man denn wohl, diese Worte, welche deutlich genug auf die entgegengesezte Regel hinweisen, als müssig zu betrachten? Und wie verträgt sich die allgemeine Gütergemeinschaft mit den Rechten des Mannes an der Errungenschaft (s. Note l), und die Verbindlichkeit der Frau, welche Kinder hat, in jedem Falle die Schulden des insolventen Mannes zu bezahlen, mit Art. 7 und 199., nach welchen der Mann keine Art von Verfügung über das in die Ehe gebrachte Erbgut der Frau, ohne ihre und ihrer Kinder Einwilligung, hat, falls sie ihm nicht durch ein besonderes Geding gegeben ist? Vergl. unten §. 453. Note b und §. 456. Note n.

n) Lüb. Recht a. a. O. Art. 27. Herewede unde radhe ne schal man nicht sunderlike ut geven. mer we negest erve is, de nimmt beide, erve unde herewede und radhe.

o) Vergl. z. B. die augsb. Stat. a. a. O. Art. 243.

hung der nächsten Freunde, durch ein besonderes Gedinge (Einkindschaft) gleichstellte p). §. 370.

§. 371. §. 371.

Die Verwaltung und der Genuß des Vermögens der Kinder, steht dem Vater vermöge der väterlichen Gewalt zu, und wenn diese während des Lebens des Vaters nicht beendigt wurde, nach dessen Tode der Mutter, bis zur Großjährigkeit der Kinder a), vermöge des ihr gebührenden Rechtes des Beisitzes (§. 369.). Sobald die Kinder großjährig sind, und sich absondern wollen b), können sie den Vater oder die Mutter nöthigen, ihnen ihr Vermögen heraus zu geben c); haben

p) Spuren, daß solche Verabredungen üblich waren, findet man schon in einer Urkunde von 1196, bei Gudenus Cod. dipl. Tom. I. p. 895.

a) Bei den Töchtern konnte der Nießbrauch der Mutter noch früher, nehmlich durch die Verheirathung jener, aufhören.

b) Ob diese Befugniß auch den großjährigen Töchtern zugestanden habe, kann man indessen wohl mit Recht bezweifeln, wenn gleich das sächs. Landr. von „Kindern" überhaupt spricht. S. d. folgd. Note. Die Tochter mußte ja auch nach erlangter Großjährigkeit einen Vormund haben, und dieser war der Vater als nächster Agnat. Bei den Töchtern hörte also der Nießbrauch des Vaters wohl nur durch ihre Verheirathung auf.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 11. Hält auch ein Vater seine Kinder nach ihrer Mutter Tode in Vormundschaft, so soll er ihnen, wenn sie sich von ihm absondern, ihr sämmtliches mütterliches Gut überlassen und wiedergeben, er habe es denn durch Unglück und ohne seine Schuld verloren. Ein gleiches ist die Frau des Vaters Kindern zu leisten schuldig.

§. 371. sie dergleichen nicht, so können sie eine Aussteuer aus dem väterlichen oder mütterlichen Gute verlangen, deren Größe zunächst von der Uebereinkunft der Interessenten [d]), und in Ermangelung derselben, von der richterlichen Bestimmung abhängen mochte [e]). Die Annahme einer solchen Aussteuer enthält keineswegs einen Verzicht auf das Erbrecht an dem Vermögen, aus welchem sie gegeben wird, sie kann aber vertragsweise damit verbunden seyn [f]). Die in dem particulären Rechte dem überlebenden Ehegatten zugesicherten Vortheile änderten freilich manches an diesen Grundsätzen [g]).

d) Sächs. Landr. B. 2. Art. 19. Der Vater mag wohl den Sohn vor Gerichte von sich absondern, mit jedwedem Gute das der Sohn annehmen will, so wenig es auch sey.

e) Von einem ohngefähren Maaßstabe, nach welchem eine solche Bestimmung zu machen seyn dürfte, der etwa von einer Localgewohnheit hergenommen war, verstehe ich das schwäb. Landr. Art. 387. Der Vater sol seinen sun von im sundern so er fünf und zweinczig iar alt ist, mit als vil guts als er gelaßsten mag, also daß im der merer teyl beleib. Und thut er aber das nicht geren, der sun der nötet in das mitt recht wol vor seinem richter. Und hat der vatter auch nicht mer wann ein kind er giebt im mit recht nicht mer dann den fünften teyl seines guts. Unnd hat er mer kind dann eins, so teylet er im mit recht das im dreü teyl beleibent und den Kindern die zway teyl.

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 13. S. §. 373. Note k.

g) Als das wichtigste was bisher gehört, mag folgendes ausgezeichnet werden. Nach dem gemeinen Recht, mußte der überlebende Ehegatte, den großjährigen abgesonderten Kindern, ohnstreitig sogleich nach dem Tode des Verstorbenen, das Erbe herausgeben; nach dem particulären Recht bestand aber meistens

§. 372. §. 372.

Die Rechte der Vormundschaft sind verschieden, je nachdem sie über Unmündige geführt wird, oder eine bloße Geschlechtsvormundschaft ist. Bei der ersteren hat der Vormund die Verwaltung des Vermögens seines Mündels; über diese muß er dessen Erben jährlich Rechnung ablegen, und bei der Herausgabe des Vermögens allen Schaden ersetzen, der sich nicht zufällig ereignet hat a). Die Geschlechtsvormundschaft, so fern sie dem Ehemann zusteht, ist mit der Verwaltung und dem Genuß des ihm untergebenen Vermögens, ja selbst mit einem Dispositionsrechte über einen Theil von diesem ver-

gerade in dem Beisitz der Vortheil, den der erstere erhalten sollte. Daher sprechen die Statuten, den ausgeredeten Kindern gewöhnlich nur das Verfangenschaftsrecht zu. Vergl. z. B. das lüb. Recht a. a. O. Art. 20. So wor en man und en wif Kinder to samene hebben und de beradet to echtschap, stervet de man, de Vruwe besit mit so daneme gode so se hadden. Dat gut ne mach se noch verkopen, noch versetten, noch vergeven sünder der erven los, it ne si, das se das bedorve to erer liftucht, dat met aber se an den hiligen sweren. Will se oc man nemen, oder to kloestere varen, so schal se delen mit den Kinderen na stades rechte.

a) Sächs. Landr. B. 1. Art. 23. S. oben §. 353. Note a. Schwäb. Landr. Art. 319 bis 328. In den Rechtsbüchern findet sich mithin keine sogenannte nießbräuchliche Vormundschaft. Doch könnte sie hie und da das Particularrecht gekannt haben. Wenigstens erklärt sich auf diese Weise am besten der Grundsatz in den Willküren der Brockmänner §. 92., daß des Elternlosen Gut weder wachse noch abnehme. Willk. der Brockm. herausg. von Wiarda. S. 71. 72.

§. 372. knüpft (§. 369.), und die Rechte des Geschlechtsvormundes, der zugleich der nächste Erbe des Weibes ist, werden durch diesen Umstand erweitert; der bloße Geschlechtsvormund hingegen, ist bloßer Rathgeber des Weibes und ihr Vertreter in den Angelegenheiten, in welchen es nicht selbst oder nicht allein handeln kann, und hat keine Verwaltung, eben darum aber auch keine Verantwortlichkeit b). Jeder Vormund kann vor dem Richter wegen untreuer Geschäftsführung angeklagt und abgesezt werden.

§. 373.

§. 373.

Die Erbfolge nach Geblütsrecht (von Sippe halben) a) beruht im Ganzen noch auf den alten Grundsätzen (§. 63. 203.). Daher wird I. zuerst von der gemeinen Erbmasse das Gut abgesondert, welches gar nicht, oder nicht nach den gewöhnlichen Regeln vererbt wird, wohin das Zins-

b) Sächs. Landr. B. 1. Art. 45. Ein Weib vermag auch ohne ihres Mannes Urlaub nichts von ihrem Gute zu vergeben noch Eigen zu verkaufen, noch Leibzucht aufzulassen, um deswillen weil er mit ihr in den Gewehren sizt. Jungfrauen aber und unverheirathete Weibspersonen verkaufen ihr Eigen ohne ihres Vormunden Urlaub; er sey dann Erbe dazu. Vergl. schwäb. Landr. Art. 313. Sächs. Landr. B. 1. Art. 47.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 41. Schwäb. Landr. nach Art. 313.

a) Sächs. Landr. B. 2. Art. 30.

Zinsgut, das nach Wahl des Herrn wieder verlie- §. 373.
hen wird (§. 368.) b), das Lehen c), die Gerade d), und das Heergewette e) gehört. II. In dem übrigen Vermögen succediren zuerst die erbfähigen f), ehe-

b) Vergl. sächs. Landr. B. 2. Art. 21.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 14. Wenn es auch gleich Lehenrechtens ist, daß der Herr nicht mehr denn einem Sohne seines Vaters Lehen verleihet, so ist es doch nicht dem Landrechte gemäß, daß dieser es allein behalte, wofern er nicht seinen Brüdern, so viel eines jeden Theil daran beträgt, erstattet. Also ist es auch nicht Landrechtens, ob der Vater seinem Sohne sein Lehen abtritt, und es ihm zugleich auflässt, daß dieser nach seines Vaters Tode es zu voraus behalte, und in den übrigen Lehen gleichen Theil mit seinen Brüdern nehme. Und ob sie ihm solches gleich nach Lehenrechte (nicht) verweigern könnten, so ist es doch nicht Landrechtens, dahero klagen sie über ihn zu Landrechte, so zwingen sie ihn daselbst wohl mit Urtheilen zu richtiger Theilung. Sächs. Landr. B. 2. Art. 58. Ob ein Mann keinen Lehenserben hätte nach seinem Tode, so soll der, so sein Erbe nach Landrecht ist, dessen verdiente Einkünfte in dem Lehen nehmen.

d) Sächs. Landr. B. 1. Art. 24. 27. B. 2. Art. 15. B. 3. Art. 38. 76. B. 1. Art. 5. Die Tochter, die noch unausgestattet zu Hause ist, theilet der Mutter Gerade nicht mit der Tochter die ausgestattet ist. — Der Pfaffe nimmt in der Mutter Gerade gleichen Theil mit der Schwester. — Von des Pfaffen Gute nimmt man nach seinem Tode keine Gerade. — Die unausgestattete Schwester theilt die mütterliche Gerade nicht mit dem Pfaffen, der eine Kirche oder Pfründe hat.

e) Welches aber nach dem gemeinen Recht nur bei Personen von Ritter-Art vorkommt. B. 1. Art. 22. 23. 27.

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 4. Auf Mißgeburten, Zwerge und Krüpel, erstirbt weder Lehen noch Erbe. Welche aber alsdann die Erben und ihre nächste Anverwandten sind, die sollen sie verpflegen. Wird auch ein Kind stumm oder ohne Hand oder ohne

§. 373. lichen g), ebenbürtigen h) Descendenten des Verstorbenen, ohne Unterschied des Grades; sie müssen aber wenn sie abgesondert waren, das, was sie erhielten, in die Erbmasse einwerfen. Im Erbe und Eigen genießen die Söhne wenigstens in vielen

Fuß oder blind zur Welt geboren, so ist solches wohl Erbe zu Landrecht aber kein Lehenserbe. Hätte aber ein solcher Mensch Lehen empfangen, ehe er so gebrechlich ward, das verwirkt er damit nicht. Ein aussätziger Mann bekommt weder Lehen noch Erbe, hatte er aber dergleichen vor seiner Krankheit erhalten, so behält er es und vererbt es auch als ein anderer Mann. B. 1. Art. 25. Der Pfaffe theilet mit seinem Bruder aber nicht der Mönch. Vergl. §. 368. — Außer der Fähigkeit zu erben, kommt auch die Fähigkeit zu vererben in Betracht. Diese hängt davon ab, daß jemand überhaupt Rechte genießt. Da diese nur den Personen zukommen, welche entweder ordentliche Mitglieder einer freien Gemeinheit sind, oder einen Schutz genießen, kraft dessen sie von einem Schutzherrn vertreten werden, so ist der Fremde nicht fähig, etwas zu vererben, sondern seine Erbschaft fällt an die Personen, welche überhaupt das Recht haben, erblose Güter zu occupiren. Dieses Recht, welches unter dem Namen jus albinagii, droit d'aubaine, Fremdlingsrecht, bekannt genug ist, und schon in den soester Statuten als eine Gerechtsame des Vogts vorkommt, wird aber ganz falsch verstanden, wenn man es auf freie Reichsgenossen oder Landsassen ausdehnt, welche vermöge des Reichsschutzes, den sie überall im Reiche genossen, wo sie sich „Gastesweise" aufhielten, auch an jedem Orte, wo sie starben, ihre Erbschaft auf ihre rechten Erben vererbten. Der Ursprung der Privilegien für fremde Kaufleute, welche des Handels halber in das Land kommen, und der Verträge zwischen Handelsorten über diesen Gegenstand, nach welchen den Fremden gewisse bürgerliche Rechte zugesichert werden, erklärt sich hieraus sehr leicht.

g) Sächs. Landr. B. 1. Art. 37. 51. Vergl. oben §. 351.

h) Sächs. Landr. B. 3. Art. 73.

Verhältnissen [hh]) noch Vorzüge vor den Töchtern; §. 373.
dem Sachsenspiegel liegt das alte sächsische Recht (§. 65.) zum Grunde [i]). In Ermangelung der Descendenten nimmt das Erbe der Vater, welchen jedoch der abgesonderte Sohn, von dem von ihm selbst erworbenen Gute, durch „Geschefft" (§. 374.) ausschließen kann [k]). Auf den Vater folgt nach dem Sachsenspiegel die Mutter, dann der vollbürtige Bruder, auf diesen die vollbürtige Schwester [l]); hiernächst nimmt das Erbe, wer dem gemeinschaftlichen Stammvater am nächsten steht (wer sich zunächst zur Sippe ziehen mag) [m]), er

hh) Wohl allgemein bei dem Adel und der Ritterschaft. In wie weit bei anderen Verhältnissen wage ich nicht zu bestimmen. S. die Anmerkung.

i) S. die Anmerkung.

k) Schwäb. Landr. Art. 266.

l) Sächs. Landr. B. 1. Art. 17. Stirbet ein Mann ohne Kinder, so nimmt sein Vater sein Erbe, und hat er keinen Vater am Leben, so nimmt es die Mutter mit mehrerem Rechte als der Bruder. Hierauf folgen die in der Anmerkung angeführten Worte.

m) Sächs. Landr. B. 1. Art. 17. Wann aber ein Erbe nicht auf Bruder oder Schwester verfällt, so nehmen alle diejenigen, welche sich gleich nahe zu der Sippe ziehen können, es sey Mann oder Weib, gleichen Theil daran, und diese heißen die Sachsen Ganerben. Sächs. Landr. B. 1. Art. 3. Nun merken wir auch an, wo die Sippe beginnt, und wo sie sich endet. An dem Haupte sollen Mann und Weib, die ehlich und rechtmäßig zusammenkommen, stehen; an dem Gliede des Halses die Kinder, so als leiblich Geschwister, die ohne Zweiung von Vater und Mutter geboren sind. Ist an diesen Zweiung, so mögen sie an

§. 373. sey Mann oder Weib, wobei aber die halbe Geburt vor der vollen einen Grad zurücktritt n). Die Successionsordnung ist also hier und wohl überall noch immer die Parentelenordnung. Die Erbgüter, welche von der väterlichen Linie herkommen, fallen aber nach der Theorie neuerer Handschriften des Schwabenspiegels an die Schwertmagen; gleichen Vorzug genießen in ihrer Linie die Spillmagen o). Mit der siebenten Generation endet sich die Sippe nach Sachsenrecht, daher entfern-

einem Gliede nicht zusammenstehen, sondern schreiten weiter an ein ander Glied. — Leiblicher Brüder Kinder stehen an dem Gliede, wo Schultern und Arme zusammen kommen, desgleichen auch die Schwester Kinder. Dies ist die erste Magenschaft (Sippzahl), die man zu Magen rechnet; die andere steht bei dem Ellenbogen; die dritte bei dem Gliede der Hand, die vierte bey dem ersten Gliede des mittleren Fingers; bey dem anderen Gliede die fünfte, und bey dem dritten die sechste. Zum siebenten steht ein Nagel und kein Glied, darum endiget sich da die Sippe, und die anderen heißen Nagelmagen. Diejenigen so zwischen dem Nagel und dem Haupte sich zu gleicher Statt zu der Verwandtschaft ziehen können, die nehmen das Erbe zugleich. Der sich aber näher zu der Sippe ziehen mag, der gehet dem andern im Erbe vor. Vergl. Schwäb. Landr. Art. 256.

n) Schwäb. Landr. nach Art. 256. Brüder und swester nement ungezwaiter brüder und swester erb vor den brüdern und vor den swestern die gezwaient sint von vater und von muter. Ungezwaite brüder kint sint auch gelich nahen den gezwainten brüdern an dem erb zu nemen. Vergl. sächs. Landr. B. 2. Art. 20.

o) Schwäb. Landr. Art. 285. §. 16. Der Spiegler beruft sich zwar in dieser Beziehung auf das römische Recht, aber der Satz ist andern deutschen Rechtsinstituten so sehr gemäß, daß man hierauf wohl wenig Gewicht legen darf.

tere Verwandte kein Succeſſionsrecht haben; der §. 373.
Schwabe (im Sinn des Sachſenſpiegels) aber nimmt Erbe und Heergeräthe, ſo lange er die gemeinſchaftliche Abſtammung erweiſen kann p). Bei der Theilung der Erbſchaft macht der ältere der Erben die Theile, und der jüngere wählt q). Der Erbe darf, wenn der Mann eine Wittwe hinterläßt, die bis zur Herausgabe der ihr gebührenden Beſtandtheile der Erbſchaft, aus dem Gute nicht zu weichen braucht, den Mitbeſitz der Erbſchaft zu ſeiner Sicherheit ergreifen r).

Anmerkung. Erbrecht der Töchter nach den Rechtsbüchern.

Sächſ. Landr. B. 1. Art. 5. Nimmt ein Sohn bey ſeines Vaters Leben ein Weib, ſo ihm ebenbürtig iſt, und gewinnet Söhne mit ihr, und ſtirbt hernach vor dem Vater, unabgetheilt von dem Erbe, ſo nehmen deſſen Söhne an des Vaters ſtatt gleichen Erbtheil mit ihren Vettern in ihres Eltervaters Erbe. Dieſes wiederfährt aber den Tochterkindern nicht, daß ſie ſollten mit der Tochter in des Großvaters oder der Großmutter Erbe gleichen Theil nehmen können. Die Tochter, die noch unausgeſtattet zu Hauſe iſt, theilet der Mutter Gerade nicht mit der Tochter die ausgeſtattet iſt, was ihnen aber an Erbe zuſtirbt, das muß ſie mit der Schweſter theilen. B. 1. Art. 17. Des Vaters und der Mutter, der Schweſter und des Bruders Erbe, nimmt der Sohn und nicht die Tochter,

p) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 19. Schwäb. Landr. nach Art. 222.

q) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 29. Schwäb. Landr. Art. 270.

r) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 22.

§. 373. es sey denn daß kein Sohn vorhanden, so nimmt es die Tochter. B. 1. Art. 10. Giebt ein Vater seinem Sohne Kleider, Roß, Pferde und Rüstung, zu der Zeit als es der Sohn nöthig hat und gebrauchen kann, und es der Vater zu geben im Vermögen hat, so darf der Sohn nach des Vaters Tode es mit dessen übrigen Kindern nicht theilen, noch auch seines Vaters Herrn oder andern Erben wiedergeben, wenn er seinem Vater nicht ebenbürtig ist, ob er gleich von demselben mit seinem Gute nicht abgefunden worden. B. 1. Art. 13. Sondert ein Vater oder Mutter eines ihrer Söhne oder Töchter mit ihrem Gute ab, sie mögen sich in der Kost scheiden oder nicht, wollen solche alsdann nach des Vaters oder der Mutter Tode, an derselben Erbe, der Bruder nehmlich gegen den Bruder, oder die verheirathete Tochter gegen ihre unausgestattete Schwester Anspruch machen, so müssen sie vermittelst Eides, alles dasjenige Gut, womit sie abgesondert worden, wenn es fahrende Habe gewesen, außer was Gerade ist, in die Theilung einbringen. Ist es aber ander Gut, das man beweisen kann, dabei werden sie zum Eide nicht gelassen. Hätten sie auch auf ihr völliges Erbtheil daran Verzicht geleistet, so sollen sie dessen entbehren, sie vermöchten denn, daß es nicht geschehen, eidlich zu erhalten. Hingegen wo die Verzicht vor Gericht geschehen, so findet der Beweis dessen eher statt, als daß diese es abzuschwören vermöchten. — Die hier vorgetragenen Grundsätze über die Vortheile, welche die Söhne vor den Töchtern erhalten, schränkt der Schwabenspiegel mehr ein. Art. 285.: Und stirbet eyn man und laßt sün und töchteren hinter im do er nicht mit geschaffet hatt, die kind seyen ausgesteuret oder nicht, sy söllendt das eygen mit eyander teylen. Und also was den Kindern voraus ist geben, das söllen sy werffen czu anderem gut das do ist, es sey varend oder ander Gut das in ausgegeben ist. — Und ist es eyn sedel do der Vatter auff saß, unnd laßt er eynen sun oder mer süne hynder im dye nicht außgesteweret seyndt, und laßt auch töchteren dye nicht außgesteuret seyndt, die sün besiczent den sedel recht für die schwestern. Undt ist nicht anders do wann dieser sedel, so staet es an der Brüder genaden was sy der schwester geben. Laßt aber er Zinslehen hynter im das hat das recht ze erben als das eygen. — Unnd seindt die kinde nicht alle ausgesteuret, es seyen süne oder töchteren, so wirdt doch der sedel vorauß den sünen das ist recht. — Wahrscheinlich war also der Vorzug

der Söhne vor den Töchtern wenigstens nicht allenthalben mehr der nämliche. Nach den Stadtrechten fiel er wahrscheinlich schon oft ganz weg, wenigstens findet sich in den meisten derselben nichts ausdrückliches mehr darüber verordnet, auch war er mit den Rechten des überlebenden Ehegatten am Erbe des Verstorbenen, welche hier so oft von dem gemeinen Recht abwichen, nicht ganz vereinbar. Das Recht, welches der Sachsenspiegel enthält, bezieht sich ohne Zweifel hauptsächlich auf die Ritterschaft, deren Verfassung Eike bei der Lehre vom Erbrecht, wie sich aus vielen Stellen ergiebt, vorzüglich vor Augen hatte. Und bei dieser mochte auch wohl überall das gelten, was der Sachsenspiegel lehrt, denn die Dienstbarkeit mußte hier nothwendig das alte Recht erhalten, nach welchem blos die fahrende Habe unter dem Namen der Gerade auf die Töchter fiel; eben darum blieb die Bestellung der Leibzucht am Eigen oder Leben ein nothwendiges Institut für die Ritterschaft, während der Bürgerstand in den Rechten des überlebenden Ehegatten ein viel bequemeres Surrogat für jene finden konnte. §. 373.

§. 374. §. 374.

Die Verfügungen auf den Todesfall, welche eine Person über ihr Vermögen durch eine bloße Willenserklärung traf, wurden zwar, so fern sie zum Besten der Kirche geschehen waren, häufig genug aufrecht erhalten [a]), aber nach Landrecht mußte jedes „Gelübde," Kraft dessen sich jemand Erbe zusagte, auf welches er „von Sippe halben" kein Recht hatte, vor Gericht „gestetiget" seyn [b]).

a) Denn in diesem Falle fehlte es nie an einer Veranlassung, den Streit, der etwa über die Gültigkeit der Disposition entstand, vor ein geistliches Gericht zu ziehen (vergl. §. 320.); hier aber wurde unter der Autorität des canonischen Rechts immer für jene gesprochen, und nur die Execution hatte Schwierigkeiten.

b) Sächs. Landr. B. 2. Art. 30. Lübisch Recht a. a. O.

§. 374. Und selbst die Beobachtung dieser Form reichte nicht hin, einem Anderen Eigen auf den Todesfall zuzusichern, sondern an diesem mußte jener auch die Gewehre durch eine gerichtliche Auflassung erhalten haben. Dabei konnte sich jedoch der Veräußerer den Mitbesitz und die ausschließliche Benutzung für seine Lebenszeit vorbehalten, und es reichte zur Vollständigkeit des Geschäfts hin, wenn dem Erben ein Zins zum Zeichen der ihm übertragenen Mitgewere aus dem Erbgute gegeben wurde c). Geschäfte dieser Art, welche unter verschiedenen Familien ein gegenseitiges auch nur eventuelles Erbrecht festsezten, bezeichnet der Ausdruck Erbverbrüderungen d). Auch konnte durch dergleichen Uebertragungen ein Gegenstand derge-

Art. 161. So ve sin testament maket de seal it doen in twier ratmanne antworde, wante wo he it voget vor en van sineme gewunnenen gude, dat blift stede.

c) Schwäb. Landr. Art. 311. Ist aber das eyn man eynem frewnde gutt schaffen wil nach seinem tode. will er im das sicher machen er sol im geschrifft darüber geben eyn handtfeste. — Wil aber er ine es stät machen, so sez im einen zinß darauf. damit hat er die gewer daran. Und mag das gut mit recht nit verlieren. hat er aber erben die versprechent es ob sy wöllen oder sy mügen sich versäumen. Vergl. Kaiserrecht B. 2. Art. 37.

d) Für die älteste, welche man kennt, hält Pätz (comment. successione universali per pactum promissa, an et quatenus promittenti facultas de bonis inter vivos disponendi ademta sit. Goett. 1801. 4. p. 43.) den Erbvertrag zwischen Herzog Ulrich von Kärnthen und König Ottocar von Böhmen vom Jahr 1260.

stalt zum Gesammteigenthum mehrerer Perso- §. 374.
nen oder Familien erklärt werden, daß die einzelnen Erben im ungetheilten Besitz und Genuß desselben bleiben und die lezteren jederzeit an die Stelle der verstorbenen Gesammteigenthümer treten sollten; ein Verhältniß, welches unter dem Namen der Ganerbschaften e) vorkommt, und bei welchem das Gesammteigenthum auch häufig lehnbar war f). Erblose Güter fallen dem Richters g) zu; dieser nimmt daher das Gut eines Verstorbenen in Besitz, wenn sich der rechte Erbe nicht meldet oder unbekannt ist. Meldet sich dann dieser nicht binnen Jahr und Tag, oder wenn das Erbe in liegenden Gründen besteht, binnen dreißig Jahren und Jahr und Tag, so hat er sich daran versäumt h).

e) Der Ausdruck erklärt sich leicht aus sächs. Landr. B. 1. Art. 17., nach welchem überhaupt mehrere, die zugleich zu einer Erbschaft berufen werden, Ganerben heißen.

f) Besonders die Burglehen, welche für den ordentlichen Burgdienst gegeben wurden, gehören hieher.

g) Es versteht sich, daß hier von einer Gerichtbarkeit die Rede ist, welche derselbe kraft eigenen Rechts und nicht als Stellvertreter eines Anderen ausübt, daher unter dem Richter jezt ordentlicherweise der Landesherr zu verstehen ist. Daher war wohl selbst zur Zeit der Rechtsbücher nicht mehr ganz praktisch, was das sächs. Landr. B. 3. Art. 80. enthält. Erstirbt ein Eigen von einem Virgelden erblos drei Hufen oder darunter, das gehört in das Schultheißthum. Von wem es auch erstirbt von 30 Hufen oder darunter, das gehört in die Grafschaft. Ist es mehr denn 30 Hufen, so ist es dem König alles ledig.

h) Sächs. Landr. B. 1. Art. 28. 29. Doch soll nach den

§. 375.

§. 375.

Jeder Erbe ist verpflichtet, die Schulden des Erblassers zu zahlen, so fern überhaupt die Verbindlichkeit auf ihn übergeht, aus welcher sie herrühren [a]), daher denn auch ordentlicherweise nur das fahrende Gut für die Verbindlichkeiten des Erblassers haftet [b]); das strenge Schuldrecht, welches die Veräußerung aller Güter wegen echter Noth rechtfertigt, geht nur gegen die Person des Schuldners. Auf der andern Seite gehen aber auch alle Forderungen des Erblassers auf den Erben über [c]).

§. 376.

§. 376.

Jeder Vertrag giebt zwar ein Klagerecht, in welcher Form er auch geschlossen seyn mag [a]);

Rechtsbüchern das Reich und ein Schwabe sich nimmer an ihrem Eigen verschweigen können so lange sie es erweisen mögen.

a) Wer denn das Erbe nimmt, der soll des Verstorbenen Schulden zahlen, so weit das Erbe an fahrender Habe zureicht. Doch ist er nicht schuldig, Diebstahl, Raub oder Spielschulden zu bezahlen, auch keine anderen Schulden, als deren Ersatz er empfangen, oder wofür derselbe Bürge worden. Vergl. auch schwäb. Landr. Art. 120. unten §. 378.

b) Vergl. sächs. Landr. B. 1. Art. 9. und s. oben §. 359. Note b.

c) Schwäb. Landr. Art. 264. Sächs. Landr. B. 1. Art. 6. 9.

a) Formen bleiben freilich eben so häufig als sie früher waren (§. 67.), und besiegelte Urkunden (§. 341. Anm.) werden bei allen wichtigeren Geschäften aufgesezt. Wo das Siegel ein

diese aber blieb demohngeachtet wichtig, weil man §. 376.
einem Versprechen, welches nicht gerichtlich gegeben worden war, mit seinem Eide entgehen konnte b). Hierin liegt wohl der Hauptgrund, weshalb die Rechtsbücher so wenig über die einzelnen Verträge enthalten; bloße Auslegungsregeln für einzelne Geschäfte aufzustellen, mochte ihren Verfassern kein so dringendes Bedürfniß scheinen.

§. 377. §. 377.

Den Geist des damaligen Rechts in Beziehung auf diese Gegenstände, characterisiren in mehrfacher Rücksicht folgende einzelne Bestimmungen: I. Beim Darlehen wurden nach den Grundsätzen des canonischen Rechts alle versprochene Zinsen für unerlaubten Wucher gehalten a). II. Der Pfand-

öffentliches war, vertrat auch ohne Zweifel die Urkunde die Stelle des Zeugnisses des Richters und der Schöffen. Vergl. §. 77. 382. Daß aber die Form nichts wesentliches war, ergiebt Note b.

b) Sächs. Landr. B. 1. Art. 7. Wer etwas borget oder gelobet der soll es gelten, und was er thut das soll er stete halten. Will er es aber hernach läugnen, so entzieht er jenem mit seinem Eide was er vor Gericht nicht gethan hat. Was einer aber gerichtlich thut, dessen überzeugt ihn der Sachwalter mit zweyen Mannern, und der Richter soll der dritte seyn.

a) Glosse zu sächs. Landr. B. 1. Art. 54. Merke aber — was wucher sey, nemlich alles das, so ein man mehr einnimpt oder aufhebt, dann er ausgeliehen hat, und das er ihm solches zuvor also bedingt hab. — Statt des zinsbaren Darlehens bediente man sich, um Geld auf Zins anzulegen, des §. 361. beschriebenen Zins oder Rentenkaufs; man ist aber gewiß auf dem unrichtigen Wege, wenn man in diesem ein bloßes Mittel, die Zins-

§. 377. gläubiger, Depositar und Commodatar muß für jedes Versehen haften, und daher, um vom Ersatz frei zu werden, den Zufall beschwören [b]). In einem ähnlichen Verhältnisse steht der Hirt, dessen Dienste gemiethet wurden [c]). III. Unter den Verträgen, durch welche man eine mehrere Sicherheit für die Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten zu erhalten suchte, zeichnet sich die Verpflichtung zur freiwilligen Haft an einem bestimmten Orte, bis jene erfüllt seyn würde, aus, welche unter dem Namen des Einlagers (Einreiten, obstagium) vorkommt [d]), ein Versprechen, welches um so weniger anstößig seyn konnte, da der insolvente Schuldner noch immer dem Gläubiger „zu Hand und Halfter" übergeben wurde [e]).

verbote des canonischen Rechts zu umgehen, sieht. Den vornehmsten Grund, warum man sich seiner bediente, hat schon Möser sehr richtig angegeben; er lag darin, daß bei diesem Geschäft nur der Schuldner aufkündigen konnte. Ein anderer Grund war aber auch wohl der, daß bei dem damaligen Verkehr und bei der Höhe des Zinsfußes, der ordentlicherweise zehn Procent war, nicht ohne außerordentlich hohe Zinsen auf persönlichen Credit geliehen werden konnte. In diesem Umstande ist auch die eigentliche Ursache zu suchen, warum man den Zinswucher der Juden begünstigen mußte.

b) Sächs. Landr. B. 3. Art. 5.

c) Sächs. Landr. B. 2. Art. 48.

d) Auch das sächs. Landr. B. 2. Art. 11. erwähnt dieses Vertrags.

e) Sächs. Landr. B. 3. Art. 39. Wenn einer eine Schuld

§. 378.

§. 378.

Jede widerrechtliche Handlung, durch welche ein Schaden entstehet, verpflichtet zum Ersatz [a]), und oft auch zur Erlegung einer besonderen Buße, welche bald allgemein bestimmt ist, bald sich nach dem Geburtsstande des Beschädigten richtet [b]). Auch der Schadensersatz ist bei manchen Gegenständen nach Art des Wehrgeldes gesetzlich bestimmt [c]), bei andern darf der Beschädigte den Betrag desselben angeben, und der Gegner ihn durch seinen Eid mindern [d]). Den Schaden, welchen Thiere einem Anderen zufügen,

vor Gericht von einem Manne fordert, die derselbe nicht bezahlen, noch einen Bürgen stellen kann, so soll der Richter jenem den Mann vor das Geld überantworten, und den soll er in Speise und Arbeit, seinem Gesinde gleich halten. Will er ihn mit einer Halten spannen, so kann er es thun, anders aber soll er ihn nicht peinigen. Entläßt er ihn, oder entläuft er ihm damit, so ist jener des Geldes dadurch nicht verlustig, sondern so lange er ihn nicht bezahlt hat, und die Zahlung nicht leisten kann, so lange ist er immer sein Pfand vor das Geld.

a) Dabei ist es einerlei, ob die Beschädigung absichtlich, oder durch „Verwarlosung" geschiebt. sächs. Landr. B. 2. Art. 38. Vergl. Schwäb. Landr. Art. 231. 237. Das Pfändungsrecht kommt auch jezt noch vor. Vergl. sächs. Landr. B. 2. Art. 27. 47.

b) Z. B. bei dem Umackern eines besäeten Feldes. Sächs. Landr. B. 2. Art. 46. Vergl. B. 3. Art. 48. B. 2. Art. 47. 27. 28.

c) In dieser Beziehung giebt B. 3. Art. 51. das Wehrgeld an, welches jedes Thier habe.

d) Sächs. Landr. B. 3. Art. 51. a. E.

§. 378. muß der Eigenthümer ersetzen e). Alle Verpflichtungen dieser Art gehen wenigstens bei eigentlichen Verbrechen nicht auf Erben, wenn die Klage gegen den Erblasser nicht bereits erwiesen, oder der Beweis übernommen, und der Ersatz vorbehalten war f).

D. Oeffentliche Verbrechen.

§. 379.

§. 379.

Eine widerrechtliche Handlung, um derentwillen eine Person auf eine Strafe a) an Leib und Leben, Gliedern, oder zu Haut und Haar aa) angeklagt werden mag, bezeichnet der allgemeine Ausdruck Ungericht (Verbrechen). Dahin gehört nach den Rechtsbüchern, die sich wie es scheint durchaus auf die Reichsgesetze stützen: 1) der Diebstahl, welcher durch heimliche Entwendung einer Sache aus eines Andern Gewehre begangen b)

e) Wenn er sich des Thieres, nachdem er die Beschädigung erfahren hat, noch annimmt. Sächs. Landr. B. 2. Art. 40.

f) Sächs. Landr. B. 2. Art. 17. Schwäb. Landr. Art. 120.

a) Die Darstellung, welche hier gegeben wird, soll weiter nichts als eine kurze Uebersicht seyn. Die allmälige Entwicklung des Criminalrechts in seinem ganzen Zusammenhang zu schildern, liegt außer meinem Plan.

aa) Worunter der Staupenschlag verstanden wird. Vergl. schwäb. Landr. Art. 116.

b) Sächs. Landr. B. 2. Art. 29. S. jedoch oben §. 361 b.

und nach seinen verschiedenen Arten verschieden §. 379.
bestraft wird c); 2) alle Arten von Gewalt, durch welche der Friede gebrochen wird, wie Todschlag, Mord, Raub, Brand, Verwundungen und Verstümmelungen ꝛc., Nothzucht, Entführung und der Ehebruch, in welchem der Ehebrecher ergriffen wird d); 3) von geistlichen Verbrechen, die Ketzerei

c) Sächs. Landr. B. 2. Art. 13. Den Dieb soll man henken; geschiehet aber in einem Dorfe eine Deube, die weniger denn drei Schillinge werth ist, die mag der Bauermeister wohl desselben Tages zu Haut und Haare richten, oder mit drei Schillingen lösen lassen, so bleibt jener ehrlos und rechtlos. Sächs. Landr. B. 2. Art. 28. Wer des Nachts gehauen Graß oder Korn stiehlt, den soll man mit der Weide richten (die gewöhnliche Strafe des Strauges), stiehlt er es aber bei Tage, so geht es ihm zu Haut und Haar. Vergl. sächs. Landr. B. 2. Art. 39. Schwäb. Landr. Art. 206. 207. Art. 116. 195. 221.

d) Sächs. Landr. B. 2. Art. 13. Alle Mörder, und die den Pflug, oder Mühlen, oder Kirchen und Kirchhöfe berauben, und Verräther und Mordbrenner, oder die ihre Bothschaft zu ihrem Nutzen werben, die soll man alle radebrechen. Der einen Mann erschlägt, oder fähet, oder raubet, oder brennet ohne Mordbrand, oder der Weiber und Jungfrauen (vergl. jedoch auch sächs. Landr. B. 3. Art. 46.) nothzüchtigt, oder der Friede bricht, oder der im Ehebruch begriffen wird, denen soll man das Haupt abschlagen. Wer Diebstahl oder Raub verhehlet, oder jemanden mit Hülfe dazu beistehet, und des überwunden wird, über den soll man richten als über jenen. Sächs. Landr. B. 2. Art. 16. Wer den anderen lähmet oder verwundet, und dessen überführt wird, dem schlägt man die Hand ab. B. 3. Art. 37. Wer den andern schlägt oder rauft ohne Fleischwunden — dem gehet es nicht an den Hals noch an die Glieder, sondern Gewette und Buße verwirket er dadurch. Vergl. schwäb. Landr. Art. 318. Zur näheren Erläuterung, vergl. schwäb. Landr. Art. 116. — Mörder heyßen wir

§. 379. und Zauberei; 4) die Giftmischerei e); 5) das Falschmünzen f). Gegen den Friedebrecher, ist noch jezt, nicht nur die Gewalt, welche auf frischer That zur Vertheidigung, oder um ihn zu ergreifen gebraucht wird, erlaubt g), sondern auch verstattet, ihn durch Gewalt zur Genugthuung anzuhalten, sofern ihm nur drei Tage zuvor gehörig abgesagt, d. h. verkündigt ist h), daß man sein Recht in offener Fehde i) gegen ihn verfolgen wolle. Alle Verbrechen, deren ein Mann durch Kampf überführt wird (§. 384.), gehen ihm an den Leib k).

§. 380.

die, wer eyn Menſch tödtet und er das läugnet. — Wir heyſſen auch das mörder, wer mit dem andern yſſet und trinket unnd gütlichen grüßet. Schlecht er in on schulde, das iſt eyn mörder. Ueber den Raub ſ. Art. 163. Ueber den Friedebruch insbeſondere, ſ. ſächſ. Landr. B. 2. Art. 66 bis 72. und B. 3. Art. 2. Ueber Nothwehre ſ. ſächſ. Landr. B. 2. Art. 14. Schwäb. Landr. Art. 167. 168.

e) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 14. Welcher Chriſtenmann ungläubig iſt, oder mit Zauberey umgehet, oder mit Vergifftung, und deſſen überwunden wird, den ſoll man auf dem Scheiterhaufen verbrennen.

f) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 26. S. oben §. 296. Note i.

g) Sächſ. Landr. B 2. Art. 69.

h) K. Friedrich I. Landfriede von 1187. (Samml. der R. A. Th. 1. S. 13.) Art. 10. Statuimus etiam, — ut quicunque alii damnum facere aut laedere ipsum intendat, tribus ad minus ante diebus per certum nuntium suum diffiduciet eum.

i) So nennt ſie eben dieſer Landfriede Art. 1. Si qui forte manifesta Werra Castra manifeste capiunt.

k) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 16.

§. 380. §. 380.

Der Verbrecher darf beim Diebstahl, mit des Richters Gnade und wenn er den Schaden ersezt, Haut und Haar mit Gelde lösen [a]), bei Verwundungen aber nur mit des Beschädigten Willen [b]); auf wessen Gnade es steht, sich von der verwirkten Lebensstrafe auf eben diese Weise zu befreien, bestimmen die Rechtsbücher nicht, obwohl man aus mehreren Stellen sieht, daß es auch in diesem Falle geschehen konnte [c]).

E. Gerichte und Verfahren.

§. 381. §. 381.

Jedes Gericht muß mit einem Richter und Schöffen [a]) besezt seyn, und einen Fronboten [b])

a) Schwäb. Landr. Art. 116.

b) Schwäb. Landr. Art. 118. Vergl. Sächs. Landr. B. 2. Art. 16.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 38. B. 3. Art. 50.

a) Gewöhnlich waren deren zwölf. Schwäb. Landr. Art. 83. Zum wenigsten sollen deren sieben seyn. Ebendas. Art. 109. Nach dieser Stelle werden sie jezt ordentlicherweise vom Richter nach weiser Leute Rath und mit Urlaub des Königs oder des Herrn, der von diesem das Gericht hat, gewählt. Ihr Amt konnte aber auch erblich seyn, Art. 81. Ueber die Eigenschaften, welche sie haben müssen, vergl. sächs. Landr. B. 2. Art. 12. B. 3. Art. 81.

b) Sächs. Landr. B. 2. Art. 56. bestimmt seinen Würkungskreis dahin, daß er Gewalt habe, einen jeden Mann und dessen

§. 381. haben. Die Klage wird ordentlicherweise c), im gehegten Gericht (§. 382.) von dem Kläger selbst oder durch einen Vorsprecher cc) angebracht, welchen er sich selbst wählt, oder der Richter ihm zuordnet d). Eben so muß der Beklagte antworten e). Der Kläger hat zuerst die Gewehre seiner Klage zu geloben f), und dafür, so wie für Buße und Wette (§. 385.) Bürgen zu setzen, wenn er nicht Erbe unter dem Gerichte hat; gleichergestalt hat der Beklagte Bürgen dafür zu bestellen, daß

Gut, wo er mit Urtheil dazu gegeben werde, zu pfänden, anzuhalten, und zu fronen, d. h. in Besitz zu nehmen. Ein Hauptgeschäft desselben war auch das Vorladen. Schwäb. Landr. Art. 95.

c) Vergl. jedoch sächs. Landr. B. 1. Art. 68. 70.

cc) Vergl. Nietzsche de prolocutoribus. Lips. 1831. 4.

d) Sächs. Landr. B. 1. Art. 60. 61. B. 2. Art. 63. Schwäb. Landr. Art. 84. 85. 90. 92. Nach diesen Stellen kann jeder Mann, dem nicht aus besonderen Gründen die Fähigkeit, Vorsprecher zu werden, fehlt, dies Geschäft übernehmen, und ist dazu auf Verlangen des Richters selbst verbunden.

e) Bitten beide Parteien um denselben Vorsprecher, so entscheidet der Richter. Die Wahl eines Vorsprechers war ein höchst wichtiges Geschäft, da von ihm die Leitung des Processes fast ausschließlich abhieng, und der Richter nur über das, was er zum Urtheil stellte, das Recht finden lassen, nicht aber den Rechtsstreit leiten konnte.

f) Wodurch der Beklagte gegen Veränderung der Klage gesichert, und muthwilligen Klagen vorgebeugt wurde. S. sächs. Landr. B. 2. Art. 15. B. 3. Art. 14. und die Glosse zum letzteren Artikel.

er zu Recht vorkommen will g). Nach erfolgter Antwort des Beklagten wird zuerst bestimmt, was bewiesen werden muß, und wer es beweisen soll h), und dann das Urtel in der Hauptsache gefunden. Ueber jeden einzelnen Punkt, welcher die Instruction der Sache betrifft, wird sogleich entschieden; die Partei oder ihr Vorsprecher muß hierauf antragen, indem der Antrag immer die Urtheilsfrage selbst bestimmt i). §. 381.

§. 382. §. 382.

Alle Klagen müssen ordentlicherweise im echte Ding angebracht werden, d. h. in dem ordentlichen Gericht, welches nach uraltem Gebrauch zu bestimmten Zeiten gehalten wird, und in welchem alle Gerichtseingesessen erscheinen müssen a), die vor demselben ihren ordentlichen Gerichtsstand haben b). In bürgerlichen Streitigkeiten sowohl,

g) Vergl. sächs. Landr. B. 1. Art. 61. B. 2. Art. 5. 9. 10. B. 3. Art. 9. 10. 11. Schwäb. Landr. Art. 106. Wer keinen Bürgen stellen kann, bleibt unter des Fronboten Gewalt.

h) Sächs. Landr. B. 2. Art. 18.

i) Am deutlichsten sieht man dies aus dem Richtsteig, wo hauptsächlich dazu Anleitung gegeben wird, wie der Vorsprecher bei jeder Art von Klagen, durch die Fragen, die er zum Erkenntniß stellt, die Sache instruiren soll.

a) Sächs. Landr. B. 1. Art. 2. Hier ist indessen blos von den ordentlichen Gerichten des platten Landes die Rede.

b) Sächs. Landr. B. 3. Art. 25. Binnen Märkten und in

§. 382. als um Ungericht, können aber auch besondere Gerichtstage angesezt werden, zu welchen man den Beklagten durch den Fronboten laden läßt. Das Gericht wird vom Richter zuerst feierlich gehegt [c]; sodann soll im echte Ding der Schultheiß (s. oben S. 451.) oder Bauermeister die Dingpflichtigen, welche nicht erschienen sind, anzeigen [d], und alles Ungericht rügen, welches nicht verschwiegen werden darf [e]. Auf die Klagen [f], welche hiernächst

auswärtigen Gerichten, darf niemand antworten, er habe denn Wohnung oder Gut darin, oder verwürke sich darin mit Ungericht, oder verbürge sich daselbst.

c) Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 1. Die richter sal sich toe den alre yrsten setten, unde sal vragen, off hy dair een ding heghen moghe, Jed dairna off hie verbieden moet dingsate en onluste, So sal die gene spreken die dat yynt her richter wil dy hoeren dat recht Soe spreke die richter Ja, Soe segge hie een Jck vynde u to rechte dat gy hier een dingh heghen moeghen ende verbieden dingsate ende onluste. Soe spreke die richter. Alsoe my toe rechte vonden Js Soe verbiede ick dingsate ende onluste ende erlave recht ende verbiede enrecht.

d) Sächs. Landr. B. 1. Art. 2. Richtsteig a. a. O.

e) Dahin gehört nach sächs. Landr. B. 1. Art. 2. das ergangene Gerüfte (§. 384.), Blutrunst und alles Ungericht, welches an den Leib oder an die Hand geht, so ferne es nicht schon durch Klage anhängig gemacht ist. Anderen Schaden mag man verschweigen. Sächs. Landr. B. 1. Art. 62. Der Grundsatz: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, galt also keineswegs so allgemein als man gewöhnlich annimmt, sofern das Ungericht nur offenbar begangen war.

f) Das echte Ding war aber freilich nicht blos zur Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten bestimmt, sondern zugleich der Ort, wo die meisten Handlungen der jezt sogenannten freiwilligen Ge-

angebracht werden, muß der Beklagte in der Regel sogleich antworten, und bekennen oder läugnen g). Bedarf es eines Beweises von der einen oder der andern Seite, so kann dazu ein neuer Gerichtstag angesezt werden h). Zum Beweise der Klage kommt es erst dann, wenn der Beklagte nicht „näher" ist, ihr mit seinem Eide zu entgehen, als der Kläger, ihn mit Zeugen oder einem anderen Beweismittel zu überführen. Jenes ist die Regel i), sie hat aber sehr viele Ausnahmen; dahin gehört namentlich: 1) daß man durch das Zeugniß des Richters und der Schöffen aller gerichtlichen Handlungen überführt werden kann; 2) daß derjenige, welcher in handhafter That (§. 384.) ergriffen worden ist, sich nicht mit seinem §. 382.

richtbarkeit vorgenommen werden mußten. Vergl. oben §. 358. Der Zweck dabei war ohnstreitig, daß dergleichen Handlungen hinlänglich bekannt werden sollten.

g) Sächs. Landr. B. 2. Art. 3. Beklagt man einen Mann in seiner Gegenwart um Eigen oder um Leben, das er in rechten Gewehren hat, so soll man ihm einen Tag auf das nächste Gericht ansetzen, wenn er spricht er sey hierum nicht vorgeladen worden. — Grüßet man einen Mann zu Kampfe, der ungewarnet dahin gekommen ist, und da ihm wegen dieser Sache kein Tag angesezt ist, der soll Frist haben nach seiner Geburt, wenn er darum anhält. — Um alle übrige Sachen, darum man den Mann beklaget, soll er sogleich antworten, bekennen oder läugnen. Vergl. B. 2. Art. 45.

h) Sächs. Landr. B. 1. Art. 62.

i) Sächs. Landr. B. 1. Art. 9. 1.

§. 382. Eide reinigen darf [k]); 3) daß die sogenannte leibliche Beweisung [l]) dem Eide vorgeht. Ueberdies giebt es auch eine Menge einzelner Ausnahmen, die sich nicht auf allgemeine Grundsätze zurückführen lassen, sondern durch die eigenthümliche Natur des streitigen Gegenstandes, und das besondere Verhältniß der streitenden Theile in Beziehung auf denselben, begründet werden [m]). Hat der Kläger oder der Beklagte eine Thatsache zu erweisen, so muß er sich dazu sehr häufig bestimmter Beweismittel bedienen. Ordentlicherweise kann man einen Beweis führen: 1) durch Zeugen; wie viele Zeugen erfordert werden, um den Beweis herzustellen, hängt hauptsächlich von der Beschaffenheit der Thatsache ab, welche erwiesen werden soll [n]); die Zeugen müssen auch gemeiniglich, außer der natürlichen Fähigkeit, die Wahr-

k) Sächs. Landr. B. 1. Art. 66. Schwäb. Landr. Art. 164.

l) Glosse zu Sächs. Landr. B. 1. Art. 15. Leibliche Beweisung ist diese, daß man bei einem Manne sehen und greifen mag, gegenwärtig. Beispiele zu diesem Satze enthält der angeführte Artikel und B. 1. Art. 22. Bei Klagen um Ungericht kommt dieser Beweis unter dem Namen des rechten Schub in Beziehung auf gestohlenes oder geraubtes Gut vor, welches man bei dem Verbrecher findet.

m) Belege dazu enthalten alle Artikel des Richtsteigs. Besonders dadurch wird die Lehre vom Beweise außerordentlich dunkel.

n) Vergl. z. B. Sächs. Landr. B. 1. Art. 6. 7. 8. 15. 51. 65. 66. B. 2. Art. 6. 22. 36.

heit zu sagen, noch besondere Eigenschaften haben o); §. 382.
2) durch Urkunden (Handveste), deren Beweiskraft theils von den bei ihrer Ausfertigung zugegen gewesenen Zeugen, theils von dem Siegel abhängt, durch welches sie bekräftigt worden sind, indem die Richtigkeit des lezteren die Echtheit der Urkunde beweist, und man nun durch die Zeugen, die bei der Verhandlung gegenwärtig waren, über welche die Urkunde ausgefertigt wurde, eben so beweisen kann, wie durch lebende Zeugen p). Außerordentlicherweise darf man 1) durch seinen Eid, mit oder ohne Eidhelfer, eine Thatsache, die man als Kläger zu erweisen hat, darthun q), hingegen die Eideszuschiebung ist dem deutschen Rechte auch noch in dieser Periode unbekannt r). 2) Alle Arten von Gottesurtheilen sind jezt nur außerordentliche Beweismittel, und kommen, eine Ausnahme (§. 385.) abgerechnet, blos im Criminalproceß vor (§. 384.).

o) Dahin gehört insbesondere, daß sie in dem Gerichte schöppenbar seyn müssen; in diesem Erforderniß liegen gewöhnlich alle übrige.

p) Schwäb. Landr. Art. 388.

q) S. z. B. sächs. Landr. B. 1. Art. 22.

r) Das Gegentheil ist in der ersten Ausgabe aus sächs. Landr. B. 1. Art. 6. 7. gefolgert worden, allein auch in diesen Stellen ist nur von dem Eide die Rede, mit welchem der Beklagte der Klage entgeht. Der Minderungseid (§. 378. Note d) muß hier auch noch als eine besondere Gattung dieses Eides ausgezeichnet werden.

§. 383.

§. 383.

Ist bei Civilklagen der Beklagte nicht gegenwärtig, oder hat er das Recht, Frist zu begehren, so wird ein neuer Gerichtstag angesezt. Versäumt diesen der Kläger ohne echte (ehehafte) Noth [a]), so wird der Beklagte der Klage ledig gesprochen [b]). Gegen den Beklagten kann erst nach Verlauf einer dritten Frist, so fern er sich noch gar nicht auf die Klage eingelassen hatte [c]), zu seinem Nachtheil verfahren werden. Die Strafe seines Ungehorsams besteht dann: 1) wenn auf ein Gut geklagt wird, in der Einweisung des Klägers in dasselbe [d]); 2) bei Klagen um Schuld wird der Beklagte ausgepfändet [e]).

§. 384.

§. 384.

Alle Klagen über Friedensbruch, und andere Klagen um Ungericht, so fern man den Verbrecher in handhafter That [a]) ergriffen hat,

a) Dahin gehört Krankheit, Gefängniß, Herrendienst (Reichsdienst), Gottesdienst (Wallfahrt). Sächs. Landr. B. 2. Art. 7. Schwäb. Landr. nach 274.

b) Sächs. Landr. B. 2. Art. 8.

c) Im entgegengesezten Falle ist der ausbleibende Beklagte sogleich der Sache überwunden. Sächs. Landr. B. 2. Art. 9.

d) Aus welcher er aber das Gut unter gewissen Modificationen binnen Jahr und Tag wieder herausziehen kann. Sächs. Landr. B. 1. Art. 70.

e) Sächs. Landr. B. 1. Art. 70. Schwäb. Landr. Art. 94.

a) Sächs. Landr. B. 2. Art. 35. Die handhafte That ist da,

werden mit Gerüfte [b]) erhoben. Der Verbre- §. 384.
cher, der in handhafter That gefangen wird, muß so vor Gericht geführt und mit sieben Zeugen, oder wenn man diese nicht hat und die Sache sich zum Kampfe eignet [c]), durch diesen überwiesen werden [d]). Klagt man mit Gerüfte gegen einen verfolgten aber nicht ergriffenen Verbrecher, ehe die That übernächtig geworden ist, und führt sogleich den Beweis durch Zeugen, so wird der Ver-

wo man einen Mann in der That oder in der Flucht der That greifet, oder wenn er Raub oder Diebstahl in seinen Gewehren hat, da er selbst den Schlüssel dazu trägt, es wäre denn so klein, daß man es durch ein Fenster stecken könnte. Vergl. jedoch B. 2. Art. 36., in welchem der letztere Fall der handhaften That sehr eingeschränkt wird.

b) Mit Zettergeschrey. Mit eben diesem verfolgt man auch den Verbrecher, wenn er sich nach der That durch die Flucht retten will. Schon dies ist ein Anfang der Klage und hat rechtliche Würkungen. Vergl. sächs. Landr. B. 1. Art. 70. Dem Gerüfte muß in diesem Falle der Richter und jedermann folgen. Vergl. B. 2. Art. 64. 71. 72. Die Feierlichkeiten der Klage mit Gerüfte beschreibt der Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 50.

c) Dazu gehört wesentlich ein Friedensbruch. Vergl. sächs. Landr. B. 1. Art. 63. und schwäb. Landr. Art. 171., wo die Feierlichkeiten des gerichtlichen Zweikampfs genau beschrieben werden. Andere Gottesurtheile scheinen zur Zeit der Rechtsbücher nur noch als Surrogat des Reinigungseides bei solchen Personen vorgekommen zu seyn, die man nicht überweisen konnte, und die doch auch das Recht der Klage mit ihrem Eide zu entgehen durch Verbrechen verloren hatten. Vergl. sächs. Landr. B. 1. Art. 39.

d) Sächs. Landr. B. 1. Art. 66. Schwäb. Landr. Art. 164.

§. 384. brecher sogleich verfestet [e]), ist aber die That übernächtig, so muß der Beklagte dreimal vorgeladen werden, und wird dann verfestet [f]). Den verfesteten Mann darf niemand beherbergen [g]) und der Kläger darf sich seiner bemächtigen und ihn gefangen vor Gericht bringen [h]). In diesem Falle, und wenn er in handhafter That ergriffen ist, kommt er, auch wenn noch ein neuer Termin angesezt werden muß, nicht gegen Bürgschaft los, sondern bleibt gefangen [i]); auch geht es demjenigen, der verfestet und während der Verfestung gefangen ist, stets an den Leib, wenn er überführt wird, um welcher Uebelthat willen er auch gefangen seyn mag [k]). Der Verfestete kann sich aber aus der Verfestung ziehen, wenn er ungefangen vor Gericht kommt, (wozu ihm der Richter freies Geleit geben muß) und sich zu Recht erbietet. In diesem Falle muß er gegen Bürgschaft auf freiem

e) Sächs. Landr. B. 1, Art. 70.

f) S. Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 50. Sächs. Landr. B. 1. Art. 67.

g) Vergl. sächs. Landr. B. 3. Art. 23.

h) Richtsteig a. a. O. s. Note f.

i) Sächs. Landr. B. 2. Art. 9.

k) Sächs. Landr. B. 1. Art. 68. Er darf sich auch in diesem Falle nicht mit seinem Eide reinigen, sondern wird wie der, welcher in handhafter That ergriffen wurde, überwiesen. B. 1. Art. 66.

Fuß gelassen werden l). Die Verfestung erstreckt §. 384.
sich zunächst nur auf den Gerichtssprengel des Richters, welcher verfestet hat, dieser aber kann und muß auf Antrag des Klägers, ihn durch Anzeige an den höheren Richter und zulezt an den König, in die höhere Verfestung und Reichsacht bringen m). Wer auch Jahr und Tag in des Reichs Acht n) gewesen ist, wird rechtlos, und man vertheilt ihm Eigen und Lehen, das Leztere dem Lehnherrn, das Erstere, wenn er kein Dienstmann ist, in die königliche Gewalt o). In diesem Falle heißt die Acht, in welcher er sich befindet, die Oberacht p).

§. 385. §. 385.

Jeder Schöffe soll, wenn ihn der Richter eines Urtheils fragt, das Recht nach seinem besten

l) Sächs. Landr. B. 2. Art. 4. Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 52.

m) Sächs. Landr. B. 3. Art. 24. 34. Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 51.

n) Der Ausdruck Acht wird im sächs. Landr. immer nur von der Reichsacht, aber nicht von der Verfestung des Richters gebraucht. Sie unterscheidet sich auch von dieser dadurch, daß der Verbrecher nur durch die Acht, nicht aber durch die Verfestung nach Jahr und Tag rechtlos wird. Sächs. Landr. B. 3. Art. 63.

o) Sächs. Landr. B. 1. Art. 38. Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 51.

p) Sächs. Landr. B. 3. Art. 34.

§. 385. Wissen und Gewissen finden [a]); werden verschiedene Urtheile gefunden, so geht es nach dem, welchem die meisten Stimmen folgen [b]). Es kann aber auch das Urtheil, welches gefunden wird, von einem der Schöffen oder von einer Partei [c]) gescholten d. h. für widerrechtlich erklärt, und ordentlicherweise an die mehreren Stimmen des höheren Gerichts gezogen werden, wozu der Richter seine Boten geben soll [d]). Als eine Eigenheit des sächsischen Rechts wird jedoch in den Rechtsbüchern ausgezeichnet, daß der Sachse ein Urtheil schelten und es an seine rechte Hand und die meiste Menge ziehen möge; in diesem Falle müsse er selb sieben seiner Genossen wider andere sieben fechten, und der, auf dessen Seite die größere Anzahl Sieger sei, behalte das Urtheil [e]). In allen Fällen, wo eine Partei eine Buße von ihrem Gegner zu fordern hat (vergl. oben §. 378.), muß dieser auch dem Richter wetten, d. h. eine Geldstrafe

a) Die äußere Feierlichkeit dabei, s. im sächs. Landr. B. 3. Art. 69.

b) Sächs. Landr. B. 2. Art. 12. Schwäb. Landr. Art. 110.

c) Dazu ist aber nicht befugt, wer gefangen vor Gericht gebracht ist oder fechten soll. Schwäb. Landr. Art. 109.

d) Sächs. Landr. B. 2. Art. 12. Schwäb. Landr. Art. 108. 109.

e) Sächs. Landr. B. 1. Art. 18. 19. B. 2. Art. 12. Schwäb. Landr. Art. 83.

bezahlen [f]), welche der Richter aber außerdem auch §. 385.
für Widerrechtlichkeiten, die sich eine Partei im Proceß zu Schulden kommen läßt, zu fordern hat [g]). Sowohl Wette als Buße richten sich gewöhnlich nach dem Stande des Richters oder der Partei [h]); beide sind aber öfters auch allgemein bestimmt [i]).

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 53. Schwäb. Landr. Art. 95.

g) Z. B. wenn eine Partei zum angesezten Gericht gar nicht oder zu spät kommt. Sächs. Landr. B. 2. Art. 6. Wenn einer ein Urtel schilt und unterliegt B. 2. Art. 12. Wegen des Verlusts des Processes allein, gebührt aber dem Richter keine Wette. Auch begründen dergleichen Handlungen öfter die Verbindlichkeit, dem Gegner Buße zu geben. Z. B. wenn einer die Gewehre der Klage gelobte, und dann die Ansprüche eines Anderen nicht abzuweisen im Stande ist. Sächs. Landr. B. 2. Art. 15; wenn eine Partei einen gerichtlich gelobten Eid nicht leistet B. 2. Art. 11.

h) Sächs. Landr. B. 3. Art. 45. 64.

i) S. z. B. sächs. Landr. B. 1. Art. 64.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn in Berlin.